Bauer
189.5 m

éh Jac Heber

Digitized by Google

<36622329440016

<36622329440016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ex
donat.
Mieg.

Digitized by Google

Einleitung
in das
Churfürstlich-
Pfälzische
Staats-Recht.

Vermittelst
kurzer Sätze und Anzeigung vieler
der besten und neuesten Scribenten
allwo mehrere Nachricht davon
anzutreffen ist, ꝛc.

Entworfen
von

Johann Jacob Moser.

Nebst einem vollständigen Register.

Frankfurt und Leipzig,
1762.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Vorläufig habe ich bey dieſer Arbeit folgendes zu erinneren:

I.

Ein billiger Leſer wird mir zwar das Zeugniß nicht verſagen, daß von Chur-Pfälziſchen Staatsſachen hierinn ſo viel zu finden ſeye, als ſonſt irgendwo bey weitem nicht angetroffen wird: Ich erkenne aber anbey ſelbſten gar wohl, daß ſich über dieſes noch eben ſo vieles, ja noch mehreres, ſagen laſſe, wann jemand Zeit, Subſidien und Gedult genug hat, ſelbige zu

Vermehr- und Verbeſſerung dieſes Entwurfes anzuwenden, oder vielmehr ſeynd dergleichen Arbeiten ein unerſchöpfliches Meer; da, wann einer glauben ſollte, nun alles, was möglich ſeye, gethan zu haben, ein anderer doch immer noch mehrere Nachrichten, ſogar aus gedruckten Büchern, geſchweige aus ſchriftlichen Handlungen und Archiv-Urkunden, beſitzet und an Hand zu geben weiß, wo hingegen ihme ebenfalls ſchwer, wo nicht unmöglich gefallen ſeyn würde, manches ſo er hier findet, oder die Quellen, wo ein mehreres davon zu finden ſeye, anzuzeigen und an Hand zu geben.

II.

Da die beyde Durchleuchtigſte Churhäuſer Pfalz und Bayern von einem gemeinſamen Stammen entſproſſen ſeynd, und in älteren und neueren Zeiten vieles

vieles mit einander zu thun gehabt haben; so hätte zwar dessen, was in der bereits gedruckten Einleitung zu dem Churfürstlich-Bayerischen Staats-Recht vorkommt, allhier blos remissive gedacht werden können: Weil aber vermuthlich die meiste Pfälzer lieber sehen werden, daß sie alles, was Pfalz betrift, in einem Buch beysammen, mithin nicht nöthig haben, auch noch anderwerts deßwegen nachzuschlagen, und es in Ansehung des übrigen wenig beträget, als habe ich auch diese Stellen wohlbedächtlich anhero wiederhohlt.

Uebrigens ersuche ich alle Gelehrte, zumahlen die derer Churpfälzischen Sachen Kundige geziemend, durch ihren gütigen Beytrag und Erinnerungen mich in den Stand setzen zu helfen, diese Arbeit bey einem wiederhohlten Druck noch vollständiger und brauchbarer liefern zu können.

Sollte

Sollte eine vollständige Ausführung dieser Sätze begehret werden, bin ich nicht ungeneigt, auch damit zu willfahren.

Und so wird endlich das Staats-Recht des Hochfürstlichen Hauses Pfalz-Zweybrücken ebenfalls in keine Vergessenheit gestellet werden.

Innhalt.

Vorbericht.

I. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erbämter, Hofstaat u.s.w.

II. Cap. Von andern Churfürstlich-Pfälzischen Familiensachen.

III. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

IV. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs.

V. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Corporum Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verschiedener Reichscrayse.

VI. Cap.

VI. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegien.

VII. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichsstände, und anderer Reichs-unmittelbahren, sodann auswärtiger Staaten.

VIII. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der ersten Instanz, wie auch der höchsten Reichsgerichte.

IX. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Landen.

X. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

XI. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in weltlichen Sachen.

XII. Cap. Von Churfürstlich-Pfälzischen Lehenssachen.

Vorbericht.

Innhalt.

§. 1. Aelteſte Pfälziſche Regenten. §. 2. Des jetzigen Hauſes Pfalz Urſprung. §. 3. *Acquiſition* der Pfalz. §. 4. Theilung in die Häuſer Pfalz und Bayern. §. 5. Seitherige Veränderung in beyder Landen. §. 6. Linien des Hauſes Pfalz. §. 7. Pfälziſch- und Jülichiſche Geſchichtſchreiber. §. 8. Gedruckte Urkunden. §. 9. Schriften von dem Chur-Pfälziſchen Staatsrecht.

§. 1.

Aelteſte Regenten der Chur-pfälziſchen Lande.

Die dermahlige Chur-Pfälziſche Lande beſtehen aus drey hauptſächlichen Stücken, nemlich 1.) der Pfalzgrafſchaft am Rhein, 2.) dem Pfalz-

Neuburg- und Sulzbachischen, sodann 3.) denen Jülich- und Bergischen Landen. Von beyden letzteren wird unten Cap. 9. geredet werden. Ich will also hier nur der ersten gedencken.

Die meiste Stücke der jetzigen Pfalzgrafschaft am Rhein waren in denen älteren Zeiten Kayserliche Cammergüter, welche theils denen Pfalzgrafen im Nahmen des Kayserß zu regieren anvertraut, theils auch denenselben als zu der Pfalzgräflichen Würde Unterhaltung gewidmete Gefälle zum Genuß überlassen worden seynd.

Unter denen Sächsischen Kayserrn wurde diese Pfalzgräfliche Würde erblich.

Die erste Familie, so selbige also besessen hat, erloschе um das Jahr 1093.

Darauf gediehe die Pfalz an des letzten Pfalzgrafen Ottonis Schwieger-Sohn, Siegfrieden, Grafen von Braband.

Nach seines Sohns Anno 1143. ohne Leibserben erfolgtem Absterben erhielte sie Graf Hermann von Stahleck von Kayser Conraden.

Als auch dieser keine Kinder hatte, gabe sie Kayser Friederich I. dessen Bruder Conraden An. 1156.

Von

Von solchem gedieht sie auf seinen Schwieger-Sohn Heinrichen, einen Sohn Herzog Heinrichs des Löwen in Bayern und Sachsen.

Dieser Heinrich wurde An. 1215. von Kayser Friederichen II. in die Acht erkläret, und die Pfalzgrafschaft an Prinzen Ludwig in Bayern gegeben.

Siehe mit mehreren davon die Pfälzisch- und Bayerische Scribenten, besonders TOELNERS Histor. Palat. cap. 2. de Origine & Incrementis Palatinatus Rheni, FREHERI Orig. Palat. lib. 1. cap. 3. 10. 11. JUNCKERS Anleitung zur mittlern Geogr. Part. 2. cap. 11. pag. 423. GUNDLINGS Otia, Part. 2. p. 141. HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staatsrechts, p. 313. sq. von COCCEJI in Jurisprud. publ. cap. 3. sect. 6. n. 82. p. m. 86. sqq. und die, so über dieses Buch geschrieben haben; IMHOFS Notit. Bocer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 9. T. I. p. 85. sq. Edit. KOELER. v. LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. c. 1. p. m. 603. sqq. wie auch lib. 2. cap. 2. p. m. 283. sqq. und von FINSTERWALD, oder HEMPELS, Erläuterung darüber, das

Buch von Pfalz, p. 3. sqq. CELLARII Notit. Orbis antiqu. Tom. 1. lib. 2. cap. 3. und 5. SPENERI Histor. German. univers. lib. 4. cap. 1. §. 5. p. m. 267. ejusd. Geograph. German. antiqu. & med. lib. 5. STRUVII Corpus Histor. German. indic. Voc. Palatinus Comes. ejusd. Corp. Jur. publ. cap. 3. §. 35. sqq. p. m. 73. sqq. cap. 21. §. 15. sqq. p. m. 742. sqq.

§. 2.

Des jetzigen Hauses Pfalz Ursprung

Wegen des Ursprungs des hohen Pfälzund Bayerischen Hauses aus dem Carolingischen Kayserstamm seynd zu unsern Zeiten zwischen dem Chur-Bayerischen Herrn geheimen Rath von WILHELM und einem sogenannten Palingnesio (oder dem Kayserlichen Bibliothecario von SPANNAGEL) einige Schriften gewechselt worden.

Selbige werden erzehlt in STRUVENS Biblioth. Histor. Edit. Buder. pag. 1077. sq.

Alle Geschichtschreibere seynd hierinnen einig, daß der im 10ten Seculo so berühmte Herzog Arnulph der gewisse Stammvatter dieses Hauses seye, obgleich, wer dessen

dessen Voreltern gewesen, und in was für einer Reihe die Grafen von Scheiern von ihme abstammen, wegen derer in denen Urkunden so vielfältig vorkommenden Ottonen, noch etwas gestritten wird.

Die Sächsische Kaysere rissen die Herzoglich-Bayerische Würde, gegen die Reichs- und Landesverfassung, ganz von dem Arnulphischen Hause ab, und übertrugen sie nach Willkühr an ihre Söhne und Anverwandte.

Jene bewegten sich zwar öfters und bey aller Gelegenheit deswegen, aber allezeit ohne eine Würkung, und sie mußten sich etliche 100. Jahre mit dem Titul und Würde derer Pfalzgrafen zu Scheiern und Grafen zu Wittelsbach vergnügen.

von LUDEWIG l. c. lib. 4. cap. 1. p. m. 537. sqq. und HEMPEL über diese Stelle, besonders p. 554. sqq. LANGENS Bayerische Nachricht, Tom. I. Part. 2. pag. 87. sqq. 193. sqq. 292. sqq. 360. sqq. 506. sqq.

Nachdeme aber Heinrich der Löwe, Herzog in Bayern und Sachsen, Guelffischen Stammes, von Kayser Friederichen I. in die Acht erkläret worden ist, machte dieser

Kayser An. 1180. Ottonem den älteren, Grafen von Wittelsbach, den Stammvatter beyder Durchleuchtigster Häuser, Pfalz und Bayern, wegen seiner Tapferkeit und Verdienste von neuem zum Herzoge in Bayern.

v. die Allegata in dem Bayerischen Staatsrecht, p. 5.

§. 3.

Acquisition der Pfalz.

Dieses Herzogs Ottonis I. Sohn, Herzog Ludwig, erwarb aus Begnadigung Kayser Friederichs II. ein Recht zur Pfalzgrafschaft am Rhein, welches durch die Vermählung sein, Herzog Ludwigs, Prinzens und Regierungs-Nachfolgers Ottonis II. mit einer Pfalzgräflichen Erbtochter Anno 1227. zu seiner Vollkommenheit gediehen ist.

v. von LUDEWIG l. c. §. 10. 11. p. 544. sq. KOELER l. c. pag. 219. sq. ANDREAS Presbyter Chron. Bavar. pag. 30. AVENTINUS Annal. Boic. lib. 7. cap. 2. n. 21. & c. 3. n. 1. ADLZREITER Annal. Boic. Part. 1. lib. 23. n. 27. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. cap. 12. TOELNERI Hist. Palat. c. 16. 17.

PA-

PAREI Hist. Palat. lib. 3. sect. 1. HEMPEL l. c. das Buch von Pfalz, p. m. 66. sqq. das Buch von Bayern, pag. 740. sqq.

§. 4.

Theilung in die Häuser Pfalz u. Bayern.

Erstgedachten jüngern Herzogs Ottonis Prinz und Regierungs-Nachfolger, Herzog Ludwig der Strenge, hinterließ, bey seinem Anno 1294. erfolgten Absterben, zwey Prinzen, Rudolfen und Ludwigen. Rudolf, der ältere Bruder, wurde ein Stammvatter des jetzigen Churfürstlichen Hauses Bayern.

§. 5.

Seitherige Veränderung mit beyder Landen.

Beyde Häuser haben, über ihre anererbte alte Stammgüter, nach und nach vielerley andere ansehnliche Güter an ihre particular-Linien gebracht.

Auch seynd seit der zwischen ihnen vorgegangenen Theilung verschiedene Lande von der einen Linie auf die andere erwachsen.

conf. unten cap. 9. wie auch die Acta zwischen Chur-Pfalz und Orleans, in THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 161. sqq.

§

Linien des Hauses Pfalz.

Die sämtliche sowohl erloschene, als abstammenden Chur- und Fürstlichen Hause

Kayser

Alte Chur-Linie stirbt An. 1559. aus. Si

Simmern.

Chur-Linie Simmern stirbt Anno 1598. au

Chur-Linie. Lautern stirbt 1592. (

Chur-Linie stirbt 1685. ab. Simmern stirbt 1673. aus.

Neuburg. Zweybrücken.

Neuburg stirbt 1742 ab. Sulzbach nun die Chur-Linie. Hilpolstein stirbt 1644 ab.

Zweybrücken stirbt 1661. ab

6.

ch blühende Linien des von Kayser Ruprecht
Pfalz seynd aus dieser Tabell ersichtlich.

Ruprecht.

nern. — Mosbach stirbt An. 1499. aus.

Zweybrücken.

Zweybrücken. — Veldenz.

Lautereck stirbt 1694. ab. — Lützelstein stirbt 1654. ab.

Sulzbach stirbt 1604 ab. — Hohenstraus stirbt 1597. ab. — Birkenfeld.

Landsberg stirbt 1681 aus. — Kleeburg stirbt 1718 ab. — Birkenfeld stirbt 1671 ab. — Bischweiler.

Zweybrücken. — Gelnhausen.

Schweden stirbt 1718. ab. — Zweybrücken stirbt 1731. ab.

§. 7.

Pfälzische und Jülichische Geschichtschreiber.

Wer eine kurze Nachricht von denen Pfälzisch- und Jülichischen Geschichtschreibern zu haben verlanget, trift solche kurz am besten an in STRUVII (von Herrn Hofrath BUDERN vermehrten) Bibliotheca historica, (Jenæ 1740. gr. 8.) cap. 20. welches ganz de Scriptoribus Historiæ Bavaricæ & Palatinæ handelt.

Und zwarn werden darinn erzehlet §. 3. Scriptores genealogici dieses Hauses, §. 5. Scriptores, qui ad Geographiam Palatinatus faciunt, §. 6. Scriptores Historiæ Palatinæ, und §. 7. Scriptores, qui particulares Electorum & Comitum Palatinorum Vitas & Gesta descripserunt.

Ferner kan davon nachgesehen werden GIOVANNI, oder des Canzlers von LUDEWIG, Germania Princeps, lib. 4. cap. 6. per tot. pag. 593. 597. ingleichen lib. 5. cap. 6. p. 664. sqq. Edit. de ao. 1752. und HEMPELS Erläuterung darüber, im Buch von Bayern, p. 2280. sqq. und im Buch von Pfalz, p. 926.

Umständlichere Nachrichten aber von ein und anderen Pfälzischen Geschichtschreibern ꝛc. findet man in der Hamburgischen Biblio-

Bibliotheca historica, Centur. I. p. 209. Centur. 7. pag. 202. sqq.

Am allervollständigsten endlich ist des Professoris JOANNIS vortrefliche Vorrede von 18. Bogen zu PAREI Historia Bavarico-Palatina, Frankfurt 1717. 4.

Die wichtigste Werke, so eigentlich die Pfalz angehen, seynd ohnstreitig unter denen älteren FREHERI Origines Palatinæ, Heidelberg 1599. und 1613. fol. und 1686. 4. unter denen neuern aber TOELNERI Historia Palatina, Frankfurt 1700. fol. so von dem Ursprung der Pfalz am Rhein bis auf das Jahr 1295. gehet, wobey jedoch JOANNIS Miscella Historiæ Palatinæ, und TOELNERI Additiones, Heidelberg 1709. fol. zu conferiren seynd.

Zu denen neueren Zeiten aber ist PAREI Historia Bavarico-Palatina mit denen Noten und der Fortsetzung besagten Profes. JOANNIS, so zu Frankfurt 1717. 4. herausgekommen ist, am besten zu gebrauchen.

Doch fehlet es diesem hohen Hause noch bis jetzo an einem Geschichtschreiber, welcher dessen Thaten und Schicksale vollständig und nach Würden beschrieben hätte, zumahlen in Teutscher Sprache.

Was

Was nun Jülich und Bergen anbelanget, so kan man von deren Geschichtschreibern nachsehen STRUVII Biblioth. Histor. cap. 22. §. 8. p. 1196. Edit. Buder.

Das beste Buch unter denselben machen aus TESCHENMACHERI Annales Juliæ, Cliviæ, Montium, Marcæ & Ravensburgi antiquæ & modernæ mit DITHMARI Noten, Frankfurt an der Oder 1716. fol.

§. 8.

Gedruckte Urkunden.

Ein Verzeichniß einer grossen Anzahl gedruckter Urkunden oder Diplomatum von Pfälzischen Sachen trift man an in LÜNIGS Hauptregister über sein Teutsches Reichs-Archiv,

unter denen Rubriquen: Pfalz und Bayern, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc.

Noch vollständiger seynd GEORGISCHENS Regesta chronologico-diplomatica V. Tom. 3. Voc. Pfalz, Jülich, ꝛc. und die allda angezeigte Stellen dieses Werks.

Man könnte aber, nach diesem Modell, oder auch nach des SCHOETTGENS Inventario diplomatico Historiæ Saxoniæ

xoniæ Superioris, ein noch weit vollständigeres Verzeichniß davon verfertigen.

Ein ganzer Codex diplomaticus Palatinus von 231. Urkunden von denen Jahren 763. bis 1393. findet sich bey vorhin gedachter Historia Palatina TOLNERI.

Und von Jülich ꝛc. trift man bey der auch gedachten neuen Ausgabe von TESCHENMACHERS Annalibus Cliviæ, Juliæ, &c. einen Codicem diplomaticum von 160. Urkunden an, welche aber weder nach denen Jahren rangirt seynd, noch sonst ein Register haben.

Beyde Sammlungen leiden auch noch ungemein viele und wichtige Zusätze, dahero eine vollständige Sammlung dererjenigen Urkunden, welche die Chur- und Fürstliche Häuser Pfalz und Jülich ꝛc. oder deren Lande und Unterthanen betreffen, ebenfalls erst zu erwarten stehet.

§. 9.

Schriften von dem Churpfälzischen Staatsrecht.

Noch weniger hat man eine eigene Schrift, welche die Staatsverfassung des Churfürstlichen Hauses Pfalz auch nur in etwas hinlänglich erläuterte.

Zwar befindet sich unter denen (nach dem Verleger sogenannten) Rengerischen Staa-

Staaten auch ein Staat von Chur-Pfalz, 8. ohne Meldung des Orts und Jahrs, worzu hernach ein Anhang und Anmerkungen gekommen, welche gut und fast so stark seynd, als der Staat selber: aber es ist in beyden dannoch wenig enthalten, so das eigentliche Churpfälzische Staatsrecht berühret.

Gleiche Bewandniß hat es mit D. H. (Doctor HEMPELS) von Finsterwald erläuterten Germania Principe des Canzlers v. LUDEWIG, und zwar dem Buch vom ganzen Pfälzischen Hause und dessen sämtlichen Staaten, Frankfurt und Leipzig 1746. 4. darinn auch überhaupt, neben manchem guten, weit mehr Geschmier und unrichtiges anzutreffen ist.

Joh. Frid. HERTLINGS Diss. de Regalibus Palatinis, sive de præcipuis Sereniſſimæ Domus Palatinæ Juribus, Prærogativis, ac Præeminentiis, Heidelberg 1734. habe ich noch nicht gesehen.

Gabr. SCHWEDERS Diss. de Comitum Palatinorum Rheni singularibus Juribus ac Prærogativis præcipuis, Tübingen 1705. 4. und in seinen Disputat. Tom. I. p. 922. sqq. bedeutet aber nicht viel.

Was

Was endlich Schriften seynd, welche von einzelen Materien handeln, die werden an gehörigen Orten angeführt werden.

Erstes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erbämtern, Hofstaat, u. s. w.

Innhalt.

§. 1. Des Nahmens Pfalzgraf Schreibarten. §. 2. Ursprung des Tituls: Pfalzgraf am Rhein. §. 3. Des jetzigen Hauses Pfalz Stand; §. 4. Titulatur; §. 5. Wappen; §. 6. Religion; §. 7. Residenz; §. 8. Erb-Hofämter; §. 9. übriger Hofstaat; §. 10. Leib-*Garde*; §. 11. Ritterorden; §. 12. Hof-*Ceremoniel*; §. 13. Canzley-*Ceremoniel*; §. 14. Begräbnißsachen.

§. 1.

In der Schreibart des Pfalzgräfischen Nahmens ist meines Wissens niemahlen eine Veränderung vorgegangen, son-

Des Nahmens Pfalzgraf Schreibart.

sondern selbiger allzeit im Teutschen: Pfalzgraf, im Lateinischen aber: *Comes Palatinus*, geschrieben worden; nur wurde in älteren Zeiten der Nahme: Pfalzgraf, auch geschrieben: Pfallenzgraue, oder Pfalzgraue.

§. 2.

Ursprung des Titels: Pfalzgraf am Rhein.

Der Nahme *Comes* rühret wohl von Comitari her, und könnte nach jetziger Mundart so viel heissen, als ein hoher Hofbedienter, der sich beständig um den Regenten und in dessen Suite befindet.

v. PFEFFINGERI Vitriar. illustrat. Tom. II. lib. 1. Tit. 17. §. 1. not. 6. p. m. 567.

Von dem Wort: Graf, oder: Grav, aber ist viel Geschreibs, ob es von Grau, das ist, alt, oder wo es sonst herkomme.

v. H. von PISTORIUS Anmerkungen von Grafen, Part. I. p. m. 107. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 37. p. 324. sqq.

Wo ferner das Wort Pfalz herrühre, seynd zwar die Gelehrte auch nicht einerley Meynung: doch kommen die meiste billig darinn überein, daß es von Palatium herstamme, und so viel heisse, als ein Kayserliches Wohnhaus oder Residenzschloß.

PFEF-

PFEFFINGER loc. cit. Tom. I. Tit. 11. §. 1. not. 6. p. m. 935. und die allda in Menge angeführte Schriften.

Gleichen Ursprung hat also auch das Wort: *Palatinus.*

Uebrigens bedeutete das Wort: *Palatinus*, wann es allein gebraucht wurde, in vorigen Zeiten überhaupt einen Hofbedienten, zumahlen des Kayſers, insbesondere aber einen höheren Hofbedienten.

PFEFFINGER l. c. Tom. 2. lib. 1. Tit. 17. §. 11. not. a, p. m. 611.

Von dem Unterschied zwischen denen Comitibus Palatinis und denen Majoribus Domus zur Zeit der Fränkischen Könige, desgleichen der Comitum Palatii und der Comitum Palatinorum, ferner von des Comitis Palatii Verrichtungen, und wie endlich nach und nach jede Haupt-Provinz in Teutschland einen eigenen Pfalzgrafen bekommen habe, siehe abermahlen

PFEFFINGER l. c. Tom. I. p. m. 935. sqq. SPENERS Teutsches Jus publ. T. 6. p. m. 285. sqq. BURI Erläuterung des Lehenrechts, p. m. 267. sqq. GUNDLING ad Cocceji Jur. publ. prudent. p. m. 147. sqq. HOFFMANNS Grundsätze

des Teutschen Staatsrechts, lib. 4. cap. 1. p. m. 303. sqq. COCCEJI in Jur. publ. prud. cap. 3. sect. 6. n. 84. sqq. p. m. 87. sqq. und in Append. p. m. 529. sqq. LANGGUT in Animadv. ad Cocceji, p. m. 92. sqq.

Zum Unterschied nun von andern Pfalzgrafen haben unsere Pfalzgrafen sich mit der Zeit dieses Zusatzes: am Rhein, bedient.

Das erstemahl findet sich, soviel dermahlen bewußt ist, bey dem Prædicat eines Comitis Palatini der Zusatz: *de Reno*, in einer Urkund de An. 1136.

v. TOLNERI Cod. diplom. num. 4.

Weil aber nach und nach alle andere Pfalzgräfliche Familien, Würden und Aemter erloschen seynd, bis auf die noch einige heut zu Tag übrige am Rhein; so bedienet sich dieselbe in ihren abgekürzten Unterschriften von neuem öfters des blosen Nahmens: Pfalzgraf, ohne den Zusatz: am Rhein; gleichwie auch, wann in offentlichen Urkunden, bey Geschichtschreibern, u. s. w. der Nahme: Pfalzgraf, allein vorkommt, jedesmahls das hohe Haus derer Herren Pfalzgrafen am Rhein darunter verstanden wird.

Zwar

Zwar gibt es auch noch heutiges Tags viele Personen, meistens bürgerlichen Stands, welche sich Comites Palatinos, Comites Palatii Imperialis, Kayserliche Hof-Pfalzgrafen ꝛc. nennen und schreiben; (welcher Palatinaten auch in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 22. §. 7. gedacht wird) sie haben aber so wenig mit denen alten Pfalzgrafen am Kayserlichen Hof, oder in denen Teutschen Hauptprovinzien, als mit denen Pfalzgrafen am Rhein, und deren Gerechtsamen, etwas anderes, als den blosen Nahmen, gemein; sondern ihnen ist nur überlassen, einige, meistens geringe, Gerechtsame in des Kayſers Nahmen auszuüben.

Von ihrem Ursprung und Unterschied von denen anderen vorhin benahmsten Pfalzgrafen siehe umständlich SPENERN l. c.

§. 3.

Des jetzigen Hauses Pfalz Stand;

Die Pfalzgräfliche Würde ist an und für sich keine Fürstliche Würde, dahero auch die Pfalzgrafen zu Tübingen oder in Schwaben, u. s. w. in denen alten Urkunden allezeit nur unter denen Grafen erzehlet werden.

Ob aber nicht wenigstens die alte Pfalzgrafen am Rhein, in deren Gerechtsamen das jetzige hohe Haus eingetreten ist, hierinn vor denen übrigen etwas zum Voraus gehabt haben? liesse sich zwar untersuchen; doch wäre es von geringem Nutzen.

Genug ist, daß 1) das jetzige Haus Pfalz, als es zu der Pfalzgrafschaft am Rhein gelangte, bereits die Herzoglich-Bayerische Würde besase, auch 2) die Pfalzgräfliche Würde so hoch geschätzet hat, daß nicht nur der gemeinsame Stammvatter beyder Durchleuchtigster Churhäuser Pfalz und Bayern die Pfalzgräfliche der Herzoglich-Bayerischen Titulatur vorgesetzt hat, sondern auch, nachdeme dessen Nachkommen sich in die Pfälzische und Bayerische Linien getheilet haben, von der Pfälzischen eben solches noch bis diese Stunde geschiehet, und von der Bayerischen viele Jahrhunderte hindurch ein gleiches beobachtet worden ist.

Ueberhaupt aber ist das jetzige hohe Gesamthaus Pfalz und Bayern eines derer allerältesten Fürstlichen Häuser in Teutschland.

Ueber alles dieses endlich trägt es auch noch, seit dem Ursprung des Churfürstlichen Collegii, die auf die Kayser- und

Königs-

Königliche Cronen am nechsten folgende Churfürstliche Würde.

Und zwar hat es dieses vor allen anderen Churfürstlichen Häusern zum Voraus, daß, da Pfalz und Bayern nur ein einiges, aus zwey Linien bestehendes, Haus ausmachen, bey solchem Gesamthaus allein sich würklich zwey Churwürden befinden.

Nicht zu gedenken, daß von bald 200. Jahren her auch die Cöllnische Churwürde beständig von Prinzen aus diesem hohen Gesamthause bekleidet worden ist.

§. 4.

Die heutige Churfürstliche Titulatur ist: Von GOttes Gnaden N. N. Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörsch, Marquis zu Bergen-op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Titulatur;

Zur Zeit eines Interregni in dem Römischen Reich wird noch beygefügt: „ Und in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vicarius. “

Aus der Kayserlichen Reichs-Canzley aber bekommen die Churfürsten zu Pfalz nur die Titulatur: „Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst;“

v. LüNIGS Canzley-Ceremoniel p. 405.

und so geben demselben auch die, so mit Chur-Pfalz wegen einiger Prædicate Streit haben, nicht die volle Titulatur.

LüNIGS Titulatur-Buch, (Leipzig 1750. 8.)

ist, wie sonst, also auch in der Chur-Pfälzischen Titulatur, und in denen gegen dem Churfürsten üblichen Curialien voller Fehler.

So ist auch nicht alles richtig, was der Canzler von LUDEWIG meldet,

in German. Princip. lib. 5. cap. 2. p. m. 631. sqq.

Sonst seynd von der Churfürstl. Pfälzischen Titulatur nachfolgende Umstände anmerkungswürdig.

Diese Titulatur könnte leicht vermehrt werden, wann man auch nur die Herrschaften beysetzen wollte, wegen welcher

resp.

resp. auf Reichs- und Craystägen Sitz und Stimme geführt wird, z. E. Neuburg, Sulzbach, Heydeck, Ehrenfels, ꝛc.

Dann wiewohl das Neuburgische ein Stück der alten Bayerischen Stammlande, mithin unter dem Herzoglich-Bayerischen Titul begriffen ist; so ist es doch Anno 1505. formlich und für beständig von denen Bayerischen Landen getrennet, und zu einem eigenen von denen Bayer- und Pfälzischen Landen abgesonderten Fürstenthum erhoben worden.

Eine historische Erklärung des grösten Theils dieser Titulatur siehe

in Hrn. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 2. p. m. 628. sqq. und in HEMPELS Erläuterung darüber, p. 824. sqq.

Es wäre eine artige Arbeit, wann jemand die Abwechselungen in der Titulatur sowohl derer hohen Stammeltern des Churhauses Pfalz, als auch derer vormahligen Inhabern der Churpfälzischen Lande, aussuchte, und mit Urkunden belegete.

In Unterschriften pflegten sich die alte Churfürsten der Formul zu bedienen: N. Pfalzgraf, Churfürst.

Im gemeinen Leben, wie auch in Schriften, darinn man sich nicht der solennen Canzley-Titulatur bedient, ist es heutiges Tags mehrers üblich, daß die regierende und abgetheilte Pfälzische Herrn mit dem Herzoglichen, als mit dem Pfalzgräflichen Titul benahmset werden.

Wiewohl sonst die Churwürde höher gehalten wird, als die Pfalzgräfliche, so setzet doch Chur-Pfalz, gleich den übrigen weltlichen Churfürsten, seine Pfalzgräfliche Geschlechtswürde der Churwürde vor.

Siehe, was LUDEWIG l. c. lib. 4. cap. 2. p. m. 561. darüber raisonniret.

Und zwar setzet Chur-Pfalz meistens nur die Pfalzgräfliche der Churfürstlichen Titulatur vor, die Bayerische aber beyde nach: Chur-Bayern hingegen setzet sowohl die Bayer- als Pfälzische Titulatur der Churfürstlichen vor.

Nur haben vormahls die Churfürsten zu Pfalz die Bayerische Titulatur der Pfälzischen zuweilen ebenfalls vorgesetzet.

Chur-Pfalz und Chur-Bayern haben die Bayer- und Pfälzische Titulaturen gemeinschaftlich: Doch setzet Bayern seit dem Ende des 16ten Seculi die Bayerische Titulatur vor, und die Pfälzische nach,

Pfalz

Pfalz hingegen behält die alte Ordnung. Chur-Bayern schreibt sich: Zu Ober- und Nieder-Bayern Herzog; Pfalz hingegen nur überhaupt: „Zu Bayern Herzog.“

Ingleichen ist zur Zeit eines Interregni die Reichs-Vicariats-Titulatur zwischen beyden hohen Häusern gemeinschaftlich

Der Titul: „des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister,“ wird zwar auch von Chur-Braunschweig geführt; doch mit Chur-Pfälzischem Widerspruch.

vid. cap. 3.

Die Titulatur von Jülich, Cleve und Berg, wie auch von der Mark und Ravensberg, sodann von Ravenstein, ist ebenfalls gemeinschaftlich: und zwar zwischen Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg oder Preussen mit gutem Willen; zwischen Chur-Pfalz und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen aber mit Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzischem Widerspruch.

Sodann setzet Preussen, als Inhaber des Herzogthums Cleve, den Clevischen Titul vor: Pfalz hingegen, als Inhaber des Herzogthums Jülich, setzet den Jülichischen vor; den Bergischen hingegen setzet es dem Clevischen nach, ob es gleich das

Herzogthum Berg ebenfalls im Besitz hat.

Der Fürstlich-Mörsische Titul ist nicht weniger zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz gemeinschaftlich; ich weiß aber nicht, ob mit jenes Einwilligung?

Chur-Pfalz und die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, wie auch die zu Bürkenfeld haben den Titul: „Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim," gemeinschaftlich; hingegen erkennet Chur-Pfalz die von Zweybrücken und Bürkenfeld gleichfalls führende Titulatur von Jülich, Cleve, Berg, Mörs, Mark, Ravensberg und Ravenstein, nicht.

Der Titul eines Marquisen von Bergen-op-Zoom ist erst unter seiner jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht Carl Theodor in die Churfürstliche Titulatur gekommen.

Endlich so bedienen sich des Gräflich-Sponheimischen Tituls ebenfalls sowohl das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz, als das Fürstliche Haus derer Marggrafen zu Baaden.

Von denen mancherley besonderen Zunahmen, welche ein und andern Churfürsten zu Pfalz bey denen Geschichtschreibern

oder

oder sonsten zugelegt werden, da z. E. Churfürst Friederich I. bald der böse Fritz, bald der Sieghafte, heißten, u. s. w. ist hier nicht zu reden.

§. 5.

Das Churfürstlich-Pfälzische Wappen ist zwar an vielen Orten beschrieben, aber fast nirgends so, wie es von Ihro jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht geführt wird. Wappen.

Wie das Chur-Pfälzische Wappen An. 1741. unter Churfürst Carl Philipp beschaffen gewesen seye, siehe in meinem Teutschen Staatsrecht, Tom. 33. p. 249.

Vielleicht findet sich jemand, der die Abwechslungen des Wappens der Stammeltern dieses hohen Hauses, und der alten Inhabere derer jetztmahlig-Chur-Pfälzischen Lande sammlet, und mit behörigen Beweisthümern beleget:

Und mit einer Sammlung von denen Siegeln derselben, und deren Erläuterung, liesse sich noch mehrere Ehre einlegen.

Von einem von Churfürst Friederichen I. gebrauchten Majestäts-Insiegel.

siehe MüLLERS Reichstags-Theatrum Kayſ. Friederichs, Part. 4. cap. 33. p. m. 192. 195.

Wann

Wann Ihro jetztregierende Churfürstliche Durchleucht sich des Wappens ohne Helm bedienen, bestehet solches aus zwey grosen, von einander getrennten, und nur neben einander stehenden Schilden, zwischen welchen unten noch ein kleines Schildlein hänget.

Der Schild zur Rechten bestehet aus vier Feldern und einem Mittelschild.

Dieser Mittelschild enthält einen güldenen roth gecrönten Löwen, im schwarzen Feld, wegen der Pfalzgrafschaft am Rhein. Daß solcher Löwe durch die Heurath Ottonis Illustris mit der Welfischen Prinzeßin Agnes das Wappen des Hauses Pfalz worden seye, und Pfalz vorhin sich eines Adlers bedienet habe,

vid. TOLNER. Hist. Palat. p. 364.
FREHERI Origin. Palat. c. 13.

Im oberen Reihen zur rechten Seiten zeiget sich ein Feld voll sogenannter Wecken, oder Rauten, von blau und Silber, wegen des Herzogthums Bayern.

Ob diese Wecken ursprünglich ein Pfalzgräflich-Scheyrisches redendes Wappen seyen? wie von ECCARD Orig. Guelf. Tom. 3. p. 162. und die Götting. gel. Zeitung 1754. p. 967. sqq. dafür halten, daran liegt uns we-

wenig: genug, daß beyde Durchl. Häuser Bayern und Pfalz es schon viele 100. Jahre als das eigentliche Bayerische Wappen ansehen.

Herzog Georg der Reiche erlaubte der Stadt Gundelfingen sieben Wecken, als den dritten Theil des Herzoglich-Bayerischen Wappens, zu führen; woraus man siehet, daß dafür gehalten worden ist, das ganze Herzoglich-Bayerische Wappen bestehe aus 21. solchen Wecken.

Im oberen Reihen zur linken Seiten trift man an einen schwarzen weiß bewehrten Löwen, mit roth ausgeschlagener Zunge, im guldenen Feld, als das Wappen des Herzogthums Jülich.

Am untern Reihen zur rechten Hand siehet man ein Schildlein von Silber, wodurch acht güldene Stäbe mit Lilien creutzweis und übereck gehen, wegen des Herzogthums Cleve.

Im untern Reihen zur linken Hand endlich erblicket man einen rothen Löwen mit einer blauen Crone, creutzweis gelegtem gespaltenen Schwanz und rother Zunge, wegen des Herzogthums Berg.

Der Schild zur Linken ist überzwerch getheilet, und hat oben zwey, unten aber drey Felder.

Im

Im oberen Reihen rechter Hand ist ein schwarzer zwerchstreichender Balke im guldenen Feld, wegen des Fürstenthums Mörs.

Im oberen Reihen linker Hand zeiget sich ein Berg von Silber, und über selbigem drey Creutze (2. und 7.) im rothen Feld, wegen des Marquisats Bergen-op-Zoom.

Im untern Reihen rechter Hand kommt ein blauer mit Gold gecrönter Löwe mit einer guldenen Zunge, im silbernen Feld, wegen der Grafschaft Veldenz.

Im untern Reihen in der Mitte ein Schachzabel von roth und Silber in dreyen Reihen, im guldenen Feld, wegen der Grafschaft Mark.

Im untern Reihen zur Linken endlich schließen das Wappen drey über einander stehende rothe Eckbalken oder Sparren, von unten aufwärts an einander geschoben, oder eingeschränkt, im silbernen Feld, wegen der Grafschaft Ravensberg.

Das unten hängende guldene Schildlein ist leer, und deutet ohne Zweifel auf das Chur-Pfälzische Reichs-Erzamt.

Als Chur-Pfalz noch das Reichs-Erztruchsessenamt hatte, führete es auch dessen

sen Wahrzeichen, den Reichsapfel, im Wappen:

Und so wäre es nunmehro zwar befugt, die Kayserliche Crone, als das Zeichen seines Erzamts, in das Wappen zu setzen; es thut es aber nicht, sondern lässet diesen Schild leer.

Von dessen Ursachen siehe von ZECH Europäischen Herold, T. I. p. m. 297.

Es irren dahero die, welche die Kayserliche Crone würklich hineinsetzen.

Wohl aber bedienet Chur-Braunschweig, seit deme es den Erzschatzmeister-Titul angenommen hat, sich dieser Crone in dem Mittelschild seines Wappens.

Ueber besagten drey Schilden zeiget sich der Churhut, und um alle drey Schilde hänget die Ordenskette des Chur-Pfälzischen hohen Ritterordens St. Huberti.

Vormahls ruheten oben auf dem Wappen fünf offene guldene Thurniershelme: Der erste ware gecrönet, auf welchem der Pfälzische Löwe zwischen zwey von Silber und blau geweckten Büffelshörnern gerade vor sich sase; der zweyte ware auch mit einer Crone gezieret, und hatte zwischen einem doppelten blau und silbernen We-

Weckenflug den Bayerischen Löwen sitzen; der dritte hatte die Figur eines Bracken-hundes, oder vielmehr eines güldenen Greiffens mit schwarzen Flügeln und rothem Halsband, ohne Füse und Klauen, nur halb aus dem Helm herausgehend, wegen Jülich; der vierte führte einen rothen Ochsenkopf mit silbernen Hörnern und Nasenring, mit einer güldenen Crone, deren Untertheil den Schachsabel zeiget, wegen Cleve und Mark; der fünfte endlich ware mit einem aus einer guldenen Crone heraufsteigenden ausgebreiteten Pfauenschwanz geziert, wegen Berg.

Ob nun unter Ihro jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht eine Veränderung vorgegangen, und etwa auch wegen Bergen-op-Zoom ein eigener Helm angenommen worden seye? kan ich nicht berichten.

Die Helmdecken seynd, nach einigen, zu beyden Seiten schwarz, Silber und Gold, nach anderen aber, zur rechten blau und Silber, und zur linken roth und Silber.

Die Schildhaltere (wann dergleichen jezuweilen beygefüget werden,) seynd zwey Löwen, welche durch die beyde äusserste Helme durchschauen.

Zur

Zur Zeit eines Interregni bedienet Chur-Pfalz sich des Römisch-Kayserlichen Wappens des gedoppelten Adlers (doch ohne die Kayser-Crone,) mit dem Chur-Pfälzischen Wappen auf der Brust.

Chur-Pfalz führet übrigens nicht von allen Landen, die es in dem Titul führet, auch die Wappen, und noch vielweniger von allen, davon es führen könnte.

Chur-Pfalz und Chur-Bayern haben die Pfälzisch- und Bayerische Schilde gemeinschaftlich; doch mit diesem Unterschied:

1. Chur-Pfalz führet beyde nur einfach; Chur-Bayern hingegen beyde gedoppelt.

2. Chur-Pfalz setzet das Pfälzische dem Bayerischen Wappen vor; Chur-Bayern aber, seit Churfürst Maximilians Regierung, das Bayerische, soviel den Schild betrift, vor dem Pfälzischen.

3. Chur-Bayern führet auf denen Helmen wegen Bayern und Pfalz, resp. an den Büffelshörnern und dem Flug, vier oder fünf güldene dreyblätterige Zweiglein, Chur-Pfalz hingegen lässet sie weg.

Verschiedene andere Schilde aber seynd zwischen Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg, zwischen Chur-Pfalz und

Chur-Sachsen, sodann zwischen Chur-Pfalz und den übrigen Pfalzgrafen, gemeinschaftlich, wobey das vorhin in Ansehung der Titulatur gemeldete zu wiederholen ist.

Mehreres von diesem Wappen siehe in TRIERS Einleit. zu der Wappenkunst, unter Chur-Pfalz; von ZECH Europ. Herold, T. I. p. m. 301. IMHOF Notit. Procer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 6. p. m. 84. q. Edit. KOELER. HEMPELN l. c. p. m. 927. u. f. w. vornehmlich aber in SPENERS Oper. herald. Part. spec. lib. 3. cap. 26. p. m. 666. sqq.

§. 6.

Religion; Die Religion derer Churfürsten zu Pfalz ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen.

Der Anno 1556. verstorbene Churfürst Friederich II. pflichtete erstmahls offentlich der Evang. Lutherischen Religion bey.

Sein Nachfolger und Neveu, Otto Heinrich, thate ein gleiches.

Churfürst Friederich III. Simmerischer Linie, bekannte sich zur Reformirten Religion. Des-

Dessen Prinz und Nachfolger Ludwig VI. hingegen erwählte die Evangelisch-Lutherische Religion wiederum.

Sein Prinz und Nachfolger Friederich IV. wurde von seinem Vormunder in der Evang. Reformirten Religion erzogen, und verbliebe dabey; so auch seine Nachkommen, die Churfürsten Friederich V. Carl Ludwig und Carl.

Mittlerweile ware Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, zu Neuburg, Anno 1614. wieder Römisch-Catholisch worden. Als nun Anno 1685. die Reformirte Churlinie ausstarb, gelangte sein Prinz, der Catholische Pfalzgraf, Philipp Wilhelm, zur Chur.

Und seine beyde Nachfolgere und Prinzen, Johann Wilhelm und Carl Philipp, waren eben dieser Religion zugethan.

Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach ergriffe Anno 1655. gleichfalls die Catholische Religion wieder; dessen Urenkel, Carl Theodor, jetziger Churfürst, darinn auch beharret.

Ein mehreres davon siehe unten cap. 10.

§. 7.

Der noch zu der abgestorbenen alten Pfalzgräflichen Familie gehörige Pfalz- Residenz;

graf Conrad residirte im zwölften Seculo auf der nun ruinirten Burg Stahleck, oberhalb Bacharach.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equest. T. I. p. 783. HEMPELS Buch von Pfalz, p. 55.

Nachhero und viele hundert Jahre hindurch ist die Churfürstliche Residenz zu Heidelberg gewesen.

Nachdem aber dieser Ort Anno 1689. von denen Franzosen eingeäschert worden, hat Düsseldorf, im Bergischen am Rhein, die Residenz abgegeben.

Churfürst Carl Philipp hat solche Anno 1716. nach Heidelberg zurück verlegt.

Als aber bald hernach die beschwerliche Religions-Irrungen allda entstunden, begabe er sich nach Mannheim.

Mannheim ist auch seithero, und noch, die Churfürstliche ordentliche Residenz.

Uebrigens haben die abgestorbene Herren Pfalzgrafen, deren Lande nun mit denen Churlanden vereiniget seynd, ebenfalls ihre besondere Residenzien gehabt, welche, weil sie sich davon benahmset haben, leicht zu errathen seynd, nemlich Neuburg, Sulzbach, Simmern, Lautern und Veldenz.

§. 8.

§. 8.

Die Nachrichten von denen Erb-Hof-ämtern des Churfürſtlichen Hauſes Pfalz ſeynd kurz beyſammen. Erb-Hof-ämter;

v. Herrn H. R. BUDERS Opuſcul. p. m. 296. TOLNERI Hiſtor. Palat. p. 33. & Codic. diplom. p. 70. not. FREHERI Origin. Palat. lib. 2. cap. 6. (g.)

Der Pfalz am Rhein Erb-Truchſeſſen waren vormahls die Grafen von Alzey, und nach deren Abſterben die von Hirſchhorn, welches Geſchlecht aber auch erloſchen iſt.

Erb-Schenken ſeynd die nunmehrige Grafen von Erbach.

v. Herrn ESTORS kleine Schrift, Part. 3. pag. 547. 557.

Wann dieſes Haus ſolches Amt erhalten habe, iſt ungewiß: doch ſolle es bereits zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts daſſelbe geführet haben.

v. SCHNEIDERS Erbachiſche Stammtafel p. 18. ſqq.

Sie nannten ſich auch deswegen, bis auf ihre Erhebung in den Grafenſtand, Schenken zu Erbach.

Mehreres ſiehe unten cap. 12.

Erb-Marschalle endlich seynd die Wild- und Rheingrafen.

Ob die Pfalzgrafen zu Lautern, Simmern, Neuburg, Veldenz und Lautereck, ebenfalls eigene Erb-Hofämter gehabt haben, und allenfalls was für? haben andere nicht melden können, und ich vermag es eben so wenig.

Von denen Jülich- und Bergischen Erbämtern finde ich, daß der Freyherr von Bongard zu Pfaffendorf des Herzogthums Jülich Erb-Cämmerer noch jetzo seye;

Ferner seynd die Grafen von Nesselroth des Herzogthums Berg Erb-Marschallen und Erb-Cämmerer.

Zuvor, und noch Anno 1647. waren die Freyherren von Zinzig Erb-Marschallen.

§. 9.

Uebriger Hofstaat;

Der ansehnliche Churfürstliche Hofstaat lässet sich am besten aus dem jährlich zu Mannheim neu heraus kommenden Chur-Pfälzischen Hof- und Staats-Calender ersehen.

Die wichtigste Hof-Chargen sind folgende: Obrist-Hofmeister, oder dessen Amtsverweser. Vormahls hiesse er Gros-

Gros-Hofmeister. Warum dieses die oberste Hof-Charge seye? ist SCHNEIDERS Muthmassung in der Erbach. Histor. p. m. 19. ungegründet.

Darauf kommt der Obrist-Cämmerer, welcher auch den Obrist-Garderobber unter sich hat.

Obrist-Hofmarschall, unter welchem auch der Obrist-Küchenmeister und Obrist-Silbercämmerling stehen.

Obrist-Stallmeister, der auch die Music ꝛc. unter sich hat.

Obrist-Jägermeister, dem der Obrist-Forstmeister subordiniret ist.

Der Churfürstin: Obrist-Hofmeister,

Obrist-Stallmeister,

Obrist-Hofmeisterin und

Fräulen-Hofmeisterin.

Zu Neuburg ist auch noch ein besonderer Ober-Stallmeister, Bereuter, ꝛc.

Desgleichen ein Ober-Jägermeister ꝛc.

Die Herzogthümer Jülich und Bergen haben ebenfalls jedes einen eigenen Obrist-Jägermeister.

Die von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Anno 1609. denen Jülichischen Ständen ertheilte Versicherung, wegen Besetzung der adelichen Hofämter durch einheimische Landsassen, siehe

beym LüNIG von der Landsäß. Ritterschaft, Part. I. p. m. 1189. 1192.

§. 10.

Leibgarde; Ferner hat der Churfürst eine Leibgarde zu Pferd, so einen Capitaine, 2. Obristen, u. s. w. hat; sodann eine Schweitzer-Leibgarde, welche mit einem Capitaine, Obrist-Lieutenant, &c. versehen ist.

§. 11.

Ritterorden; Das Churfürstliche Haus Pfalz hat einen Ritterorden, welcher der hohe Ritterorden Sancti Huberti genannt wird.

Herzog Eberhard zu Jülich und Berg hat ihn in der Mitte des 15ten Seculi gestiftet.

Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz aber hat ihn Anno 1708. erneuert.

v. das Ceremoniel, so dabey beobachtet worden, in LüNIGS Theatr. ceremonial. Tom. 2. pag. 1155.

und

und in DITHMARS Cod. diplom. bey TESCHENMACHERS Annal. Juliac. p. m. 229.

Die Ordens-Statuta de An. 1708. selbst aber siehe beym DITHMAR. l. c. p. m. 224.

Desgleichen die Liste derer ersten Ritter ibid. p. m. 231.

Der jedesmahlige Churfürst ist obrister Ordensmeister, die Ritter bestehen in zweyerley Classen, nemlich 1. in Fürstlichen, sodann 2. in Gräflich- und Freyherrlichen.

Jener Anzahl ist unumschränkt, und Anno 1754. befanden sich 47. Fürstliche geist- und weltliche Personen in diesem Orden.

Deren von der zweyten Claß aber seynd 12.

Unter letzteren befindet sich ein Groß-Commendeur, wie auch ein Canzler.

Der Abt zu St. Hubert en Ardennes ist des Ordens Groß-Eleemosinarius.

Ferner hat der Orden einen Ceremoniarium, Vice-Canzler, Secretarium, Schatzmeister, Herold, und Garderobber.

Der Orden hatte sonst auch einen Statthalter, dermahlen aber ist keiner vorhanden.

Die Ritter müssen vier Ahnen zehlen können; doch wird auch dißfalls dispensiret.

Sie werden von dem Ordenscapitel durch die mehrere Stimmen erwehlet.

Der Statthalter und der Canzler aber werden von dem Churfürsten allein ernennet.

Die, so keine Fürsten seynd, dürfen keinen andern Orden darneben tragen.

Das gewöhnliche Ordenszeichen ist ein viereckigtes Creutz mit den Worten: „In Trau vest,“ oder: „In Treu beständig“ an einem rothen grün eingefaßten Band, von der linken Schulter auf die rechte Hüft, mit einem silbernen Stern auf der linken Brust.

Uebrigens gibt es ein groses und kleines Ordenszeichen.

Die Festtage, an welchen die Ritter in einem Imperial-Mantelkleide zu erscheinen gehalten sind, siehe beym LüNIG l. c. pag. 1157.

Die

Die sämtliche Ordensritter, so keinen höhern Character haben, bekommen den Titul: „Ihro Excellenz.“

Mehreres von diesem Orden, (darunter aber nicht alles richtig seyn mag, oder doch nicht mehr auf die jetzige Zeiten applicable ist,)

siehe in dem Basler histor. und geogr. Lex. Voc. Hubertsorden, Tom. mihi 4. p. 226. welches HEMPEL im Buch von Pfalz p. 666. ausgeschmieret hat; Unschuld. Nachrichten 1711. p. 355. sq. BECMANNI Acceſſ. Histor. Anhalt. p. 369. sq. Monatlicher Staatsspiegel 1709. m. Febr. p. 24. sqq.

§. 12.

Von dem Hofceremoniel des Durchl. Chur-Hauses Pfalz ist im Druck heraus: „Ceremoniale Palatinum, wie bey der Regierung Caroli Ludovici sich solches befunden, Freyburg 1700. 8.“ man streitet aber noch darüber: ob und wieferne ihme zu trauen seye, oder nicht? Hofceremoniel;

Von dem jetzigen Hofceremoniel ist überhaupt soviel bekannt, daß man sich darinn in vielen Stücken nach dem Römi-

misch-Kayserlich- und Königlich-Spanischen Hof gerichtet hat.

v. MOSERS jun. Teutsches Hofrecht, Tom. I. pag. 43. add. der jährliche Chur-Pfälzische Hof- und Staats-Calender, darinn die einfallende Kirchengäng- und Galla- auch Geburtstäge angemerket werden.

§. 13.

Canzleyceremoniel; Von dem Canzleyceremoniel, oder der Schreibart, deren sich Chur-Pfalz gegen andere grose Herren und Staaten in und auser dem Röm. Reich bedienet, hat man auch nichts vollständiges.

Allerley davon kan man indessen lesen in LÜNIGS Europ. Canzleyceremoniel, so ein Anhang seines Theatri ceremonialis ist, (siehe das Register, Voc. Pfalz;) add. MOSERS Teutsches Staatsrechts Hauptregister, Voc. Curialien ꝛc. und die allda angezeigte Stellen.

§. 14.

Begräbnißsachen. Das Erbbegräbniß der jetzigen Durchl. Churfürstlich-Pfälzischen Familie ware zu Heidelberg in der Heil. Geists-Kirch.

Es

Es iſt aber zu Ende des vorigen Jahrhunderts in denen Zerſtöhrungen dieſer Stadt übel mißhandelt worden.

Die neue Churfürſten ſeynd theils zu Wien, theils zu Düſſeldorf und zu Mannheim, in der Schloß-Capelle begraben.

add. von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 6. §. 10. p. m. 666.

Von dem dem Churfürſt Friederich I. An. 1477. gehaltenen Leichbegräbniß ſiehe STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Tom. 3. p. m. 279.

Einen Churfürſtlichen Befehl an die Vaſallen, bey der Begräbniß eines Churfürſtens zu erſcheinen, de An. 1685. ſiehe in Hrn. von COCCEJI Deduct. &c. in Cauſ. illuſtr. p. 571.

Das bey Churfürſt Johann Wilhelms Beyſetzung An. 1716. beobachtete Ceremoniel ſiehe in den Elect. Jur. publ. Tom. 9. p. 943. ſqq.

Von denen Begräbnißkoſten eines Churfürſtens, der den Mannsſtamm ſeiner Linie beſchließt, ſiehe endlich von COCCEJI Deduct. &c. in Cauſ. illuſtr. pag. 634. MOSERS Staatsrecht, Tom. 24. pag. 400. ſqq.

Zweytes Capitel.

Von anderen Churfürstlich-Pfälzischen Familiensachen.

Innhalt.

§. 1. Familienverträge. §. 2. *Successions*-Ordnung. §. 3. Deren *Norm*. §. 4. Ehemahlige gemeinschaftliche Regierungen. §. 5. Theilungen. §. 6. Einführung des Erstgeburtsrechts. §. 7. Verzicht auf die Regierung. §. 8. Ausschliessung davon. §. 9. Annehmung an Kindesstatt. §. 10. Abfindung der nachgebohrnen Prinzen. §. 11. Streit zwischen denen regierenden und abgefundenen Herren. §. 12. Haupt des Hauses. §. 13. Stammausträge. §. 14. Vormundschaften. §. 15. *Majorennität*. §. 16. *Venia ætatis*. §. 17. Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers. §. 18. Schuldensachen. §. 19. Ehepacten. §. 20. Morgengabe. §. 21. Unterhalt der Gemahlinnen. §. 22. Ehestreitigkeiten. §. 23. Gevatterschaften. §. 24. Witthum. §. 25. *Patria Potestas*. §. 26. Verlohrne Prin-

Prinzen. §. 27. Versorgung der unvermählten Prinzeßinnen. §. 28. Der sich vermählenden Ehepacten. §. 29. Verzicht. §. 30. Heurathgut. §. 31. Ausfertigung. §. 32. Paraphernalien. §. 33. Familienurkunden. §. 34. Stammkleinodien. §. 35. Einiger Lande Verschenkung, §. 36. Versetzung, §. 37. und Veräusserung. §. 38. Abdankung der Regierung. §. 39. Zur Ruhesetzung. §. 40. Entsetzung. §. 41. Testamente ꝛc. §. 42. Väterliche *privat*-Verlassenschaften. §. 43. Gemahlinnen ꝛc. Verlassenschaften. §. 44. *Collateralen*-Verlassenschaften. §. 45. *Separation* der Staats- und *privat*-Erbschaften. §. 46. *Adi*rung der Erbschaft *cum Inventario*. §. 47. *Collateral-Succession* der *Agnaten*. §. 48. Verzicht darauf. §. 49. *Concurrenz* der *Agnaten* und der letzten Prinzeßin einer Linie. §. 50. Kinder in gleicher Ehe. §. 51. Natürliche Kinder. §. 52. Wie, wann das ganze Haus Pfalz abgienge? §. 53. Oder das ganze Haus Bayern? §. 54. Oder beyde Häuser Pfalz und Bayern?

§. 1.

§. 1.

Familien-verträge.

Von denen Familienverträgen zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern ist unten in dem 7ten Capitel nachzusehen.

Die Pfälzische particular-Hausverträge seynd heutiges Tages, nachdeme die dabey interessirte Personen und Linien abgestorben seynd, meistens ohne directen Nutzen: doch kan man auch noch jetzo nicht alle Fälle voraus sehen, wo etwas darauf ankommen möchte.

siehe davon überhaupt MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. p. 2. sqq. und Tom. 23. p. 35. sqq. welche Stellen aber aus denie, was hier folgt, starke Zusätze leiden.

An. 1356. machten die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere einen Vertrag wegen der Chur, welchen der Kayser und die übrige Churfürsten bestättigten.

v. Status Causa und rechtliche Ausführ. der Pfalz Birkenfeld bey der Zweybrückischen Success. competirenden possessorischen Gerechtsamen Part. 2. Beyl 1. 2. 3. 4. 5. 6. p. 1. sqq. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. m. 570.

An. 1357.

An. 1357. errichteten darauf diese beyde Pfalzgrafen auch eine Erbeinigung.

cit. rechtliche Ausführ. l. c. Beyl. 7. pag. 6.

An. 1363. machten sie abermahlen eine Vereinigung ihrer Lande.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 8. p. 8. gründliche Untersuchung einer Rupertin. Constitut. de Anno 1395. Beyl. 9. pag. 83. STRUVII Formul. Succes. Palat. sect. 1. §. 20. p. m. 41.

An. 1392. vergliche sich Churfürst Ruprecht und Pfalzgraf Ruprecht der jüngere, daß Pfalzgraf Ruprecht der jüngste, wann er jene beyde überlebe, Churfürst seyn solle.

cit. gründliche Untersuch. Beyl. W. pag. 101. STRUVII Formul. Succes. Palat. sect. 4. §. 2. p. m. 419. sq.

An. 1395. sollen Ruprecht der ältere und der jüngere, resp. Churfürst und Pfalzgraf eine neue Verordnung wegen ihrer Succession gemacht haben; von welcher Urkund, Existenz und Gültigkeit in dem Veldenz- und Zweybrückischen Successions-Streit vieles pro & contra geschrieben worden ist.

v. die cit. gründl. Unterſuchung ꝛc. de An. 1727. fol. per tot. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 9. p. 9. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 4. ſqq. STRUVII Formul. Succeſs. Palat. pag. 44. ſqq. die Compromiſs-Acta zwiſchen Chur-Pfalz und Orleans; LüNIG l. c. p. m. TOLNERI Hiſtor. Palat. in Cod. diplom. n. 185. p. m. 134. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 166. 328.

An. 1401. verſchrieben ſich die Pfalzgrafen Ludwig und Johann, denen Familienverträgen wegen der Landes-Succeſſion nachzukommen.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 10. pag. 19. cit. gründliche Unterſuch. Beyl. pag. 84. LüNIGS Reichsarchiv Part. ſpecial. unter Pfalz, p. 593. TOELNERI. Hiſtor. Palat. in Cod. dipl. p. m. 159. STRUV. l. c. §. 22. p. m. 53.

An. 1410. wurde von 7. Schiedsrichtern die berühmte Theilung zwiſchen Kayſer Ruprechts vier Söhnen gemacht.

v. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 11. 12. pag. 20. ſqq. cit. gründl. Unterſuch. Beyl. A. B. pag. 1. ſqq.

LüNIGS

LÜNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, pag. 597. von COCCEJI Deduct. in Cauſ. illuſtr. p. 571. ſqq. SCHILTERS Inſtit. Jur. publ. Tom. 2. Tit. 19. pag. 312. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 192. TOLNERI Hiſtor. Palat. in Cod. dipl. n. 205. p. 152. MOSERS Teutſches Staatsrecht Tom. 13. pag. 11. ſqq. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 1. p. m. 330. STRUVE l. c. §. 24. p. m. 58. ſqq.

Anno 1412. machten die Pfalzgrafen, Ludwig, Stephan und Otto, Gebrüdere, eine Vereinigung.

cit. gründl. Unterſuch. Beyl. H. p. 82.

Eod. Anno, Sonntags nach Judica, ergienge ein Schiedsrichterlicher Ausſpruch zwiſchen ihnen, wegen unterſchiedlicher Irrungen.

cit. gründl. Unterſuch. einer Rupertin. Conſtit. Beyl. G. p. 80.

Anno 1417. Donnerſtags nach Judica, machten die Gebrüdere, Churfürſt Ludwig und Pfalzgraf Stephan, einen neuen Receſs.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. Tr. pag. 70.

Eodem, an Galli, trafen sie einen weiteren Tauschvertrag wegen einiger Güter.
cit. gründl. Untersuch. Beyl. O. p. 90.

Anno 1424. machten Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Stephan abermahl einen Vertrag.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. R. p. 94.

An. 1427. stellte Churfürst Ludwig seinem Bruder Otten eine Versicherung wegen einer jährlichen Geldgült à 1350. fl. aus.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. P. p. 91.

Anno 1437. gabe Pfalzgraf Johann einen Consens-Brief von sich über die Verabredung Kayser Ruprechts mit Pfalzgraf Ruprecht, daß der älteste Sohn an der Chur succediren solle.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 23. pag. 47.

Anno 1443. liesse Pfalzgraf Friederich eine Cession seiner Lande an Churfürst Ludwigen auf acht Jahr lang ausfertigen.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. M. p. 86. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beylag 24. pag. 48. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 28. p. m. 67. sqq.

Anno

Anno 1444. machten Pfalzgraf Stephan und Graf Friederich zu Veldenz eine Verordnung wegen ihrer reſp. Kinder und Enckel Succeſſion, darein auch die letztere bewilligten.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 27. pag. 54. LÜNIGS Reichsarchiv Part. ſpecial. Contin. 2. unter Pfalz p. 24. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. 194. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 2. §. 1. p. m. 121. TRITHEMII Chron. Spanheim. ad An. 1413. JOANNIS Miſcell. Palatin. p. 24.

Anno 1448. ſtellte Pfalzgraf Otto einen Verkaufbrief einer jährlichen Gült von 1110. fl. an ſeine Brüder Stephan, Friederich und Ludwig aus.

cit. gründl. Unterſuch. Beyl. S. p. 96.

Dieſe hingegen reverſirten ſich, der Wiederlöſung Statt zu geben.

ibid. Beylag U. p. 100.

Um eben dieſe Zeit verſchriebe auch Pfalzgraf Otto ſeinem Bruder, Pfalzgraf Stephan, jährliche 200. fl. auf den Zöllen zu Bacharach und Caub.

cit. gründl. Unterſuch. Beyl. T. p. 97.

Anno 1449. machte Graf Ludwig zu Würtemberg eine Entſcheidung zwiſchen

Churfürst Ludwigen und Pfalzgraf Friederichen, des letzteren Unterhalt betreffend.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 25. pag. 49. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 384. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. pag. 167.

Um das Jahr 1452. wurde der Arrogations-Vergleich zwischen Churfürst Friederich I. und dem Churprinzen Philipp geschlossen, davon hernach ein mehreres fürkommt.

An. 1453. trafe Churfürst Friederich I. einen Vergleich mit seinem Bruder Ruprecht.

Dieser ist noch nicht gedruckt.

An. 1456. errichteten sie einen Erläuterungs-Recess.

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 617. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 386. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. p. m. 243. TOLNERI Hist. Palat. in Cod. dipl. p. m. 161.

Anno 1472. reversirte sich Churfürst Friederich der I. wegen seiner getroffenen Vermählung, davon unten ein mehreres.

Und

Und An. 1476. consentirte der Churprinz Philipp in das von Churfürst Friederich I. seinem Sohn Ludwig verschafte Deputat.

siehe gleichfalls unten.

Anno 1481. übergabe Pfalzgraf Caspar alle seine Lande Churfürst Philippen.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 28. p. 59.

Anno 1489. machte Churfürst Philipp einen Vertrag mit denen Pfalzgrafen, Caspar und Alexander, und diese stellten einen Verzicht auf verschiedene Güter aus.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. Mm. Nn. p. 60. sqq.

Anno 1506. verglichen sich Churfürst Philipp und Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken wegen Pfalzgrafens Ottonis II. Verlassenschaft.

MOSER l. c. pag. 18.

Anno 1508. machten Churfürst Philipps beyde Prinzen einen Erbvertrag.

v. MOSER l. c. pag. 19.

An. 1520. paciscirten Herzogs Alexanders zu Zweybrücken Söhne wegen der Succession.

v. cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 8. MOSER l. c. pag. 42. LüNIGS

Reichsarchiv Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 643. ſqq. Elect. Jur. publ. curios. pag. 132. ſqq. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 2. p. m. 206. ſqq.

Anno 1524. vertruge Biſchof Philipp zu Freyſingen die Pfalzgrafen Ludwig, Friederich, Ott Heinrich, Philipp und Wolfgang, wegen des letzteren Verſorgung, welches auch der Kayſer beſtättigte.

cit. gründl. Unterſuch. Beyl. N. p. 86. cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 26. pag. 50. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 30. p. m. 72. ſqq. 77. ſqq.

Anno 1526. machten die Pfalzgrafen Ludwig und Ruprecht zu Zweybrücken einen Vergleich, wordurch letzterer Lautereck bekame.

An. 1535. ſchloſſen Pfalzgrafens Ludwigs zu Zweybrücken Wittwe, und Pfalzgraf Ruprecht zu Veldenz einen Vergleich wegen der Vormundſchaft über jenes Kinder.

Anno 1537. gienge die Pfalz-Zweybrückiſche Vormundſchaft und Ruprecht zu Veldenz ein neues Pactum wegen des letzteren Abfertigung ein.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 650. du MONT Corps diplom. T. 4. Part. 2. p. m. 152. Elect. Jur. publ. curios. p. 142. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 4. p. m. 213.

Anno 1541. wurde der Diſibodenbergiſche Receſs zwiſchen Simmern, Zweybrücken und Veldenz getroffen, wegen der eventualen Churfolge, wie auch derer Pfälziſchen Reichs- und Crays-Votorum.

MOSER l. c. Part. 21. LüNIG l. c. p. m. 651. Elect. Juris publ. curios. p. m. 151. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. p. m. 209. STRUVE l. c. §. 32. p. m. 79. ſqq.

Anno 1543. und 1544. conſentirten Churfürſt Ludwig und die Pfalzgrafen Wolfgang der ältere, wie auch Pfalzgraf Wolfgang zu Veldenz, darein, daß Pfalzgraf Ott Heinrich die Neuburgiſche obere Landſchaft verpfänd- und verkaufen möge.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 44. 45. 46.

Eod. Anno 1543. verglichen ſich die Pfalzgrafen Ruprecht und Wolfgang wegen Veldenz und Lautereccken.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 33. pag. 75. MOSER loc. cit. p. 43. LüNIG l. c. pag. 653. Elect. Jur. publ. curios. p. m. 142. du MONT Corps dipl. Tom. 4. Part. 2. p. m. 267. JOANNIS Miſcell. Palat. p. 35. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 4. p. m. 213.

Anno 1545. vereinigte ſich das ganze Chur- und Fürſtlich-Pfälziſche Haus wegen der Chur-Succeſſion.

MOSER l. c. p. 21. LüNIGS Reichsarchiv Part. ſpec. unter Pfalz, p. 657. Elect. Jur. publ. curioſ. p. m. 186. 347. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. pag. 295. TOLNERI Hiſtor. Palat. in Cod. dipl. p. m. 166. STRUVE l. c. ſect. 1. §. 33. p. m. 81. ſqq.

Anno 1546. machten die Pfalzgrafen Johann zu Simmern und Wolfgang zu Zweybrücken einen Vertrag wegen der Chur-Succeſſion.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 35. pag. 81. MOSER l. c. pag. 22. STRUVE l. c. §. 34. p. m. 85. ſqq.

Anno 1543. errichteten die Pfalzgrafen, Johann zu Zweybrücken und Carl zu Bir-

Birkenfeld, einen Vertrag wegen der hintern Grafschaft Sponheim.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. K. pag. 28.

Anno 1551. 18. Martii, machten Churfürst Friederich und die Pfalzgrafen Ott Heinrich, Wolfgang, Johann und Wolfgang, für sich und in Vormundschaft Pfalzgraf Georg Johanns, dann Friederich und Georg, zu Heidelberg einen Vertrag wegen der Chur-Succession.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 36. p. 82. MOSER l. c. pag. 22. LÜNIG l. c. pag. 658. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 180. 350. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 3. p. m. 24. TOLNER l. c. num. 223. STRUV. l. c. §. 35. p. m. 87. sqq.

Tages hernach aber trafen Churfürst Friederich und die Pfalzgrafen Johann und Wolfgang einen anderweiten Recess deswegen.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 37. p. 86.

Die übrige fünf Churfürsten consentirten auch darein.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 22. pag. 40. sqq.

Anno

Anno 1553. ſchenkte Pfalzgraf Ott Heinrich alle ſeine Lande an Pfalzgraf Wolfgang den älteren.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. Q q. pag. 64.

Eod. Anno 1553. machten die Pfalzgrafen, Johann, Wolfgang und Georg Johann, einen neuen Vertrag wegen der Chur-Succeſſion, wodurch die Receſſe de Anno 1541. und 1546. aufgehebet wurden, worüber aber hernach ſehr groſe Weiterungen entſtunden.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 38. pag. 88. MOSER l. c. pag. 24. ſqq. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz, p. m. 662. Elect. Jur. publ. curioſ. contin. p. m. 358. du MONT l. c. p. m. 61. STRUVE l. c. §. 36. p. m. 94. ſqq. TOLNER l. c. num. 224.

Vieles von der Gültig- oder Ungültigkeit dieſer Verträge de An. 1541. ſqq. ſiehe in des Herrn von COCCEJI Deduct. in Cauſ. illuſtr. p. 642. ſqq. in MOSERS Teutſchen Staatsrecht, Tom. 13. pag. 20. ſqq. in STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. I. §. 38. p. m. 108. ſqq. ſect. 3. §. 5. p. m. 217. ſqq.

Anno

Anno 1557. errichteten Churfürst Ott Heinrich und die übrige Pfalzgrafen abermahlen einen Recess wegen der Chur-Succession und Donation des Herzogthums Neuburg.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 39. pag. 94. MOSER l. c. p. 27. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 192. 370. TOLNER l. c. num. 227.

Anno 1559. fande sich Churfürst Friederich III. mit seinem Bruder Georgen ab.

MOSER l. c. pag. 29. LÜNIG l. c. p. m. 1676. Elect. Jur. publ. contin. p. m. 372. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. I. p. m. 59. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 4. p. m. 126.

Anno 1560. machten Churfürst Friederich und Pfalzgraf Wolfgang wieder einen Vergleich mit einander.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 40. pag. 96.

Anno 1564. wurde zwischen Pfalzgraf Wolfgangen zu Neuburg und Pfalzgrafens Georg Vormundschaft wegen künftiger Option und Theilung der von Churfürst

fürst Ott Heinrichen angeerbten Lande ein Præliminar-Vergleich geschlossen.

Anno 1566. theilten sich Zweybrücken und Veldenz in Lützelstein ꝛc.

v. MOSER l. c. pag. 44.

Anno 1569. wurde über Herzog Wolfgangs zu Zweybrücken Testament ein Executions-Recess errichtet.

v. cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. B. pag. 8. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. sect 3. §. 26. p. m. 355. sqq.

Anno 1581. machten die Pfalzgrafen, Philipp Ludwig, Ott Heinrich und Friederich, einen brüderlichen Vergleich.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beylag I. pag. 22. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Acta, T. 2. p. m. 525.

Churfürst Ludwig, so Anno 1583. verstorben, und sein Bruder, Joh. Casimir, sollen einen brüderlichen Vertrag wegen der Religionssachen errichtet haben.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 7. §. 2. p. m. 385.

Anno 1584. wurden zwischen Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken und Carl

zu

zu Birkenfeld wegen Einraumung der hinteren Grafschaft Sponheim verschiedene Urkunden ausgestellt.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. K. p. 28. und Beyl. G g. pag. 48. MOSER l. c. pag. 53. und Tom. 14. pag. 100. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. § 29. p. m. 376. §. 34. p. m. 391.

Anno 1595. machten Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz Söhne einen Receſs.

MOSER l. c. pag. 60. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 8. p. m. 246.

Anno 1598. wurde zwiſchen Neuburg, Sulzbach und Birkenfeld ein Vergleich getroffen.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. D. pag. 14. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 27. p. m. 262. ſqq.

Eod. Anno geſchahe zwiſchen denen Pfalz-Veldenziſchen Prinzen ein gleiches.

Anno 1604. wurde über Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach Teſtament ein Executions-Receſs errichtet.

STRUVE l. c. §. 27. p. m. 364. ſqq.

und

und gleich darauf machten Pfalz-Neuburg und Birkenfeld einen Vertrag.

ibid. p. m. 370.

Anno 1605. verglichen sich die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, Johann II. Friederich Casimir und Johann Casimir, mit einander.

STRUVE l. c. p. m. 377.

Anno 1610. trafen die Pfalzgrafen zu Neuburg, Wolfgang Wilhelm, August und Johann Friederich, eine Erbeinigung.

Anno 1611. verglichen sich die Pfalzgrafen, Johann II. Friederich Casimir und Johann Casimir zu Zweybrücken, Gebrüdere, mit einander.

STRUVE l. c. p. m. 381. sqq.

Eod. Anno 1611. gienge in der damahligen Churlinie eine Theilung für.

MOSER l. c. Tom. 14. pag. 30.

Anno 1612. errichteten Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken zu Landau einen Recess.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 2.

Anno 1613. wurde die in der Churlinie geschehene Theilung erläutert.

Anno

Anno 1615. wurde in der Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Linie ein brüderlicher Vergleich getroffen.

Anno 1622. verglichen sich Pfalz-Neuburg und Sulzbach.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 33. p. m. 388.

Anno 1642. machten Pfalzgraf Auguſts zu Sulzbach Prinzen einen Succeſſions-Receſs.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 53.

Anno 1648. verglichen sich Pfalz-Neuburg und Birkenfeld.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 28. p. m. 371.

Anno 1652. errichteten Pfalz-Neuburg und Sulzbach einen Receſs wegen Religionsſachen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtor. cap. 10. §. 22. p. m. 619. ſqq.

Anno 1653. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und Pfalz-Simmern ein Vertrag errichtet.

cit. rechtliche Ausführ. Part. 2. Beyl. 43.
STRUVENS hiſtor. und politiſches Archiv, Part. 4. pag. 233. ejusd. Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 2.

§. 9. sqq. p. m. 140. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 37.

Anno 1656. paciscirten Neuburg und Sulzbach abermahls mit einander.

MOSER l. c. Tom. 14. pag. 100. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 33. p. m. 388.

Anno 1673. giengen die Pfalzgrafen zu Birkenfeld einen brüderlichen Vergleich ein.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 56. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 35. p. m. 393.

An. 1662. verglichen ſich Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg wegen Weyden und Parkſtein.

STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtor. cap. 10. §. 39. p. m. 660. 680. Corp. Gravam. Relig. num. 40. Lit. G.

Anno 1677. machten die Pfalzgrafen Friederich Ludwig zu Landsberg und Adolph Johann zu Kleeburg einen Vertrag.

Anno 1685. ſchloſſen Churfürſt Carl und Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg den bekannten Succeſſions-Vergleich zu Schwäbiſch-Hall.

Lü-

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 734. LONDORPII Acta publ. Tom. 12. lib. 13. cap. 85. pag. 218. THUCELII Acta Secul. 18. Tom. 2. pag. 116. Frankf. Frühl. Relat. 1685. pag. 40. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 257. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. p. m. 98. STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. cap. 11. §. 9. p. m. 687. Martial. Schauplatz des Rheinstrohms, pag. 189. CRAMERI Supplem. ad HORNII Histor. ecclesiast. pag. 819. sqq. Relig. Acta 1701. fol. JOANNIS in contin. PAREI Histor. Bav. Palat. p. 568.

Ob er zu seiner Vollständigkeit gekommen seye? siehe MOSERS Staatsrecht, Tom. 23. pag. 39. informat.

Wegen des Hallischen Recesses, STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. c. 12. §. 2. sq. p. m. 701. sq.

An. 1716. machten Sulzbach und Birkenfeld wegen der Zweybrück- und Veldenzischen Succession &c.

MOSERS Reichs-Fama, Tom. 20. p. 381. ejusd. Staatsrecht, Tom. 13.

pag. 55. FABRI Staats-Canzley, Tom. 65. p. 162.

Von der durch den Westphälischen Frieden geschehenen Bestättigung der Familienverträge zwischen der damahligen Chur- und der Neuburgischen Linie siehe Instr. Pac. Osnabr. Art. 4. §. 10.

add. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptreg. Voc. Pfalz.

Was für Verträge endlich zwischen einigen Pfalzgräflichen Linien wegen der Jülichischen Successiön getroffen worden seynd, ist unten cap. 7. nachzusehen.

§. 2.

Succession-Ordnung.

Ueber der Successions-Ordnung ist in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz so vieles gehandelt, und so oft und lang darüber gestritten worden, als in keinem einigen anderen Chur- oder Fürstlichen Hause in ganz Teutschland.

Man hat davon diese eigene schöne Schriften: Burc. Gotth. STRUVII Formula Successionis Ser. Domus Palatinæ, qua insimul modernæ Successionum controversiæ Simmerensis, Veldentinæ & Bipontinæ enucleantur, secundum

dum pacta, dispositiones & observantiam Ser. Gentis, ex genuinis fontibus Juris, Historiarum & Documentorum demonstrata, Jenæ 1726. fol.

Kürzer aber handelt davon MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. p. 1. sqq.

§. 3.

Die Norm dieser Succession-Ordnung ist anforderist die guldene Bull cap. 7. über deren Sinn aber mehrmahlen scharf gestritten worden ist. Deren Norm.

vid. von LUDEWIG Erläuter. der guldenen Bull, Tom. 1. p. m. 665. sqq.

2) Kommen in Betracht die Kayserliche dem Hause Pfalz disfalls ertheilte und von denen übrigen Churfürsten mitbekräftigte Aussprüche und Freyheitsbriefe; nemlich: a) Kayser Sigmunds Constitution de An. 1414.

v. Status Caus. und rechtl. Ausführ. in der Zweybrück. Successions-Sache, Part. 2. Beyl. 13. p. 27. Beyl. 16. 17. 18. 19. 20. 21. pag. 35. sqq. LüNIGS Reichsarchiv Part. spec.

unter Chur-Pfalz, p. m. 602. 610. RYMERI Fœdera, Convent. &c. Tom. 9. p. m. 173. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 2. p. m. 17. TOLNERI Hiſtor. Palat. in Cod. diplom. pag. 93. num. 145. Elect. Jur. publ. curioſ. contin. pag. 314. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 27. p. m. 62. ſq. fürnemlich aber FREHERI Commentarium darüber.

Die übrige Churfürſten haben An. 1418. ausdrücklich bewilliget.

FREHERUS l. c. p. 571.

b.) Eben dieſes Kayſers Sigmunds guldene Bull de An. 1434.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 14. 15. pag. 30. ſqq. LüNIG l. c. p. 606. TOLNER l. c. pag. 96. n. 146. GOLDASTI Conſtit. Imper. Tom. I. p. m. 398. ROUSSETS Supplem. au Corps diplom. T. I. Part. 2. p. 367. Elect. Jur. publ. cur. contin. pag. 321.

3) Folgen die Familienverträge dieſes hohen Hauſes, über welchen aber ſich gar viele Streitigkeiten ereignet haben.

4) End-

4) Endlich die zu Recht beständige Testamente derer Churfürsten und Pfalzgrafen, von denen hernach wird geredet werden.

§. 4.

Rudolfs, des Stifters des hohen Pfälzischen Hauses, Prinzen besasen die Pfälzische Lande gemeinschaftlich, nur hatte einer die Churwürde voraus. Ehemahlige gemeinschaftliche Regierungen.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 13. pag. 3. STRUVE l. c. sect. 1. §. 7. p. m. 14.

Churfürst Ludwig II. ordnete, daß seine Prinzen die ausser der Chur und Pfalz hinterlassende Lande gemeinschaftlich regieren sollten.

MOSER l. c. p. 18. STRUVE l. c. §. 28. p. m. 65.

Churfürst Philipp thate ein gleiches.

MOSER l. c. p. 19. STRUVE l. c. §. 30. p. m. 71.

Pfalzgraf Ludwig zu Zweybrücken schluge in seinem Anno 1479. errichteten Testament eben diesen Weg ein.

MOSER l. c. pag. 40. STRUVE l. c. sect. 3. §. 1. p. 198. sqq.

Die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp zu Neuburg regierten im 16ten Seculo anfangs auch gemeinschaftlich.

Zweybrücken und Veldenz bekamen, als Pfalzgraf Friederich zu Simmern An. 1559. zur Chur gelangte, Lützelstein und anderes, und regierten es anfangs gemeinschaftlich; theilten es aber hernach Anno 1566.

MOSER l. c. p. 44. STRUV. l. c. sect. 3. §. 4. p. m. 216.

§. 5.

Theilungen. Noch viel häufiger aber waren in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz die Theilungen.

Und zwar waren selbige bald gleich, bald ungleich.

Einige wurden durch elter- und grosselterliche Verordnungen gemacht, andere durch brüderliche ꝛc. Vergleiche, und noch andere durch Schiedsrichterliche Aussprüche.

Als Churfürst Ruprecht III. (so auch Kayser ware,) 4. Prinzen hinterliesse, theilten sie mit einander.

Und so gienge es fort, daß nemlich zwar die eigentliche Churlande (so aber das wenig-

nigste ausmachten,) ungetheilt blieben, die übrige Lande hingegen mehrmahlen getheilt wurden.

Ausführlich hat STRUVE l. c. sect. 1. §. 11. sqq. p. m. 20. sqq. diesen Satz erweislich zu machen gesucht.

Kurz seynd alle diese Theilungen aus der oben im Vorbericht befindlichen Tabelle ersichtlich: umständlichere Nachrichten aber finden sich davon

bey STRUVEN l. c. pag. 58. sqq. und bey MOSERN l. c. p. 18. sqq.

Nach und nach seynd aber diese zersplitterte Lande durch successives Absterben deren Linien wiederum so zusammen geflossen, daß nun die Churlinie das meiste beysammen hat, und Zweybrücken das übrige.

§. 6.

Einführung des Erstgeburtsrechts.

Zwar ware schon in Kayser Carls IV. guldener Bull cap. 7. versehen, daß nur der erstgebohrne Prinz die Churwürde und Churlande erben sollte: aber, wie bereits erinnert worden, wurde in dem Churfürstlichen Hause Pfalz solches nur auf gewisse Lande und die Chur restringirt; und wir werden cap. 6. mit mehreren hören,

wie es mit der Succession in der Churwürde gehalten worden ist.

Anno 1395. sollen die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere das Erstgeburts-Recht auf alle Lande erstrecket haben: man streitet aber (wie schon oben angemerkt worden) darüber, ob die angebliche Urkund ächt seye? wenigstens wurde nicht darüber gehalten.

MOSER l. c. pag. 4. sqq. STRUVE l. c. sect. 1. §. 21. p. m. 42. sqq.

In der Simmerischen Churlinie suchte Churfürst Carl Ludwig das Universal-Primogenitur-Recht gegen seinen Oncle zu Simmern und Lautern zu behaupten; aber erst nach bereits vor mehr als 40. Jahren vorgegangener Theilung.

MOSER l. c. p. 31. STRUVE l. c. sect. 2. §. 9. p. m. 140. sqq.

Von denen diesfalls herausgekommenen Schriften vid. STRUVE l. c. pag. 146. LÜNIGS Biblioth. deduct. Part. 2. p. m. 304. Edit. JENICH.

Nur in Ansehung Churfürst Carl Ludwigs Bruders wurde das Primogenitur-Recht durch das Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 12. festgesetzet.

Ob

Ob Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken Anno 1514. das Erstgeburts-Recht in seiner Linie eingeführt habe? streitet man.

MOSER l. c. p. 42. STRUVE l. c. sect. 3. §. 2. 3. p. m. 204. sqq. 21. sqq.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken führte im Neuburg- und Zweybrückischen zwar das Erstgeburts-Recht ein; doch sollten die übrige Prinzen Land und Leut bekommen.

MOSER l. c. p. 44. sqq. STRUVE l. c. §. 22. sqq. p. m. 324. sqq.

Schließlichen ist bekannt, daß, nachdeme die Churwürde auf die Neuburgische Linie gekommen ist, der nachgebohrne Prinz Carl Philipp, so lang als sein älterer Herr Bruder gelebt, nichts an Land und Leuten inne gehabt hat.

§. 7.

Churfürst Ludwigen IV. sollte sein einiger Prinz Philipp folgen, dieser verziehe sich aber, als er 16. Jahr alt ware, der Regierung zum Besten seines Oncle und Vormunds Friederichs I. Verzicht auf die Regierung.

Nun wollte zwar Kayser Friederich III. solches durchaus nicht gestatten, noch Friederich

rich vor einen Churfursten erkennen: er erhielte sich aber dennoch bis auf seinen 1476. erfolgten Tod im Besitz der Regierung und der Churwürde.

siehe hernach.

§. 8.

Ausschliessung davon.

Bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, Catholischer Religion, seynd die Prinzen, so geistlich wurden, allemahl von der Succession in die Lande, theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils das Herkommen, ausgeschlossen worden.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 12. p. 344. sq. Tom. 13. p. 19.

Nur An. 1444. verordnete Pfalzgraf Stephan und sein Schwäher, der Graf von Veldenz, das Gegentheil.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 29.

Ferner schlosse Churfürst Philipp Anno 1506. seines zweyten Prinzen, so vor ihme verstorben ware, Kinder von der Succession in seine sämtliche Lande aus, weil sie von der Mutter her das Neuburgische ererbet hatten.

Idem Tom. 13. pag. 19.

§. 9.

Annehmung an Kindesstatt.

Von der Annehmung an Kindesstatt haben wir ein Exempel an dem eigenmächtigen

tigen Churfürsten Friederich I. welcher seinen Pflegsohn und verstorbenen älteren Bruders, Churfürst Ludwigs, Churprinzen Philipp zum Sohn annahme, unter dem Beding, daß Philipp ihme die Chur und Regierung auf Lebenslang lassen mußte.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 17. pag. 321. und Tom. 19. pag. 84. KULPIS de Adopt. & Emancip. Princip. §. 35. Opusc. pag. 168. ÆNEAS SYLVIUS Europ. c. 33. PAREI Histor. Palat. p. 226. sqq. TRITHEMII Annal. Hirsaug. ad An. 1449. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 29. p. m. 68. sqq.

Anno 1452. bestättigte Pabst Nicolaus V. diese Arrogation.

v. LÖWENSTEIN Deduct. wegen der Pfalzgräflichen Würde, Beyl. A.

Kayser Friederich III. aber wollte, aller Vorstellungen ohnerachtet, niemahlen darein willigen.

Umständlich handelt davon MÜLLERS Reichstags-Theatrum K. Friederichs in vielen Stellen; siehe das Register, Voc. Pfalz, Friederich Churfürst.

§. 10.

§. 10.

Abfindung der nachgebohrnen Prinzen.

Mit Abfindung deren nachgebohrnen Prinzen des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz ist es gar verschiedentlich gehalten worden.

Es wurde zwar auch schon in älteren Zeiten jezuweilen ein nachgebohrner weltlicher Prinz nur mit einem Deputat an Geld oder anderen Einkünften abgefunden, z. E. Churfürst Ludwigs mit dem Bart 2ter Prinz Friederich und Churfürst Philipps nachgebohrner Prinz Wolfgang.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 19.

Meistens aber bekamen sie Land und Leut, mehr oder weniger, je nachdem es die elterliche Testamente, oder die brüderliche Verträge, mit sich brachten.

siehe, was vorhin von denen Theilungen gemeldet worden ist.

Als die Neuburgische Linie zur Chur kame, wurde Churfürst Philipp Wilhelms 2ter Prinz, Carl Philipp, (ich weiß nicht, aus was für einem Grund) bey Lebzeiten seines älteren Herrn Bruders nur mit einem Deputat an Geld abgefunden.

Und bey der jetztregierenden Sulzbachischen Churlinie hat sich der Fall noch nicht zuge-

zugetragen, daß ein nachgebohrner Prinz vorhanden gewesen wäre.

Was Anno 1734. zwischen Chur-Pfalz und Zweybrücken wegen der Pfalz-Gelnhausischen Prinzen Deputat-Gelder verglichen worden ist, siehe

in der Reichs-Fama, Tom. 20. p. m. 388.

Etwas ganz aufferordentliches ware es, daß in dem Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 12. beliebt wurde, daß der Kayser Churfürst Carl Ludwigen zu Unterhaltung seiner Herren Brüder 400000. Rthlr. beytragen mußte.

conf. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptregister, Voc. Pfalz.

§. 11.

Streit zwischen denen regierenden und abgefundenen Herren.

So lange die nachgebohrne Prinzen mit einem Deputat an Land und Leuten abgefunden wurden, hat es, wie es insgemein zu gehen pflegt, zwischen denenselben und denen regierenden Herren vielerley Streitigkeiten gesetzt; zumahlen wo noch über dieses der Unterschied in der Religion darzu gekommen ist.

Sonderlich aber haben das regierende Neuburgische und das abgetheilte Sulzbachi-

bachische Haus lange Jahre schwere Streitigkeiten mit einander gehabt.

siehe die diesfalls herausgekommene Schriften, erzehlt in MOSERS Staatsrecht, Tom. 14. pag. 88. sqq. und in LüNIGS Biblioth. deduct. Part. 2. p. m. 306. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber kan auch sonst noch nachgesehen werden MOSER l. c. von MEIERN Westphälische Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 488. sqq. Nürnberg. Friedens-Exec. Handl. Tom. 2. p. m. 117. 578. sqq. 804. 826.

Anno 1656. verglichen sie sich endlich,

MOSER l. c. pag. 99. sq.

und zuletzt erbte die Sulzbachische Linie die Neuburgische gar, damit ware vollends alles zu Ende.

§. 12.

Haupt des Hauses.

Ob und wieferne der Churfürst zu Pfalz als das Haupt des gesamten Pfälzischen Hauses anzusehen seye? auch was es diesfalls schon vor Rang- und andere Streitigkeiten gegeben habe? siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 22. p. 436. 438.

§. 13.

§. 13.

Wegen der Stammausträge ſind in dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Pfalz zwar verſchiedene, theils allgemeine, theils beſondere, Verträge und Diſpoſitionen vorhanden, welche zu leſen ſeynd Stammausträge.

beym MOSER l. c. Tom. 23. pag. 215. ſqq.

Es iſt aber auch damit ergangen, wie bey mehreren anderen hohen Häuſern, daß ſie nemlich, anſtatt eines daraus verhoften Nutzens, nur eine Materie neuer Streitigkeiten worden ſeynd.

In der zwiſchen Chur-Pfalz und Pfalz-Veldenz obgeſchwebten Strittigkeit über Churfürſt Ott Heinrichs Erbſchaft iſt ſonderlich wegen dieſer Pfälziſchen Stammausträge vieles vorgekommen.

v. von COCCEJI Deduct. in Cauſ. illuſtr. &c. pag. 642. ſqq. MOSER l. c. pag. 218. ſqq. STRUVII Formul. Suceſſ. Palatin. p. m. 228. ſqq.

§. 14.

Wem das Recht der Vormundſchaft gebühre? iſt eine Frage, welche vormahls Vormundſchaft.

in dem Churhause Pfalz vielen Streit und Schriftwechsel verursacht hat.

Aeltere Exempel und Verträge, auch Kayserliche Verordnungen, aus dem 14ten, 15ten und 16ten Seculo siehe

in MOSERS Staatsrecht Tom. 17. pag. 319. sqq.

Ueber des nachmahligen Churfürst Friederichs IV. Vormundschaft gabe es einigen Streit, darinn der nächste Anverwandte obsiegte.

MOSER l. c. pag. 322. ZESCHLINUS de Tutel. Elect. legitim. c. 6. p. m. 256. von LUDEWIG ad Aur. Bull. Tom. I. p. m. 711. sqq.

Weit grössere Händel aber setzte es über der Vormundschaft des Churprinzen Friederichs V. und seiner Geschwistrigte, zuletzt aber bliebe der Testamentliche Vormund im Besitz.

siehe die diesfalls gewechselte Schriften, erzehlt beym MOSER l. c. pag. 175. sqq. in STRUVII Biblioth. Juris pag. 628. Edit. 1743. LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 261. sqq. Edit. JENICH. Biblioth. jurid. Lipen. JENICH. Part. 5. p. 271

&

& ejus Supplem. pag. 402. von LUDEWIG l. c. p. 713.

Von der Sache selbst siehe von LUDEWIG l. c. u. in der Erläut. der guld. Bull. Tom. I. p. 721. sqq. KOELER de Friderico V. Comit. Palat. p. 10. sq. SPENERS Teutsches Jus publ. Tom. 7. p. 348. MOSER l. c. pag. 324. sqq.

Was Anno 1742. eventualiter wegen der Vormundschaft Sr. jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht Carl Theodors vorgekommen ist, siehe

beym MOSER l. c. pag. 357. sq.

§. 15.

Die Regenten der Churlinie erlangen, vermög der guldenen Bull und besonderer Freyheiten, mit zurückgelegtem achtzehenden Jahr ihre Volljährigkeit. Majorennität.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 18. p. 393. sqq.

Was es An. 1592. diesfalls für Streit gesetzet hat, als dem Churprinzen noch 2. Monate daran ermangelten, und der nächste Agnat behauptete, diese Volljährigkeit erstrecke sich nicht auf die Administration der gesamten Lande, siehe

beym MOSER l. c. pag. 383. sq. 395. sqq. die diesfalls gewechselte Schriften seynd in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 258. sqq. Edit. JENICH. angezeigt.

und von Majorennitätssachen anderer Pfalzgrafen, besonders ob ein Pfalzgraf, so erst 18. Jahre zurückgeleget hat, eines minderjährigen Churprinzens Vormund seyn könne?

v. MOSER l. c. p. 396. sqq.

§. 16.

Venia ætatis.

Von einer vom Kayser erlangten Venia ætatis findet sich allein bey Pfalzgrafen Christian August zu Sulzbach ein Exempel. MOSER l. c. pag. 442.

§. 17.

Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers.

Wegen der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers, seines Vorfahrens Handlung genehm zu halten, hat es in dem Churhause Pfalz verschiedenemahl wichtige Streitigkeiten gesetzt.

Wie Chur-Pfalz sich aus diesem Grunde der Bezahlung gewisser Schulden habe entschütten wollen,

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 23. pag. 507.

Was

Was Churfürſt Carl Ludwig diesfalls gegen ſeinen Oncle zu Simmern behauptet habe, ſiehe

ibid. Tom. 13. pag. 31. und Tom. 23. p. 420.

wie auch, was zwiſchen ihme und des letzten Pfalzgrafens zu Simmern Wittwe vorgekommen iſt,

ibid. Tom. 25. pag. 427.

Wie Churfürſt Johann Wilhelm nicht an ſeines Herrn Vatters Erklärungen in Religionsſachen gebunden ſeyn wollen, und was ihme hierauf entgegen gehalten worden, ſiehe

in STRUVENS Pfälziſchen Kirchenhiſtor. cap. 13. p. m. 835. 897.

Von Churfürſt Carl Philipps vorgenommener Wiederherbeyziehung der von ſeinem Herrn Bruder veräuſſerten Cammeralgüter ſiehe

GIOVANNI erläut. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 692. von LUDOLF Symphor. Conſult. &c. Deciſſ. forens. Tom. 2. p. m. 1057.

und wie er in Religionsſachen ſeiner Vorfahren Facta nicht præſtiren wollen, ſiehe

STRUVEN l. c. cap. 14. §. 8. p. m. 1375. 1384. 1416.

Wie endlich Se. jetztregierende Churfürstliche Durchl. ihres Herrn Vorfahrers Veräusserungen ebenfalls nicht haben erkennen wollen, siehe,

was unten cap. 7. und ult. bey dem Johanniterorden, Schönborn, Wittgenstein und der Reichsritterschaft vorkommet.

Chur-Pfalz hat dahero Anno 1734. in dem mit dem Fürstlichen Hause Zweybrücken getroffenen Vergleich art. 12. sich allerley, so hieher einschlägt, ausbedungen, im Fall die Churwürde auf solches Haus Zweybrücken käme.

vid. Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389. sqq.

§. 18.

Schuldensachen.

Verschiedene Dispositionen und Vergleiche aus dem Hause Pfalz wegen Bezahlung der Schulden, siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 23. pag. 506. sq.

Pfalzgraf Otto Heinrich zu Neuburg geriethe in solche Schulden, daß die Veräusse-

äusserung seiner Lande von dem Kayser bereits beschlossen gewesen seyn solle, zu welcher Subhastations-Verhütung theils Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken ihme 100000. fl. vorgeschossen, theils die Landstände fast unendliche darauf stehende Schulden übernommen haben sollen.

von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 439. add. unten c. 11.

Von dem wegen Bezahlung Pfalzgraf Richards zu Simmern, so Anno 1589. verstorben, hinterlassener Schulden entstandenem Streit

MOSER l. c. pag. 507.

Im Reichsabschied de An. 1654. §. 176. wurde wegen der von dem 30. jährigen Krieg herrührenden Schulden des Churfürstl. Hauses Pfalz etwas zu dessen Bestem versehen.

Was Churfürst Carl Philipp bey Antritt seiner Regierung für rühmliche Mesures genommen habe, um seines Herrn Bruders hinterlassene Schulden desto eher bezahlen zu können, siehe

GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

Wessen sich endlich An. 1733. Chur-Pfalz und Zweybrücken wegen jährlicher Abstosung derer Churfürstlichen Schulden, und der zur Zeit, wann die Chur an Zweybrücken fallen sollte, noch vorhandenen Bezahlung verglichen haben, siehe

in der Reichs-Fama Tom. 20. p. m. 389.

§. 19.

Ehepacten. Von Ehepacten einiger Churfürsten oder Pfalzgrafen habe ich folgende Exempel im Druck angetroffen.

de An. 1379. zwischen Prinz Ruprechten und König Carls V. in Frankreich Prinzeßin Catharina

beym LEIBNIZ in Cod. Jur. Gent. diplom. Tom. 1. p. 235. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 13. du MONT Corps diplom. Tom. Part. 1. pag. 128.

de Anno 1401. zwischen Churprinz Ludwig und König Heinrichs IV. in Engelland Prinzeßin Blanca

beym RYMER Fœder. convent. &c. Tom. 8. p. 179. du MONT l. c. pag. 282. LüNIG im Reichsarchiv, Part.

Part. spec. Contin. 1. unter dem Kayser, pag. 573.

de An. 1444. zwischen Churfürst Ludwig und Prinzeßin Margretha von Savoyen

beym GUICHENON Histoir. general. de la Maison de Savoye, Preuv. p. 347. LüNIG l. c. Contin. 2. unter Pfalz, p. 31. du MONT l. c. Tom. 3. Part. 1. pag. 141.

de An. 1574. zwischen Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg und Prinzeßin Anna von Jülich

in DITHMARS Codic. diplom. zu TESCHENMACHERS Annal. Cliv. &c. pag. 192.

de An. 1612. zwischen Churfürst Friederich V. und König Jacobs I. in Grosbritannien Prinzeßin Elisabetha

in RYMERS Fœder. convent. &c. Tom. 16. pag. 725. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. in Supplem. pag. 639.

Von Streitigkeiten, ob ein succedirender Agnat seines verstorbenen Vettern Ehepacten zu erkennen schuldig seye? zwischen Churpfalz und einer Simmerischen Wittwe, siehe

MOSERS Staatsrecht, Tom. 19. pag. 410.

und wie An. 1733. Chur-Pfalz sich desfalls durch den mit Zweybrücken gemachten Vergleich art. 12. prospiciret habe,

confer. Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389.

§. 20.

Morgengabe. Etwas weniges von deme, was einige Pfalzgrafen ihren zukünftigen Gemahlinnen zur Morgengabe versprochen haben, siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 20. pag. 262.

§. 21.

Unterhalt der Gemahlinnen. Ferner, was einige Churfürsten und Pfalzgrafen ihren Gemahlinnen währender Ehe zu Handgeldern, u. s. w. zugesagt haben,

ibid. pag. 303.

§. 22.

Ehestreitigkeiten. Churfürst Carl Ludwigs langwührige Ehehändel mit seiner Gemahlin Charlotten, Prinzeßin von Hessen-Cassel, seynd reichskündig.

siehe

ſiehe davon MOSERS Teutſch. Staatsrecht, Tom. 20. pag. 383. ſqq.

Von dieſen Eheſtreitigkeiten handelt auch der Aufſatz in H. von COCCEJI Deduct. Conſil. &c. Reſpons. in Cauſ. illuſtr. pag. 535. ſqq.

und was zwiſchen Churfürſt Carl und ſeiner Gemahlin theils vorgegangen, theils im Werck geweſen iſt, ſiehe

beym MOSER l. c. pag. 412. ſqq.

§. 23.

Von Churfürſtl. Pfälziſchen Gevatterſchaften iſt anmerkenswerth, daß die beyde Churfürſten Friederich IV. und Friederich V. die geſamte drey Rittercrayſe der ohnmittelbaren Reichsritterſchaft zu Gevattern erbeten haben. Gevatterſchaften.

vid. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. p. 503.

§. 24.

Vielerley Auszüge von Chur- und Fürſtlich-Pfälziſchen Ehepacten und Familienverträgen, ſo das denen Chur- und Fürſtl. Pfälziſchen Wittwen beſtimmte Witthum betreffen, findet man Witthum.

in MOSERS Teutſchen Staatsrecht Tom. 21. pag. 175. ſqq.

Kay-

Kayser Ferdinand der dritte mußte, kraft Instr. Pac. Art. 4. §. 15. Churfürst Carl Ludwigs Frau Mutter 20000. Rthlr. zu ihrem Witthum zuschiessen.

v. von HENNIGES ad d. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptregist. Voc. Pfalz.

§. 25.

Patria Potestas. Von der von Pfalzgrafen Leopold Ludwig zu Pfalz-Veldenz zu seiner eigenen Linie Untergang auf das höchste getriebene patria Potestate, siehe etwas

beym MOSER l. c. pag. 194.

§. 26.

Verlohrne Prinzen. Das hohe Haus Pfalz hat verschiedene mahl das Unglück gehabt, daß einige dessen Prinzen verlohren gegangen seynd.

So ist Churfürst Carl Ludwigs Herr Bruder Moritz Anno 1654. nach Westindien gereiset, und niemahls wieder zum Vorschein gekommen.

Anno 1686. gienge Prinz Georg Carl von Pfalz-Veldenz in der Belagerung der Vestung Ofen in Ungarn verlohren.

Anno 1723. aber meldete sich jemand, und gabe vor, er wäre dieser Prinz.

Die

Die Sache machte anfangs einiges Aufsehen: es wurde aber hernach wieder still davon.

v. MOSER l. c. Tom. 22. pag. 163. Europ. Fama, Part. 276. pag. 1019. GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 714. sqq.

§. 27.

Versorgung der unvermählten Prinzeßinnen.

Etwas weniges von dem Unterhalt unvermählter Veldenzischer Prinzeßinnen siehe

beym MOSER l. c. pag. 229.

§. 28.

Der sich vermählenden Ehepacten.

Von Ehepacten derer aus dem Churfürstl. Hause Pfalz abstammenden Prinzeßinnen ist mir folgendes bekannt.

Kayser Carls IV. Ehepacten mit Churfürst Rudolphs II. Prinzeßin Anna de Anno 1349. stehen

bey GOLDASTO de Regn. Bohem. Append. Tom. 2. pag. 214. du MONT Corps dipl. Tom. I. Part. p. 250. LüNIG im Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 8.

Her-

Herzog Carls zu Lothringen Ehepacten mit Churfürſt Ruprechts Enckelin Margaretha de Anno 1393. lieſet man

in TOLNERS Hiſtor. Palat. Cod. diplom. p. 160.

Herzog Joh. Wilhelms zu Sachſen Ehepacten mit Churfürſt Friederichs III. Prinzeßin Dorothea Suſanna de Anno 1560. finden ſich

in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpecial. Contin. 2. unter Pfalz, p. 315. du MONT Corps diplom. T. 5. Part. 1. pag. 63. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illuſtr. Append. Part. 3. p. m. 57.

Die Ehepacten zwiſchen dem Herzog von Orleans und der Prinzeßin Eliſabetha Charlotta zu Pfalz de Anno 1671. ſtehen.

in H. von COCCEJI Deduct. &c. in Cauſ. illuſtr. p. 582. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. m. 151. 153. Recueil de LEONARD Tom. 3. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 97. THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 215.

und

und die Ehepacten zwischen dem Königl. Pohlnischen Prinzen Jacob und der Prinzeßin Elisabeth von Pfalz-Neuburg de Anno 1691.

in LÜNIGS Reichsarchiv', Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 112. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. p. m. 282.

§. 29.

Eine Verzeichniß vielerley Verträge und Dispositionen wegen des von denen sich vermählenden Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Prinzeßinen leistenden Verzichts auf Land und Leute, auch würkliche Exempel von solchen Verzichten, siehe Verzicht.

in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 15. pag. 510. sqq. THUCELII Acta publ. Secul. 18. Tom. 3. p. m. 231. sq. von LUDOLF de Jur. Fœm. illustr. Append. Part. 3. p. m. 13. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 318. sqq. 372. sqq.

Der Prinzeßin Elisabetha Charlotta, vermählten Herzogin von Orleans, Verzicht de An. 1671. siehe auch

in H. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 583. THUCELII Acta

Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 217.

Prinzeßin Marien Annen von Neuburg, vermählter Königin in Spanien, Verzicht de Anno 1689. aber

ist zu lesen in LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 745.

§. 30.

Heurathgut. Das Heurathgut derer Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Prinzeßinnen hat in älteren und neueren Zeiten gar sehr variiret, wie aus denen vom Jahr 1349. angesammleten Exempeln zu sehen ist

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 19. pag. 546. sqq.

Etwas sonderbares ware es, daß kraft Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 15. Kayser Ferdinand III. jeder von des Churfürsts Carl Ludwigs Prinzeßinnen Schwestern 10000. Rthlr. zum Heurathgut geben mußte.

v. MOSER l. c. pag. 547. sq. HENNIGES ad d. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptreg. Voc. Pfalz.

§. 31.

§. 31.

Von Ausfertigung derer Chur- und Fürstl. Pfälzischen Prinzeßinnen mit Kleidern und Mobilien findet sich etwas weniges beym Ausfertigung.

MOSER l. c. Tom. 20. pag. 197.

§. 32.

Churfürst Carl Ludwigs Disposition wegen seiner Prinzeßin Paraphernalien, oder eigenthümlichen Gütern, siehe Paraphernalien.

ibid. pag. 233.

§. 33.

Was wegen Communication der Familienurkunden An. 1685. für ein Streit zwischen Chur-Pfalz und Orleans oder Frankreich entstanden seye, siehe Familienurkunden.

in MOSERS Staatsrecht Tom. 16. p. 167. sqq. Tom. 23. p. 394. sq. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. m. 6. sqq.

§. 34.

Was im Hause Pfalz als Stammkleinodien angesehen werden könne? siehe Stammkleinodien.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 108.

§. 35.

Einiger Lande-Verschenkung.

Bey dem Hause Pfalz hat sich etlichemahl der Fall zugetragen, daß ein Herr dem anderen seine Lande per Donationem inter vivos übergeben hat.

So schenkte Pfalzgraf Otto II. seine Lande Churfürst Philippen, worüber es aber Händel setzte.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 18. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 25. p. m. 61.

Anno 1553. übertruge Pfalzgraf Ott Heinrich das Neuburgische an Zweybrücken.

Stat. Causæ und rechtl. Ausführ. in der Zweybr. Succeſſ. Sache, Part. 1. Beyl. Qq. pag. 64. cit. Ausführ. Part. 2. Beyl. 39. pag. 94.

Anno 1555. wiederholte er es.

Anno 1557. bestättigte er es nochmahls, und die Kayſere Carl V. und Ferdinand I. confirmirten es auch.

MOSER l. c. pag. 28. Tom. 24. p. 493. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 41. p. m. 117.

§. 36.

§. 36.

Er hatte aber eben dieser Ott Hein- Versetzung
rich vorhero, nemlich An. 1551. das Neu-
burgische an Zweybrücken für 100000. fl.
versetzt, und zwar mit Consens der A-
gnaten.

vid. rechtl. Ausführ. in der Zweybrück.
Successions-Sache, Part. 2. Beyl.
44. sqq.

§. 37.

Ja Pfalzgraf Otto, Kayser Ruprechts und Ver-
jüngster Prinz, veräusserte gar einige ihme äusserung.
in der Theilung An. 1410. nahmentlich
zugeschiedene Stücke, nemlich die Städte
Wildberg und Bulach, mit vielen Dör-
fern ꝛc. An. 1440. an das Haus Wür-
temberg.

Allein Churfürst Ludwig, seines ältesten Bruders Sohn, nebst seinen, Pfalzgraf Ottens, noch lebenden Brüdern, Hans und Stephan, fertigten den Kaufbrief mit, und bewilligten also in diese Veräusserung.

STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Part. 2. p. 814. SATTLERS Beschreib. Würtemb. Part. 2. c. 38. p. 136.

§. 38.

Abdankung der Regierung

Churfürst Adolph, so Anno 1319. zur Regierung gekommen ware, trate dieselbe An. 1327. ob er gleich selbsten einen Prinzen hatte, seinem Bruder Rudolphen II. ab.

Der nachmahlige Churfürst Friederich I. begabe sich Anno 1443. seines Antheils an der bisherigen gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder, Churfürst Ludwig IV.

Und Pfalzgraf Philipp zu Neuburg überliesse die anfangs mit seinem Bruder Otto Heinrich gemeinschaftlich geführte Regierung demselben hernach ebenfalls völlig.

§. 39.

Zur Ruhesetzung.

Churfürst Ludwig III. der Bartigte wurde blind, taub und lahm: dahero seine Prinzen und Räthe An. 1435. die Regierung dem Churprinzen Ludwig auftrugen.

§. 40.

Entsetzungen.

Von Achtserklärungen, und der damit, wenigstens der Kayserlichen Absicht nach, verbundenen Entsetzung von der Regierung hat man in dem Hause Pfalz verschiedene Exempel.

Kay-

Kayser Friederich III. erklärte A. 1474. Churfürst Friederichen I. in die Acht, weil er seinem Vetter die Chur vorenthielte, die Reichsbelehnung nicht gesucht hätte, u. s. w. die Sache hatte aber keine sonderliche Folgen.

MüLLERS Reichstags-Theatr. Kayſ. Friederichs III. Part. 5. cap. 31. p. m. 554. cap. 45. per tot. p. m. 626. sqq.

Churfürst Philipp zu Pfalz wurde An. 1504. von Kayser Maximilian I. wegen der Bayerischen Händel in die Acht erkläret, büste auch durch deren gegen ihne verhängte Execution ein ziemliches an Landen ein, doch hube der Kayser endlich die Acht Anno 1507. wiederum auf.

v. MüLLERS Reichstags-Staat, lib. 3. cap. 1. §. 2. p. m. 413. cap. 5. §. 1. p. m. 448. lib. 4. cap. 15. §. 5. p. m. 682.

Eine andere beschwerlichere Entsetzung vom Regiment aber hat man an Churfürst Friederich V. welcher von Kayser Ferdinanden II. darum, weil er sich gegen ihne zum Könige in Böhmen wählen lassen, und davon nicht abstehen wollen, Anno 1621. in die Acht erkläret wurde, auch würklich um alle seine Lande kame.

Die dieser Sachen wegen gewechselte Schriften werden erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 85. sqq. Edit. JENICH. KOELER Dissert. de Friderico V. §. 18. not. 1. p. m. 59.

Von der Sache selbst aber siehe Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinand. ad An. 1621. LONDORPII Acta publ. Tom. 2. lib. 6. cap. 3. sqq. PUFENDORFFII Res Suecic. lib. 1. §. 35. KOELER l. c. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 1. p. 611. sqq. und die von ihnen weiters angeführte viele Schriften.

§. 41.

Testamente. Von Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Testamenten, deren hier zu gedenken ist, seynd mir folgende bekannt worden:

Von Kayser Ruprechts letzten Willen siehe etwas in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 24. p. 492. sq. und STRUVENS Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 24. p. m. 58.

Churfürst Ludwig III. oder mit dem Bart, machte An. 1427. ein Testament, wel-

welches An. 1449. von dem Kayser bestätiget wurde.

v. Status Causæ und rechtl. Ausführ. in der Zweybrück. Succeſſ. Sache, Part. 1. Beyl. I i. pag. 51. MOSER l. c. Tom. 13. p. 18. STRUVE l. c. §. 28. p. m. 65. ſqq.

Von Churfürſt Friederichs I. Teſtament ſiehe eine Spuhr

beym MOSER l. c. Tom. 18. p. 78.

Churfürſt Philipp machte Anno 1506. auch ein Teſtament.

MOSER l. c. pag. 19. STRUV. l. c. §. 30. pag. 71. ſqq.

Churfürſt Otto Heinrich lieſſe Anno 1559. ſeinen letzten Willen zu Papier bringen.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. R r. p. 68. MOSER l. c. pag. 27. Tom. 14. pag. 87. Tom. 24. pag. 493. STRUVE l. c. §. 40. p. m. 115. ſq.

Von Churfürſt Friederichs III. Teſtament de An. 1576. ſiehe etwas

bey MOSERN l. c. Tom. 13. p. 30. Elector. Jur. publ. curioſ. contin.

p. 196. STRUVEN l. c. ſect. 2. §. 5. p. m. 131. ſqq.

Churfürſt Ludwig VI. errichtete Anno 1581. ſeinen letzten Willen, und lieſſe ihn von Kayſer Rudolphen II. beſtättigen.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 17. pag. 322.

Churfürſt Friederichs IV. Teſtament de An. 1602. wollte anfangs von dem Kayſer nicht beſtättiget werden, doch geſchahe es endlich.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 13. pag. 30. ſqq. Tom. 17. pag. 324. ſqq. 341. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 457. Elector. Jur. publ. curios. contin. p. 311. STRUVE l. c. §. 6. p. m. 136.

Wie aber Churfürſt Carl Ludwig hernach dieſes grosvätterliche Teſtament angefochten habe, ſiehe

beym MOSER l. c. Tom. 13. pag. 31. ſqq. STRUVEN l. c. §. 9. ſqq. p. m. 140. ſqq.

Churfürſt Carl Ludwigs Teſtament vom 4ten April 1670. ſiehe

in

in H. von COCCEJI Deduct. &c. in Cauſ. illuſtr. pag. 570. THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 189. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. p. 81. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. pag. 131. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, p. 732.

und was deswegen nachhero pro & contra vorgekommen,

beym MOSER l. c. Tom. 24. pag. 498. ſq.

Von Churfürſt Carls Teſtament d. d. 1684. 12. Sept. und Codicill d. d. 25. Sept. e. a. ſiehe

H. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illuſtr. Append. Part. 3. p. m. 1. ſqq. MOSER l. c. Tom. 24. pag. 500. WEBERS vergallte Luſt des ehelichen Lebens, pag. 68. ſqq.

Anderer Pfalzgrafen Teſtamente belangend, ſo kan von Pfalzgraf Stephans zu Simmern, ſeines Schwähers, und Graf Friederichs zu Veldenz gemeinſchaftlicher letzter Willen de An. 1444. nachgeſehen werden

MOSER l. c. Tom. 24. pag. 296. ſq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec.

Contin. 2. p. m. 24. Elect. Jur. publ. curioſ. contin. p. m. 94. JOANNIS Miſcell. Palatin. p. 24. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 2. §. 1. p. m. 121. ſq.

Pfalzgraf Ludwig der Schwarze zu Zweybrücken machte An. 1479. ein Teſtament.

Stat. Cauſ. und rechtl. Ausführ. in der Zweybrückiſchen Succeſſions-Sache Part. 1. Beyl. L l. pag. 56. MOSER l. c. Tom. 13. p. 40. STRUVE l. c. ſect. 3. §. 1. p. m. 198. ſqq.

Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken thate An. 1514. ein gleiches, und Kayſer Maximilian beſtättigte es.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 29. pag. 64. MOSER l. c. T. 24. pag. 503. ſqq. THUCELII Elect. p. 130. STRUVE l. c. §. 2. p. m. 204.

Von Pfalzgraf Ruprechts zu Veldenz, ſo Anno 1544. geſtorben, letzten Willen ſiehe etwas

beym MOSER l. c. Tom. 17. p. 358.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, der Stammvatter des jetzigen ganzen Pfälziſchen

zischen Hauses, machte An. 1568. ein Testament, welches An. 1570. vom Kayser bestättiget wurde.

v. FABRI Staatscanzley, Tom. 46. pag. 583. cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. A. pag. 1. und Beyl. C. pag. 13. sodann Part. 2. Beyl. 41. 42. MOSER l. c. Tom. 13. p. 44. sqq. Tom. 15. p. 326. sqq. Tom. 24. pag. 504. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 22. sqq. pag. 324. sqq.

Den Anno 1569. darüber errichteten Executions-Recess aber siehe

in der cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. B. pag. 8. sqq. STRUVEN l. c. §. 26. p. m. 355. sqq.

Wie dieses Testament als ein Familien-Grundgesetz geachtet worden seye, siehe

bey MOSERN l. c. Tom. 24. pag. 509. sqq. STRUVEN l. c. §. 26. sqq. p. m. 354. sqq.

Von Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz Testament de An. 1571.

vid. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 58. und Tom. 24. p. 518. sq. STRUVEN l. c. sect. 3. §. 7. sq. p. m. 240. sqq.

Von

Von Pfalzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg Testament de An. 1592.

vid. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 52. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 493. sq. Elect. Jur. publ. curios. Tom. 2. p. m. 678. STRUVEN l. c. §. 32. p. m. 386. sqq.

und von seinem Codicill de An. 1605.

von MEIERN l. c. p. m. 501. ejusd. Nürnb. Friedens-Execut. Acta, Tom. 2. p. m. 526.

Von Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach Testament und dem An. 1604. darüber errichteten Executions-Recess, siehe die cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. E. pag. 15. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 52. u. Tom. 24. p. 510. sqq. STRUVEN l. c. §. 27. p. m. 364.

Von Pfalzgraf Ludwig Philipps zu Simmern Testament conf.

MOSER l. c. Tom. 17. pag. 356.

und von des letzten Pfalzgrafens zu Veldenz, Leopold Ludwigs, seinem,

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 60. Tom. 15. pag. 339. sqq. STRUVE l. c. §. 11. p. m. 254. sqq.

Von

Von Churfürst Carl Ludwigs verstoßener Gemahlin Testament vid.

MOSER l. c. Tom. 24. pag. 499.

§. 42.

Von dem Herkommen in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz in Ansehung der vätterlichen privat-Verlassenschaft, besonders der Mobilien, siehe umständlich

Vätterliche privat-Verlassenschaft.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 20. p. 322. T. 25. pag. 296. sqq.

§. 43.

Von Chur- und Fürstlich-Pfälzischer Gemahlinnen und Wittwen Verlassenschaft

Gemahlinnen Verlassenschaft.

conf. MOSER l. c. pag. 42. sqq.

und besonders, was sich wegen Pfalzgraf Ludwig Heinrichs zu Simmern Wittwen Verlassenschaft zugetragen,

ibid. pag. 425. sqq. add. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. m. 170.

§. 44.

Von der collateralen Mobiliar-Verlassenschaft

Collateralen Verlassenschaft.

vid. MOSER l. c. Tom. 26. p. 46.

§. 45.

§. 45.

Separation d. Staats- und privat-Erbschaft.

Wegen der Separation des Lehens und Eigenthums, oder vielmehr der Staats- und privat-Erbschaft eines Regentens, kam es sonderlich An. 1685. nach Absterben Churfürst Carls zwischen Chur-Pfalz und Orleans zur Sprache.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 166. sqq. Tom. 26. pag. 72. sqq.

§. 46.

Adirung der Erbschaft cum Inventario.

Von der zu Churfürst Friederichs IV. Zeiten entstandenen Frage von Antretung der Erbschaft cum beneficio Inventarii

vid. MOSER l. c. T. 26. pag. 198. sq.

§. 47.

Collateral-Succession der Agnaten.

Die Collateral-Successions-Fälle seynd in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz sehr oft vorgekommen, aber meistens nicht ohne schweren Streit abgegangen.

vid. STRUVII Formul. Success. Palat. fast per tot. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 18. sqq. Tom. 15. pag. 295. sqq.

Als Pfalzgraf Christoph, zugleich König in Dännemark, An. 1448. ohne Kinder

der starb, erbten ihn seines Vatters noch lebende Brüdere, mit Ausschliessung des verstorbenen ältesten Bruders Sohns, Churfürst Ludwigs III.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 18. STRUVE l. c. sect. 1. §. 25. p. m. 60.

Was es nach Abgang Kayser Ruprechts jüngsten Prinzens Ottens Descendenz für Streit gegeben habe, siehe

bey MOSERN l. c. und Tom. 16. pag. 541. und STRUVEN l. c.

In Kayser Sigmunds guldener Bull de An. 1414. findet sich auch etwas von der Collateral-Succession.

v. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 18. Tom. 14. pag. 295.

An. 1524. wurde wegen der Collateral-Succession ein besonderer Vergleich geschlossen.

v. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 20. Tom. 14. p. 297. STRUVE l. c. §. 30. p. m. 72. sqq.

Was von Anno 1541. an, wegen und bey Gelegenheit der Succession der sich zu Ende neigenden Churlinie, vorgekommen ist, werden wir cap. 6. vernehmen.

Chur-

Churfürsten Ott Heinrichs Disposition wegen der Collateral-Succession im Neubischen siehe

beym MOSER l. c. Tom. 13. p. 18. STRUVE l. c. §. 41. p. m. 118. sqq.

Nach dieses Churfürsten Ott Heinrichs Absterben machte Veldenz eine Ansprache auf den vierten Theil von dessen Verlassenschaft; welcher Streit bis auf den Abgang der Veldenzischen Linie gedauert hat.

von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. pag. 641. sq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 5. sqq. p. m. 217. sqq. MOSERS Staatsrecht, Tom. 15. pag. 299. sqq. EVERARDI Consil. Vol. 1. num. 27. LÜNIGS Staats-Consil. Tom. 1. p. 1501. sqq. MARTEAU Elect. Jur. publ. curios. pag. 190. sqq.

Desgleichen die Acta, so angezeigt werden bey MOSERN l. c. p. 258. sq.

An. 1444. disponirten Pfalzgraf Stephan zu Simmern und sein Schwäher, der Graf von Veldenz, wie es künftig wegen der Collateral-Verlassenschaft sollte gehalten werden.

MO-

MOSER l. c. Tom. 13. p. 29. Tom. 15. pag. 313.

Verſchiedene Collateral-Succeſſions-Fälle in dieſer Simmeriſchen Linie, und wie es darinn gehalten worden ſeye, ſiehe beym MOSER l. c. Tom. 15. p. 313. ſq.

Als An. 1685. die Simmeriſche Churlinie ausſturbe, ſtritten Pfalz-Neuburg und Pfalz-Veldenz mit einander um die Succeſſion. Jenes ſtammte von einer näheren Linie her, dieſes hingegen ware dem Letztverſtorbenen dem Grad nach näher verwandt.

Pfalz-Neuburg wurde aber von dem Kayſer und Reich als rechtmäßiger Succeſſor erkannt.

v. von COCCEJI Deduct. in Cauſ. illuſtr. p. 641. MOSER l. c. p. 314. ſqq. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 2. §. 13. p. m. 186. ſqq.

Sodann die Wechſelſchriften, ſo erzählet werden von MOSERN l. c. p. 259. ſq. und

in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 308. ſq. Edit. JENICH.

Allerley Disposition und Fälle aus der Zweybrückischen Hauptlinie wegen der Collateral-Succession siehe

beym MOSER l. c. Tom. 15. p. 325.

Als Pfalzgraf Gustav Samuel zu Zweybrücken keinen Prinzen zeugete, entstunde ein schwerer Successions-Streit wegen der eventualen Zweybrückischen Erbfolge zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld.

siehe die diesfalls gewechselte Schriften, erzehlt in MOSERS Staatsrecht, Tom. 15. pag. 261. sqq. und in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 315. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber MOSERN l. c. pag. 326. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 36. p. m. 394. sqq.

Als darüber Pfalzgraf Gustav Samuel starb, wurde das Land einige Jahre durch eine Kayserliche Sequestrations-Commission administriret.

Endlich aber verglichen sich Chur-Pfalz und Birkenfeld An. 1734. also, daß letzteres das meiste von dieser Succession bekame.

siehe oben.

Von

Von denen in der Veldenzischen Linie sich ereigneten Successions-Fällen siehe MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 58. sqq.

Als An. 1694. die Veldenzische Linie gar ausstarb, ereignete sich ein langer und schwerer Successions-Streit wegen der Succession, da indessen Chur-Pfalz das meiste, und Birkenfeld einiges davon in Besitz bekame.

Ein Verzeichniß der Streitschriften in dieser Sache siehe beym MOSER l. c. Tom. 15. pag. 260. sqq. LÜNIG in Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 309. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbsten aber können nachgesehen werden MARTEAU Elect. Jur. publ. curios. cap. 2. pag. 69. sqq. deren Contin. pag. 194. sqq. MOSER l. c. pag. 339. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 11. p. m. 254. sqq.

Endlich wurde in dem schon oben angeführten, zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld An. 1734. getroffenen Vergleich auch dieser Streit also beygelegt, daß Chur-Pfalz das meiste, Birkenfeld, oder nun Zweybrücken, aber das übrige behielte, und mit Reichs- und Crays-Voto we-

gen Veldenz zwischen beyden nunmehro abgewechselt wird.

§. 48.

Verzicht darauf.

Es haben aber auch schon Agnaten ihren Antheil an der Succession freywillig anderen überlassen.

So verhandelte Pfalzgraf Stephan seinen Antheil an König und Pfalzgraf Christophs Erbschaft an seinen Bruder Ottonem.

STRUV. l. c. sect. 1. §. 25. p. m. 61.

§. 49.

Concurrenz der Agnaten und der letzten Prinzeßin einer Linie.

Im 12ten Seculo schlosse eine Pfalzgräfliche Erbtochter den noch blühenden Mannsstamm ihres vätterlichen Hauses aus, so aber seine besondere Umstände hatte.

Freyherrn von SENCKENBERG rechtl. Auszüge in Sachen Leiningen-Dachsb. contra Leiningen-Westerb. §. 47. & ibi. alleg. TOLNERI Histor. Palat. pag. 327. sqq. ECCARDS Histor. des Ebnerisch. Kästle, pag. 24. sqq. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 165. sq.

und

und so gieng es bald hernach noch einmahl mit der Pfalzgrafschaft.

MOSER l. c. pag. 166. Freyherr von SENCKENBERG l. c. & ibi alleg. TOLNER. l. c. p. 372. sq. IMHOFII Notit. Procer. Imper. lib. 4. cap. 4. §. 4.

Daß aber im 15ten Seculo ein Theil derer Chur-Pfälzischen Lande durch eine Erbtochter an Würtemberg gekommen seye, ist irrig: massen solche Güter nur dieser Prinzeßin von ihrem Gemahl zum Witthum verschrieben waren, und in solcher Qualität zurückfielen.

Hiernach ist MOSER l. c. pag. 166. zu verbesseren. vid. STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Part. 3. pag. 342.

Als An. 1685. Churfürst Carl, Simmerischer Linie, seinen männlichen Stamm beschlosse, machte dessen Frau Schwester, die Herzogin von Orleans, auf seine Mobiliar-Verlassenschaft und einen grossen Theil derer Chur-Pfälzischen Lande Ansprach.

Auf dem Reichs-Convent wurde deswegen verschiedenes verhandelt.

v. von COCCEJI Deduct. Consil. & Respons. in Caus. illustr. pag. 569.

569. Herrn von PACHNER Samml. der Reichsschlüsse, Tom. 2. p. m. 564. sqq. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 297. sqq.

Nicht weniger wurden zu Heidelberg gütliche Conferenzien gepflogen; siehe deren Verlauf beym

KULPIS l. c. pag. 315. sqq. zum Theil auch bey H. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. 3. pag. 3. sqq.

An. 1687. 11. Sept. wurde wegen der Mobiliar-Verlassenschaft ein Vergleich getroffen.

vid. von COCCEJI l. c. pag. 579. LONDORPII Acta publ. Tom. 13. pag. 170. sqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 741. sqq. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 209. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. pag. 151. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. pag. 148.

Sodann wurde eod. An. 1687. in der Hauptsache, unter päbstlicher Mediation, zu Rom die Güte versucht: aber vergeblich.

v. von COCCEJI l. c. pag. 616. sqq.

Anno

Anno 1688. setzte der König in Frankreich dieses Geschäfte mit unter die Ursachen, warum er dem Röm. Reich den Krieg angekündiget hätte; worauf in dem Kayserlichen Gegen-Manifest geantwortet wurde.

In dem Ryswickischen Frieden wurde endlich Art. 8. beliebt, der Kayser und König in Frankreich sollten als Schiedsrichter den Streit durch Subdelegirte nach des Römischen Reichs Gesetzen und Herkommen entscheiden lassen: würden diese aber sich nicht eines gemeinsamen Spruchs vergleichen können, sollte der Pabst, als Obmann, den Ausschlag geben.

An. 1701. thaten auch die Subdelegirte einen Ausspruch, waren aber darinn verschiedener Meynung.

LÜNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 747. Theatr. Europ. Tom. 16. p. 144. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 358. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. p. 668. du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 6. MOSER l. c. pag. 186. Staatsspiegel 1701. Mai. p. 28.

Endlich liesse also der Pabst An. 1702. 17. Febr. das Endurthel ergehen, welches

in der Hauptsache, wie es nicht anderst seyn konnte, vor Chur-Pfalz ausfiele.

MOSER l. c. pag. 189. LüNIG l. c. pag. 749. FABRI Staatscanzley, Tom. 6. p. 824. Theatr. Europ. l. c. ad An. 1702. p. 744. THUCELIUS l. c. pag. 359. cit. Actes de la paix &c. l. c. p. 680. du MONT l. c. p. 98.

siehe von diesem Streit fürnemlich die in 3. Theilen bestehende Acta Compromissi Francofurtensis in causa Ducissæ Aurelianensis contra Electorem Palatinum, 1701. 4. so auch ganz eingerückt seynd in die Actes de la paix de Ryswick, Tom. ult. und in THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 161. sqq.

Vieles hieher gehöriges findet sich auch in des H. von COCCEJI Deduct. Consil. & Respons. in Caus. illustr. p. 556. sqq. in den Electis Juris publici, Historiam Palatinam illustrantibus, &c KULPIS ad Monzamban. p. 297. sqq. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. pag. 1. sqq. LüNIGS

Grund-

Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtſ. Part. 1. p. 556. add. Herrn von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 302. ſqq. CORTREJI Obſervat. ad pac. Ryswic. Cæſar. Gall. p. m. 266. ſqq. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 166. 191. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. pag. 393. ſqq. Edit. GLAFEY.

Bey dem Pfalz-Veldenzischen Succeſſions-Streit meldete ſich auch eine Veldenzische Prinzeßin, deren Anſprach aber nicht viel Bruit machte.

MOSER l. c. Tom. 15. p. 339.

§. 50.

Churfürſt Friederich I. verſprache, als er mit ſeinem Neveu, dem Churprinzen Philipp, den oben angeführten Arrogations-Vergleich ſchloſſe, nicht zu heurathen. Kinder unmgleicher Ehe.

Als aber der Churfürſt, mit Bewilligung ſeines arrogirten Sohnes, ſich eines anderen entſchloß, ſtellte er Anno 1472. einen Revers aus, wodurch er ſeinen ehelichen Leibeserben gewiſſe Güter, und in gewiſſen Fällen die Succeſſion vorbehielte, übrigens aber vorhin gedachte Arrogation nochmahls beſtättigte.

Löwenstein. Deduct. wegen der Pfalzgräflichen Würde, Beyl. B.

Daß er hierauf mit Clara von Dettingen Kinder erzeugt habe, ist ohnstreitig: hingegen seynd die Scribenten uneins, ob und wann er sie geehliget habe? und wes Stands sie gewesen seye?

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 19. p. 84. sqq. H. ESTORS kleine Schriften, Part. 3. pag. 642. sqq. und die allda angeführte viele andere Scribenten.

Anno 1476. bewilligte Prinz Philipp darein, daß Churfürst Friederich seinem leiblichen Sohn, Ludwig von Bayern, Meckmühl, Löwenstein mit dem Zehenden zu Heilbron, Weinsberg und Neuenstatt am Kocher ꝛc. erblich übergeben möge, doch als Pfälzische Lehen.

cit. Deduct. Beyl. C.

Als aber Churfürst Friederich starb, gabe Churfürst Philipp jenes Sohn Ludwigen nur die Grafschaft Löwenstein und Herrschaft Scharffeneck, stellte ihme auch An. 1488. eine Versicherung darüber aus.

cit Deduct. Beyl. D.

Kayser Maximilian I. aber bestättigte es Anno 1494. und erhebte mehrgedachten

Lud-

Ludwigen von Bayern zum Grafen von Löwenstein.

ibid. Beyl. E. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 618.

Anno 1507. verziehe sich endlich Graf Ludwig aller Ansprache auf die von seinem Herrn Vatter ihme noch ferner vorbehaltene Güter, auch übrige vätterliche Erbschaft.

cit. Deduct. Beyl. F.

Nachdem in jetzigem Jahrhundert die jüngere Linie dieses Hauses Löwenstein sich in den Fürstenstand hatte erheben lassen, machte sie nach An. 1730. auch Ansprach auf die Pfalzgräfliche Würde, doch nicht recht offentlich: man höret auch nun schon lang nichts weiter davon.

v. Kurze, doch hinlängliche Nachricht, wasmassen das Hochfürstl. Haus Löwenstein-Wertheim von weyl. Pfalzgrafen und Churfürsten Friederich I. in gerader Linie legitime abstamme, auch wie und welchergestalt dasselbige des angebohrenen Prædicats, Gerechtsamen und Befugnissen deren Pfalzgrafen bey Rhein eine geraume Zeit her entbehren müssen, nunmehro hin-

hingegen, nachdeme daſſelbige in des Heil. Röm. Reichs Fürſtenſtand hergeſtellet worden, ebenfalls ohnwiderſprechlich wiederum der Schaar und Geſellſchaft, Rechten und Prærogativen aller rechtgebohrenen Pfalzgrafen bey Rhein aſſociiret und einverleibet zu werden befugt iſt. Cum Adj. ſub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & Schemate genealogico. Unter einem anderen Titul kommt eben dieſe Schrift vor in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 774. Edit. JENICH.

§. 51.

Natürliche Kinder.

Churfürſt Carl Ludwig erzeugte forderiſt mit einer Engliſchen Dame einen natürlichen Sohn.

STRUVII Jurispr. heroic. Tom. 3. pag. 648. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 22. pag. 331. ſq.

Nachhero aber gebahre ihme eine Freyin von Degenfeld viele Kinder.

Anno 1672. 11 Mart. erhube Kayſer Leopold dieſelbe zu Raugrafen und Raugräfinnen,

v. MOSER l. c. Tom. 4. pag. 126.

ſie

sie seynd aber wiederum abgestorben.

Von seines Bruders Ruprechts natürlichen Kindern endlich, und von Pfalzgraf Gustavs Philipps zu Veldenz Mariage de Conscience siehe

MOSERN und STRUVEN ll. cc.

§. 52.

Wann das ganze Chur- und Fürstliche Haus Pfalz abgienge, und das Chur-Bayerische Haus noch blühete, würde dieses jenem ohnfehlbar succediren, wenigstens in denen Stammgütern, welche bey der An. 1294. geschehenen Theilung bereits bey dem Gesammthaus waren. Wie, wann das ganze Haus Pfalz abgienge?

v. Haustractat de An. 1724. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 61.

Die von Churfürst Friederich I. seiner Nachkommenschaft in gewissen Fällen vorbehaltene Erbfolge würde auch alsdann schwerlich von einer sonderlichen Würkung seyn.

§. 53.

Gienge aber das ganze Haus Bayern ab, zu einer Zeit, da das Pfälzische noch bestünde, hätte alsdann das Reciprocum statt. Oder das ganze Haus Bayern?

ibid. Auch

Auch ist nun, nachdeme die Bayerische Grafen von Wartemberg abgestorben seynd, keine Frage mehr, ob und wieferne selbige in denen Bayerischen Landen Successions-fähig gewesen wären?

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 21. pag. 554. sq. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 23. T. 33. p. 228. IMHOFS Notit. Procer. Imper. lib. 1. cap. 6. §. 19. sqq. p. 58. sq. Edit. KOELER. SCHWEDERS Theatr. Prætens. Tom. 2. p. 672. Edit. GLAFEY. SPENERS Opus herald. Part. spec. lib. 3. cap. 27. §. 44. sq. p. m. 680.

§. 54.

Oder beyde Häuser Pfalz und Bayern?

Fügte es endlich GOtt, daß beyde hohe Churhäuser abgiengen, würde, wann keine andere Auskunft Platz fünde, eine grose Zertrümmerung erfolgen, indeme es

1. in Ansehung der alten Pfälzischen Chur und Churlande, auch Reichslehenbaren Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 11. §. 10. gienge,

2. die particular-Lehen denen Lehen-Herren, und

3. so-

3. sodann die übrige Lande denen beyderseitigen Allodial-Erben (worzu nemlich jeder Theil berechtiget) heimfielen.

Drittes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kayser aus dem Hause Pfalz. §. 2. Ausschliessung von einer Römischen Königswahl. §. 3. *Absentir*ung von einer Kayserwahl. §. 4. Einzug zum Wahltag. §. 5. Wahlbottschaften und deren *Suite*. §. 6. Ihre Vollmachten. §. 7. *Acta* wegen *Violir*ung ihrer *Couriers*, §. 8. und wegen in dem Wahl-*Collegio* vorgefallener Thätlichkeiten. §. 9. Rang bey der Wahl. §. 10. Angebliche Ueberlassung der Ernennung eines Kaysers an Chur-Pfalz. §. 11. Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Pfalzgräflichen Würde. — §. 12. Reichs-Erzschenken-

ken. §. 13. Erztruchſeſſen. §. 14. und Erzſchatzmeiſter-Amt. §. 15. Streit deswegen. §. 16. Deſſen Verrichtungen. §. 17. Verſehung durch andere. §. 18. Titul und Wappen davon. §. 19. Reichs-Erbtruchſeſſen, §. 20. und Erbſchatzmeiſtere. §. 21. Ceremoniel gegen einen Kayſer in Perſon, *& vice verſa.* §. 22. Canzley-*Stylus* gegen den Kayſer, *& vice verſa.* §. 23. Kayſerl. Beſtättigungen der Pfälziſchen Freyheiten. §. 24. Richteramt über den Kayſer. §. 25. Streitigkeiten mit Kayſern. §. 26. Bündniſſe mit ihnen. §. 27. Kayſerliche Starthalterſchaft. §. 28. *Ceſſion* der Kayſerlichen *Precum primariarum.* §. 29. Kayſerliche Poſten im Pfälziſchen. §. 30. Angebliches Verwahrungsrecht der Reichskleinodien, §. 31. und die Wahl-*Capitulation.*

§. 1.

Kayſer aus dem Hauſe Pfalz.

Ohne derer Kayſere aus Bayeriſcher Linie des Chur-Pfälz- und Bayeriſchen Geſammthauſes zu gedenken, So hat Churfürſt Ruprecht der III. zu Pfalz die Römiſch-Kayſerliche Würde, nach

nach Abſetzung Kayſer Wenzels, von An. 1400. bis 1410. getragen.

Von ſeiner Wahl vid. Apparatus Juris publ. & Hiſtoriæ Germanicæ, Part. 1. Acta Depoſitionis Wenceslai & Elationis Ruperti, Regum Romanorum, continens, Straßburg 1696. 4. und unter dem Titul: Ulr. OBRECHTI Acta Depoſitionis Wenceslai & Electionis Ruperti, Regum Romanorum, denuo emiſſa a J. C. Fiſchero, Frankfurt, 1754. 4.

add. WENCKERI Apparat. Archivor. pag. 269. MARTENE Collect. veter. Scriptor. & Monument. Tom. 4. pag. 8. ſqq.

Von ſeinen Kayſerlichen Regierungsgeſchichten aber können alle, ſo die Teutſche Reichshiſtorie beſchrieben haben, nachgeſehen werden.

Unter denen beſten ſeynd diesfalls STRUVII Corp. Hiſtor. German. Period. 9. ſect. 8. p. m. 661. ſqq. H. KOELERS Teutſche Reichshiſtorie, p. m. 332. ſqq. Herrn SCHMAUSSENS Reichshiſtorie, p. m. 333. ſqq.

Ueberhaupt endlich iſt von ihme wohl zu leſen Frid. Bened. OERTELS Diſſert. hiſtoric. de Ruperto, Rege Romanorum, Leipzig 1720. 4.

§. 2.

Ausſchlieſſung von einer Römiſchen Königswahl.

Chur-Pfalz hat, ſeitdeme ein eigenes Churfürſtliches Collegium entſtanden iſt, allen Römiſchen Kayſer- und Königswahlen mit beygewohnet.

Auſſer An. 1636. der Römiſchen Königswahl Ferdinandi des III. nicht, daran die damahlige Kriegs- und bekannte unglückliche Umſtände des Hauſes Pfalz ſchuld waren: welches aber deswegen nicht unterlieſſe, wenigſtens ſeine Gerechtſamen proteſtando zu verwahren.

v. STRUVENS Hiſtor. der Religionsbeſchwerden, Part. 1. p. m. 759. und die allda angeführte Schriften; LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 706.

§. 3.

Abſentirung von einer Kayſerwahl.

Als hingegen An. 1745. wider der Chur-Brandenburg- und Pfälziſchen Höfe Willen, zu der würklichen Kayſerwahl geſchritten wurde, begaben ſich dieſer beyder Höfe

Wahl-

Wahl-Bottſchaften freywillig aus der Wahlſtadt hinweg, und proteſtirten gegen die Vornahm der Wahl.

Als aber die Wahl dennoch für ſich gienge, erkannten beſagte Churfürſten den Erwählten nicht; bis endlich auch ſie zu End des Jahrs durch den Dreßdniſchen Frieden, und zu Folge deſſelben, ſolcher Wahl beytraten.

v. MOSERS Beytrag zum neueſten Staatsrecht u. Staatshiſt. Teutſchlands, Part. 1. pag. 536. ſqq.

§. 4.

Wie Churfürſt Philipp Wilhelm An. 1689. zu Augſpurg bey dem Wahltag eingezogen ſeye, ſiehe Einzug zum Wahltag.

in LüNIGS Theatr. ceremon. T. 1. pag. 167.

Churfürſt Johann Wilhelms Einzug zu Frankfurt An. 1711. aber findet ſich beſchrieben

ibid. pag. 1244.

Von einem Anno 1562. entſtandenen Streit, ob die Wahlſtadt Frankfurt ſchuldig ſeye, Chur-Pfalz währenden Wahltages mit Brennholz zu verſehen? ſiehe

von LERSNER Frankfurt. Chronic. Part. 2. p. m. 54. ſq.

§. 5.

Wahlbottſchaften und deren Suite.

Wer wiſſen will, wie die Churpfälziſchen Wahlbottſchaften bey denen Kayſerwahlen Anno 1741. ſq. und 1745. wie auch deren Suite beſchaffen ſeyen, ſchlage nach

die Wahl- und Crönungs-Diar. der Kayſer Carls VII. und Kayſer Franzens, im Anhang.

§. 6.

Ihre Vollmachten.

Beſagter Wahlbottſchaftere Vollmachten aber finden ſich

in dem Zuſatz zu MOSERS Teutſchen Staatsrecht, Tom. 1. pag. 249. ſqq. und im Anhang zu dem Crönungs-Diar. Kayſer Franzens, pag. 57. ſq.

§. 7.

Acta wegen Violirung ihrer Couriers.

An. 1745. wurden einige von den Churpfälziſchen Wahlbottſchaften nach Hof abgefertigte Couriers angehalten, und ihnen nicht zum beſten begegnet, worüber groſe Beſchwerden geführet wurden.

MO-

MOSER l. c. p. 423. sqq. Wahl-Diar. Kayser Franzens, p. 150. sqq. 170. sqq.

§. 8.

Und einen noch verdrießlicheren Handel gabe es ab, als An. 1658. Churfürst Carl Ludwig sich eines Bayerischen Wahlgesandtens Bezeigen aufbringen liesse, in dem Churfürstlichen Collegio zu einer Thätlichkeit zu schreiten. und wegen in dem Wahl-Collegio vorgefallener Thätlichkeiten.

Die Churfürstliche Collegial-Acta deswegen finden sich in den Zusätzen zu MOSERS Staatsrecht, Tom. I. p. 468. sqq.

§. 9.

Bey der Wahl selbsten hatte Chur-Pfalz, oder dessen erster Gesandter, vor dem Westphälischen Frieden die fünfte Stimme, seither aber die achte. Rang bey der Wahl.

§. 10.

Viele Scribenten geben für, als wäre die Kayserwahl auch schon allein dem Churfürsten zu Pfalz überlassen, und von denen übrigen Churfürsten diesfalls auf denselben compromittiret worden: es ist aber irrig. Angebliche Ueberlassung der Ernennung eines Kaysers an Chur-Pfalz.

vid. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 2. pag. 395. ſqq. und die allda angeführte Schriften.

§. 11.

Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung der Pfalzgräflichen Würde.

Hier könnte nun ferner forderiſt vieles von denen Gerechtſamen derer alten Pfalzgrafen an dem Kayſerlichen Hof gemeldet werden, ich enthalte mich aber deſſen, weil (ſchon oben erinnerter maſſen) 1. ein Unterſchied zwiſchen denen Pfalzgrafen in denen Reichslanden ware, und weil 2. wenigſtens des jetzigen Churfürſtlichen Hauſes Pfalz Voreltern niemahlen ein ſolches Kayſerliches Hof-Pfalzgrafenamt verwaltet haben.

Wer indeſſen etwas davon wiſſen will, beſehe TOLNERS Hiſt. Palat. und die oben angeführte Scribenten.

§. 12.

Reichs-Erzſchenken-

Ob das Haus Pfalz ehedem das Erzſchenken-Amt gehabt habe, und ſolches von demſelben auf Böhmen gekommen ſeye? mögen die Gelehrte ausmachen.

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 3. p. m. 571. TOLNERI Hiſtor. Palat. c. 6.

§. 13.

§. 13.

Seitdeme die Pfälziſche Linie des hohen Geſamthauſes Pfalz und Bayern die Churwürde allein an ſich gebracht, hat es auch das Reichstruchſeſſen-Amt bey denen Kayſerlichen und Römiſch-Königl. Crönungen, auch ſonſt verwaltet, Titul und Wappen davon geführt, u. ſ. w. Erztruchſeſſen.

TOLNER l. c.

In dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß Anno 1648. wurde es zwar bey der von Kayſer Ferdinand II. An. 1623. geſchehenen Uebertragung der alten Pfälziſchen Churwürde an das Haus Bayern gelaſſen, des Erztruchſeſſen-Amts aber wurde nicht gedacht.

Chur-Pfalz wollte dahero dieſes Erzamt (zumahlen, da es, ſeinem Dafürhalten nach, auf der Untern-Pfalz haftete,) ſo lang nicht fahren laſſen, bis ein anderes anſtändiges vor daſſelbige ausgemacht ſeye: der ganze Streit legte ſich aber durch das Chur-Pfalz aufgetragene Reichs-Erzſchatzmeiſter-Amt bald wieder.

vid. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 6. pag. 78. ſqq. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Executions-Acta, Indic. Voc. Erztruch-

truchſeſſen-Amt; Theatr. Europ. Tom. 6. pag. 607.

Zwar wurde das Erztruchſeſſen-Amt Chur-Pfalz An. 1708. von neuem zugelegt, und ſolches in Kayſer Carls VI. Wahl-Capitulation Art. 2. beſtättiget.

Die Sache kame aber gleich An. 1714. durch den Raſtadt- und Baadiſchen Frieden wieder in den vorigen Stand.

MOSER l. c. pag. 91.

Wann aber Chur-Pfalz auf den in Inſtrum. Pac. Osn. Art. 4. §. 9. enthaltenen Fall ſeine vorige Chur wieder bekäme, fiele zugleich auch das Erztruchſeſſen-Amt auf daſſelbige zurück.

Mehreres davon ſiehe in MOSERS Einleit. zu dem Chur-Bayeriſchen Staatsrecht, cap. 3. §. 8. pag. 73. ſqq.

§. 14.

Erzſchatzmeiſter-Amt.

Seit dem Jahr 1651. alſo träget nun Chur-Pfalz von dem Kayſer und Reich die Erzſchatzmeiſter-Würde zu Lehen. Siehe davon

GOEBEL (Joh. Wilh. de) bina Capita de Archi-Officiorum S. I. R. Ori-

Origine, & Archi-Theſaurario, Hannover 1710. 8. Leipzig 1735. 4.

HACKMANN (Frider. Aug.) de Germanici Imperii Archi-Theſaurario, Helmſtädt 1711. 4.

JOACHIMS (Joh. Friedr.) Hiſtoriſch- und rechtliche Abhandlung von dem Erzſchatzmeiſter-Amt im Heil. Röm. Reich, Halle 1742. 4.

Ob Archi-Theſaurarius ehemahls ſo viel als Cuſtodem Theſauri bedeutet habe? darauf kommt jetzo wenig an.

v. HOFMANNS Grundſätze des Teutſchen Staatsrechts, lib. 3. cap. 3. §. 54. p. m. 121.

Die erſte Kayſerliche Belehnung für Chur-Pfalz de An. 1652. mit dem Erzſchatzmeiſter-Amt ꝛc. ſiehe

in LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 86.

Daß durch das Erzſchatzmeiſter-Amt dem Erzcämmerer-Amt ein Eintrag geſchehen ſeye, iſt ein unnöthiger Scrupel einiger Gelehrten.

Von COCCEJI Jur. publ. Prudent. cap. 13. §. 1. von GOEBEL l. c. cap. 2. §. 5. JOACHIM l. c. §.

11. pag. 11. von LUDEWIG Formul. Ducat. Brandenb. p. 65.

Nachdeme Chur-Pfalz An. 1708. die Reichs-Erztruchſeſſen-Würde von neuem erhalten hatte, wurde die Erzſchatzmeiſter-Würde An. 1710. Chur-Braunſchweig durch einen Reichsſchluß beygelegt, und ſolcher in Kayſer Carls VI. Wahl-Capitulation Art. 3. beſtättiget.

FABRI Staatscanzley, Tom. 15. p. 834. ſqq. Elect. Jur. publ. Tom. 2. p. 55. ſqq. Theatr. Europ. T. 18. ad An. 1709. p. 83. Tom. 19. pag. 41. 62. ſqq. Theſaur. Numism. ſect. 18. ad An. 1710. pag. 26. LOCHNERS Medaill. Samml. Part. 2. p. 233. RHETMEIERS Braunſchweig-Lüneb. Chronic, pag. 1756.

Chur-Braunſchweig reverſirte ſich anbey zu wiederholten mahlen, daß, im Fall Chur-Pfalz genöthiget würde, das Reichs-Erztruchſeſſen-Amt wiederum abzutreten, ſelbiges das Erzſchatzmeiſter-Amt ohnweigerlich wiederum an Chur-Pfalz einraumen wolle.

FABRI Staatscanzley, Tom. 45. p. 724. 729.

Je-

Jener Fall erfolgte auch würklich, indeme Anno 1714. in dem Baadiſchen Frieden Art. 15. bellebt wurde, daß das Haus Bayern in ſeinen vorigen Stand wieder hergeſtellet werden ſollte.

Chur-Pfalz wollte ſich zwar anfangs nicht gleich zu Abtretung des Erztruchſeſſen-Amts entſchlieſſen: bequemte ſich aber doch endlich darzu.

JOACHIM l. c. §. 13. pag. 14.

§. 15.

Deſſen ohngeachtet wollte Chur-Braunſchweig ſich des Tituls und der Würde eines Reichs-Erzſchatzmeiſters, bis zu Ausfindigmachung eines ihme anſtändigen anderweitigen Erzamtes, nicht enthalten, worüber es bey dem Reichs-Convent zu groſſen Colliſionen kame. Streit deswegen.

JOACHIM l. c. pag. 14. GIOVANNI erläut. Germ. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 693. ſq.

Endlich bediente man ſich beederſeits des gewöhnlichen Mittels derer Pro- & Reproteſtationen.

Und dieſes geſchiehet ſeithero, ſo oft als bey dem Reichs-Convent etwas von Chur-Braunſchweig zur Dictatur kommt, darinn es ſich des Erzſchatzmeiſter-Amts-Prædicats bedient.

v. FA-

v. FABRI Staatscanzley, Tom. 43. pag. 731. ſq. Tom. 51. pag. 644.

§. 16.

Deſſen Verrichtungen.

Von denen Verrichtungen des Erz- und Erbſchatzmeiſters bey denen Kayſer- und Römiſch-Königlichen Crönungen ſiehe

MOSERS Zuſätze zum Teutſchen Staatsrecht, Tom. I. pag. 271. ſq.

JOACHIM l. c. §. 16. ſqq. pag. 17. ſqq.

Ein kurzer Begriff, auf was Art des Heil. Röm. Reichs Erbſchatzmeiſter-Amt bey der Crönung der Kayſerin Eleonora im Jahr 1653. und Kayſer Leopolds im Jahr 1658. verrichtet worden, ſtehet in LüNIGS Reichsarchivs Spicil. ſecul. Part. 2. p. m. 1359. ſqq.

Das Hauptwerk kommt darauf an, daß ſie 1) bey der Proceßion nach der Kirch die Crone führen; 2) ſelbige zur Crönung hergeben, und wieder empfangen, ſo oft ſie abgenommen wird; 3) vor der Tafel auf dem Platz die Crönungsmünzen auswerfen.

Von der bey der Crönung des Röm. Königs Ferdinands IV. ſich ereigneten kleinen Streitigkeit zwiſchen dem Erzcämmerer-

merer- und Erzſchatzmeiſter-Amt, wegen Abnehmung der Crone, ſiehe

JOACHIM l. c. §. 17. pag. 18. PUFENDORFF de Reb. Brandenburg. lib. 4. §. 43.

und von einem Streit zwiſchen dem Erzſchatzmeiſter und Erbſchenken, wegen Vortragung der Crone in der Kirch,

v. WAGENSEIL de Offic. Imper. cap. 15. §. 9. GLAFEYS Geſchicht der Cron Böhmen, cap. 33. Th. 2. p. m. 841. ſq.

§. 17.

Bey der Crönung Kayſer Carls VII. lieſſe der Kayſer, um den noch ohnausgemachten Streit zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Braunſchweig auszuweichen, wegen Bayern gar kein Erzamt verſehen, da dann Chur-Pfalz das Erztruchſeſſen-Amt, Chur-Braunſchweig aber das Erzſchatzmeiſter-Amt verrichtete; Verſehung durch andere.

v. MOSERS Staatshiſtor. Teutſchlands unter Kayſer Carl VII. T. 1. pag. 294.

und bey der Crönung Kayſer Franzens ware Chur-Pfalz gar nicht zugegen, dahero Chur-Braunſchweig abermahlen das Erzſchatzmeiſter-Amt verſahe;

MO-

MOSERS Beytr. zur neueſt. Staatshiſt. Teutſchl. Tom. 1. pag. 443.

wie dann auch bey dieſen Umſtänden Chur-Braunſchweig erhielte, daß ihme in dem Eingang der neuen Kayſerlichen Wahl-Capitulation der Erzſchatzmeiſters-Titul gegeben wurde.

v. MOSERS Anmerk. ad Capitul. Kayſer Franzens, Tom. 2. pag. 6.

§. 18.

Titul und Wappen davon.

Daß Chur-Pfalz, als es noch das Erztruchſeſſen-Amt gehabt, wie den Titul, ſo auch das Wappen, davon geführet habe, hingegen, ſeitdeme es das Erzſchatzmeiſter-Amt bekommen, ſich zwar des Tituls davon bediene, nicht aber des Wappens, iſt ſchon oben cap. 1. erinnert worden.

§. 19.

Reichs-Erbtruchſeſſen.

Als Chur-Pfalz noch das Erztruchſeſſen-Amt hatte, waren die Reichs-Erbtruchſeſſen, wie ſie es nun von Chur-Bayern ſind.

§. 20.

und Erbſchatzmeiſter.

Nachdeme aber Chur-Pfalz das Erzſchatzmeiſter-Amt erhalten, hat es Anno 1653. mit des Kayſers und Churfürſtlichen

chen Collegii Bewilligung, die Grafen Georg Ludwig und Johann Joachim von Sinzendorf vor ſich und ihre Leibs-Erben, und folgends auf ihr ganzes Geſchlecht, doch mit dem Beding, vor nechſtem Reichstag ſich unmittelbahr im Reich zu begütern, mit dem Reichs-Erbſchatzmeiſter-Amt, ſolches alternative zu bedienen, belehnt.

Von ZECH Europ. Herold, T. 1. pag. 297. JOACHIM l. c. §. 19. pag. 20.

Der erſte Lehenbrief ſtehet in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, p. 596.

Der erſte Belehnungs-Actus aber findet ſich beſchrieben in LüNIGS Reichsarchivs Spicil. ſecul. Part. 2. pag. 1359. ſq.

Anno 1689. ſtritten die beyde Vettern und Grafen, Theodor und Johann Joachim von Sinzendorf, mit einander um die Ausübung dieſes Erzamts.

Chur-Pfalz aber thate den Ausſpruch vor den erſten, weil er unmittelbar im Reich begütert ware, letzterer aber nicht.

LüNIG l. c. p. m. 1357. ſq.

Nachdeme Chur-Braunſchweig durch einen Reichsſchluß das Erzſchatzmeiſter-

Amt

Amt erhalten hatte, belehnte es auch die Grafen von Sinzendorf mit dieſem Erbamt;

LüNIG l. c. pag. 1359.

nun aber empfangen es die Grafen ohne Zweifel wieder von Chur-Pfalz.

§. 21.

Ceremoniel gegen einen Kayſer in Perſon, & vice verſa.

Wie ein Römiſcher Kayſer, auch Römiſcher König, und ein Churfürſt zu Pfalz, ſodann deſſen Gemahlin, reſp. auf denen Wahltägen Anno 1689. und 1711. einander begegnet haben, ſiehe

in LüNIGS Theatr. ceremon. T. 1. pag. 166. ſqq. 169. ſqq. 1192. ſqq. 1269. ſqq.

Wie aber Churfürſt Johann Wilhelm und deſſen Gemahlin Anno 1700. bey ihrer Anweſenheit zu Wien tractiret worden ſeyen.

conf. LüNIG l. c. p. 183. Monatl. Staatsſpiegel 1700. m. Sept. p. 41.

§. 22.

Canzley-Stylus gegen den Kayſer, & vice verſa.

Von der Chur-Pfälziſchen Canzley-Schreibart gegen einen Römiſchen Kayſer, und deſſen gegen Chur-Pfalz, ſiehe

LüNIGS Canzleyceremoniel, pag. 44. 51. 405. 415.

§. 23.

§. 23.

Kayſerliche Beſtätigungen der Pfälziſchen Freyheiten.

Chur-Pfalz läſſet ſich, gleich anderen Reichsſtänden, von dem jedesmahls regierenden Röm. Kayſer eine General-Beſtättigung ſeiner Freyheiten ertheilen.

Und die Kayſerliche Lehen-Briefe über die Pfalz-Neuburgiſche Reichslehen enthalten zugleich auch eine Kayſerliche Confirmation aller ihrer Privilegien.

LüNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. 1. p. m. 666.

§. 24.

Richter-Amt über den Kayſer.

Daß der Churfürſt zu Pfalz in gewiſſen Fällen des Röm. Kayſers Richter ſeye, iſt in der guld. Bull Tit. 5. §. 3. klar enthalten.

Indeſſen können doch die Gelehrte nicht einig werden, weder, welches ſolche Fälle ſeyen, noch wo und wie ſolches Gericht ſolle gehalten werden.

Ob, wann und wie ferne ſolches Gericht in älteren Zeiten würklich ausgeübet worden ſeye? darüber ſtreitet man abermahlen.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ſchiene Chur-Pfalz nicht ungeneigt zu ſeyn, ſich dieſes Rechts bedienen zu wollen: doch

kame es nicht völlig zur Sprache deswegen; und ſeither iſt es ſtill von dieſer Sache.

Mehreres davon ſiehe in MOSERS Teutſchen Staatsrecht, Tom. 7. p. 2. ſqq. H. ESTOR de Judicio Principum fundam. Recurſus ad Comitia; Herrn von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298. ſqq.

Eigenes aber handelt davon ein Bedenken: Ob die Churfürſtliche Pfalz in Cauſis gravatoriis des Kayſers Richter ſeyn könne? 1602. 1610. 1614. 4. und in LONDORPS Act. publ. Tom. I. cap. 4. p. m. 21. MAYERS Londorp. ſupplet. & contin. lib. 3. pag. 781. LüNIGS Staats-Conſil. Tom. I. pag. 574. &c.

SENCKENBERGS (Heinr. Chriſt.) Fabula Judicii Palatini in Cæſarem, Juris publici Doctoribus hactenus credita, dilucide explicata, ac deſtructa rationibus, teſtimoniis hiſtoricis, uſu moderno &c. Frankfurt 1731. 4.

§. 25.

§. 25.

Die Churfürſten zu Pfalz haben von Zeit zu Zeit mit verſchiedenen Römiſchen Kayſern bald in Qualität eines Röm. Kayſers, bald qua Beſitzern ihrer Erblande, mancherley Streitigkeiten gehabt. Streitigkeiten mit Kayſern.

Da aber davon theils cap. 2. bey dem Punct von Entſetzung der Regierung bereits geredet worden iſt, theils unten cap. 7. bey Oeſterreich, theils ſonſten hin und her, bey Gelegenheit derer Materien, darüber man geſtritten, gehandelt werden wird, als iſt ſich hier nicht dabey aufzuhalten.

§. 26.

Und aus eben dieſen Urſachen iſt auch allhier derer von Zeit zu Zeit zwiſchen denen Römiſchen Kayſern und denen Churfürſten zu Pfalz getroffenen Bündniſſe nicht zu gedenken. Bündniſſe mit ihnen.

§. 27.

Die Churfürſten zu Pfalz haben von alten Zeiten her behauptet, daß, wann ein Kayſer aus dem Reich verreiſe, ſie, Kraft tragenden Reichs-Vicariats, deſſen Statthalter ſeyen, wenigſtens in dem Theil des Reichs, worüber ſich ihr Reichs-Vicariat erſtrecket. Kayſerliche Statthalterſchaft.

An. 1435. gabe Kayſer Carl IV. dem Hauſe Pfalz eine eigene Urkund deswegen.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 8. p. m. 201. ſq.

Kayſer Maximilian beſtättigte ſolche Anno 1518. und Kayſer Carl V. Anno 1520.

MOSER l. c. pag. 213.

Sie haben dahero in dergleichen Fall auch wohl ſich, oder ihre Prinzen, darzu ausdrücklich beſtellen laſſen:

Wie alſo Kayſer Ruprecht ſeinen Churprinzen Ludwig An. 1401. zu ſeinem Statthalter beſtellet hat.

v. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. pag. 133. LEIBNITII Cod. dipl. Tom. I. p. 263. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 594. DATT de Pace publ. p. m. 727. GOLDASTI Conſtit. Imper. T. 1. p. 381. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 1. pag. 280. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. dipl. pag. 144. CORTREJUS ad Concordat. Nat. German. pag. 50. MOSER l. c. pag. 203.

Oder ſie haben ſich dieſes Vicariats doch ſonſten unterzogen, z. E. Anno 1468. und 1496.

v. MOSER l. c. pag. 206. ſqq.

Wann aber die Kayſere einen Statthalter wider ihren Willen geordnet, haben ſie es gelitten.

conf. die Acta zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Maynz de Anno 1423. und 1433. in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, p. 147. und Contin. 1. unter Chur-Maynz, pag. 6. du MONT Corps dipl. Tom. 2. Part. 2. pag. 265. MOSER l. c. pag. 204. ſq.

Oder wann es mit ihrer Bewilligung geſchehen iſt, haben ſie ſich doch von dem Kayſer einen Revers darüber ausſtellen laſſen.

ſiehe dergleichen von Kayſer Carl V. de 1521. in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 650.

Nunmehro giebt die Kayſerliche Wahl-Capitulation Art. 3. §. 15. diesfalls Ziel und Maas.

§. 28.

Kayſer Wenzel ertheilte Churfürſt Ruprechten dem älteren zu Pfalz An. 1376. die Ceſſion der Kayſerlichen Pre-

cum primariarum.

die Freyheit, in ſeinem Nahmen Preces primarias in den Städten und Stiftern Speyer und Worms zu ertheilen.

v. CORTREJUS ad Concordat. Nation. German. pag. 50. MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 4. cap. 31. §. 140. pag. 411. GOLDASTI Conſtit. Imper. T. 1. p. m. 375. ROUSSETS Suppl. au Corps diplom. T. 1. Part. 2. p. m. 201. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 12.

Ingleichen erlaubte Kayſer Ruprecht An. 1401. ſeinem Sohn, dem Churfürſten zu Pfalz, während deſſen Reichs-Vicariats primarias Preces geben zu dörfen.

ſiehe die zuvor angeführte Stellen.

§. 29.

Kayſerliche Poſten im Pfälziſchen.

Schließlichen erkennet Chur-Pfalz in ſeinen Landen die Kayſerliche Reichspoſten, und in der Churfürſtlichen Reſidenz ſelbſt ein Kayſerliches Reichs-Poſtamt.

Von dem kürzlich darneben angelegten Land-Poſtweſen aber kommt etwas unten cap. 11. vor.

§. 30.

§. 30.

Was von einer von Chur-Pfalz begehrenden Verwahrung derer Reichskleinodien geſchrieben wird, iſt ohne allen Grund.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 17. p. m. 657.

Angebliches Verwahrungsrecht der Reichskleinodien,

§. 31.

Und noch weniger Grund hat das angebliche Verwahrungsrecht der Kayſerlichen Wahl-Capitulationen; da vielmehr jeder Churfürſt ein Original bekommt, und auſſer ſolchen kein weiteres ausgefertiget wird.

von LUDEWIG l. c. §. 19. p. m. 658.

und der Wahl-Capitulation.

Viertes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Rheiniſches Reichs-*Vicariat.*

§. 2. Streit und Vergleich deswegen

gen mit Bayern und ſonſt. §. 3. Vergleich mit Chur-Sachſen wegen der Reichs-*Vicariats*-Grenzen. §. 4. Ausſchreibung der Reichs-*Convente*. §. 5. Einzug darzu. §. 6. Pfälziſche *Comitial*-Geſandte. §. 7. *Stylus* gegen den Reichs-*Convent*. §. 8. Reichs-*Matricular*-Anſchlag wegen der Pfalz. §. 9. Wegen Lautern und Simmern. §. 10. Wegen Neuburg. §. 11. Wegen Veldenz und Lautereck. §. 12. Wegen eines Theils von Zweybrücken §. 13. Wegen Sponheim. §. 14. Wegen Jülich und Berg. §. 15. Wegen Selz. §. 16. Wegen Ehrenfels. §. 17. Wegen Heydeck, §. 18. Wegen eines Theils an Königſtein. §. 19. Wegen Gelnhauſen. §. 20. *Ordinari* Reichs-*Deputation* auſſerhalb Reichstägen, §. 21. und auf Reichstägen. §. 22. Reichsſtände, ſo von Chur-Pfalz *eximiret* werden ſollen. §. 23. Angebliches Reichs-*Quatuorvirat*.

§. 1.

Rheiniſches Reichs-Vicariat.

Daß das gemeinſchaftliche Durchleuchtigſte Haus Pfalz und Bayern des Reichs Vicariat am Rhein, in Schwa-

Schwaben, und in denen Landen des Fränkischen Rechtens, von uralten Zeiten her habe, ist richtig.

Um den Ursprung desselbigen aber wollen wir uns andere bekümmeren lassen.

v. TOLNERI Histor. Palat. cap. 4.
MOSERS Staatsrecht, Tom. 7. pag. 426.

Nachdeme durch Kayser Carls IV. guldene Bull die Churwürde und das Reichs-Vicariats der Pfälzischen Linie zugetheilet worden ist, hat Pfalz auch dieses Rheinische Reichs-Vicariat allein verwaltet.

v. MOSER l. c. pag. 427. sqq.

Die von verschiedenen Kayserm dem Haus Pfalz in Ansehung dieses Reichs-Vicariats ertheilte Urkunden und deren Bestättigungen habe ich bereits in dem nächst vorhergehenden Capitel angeführet.

Anno 1612. entstunde ein Streit darüber, ob Bayern auch unter dieses Vicariat gehöre? Worüber es zwischen den Bayer- und Pfälzischen Gelehrten zu einem Schriftwechsel kam: welchem von beyden Häusern, Pfalz oder Bayern, die Churwürde und das Reichs-Vicariat eigentlich gebühren?

Die damahls gewechſelte Schriften werden erzehlt in MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 424. ſqq. und in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 274. ſqq. Edit. JENICH.

Von der Sache ſelbſt aber ſiehe MOSERN l. c. pag. 428.

An. 1616. ſq. lieſſe Chur-Pfalz dem Cammergericht ſein Privilegium über des Heil. Röm. Reichs Vicariat-Amt inſinuiren, welches auch An. 1618. eine Urkund darüber ausſtellte.

vid. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. I. pag. 760. ſqq.

Anno 1623. wurde, nebſt der Pfälziſchen Chur, auch das Reichs-Vicariat von Pfalz auf Bayern transferirt.

MOSER l. c.

In dem Weſtphäliſchen Frieden, bey deſſen Executions-Congreſs, und bey der An. 1652. von dem Kayſer an Chur-Bayern ertheilten Belehnung aber wurde davon abſtrahirt.

ibid.

§. 2.

Streit und Vergleich des.

Darüber entſtunden bey dem An. 1657. ſeq. ſich ereigneten Interregno zwiſchen Chur-

Chur-Bayern und Chur-Pfalz die schwereste Streitigkeiten, worein das ganze Churfürstliche Collegium, und fast ganz Teutschland verwickelt wurde. wegen mit Bayern und sonst.

MOSER l. c. pag. 429-456. Tom. 8. pag. 103. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. c. 2. p. m. 561. cap. 3. p. m. 569.

Die damahls herausgekommene Wechselschriften werden erzehlt beym MOSER l. c. p. 425. sq. beym LUDEWIG l. c. &c.

Der neu erwählte Kayser Leopold bestättigte indessen Anno 1659. die Chur-Bayerische Reichs-Vicariats-Handlungen.

MOSER l. c. pag. 456.

Bald darauf kame ein drittes Reichs-Vicariat in Vorschlag: doch wurde es wieder still davon.

MOSER l. c. pag. 457. sq.

Anno 1671. wurden zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern gütliche Tractaten wegen dieser Sache gepflogen, sie wurden auch weit getrieben: doch kamen sie zu keinem völligen Schluß.

v. MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 458. sq. SCHILTERS Instit. Jur.

Jur. publ. Tom. 2. im Anhang, pag. 29. ſqq.

Anno 1711. ware Chur-Bayern bey damahligem Interregno auſſer Stand, ſeine Gerechtſamen zu beobachten.

conf. MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 466.

Endlich verglichen ſich Chur-Bayern und Chur-Pfalz Anno 1724. eines gemeinſamen Reichs-Vicariats.

Siehe den Vergleich in MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 466. ſqq. Ejusd. Dipl. Archiv des 18ten Jahrhunderts, pag. 380. In HEMPELS erläutert. German. Princ. Buch von Pfalz, pag. 750.

Es wurde aber dieſer Vergleich geheim gehalten, auch erfolgte die geſuchte Kayſerliche Confirmation nicht.

v. MOSERS Staatsrecht, l. c. p. 490.

Als nun darüber Kayſer Carl VI. ſtarb, und ein, meiſtens nach der An. 1724. getroffenen Abrede, eingerichtetes Chur-Bayer- Chur-Pfälziſches Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augſpurg niedergeſetzt wurde, fande ſolches ſehr ſtarken Widerſpruch an Seiten der meiſten groſen Reichsſtände.

Um-

Umständlich ist davon gehandelt in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 7. pag. 490-530.

Was bey dem damahligen Reichs-Vicariats-Hofgericht verhandelt worden ist, belehren die Concluſa, welche von einem gemeinschaftlichen Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augspurg seit höchst-desselben Eröfnung abgefasset worden, 2. Theile, Augspurg 1742.

In Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation

Art. 3. §. 18. 19.

wurde die Sache auf den Reichs-Convent verwiesen.

cit. Staatsrecht, p. 530. add. MOSERS Anmerkung über diese Wahl-Capitulation, Part. 1. im Anhang, pag. 42. Part. 3. pag. 66. sq.

Indessen confirmirte Kayser Carl VII. An. 1742. die Rheinische Vicariats-Handlungen, und brachte die Hauptsache durch ein Commissions-Decret an den Reichs-Convent.

v. MOSERS Anmerk. über die Wahl-Capitul. Kayser Franzens, Tom. 2. pag. 30. sqq.

Als

Als aber auch dieſer Kayſer wieder mit Tod abgienge, ehe die Sache bey dem Reichs-Convent in Richtigkeit gebracht werden konnte, verglichen ſich Chur-Bayern und Chur-Pfalz An. 1745. anderweit wegen eines abwechſelnden Reichs-Vicariats.

v. Wahl-Diarium Kayſer Franzens pag. 78. 84. ſq. cit. Anmerk. über die Capitul. Kayſer Franz. l. c. p. 34. ſqq.

In der neuen Wahl-Capitulation wurde dieſes

Art. 3. §. 18. 19.

vorläufig genehm gehalten, die Hauptſache aber dennoch abermahlen auf den Reichs-Convent verſchoben.

v. MOSERS vermiſchte Abhandl. Part. 1. p. 70. ſqq. cit. Anmerk. über die Capitulation Kayſer Franzens, pag. 36. ſqq.

Es wurde auch endlich An. 1752. eine Comitial-Berathſchlagung darüber angeſtellet, dieſer Vergleich durch einen Reichs-Schluß gutgeheiſſen, derſelbige von dem Kayſer beſtättiget, und alſo dieſer ſo wichtig- und beſchwerlichen Sache ein vergnügliches Ende gegeben.

Die

Die Acta davon finden sich in MOSERS Teutsch. Staatsarchiv 1752. Tom. 1. pag. 774. Tom. 2. pag. 774. Tom. 3. p. 421. 583. 923. add. Staatsspiegel, 1752. p. 578. 604. 825.

Noch ist zu bemerken, daß An. 1745. das Churfürstl. Collegium die von dem Rheinischen Vicariat ertheilte Belehnung des Königs in Preussen mit Ostfriesland ausdrücklich von der Bestättigung ausgenommen hat, welche der Kayser über diese Vicariats-Handlungen ertheilen sollte.

vid. MOSERS Anmerk. über die Wahl-Capit. Kayser Franzens, T. 2. pag. 44. sqq.

Von dieser und denen folgenden Streitigkeiten können ferner sonderlich nachgesehen werden: HÆBERLINS Diss. de Lite Ser. Domus, Bavaricæ & Palatinæ, super Exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter utramque Domum amice composita, Helmstädt, 1748. 4. (welche recht fleißig ausgearbeitete Schrift aber nur bis auf das Jahr 1724. gehet.)

HERTLINGS Dissert. de S. R. I. Vicariatu Bavarico-Palatino, Heidel-

delberg 1742. 4. KOENIGS Diſquiſit. de optima Ratione componendi litem ſuper Exercitio Vicariatus in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici juris, diu multumque agitatam, Marburg 1742. 4.

§. 3.

Vergleich mit Chur-Sachſen wegen der Reichs-Vicariats-Grenzen.

Zwiſchen dem Rheiniſchen und Sächſiſchen Reichs-Vicariat waren von Alters her allerley Streitigkeiten wegen der Grenzen des beyderſeitigen Reichs-Vicariats entſtanden.

v. GRIBNER de Terris Juris Saxonici, Wittenberg 1711. 4. und in ſeinen Opuſc. HARTMANN de Vicariatu Saxonico per Friſiam orientalem, Leipzig 1750. 4. add. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 7. pag. 532. ſqq.

Es haben nunmehro die beyde Durchleuchtigſte Reichs-Vicarii am Rhein ſich auch diesfalls mit Chur-Sachſen verglichen.

Dieſer Vergleich iſt noch nicht publici juris worden. Auch hat man ihn nicht an das Reich gebracht, vermuthlich weil man es als eine Privatſache derer beyden hohen Reichs-Vicariaten betrachtet. ꝛc.

§. 4.

§. 4.

Daß Chur-Pfalz die Reichs-Conventе bey Strafe der Reichsacht, und Chur-Maynz bey Strafe des Kirchenbannes ausschreibe, ist ein altes Mährlein. Ausschreibung der Reichs-Convente.

von LUDEWIG German. Princ. cap. 4. §. 20. p. m. 658.

§. 5.

Wie Churfürst Carl Ludwig An. 1652. bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg eingezogen seye, siehe Einzug darzu.

in von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 40.

§. 6.

Die Liste aller Comitial-Gesandten, welche Chur-Pfalz seit Anfang des jetzigen Reichs-Convents zu seinen Chur- und Fürstl. Votis hat legitimiren lassen, findet man Pfälzische Comitial-Gesandten.

in MOSERS Staatsrecht, Tom. 45. pag. 33. sqq. 76. sqq.

§. 7.

Die Curialien, deren sich die Chur-Pfälzische Comitial in ihren Memorialien an den Reichs-Convent bedienen, siehe Stylus gegen den Reichs-Convent.

ibid. Tom. 46. pag. 310.

§. 8.

Reichs-Matricul-Anſchlag wegen der Pfalz.

Wie die Churfürſten zu Pfalz und die übrige Pfalzgrafen von alten Zeiten her zum Reich beleget worden ſeyn, will ich hier nicht anführen.

conf. die alte Reichs-Matricul bey CORTREJO ad Matricul. Imper. pag. 1. ſqq.

In der Wormſiſchen Reichs-Matricul de An. 1521. wurde Chur-Pfalz, gleich anderen Churfürſten, zu einem einfachen Römermonat angeſetzt, 60. Mann zu Roß und 277. zu Fus, oder an Geld 1828. Gulden.

Nachdeme aber Chur-Bayern die obere Pfalz und Grafſchaft Cham erhalten hat, will Chur-Pfalz daſſelbe für verbunden achten, die Helfte des Chur-Pfälziſchen Anſchlages zu übernehmen: Chur-Bayern hingegen zahlet bishero nichts, und Chur-Pfalz ebenfalls nur die Helfte, nemlich 30. zu Roß und 138. zu Fus, oder 914. fl. an Geld.

vid. Herrn SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. acad. p. m. 1508.

§. 9.

Wegen Lautern u. Simmern.

Ferner hat zwar Chur-Pfalz wegen Lautern und Simmern zwey Stimmen im Reichs-

Reichs-Fürstenrath, aber keinen Matricular-Anschlag, weil Lautern und Simmern zur Zeit der Wormsischen Matricul de Anno 1521. bey der Churlinie waren, mithin auch unter deren Matricular-Anschlag begriffen seynd.

§. 10.

Wegen Neuburg.

Pfalz-Neuburg (darunter Sulzbach mit steckte) zahlte nach besagter Wormsischen Matricul in simplo 20. zu Roß und 100. zu Fus, oder an Geld 640. fl.

Nachhero solle Sulzbach seinen Theil absonderlich getragen haben, doch deshalben mit Neuburg im Streit gewesen seyn.

SCHMAUSS l. c. pag. 1510.

Nachdeme aber die Neuburg- und Sulzbachische Linien nun in der Churlinie wiederum vereiniget seynd, hat sich dieser Streit von selbst geleget.

§. 11.

Wegen Veldenz u. Lautereck.

Veldenz gibt, nach einigen, in simplo 10. zu Pferd und 30. zu Fus, oder 240. fl. an Geld: Lautereck aber 2. zu Pferd und 4. zu Fus, oder 40. fl. an Geld.

SCHMAUSS l. c. pag. 1528.

Andere ſetzen Velvenz mit 19. zu Roß und 30. zu Fus (mithin 348. fl. an Geld) an,

LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. Tom. I. p. m. 302.

und noch andere geben 302. fl. an Geld an.

ibid.

§. 12.

Wegen eines Theils von Zweybrücken.

Durch den An. 1734. gemachten Vergleich erhielte Chur-Pfalz von dem Zweybrückiſchen das Unteramt Stadecken. Ob es nun ſeithero deswegen nicht auch einen Theil des Zweybrückiſchen Matricular-Anſchlags übernommen habe, und allenfalls wieviel? kan ich nicht ſagen.

§. 13.

Wegen Sponheim.

Von Sponheim wird gemeldet: Sponheim ſollte geben 8. zu Roß und 26. zu Fus, iſt aber bis 1602. weil ſolche Grafſchaft in viel Theil getheilet, keine Richtigkeit geweſen. Dann erſtlich iſt ſie in zwey Theil, nemlich in die vordere und hintere Grafſchaft abgetheilet, hernach iſt die vordere wieder in fünf Theil ſubdiviret, deren der eine der Churtheil, ſo Chur-Pfalz jederzeit innen gehabt, aber

nichts

nichts daran absonderlich contribuiret hat. Ferners hat Chur-Pfalz mit Simmern noch zwey Theil ererbt; die übrige zwey Fünftheil hat die obere Marggrafschaft Baaden innen, so auch unter ihrem Anschlag begriffen ist. Die hintere Grafschaft Sponheim gehöret auch Baaden zum halben Theil, und unter solchem Anschlag, der andere halbe Theil aber gehöret dem Pfalzgrafen von Birkenfeld, und sollte daran wegen Simmern Chur-Pfalz 3. zu Pferd, 10. zu Fus, monatlich hergeben. WEHNERUS sagt: daß Chur-Pfalz wegen Sponheim monatlich 62. und wegen Simmern 78. fl. gebe, welches mit dieser Relation übereintreffen thäte.

LIMNÆUS l. c. pag. 302.
SHMAUSS l. c.

§. 14.

Der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Anschlag zusammen ist 70. (nicht 7.) zu Pferd und 323. zu Fus, oder an Geld 2132. fl. Wegen Jülich und Berg.

Daran zahlt Chur-Pfalz wegen Jülich 639. fl. 45. kr. und wegen Berg $234\frac{4}{15}$. fl. Chur-Brandenburg aber wegen Cleve und Mark 1066. fl.

SCHMAUSS l. c. p. m. 1532.

§. 15.

Wegen Selz. Die Probſtey Selz iſt mit 1. zu Roß und 3. zu Fus, oder 24. fl. an Geld belegt, Chur-Pfalz vertritt ſie auch cum onere.

SCHMAUSS l. c. pag. 1508. LIMNÆUS l. c. p. m. 509.

§. 16.

Wegen Ehrenfels. Die Herrſchaft Stauf am Regen, oder Ehrenfels, iſt belegt mit 3. zu Pferd, oder 36. fl. und dieſe zahlt Pfalz-Neuburg.

SCHMAUSS l. c. pag. 1510. LIMNÆUS l. c. p. m. 529.

§. 17.

Wegen Heydeck. Der Herrſchaft Heydeck Anſchlag iſt 5. zu Roß und 7. zu Fus, oder 88. fl. an Geld.

Pfalz-Neuburg vertritt aber dieſen Anſchlag cum onere, nachdem es anfangs nicht daran gewollt.

SCHMAUSS l. c. LIMNÆUS l. c. pag. 528. ſqq.

§. 18.

Wegen Königſtein. Einige wollen Chur-Pfalz auch zu einem Antheil an dem Königſteiniſchen Anſchlag

schlag verbunden achten, weil es aus der Königsteinischen Erbschaft das ansehnliche Stück und Fauthey, oder Vogtey, Sulzbach überkommen habe.

LIMNÆUS loc. cit. pag. 535.
SCHMAUSS l. c. pag. 1531.

Es ist aber diese Vogtey von Chur-Pfalz an Chur-Maynz verkauft worden.

§. 19.

Wegen Gelnhausen.

Die Stadt Gelnhausen hat gegeben 2. zu Roß, und 15. zu Fus, oder 84. fl. an Geld.

Chur-Pfalz und Hanau haben aber die Stadt eximiret, und nichts contribuiret.

SCHMAUSS l. c. p. 1509.

Nun hat Chur-Pfalz sein Recht an Hessen-Cassel abgetreten.

§. 20.

Ordinari Reichs-Deputation ausserhalb Reichstägen,

Als Anno 1555. die ordinari Reichs-Deputation angeordnet wurde, ward, gleich denen übrigen Churfürsten, auch Chur-Pfalz darinn aufgenommen, der Herzog zu Jülich wurde ebenfalls zu einem Mitgliede derselben ernannt.

Reichsabschied de An. 1555. §. 65. seq.

Und als Anno 1557. dieſe Reichs-Deputation erblich gemacht wurde, bliebe dem Herzoglichen Hauſe Jülich dieſer Platz.

Reichsabſchied de Anno 1559. § 50.

Nun hat ſich zwar die Ausübung dieſes Rechts durch die über der Jülichiſchen Erbſchaft entſtandene Streitigkeiten geſteckt; es iſt aber noch Anno 1654. auf dem Reichstag, auf den Fall, da dieſe Streitigkeiten ihre Richtigkeit erlangen, dem Fürſtlichen Hauſe Jülich ſeine Stelle vorbehalten worden.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 50. p. 406. ſq. 431. ſq.

Sodann wollte zwar das Churfürſtliche Collegium Pfalz-Lautern mit in die ordinari Deputation nehmen: Das Fürſtliche Collegium hingegen übergienge die Pfälziſche Häuſer (welche ſich ſehr darüber beſchwerten) ganz, wobey es auch im Reichsabſchied de Anno 1654. §. 194. verbliebe.

MOSER l. c. p. 379. ſq.

Anno 1664. meldete ſich Pfalz-Neuburg um eine Stelle: es wurde aber nichts beſchloſſen.

MOSER l. c. pag. 520.

Nach-

Nachdeme auch hierauf eine Catholische Linie zur Pfälzischen Churwürde gelanget, dadurch aber die Religions-Paricät bey dieser Reichs-Deputation noch mehr in Unordnung gerathen ist, hat solches mit verursachet, daß die ordinari Reichs-Deputation ganz ins Stecken gerathen.

§. 21.

Soviel hingegen die solenne Reichs- und auf Deputationen auf Reichstägen anbelangt, Reichstä- besonders zu Uebergebung derer Reichs- gen. gutachten an den Kayser, so kamen Anno 1663. Pfalz-Lautern und Neuburg desfalls selbst an einander, und wollte jenes beständiger und ordinarer Deputirter des Fürstlichen Collegii seyn, dieses hingegen solches nicht zugeben.

MOSER l. c. Tom. 49. p. 503. sq.

Endlich erkannten die Evangelische Anno 1664. Pfalz-Lautern gewissermasen pro ordinario.

ibid. pag. 547. sq.

Nachdeme aber Lautern an die Catholische Churlinie gekommen ist, und die Catholische Chur-Pfalz, qua Lautern, nicht mit unter ihre ordinari Deputirte haben

nehmen, Lautern aber ſich von der ordinari Deputation nicht ausſchlieſſen laſſen wollen, hat ſich auch dieſe Gattung der ordinari Reichs-Deputationen dadurch bis auf den heutigen Tag geſteckt.

§. 22.

Reichsſtände, ſo von Chur-Pfalz eximirt werden ſollen.

Man hat groſe Verzeichniſſe von Reichsſtänden, welche von Chur-Pfalz, Pfalz-Neuburg, Jülich ꝛc. eximirt werden ſollen, das meiſte aber betrift Familien, welche abgeſtorben, und ihre Lande an Chur-Pfalz gekommen ſeynd, oder welche ihre Lande an Pfalz verkauft haben.

v. MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 43. pag. 312. 321.

Ferner hat zwar Pfalz-Neuburg der Abtey Keyſersheim vormahls die Reichsunmittelbarkeit ſtrittig gemacht, ſelbige aber nachhero erkennet, und noch, wie unten

cap. 7.

zu ſehen iſt.

Die Chur-Pfälziſche Anſprach auf die Stadt Gelnhauſen aber iſt an Heſſen-Caſſel abgetreten worden.

Die übrig verbleibende ſeynd alſo nur noch: 1) Die Probſtey Selz, wegen deren

deren Exemtion der Proceſs am Cammergericht anhängig iſt.

MOSER l. c. Tom. 37. pag. 256. ſqq. LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. T. I. pag. m. 509. SCHMAUSS Corp. Jur. publ. p. m. 1508.

2) Die Grafen von Manderſcheid-Blankenheim und Geroldſtein.

SCHMAUSS l. c. p. m. 1534. ſqq. LIMNÆUS l. c. p. m. 557. MOSER l. c. Tom. 37. pag. 397. ſqq.

§. 23.

Angebliches Reichs-Quatuorvirat.

Die, ſo das heilige Römiſche Reich auf mancherley Weiſe in Quaternionen theilen, haben das Haus Pfalz bald unter die vier Pfalzgrafen, bald unter die vier Herzoge des Reichs rangiret.

Die heutige Gelehrten behaupten aber billig, dieſes ganze Vorgeben mit denen Quaternionen habe nicht den geringſten Grund.

v. BURGERMEISTERS Bibliothec. equeſtr. T. I. p. 1105. PFEFFINGERI Vitriar. illuſtr. Tom. p. m. 1125. ſqq.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung der Corporum Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verſchiedener Reichscrayſe.

Innhalt.

§. 1. *Directorium Corporis Evangelicorum.* §. 2. Haupt der *Union.* §. 3. *Acceſſion* zu dem *Corpore Catholicorum.* §. 4. *Acta* mit dem *Corpore Evangelicorum* in Religionsſachen. §. 5. Wegen eines von dem *Corpore* Abgeordneten, §. 6. und wegen der Befugniß für ſeine Glaubensgenoſſen zu *intercediren.* §. 7. Stimmen bey dem Churcrays. §. 8. Deren Rang. §. 9. Ob Pfalz *Condirector* ſey? §. 10. Crayſobriſter. §. 11. Streit wegen der *Votorum deciſivorum.* §. 12. Crayſanſchlag. §. 13. Stimmen im Ober-Rheiniſchen Crays. §. 14. Deſſen Crays-Mitausſchreibamt. §. 15. Rang. §. 16. Crayſanſchlag. §. 17. Lauteriſche Stimmen. §. 18. Rang. §. 19. Crayſanſchlag. §. 20. Veldenziſche

sche Stimme. §. 21. Rang. §. 22. Craysanschlag. §. 23. Sponheimische Stimme. §. 24. Rang. §. 25. Craysanschlag. §. 26. Craysobristen-Amt. §. 27. Stimmen im Bayerischen Crays: Neuburgische; §. 28. Deren Rang. §. 29. Craysanschlag. §. 30. Sulzbachische Stimme. §. 31. Rang. §. 32. Craysanschlag. §. 33. Stauf-Ehrenfelsische Stimme. §. 34. Rang. §. 35. Craysanschlag. §. 36. *Separation* vom Crays. § 37. und versagte Stellung des *Contingents*. §. 38. Stimm im Westphälischen Crays wegen Jülich. §. 39. Mitcraysausschreibamt. §. 40. Rang. §. 41. Craysanschlag. §. 42. Rechte in Ansehung der *associirten* Crayse. §. 43. *Associations-Contingent*.

§. 1.

Die Churfürsten zu Pfalz Reformirter Religion haben, als damahls dem Rang nach, die erste Evangelische Churfürsten, einige Zeit bey Reichs-Conventen in den Conferenzien derer Evangelischen Stände das Directorium geführt, wiewohl nicht ohne Jalousie, ja auch offentlichen Widerspruch von Chur-Sachsen. MO-

Directorium Corporis Evangelicorum.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 10. pag. 37. ſqq: STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtorie, p. m. 208. 320. 373. 381. n. 2. 498. 502. 504. 505. 508. 515. 522. 532. 1136. 1170.

Nachdem aber das Chur-Pfälziſche Haus unter Churfürſt Friederich V. in das bekannte Unglück gerathen iſt, hat es mit dem Directorio Corporis Evangelicorum einen andern Gang genommen.

vid. ll. cc.

§. 2.

Haupt der Union.

Und ſo ware auch Chur-Pfalz das Haupt der Anno 1610. zwiſchen vielen Evangeliſchen Ständen errichteten Union.

MOSER l. c. pag. 45. ſonderlich aber STRUVENS Hiſtor. der Religionsbeſchwerd. Part. 1. p. m. 456. ſqq.

§. 3.

Acceſſion zu dem Corpore Catholicorum.

Pfalz-Neuburg machte den Anfang, nach ſeiner Religionsänderung ſich von dem Corpore Evangelicorum abzuſondern, und zu dem Corpore Catholicorum zu begeben.

Und nachdem dieſe Pfalz-Neuburgiſche Linie auch zur Churwürde gelanget iſt, hat ſie auch in dieſer Qualität ſich von dem

dem Corpore Evangelicorum hinweg und zu dem Corpore Catholicorum begeben.

Welches nun von der gleichfalls Catholischen Sulzbachischen Churlinie also fortgesetzet wird.

§. 4.

Die Churfürsten Johann Wilhelm und Carl Philipp haben mit dem Corpore derer Evangelischen Reichsstände lange Jahre hindurch die allerbeschwerlichste Streitigkeiten gehabt. Acta mit dem Corpore Evangelicorum in Religionssachen,

Wer es beysammen lesen will, sehe nach H. von SCHAUROTHS Samml. der Conclusor. &c. Corporum Evangel. Tom. 2. und 3. unter den Rubriquen: Pfalz, und Religionsbeschwerden überhaupt; desgleichen in STRUVENS Historie der Religionsbeschwerden, Indic. Voc. Pfalz; sodann noch umständlicher in seiner Pfälzischen Kirchenhistorie: welche beyde letztere Schriften aber nicht so weit auf die neueste Zeiten herabgehen, als die erstere, wohingegen diese die völlige Geschichte erzehlen, jene aber nur einen Theil derer Actorum publicorum enthalten.

Siehe auch hernach cap. 10.

§. 5.

§. 5.

Wegen eines von dem Corpore Abgeordnetens,

Insbeſondere aber ſetzte es von Anno 1720. an einen langen unangenehmen Streit, als die Evangeliſche Geſandte zu Regenſpurg, nomine Corporis Evangelicorum, den von Reck als einen offentlichen Miniſtre an Chur-Pfalz abſandten, welcher auch anfangs angenommen, hernach aber wider des Corporis Willen zurück zu reiſen genöthiget werden wollte, welches ſo lang währete, bis das Corpus ihn endlich An. 1724. auf des Kayſers inſtändiges Verlangen zurück ruſte.

vid. MOSER l. c. pag. 182. ſqq.

§. 6.

und wegen der Befugniß, für ſeine Glaubensgenoſſen zu intercediren.

Anno 1731. aber entſtunde ein neuer Streit, als Chur-Pfalz nicht mehr leiden wollte, daß deſſen Comitial-Geſandter von dem Corpore Evangelicorum fernere Vorſtellungen in Religionsſachen annehmen ſollte, in welchen Streit auch einige auswärtige Evangeliſche Staaten verwickelt wurden.

MOSER l. c. pag. 397. ſqq.

§. 7.

Stimmen bey dem Churcrayſe.

Was nun die Reichscrayſe anbelangt, ſo iſt vorderiſt Chur-Pfalz ein Mitglied des Chur- oder Rheiniſchen Crayſes.

MO-

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 26. pag. 432.

Die, so melden, das Churfürstenthum Pfalz liege im Nieder-Rheinischen Crays, vermengen diesen Crays (unter welchem der Westphälische verstanden wird) mit dem Chur-Rheinischen Crays.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. pag. m. 300. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 19. p. m. 658.

§. 8.

Eigentlich hat zwar Chur-Pfalz unter denen Chur-Rheinischen Ständen die vierte Stelle, nach denen drey geistlichen Churfürsten. Deren Rang.

Weil aber Chur-Maynz, als Director, bey denen Crays-Conventen zuletzt votiret, so legt Chur-Pfalz die dritte Stimme ab.

MOSER l. c.

§. 9.

Einige machen zwar Chur-Pfalz nebst Chur-Maynz zum Directore des Chur-Rheinischen Crayses: es ist aber irrig. Ob Pfalz Condirector seye?

von ZECH l. c. von LUDEWIG l. c. add. MOSER l. c. T. 27. p. 214.

§. 10.

Crayſobriſter. Hingegen wurde Anno 1555. Chur-Pfalz zum Crayſobriſten des Chur-Rheiniſchen Crayſes erwählet.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 29. pag. 141. ſq.

§. 11.

Streit wegen der Votorum deciſivorum. Wie übrigens Chur-Pfalz ſich Anno 1745. dagegen geſetzet habe, daß die, auſſer den Churfürſtlichen, noch übrige Vota derer Chur-Rheiniſchen Crayſsſtände nicht pro Deciſivis, ſondern nur pro Conſultativis ſollten gehalten werden, ſiehe

beym MOSER l. c. Tom. 28. pag. 228. ſq. 374.

§. 12.

Crayſsanſchlag. Der Chur-Pfälziſche Matricular-Anſchlag bey dem Chur-Rheiniſchen Crays iſt mir zwar unbekannt, richtet ſich aber vermuthlich nach dem Reichsanſchlag.

Wie viel ſodann Chur-Pfalz Mannſchaft zu ſeinem Crays-Contingent ſtelle, iſt aus denen unten angeführten Aſſociations-Acten zu erſehen.

§. 13.

Stimmen im Ober- Bey dem Ober-Rheiniſchen Crays hat Chur-Pfalz beſtändig zwey Stimmen, und

Wech-

Wechselweis auch die dritte, nemlich

1. als Pfalzgraf zu Simmern. rheinischen Crays: Simmerische.

Bey Errichtung der Crayse hatte Simmern eigene Pfalzgrafen.

Diese gelangten An. 1559. zur Churwürde.

Nachhero wurde es zwey nachgebohrnen Prinzen zu Theil.

Anno 1598. wurde es wieder mit der Chur vereinigt.

Anno 1610. bekame es wieder eigene Pfalzgrafen.

Anno 1674. aber gelangte es, nach deren Absterben, wiederum an die Churlinie.

§. 14.

Daß Pfalz-Simmern das Mit-Ausschreibamt in dem Ober-Rheinischen Crays hergebracht habe, ist niemahlen gestritten worden. Dessen Crays-Mit-Ausschreibamt

Wohl aber hat es, sonderlich von An. 1596. an, viele Streitigkeiten gesetzt: wie weit sich die Bischöflich-Wormsische einer, und die Pfalz-Simmerische Gerechtsamen anderer Seits erstrecken?

MOSER l. c. Tom. 27. p. 214. sqq.

Nachdeme Simmern Anno 1598. der Chur wieder angefallen iſt, bekamen beyde Crays-Ausſchreibämter Rangſtreitigkeiten.

l. c. pag. 217. ſqq.

Als der Pfalzgraf zu Simmern im 30-jährigen Krieg in die Acht erkläret ware, ſetzte es einige Irregularitäten.

ibid. pag. 221.

Anno 1654. entſtunde Streit: Ob Chur-Pfalz, als nächſter Agnat, oder die Simmeriſche Wittib und Vormunderin, das Crays-Ausſchreibamt verſehen ſolle?

MOSER l. c. pag. 223.

Endlich ſteckten ſich über denen zwiſchen beyden Crays-Ausſchreibämtern obſchwebenden Strittigkeiten gar alle Ober-Rheiniſche Crays-Convente.

ibid. pag. 229. ſq.

Nachdeme die Catholiſche Neuburgiſche Linie Anno 1685. zur Chur gelanget iſt, verglichen ſich An. 1690. beyde Theile ſo, daß Worms eine Art des Directorii zum voraus behielte.

l. c. pag. 241.

Allein nun wollten die Evangeliſche Caysſtände einen mitausſchreibenden

Für-

Fürsten ihrer Religion haben; worüber es abermahlen grose Bewegungen setzte.

MOSER l. c. p. 241. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 11.

An. 1700. verglichen sich zwar die Catholische und mehrere Evangelische einiger provisional-Temperamenten, welche aber von denen übrigen Evangelischen nicht erkannt werden wollten; dahero die Spaltungen in dem Crays fortdauerten.

ibid. pag. 254. sqq.

Nachhero suchte man der Sache dadurch zu helfen, daß man einen Evangelischen Craysobristen erwählte, und demselben bey Crays-Executionen zwischen zweyerley Religions-Verwandten einiges einraumte.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 29. pag. 156. sqq.

Seithero führen Worms und Simmern das Crays-Ausschreibamt ruhig allein fort.

§. 15.

Wegen des Simmerischen Rangs beym Crays kan ich zwar nichts eigentliches sagen: doch hat es, als mitausschreibender Fürst, unter denen weltlichen Ständen Rang.

ohne Zweifel den Vorſitz, obgleich ſonſt Simmern bey Reichs-Conventen nach Lautern votirt.

§. 16.

Crayſanſchlag. Der Simmeriſche Crays-Matricular-Anſchlag kommt mit dem Reichs-Matricular-Anſchlag überein.

§. 17.

Lauteriſche Stimme. Weiter hat Chur-Pfalz bey dem Ober-Rheiniſchen Crays eine Stimme wegen Lautern.

Der An. 1592. verſtorbene Pfalzgraf Johann Caſimir ware der erſte, ſo ſie führete.

Nachhero kame es wieder zur Chur.

Anno 1610. bekame der nachgebohrne Prinz Ludwig Philipp Simmern und Lautern zugleich.

Er mußte aber Anno 1653. Lautern wieder an die Churlinie abtreten, bey welcher es auch ſeithero geblieben iſt.

§. 18.

Rang. Von dem Rang dieſes Voti kan ich auch nichts ſicheres ſagen: es ſcheinet aber, nach Simmern (deme es ſonſt, erſt-beſagter-

termaſen, auf dem Reichs-Convent vorgehet,) vor Veldenz abgelegt zu werden.

§. 19.

Auch dieſer Craysanſchlag iſt dem Reichsanſchlag gleich. Craysanſchlag.

§. 20.

Veldenz hatte ſeit Errichtung der Craysſe eigene Pfalzgrafen zu Regenten, und dieſe eine eigene Stimme bey dem Crays. Veldenziſche Stimme.

Als ſie Anno 1694. abſtarben, ſtritten die Agnaten darum.

Endlich verglichen ſich Chur-Pfalz und Zweybrücken An. 1734. alſo: daß Churfürſt Carl Philipp dieſes Votum Lebenslang allein behielte, ſeit deſſen Abſterben aber alterniren Chur-Pfalz und Zweybrücken damit ein Jahr um das andere.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 9. pag. 332. ſq.

§. 21.

Auch dieſes Voti Rang iſt mir unbekannt, nur ſcheinet es Simmern und Lautern nachzugehen. Rang.

An. 1616. hatten Veldenz und Zweybrücken Rangſtreitigkeiten unter einander.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 439.

§. 22.

Craysanſchlag. Vom Veldenziſchen Craysanſchlag iſt abermahlen das von deſſen Reichsanſchlag geſagte zu wiederholen.

§. 23.

Sponheiniſche Stimme. Endlich ſo finde ich auch noch in der Liſte derer Craysſtände, daß Pfalz und Baaden wegen Sponheim Stimmen haben.

Ich kann aber nicht ſagen, ob Churs-Pfalz oder Zweybrücken dieſes Votum führe?

§. 24.

Rang. Und eben ſo unbekannt iſt mir auch der Rang dieſes Pfalz-Sponheimiſchen Voti.

§. 25.

Craysanſchlag. Uebrigens wird es mit dem Craysanſchlag ohne Zweifel auch hier eben die Bewandniß haben, wie mit dem Reichsanſchlage.

§. 26.

Craysobriſten-Ame Ferner ſeynd vormahls verſchiedene Pfalzgrafen zu Zweybrücken und Simmern zu Craysoberſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes erwählet worden, die es zum Theil angenommen haben, zum Theil auch nicht.

v. MOSER l. c. Tom. 29. p. 143. ſqq.

§. 27.

§. 27.

Bey dem Bayerischen Crays hat Pfalz-Neuburg seit Errichtung der Crayse Sitz und Stimme hergebracht. Stimmen im Bayerischen Crayse: Neuburgische.

Von Anno 1556. ware es mit der Chur, und von Anno 1559. an mit Zweybrücken vereiniget.

Anno 1569. aber erhielte es wieder einen eigenen Regenten.

Nachdeme nun diese Linie die Churwürde erhalten hat, ist Chur-Pfalz, qua Neuburg, darzu berechtiget.

Und so auch nunmehro, nach jener Abgang, die Sulzbachische Churlinie.

§. 28.

Bayern hatte, ehe es zur Chur gelangete, einen Rangstreit mit Pfalz-Neuburg, welcher aber nach der von Bayern erhaltenen Churwürde beruhet. Deren Rang.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 27. pag. 356.

Solchemnach hat Neuburg unter denen weltlichen Fürsten die zweyte Stimme, zwischen Bayern und Sulzbach.

Als Anno 1664. von dem Bayerischen Crays Chur-Bayern wegen der oberen

Pfalz ein eigenes Votum zugeſtanden wurde, ward der Punct wegen des Rangs auf die Vernehmung mit Pfalz-Neuburg ausgeſetzt: indeſſen ſcheinet doch die Sache nicht zu ihrer Vollſtändigkeit gekommen zu ſeyn.

vid. MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 357.

§. 29.

Craysanſchlag. An. 1688. gabe Neuburg zum Crays, incluſive Ehrenfels, 38. zu Pferd und 234. zu Fus.

MOSER l. c. Tom. 29. pag. 311.

Wie ſolche eingetheilt worden,

vid. ibid.

Nachhero wurde ihm ein achter Theil abgenommen, und Sulzbach angewieſen, mithin blieben Neuburg 304½. zu Fus und Sulzbach 43½.

l. c. pag. 317. ſqq.

Deren Eintheilung ſiehe

l. c.

und wie ſolche um ⅓. ⅔. und auf das alterum tantum erhöhet worden,

ibid.

§. 30.

§. 30.

Sulzbach wurde Anno 1697. erstenmahls zum Bayerischen Craysstand angenommen. Sulzbachische Stimme.

Chur-Pfalz widersprache zwar, wie wir erst gehöret haben, mehrere Jahre hindurch; endlich aber gabe es nach.

Und da nun die Churwürde selbst auf Sulzbach gefallen ist, wäre es auch ohne dieses in seine Richtigkeit gekommen.

vid. l. c.

§. 31.

Sulzbach hat auf der weltlichen Fürstenbank den dritten Platz, zwischen Neuburg und Leuchtenberg. Rang.

Leuchtenberg setzte sich zwar dagegen, aber vergeblich.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 363. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 2. pag. 562. cap. 3. pag. 568. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. p. 664. 677. Staatsspiegel 1701. Jun. pag. 20. sq. FABRI Staatscanzley, Tom. 6. p. m. 314. sqq.

§. 32.

Von dem Sulzbachischen Craysanschlag ist schon vorhin bey Neuburg geredet worden. Craysanschlag.

§. 33.

§. 33.

Stauf-Ehrenfelſiſche Stimme.

Weiter hat Chur-Pfalz bey Bayeriſchen Craystägen eine Stimme wegen Stauf-Ehrenfels, oder Stauf am Regen.

Stauf und Ehrenfels iſt eins; man muß alſo nicht zwey Stände daraus machen.

Dieſe Herrſchaft hatte eigene Herren, die ſolche nach der Helfte des 16ten Seculi an Pfalz-Neuburg verkauften, welches ſeithero ihre Stimme führet.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 26. pag. 367. ſq.

§. 34.

Rang.

Ehrenfels hat auf der weltlichen Bank die achte Stelle, zwiſchen Ortenburg und Wolfſtein, oder Ober-Sulzbürg und Pyrbaum.

l. c. pag. 337.

Wolfſtein und Machſelrain ſuchten zwar den Vorgang vor Ehrenfels: dieſes erhielte ſich aber in dem Beſitz.

ibid. pag. 368. 369.

§. 35.

Craysanſchlag.

Von dem Ehrenfelſiſchen Craysanſchlag aber iſt ſchon bey Neuburg das Nöthige geſagt.

§. 36.

§. 36.

Separation vom Crays

Zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Seculi trennete sich Chur-Pfalz einige Zeit von dem Bayerischen Crays, weil Sulzbach gegen dessen Willen zum Caysstand aufgenommen worden ware.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 358. sqq. Tom. 29. pag. 323. sqq.

§. 37.

und versagte Stellung des Contingents.

An. 1746. hingegen wollte zwar Chur-Pfalz sich nicht von dem Crays separiren, entschuldigte sich aber, seine Crays-Contingenter zu stellen, indem es dieselbe an dem Rhein nöthig hätte.

MOSER l. c. Tom. 29. p. 336. sqq.

§. 38.

Stimme im Westphälischen Crays wegen Jülich.

Im Westphälischen Crays endlich hat Chur-Pfalz eine Stimme wegen des Herzogthums Jülich.

Selbiges hatte eigene Herzoge, die An. 1609. letztmahls abstuben, da dann Chur-Pfalz nach langen Strittigkeiten (davon cap. 7. ein mehreres vorkommt,) endlich das Herzogthum Jülich behauptete, mithin auch dessen Stimme fortführete.

§. 39.

§. 39.

Mitcrays-ausſchreib-amt.

Die Herzoge zu Jülich waren mitausſchreibende Fürſten des Weſtphäliſchen Crayſes.

Als dieſes Haus abſtarb, ſetzte es, bereits berührtermaſſen, wegen ihrer Succeſſion und dieſes Condirectorii ſo groſe Streitigkeiten, daß auch die Weſtphäliſche Crays-Convente ein halbes Seculum darüber ins Stecken geriethen.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 27. pag. 321. ſqq.

Endlich verglichen ſich die beyde poſſidirende Fürſten, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Anno 1665. mit einander dahin: daß die Craystäge von Münſter, Jülich und Cleve ausgeſchrieben, auch die Propoſitiones gemeinſamlich verabredet, und die Craysabſchiede alſo unterſchrieben werden, übrigens wechſeln bey denen Crays-Conventen Jülich und Cleve in dem Exercitio des Crays-Condirectorii täglich mit einander ab.

MOSER l. c. pag. 324. ſqq.

An. 1666. machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen fernerweiten Vergleich deswegen.

MOSER l. c. pag. 330. ſqq.

Wie

Wie es wegen Erbrechung derer an das gesamte Crays-Ausschreibamt gestellten Schreiben gehalten werde, siehe beym MOSER l. c. pag. 336.

§. 40.

Jülich hat alternative mit Cleve, unter allen geist- und weltlichen Caysständen, gleich nach Münster die nächste Stelle, mithin den einen Tag die zweyte, den anderen aber die dritte Stimme. vid. ll. cc. Rang.

§. 41.

Wieviel hingegen Jülich, nach dem in dem Westphälischen Crays üblichen Duißburger Fus, zu denen Crays-Præstandis beyzutragen habe? kan ich nicht melden. Caysanschlag.

§. 42.

Endlich so ist Chur-Pfalz als ein Mitglied des Chur- und Ober-Rheinischen Caysses auch mit in der Association derer vorderen Reichscrayse begriffen. Rechte ꝛc. in Ansehung der associirten Crayse.

Doch hat es seit Anno 1745. nichts mehr mit dieser Association zu thun haben wollen.

§. 43.

Was Chur-Pfalz Anno 1727. und 1734. zu seinem Associations-mäsigen Con- Associations-Contingent.

Contingent habe ſtellen ſollen, auch würklich geſtellet habe, und zwar ſo, daß es in einigen zu wenig, im anderen zu viel gehabt, ſiehe

beym MOSER l. c. Tom. 28. pag. 37. ſqq. KOPP von der Crays-Aſſociat. Beyl. pag. ſqq.

Sechſtes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung der Chur- und Fürſtlichen Reichs-Collegien.

Innhalt.

§. 1. Churwürde, deren Urſprung, u. Schickſale bis Anno 1329. §. 3. Merkwürdigkeit, §. 4. bis auf An. 1623. §. 5. bis auf den Weſtphäliſchen Frieden; §. 6. von An. 1708. bis 1714. §. 7. bis jetzo. §. 8. Vorbehalt auf den Abgang des Bayeriſchen Hauſes. §. 9. Doppelte Churwürde in dieſem Haus. §. 10. Aufnahm in die Chur-Verein. §. 11. *Condirectorium.* §. 12. Rang im Churfürſtlichen *Collegio.* §. 13. Streit mit Churfürſt-

fürſtlichen Geſandten; §. 14. Stimmen im Fürſtlichen *Collegio*; §. 15. deren Rang; §. 16. Rang-Streit mit Bayern, §. 17. und mit Sachſen. §. 18. Lautereckiſche Stimm; §. 19. deren Rang. §. 20. Simmeriſche Stimm; §. 21. deren Rang. §. 22. Neuburgiſche Stimm; §. 23. deren Rang. §. 24. Veldenziſche Stimm; §. 25. deren Rang. §. 26. *Suſpendirtes Votum* wegen Jülich; §. 27. ſuchendes *Votum* wegen Sulz, §. 28. und wegen Sulzbach. §. 29. Ob Chur-Pfalz noch zu mehreren berechtiget ſeye? §. 30. Betragung in Anſehung der Reichs-Gräflichen *Collegiorum*.

§. 1.

Von der Zeit an, als einige Reichsſtände das Wahlrecht eines Röm. Kayſers und Königs, anfangs meiſtens, und endlich gar allein, an ſich gezogen haben, iſt das Geſamthaus Bayern und Pfalz allezeit mit unter ſolchen Reichsſtänden geweſen. Churwürde; deren Urſprung.

v. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 32. pag. 400. H. MAS-

COVS Princ. Jur. publ. p. 229. v. LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 10. p. m. 544.

Ob die Churwürde urſprünglich auf dem Herzogthum Bayern, oder auf der Pfalzgrafſchaft am Rhein, hafte? darüber iſt in vorigen Zeiten ſcharf geſtritten worden, und die Gelehrte haben diesfalls mancherley Meynungen.

vid. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 2. p. m. 561.

§. 2.

u. Schickſale bis An. 1329.

Was ſich zu der beyden Gebrüdere, Pfalzgraf Ludwigs des Strengen und Herzog Heinrichs in Niederbayern, Zeiten wegen ihrer Churwürde zugetragen habe, darinn ſtimmen die Scribenten auch nicht ganz mit einander überein.

v. LUDEWIG l. c. §. 12. p. 546. ſq. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 400. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 2. p. m. 3.

An. 1275. ſtellte der Römiſche König Rudolph I. Pfalzgraf Ludwigen und Herzog Heinrichen in Bayern eine Urkund aus, wegen des Pfalz und Bayern von Alters her zuſtehenden Wahlrechts eines Römiſchen Königs.

v. HUN-

v. HUNDII Metrop. Salisb. Tom. 1. p. 54. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. diplom. p. 45. BURGUNDI Electorat.. Bavaric. p. 20. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 4. LAMBECIUS de Biblioth. Cæſ. Vindob. lib. 2. cap. 8. p. 828. GOLDASTUS de Regn. Bohem. Append. p. 38. ejusd. Conſtitut. Imper. Tom. 1. p. 311. ROUSSET Suppl. au Corps diplom. Tom. I. Part. 1. pag. 272. ſq. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 85.

Unter eben dieſem Kayſer Rudolphen I. ſtritten Böhmen einer- dann Pfalz und Bayern anderer Seits wegen der Churwürde mit einander, und der Kayſer ſprache An. 1275. vor Bayern, An. 1290. vor Böhmen.

v. GLAFEYS Geſchichte der Cron Böhmen, pag. 301. ſqq. mein Staatsrecht l. c. pag. 354. ſqq. STRUVII Corp. Jur. publ. cap. 18. §. 15. p. 649. ſqq. von LUDEWIG l. c. cap. 3. p. 570. HEMPEL l. c

Von des An. 1294. verſtorbenen Pfalzgrafens und Herzogs Ludwigs des Stren-

gen angeblicher Diſpoſition wegen der Chur,

ſiehe von LUDEWIG l. c. §. 13. pag. 548. l. c. §. 3. p. m. 4.

Bey der Wahl Kayſer Heinrichs führte von deſſen beyden hinterlaſſenen Prinzen, Rudolph und Ludwig, deren jener ein Stammvatter des Durchlauchtigſten Churhauſes Pfalz, dieſer aber ein Stammvatter des Durchlauchtigſten Churhauſes Bayern worden iſt, der ältere Bruder Rudolph allein die Churſtimme.

STRUVE l. c. § 4. p. m. 5. add. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 17. p. m. 611.

Anno 1313. 21. Junii aber verglichen ſich die beyde Herren Brüder dahin: Rudolph ſollte lebenslang die Churwürde haben, überlebte ihn Ludwig, ſollte er alsdann auch lebenslang Churfürſt ſeyn, theilten ſie aber, ſolle es der ſeyn, welchem die Churwürde (durchs Loos) zufalle, und ſelbiger ſolle die andere Parthie ſonſt dafür indemniſiren.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 12. pag. 422. TOLNER Hiſt. Palat. in Cod. diplom. p. 80. ſqq. LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz, pag.

pag. 563. ſq. GEWOLDI Antitheſ. p. 441. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 4. p. 5. ſqq. LANGENS Bayeriſche Nachricht, T. 1. P. 1. pag. 161. ſqq. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 90. ſq.

Indeſſen führte doch nach des An. 1319. verſtorbenen älteren Bruders, Rudolphs, Tod nicht der überlebende jüngere Bruder, Ludwig in Bayern, (der zugleich Kayſer ware,) ſondern Rudolphs älteſter Prinz, Adolph, die Churwürde fort.

STRUVE l. c. §. 5. pag. 9.

Anno 1329. vergliche ſich Kayſer Ludwig aus Bayern anderweit mit ſeines nun verſtorbenen Bruders Rudolphs in der Pfalz Kindern dahin: Daß die Churwürde Pfalz und Bayern gemeinſchaftlich ſeyn, in der Verführung des Voti aber zwiſchen ihnen abgewechſelt, und bey Pfalz der Anfang gemacht werden ſollte.

v. Staatsrecht, Tom. 32. pag. 404. Bayeriſche Deduct. de 1639. Beyl. STRUVE l. c. §. 6. pag. 12. ſq. ANDREAS Presbyter Chron. Bavar. pag. 34. BURGUNDUS l. c. lib. 2. pag. 123. GEWOLDI Antitheſ. ad FREHER. pag. 437.

a RUSDORFF Vindic. Palat. cap. 2. num. 8. HEMPEL l. c. pag. 100. ſqq. von LUDEWIG l. c. pag. 612.

§. 3.

Merkwürdigkeit.

Merkwürdig iſt auch, daß, als Anno 1338. die berühmte erſte Churfürſten-Verein zu Renſe errichtet wurde, in derſelben nicht nur derer beyden noch lebenden Pfalzgrafen Rudolphs II. und Ruprechts I., ſondern auch des verſtorbenen älteſten Bruders Adolphs Prinzen, des jüngeren Ruprechts, ja gar Herzog Stephans in Bayern, darinn gedacht wurde;

MÜLLERS Reichstags-Theatr. Kayſers Fried. Part. 1. cap. 24. p. 283. von ANDLER Jurispr. publica & privata, lib. 1. Tit. 5. P. 8. p. 257. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 168. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, p. 218.

ja Herzog Stephan ſtellte (ohne Zweifel nach dem Exempel aller übrigen) noch eine beſondere Urkund darüber aus, darinnen er oft meldet: „Wir und die andere Churfürſten.“

LÜNIG

LüNIG l. c. & Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 7. BURGUNDI Electorat. Bavaric. pag. 55. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. Tom. I. Part. 2. pag. 137. GEWOLDI Antitheſ. pag. 446.

Doch mußten noch in eben dieſem Jahr die Pfalzgrafen einen Revers ausſtellen, daß nur einer unter ihnen Churfürſt ſeyn ſollte, und dieſes ware Rudolph II. der noch lebende zweyte Bruder.

STRUVE l. c. §. 7. p. m. 14. GEWOLDI Antitheſ. pag. 448. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. diplom. n. 125. p. 85. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 132.

Ein Königlich-Böhmiſches Atteſtat und Conſens-Brief de An. 1339. bezeuget übrigens, daß Kayſer Ludwig ſelbſt, nebſt deſſen Prinzen, Marggraf Ludwigen zu Brandenburg, in einer eigenen Urkund erkläret haben, daß die Chur Pfalzgraf Rudolphen II. gebühre.

STRUVE l. c. §. 9. p. m. 16. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpecial. Contin. 2. unter Pfalz, p. 135.

Nach Rudolphs II. An. 1353. erfolgtem Abſterben ſetzte es wegen der Churwürde zwiſchen Ruprecht II. dem älteren, und Ruprecht III. dem jüngeren, Streitigkeiten: Beſagte Churwürde wurde aber von Kayſer Carl IV. An. 1354. Churfürſt Rudolphs I. jüngſten Prinzen Ruprecht I. zuerkannt, die übrige Churfürſten beſtättigten es, und Churfürſt Adolphs Prinz Ruprecht II. ſtellte einen Verzicht-Brief darauf aus.

FREHERUS l. c. pag. 393. STRUVE l. c. §. 10. p. 18. ſq. TOLNER l. c. num. 143. pag. 89. 92. BURGUNDI Electorat. Bavar. pag. 68. GOLDASTI Conſtitut. Imper. Tom. I. pag. 345. ejusd. Reichsſatzung, Part. 2. pag. 43. von LUDEWIG l. c. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. Tom. I. Part. 2. pag. 166. ſq. LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, pag. 569. und Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 11. 135.

Es gienge alſo bis auf die guldene Bull mit dieſer Bayer- und Pfälziſchen Chur unter einander.

v. Staatsrecht l. c. p. 409. ſqq. von LUDEWIG l. c. §. 14. pag. 549. und cap. 3. pag. 569.

In

In der An. 1356. zu Stand gebrachten guldenen Bull cap. 7. §. 2. aber wurde die Churwürde Pfalz privative zugelegt, wie dann auch Kayſer Carl IV. Chur-Pfalz noch über dieſes etliche eigene Urkunden deswegen ertheilete.

MOSER l. c. pag. 412. ſqq. von LUDEWIG l. c. §. 13. pag. 548. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 105. ſqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 570. und Contin. 2. unter Pfalz, pag. 135. und über Chur-Brandenb. pag. 8. GOLDASTI Conſtit. Imper. T. 1. pag. 351. ejusd. Reichs-Satzung. Part. 1. pag. 153. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. diplom. pag. 90. 93. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 2. pag. 319. STRUVE l. c. §. 10. pag. 18. ſqq. FREHERUS ad Aur. Bullam, pag. 389. BIRCKENFELD Rechtl. Ausführ. in der Zweybrückiſchen Succeſſions-Sache de An. 1729. Part. 2. Beyl. 1. pag. 1. ſqq.

§. 4.

Von ſolcher Zeit an behielte auch Pfalz die Chur, mit Ausſchlieſſung Bayrens, allein, Schickſale bis auf An. 1623.

allein, und erhielte noch mehrere Kayſerliche Beſtättigungen darüber.

Staatsrecht l. c. pag. 415. ſqq.

An. 1414. beſtättigte nemlich Kayſer Sigmund durch eigene Bullen, daß in der Pfalziſchen Churwürde die Succeſſion allemahl nach dem Primogenitur-Recht ſtatt haben ſolle.

ſiehe die oben cap. 2. angeführte Stellen.

Die übrige Churfürſten bewilligten auch abermahls darein.

Und Anno 1434. wiederholte Kayſer Sigmund dieſe Verordnung nochmahls.

ſiehe gleichfalls oben cap. 2.

Kayſer Maximilian I. ſolle Bayern eventualiter mit der Churwürde belehnet haben.

Staatsrecht l. c. p. 417. ſq.

Churfürſt Philipp verordnete in ſeinem Teſtament, daß, wann ſein Churprinz Ludwig keine Söhne hinterlieſſe, nicht ſein, des Churfürſtens, zweyten Prinzens Ruprechts, ſo vor dem Vatter verſtorben ware, Söhne, ſondern der dritte weltliche Prinz Friederich II. die Chur haben ſollte, welches auch nach Churfürſt Ludwigs V.

An.

An. 1544. erfolgten Tod alſo beobachtet wurde.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 30. p. m. 74. ſq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 24. p. m. 615.

Eod. An. 1544. proteſtirte Bayern gegen die Pfälziſche Belehnung mit der Churwürde, und An. 1548. bewegte es ſich abermahls.

MOSER l. c. pag. 418. von LUDEWIG l. c. §. 19. pag. 553. und cap. 3. pag. 571. ADELZREITER Part. 2. lib. 10. §. 61. p. 266. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 573. MOSERS Einleit. zum Reichs-Hofraths-Proceſs, Tom. 3. p. m. 643.

Bald hernach tractirte der nachmahlige Churfürſt Friederich III. zu Pfalz mit Bayern wegen Ueberlaſſung der Chur an Bayern, es kame aber nichts zu Stand.

MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 424.

Anno 1566. belehnte Kayſer Maximilian II. Pfalzgraf Wolfgangen zu Zweybrücken eventualiter mit der Churwürde,

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 425. ſqq.

und

und An. 1570. deſſen älteſten Prinzen Philipp Ludwigen zu Neuburg.

du MONT l. c.

Von An. 1611. an ſtritten der Bayeriſche Rechtsgelehrte GEWOLD und der Pfälziſche Rechtsgelehrte FREHER mit einander welchem von beyden Häuſern die Churwürde ꝛc. von Rechts wegen gebühre?

Von dieſen Schriften ſiehe STRUVENS Biblioth. Juris, Edit. BUDER. p. 623. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 318. ſq.

Anno 1615. erhielte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg von Kayſer Matthia eine eventuale Belehnung mit der Pfälziſchen Chur.

du MONT l. c.

An. 1621. wurde Churfürſt Friederich V. zu Pfalz von Kayſer Ferdinanden II. in die Acht erkläret, und darauf An. 1623. von ihme Herzog Maximilian in Bayern mit ſolcher Churwürde belehnt.

v. viele Schriften davon in HOFFMANNS Biblioth. Jur. publ. pag. 280. ſqq. und MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 319. ſqq. LüNIGS Biblio-

Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 269. ſqq. Edit. JENICH.

Von der Sache ſelbſt aber ſiehe Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinand. Tom. 9. & 10. ad An. 1622. & 23. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 425-449-486. ſqq. CARAFFA in German. ſacr. reſtaur. p. m. 139. ſqq. LüNIGS Staats-Conſil. Tom. 2. pag. 12. ejusd. Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 575. LONDORPII Acta publ. Tom. 2. cap. 230. pag. 795. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 418. ſq. von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 22. p. 556. MEIERS Londorp. ſupplet. & continuat. Tom. 3. p. 654.

Was Kayſer Ferdinand II. Pfalz-Neuburg eod. An. 1623. wegen der Succeſſion in die Chur für eine Erklärung ertheilt hat, ſiehe in

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 425.

§. 5.

Nachdeme hierauf lang und viel geſtritten worden ware: ob Bayern dieſe Chur behalten, oder Pfalz ſie wieder bekommen ſollte, oder wie ſonſt aus der Sache zu kom- bis auf den Weſtphäliſchen Frieden;

kommen ſeyn möchte? wurde endlich in dem Weſtphäliſchen Frieden, und zwar in Inſtrum. Pac. Oſn. Art. 4. §. 3. ſqq. und in Inſtr. Pac. Monaſt. §. 11. ſqq. beliebt: Daß Bayern die erhaltene Chur behalten, Pfalz aber eine neue und achte Churwürde bekommen ſollte.

conf. MOSERS Staatsrecht, Tom. 32. p. 449-591. Graf KHEVEN-HüLLER l. c. Tom. 11. & 12. paſſim; LONDORPII Acta publ. Tom. 4. pag. 642. ſqq. 711. ſqq. 798. Tom. 6. p. 509. LüNIGS Staats-Conſil. Tom. 2. pag. 375. H. von GÆRTNER Weſtphäl. Friedens-Canzley, paſſim; Herrn v. MEIERN Weſtphäl. Friedenshandl. Indic. Voc. Bayern, Pfalz; du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 492.

§. 6.

von Anno 1708. bis 1714.

An. 1708. bekame zwar Chur-Pfalz bey denen bekannten damahligen Umſtänden ſeine alte Chur wieder, es gabe ſich auch bey denen Utrechtiſchen Friedens-Tractaten Mühe, zu erhalten, daß es dabey verbleiben möchte; durch den Anno 1714. geſchloſſenen Raſtatt- und Baadiſchen

ſchen Frieden aber kame alles von neuem in den vorigen Stand.

vid. MOSERS Staatsrecht, Tom. 32. pag. 595. 602. Staatscanzley, Tom. 13. pag. 436. ſqq. Theatr. Europ. Tom. 18. ad h. a. RINCKENS Leben Kayſ. Joſephs, Part. 2. pag. 360. ſq.

§. 7.

Chur-Pfalz behauptete zwar anfangs noch einige Zeit den alten Rang, gabe aber doch endlich darinn nach. bis jetzo.

vid. Electa Jur. publ. Tom. 9. pag. 914. ſqq.

Es hielte ſich zwar ferner berechtiget zu ſeyn, zu ſeiner Satisfaction ein Æquivalent dagegen zu forderen; es erfolgte aber keines.

§. 8.

Schon im Weſtphäliſchen Frieden Art. 4. §. 9. wurde vorbehalten, daß, wann das Churfürſtliche Haus Bayern abſterben, hingegen das Churfürſtliche Haus Pfalz alsdann noch floriren würde, ſodann Pfalz ſeine alte Chur wieder erhalten, die neue und achte Chur alsdann erloſchen ſeyn ſollte: Vorbehalt auf den Fall des Abgangs des Bayeriſchen Hauſes.

Die

Die neueſte Acta aber, wie es in dem Churfürſtlichen Collegio in Anſehung derer Catholiſchen Stimmen ſolle gehalten werden, im Fall das Churfürſtliche Haus Bayern abſtürbe, und die Pfälziſche Chur auf einen Evangeliſchen Herrn käme, ſiehe in

H. von SCHAUROTH Samml. der Schlüſſe des Corp. Evangel. Tom. 3. pag. 951. ſqq.

§. 9.

Doppelte Churwürde in dieſem Haus.

Von der bey dem Geſamthaus Bayern und Pfalz ſich allein befindenden doppelten Churwürde endlich iſt ſchon oben cap. 1. Erwehnung geſchehen.

§. 10.

Aufnahm in die Churverein.

Von der ſonſt üblich geweſenen Aufnahm, wie aller Churfürſten, ſo auch derer zu Pfalz, erinnere ich hier nur dieſes:

Weil Churfürſt Friederichen I. wegen der Churwürde Quæſtio Status movirt wurde; ſo bekame auch ſeine Aufnahm in die Churfürſten-Verein einen Anſtand; endlich aber erfolgte ſie doch An. 1461.

MüLLERS Reichstags-Theatr. unter Kayſer Friederich, Part. 4. p. m. 9. ſqq. du MONT Corps dipl. Tom. 3. Part. 1. pag. 269.

So-

Sodann haben zwar Anno 1745. auf dem Wahltag mehrere geiſt- und weltliche Churfürſten ſich letztmahls in die Churfürſten-Verein aufnehmen laſſen, Chur-Pfalz hingegen hat, gleich einigen anderen, keinen Antheil daran genommen.

§. 11.

Daß Chur-Pfalz vormahls bey Churfürſten-Tägen das Directorium in weltlichen Sachen geführet habe, iſt ein hazardirtes ohnerweisliches Vorgeben. Angebliches Directorium.

von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 19. p. m. 658.

§. 12.

Vor dem Weſtphäliſchen Frieden hatte Chur-Pfalz bey Kayſer-Wahltägen in dem Churfürſtlichen Collegio unter allen Churfürſten den fünften, oder unter den weltlichen den zweyten Rang. Rang im Churfürſtlichen Collegio.

Bey Reichstägen und anderen Churfürſtlichen Collegial-Conventen aber unter allen Churfürſten den vierten, oder unter den weltlichen den erſten Platz.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden hatte es bey Wahltägen unter allen Churfürſten die achte, oder unter denen weltlichen Churfürſten die fünfte Stelle.

Bey Reichstägen und anderen Churfürſtlichen Collegial-Conventen aber hat es vor der Böhmiſchen Readmiſſion unter allen Churfürſten die ſiebende, oder unter denen weltlichen Churfürſten die vierte gehabt, nach der Chur-Böhmiſchen Readmiſſion aber nun unter allen Churfürſten die achte, und unter denen weltlichen Churfürſten die fünfte Stelle.

Wann in dem Churfürſtlichen Collegio die Lateral-Ordnung beobachtet wird, ſitzet Chur-Pfalz zu äuſſerſt auf dem lincken Latere neben Chur-Sachſen.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 33. pag. 281. add. pag. 272. ſqq.

Des Churfürſtlichen Collegii Anno 1653. diesfalls abgefaßter Schluß ſtehet in

LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, pag. 317. ſq.

§. 13.

Streit mit Churfürſtlichen Geſandten.

Anno 1653. wollten derer vorſitzenden Churfürſten Geſandten bey dem Reichs-Convent dem in Perſon anweſenden Churfürſten zu Pfalz den Rang nicht laſſen.

von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 40. 44.

MO-

MOSERS Staatsrecht, Tom. 33. p. m. 283. ſqq. PFANNERS Hiſtor. Comitior. lib. 1. §. 26. p. m. 50.

Dadurch aber wurde ein Churfürſtlicher Collegial-Schluß veranlaſſet, daß ein in Perſon anweſender Churfürſt allemahl den Rang vor allen Churfürſtlichen Geſandten haben ſollte.

MOSER l. c. §. 9. pag. 290. ſq. LÜNIG l. c. pag. 319. ſqq.

§. 14.

Die Churfürſten zu Pfalz ſeynd aber auch Mitglieder des Fürſtlichen Collegii; und damit iſt es alſo zugegangen: Stimmen im Fürſtlichen Collegio;

Als Pfalzgraf Otto Heinrich zu Neuburg An. 1556. Churfürſt wurde, ware er der erſte unter allen Churfürſten, der zugleich in dem Fürſtlichen Collegio wegen des Fürſtenthums Neuburg Sitz und Stimme behielte, ohne Zweifel, weil Neuburg kein Pfälziſches Stammgut ware, ſondern als ein eigenes An. 1507. errichtetes Fürſtenthum betrachtet wurde.

ſiehe die Unterſchrift des Reichsabſchieds de An. 1557. unter den weltlichen Fürſten.

Weil aber Neuburg gleich hernach an Zweybrücken kame; ſo hatte Chur-Pfalz

nun keine weitere Stimme im Fürſtenrath.

Und obgleich Churfürſt Friederich III. vor erlangter Chur wegen Simmern im Reichs-Fürſtenrath mit geſeſſen hatte; ſo enthielte er ſich doch nach dem Gebrauch damahliger Zeiten, nach angefallener Chur, Sitzs und Stimms im Reichs-Fürſtenrath.

Als hingegen bald darauf Simmern wiederum an einen nachgebohrnen Churfürſtlichen Prinzen, Georg, und, auf deſſen Abſterben, an ſeinen jüngeren Bruder, Richard, vergeben wurde, bedieneten ſich dieſe wiederum des Sitz- und Stimmrechts im Reichs-Fürſtenrath.

Nachdem ferner Churfürſt Ludwigs Bruder, Johann Caſimir, Lautern bekommen hatte, geſtattete man ihme nicht weniger Sitz- und Stimmrecht.

Als aber Simmern und Lautern wieder abſtarben, und deren hinterlaſſene Lande mit denen Churlanden von neuem vereiniget wurden, hätten, nach dem alten Reichsherkommen, dieſe Simmer- und Lauteriſche Stimmen wieder ceſſiren ſollen.

Chur-Pfalz aber ware unter allen weltlichen Churfürſten der erſte, welcher, als

Inha-

Inhaber dieſer Lande, dennoch deren Stimm fortſetzte, welches auch die übrige Chur- und Fürſten alſo geſchehen lieſſen, und es folgender Zeit reſp. ſelbſt alſo nachmachten, oder anderen gleichfalls zugaben.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 34. pag. 289.

Indeſſen führten die Pfalzgrafen zu Neuburg und Veldenz ihre Stimmen im Reichs-Fürſtenrath auch fort: Als nun Neuburg zur Chur gelangete, behielte es ſeinen Platz im Fürſtlichen Collegio darneben; und als Veldenz ausſturb, und Chur-Pfalz nebſt Zweybrücken dieſes Votum alternative in Gemeinſchaft behielten, fande es an Seiten des Fürſtlichen Collegii keinen Anſtand.

Der Grund alſo, warum Pfalz nicht mehr, noch weniger Vota in dem Reichs-Fürſtenrath hat, beruhet zufälliger Weiſe auf der Obſervanz des An. 1582. gehaltenen Reichstags, und dem von ſolcher Zeit an neuerlich eingeführten Reichsherkommen.

MOSER l. c.

Die von dem Canzlar von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 15. p. m. 657. angeführ-

te Liſte derer Chur-Pfälziſchen Stimmen im Reichs-Fürſtenrath iſt offenbar falſch.

§. 15.

veren Rang. Vormahls votirten die Pfälziſche Häuſer wenigſtens gleich nach Bayern.

Als aber Magdeburg und Bremen durch den Weſtphäliſchen Frieden ſeculariſiret wurden, ſetzte man Magdeburg Pfalz-Lautern, und Bremen Pfalz-Zweybrücken vor.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 75. pag. 644.

§. 16.

Rangſtreit mit Bayern, Die beyde Häuſer Pfalz und Bayern haben im Fürſtlichen Collegio von alten Zeiten her Rangſtreitigkeiten mit einander: Bayern iſt aber in dem Beſitz des Vorgangs.

ſiehe MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 23. pag. 366. und Tom. 36. pag. 12. ſq.

§. 17.

und mit Sachſen. Sodann haben Pfalz und Bayern, einer- und die Herzoglich-Sächſiſche Häuſer, anderer Seits, wenigſtens ſeit Anno 1487. Rangſtreitigkeiten mit einander, wel-

welche zu einem ſchon geſchloſſenen Proceß gediehen ſeynd, der nun auf dem Kayſerlichen Ausſpruch beruhet: Bayern und Pfalz ſeynd aber indeſſen auch hier im Beſitz.

vid. MüLLERS Reichstags-Theatr. unter Kayſer Friederich V. 6te Vorſtellung, pag. 83. und unter Kayſer Maximilian I. 2te Vorſtell. p. 487. MüLLERS Fortſetzung des entdeckten Staats-Cabinets, Tom. 1. pag. 17. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 4. p. 349. ſqq. Tom. 36. pag. 13-37. GOLDASTI Conſtit. Imp. Tom. 4. p m. 509. von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 434. ſq. ZWANZIGS Theatr. Præcedent. Part. 2. p. m. 145. von LUDEWIG German. Princ. lib. 3. cap. 3. §. 16. p. m. 434. und lib. 4. cap. 3. pag. 565. KNICHEN de Saxon. non provoc. Jur. cap. 1. n. 154. p. 156.

§. 18.

Die Lauteriſche Stimm iſt erſtmahls auf dem Reichstag An. 1582. von dem damahligen Inhaber von Lautern, Pfalzgrafen Johann Caſimir, geführt, und ſeithero beybehalten worden. Lauteriſche Stimm;

MOSERS Staatsrecht, Tom. 34. pag. 289. ſq.

Was Churfürſt Carl Ludwig und Pfalzgraf Ludwig Philipp diesfalls Anno 1653. für Streit gehabt haben, und wie derſelbe endlich in Anſehung Lauterns zum Nachtheil des letztern ausgeſchlagen ſeye, ſiehe

bey MOSERN l. c. Tom. 9. pag. 303. ſqq. von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 45. ſqq. 56. ſq. 66. den Reichsabſchied de An. 1654. §. 187.

§. 19.

deren Rang. Lautern hat nunmehro auf der weltlichen Fürſtenbank die dritte Stelle zwiſchen Magdeburg und Simmern.

Uebrigens iſt ſchon cap. præced. erinnert worden, daß Lautern zwar bey Reichs-Conventen Simmern vorgehe, bey Crays-Conventen hingegen nach.

§. 20.

Simmeriſche Stimme; Was Simmern für Regenten gehabt, iſt cap. præced. erzehlt worden.

Selbige haben allezeit Sitz und Stimm im Fürſtenrath gehabt: und wer das Land inne hatte, führte auch die Stimm davon. MOSER l. c.

Von

Von denen auch wegen Simmern zwiſchen Churfürſt Carl Ludwig und Pfalzgrafen Ludwig Philipp obgeſchwebten Händeln iſt das vorhin geſagte zu wiederholen, nur mit dieſem Unterſchied, daß der Pfalzgraf die Simmeriſche Stimm behalten hat.

§. 21.

Von dem Rang zwiſchen Simmern und Lautern, habe ich auch ſchon geredet. deren Rang.

Iſt alſo hier nur noch zu erinneren, daß Simmern zwiſchen Lautern und Neuburg ablegt.

§. 22.

Neuburg bekame An. 1504. einen eigenen Regenten, und führte von ſolcher Zeit an Sitz und Stimm im Fürſtenrath. Neuburgiſche Stimme.

So lang Zweybrücken und Neuburg vereiniget waren, ruhete das Neuburgiſche Votum.

Sobald aber Neuburg Anno 1569. wieder einen eigenen Regenten bekame, wurde auch die Stimme davon wieder fortgeführet.

MOSER l. c. pag. 290.

Und dabey verbliebe es, als die Neuburgiſche Linie zur Chur gelangte, und als

die Chur- und Neuburgiſche Lande an die jetzige Sulzbachiſche Chur-Linie kamen.

§. 23.

deren Rang. Neuburg hat in dem Reichs-Fürſtenrath auf der weltlichen Bank den fünften Platz zwiſchen Simmern und Bremen.

§. 24.

Veldenziſche Stimme; Veldenz und Lautereck bekamen Anno 1514. eigene Pfalzgrafen, welche von ſolcher Zeit an auch ſich des Sitz- und Stimmrechts im Reichs-Fürſtenrath bedienten.

MOSER l. c. pag. 291.

Was darüber: ob dieſe Stimm die Veldenz- oder Lautereckiſche, oder die Lützelſteiniſche heiſſen ſolle? vormahls geſtritten worden iſt, ſiehe

beym KULPIS ad MONZAMBAN. cap. 2. §. 5. p. m. 401. ſqq.

Als die Veldenziſche Lande durch das An. 1684. zwiſchen dem Kayſer und Reich, einer- dann Frankreich, anderer Seits, getroffene Armiſtitium einſtweilen unter Franzöſiſche Souveraineté kamen, wurde das Veldenziſche Votum ſuſpendirt.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 9. pag. 332.

Anno

Anno 1694. ſtarb dieſe Linie ab, und die Agnaten ſtritten um die Succeſſion, dahero dieſe Suſpenſion auch nach dem Ryßwickiſchen Frieden (wordurch Veldenz wieder unter das Reich kame,) continuirte.

Endlich aber verglichen ſich Chur-Pfalz und Zweybrücken Anno 1734. auch in Anſehung dieſes Reichs-Voti, auf eben dieſe Weiſe, wie wir cap. præced. in Anſehung des Crays-Voti vernommen haben.

§. 25.

deren Rang.

Pfalz-Veldenz hatte ehedeſſen ſchwere Rangſtreitigkeiten, und als es bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten gleich nach Zweybrücken votiren wollte, ſetzten ſich die Chur- und Fürſtliche Häuſer, Sachſen, Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Darmſtadt, Mecklenburg, Pommern, Baaden und Sachſen-Lauenburg, dagegen.

von MEIERN Weſtphäl. Friedenshandl. Tom. 2. p. m. 367. ſqq.

Endlich aber bliebe doch Veldenz im Beſitz.

Vormahls hatte alſo Veldenz auf der weltlichen Fürſtenbank die ſechste Stimme.

Nun aber, nachdeme Magdeburg und Bremen obgedachtermaſen eingerückt ſeynd,

ſeynd, hat es den achten Platz, zwiſchen Zweybrücken und Sachſen-Weimar.

§. 26.

Suſpendirtes Votum wegen Jülich.

Ueber dieſes gebührte Chur-Pfalz auch noch wenigſtens ein Votum wegen der Herzogthümer Jülich und Berg.

Es iſt aber ſolches bis zum Austrag dieſer Succeſſions-Streitigkeiten (das iſt, vielleicht bis auf den jüngſten Tag,) ſuſpendirt.

v. MOSER l. c. Tom. 9. p. 301. ſqq. Tom. 35. p. 247. ſq.

§. 27.

Suchendes Votum wegen Selz,

Chur-Pfalz ſolle endlich ſich berechtiget halten, wegen der Probſtey Selz ein Fürſtliches Votum zu führen, und Anno 1664. bey dem Reichs-Convent dißfalls Anregung gethan haben.

MOSER l. c. Tom. 35. pag. 317.

§. 28.

und wegen Sulzbach.

Sodann verſprache Chur-Pfalz dem Fürſtlichen Hauſe Sulzbach Anno 1656. daß es ihme zu einem Reichs-Voto behülflich ſeyn wollte.

Anno 1663. recommendirte der Kayſer dem Reich dieſes Sulzbachiſche Geſuch.

Und

Und Anno 1664. reſolvirte das Reich die Qu. an? favorabiliter.

Anno 1688. und 1695. betriebe Sulzbach die Sache von neuem, aber vergeblich.

Anno 1708. wurde die Introduction vom Reich zwar reſolviret, aber bis zu Richtigſtellung des Matricular-Anſchlags und Platzes ausgeſtellt; worüber ſich wieder alles ſteckte.

Anno 1709. triebe zwar der Kayſer ſelbſt die Ausmachung, aber umſonſt.

Und die fernere Sulzbachiſche Bemühungen von Anno 1727. bis 1731. waren gleichfalls fruchtlos.

vid. MOSER l. c. pag. 278. ſqq. 293. ſq. 317. ſqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 8. p. m. 645.

Darüber gelangte endlich Sulzbach zu der Churwürde und denen Neuburgiſchen Landen; dahero es dieſe Sachen ruhen ließ.

Doch behielte ſich Chur-Pfalz noch Anno 1754. ſeine Gerechtſame, abſonderlich wegen Sulzbach, bey dem Reichs-Convent ausdrücklich bevor.

MOSERS Teutſches Staats-Archiv 1754. Tom. I. pag. 1082.

§. 29.

§. 29.

Ob Chur-Pfalz noch mehreren berechtiget ſeye?

Es giebt zwar Leute, welche meynen, als ob Chur-Pfalz noch mehrere Stimmen im Reichs-Fürſtenrath ſuchen könnte: wenigſtens aber iſt der diesfalls angeführte Grund ganz irrig.

v. von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 15. p. m. 657.

§. 30.

Betragen in Anſehung der Reichs-Gräflichen Collegiorum.

Uebrigens iſt Chur-Pfalz zwar Inhaber der unmittelbaren Reichsherrſchaften Ehrenfels und Heydeck.

Es läſſet auch ſeine Comitial-Geſandte in Anſehung dieſer Herrſchaften ſich bey dem Reichs-Directorio legitimiren:

Beſchreibung von Reichstägen, (Regensburg, 1730. 8.) pag. 239.

Doch aber hält es ſich wegen ſolcher Herrſchaften zu keinem derer vier Reichs-Gräf- und Herrlichen Collegiorum.

Sieben-

Siebendes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichsstände, und anderer Reichs-unmittelbaren, sodann auswärtiger Staaten.

Innhalt.

§. 1. Von denen Streitigkeiten ꝛc. des Hauses Pfalz überhaupt. §. 2. Recht der Standeserhöhung. §. 3. Der Reichs-Pfandschaften Einlösung. §. 4. Rheinische Churfürsten-Verein. §. 5. Herrschaft über den Rhein, §. 6. und die darinnen entstehende *Insulen*. § 7. Capitaneat am Rhein. § 8. Herrschaft des Neckars. §. 9. Geleitsgerechtigkeit. §. 10. Oefnungsrecht. §. 11. Schutzrecht über die Clöster. §. 12. Atzungsrecht. §. 13. Landeshoheit über fremde Vasallen. §. 14. Schutz des Reßler-Handwercks. §. 15. Wildfangsrecht. §. 16. Zoll- §. 17. und Centgerechtigkeit in fremden Landen. §. 18. Angeb-

Angebliches Hagenſtolzen-Recht. §. 19. Landvogtey im Elſaß. §. 20. *Acta* mit dem Rheiniſchen, §. 21. und mit dem Schwäbiſchen Bund. §. 22. Vereinigungen gegen die Reichs-Ritterſchaft. §. 23. *Acta* mit Chur-Maynz; §. 24. mit Chur-Trier; §. 25. mit Chur-Cölln; §. 26. mit Chur-Böhmen; §. 27. mit Chur-Bayern; §. 28. mit Chur-Sachſen; §. 29. mit Chur-Brandenburg; §. 30. mit Chur-Braunſchweig; §. 31. mit den geiſtlichen Fürſten; §. 32. mit Augſpurg, dem Hochſtift; §. 33. mit Eichſtädt; §. 34. mit Fulda; §. 35. mit dem Johanniter-Orden; §. 36. mit Metz; §. 37. mit Münſter; §. 38. mit Speyer, dem Hochſtift; §. 39. mit Straßburg, dem Hochſtift; §. 40. mit dem Teutſchen Orden; §. 41. mit Worms, dem Hochſtift; §. 42. mit Würzburg; §. 43. mit Baaden; §. 44. mit Brandenburg; §. 45. mit Heſſen; §. 46. mit Holſtein; §. 47. mit Jülich; §. 48. mit Lothringen; §. 49. mit Naſſau; §. 50. mit Oeſterreich; §. 51. mit Pfalzgrafen; §. 52. mit Sachſen; §. 53. mit Salm; §. 54. mit Savoyen;

§. 55.

§. 55. mit Schwarzenberg; §. 56. mit Taxis; §. 57. mit Würtenberg; §. 58. mit Kayſersheim; §. 59. mit Odenheim; § 60. mit den Grafen überhaupt; §. 61. mit Erbach; §. 62. mit Falkenſtein; §. 63. mit Hanau; § 64. mit Kirchberg; §. 65. mit Leiningen; §. 66. mit Leiningen-Weſterburg; §. 67. mit Lippe; §. 68. mit Löwenſtein; §. 69. mit Manderſcheid; §. 70. mit Oettingen; §. 71. mit Plettenberg; §. 72. mit den Rheingrafen; §. 73. mit Sayn; §. 74. mit Schönborn; §. 75. mit Wied; §. 76. mit Witgenſtein; §. 77. mit Wolfſtein; §. 78. mit den Reichsſtädten am Rhein; §. 79. mit Achen; §. 80. mit Donauwerth; §. 81. mit Eßlingen; §. 82. mit Gelnhauſen; §. 83. mit Heilbron; §. 84. mit Nürnberg; §. 85. mit Regenſpurg; §. 86. mit Schweinfurth; §. 87. mit Speyer, der Stadt; §. 88. mit Straßburg, der Stadt. §. 89. mit Wimpfen; §. 90. mit Worms, der Stadt; §. 91. mit der Reichs-Ritterſchaft überhaupt; §. 92. mit der Reichs-Ritterſchaft in Franken. §. 93. mit der Reichs-Ritter-

ſchaft am Rheinſtrohm; §. 94. mit der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben; §. 95. mit den Ganerben zu Bechtolsheim; §. 96. mit Dalberg; §. 97. mit Degenfeld; §. 98. mit Dienheim; §. 99. mit Elz; §. 100. mit Hoheneck; §. 101. mit Knebel; §. 102. mit Menzingen; §. 103. mit Ricter; §. 104. mit Roſenberg; §. 105. mit denen Ganerben zu Schornsheim; §. 106. mit Sickingen; §. 107. mit privat-Perſonen; §. 108. mit Dännemark. §. 109. mit Engelland; §. 110. mit Frankreich; §. 111. mit dem Pabſt; §. 112. mit Polen; §. 113. mit Portugal; §. 114. mit Preuſſen; §. 115. mit Schweden; §. 116. mit Spanien; §. 117. mit denen vereinigten Niederlanden; §. 118. mit auswärtigen Landſaßigen Fürſten; §. 119. mehreres *remiſſive*.

§. 1.

Von denen Strittigkeiten ꝛc. des Hauſes Pfalz überhaupt.

Von denen Streitigkeiten ꝛc. des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Pfalz mit anderen Reichsſtänden, übrigen Reichsunmittelbaren und auswärtigen Staaten, wie auch deſſen activ- und paſſiv-Anſprachen, nicht weniger deſſen Gerechtſamen

men in anderer Herren Landen, u. ſ. w. können überhaupt nachgeſehen werden

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 348. ſqq. Edit. GLAFEY; von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. & 4. p. 634. ſqq. Edit. de An. 1752. und HEMPELS Erläuterung darüber, pag. 883. ſqq.

§. 2.

Chur-Pfalz ſolle von Alters ohnſtreitig hergebracht haben, nicht nur den Adel, ſondern auch den Freyherrn- und Grafenſtand ertheilen zu können. Recht der Standeserhöhung.

FREHERUS in Not. ad Petr. de ANDLO de Imp. Rom. Germ. cap. 11. pag. 29. MAURITIUS de Nobilitat. German. §. 11. GLAFEYS Geſchichte der Cron Böhmen, p. m. 101. GIOVANNI German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 13. p. m. 656. vid. tamen. von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298.

§. 3.

Hiernechſt ſolle Chur-Pfalz ein Privilegium haben, daß es alle Reichs-Pfandſchaften, gegen den darauf haftenden Pfandſchilling und übrige Bedingungen, Recht der Reichs-Pfandſchaften Einlöſung.

an ſich löſen, und ſo lang behalten möge, bis der Kayſer ſolche wieder löſe.

von ZECH Europ. Herold, Tom. I. p. m. 298. von LUDEWIG l. c. cap. 4. §. 5. p. m. 654. SCHWEDER l. c. pag. 412.

Das Privilegium vom Jahr 1495. aber, worauf ſich einige Scribenten beziehen, handelt zwar von Reichs-Pfandſchaften; aber nur von denen, welche Chur-Pfalz damahls bereits beſeſſen hat.

Auch iſt man nicht einig: ob und was für eine Würckung dieſes Privilegium noch jetzo, ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, haben könne?

add. was hernach bey Odenheim fürkommt.

§. 4.

Rheiniſche Churfürſten-Verein.

Anno 1519. machten Chur-Maynz, Cölln und Pfalz die ſogenannte Churfürſten-Verein.

v. GOLDASTI politiſche Reichshändel, Part. I. Tit. 11. Part. 8. Tit. 2. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, pag. 243. FELZ de Electior. Jur. prærogat. pag. 37. ſqq.

Der

Der anfänglichen Abſicht nach betrafe ſie nur die damahls bevorſtehende Röm. Kayſer-Wahl.

Sie wurde aber nachhero An. 1558. erneuert.

An. 1664. geſchahe ein gleiches.

Und ſeit Kayſers Matthiä Zeiten wird dieſe Rheiniſche Churfürſten-Verein auch in allen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen beſtättiget.

v. Capit. Kayſer Franzens, Art. 3. §. 6. und MOSERS Anmerkung ad Capitulat. Caroli VII. Part. 2. p. 110. ſqq.

§. 5.

Daß ferner die Rheiniſche Churfürſten, mithin auch Chur-Pfalz, die Oberherrſchaft über den Rheinſtrohm, mit Ausſchlieſſung aller anderen daran gelegenen Reichs-Stände, zu behaupten vermeynen, dieſe hingegen ſolcher Oberherrſchaft nicht geſtändig ſeyn wollen, iſt bekannt. Herrſchaft über den Rhein,

KöNIG Select. Jur. publ. Tom. 10. pag. 1. ſqq. KLIPSTEIN de Dominio Rheni, Gieſſen, 4.

Chur-Pfalz aber hat ſich hierzu vor denen übrigen berechtiget gehalten, und wird es von einigen als Erbvogt des Rheins angegeben.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 297. COCCEJI Jur. publ. Prud. cap. 14. num. 14. p. m. 263. & ibi allegati; KEYSLERS Reiſen, Tom. 2. p. m. 1307. von LUDEWIG German. Princ. lib. 1. cap. 4. §. 16. p. m. 657.

§. 6.

und die darinn entſtehende Inſulen.

Ob Chur-Pfalz ein Privilegium habe, kraft deſſen ihme alle in dem Rhein von neuem entſtehende Inſulen zukommen ſollen, und wie weit ſich allenfalls ſolches erſtrecken könne? ſiehe

von ZECH l. c. KÖNIG l. c. pag. 25. ſqq. MEURERS Waſſerrecht, cap. 4. §. 9. FRITSCHII Jus fluviatic. p. 985. 987.

Kürzlich ware Chur-Pfalz mit Heſſen-Darmſtadt deswegen in ſtarken Irrungen verfangen.

KÖNIG l. c. pag. 26. ſiehe unten bey Heſſen.

§. 7.

§. 7.

Von einem angeblichen Pfälziſchen Recht des generalis & ſupremi Capitaneatus in partibus Rheni ſiehe etwas

Capitaneat am Rhein.

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 2. pag. 401.

§. 8.

Ferner ſolle Chur-Pfalz die Oberherrſchaft des Neckars behaupten, und deswegen keine Würtenbergiſche Schiffe paßiren laſſen wolle.

Herrſchaft des Neckars.

KEYSLER l. c.

§. 9.

Daß Chur-Pfalz die Geleitsgerechtigkeit in verſchiedener benachbarter Herren Landen habe, iſt ganz ſicher, hingegen iſt in der von verſchiedenen Scribenten angeführten Verzeichniß dieſer Lande viel unrichtiges.

Geleitsgerechtigkeit.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 502. von COCCEJI Jur. publ. Prudent. cap. 14. §. 14. p. m. 263.

Die über dieſer Geleitsgerechtigkeit entſtandene Streitigkeiten waren mit unter

denen, worüber es An. 1665. zwiſchen Chur-Pfalz und denen benachbarten alliirten Ständen zu Thätlichkeiten kame,

welche hernach den An. 1667. ertheilten Schiedsrichterlichen Ausſpruch veranlaßten, wodurch dieſes Geleitsrechts eigentliche Grenzen beſtimmet worden ſeynd.

Wobey es ſeithero verblieben iſt.

ſiehe die bey der Wildfangsſtreitigkeit angeführte Scribenten, und was unten bey Speyer vorkommt.

§. 10.

Oefnungsrecht. Chur-Pfalz ſolle weiter das Oefnungsrecht in allen Veſtungen prætendiren, welche in dem Bezirk der Chur-Pfälziſchen Lande liegen.

Ja einige ſprechen gar von einem unumſchränkten Oefnungsrecht, und beziehen ſich desfalls auf Kayſerliche Privilegia, aber nur in folle.

von ZECH Europ. Herold, Tom. I. p. m. 302. von LUDEWIG l. c. cap. 4. §. 3. p. m. 653.

add. abermahlen das unten bey Speyer gemeldete.

§. 11.

§. 11.

Noch hat Chur-Pfalz ein Privilegium über die Aebte und Prälaten, ſo in der Pfalz Ober- und Unter-Landsſchirm geweſen, und noch ſeynd. Schutzrecht über die Clöſterweſen

Eine Cammergerichts-Urkund de An. 1618. über die demſelben beſchehene Inſinuation dieſes Privilegii ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. p. 760. ſqq.

Der An. 1195. verſtorbene alte Pfalzgraf Conrad ware auch Advocatus oder Vogt und Schutzherr der Stadt und des Stiftes zu Trier, zu Worms, zu Straßburg, zu Speyer, zu Würzburg, zu Fulda, zu Weiſſenburg, zu Selz, zu Limburg, zu Ravengersburg und zu Lorſch.

Zugab und Anmerk. über den Chur-Pfälziſchen Staat, p. m. 25. ſq.
TOLNERI Hiſt. Palat. cap. 1.

Ob und wie ferne nun dieſes mit jenem Privilegio eine Gemeinſchaft habe, auch letzteres noch wenigſtens unter die ehemahlige Vorrechte des jetzigen Churfürſtlichen Hauſes Pfalz gezählet werden könne? beruhet auf einer weiteren Unterſuchung.

von LUDEWIG l. c. p. m. 653. 658.

§. 12.

Atzungsrecht. Eben dieſes iſt auch von dem angeblichen Atzungs- und Einquartierungsrecht im ganzen Röm. Reich zu ſagen.

§. 13.

Landeshoheit über fremde Vaſallen. Verſchiedene Exempel, daß Chur-Pfalz ſeine Landeshoheit und Jus epiſcopale auch über fremde Vaſallen erſtrecke, ſiehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 42. p. 379.

§. 14.

Schutz des Keßler-Handwerks. Chur-Pfalz trägt vom Kayſer und Reich zu Lehen den Keßlerhandwerks-Schutz in gewiſſen Bezirken am Rheinſtrohm, wie auch in Franken, Schwaben und Elſaß.

Dieſe Freyheit rühret von Kayſer Ruprecht und dem Jahr 1405. her: die darüber ausgeſtellte Urkund aber iſt noch nicht im Druck erſchienen.

Anno 1654. beklagte ſich Chur-Pfalz auf dem Reichs-Convent, daß es in dem Privilegio des Keßler-Handwerks von einigen benachbarten Ständen beeinträchtiget werden wolle.

STRU-

STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtor. cap. 10. p. m. 628.

Was dieſer Keßler-Schutz für Gerechtſamen, ſowohl in Anſehung Chur-Pfalz, als deſſen Afterbelehnten, nach ſich ziehe, ſiehe

bey Herrn von ZECH l. c.

Eine Chur-Pfälziſche Beſtättigung des Keßler-Handwerks Freyheiten de An. 1650. ſiehe

bey THULEMARIO de Octovirat. cap. 18. §. 46. LÜNIG im Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 79.

Es hat dahero auch Chur-Pfalz ſich derer Keßler wider die ihnen in dem Oeſterreichiſchen, wie auch in dem Basler Gebieth, geſchehene Eingriffe verſchiedentlich angenommen.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 2. p. 918. ſqq.

Chur-Pfalz hat ſodann in Franken denen von Zobel zu Gibelſtatt, und im Elſaß denen von Rathſamhauſen die Unter-Schirmsgerechtigkeit zu Reichs-Afterlehen verliehen.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298.

Es hat aber wegen der Grenzen dieſes Keßler-Schutzes zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Brandenburg und denen von Zobel Streit.

LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. T. 1. ad lib. 5. cap. 7. n. 141.

ſiehe auch von dieſem Keßler-Schutz die Chur-Pfälziſche Landsordn. Tit. 32. SCHEID de Jure in Muſicos ſingular. p. m. 35. ſqq. LIMNÆI Jur. publ. lib. 3. cap. 9. n. 83. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 6. pag. 327.

§. 15.

Wildfangsrecht.

Ferner hat Chur-Pfalz ein wichtiges Privilegium wegen der Wildfänge:

Kraft deſſen hat Chur-Pfalz in einem gewiſſen Diſtrict, ſo ſich in vieler anderer Herren Lande erſtreckt, das Recht, daß alle auſſer einer rechtmäßigen Ehe gebohrne Perſonen, und alle fremde Perſonen, ſo in Jahr und Tagen keinen nachfolgenden Herrn haben, Chur-Pfälziſche Leibeigene werden, und in ſolcher Qualität ſowohl gleich anfangs den Fahgulden, als auch hernach, theils jährlich, theils in Sterbfällen, etwas gewiſſes erlegen müſſen. Siehe

HIL-

HILDEBRANDI (Henr.) Diſſert. de Jure Wildfangiatus Sereniſs. Electori Palatino proprio, Altdorf, 1717. 1723. 4. und LUDEWIG (Jo. Petr. de) Differentiæ Juris Romani, Gallici & Germanici in Peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu, Halle 1735. 8.

Den Urſprung dieſes Rechts ſetzet Chur-Pfalz in einem uralten Herkommen, welches ſodann in neueren Zeiten durch ausdrückliche Kayſerliche Privilegia beſtättiget worden ſeye.

Kayſer Maximilians I. Privilegium de An. 1518. wegen dieſer Wildfangs-Gerechtigkeit ſtehet

in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, p. 642. Juſtit. Cauſ. Palat. Part. 1. cap. 3. §. 1. HILDEBRAND l. c. cap. 2. §. 5. p. m. 20.

Die folgende Kayſere haben dieſes Privilegium beſtättiget.

Eine Verzeichniß dieſer Kayſerlichen Beſtättigungen liefert HILDEBRAND l. c. p. m. 21. ſqq.

An. 1616. ſq. lieſſe Chur-Pfalz dieſes Privilegium dem Cammergericht inſinuiren,

ren, welches An. 1618. eine Urkund darüber ausſtellte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 761.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten wurde über die allzuweite Extenſion dieſes Privilegii, wie auch des Geleits- und Zoll-Regalis, Klage geführet.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. p. 225. ſqq.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden beſchwerten ſich die benachbarte Reichsſtände abermahls, daß Churfürſt Carl Ludwig dieſe Gerechtſame zu ihrem und ihrer Unterthanen Nachtheil gar zu weit ausdehnete.

An. 1654. brachten ſie ihre diesfalls habende Klagen bey dem Reichs-Convent an. Es wurde aber nichts eigentliches darauf beſchloſſen.

PFANNERI Hiſtor. Comitior. lib. 7. §. 47. ſq. p. m. 935. ſq. von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 1130.

Darauf machten Chur-Trier und Cölln, die Hochſtifter Speyer, Worms und Würz-

Würzburg, der Herzog zu Lothringen, die Rheingrafen und alle drey Reichs-Ritter-crayſe Anno 1664. eine Alliance wider Chur-Pfalz.

Anfangs fochte man nur mit der Feder; hernach aber fienge man an, Gewalt zu brauchen.

Weder die Kayſerliche Befehle, noch die verſchiedentlich gepflogene gütliche Conferentien, konnten dieſen Streit ausmachen.

Endlich compromittirte man auf beyde Cronen Frankreich und Schweden, deren Subdelegirte Anno 1667. 7. (17.) Febr. zu Heilbron einen Schiedsrichterlichen Ausſpruch in der Sache thaten, und die Schranken beſtimmeten, innerhalb welchen Chur-Pfalz ſich bey Ausübung dieſer und anderer Gerechtſamen halten ſollte.

Dieſes Laudum Heilbronnenſe findet ſich in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. T. 1. pag. 855. LONDORPII Act. publ. Tom. 9. pag. 480. BURGOLDENSIS Diſcurſ. ad Inſtrum. Pac. Part. 1. Diſc. 26. §. 8. ſqq. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Chur-Maynz, pag. 424. Theatr. Pac. Tom. 2. pag. 323. GASTELIO de

Statu

Statu publ. Europ. cap. 9. pag. 447. du MONT Corps dipl. Tom. 7. Part. 1. pag. 10.

Von denen damahls gewechſelten Schriften ſiehe LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 287. ſqq. Edit. JENICH. GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 470. ſqq.

Viele derſelben ſtehen in Diar. Europ. Tom. 12. 13. 14.

Von der Sache ſelbſt aber kan ferner nachgeſehen werden von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 6. p. m. 643. GIOVANNI oder HEMPEL l. c. p. 469. ſqq. H. von PACHNER Samml. der Reichsſchlüſſe, Tom. 1. p. m. 239. ſq.

§. 16.

Zollrecht, Daß Chur-Pfalz weiter die Zollgerechtigkeit auch in einiger anderer Reichsſtände Landen hergebracht habe, erſiehet man abermahls aus dem Laudo Heilbronnenſi de An. 1667. welches Chur-Pfalz dieſes Recht beſtättiget, zugleich aber auch einige Erinnerungen beyfügt, wie ſolches ſolle ausgeübet werden, ingleichen beſtimmet, wer zollfrey ſeyn ſolle, und wie ferne?

§. 17.

§. 17.

Und ſo belehren der unten bey der Reichs-Ritterſchaft angeführte Centvertrag, wie auch das Laudum Heilbronnenſe de An. 1667. daß Chur-Pfalz auch die Centgerechtigkeit an manchen Reichs-Ritterſchaftlichen Orten hergebracht habe. und Centgerechtigkeit in fremden Gebieten.

§. 18.

Was hingegen das von einigen angegebene Chur-Pfälziſche Regale über die in der benachbarten Reichsſtände Landen befindliche Hagenſtolzen, oder ledige Mannsperſonen, ſo ein gewiſſes Alter erreichet haben, anbelanget, ſo ſcheinet ſolches zweifelhafter zu ſeyn, als die bishero erzehlte Gerechtſamen. Angebliches Hagenſtolzenrecht.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 1. 2. p. m. 652. 653.

§. 19.

Das Churfürſtliche Haus Pfalz hat die Landvogtey im Elſaß 151. Jahre von dem Kayſer und Reich inne gehabt. Landvogtey im Elſaß.

An. 1542. aber hat Kayſer Carl V. ſelbige, gegen bewilligte etwas wenige Erhöhung des Rhein-Zolls, an das Haus Oeſterreich gezogen.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 3. pag. 660. Tom. 5. pag. 417. ſqq.

§. 20.

Acta mit dem Rheiniſchen,

Pfalzgraf Ludwig der Strenge ware der Haupt-Anfänger des An. 1254. groſſen Rheiniſchen Bundes, zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Abthuung derer Zollbeſchwerden.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 16. p. m. 610. DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 4. num. 31. ſqq. pag. m. 23. ſq.

§. 21.

u. mit dem Schwäbiſchen Bund

Anno 1523. nahme der Schwäbiſche Bund Schloß und Städtlein Boxberg, ſamt denen darzu gehörigen Dörfern, denen von Roſenberg mit Gewalt hinweg, und verkaufte es an Chur-Pfalz.

Weil aber einige unſchuldige Agnaten von Roſenberg darunter litten, ſuchten ſie ſich endlich Anno 1535. mit gewafneter Hand zu helfen.

Daraus entſtunden allerley Handlungen zwiſchen dem Schwäbiſchen Bund, Chur-Pfalz und Roſenberg.

Endlich thate der Röm. König Ferdinand I. An. 1555. einen Ausſpruch in der Sache,

che, ſo viel den Schwäbiſchen Bund und die von Roſenberg betrift: die Roſenbergiſche Anſprüche an Chur-Pfalz aber wurden ausgeſetzt.

Der weitere Verlauf der Sachen iſt mir unbekannt.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 1261. ſqq.

§. 22.

Vereinigungen gegen die Reichs-Ritterſchaft.

An. 1564. errichteten Pfalz, Bayern, Würtenberg, Heſſen und Baaden, eine Union gegen die Reichs-Ritterſchaft.

v. Vorleg. der Reichs-Ritterſchaftlichen Irrungen, p. m. 32. Reichsſtändiſche Archiv-Urkunden ad Cauſ. equeſtr. Tom. 2. pag. 66. Vertheidigte Freyheit ꝛc. der Reichs-Ritterſchaft, Part. 1. p. 591. ſqq.

An. 1717. machten Chur-Pfalz, Würzburg, Sachſen-Gotha, Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Würtenberg, Heſſen-Darmſtadt und Baaden-Durlach, abermahls einen Unions-Receſs gegen die Reichs-Ritterſchaft, und legten ſolchen dem Kayſerlichen Hof für.

Merkwürdig. Reichs-Hofraths-Concluſ. Tom. 4. pag. 498. ſqq.

Der Kayſer aber carpirte dieſes Bündniß.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 34. pag. 770. ſq.

§. 23.

Acta mit Chur-Maynz.

Anlangend nun die einzele Chur- und Fürſten des Reichs, ſo hat Chur-Pfalz forderiſt mit dem benachbarten Erzſtift Maynz von Alters her viel zu thun gehabt.

Von einigen alten Chur-Maynz- und Chur-Pfälziſchen gemeinſchaftlichen Rechten bey derer von Hoheneck Schloß gleichen Nahmens

vid. GUNDLINGS Churfürſt. Staaten, Tom. 1. pag. 485. LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. 1. p. 217. ſqq. 220. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. pag. 809. Edit. GLAFEY.

Anno 1345. ergienge ein Kayſerlicher Spruch wegen der zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Pfalz ſtreitigen Loſung der Burg und Stadt Weinheim.

LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 661. ejusd. Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 134. TOLNERI Hiſtor. Palat. in Cod. diplom. p. 88. du MONT

Corps

Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 235.

Anno 1417. machten Chur-Maynz, Trier und Pfalz, nebſt dem Herzog zu Jülich und Geldern, auf Lebenslang eine Allianz mit einander.

JOANNIS Rer. Mogunt. in Vit. Johannis II. §. 16. n. 8. Tom. 1. p. 732. ſqq.

An. 1421. ſtiftete Churfürſt Otto zu Trier einen Vergleich zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Pfalz, darinn auch, auf den Fall neue Streitigkeiten entſtünden, wegen der Austräge eine Abrede genommen wurde.

Freyherrns von SENCKENBERG Select. Tom. 2. p. 184.

An. 1431. alliirten ſich die Churfürſten zu Maynz und Pfalz, wie auch der Biſchof zu Würzburg, gegen die Huſiten.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccl. 1ſten Theils Fortſetzung, pag. 61.

Um das Jahr 1459. hatte Churfürſt Diether allerley Streitigkeiten mit Chur-Pfalz, und ſtunde jener deswegen in einer Allianz mit Brandenburg und Würtenberg gegen Chur-Pfalz, es kame aber An. 1460. zu einem Vergleich.

TRITHEMII Chronic. Hirſaug. p. 438. LEHMANNS Speyeriſch. Chron. lib. 7. cap. 103. MÜLLERS Reichstags-Theatr. Kayſer Friedr. Part. 3. pag. 625. ſqq. 761. ſqq.

Als Chur-Pfalz ſich dieſes vom Pabſt entſetzten Diethers vergeblich angenommen hatte, machte es endlich mit deſſen Succeſſore Adolph II. einen Vergleich.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetz. p. 84. MÜLLERS Reichstags-Theatr. Kayſer Friedr. Part. 4. p. 190. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. p. 283.

Eod. Anno 1463. verſetzte Churfürſt Adolph die in der Bergſtraſſe gelegene Schlöſſer und Städte, Starkenburg, Heppenheim, Bensheim und Morlenbach, mit allen Ein- und Zugehörungen an Chur-Pfalz vor 100 000. fl.

du MONT l. c. pag. 291.

An. 1470. alliirten ſich Chur-Maynz, Chur-Pfalz und Würzburg, abermahlen wegen einiger Raubneſter.

LÜNIG l. c. pag. 88.

An.

An. 1495. vermittelten die Churfürſten zu Trier, Cölln und Sachſen, einen Vergleich zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Pfalz, wegen des Marcktes zu Monſter bey Bingen, der Befeſtigung auf St. Ruprechts-Berg gegen Bingen über, u. ſ. w.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. 1. pag. 222.

An. 1533. alliirten ſich die Churfürſten zu Maynz, Trier und Pfalz, der Biſchof zu Würzburg und der Landgraf zu Heſſen, zuſammen.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. 1. pag. 225.

An. 1544. wurden zu dem Churfürſtlich-Pfälziſchen Pfand-Schilling auf die Bergſtraſſe noch 10000. fl. geſchlagen, und verglichen, daß bey Lebzeiten des damahligen Churfürſten Friederichs zu Pfalz, und ſeiner zwey älteſten Prinzen, dieſe Pfandſchaft ihrer aller Lebenslang, desgleichen die Pfandſchaft Sobernheim, Monzingen und Böckelheim, ohnabgelöſt bleiben ſollten.

du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. pag. 278.

An. 1621. wollte Chur-Maynz die Wiedereinlöſung vornehmen, ſie kame aber damahls nicht zu Stand.

Anno 1644 hingegen nahme Chur-Maynz die Bergſtraſſe bey damahligen Umſtänden wieder in Beſitz.

Chur-Maynz machte ſich auch hernach bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten ein eigenes Geſchäft daraus, und erhielte, daß, aller Chur-Pfälziſchen Einwendungen ohngeachtet, im Oßnabrückiſchen Friedensſchluß, Art. 4. §. 7. ausgemacht wurde, daß der Wiederlöſung ſtatt gegeben werden ſollte.

von MEIERN Acta Pac. Weſtphal. Tom. 4. pag. 359. ſqq.

Es entſtunde aber doch hernach ein neuer Streit, indeme Chur-Pfalz nur das wieder löſen laſſen wollte, was Anno 1463. von der Bergſtraſſe verſetzt worden ware, nicht aber, was nachhero, gegen noch weitere Gelder, verpfändet worden ſeye.

von MEIERN Nürnberg. Friedens-Executions-Handl. Tom. 2. pag. 267.

Endlich wurde Anno 1650. den 16ten Sept. ein Vergleich getroffen, vermöge welches Chur-Maynz in dem Beſitz alles deſſen, was es inne hatte, verbliebe.

Chur-Maynz und Chur-Pfalz trafen zugleich auch einen Tauſch, welcher jedoch eigent-

eigentlich nur ſo lang dauren ſollte, als die damahlige Churlinie blühen würde; kraft deſſen Chur-Pfalz, neben anderen, auch erb- und eigenthümlich verbleiben ſollte das Amt Neuenheim und Scheidsheim, ohnfern Königſtein, ſamt der darzu gehörigen Fauthey Sulzbach, mit allen ihren Zugehörungen und Rechten, hingegen bekame Chur-Pfalz das Amt Schauenburg, und die darzu gehörige Flecken, Handſchuchsheim und Doſſenheim, auch Seckenheim.

Bey dieſem Vergleich iſt es auch ſeithero verblieben.

Uebrigens wurde in dieſem Vergleich vorbehalten, daß alles das, was an gedachten Aemtern, und nahmentlich an dem Cloſter Lorſch, oder ſonſten in der Bergſtraſſe, dem Hauſe Pfalz vor der Verpfändung zugeſtanden, oder ſolches nachmahls daran erworben, und von denſelben zuviel reſtituirt worden ſeye, wieder zurück gegeben werden ſolle.

Solchemnach prætendirt Chur-Pfalz verſchiedene Güter zu Ferth, die Jagt- und Forſtgerechtigkeit in einem gewiſſen Diſtrict, abſonderlich aber die Landeshoheit über das Cloſter und Amt Lorſch.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 413. ſqq. Edit. GLAFEY.

Chur-Pfalz hat auch dieſe Sache An. 1653. bey dem Reichs-Convent angebracht: ſie iſt aber allda erſitzen, und Chur-Maynz in dem Beſitz des Cloſters verblieben.

STRUVENS Pfälz. Kirchen-Hiſtor. p. m. 624. Von denen diesfalls gewechſelten Schriften ſiehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 781. Edit. JENICH.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden kame Chur-Maynz ferner gegen Pfalz ein, wegen des gegen Worms über, zu Nachtheil des Chur-Maynziſchen Burgſtätter-Zolls, aufgerichteten Zollaufſchlags.

von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. 2. pag. 803. 861.

Anno 1653. 5ten Julii, trafen Chur-Maynz und Chur-Pfalz einen Haupt-Vergleich wegen des Wildfangsrechts, der Leibeigenen ꝛc. wegen der Dörfer Ober-Mittel- und Unterſcheffelenz, wegen des Sees zwiſchen Lampertheim und Lorſch: wegen der Herrnwieſen zwiſchen Rheinhau-

hauſen und Biblis; wegen der Pfälziſchen Unterthanen des Amts Bacharach und Caub Weingärten in Lorſcher Markung, und der Maynziſchen Unterthanen Güter im Amt Bacharach und Caub; wegen des Kirchenſatzes, Religions-Exercitii &c. zu Wattenheim, Laudenſpach, Hemsbach und Sulzbach ꝛc.

vid. LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetz. unter Maynz, pag. 159. STRUVENS Chur-Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, p. m. 623.

An. 1654. beſchwerte ſich Chur-Pfalz, daß die Chur-Maynziſche, dem Herkommen und Friedensſchluß zuwider, die Gemeindsleute zu Dröſſel, Lorbebach und Lockenbach abhielten, ihren Gottesdienſt zu Weinheim zu beſuchen, desgleichen die zu Ober- und Nieder-Abt-Steinach, Lützelbach, Kocherbach, Kollernheim, Hertenroth und Aſpach, ſo vor dem Krieg als Filialien nach Waldmichelbach gehöret haben, des Gottesdienſtes allda zu pflegen.

STRUVE l. c. pag. 629.

An. 1658. trafen Chur-Maynz und Chur-Pfalz unter Königlich-Franzöſiſcher Vermittelung einen neuen Receſs, deſſen Hauptinnhalt erſtenmahls in meiner Einlei-

tung

tung in das Churfürſtlich-Maynziſche Staats-Recht an das Licht getreten iſt: 1. wegen der eigenen Leute in denen Lehen des Erzſtifts, deſſen Cleri und Clöſter; 2. in denen Ausdörferen; 3. in der Bergſtraſſe; 4. wegen Reis und Folge in denen Aemtern, Amorbach, Krautenheim, Mosbach und Boxberg; 5. wegen des Sees zwiſchen Lorſch und Lampertheim; 6. wegen der Rhein-Ueberfahrt bey Worms; 7. wegen der Zölle; 8. wegen des Maynziſchen Stappelrechts ꝛc.

An. 1663. wollte Chur-Maynz das Pfalz-Simmeriſche Amt Böckelheim, als eine angebliche Chur-Maynziſche Pfandſchaft, einlöſen.

Der Pfalzgraf zu Simmern vergliche ſich darauf mit Chur-Maynz, und nahme Böckelheim zu Lehen.

Chur-Pfalz hingegen proteſtirte darwider, und nahme An. 1673. nach Abſterben des letzten Pfalzgrafens zu Simmern, Böckelheim hinweg.

Daraus entſtunde ein groſer Streit, welcher auch bey dem Reichs-Convente angebracht, endlich aber einſtweilen alſo beygelegt wurde, daß der Kayſer das Amt ſequeſtrirte.

vid.

v. SCHWEDERI Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. p. 798. Edit. GLAFEY; H. v. PACHNER Samml. der Reichs-Schlüſſe, Tom. 2. p. 13. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpecial. Contin. 1. unter Chur-Maynz, p. 45. v. FRANCKENBERG Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 203. und 301. ſq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 10. p. m. 647. ſq.

Die diesfalls gewechſelte Schriften aber werden erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 7. ſqq. Edit. JENICH. Herr von LUDEWIG l. c. p. m. 648.

Mit denen An. 1665. entſtandenen und endlich An. 1667. beygelegten obenberührten Wildfangs-Streitigkeiten hat zwar der Churfürſt zu Maynz auch wiederum zu thun gehabt, aber nicht in ſolcher Qualität, ſondern als Biſchof zu Würzburg und Worms.

So gienge auch der damahlige Streit wegen Ladenburg nicht das Erz-Stift Maynz, ſondern das Bißthum Wormis an; welches gegen LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 720. Edit. JENICH. zu merken iſt.

An.

An. 1668. aber bekamen Chur-Maynz und Chur-Pfalz wieder Streit wegen des Oefnungs-Rechts zu Neuen-Bamburg.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 396. Edit. GLAFEY.

Um das Jahr 1671. hatten Chur-Maynz und Chur-Pfalz Streitigkeiten wegen Burg und Stadt Pfeddersheim.

Wie damahls wegen der Religions-Parität bey dem Auſtregal-Gericht geſtritten worden ſeye, ſiehe

in Herrn v. SCHAUROTH Samml. der Concluſ. &c. Corp. Evang. Tom. 2. pag. 466.

An. 1690. beſchwerte ſich Chur-Pfalz über die von Chur-Maynz in Accis-Sachen vorgenommene Erhöh- und Neuerungen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 17. pag. 608.

Anno 1694. klagte Churfürſt Johann Wilhelm zu Pfalz über Chur-Maynz, daß verſchiedene Maynziſche Geiſtliche in etlichen Pfälziſchen Kirchen das Simultaneum einführen wollten.

STRUVE l. c. pag. 727.

An. 1714. verglichen ſich Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen der oben berührten

ten Böckelheimiſchen Streitigkeit, und Chur-Pfalz trate bey dieſer Gelegenheit einiges an Chur-Maynz ab.

Um das Jahr 1724. hatten Chur-Maynz und Chur-Pfalz an dem Reichs-Hofrath einen Proceß, weil Chur-Pfalz, kraft eines erhaltenen Päbſtlichen Indulti, von dem in ſeinen Landen befindlichen Clero etwas erheben zu dörfen, auch den in denen Chur-Pfälziſchen Landen begüterten Erz-Stift-Maynziſchen Clerum belegte.

v. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 8. pag. 447. ſqq. FABRI Staats-Canzley, Tom. 45. pag. 645. ſqq. meine merkwürdig. Reichs-Hofraths-Concluſ. Tom. 1. p. 288. ſqq.

An. 1748. verglichen ſich Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen ihrer lange Zeit gehabten Streitigkeiten in Anſehung der Schiffarth auf dem Rhein und Neckar.

Meine Einleit. zu den Teutſchen Staats-Angelegenheiten, p. 102. Neue Europ. Fama, Tom. 14. pag. 492.

Daß endlich Chur-Pfalz verſchiedene geiſtliche Gerechtſamen und Gefälle in denen Chur-Maynziſchen, und hinwiederum

Chur-

Chur-Maynz in denen Chur-Pfälziſchen Landen habe, erſiehet man aus

STRUVENS Chur-Pfälziſcher Kirchen-Hiſtorie, p. m. 794.

§. 24.

mit Chur-Trier; Einige alte Pfalzgrafen waren Advocati, oder Schirms-Vögte der Stadt und des Erz-Stifts Trier, und Grafen zu Trier.

v. TOLNERI Hiſtor. Palat. cap. 1. Zugab zu dem Chur-Pfälziſchen Staat, p. m. 17. ſq.

An. 1197. aber ſtellte Pfalzgraf Heinrich einen Verzicht darauf aus.

FREHERI Orig. Palat. Part. 1. pag. 107. TOLNER l. c. in Cod. diplom. pag. 59. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 122. du MONT Corps dipl. Tom. Part. pag. 123.

An. 1350. ſchenkte Churfürſt Rudolph II. dem Erz-Stift Trier die kleine Pfalz, und das noch übrige von der groſen Pfalz, welches noch aus der Vogtey Ludendorf, den Schlöſſern Broyl, Ehrenberg, Schönenberg ꝛc. beſtund, und empfienge ſie wieder zu Lehen.

Seine

Seine Nachfolgere aber gaben ſie denen Grafen von Virnenburg zu Afterlehen.

Anno 1545. ſtarb der letzte Graf von Virnenburg und Neuenar, Churfürſt Friederich II. nahm ein Stück Geld, und Chur-Trier incorporirte dieſe Orte dem Erz-Stift.

Die folgende Churfürſten aber wollten ſich nicht an dieſen Contract gebunden erachten.

Von der Allianz zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Trier ꝛc. de An. 1417. ſiehe oben.

Pfalzgraf Philipp hatte mit Chur-Trier um die Jahre 1480. und 1488. Streit, wegen der Schlöſſer und Häuſer Winnenberg, Beilſtein und Schöneck.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 281.

An. 1542. wurde zwiſchen Chur-Trier und Chur-Pfalz, an einem- dann denen von Sickingen, am andern Theil, ein Vergleich wegen der Häuſer Ebernburg, Landſtuhl und Homburg getroffen.

vid. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Trier, p. 433. du MONT Corps dipl. Tom. 4.

Part. 2. p. m. 234. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. p. 605.

Zu End des 16ten und Anfangs des 17ten Jahrhunderts hatten Chur-Trier und Chur-Pfalz einen langwührigen Streit mit einander: Ob die bey dem Schloß Freußberg in der Grafſchaft Sayn gelegene 4. anſehnliche Kirchſpiele Chur-Trieriſch- oder Chur-Pfälziſche Lehen ſeyen?

Die Sache kame endlich an das Cammergericht, allwo An. 1626. das Urthel vor Chur-Trier ausfiele.

Weil aber ſolches währenden 30jährigen Krieges geſchahe, ſo hält Chur-Pfalz ſich nicht an dieſes Urthel verbunden.

v. MOSERS Trieriſches Staatsrecht, cap. 6. §. 13. pag. 79. ſqq. ejusd. Saynisches Staatsrecht, cap. 2. §. 57. ſqq. pag. 71. ſqq. SCHWEDERS Theatr. Præteni. &c. Part. 2. pag. 397. ſqq. Edit. GLAFEY.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Executions-Tractaten kamen Pfalz-Veldenz gegen Chur-Trier als ein Reſtituendus in Eccleſiaſticis & Politicis vor.

MOSERS Trieriſches Staatsrecht, cap. 6. §. 17. pag. 91.

Und

Und 1651. ſuchte Chur-Pfalz bey dem Frankfurtiſchen Congreß ebenmäßige Reſtitution gegen Chur-Trier wegen beſagter Freußberger Kirchſpiele.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. §. 14. p. m. 584.

An. 1665. nahm Chur-Trier Antheil an denen oben erzehlten Wildfangs-Streitigkeiten.

§. 25.

Pfalzgraf Conrad brachte von dem Erz-Stift Cölln nach An. 1156. einige unter Bingen und bey Bacharach gelegene Orte Jure belli an ſich. mit Chur-Cölln;

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. I. pag. 783.

Daß aber die alte Pfalzgrafen die Schutzgerechtigkeit über das Erz-Stift Cölln gehabt haben ſollen, wird ſchwerlich zu erweiſen ſeyn.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 4. p. m. 653.

Von der Allianz zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Cölln ꝛc. de An. 1417. ſiehe oben.

An. 1440. verkaufte Pfalzgraf Otto Kayſerswerth, mit ſeiner Zugehör, ſo

Pfand-weis von Jülich an Pfalz gekommen ware, mit Conſens ſeiner Agnaten, auf gleiche Weiſe an das Erz-Stift Cölln.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. I. pag. 255.

An. 1583. nahme Churfürſt Ludwig ſich des vom Pabſt abgeſetzten Churfürſtens Gebhard zu Cölln eifrig an, aber vergeblich.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. §. 29. p. m. 374. ſqq.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geriethen Chur-Cölln und Chur-Pfalz darüber: ob die Gräflich-Sayniſche Herrſchaft Hachenburg Chur-Cölniſch- oder Chur-Pfälziſches Lehen ſeye? an einander.

Chur-Pfalz extrahirte An. 1607. beym Cammergericht gegen Chur-Cölln eine Citation ex L. Diffamari.

An. 1618. aber fiele das Urthel gegen Pfalz aus.

Chur-Pfalz ſuchte Reviſion dagegen, welche aber nicht proſequiret wurde.

MOSERS Sayniſches Staatsrecht, cap. 2. §. 64. 69. pag. 76. 79. ſq.

Hin-

Hingegen ſuchte Chur-Pfalz An. 1651. auf dem Frankfurtiſchen Congreß Reſtitution in dieſer Sache gegen Chur-Cölln.

STRUVENS Chur-Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 14. p. m. 584.

An. 1665. ſqq. ware Chur-Cölln mit in die Wildfangs-Streitigkeiten verwickelt.

Nachdeme ferner bereits die Herzoge zu Jülich Kayſerswerth wieder an ſich löſen wollten, und Pfalz-Neuburg An. 1660. gegen den von Chur-Cölln vorgenommenen Feſtungsbau proteſtiret hatte, nahme Chur-Pfalz An. 1702. das von denen Alliirten eingenommene Kayſerswerth in Beſitz.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. pag. 404. ſqq.

Und bey denen Utrechtiſchen Friedens-Tractaten begehrte Chur-Pfalz, ihme dieſen Ort zu Vergütung der erlittenen Kriegs-Schäden zu überlaſſen: es erhielte es aber nicht.

An. 1724. accordirte der Churfürſt zu Cölln, als ein gebohrner Prinz aus dem Hauſe Bayern, den zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Bayern geſchloſſenen Familien-Tractat, davon hernach.

§. 26.

mit Böhmen; Böhmen belangend, ſo iſt, was das Vorgeben betrift, als ſeye die Churwürde und das Erzſchenken-Amt von dem Geſamt-Haus Pfalz und Bayern auf Böhmen gekommen, cap. 3. nachzuſehen.

Churfürſt Ruprecht II. verkaufte An. 1353. ein groſſes Stück von der oberen Pfalz an die Cron Böhmen, welches theils hernach zu groſen Verdrießlichkeiten, theils zu denen Lehen Gelegenheit gab, welche das Haus Pfalz geraume Jahre von der Cron Böhmen empfangen hat.

Weil aber dieſelbige ſchon lang von Pfalz hinweg auf Bayern gekommen ſeynd, ſo will ich hier nichts weiter davon gedenken.

v. MOSERS Einleit. in das Chur-Bayeriſche Staatsrecht, pag. 381. ſqq.

Eine An. 1509. getroffene Erbeinigung zwiſchen der Cron Böhmen und denen Churfürſten und Pfalzgrafen beym Rhein ſiehe

in LÜNIGS Cod. German. diplom. Tom. I. p. m. 1574.

und einen bald hernach ausgeſtellten Revers, daß Chur-Pfalz Böhmen bey ſeiner

ner Churfürſtlichen Dignität erhalten und ſchützen helfen wolle, ſiehe

beym LüNIG l. c. pag. 1579.

Anno 1595. wurde dieſe Erbeinigung zwiſchen Kayſer Rudolph II. und Churfürſt Friederich IV. erneuert.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Oeſterreich, pag. 43.

Was endlich Churfürſt Friederich V. mit dem Hauſe Oeſterreich wegen ſeiner Wahl zum König in Böhmen für Streitigkeiten gehabt habe, davon ſiehe cap. 2. und hernach bey Oeſterreich.

§. 27.

Daß Chur-Pfalz und Chur-Bayern eigentlich nur ein Haus zuſammen ausmachen, und wie ſich ſolches Haus in zwey Linien vertheilet, haben wir bereits im Vorbericht und cap. 2. vernommen. mit Chur-Bayern;

Von denen meiſten Angelegenheiten, ſo zwiſchen dieſen beyden Durchl. Churhäuſern vorgekommen ſeynd, iſt bereits geredet worden.

Selbige betrafen theils die Churwürde;

vid. cap. 6.

theils das Reichs-Erz-Truchſeſſenamt;

vid. cap. 3.

theils das Reichs-Vicariat;

vid. cap. 4.

theils die Erbſchaft Herzogs Georg zu Landshut.

vid. cap. 2.

Von dem Stamm-Vertrag vom Jahr 1313. iſt auch ſchon c. 6. gehandelt worden.

So auch von dem Haupt-Stamm-Vertrag vom Jahr 1329. auf welchen noch jetzo ſo vieles ankommt.

Von denen Rang-Strittigkeiten zwiſchen Bayern, quà Herzogen, und denen Pfalzgrafen, ſiehe ebenfalls oben cap. 6. und von denen Streitigkeiten und Verträgen mit Pfalz-Neuburg, oben in dieſem Capitel.

Anno 1339. machten, nach Abſterben der Herzoge in Nieder-Bayern, die Pfalzgrafen Anſprach auf deren Succeſſion: die Stände in Bayern aber erkannten K. Ludwigen IV. aus Bayern für ihren rechtmäſigen Herrn, und dabey verbliebe es.

STRUVII Formul. Succeſs. Palat. ſect. 1. §. 8. p. m. 15. AVENTINI Annal. Bojic. lib. 7. cap. 18.

ADLZ-

ADLZREITER Annal. Bojor. Part. 2. lib. 3. num. 46. ſq.

An. 1451. alliirte ſich Pfalzgraf Friederich mit ſeinen Vettern, denen Herzogen Albrecht und Ludwig in Bayern.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 98. pag. 193.

Anno 1485. verbanden ſich Churfürſt Philipp zu Pfalz, Georg, Herzog in Bayern, und Graf Eberhard der ältere zu Würtenberg, zuſammen.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 3. p. m. 433.

An. 1490. wurde zwiſchen Pfalz und Bayern eine Erbeinigung errichtet, welche noch ungedruckt iſt: Etwas weniges aber von deren Inhalt lieſet man in dem Stamm-Vertrag von An. 1724. woſelbſt ſie auch §. 2. in tantum erneuert worden iſt.

Einen beſchwerlichen Streit gabe es, als An. 1503. nach Abſterben Herzogs Georg des Rauhen zu Landshut, deſſen Prinzeßin, Eliſabeth, vermählte Pfalzgräfin bey Rhein, kraft vätterlichen Teſtaments, denſelben in Land und Leuten erben, und die Agnaten ausſchlieſſen wollte. Am Ende erhielten aber dennoch die

Agnaten das meiſte, Pfalz hingegen das Neuburgiſche.

Umſtändliche Nachricht davon findet ſich in MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 132-165. und in MüLLERS Reichstags-Staat, unter Kayſer Maximilian I. lib. 2. c. 18. lib. 3. c. 3. und 5. und lib. 4. cap. 15. add. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 18. pag. 550. cap. 3. pag. 568. HEMPELS Erläuter. derſelben, Buch von Pfalz, pag. 170. ſqq.

Allerley Urkunden von dieſem Succeſſions-Streit trift man auch an in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 54. 57. 58. 59. 60. und in ſeinem Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 731. ſqq. du MONT Corps diplom. Tom. 4. Part. 1. pag. 49. 61. 66.

Wegen der Salz-Niederlage wurde Anno 1522. zwiſchen Bayern und Pfalz-Neuburg ein Vertrag getroffen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 266.

An. 1524. machten Chur-Pfalz und Bayern eine neue Erbeinigung mit einander, die aber noch nicht an das Licht getre-

treten, ſondern nur in dem Vertrag de An. 1724. §. 2. kurz berühret und erneuert worden iſt.

Anno 1618. wurden zwiſchen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen verſchiedener Waſſer- Bau- Zoll- und anderer Salzfuhr-Sachen ein Receſs getroffen.

FABER l. c. Tom. 18. pag. 332. Tom. 19. pag. 268.

Als um dieſe Zeit Chur-Pfalz und Oeſterreich mit einander zerfielen, nahme Bayern Oeſterreichiſche Parthie, half auch hernach das gegen Churfürſt Friederichen V. gefällte Urthel der Acht exequiren, und truge dafür die Pfälziſche Churwürde davon, wie oben cap. 2. 3. und 6. mit mehreren erzehlt worden iſt.

Von An. 1645. bis 1653. paſſirte allerley zwiſchen Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg in Salz-Sachen.

FABER l. c. Tom. 18. pag. 326. ſqq. Tom. 19. pag. 269. ſqq.

Was An. 1648. in beyden Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumenten wegen Bayern und Pfalz verſehen iſt, giebt in der That auch eine Art eines Familien-Vertrags ab.

vid. cap. 6.

Um das Jahr 1652. entſtunden zwiſchen Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg Diſputen, weil letzteres das Salz-Hohenauen, oder Schiffe, ſo jährlich von Regenſpurg mit Reichenhaller Salz zum Churfürſtlichen Salzamt nach Donauwerth verſendet worden, nicht mehr ohne Churfürſtlichen Paß und Zoll-frey paſſiren laſſen wollen; doch bliebe Bayern endlich im Beſitz der Zollfreyheit.

An. 1654. verlangte Chur-Pfalz noch die Reſtitution der Lehenbücher und anderer Documenten, ſo ſich bey der Chur-Bayeriſchen Canzley befinden, wie auch der Univerſität Heydelberg Original-Privilegien.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. §. 28. p. m. 627.

An. 1657. geriethen Chur-Pfalz und Chur-Bayern wegen Weyden und Parkſtein an einander.

STRUVE l. c. §. 31. p. m. 634. ſqq. Corp. Gravam. Relig. num. 35. lit. F. LONDORPII Acta publ. Tom. 8. pag. 145. ſqq.

Der eod. An. 1657. zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz entſtandene Streit wegen des Wildfangs-Rechts hat keine Folgen gehabt.

vid.

v. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 188. LONDORPII Acta publ. Tom. 8. lib. 8. cap. 71. pag. 140. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 91. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 4. §. 1. pag. 574. ſq.

Mit dem An. 1673. zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz getroffenen Tractat hat es die bey An. 1524. angezeigte Bewandniß.

An. 1703. beklagte ſich Chur-Pfalz ſehr bey dem Reichs-Convent wegen der von Chur-Bayern in dem Pfalz-Neuburgiſchen ausgeübten Feindſeligkeiten.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 8. p. 234. ſqq.

Daß An. 1708. Chur-Pfalz ſeine alte Chur- und Erz-Truchſeſſenwürde, nebſt der oberen Pfalz und Grafſchaft Cham, zurück erhalten habe, ſolche aber An. 1714. von neuem an Chur-Bayern habe abtreten müſſen, iſt ſchon cap. 3. und 6. erinnert worden.

Anno 1724. 15. May, trafen beyde Churfürſten zu Bayern und Pfalz, nebſt dem Churfürſten zu Cölln, Biſchoffen zu

Frey-

Freyſingen, denen nachgebohrnen Herzogen in Bayern, und dem Pfalzgrafen zu Sulzbach, einen neuen Stamm-Vertrag.

v. MOSERS diplom. Archiv des 18ten Jahrhunderts, pag. 420. neue Europ. Fama, Part. 66. pag. 466. Geſchichte des Interregni nach Abſterben Kayſer Carls VI. Part. 1. pag. 322. MOSERS Staatsrecht, T. 11. pag. 358. Tom. 23. p. 8. HEMPELS erläutert. German. Princ. Buch von Pfalz, p. 718. ſq.

An eben dieſem Tage wurde auch noch ein beſonderer Vertrag wegen des Rheiniſchen Reichs-Vicariats getroffen.

ſiehe davon cap. 4.

In dem An. 1741. ausgebrochenen Oeſterreichiſchen Succeſſions-Krieg nahme Chur-Pfalz Chur-Bayeriſche Parthie, und zerfiele darüber mit Oeſterreich.

An. 1745. folgte noch ein anderweiter Vertrag wegen des Reichs-Vicariats zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz nach.

vid. ibid.

Ob Chur-Bayern eine Anſprach auf Neuburg und Sulzbach habe?

v. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. Tom. 2. p. m. 44. ſq.

§. 28.

§. 28.

Von dem zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz, einer- dann Chur-Sachſen, anderer Seits, getroffenen Vergleich, wegen der Grenzen derer beyderſeitigen Reichs-Vicariate, ſiehe oben cap. 4. mit Chur-Sachſen;

Noch jetzo aber haben Chur-Pfalz, nebſt Chur-Brandenburg, eine wichtige Streitigkeit mit Chur-Sachſen, wegen der Jülichiſchen ꝛc. Succeſſion.

ſiehe die dieſfalls herausgekommene Schriften, erzehlt in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 662. ſqq. Edit. JENICH. MOSERS Nachleſe von Staats-Bedenken, Part. 2. p. 80. ſqq.

Von der Sache ſelbſt aber kan über dieſes noch nachgeſchlagen werden MOSER l. c. pag. 46. ſqq.

Die zur jetzigen Jülichiſchen Erbſchaft gehörige Lande ſtunden zu Anfang des 14ten Jahrhunderts unter fünf verſchiedenen Familien, kamen aber nachmahls durch Heurathen zuſammen.

Zu End des 15ten Jahrhunderts waren Jülich, Cleve und Ravensberg vereinigt.

Und ſo auch Cleve, Mark und Ravenſtein.

An. 1483. erhielte Herzog Albrecht zu Sachſen von Kayſer Friederich III. eine Anwartſchaft auf die Jülichiſche Lande.

An. 1486. beſtättigte der Röm. König Maximilian I. dieſelbe, und erſtreckte ſie auch auf Churfürſt Ernſten zu Sachſen.

Als aber Herzog Wilhelmen zu Jülich eine Prinzeßin gebohren wurde, erklärte Kayſer Maximilian I. dieſelbe An. 1496. Succeſſions-fähig; wogegen Sachſen proteſtirte.

Herzog Johann III. zu Cleve heurathete dieſe Prinzeßin, und brachte dadurch alle beſagte Lande zuſammen.

Der Kayſer verſprache, Sachſen auf andere Art zu befriedigen, es geſchahe aber nicht.

Chur-Prinz Joh. Friederich zu Sachſen ehligte Herzog Johanns III. Prinzeſſin, behielte ſich dabey ſein altes Recht vor, und lieſſe ſich die Succeſſion nach Abgang des neuen Mannsſtamms verſicheren.

Kayſer Carl beſtättigte es auch Anno 1544.

An. 1546. aber gabe er Herzog Johanns Prinzen und Succeſſori auch ein Privilegium, daß, 1) in Mangel ehelicher männlicher Erben, auch die Töchter, und deren Erben, in allen ſeinen Landen

ſuccediren, und 2) dieſe Lande ohnzertrennt beyſammen bleiben ſollten.

Herzog Wilhelms III. Prinz und Nachfolger, Johann Wilhelm, zeugte keine Kinder, und ſtarb An. 1609.

Seine vier Schweſtern waren vermählt, die erſte an den Herzog in Preuſſen, (welches Gemahlin nur Töchter gebahre, deren älteſte eine Stammmutter des Churhauſes Brandenburg wurde,) die zweyte an den Stammvatter des Hauſes Pfalz-Neuburg, die dritte an Pfalz-Zweybrücken, die vierte an Baaden-Raſtadt, und hernach an Burgau, gebahr aber keine Kinder.

Unter denen 7. Prætendenten gelangten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zum Beſitz.

Chur-Sachſen aber ergriffe den Weg Rechtens am Kayſerlichen Hof.

Der Kayſer ſuchte die Lande zu ſequeſtriren, erreichte aber ſeinen Zweck nicht.

Darauf berufte er etliche Chur- und Fürſten nach Prag, und belehnte das Geſamthaus Sachſen.

An. 1611. wollte Chur-Brandenburg Chur-Sachſen gegen gewiſſe Bedingungen in den Mitbeſitz nehmen: Pfalz-

Neuburg proteſtirte aber dargegen, und es wurde nichts daraus.

An. 1624. verglichen ſich die poſſidirende Fürſten: Sachſen ſollte von dem Kayſer befriediget werden, doch, auf gewiſſen Fall, wenn es damit zufrieden ſeye, die Grafſchaft Mark bekommen; es wurde aber wiederum aus beyden nichts.

Die folgende Handlungen waren ebenfalls fruchtlos, und auch bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten konnte man es nicht weiter, als dahin, bringen, die Sache ſolle entweder durch einen ordentlichen Proceſs vor dem Kayſer, oder durch gütliche Vergleichung, oder auf eine andere rechtmäſige Art, ausgemacht werden.

Indeſſen blieben Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in dem Beſitz der Lande, und befeſtigten ſich darinn durch die mit einander eingegangene Vergleiche.

Sachſen proteſtirte dargegen, und empfienge von Zeit zu Zeit neue Kayſerliche Belehnungen: ſodann machten beyde Theile einander die Titulatur ſtreitig, und dabey bliebe es.

Als aber der Pfalz-Neuburgiſche Mannsſtamm ſich zu ſeinem Ende zu neigen ſchiene, lieſſe Sachſen ſeine Gerechtſamen

ſamen von neuem in öffentlichen Schriften darſtellen, und reaſſumirte An. 1730. den Proceſs beym Reichs-Hofrath; darinnen aber nichts hauptſächliches gethan wurde.

So waren auch die Sächſiſche Bemühungen bey den auswärtigen Staaten von keiner Würkung.

Endlich gelangte nach Abgang des Pfalz-Neuburgiſchen Manns-Stamms das Haus Sulzbach An. 1742. wieder zu der Chur, ſo auch zu denen Jülich- und Bergiſchen Landen.

Und ſeithero iſt es ſtill von der Sache.

Uebrigens hat Chur-Pfalz vor dem Weſtphäliſchen Frieden den Rang vor Chur-Sachſen gehabt, ſeither aber nach demſelben.

§. 29.

Zwiſchen Chur-Pfalz und Branden- mit Chur-
burg iſt abermahlen die Jülichiſche ꝛc. Suc- Branden-
ceſſions-Sache die Haupt-Angelegenheit burg;
geweſen.

vid. ll. cc.

Was An. 1579. zwiſchen Herzog Albrecht Friederich in Preuſſen und Pfalz-Neuburg wegen des Verzichts der Jüli-

chiſchen Erb-Prinzeßinnen vorgefallen iſt, ſiehe

aus der Frankfurt. Frühlings-Relation pag. 51. ſqq. in du MONT Corps diplom. T. 5. Part. pag. 345. ſq.

Als ſich An. 1609. der Succeſſions-Fall ereignete, wären Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg faſt einander ſelbſt in die Haare gerathen, ſie verglichen ſich aber doch noch An. 1609. zu Dortmund proviſoriè zuſammen zu halten, und die Regierung, bis zu Austrag der Sache, durch einige Jülichiſche Räthe und Landſtände führen zu laſſen.

Zweybrückiſche Actenmäßige Anzeige ꝛc. de An. 1727. Beyl. B. Preuß. Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. Beyl. F. AITZEMA Saeken van Staet en van Oorlogh, T. 1. pag. 245. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, p. 69. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 103.

An. 1610. wurde dieſer Vergleich zu Schwäbiſch-Hall auf einem Convent derer uniirten Evangeliſchen Fürſten beſtättiget, und noch einige weitere Abreden genommen.

cit. Anzeige ꝛc. Beyl. C. AITZEMA l. c. pag. 254. LüNIG l. c. p. 74. du MONT l. c. pag. 121.

An. 1613. aber fiengen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufs neue an, mit einander zu zerfallen: jenes wurde reformirt, dieſes Catholiſch; jeder Theil hängte ſich an ſeine neue Glaubensgenoſſen, und es kame zu einem öffentlichen Feldzug.

Doch wurde An. 1614. zu Xanten ein Provisional-Vergleich vermittelt, kraft deſſen ſollte durchs Loos Chur-Brandenburg erhalten Cleve, Mark, Ravenſtein, Ravensberg ꝛc. Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg. Doch ſollte die Landes-Regierung gemeinſchaftlich bleiben: der Vergleich aber wurde nicht vollſtreckt.

LEONARDS Recueil, Tom. 3. pag. 9. CASTELIUS de Statu publ. Europæ, cap. 9. pag. 119. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 82. du MONT l. c. pag. 259. Frankfurt. Herbſt-Relat. 1714. pag. 52.

Es bliebe alſo jeder Theil in dem Beſitz deſſen, was er unter ſich gebracht hatte, die Regierung aber wurde gemeinſchaftlich geführt.

Anno 1624. verglichen ſie ſich zu Düſſeldorf aufs neue proviſoriè alſo: Chur-Brandenburg bekame Cleve, Mark und Ravensberg, nebſt einem Amt aus dem Bergiſchen, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg und Ravenſtein, und einige Orte aus dem Cleviſchen: ingleichen wurde wegen der künftigen Erbfälle eine Abrede genommen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 2. p. m. 815. LÜNIG l. c. pag. 89. du MONT. l. c. pag. 446.

An. 1628. ware Pfalz-Neuburg ſelbſt mit zu einer Kayſerlichen Sequeſtration beförderlich.

An. 1629. aber machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Tractat auf 25. Jahre: nach ſolchem ſollte Chur-Brandenburg Cleve und Mark haben, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg, Ravenſtein und Brexſand; Ravenſtein ſollte gemeinſchaftlich bleiben. Pfalz-Neuburg ſollte auch innerhalb eines Jahres Jülich mit Cleve verwechslen dörfen.

LÜNIG l. c. pag. 109. AITZEMA Hiſtor. Pacis, p. 57. LONDORP. l. c. Tom. 3. p. 1088. GASTELIUS l. c. p. 422. du MONT l. c. pag. 569.

An.

An. 1630. wurde dieſes beſtättiget, doch ſo, daß Chur-Brandenburg Cleve behalten ſollte.

AITZEMA l. c. p. 63. LONDORP. l. c. pag. 1091. du MONT l. c. pag. 612. LüNIG l. c. pag 113.

Von dieſer Zeit an regierte auch jedes Haus ſeinen Landesantheil allein.

Folgender Zeit aber wollte Chur-Brandenburg die Gültigkeit derer Tractaten anfechten, und führte Religions-Beſchwerden gegen Neuburg; worüber es zu Thätlichkeiten und Repreſſalien kame.

Dieſes veranlaßte An. 1647 zu Düſſeldorf einen neuen Tractat wegen der Religionsſachen ꝛc. auch bekame Chur-Brandenburg Ravensberg allein.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 120. LONDORP. l. c. Tom. 6. p. m. 241. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 386.

An. 1649. ſchloſſen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Tractat.

An. 1651. aber kündigte Chur-Brandenburg Pfalz-Neuburg wegen der con-

tinuirenden Religions-Beſchwerden den Krieg an; worauf den 11ten Octob. dieſes Jahrs zu Cleve ein Interims-Vertrag folgte.

LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 138. Contin. 2. unter Chur-Brandenburg, pag. 73. ſqq. AITZEMA Affaires d'Etat & de Guerre, Tom. 6. p. 598. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. p. 632. GASTELIUS de Statu publ. Europ. cap. 9. pag. 425. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 22.

Eine Chur-Brandenburgiſche Verſicherung de An. 1664. daß Pfalz-Neuburg in den zu Oliva getroffenen Nordiſchen Frieden mit eingeſchloſſen ſeyn ſolle, lieſet man

in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 139.

An. 1665. machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Receſs wegen der Religionsſachen, wie auch wegen des Condirectorii im Weſtphäliſchen Crays.

An. 1666. endlich kame zu Cleve ein Erb-Hauptvergleich zu Stand, nach wel-

welchem zwiſchen beyden Häuſern eine Erbverbrüderung ſeyn, alle Provinzien nur ein Corpus ausmachen, und alle für einen Mann ſtehen ſollten. Brandenburg ſolle Cleve, Mark und Ravensberg; Neuburg aber Jülich, Berg, Winnenthal und Brexſand haben: Ravenſtein wurde auf einen Schiedsrichterlichen Spruch ausgeſetzt; auch wegen der etwa künftig entſtehenden Irrungen eine Abrede genommen.

Der Neben-Receſs betrafe Religionsſachen. LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 210. 221. DITHMAR. in Cod. diplom. zu TESCHENMACHERS Annal. Cliviæ, p. 206. AITZEMA l. c. Tom. 12. pag. 754. LONDORP. l. c. Tom. 9. p. 465. GASTEL. l. c. p. 438. Theatr. Europ. T. 10. pag. 170. du MONT l. c. T. 6. Part. 3. pag. 117.

Als in dieſem Erbvergleich nur derer Pfalz-Neuburgiſchen Deſcendenten gedacht wurde, verwahrete Pfalz-Sulzbach ſeine Gerechtſamen.

v. Preußiſche Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. I. K. L.

Wie ſonſt Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg An. 1666. bey einer perſön-

lichen Zuſammenkunft mit Churfürſt Friederich Wilhelm zu Brandenburg tractiret worden ſeye, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 1. p. m. 248.

An. 1671. nahme Chur-Brandenburg 50000. Thlr. und verziehe ſich dagegen der Anſprache auf Ravenſtein, zum Beſten der Neuburgiſchen Linie.

An. 1672. 26. Apr. und 1673. 20. Julii machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen Vergleich wegen des Religionsweſens in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, Grafſchaft Mark und Herrſchaft Ravensberg.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 38. pag. 278. LüNIG l. c. pag. 232. 253. du MONT l. c. Tom. 7. Part. 1. p. 171. 237.

An. 1678. beſtättigte der Kayſer, des Sächſiſchen Widerſpruchs ohngeachtet, den Vertrag de An. 1666.

Bey dieſen Jülichiſchen Händeln ſeynd ſonderlich auch zu conferiren PUFENDORFFS Res Brandenburg. v. Indic. Voc. Juliacenſis Ducatus; add. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Jülich.

Dar-

Darauf ware es ſtill bis ins 1725. Jahr, da der Kayſer, als das Haus Pfalz-Neuburg zu Ende gienge, dieſe Sache wieder in Bewegung brachte.

An. 1726. aber ſolle Kayſer Carl VI. ſowohl mit Chur-Pfalz, als mit Preuſſen, zweyerley einander ganz widrige Tractaten wegen dieſer Succeſſions-Sache geſchloſſen haben.

Man handelte von der Sache hernach An. 1728. ſqq. zu Wien, auf dem Congreß zu Soiſſons, und in öffentlichen Schriften, aber ohne Frucht.

An. 1731. u. ſ. w. wurde die Güte wieder vergeblich verſucht.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 59. pag. 634.

Es mengten ſich auch viele andere Machten, ſonderlich Frankreich, Großbrittannien und die General-Staaten, in die Sache: es wollte aber kein Vergleich ſtatt finden; da indeſſen Frankreich ſich öffentlich vor Pfalz-Sulzbach erklärete.

An. 1738. wurden die Negociationes reaſſumirt, aber vergebens, und die vermittlende Machten trenneten ſich ſelbſt, alſo, daß ſich der Kayſer und Frankreich mehr auf die Pfälziſche, Großbrittannien

und

und die vereinigte Niederlande hingegen mehr auf die Preußiſche Seite lenkten.

Darüber ſtarb An. 1740. mit Kayſer Carl VI. das Oeſterreichiſche Haus ab, und Preuſſen richtete ſeine Abſichten auf Schleſien, welches veranlaßte, daß es An. 1742. zu einem Tractat zwiſchen Preußen und Chur-Pfalz kame, vermöge deſſen Ihro jetztregierende Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz, aus dem Hauſe Sulzbach, ruhig zu dem Beſitz derer von Pfalz-Neuburg inne gehabten Jülichiſchen Lande gelangte.

Und ſeithero iſt es öffentlich ſtill von dieſer Sache.

Auſſer deme haben Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg ſeit der Zeit, als die Pfälziſche Chur auf eine Catholiſche Linie gefallen iſt, vieles in Religionsſachen derer Unter-Pfälziſchen Lande mit einander zu thun gehabt, davon unten cap. 10. das mehrere vorkommen wird.

In Anſehung des Rangs zwiſchen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz hat es abermahlen die §. præc. bey Chur-Sachſen angezeigte Beſchaffenheit.

§. 30.

mit Chur-Braunſchweig;

Mit Chur-Braunſchweig hat Chur-Pfalz die Verdrießlichkeiten wegen des Erz-

Schatz-

Schatzmeiſter-Amts, davon aber ſchon oben cap. 3. geredet worden iſt.

§. 31.

mit den geiſtlichen Fürſten;

Die geiſtliche Fürſten überhaupt belangend, ſo ſiehe von denen Pfalz-Neuburgiſchen Curialien gegen die Biſchöffe im Bayeriſchen Crayſe, ſo keine gebohrne Prinzen ſeynd,

MOSERS Staatsrecht, Tom. 36. p. 244.

§. 32.

mit Augſpurg, dem Hochſtift;

Mit dem Hochſtift Augſpurg hat Chur-Pfalz Streit wegen des Dorfs Münſter.

Die niedere Gerichte allda ſtehen dem Abten zum Heil. Creutz in Donauwerth zu.

Wegen der Landeshoheit aber ſtreiten das Hochſtift Augſpurg, Pfalz-Neuburg und der Abt mit einander.

Die Sache iſt am Reichs-Hofrath anhängig.

Auch iſt bey dem letzteren Bayeriſchen Crays-Convent einiges davon vorgekommen.

vid. MOSERS Einleit. zu den neueſten Teutſchen Staats-Angelegenheiten, pag. 146. KÖNIGS Select. Jur. publ. Tom. 15. cap. 13. pag. 466.

Samml.

Samml. der Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 2. pag. 647. ſqq. 853. Tom. 5. pag. 3. ſqq.

§. 33.

mit Bamberg; Die zwiſchen Pfalz und Bamberg An. 1353. obgeſchwebte Streitigkeiten gehen einige zur oberen Pfalz gehörige Stücke an; dahero ich derſelben hier nicht weiter gedenken will.

§. 34.

mit Eichſtädt; Die Pfalz-Neuburgiſche Churlinie hat etwas an Eichſtädt verpfändet, und Zweybrücken auf den Fall der Succeſſion in der Churwürde verſprochen, die Gültigkeit dieſer Pfandſchaft zu erkennen.

Reichs-Fama, Tom. 20. p. m. 389.

Mehreres aber iſt mir nicht davon bekannt.

§. 35.

mit Fulda; Das Stift Fulda ſolle vormahls unter der Pfalzgrafen am Rhein Advocatie geſtanden ſeyn.

ſiehe oben.

An. 1390. verkaufte Fulda die Herrſchaft Oßberg und Umſtatt zur Helfte an Chur-Pfalz.

von

von LUDOLF de Jur. Fœmin. illuſtr. Append. Part. 2. p. m. 214.

§. 36.

mit dem Johanniter-Orden;

Der Johanniter-Orden hat in dem Chur-Pfälziſchen Oberamt Germersheim verſchiedene Dorfſchaften.

Chur-Pfalz hat in denenſelben die Wildfangs-Leibeigenſchaft, und andere Gerechtſame herbracht.

An. 1721. überlieſſe Chur-Pfalz dieſelbe dem Orden auf Art einer Erbverleyhung.

Der jetzige Churfürſt aber wollte nicht daran verbunden ſeyn.

Der Orden klagte deswegen beym Reichs-Hofrath.

An. 1749. aber verglichen ſie ſich, der Orden nahme die ſtreitige Jura zu Lehen, und zahlet jährlich dafür 750. fl. an die Churfürſtliche Cammer.

Auch wurden noch viele andere in deren Vergleich von Anno 1721. enthaltene Puncten von neuem beſtättiget.

MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1751. Part. 2. p. 87. Part. 6. p. 5. Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 3. pag. 466. Tom. 4. pag. 193. Tom. 5. pag. 721.

Und

Und An. 1752. confirmirte der Kayſer dieſen Vergleich.

MOSERS Staats-Archiv 1752. Tom. 2. pag. 404.

Ohne Zweifel iſt dieſe Streitigkeit einerley mit der, welcher andere Meldung thun, nemlich wegen der Landesfürſtlichen Hoheit über des Johanniter-Ordens Haus Haimbach, und andere in der Pfalz gelegene Ordensdörfer.

v. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. m. 390. ſqq. Edit. GLAFEY. KLOCKII Conſil. Tom. 1. Conſil. 9. & Tom. 3. Conſil. 151.

Daß endlich Chur-Pfalz des geſamten Johanniter- oder Maltheſerordens Schutzherr ſeyn ſollte, dörfte nicht erweislich ſeyn.

von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 7. p. m. 654.

§. 37.

mit Metz; An. 1462. ware der Biſchof zu Metz mit unter den Alliirten gegen Churfürſt Friederich; wurde aber gefangen, und mußte, nebſt 45000. fl. Ranzion, die Orte Bergard, St. Theobald und zum Heil. Creuz, an Chur-Pfalz überlaſſen.

LEH-

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 107. p. m. 866.

§. 38.

Mit Biſchof Chriſtoph Bernhard zu Münſter machte Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg An. 1677. einen Tractat, wegen an die Cron Spanien zu liefernder Mannſchaft. mit Münſter;

du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. pag. 337.

§. 39.

Mit dem benachbarten Hochſtift Speyer hat Chur-Pfalz mehrmahlen zu thun gehabt. mit Speyer, dem Hochſtift;

An. 1361. erkaufte Churfürſt Ruprecht von der nun dem Hochſtift Speyer incorporirten Probſtey Weiſſenburg die Vogtey Hagenbach.

v. infra cap. ult.

Biſchof Matthias zu Speyer ware dieſes Churfürſtens Friederichs I. Canzlar.

Als An. 1462. Biſchof Johann Churfürſt Friederichs I. Feinden beyſtunde, bekriegte der Churfürſt, nach dem über ſeine Feinde erhaltenen Sieg, den Biſchoffen, welcher endlich den Vergleich eingehen mußte: Das Bißthum ſollte in des

Churfürſtens Schirm ſeyn, hingegen das Städtlein und Schloß Rothenburg, Werſau, und die Wildbann im Luſart, Pfalz alſo verbleiben, daß Werſau beſtändig dabey gelaſſen werden ſolle, die übrige Stücke aber, nach des Churfürſtens Tode, von einem jeden Biſchof wieder mit 32000. fl. gelöſet werden könnten.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 106. p. m. 866. BELLI Laurea Auſtriac. lib. 2. pag. 84. LONDORPII Acta publ. Tom. 1. pag. 398. ROUSSETS Suppl. au Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. p. m. 423. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 619.

In eben dieſem Jahr verklagte der Biſchof die Stadt Speyer vor dem Churfürſten, welcher einen Vertrag vermittelte.

LEHMANN l. c. cap. 108. pag. m. 869. ſqq.

An. 1466. vergliche Chur-Pfalz abermahls den Biſchof zu Speyer und die Stadt Speyer mit einander.

LEHMANN l. c. cap. 109.

Ein An. 1491. zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Speyer errichteter Tractat wurde in dem Laudo Heilbronnenſi de An. 1667. beſtättiget.

So

So auch ein anderer de An. 1521.

In dem Oberamt Germersheim beſaſſe wenigſtens noch An. 1571. Chur-Pfalz die ſogenannte altſtädtiſche Gemeinden mit der dem Hochſtift Speyer incorporirten Probſtey Weiſſenburg gemeinſchaftlich.

STRUVE l. c. cap. 5. §. 64. p. m. 258.

An. 1618. fienge der Biſchof zu Speyer an, Udenheim zu befeſtigen, ſo Chur-Pfalz anfangs geſchehen lieſſe.

Als es aber zu einer Haupt-Veſtung gemacht werden wollte, ruckten Chur-Pfalz und die übrige Uniirte darfür, nahmen es weg, und ſchleiften die Veſtungswerker.

Nach des Churfürſtens Achterklärung aber fienge der Biſchof den Bau von neuem an, und brachte das jetzige Philippsburg heraus.

Von denen diesfalls herausgekommenen Schriften ſiehe LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 39.

Von der Sache ſelbſt aber STRUVENS Pfälz. Kirchen-Hiſtorie, cap. 9. §. 12. pag. 549. ſqq. & ibi alleg. CARAFFA German. ſacr. p. 60. Mercur. Gallo - Belgic. Tom. 12. lib. 2. pag. 68. ſqq. Tom. 14.

lib. 4. pag. 50. MASENII Annal. Trevir. lib. 32. pag. 460. Theatr. Europ. Tom. I. pag. 28. METERANI continuat. lib. 35. p. 388. SCHADII Sleidan. contin. Part. 4. lib. 7. §. 9. p. 476. LUDOLFS Schaubühne, lib. 18. cap. 2. n. 30. BELLI Oeſterr. Lorbeercranz, lib. 2. pag. 79. lib. 7. pag. 757. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. p. m. 315. ſq.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten ſuchte man verſchiedene von Chur-Pfalz in dem Hochſtift Speyer hergebrachte Gerechtſamen aufzuheben, es geſchahe aber nicht würklich.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 4. p. 399.

Von denen in Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 8. dem Hochſtift Speyer reſervirten Anſprüchen auf einige Kirchengüter in der untern Pfalz aber ſiehe

von HENNIGES ad d. l. von MEIERN l. c. Tom. 4. pag. 410. 413. 951. Tom. 5. pag. 140. Tom. 6. pag. 132. 377.

Bey denen Friedens-Executions-Tractaten kame Pfalz-Lautern wegen des Ordens-

denbergiſchen Hofes bey Diedelsheim gegen das Hochſtift Speyer ein.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Tom. 2. pag. 799. 850.

An. 1654. beſchwerte ſich Chur-Pfalz über die Speyeriſcher Seits in dem 30. jährigen Krieg unternommene Neuerungen in Zollſachen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. p. m. 628.

Um das Jahr 1655. ſtritten Chur-Pfalz und Speyer wegen des Geleits- und Oefnungsrechts zu und durch Deidelsheim.

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 302.

Anno 1665. ſqq. ware das Hochſtift Speyer in den Wildfangs- und Geleits-Streitigkeiten eine derer Haupt-Parthien gegen Chur-Pfalz.

ſiehe oben, und SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 367. ſq. Edit. GLAFEY.

An. 1667. wurden darauf in dem Laudo Heilbronnenſi einige zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Speyer am

Reichs-Hofrath anhängige und in das Geleit- und Zollweſen einſchlagende Proceſſe vorbehalten: in der Hauptſache aber einer Seits die Chur-Pfälziſche Wildfangs-Geleits- und Zoll-Gerechtigkeiten, und anderer Seits das Hochſtift-Speyeriſche Udenheimiſche Zollrecht beſtättiget.

An. 1709. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Speyer ein Haupt-Receſs wegen verſchiedener Streitigkeiten, ſonderlich aber wegen der Wildfangs- Leibeigenſchafts- Zoll- und anderer Gerechtigkeiten, wie auch der bishero mit einander gehabten Gemeinſchaften errichtet, und einiges vertauſcht.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 2. pag. 850.

An. 1746. hatte das Hochſtift Speyer einen Pfandungs-Proceſs am Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz.

Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 3. pag. 987.

Das Bißthum Speyer hat in dem Chur-Pfälziſchen allerley Gefälle, und præſtiret hinwiederum verſchiedenes an die Reformirte in der untern Pfalz.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 13. p. m. 794-882.

Von

Von einer Biſchöflich-Speyeriſchen Anſprache an Weingarten, Hockenheim und Heidelsheim ſiehe etwas weniges bey GASTEL de Statu publ. Europ. cap. 15. num. 39. pag. 499. von ZECH im Europ. Herold, Part. 1. p. 349. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. p. 878. Edit. GLAFEY.

§. 40.

Anno 1445. machten Churfürſt Ludwig und Biſchof Ruprecht zu Straßburg ein Bündniß mit einander. mit Straßburg, dem Hochſtift.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 33.

An. 1665. ſqq. machte das Hochſtift Straßburg in der Wildfangsſache ebenfalls Cauſam communem mit denen gegen Chur-Pfalz alliirten Ständen, hatte auch darinn mit ihnen gleiche Schickſale.

Anno 1679. beſchwerte ſich das Dom-Capitel zu Straßburg bey dem Reichs-Convent, wegen der durch Chur-Pfalz von denen Hochſtiftiſchen Unterthanen erzwingenden Contributionen, und erhielte ein Reichs-Gutachten deswegen.

Hrn. von PACHNER Sammlung der Reichsſchlüſſe, Tom. 2. p. m. 201.

§. 41.

mit dem Teutſchen Orden;

Denen in der Pfalz gelegenen Teutſchen Ordenshäuſern zu Aichach und Plommerthal haben die Pfalzgrafen An. 1296. und 1307. Privilegia ertheilet.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetzung, unter dem Teutſchen und Johanniter-Orden, pag. 7.

§. 42.

mit Worms, dem Hochſtift;

Mit dem Hochſtift Worms machte Pfalzgraf Ludwig An. 1261. einen Vergleich.

SCHANNAT Hiſt. Wormat. Cod. Probat. pag. 130.

An. 1349. machte Churfürſt Ruprecht mit dem Hochſtift Worms und die Stadt Worms einen Landfrieden und Bündniß.

SCHANNAT l. c. p. m. 397. & Cod. Probat. num. 201. 202. 203. pag. 174. ſqq.

An. 1366. brachte Churfürſt Ruprecht einen Vergleich zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt Worms zu Stand.

l. c. pag. 400. & Cod. Probat. num. 211. p. 181.

Es

Es bekamen aber Chur-Pfalz und das Hochſtift Worms ſelbſt um dieſe Zeit Streitigkeiten mit einander wegen Setzung der Richter in dem Hochſtift, welche durch einen Kayſerlichen Ausſpruch vor das Stift beygeleget wurden.

SCHANNAT l. c. p. 401. & Cod. Probat. num. 213. pag. 186.

An. 1367. nahme Churfürſt Ruprecht die Wormſiſche Cleriſey in ſeinen Schutz.

l. c. & Cod. Probat. num. 14. pag. 187.

An. 1386. halfe Pfalzgraf Ruprecht, nebſt dem Grafen von Sponheim, abermahlen die zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt Worms entſtandene Streitigkeiten beylegen.

l. c. pag. 404. & Cod. Probat. num. 226. ſqq. pag. 199. ſqq.

An. 1387. handelte Pfalzgraf Ruprecht der ältere die von dem Hochſtift Worms dem Grafen von Sponheim verſchriebene Pfandſchaft über Ladenburg und Stein an ſich.

l. c. & Cod. Probat. num. 229. pag. 203.

Eodem nahmen die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere das Hochſtift Worms in ihren Schutz.

SCHANNAT l. c. Cod. Probat. num. 230. pag. 204.

An. 1411. thaten die Churfürſten zu Maynz und Pfalz einen Schiedsrichterlichen Ausſpruch in denen abermahligen Streitigkeiten zwiſchen dem Hochſtift und Stadt Worms.

l. c. pag. 409. & Cod. Probat. num. 251. pag. 225.

An. 1419. wurden die Dörfer Dirmſtein und Laumersheim von dem Hochſtift Worms an Chur-Pfalz übergeben.

Anno 1424. kame ein neuer Vertrag zwiſchen dem Hochſtift und der Stadt Worms durch Chur-Maynz und Chur-Pfälziſche Vermittelung zu Stand.

l. c. pag. 411. & Cod. Probat. num. 256. pag. 232.

Anno 1443. erkaufte das Hochſtift Worms einen Hof zu Heidelberg, welchen der Churfürſt eignete und befreyete.

l. c. pag. 414. & Cod. Probat. num. 260. pag. 238.

An. 1449. verkaufte Pfalzgraf Otto dem Hochſtift Worms Hemſpach, Sulzbach und Lauterbach wiederkäuflich.

An.

An. 1468. machten Chur-Pfalz und das Hochſtift Worms einen Vertrag, wegen der aus Landgraf Heſſens zu Leiningen Erbſchaft dem Hochſtift Worms wieder heimgefallenen Stücke.

SCHANNAT l. c. p. 416. & Cod. Probat. num. 266. pag. 243.

An. 1485. verkaufte Pfalzgraf Otto Hemſpach, Sulzbach, Ober- und Nieder-Lauterbach, an das Hochſtift vollends erblich.

l. c. p. 417. STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 6. p. m. 575. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. pag. 605.

Eod. An. 1485. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Worms ein Tractat geſchloſſen, welcher unter anderem Zollſachen betrift, und durch das Laudum Heilbronnenſe An. 1667. beſtättiget worden iſt.

An. 1526. vermittelte Churfürſt Ludwig wieder einen Vertrag zwiſchen dem Hochſtift und der Stadt Worms.

SCHANNAT l. c. pag. 430. & Cod. Probat. num. 305. ſqq. pag. 361. ſqq.

An.

An. 1564. reformirte Churfürſt Friederich III. in einigen mit dem Hochſtift Worms gemeinſchaftlichen Orten.

Der Biſchof zu Worms extrahirte dahero bey dem Cammergericht Mandata gegen ihme.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 5. §. 38. p. m. 161.

Der Churfürſt fuhre aber, deſſen ohngeachtet, nicht nur fort, ſondern reformirte auch beyde Stifter Neuhauſen und Sinzheim.

Darüber entſtunden wieder neue Cammergerichts-Proceſſe, und der Kayſer, an den und den Reichs-Convent ſich der Biſchof ebenfalls wandte, lieſſe auch einen Befehl nach dem andern gegen Chur-Pfalz ergehen.

SCHANNAT l. c. pag. 434. & Cod. Probat. num. 318. p. 422. num. 320. p. 424. STRUVE l. c. p. m. 161. ſqq. 168. ſqq. 170. ſqq. 204. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. Tom. 1. p. 894. ſqq. Edit. GLAFEY.

An. 1570. wurde eine Kayſerliche Commiſſion zur Güte wegen der Stifter Neuhau-

hauſen und Sinzheim angeordnet, auch An. 1573. eröffnet, aber ohne Frucht.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 26. p. m. 372.

Eod. An. 1573. reformirte der Churfürſt zu Hemſpach, allwo Worms die Landeshoheit, Chur-Pfalz aber das Jus Patronatus hatte.

l. c. pag. 258. ſq.

An. 1576. ergienge wieder ein Kayſerlich Decret gegen Chur-Pfalz wegen Neuhauſen.

l. c. cap. 5. §. 72. pag. 272. ſqq.

An. 1579. hingegen ertheilte der Kayſer denen Catholiſchen nur eine dilatoriſche Reſolution.

l. c. cap. 6. §. 26. p. m. 372.

An. 1588. hatten Chur-Pfalz und das Hochſtift wegen des Religionsweſens zu Ladenburg Händel, welche an das Cammergericht zu Speyer kamen.

SCHANNAT l. c. p. 435. & Cod. Probat. num. 326. pag. 431.

Daß Chur-Pfalz mit dem Stift Worms ferner einen Mandat-Proceſs am Cammergericht wegen des Enten- und Vögelfangs zwiſchen der Maulbeerau und Roſengarten gehabt habe, erſiehet man, nebſt

nebſt der Specification vieler darzu gehöriger Urkunden, aus

der Biblioth. UFFENBACH. MSCtæ, Col. 1347. ſq.

An. 1627. erkannte der Kayſer wegen beeder Stifter Neuhauſen und Sinzheim eine Executions-Commiſſion auf die Gouvernantin in denen Spaniſchen Niederlanden.

STRUVE l. c. pag. 577.

An. 1629. ſolle der neue Biſchof Georg Anton zu Worms mit Churfürſt Friederich IV. zu Pfalz wegen der Leibeigenen Streit gehabt haben;

SCHANNAT l. c. pag. 442.

die Zeitrechnung aber ſtimmt damit nicht überein.

Anno 1641. brachte der Biſchof zu Worms auf dem Reichs-Convent zu Regenſpurg viele und groſe Beſchwerden gegen Chur-Pfalz an, worauf aber nichts reſolviret wurde.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 6. p. m. 575. ſqq. GASTEL de Statu publ. Europ. pag. 497.

Von denen dem Hochſtift Worms im Weſtphäliſchen Frieden vorbehaltenen Anſprü-

ſprüchen an Chur-Pfalz ſiehe Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 8.

und HENNIGES ad h. l. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Worms.

An. 1651. beſchwerte ſich Chur-Pfalz über Worms, daß es ihme die Landes-Obrigkeit zu Hemſpach, Sulzbach und Lauterbach ſtreitig mache.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 10. §. 14. p. m. 585.

Anno 1656. machte der Biſchof zu Worms die Sache wegen Neuhauſen bey dem Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt anhängig: Chur-Pfalz aber wollte ſich nicht allda einlaſſen, worüber es zwiſchen denen Evangeliſchen und Catholiſchen zu einem heftigen Streit kame.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 32. pag. 644. ſqq. LONDORPII Acta publ. Tom. 7. p. 1106. von HENNIGES ad Inſtr. Pac. Art. 4. § 8.

An. 1661. wollte das Hochſtift Worms Ladenburg, Stein und Zugehör einlöſen, Chur-Pfalz aber ſolcher Wiederlöſung nicht ſtatt geben, worüber es zu Thätlichkeiten kame.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. T. 1. pag. 892. ſqq. Edit. GLAFEY.

Anno 1664. machte hauptſächlich das Hochſtift Worms die ſchon oben berührte Wildfangs- und übrige Streitigkeiten gegen Chur-Pfalz rege.

SCHANNAT l. c. pag. 445.

Anno 1665. nahme der Churfürſt zu Maynz, als Biſchof zu Worms, die Stadt Ladenburg mit gewafneter Hand hinweg.

Diar. Europ. Tom. 12. im Anhang, pag. 112. ſqq. 133. ſqq.

An. 1665. verglichen ſich Chur-Pfalz und Worms vorläufig, daß Ladenburg in Marggraf Wilhelms zu Baaden, als Kayſerlichen Commiſſarii, Sequeſtration gegeben werden ſollte.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Maynz, pag. 405. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 3. pag. 43.

An. 1667. wurden durch das Laudum Heilbronnenſe die zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Worms obgewaltete Streitigkeiten in Wildfangs-Geleits- und Zollſachen durch Schiedsrichterlichen Ausſpruch beygelegt, und zwar in der Hauptſache vor Chur-Pfalz.

An. 1668. wollte Chur-Pfalz von dem Hochſtift Worms Hemſpach, Sulzbach und

und Lauterbach wieder einlöſen, Worms aber ſolcher Wiederlöſung nicht ſtatt geben.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 379. Edit. GLAFEY. Diar. Europ. Tom. 17. im Anhang.

An. 1673. fiele das Urthel in der Ladenburgiſchen Wiedereinlöſungs-Sache am Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz aus: welches aber ſolches nicht erkennen wollte.

An. 1687. hatte Chur-Pfalz Streitigkeiten mit dem Hochſtift Worms wegen des Reformirten Religions-Exercitii zu Mörſch,

STRUVE l. c. cap. 12. §. 13. p. m. 713.

und das Jahr hernach wegen des Simultanei zu Dirmſtein.

ibid. §. 22. p. m. 719. ſq.

An. 1705. verglichen ſich Chur-Pfalz und das Hochſtift Worms wegen aller ihrer bishero gehabten Streitigkeiten.

Worms trate an Pfalz ab ſeinen Antheil an der Stadt Ladenburg und das Dorf Neckerhauſen, nebſt einigen Dörfern im Odenwald, und renuncirte auf alle weitere Anſprüche an die Chur-Pfälziſche geiſtliche Güter: Hingegen überlieſſe Chur-Pfalz dem hohen Stift die Veſtung Stein und das Stift Neuhauſen.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 751. ejusd. Spicil. Eccleſ. Part. 2. pag. 931. du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 166.

Dieſes Stift Neuhauſen ſolle jährlich 15. bis 20000. fl. rentiren.

Daß ſich die Evangeliſche in der Pfalz über dieſe Ceſſion beſchweren, und warum? ſiehe

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. pag. 414.

Anno 1708. folgte noch ein Vergleich nach, deſſen Inhalt mir aber unbekannt iſt.

Was ſonſten Pfalz und das Hochſtift Worms wegen des Ober-Rheiniſchen Crays-Ausſchreibamts und Directorii mit einander zu thun gehabt haben, iſt aus cap. 5. erſichtlich.

Daß Chur-Pfalz endlich dem Biſchof zu Worms ſelbſt gar die Reichs-Unmittelbarkeit ſtreitig gemacht habe, dörfte nicht erweislich ſeyn.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. p. m. 644.

§. 43.

mit Würzburg; Mit dem Hochſtift Würzburg alliirte ſich Churfürſt Friederich I. nebſt Chur-Maynz, gegen einige Raubneſter.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetzung, pag. 88.

Das Amt Lauda iſt von Chur-Pfalz erſt an die von Hutten, und hernach an das Hochſtift Würzburg gekommen.

An. 1665. ſqq. ware Würzburg mit unter denen in der Wildfangs-Sache gegen Chur-Pfalz alliirten Reichs-Ständen, wegen der von Chur-Pfalz in dem Amt Lauda prætendirten Geleits-Gerechtigkeit.

Anno 1667. fiele auch in dem Laudo Heilbronnenſi der Spruch vor Würzburg aus.

Das Hochſtift Würzburg trate (ich weiß nicht, wann?) Muckeloch an Chur-Pfalz gegen deſſen Antheil an Gerichtsſtetten ab.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 13. §. 3. p. m. 727.

An. 1687. hatte Chur-Pfalz mit Würzburg wegen des an einigen Orten eingeführten Simultanei Streitigkeiten.

l. c. cap. 12. §. 17. ſq. p. m. 715. ſq.

An. 1691. überlieſſe Chur-Pfalz das Oberamt Borberg Pfand-weis an das Hochſtift Würzburg.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 38. p. 23. STRUVE l. c. cap. 13. §. 3. p. m. 726. THUCELII Acta publ. Sec. 18. cap. 13. §. 3. p. m. 727.

Anno 1694. hatten Chur-Pfalz und Würzburg abermahlen in Religions-Sachen mit einander zu thun.

STRUVE l. c. p. 727.

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Würzburg ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft ſiehe oben.

An. 1734. mußte ſich Zweybrücken in dem mit Chur-Pfalz eingegangenen Vergleich zu Feſthaltung der Boxbergiſchen Pfandſchafts-Verſchreibung verbinden.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389.

Unter der jetzig-Churfürſtlichen Regierung aber iſt Boxberg wieder eingelöſt worden.

§. 44.

mit Baaden;

Ich gelange nun auf die weltliche Reichs-Fürſten. Von denen Marggrafen zu Baaden ſeynd die Städte und Aemter Bretten und Eppingen erſtlich Unterpfands-weiſe, und endlich erblich an Pfalz gekommen.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. T. 1. p. 783.

Marg-

Marggraf Rudolph zu Baaden vermachte auf den Fall, da er ohne Söhne abſtürbe, ſeine Lehen Churfürſt Ruprechten zu Pfalz, und Kayſer Carl IV. bewilligte An. 1362. darein.

MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 17. pag. 146. ſq. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. diplom. p. 111. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 574.

An. 1379. alliirten ſich Churfürſt Ruprecht, nebſt anderen, mit Marggraf Bernard zu Baaden.

LÜNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 574.

Anno 1462. muſte Marggraf Carl, nachdeme er in dem gegen Churfürſt Friederich I. geführten Krieg gefangen worden, ſeinen Theil an der Grafſchaft Sponheim, die Städte Beſigheim und Benheim, ſamt aller Zugehör, ſein Recht an Heidelsheim und Eppingen, ſodann das Waydwerk bey und auf dem Rhein zwiſchen Salz und Germersheim, worüber ſie lang geſtritten hatten, an Chur-Pfalz überlaſſen, und Pforzheim zu Pfälziſchen Lehen machen.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 106. p. m. 866.

Als Churfürſt Friederich III. in der vorderen Grafſchaft Sponheim die Evangeliſche Religion einführte, erhube Marggraf Philibert zu Baaden deswegen bey dem Kayſer und Reich groſſe Klagen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. p. m. 184. 186. 188. 161. 171. 182. 184.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden meldete ſich Baaden-Durlach gegen Chur-Pfalz wegen Reſtitution der Kellerey Pforzheim und Graben, erhielte auch eine Kayſerliche Executions-Commiſſion.

v. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handlungen, Haupt-Regiſt. Voc. Graben.

Anno 1652. 1653. und 1661. ſeynd zwiſchen Chur-Pfalz und dem Fürſtlichen Hauſe Baaden-Baaden Verträge errichtet, und in dem im Jahr 1705. zwiſchen Preußen und Chur-Pfalz getroffenen Vergleich beſtättiget worden.

An. 1682. hatten Chur-Pfalz und Baaden wegen des Evangeliſchen Religions-Exercitii zu Creutznach Streitigkeiten.

STRU-

STRUVE l. c. cap. II. §. 4. p. m. 677. add. LÜNIGS. Biblioth. Deduct. Part. 3. pag. 214. Edit. JENICH.

Mit dem Fürſtlichen Hauſe Baaden-Baaden hat Chur-Pfalz auch einen gewiſſen Tauſch getroffen, wodurch unter anderen Kellenbach an Baaden gekommen iſt.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 2. pag. 818.

Auch ſeynd verſchiedene geiſtliche Gefälle und deren Recepturen an das Fürſtliche Haus Baaden cediret worden; worüber ſich die Evangeliſche beſchweren.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. p. 416. l. c. p. m. 1456.

Von der Chur-Pfälziſchen Geleitsgerechtigkeit durch das Baaden-Durlachiſche, ſiehe beſſer oben.

So auch von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Baaden-Durlach ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft.

Von denen zwiſchen Chur-Pfalz und Baaden-Baaden gemeinſchaftlichen Sponheimiſchen Landen aber wird cap. 9. geredet werden.

§. 45.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Brandenburg und denen mit Brandenburg;

denen Chur-Pfälziſchen Vaſallen von Zobel wegen der Grenzen des Keßler-Schutzes, ſiehe vorhin.

Und von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und denen Fürſtlich-Brandenburgiſchen Häuſern ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft gleichfalls.

Was aber Chur-Pfalz und Brandenburg-Onolzbach wegen der Sayniſchen Lande mit einander zu thun gehabt haben, kommt unten für.

§. 46.

mit Heſſen; In dem An. 1504. geführten Pfälz- und Bayeriſchen Krieg bekame das Fürſtl. Haus Heſſen, ſo die Acht gegen Chur-Pfalz hatte vollſtrecken helfen, dafür Caub, Homburg an der Höhe, Umſtatt, das Schloß Utzberg, Rheinheim, Schönberg, Stein und Bickenbach.

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Haſſiac. hodiern. p. m. 15. 118. Memor. an die Reichs-Verſamml. wegen der Umſtatt. Relig. Beſchwerd. de An. 1720. p. 88. MÜLLERS Reichs-Tags-Staat, lib. 4. cap. 15. §. 4. p. m. 681. ſq.

Von denen zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt kürzlich obgeſchwebten Strei-

Streitigkeiten wegen der in dem Rhein neu entſtehenden Inſuln iſt ſchon oben etwas geredet worden.

An. 1750. gediehe es nemlich wegen der Noval-Zehenden auf der Knoblochs-Au bey Oppenheim zu Thätlichkeiten, und nun hänget deswegen ein Proceß am Reichs-Hofrath.

v. MOSERS Teutſch. Staats-Archiv, 1751. Part. 2. pag. 94. An. 1752. Tom. 2. pag. 815.

Daß Chur-Pfalz und Heſſen Streitigkeiten mit einander wegen des Mit-Ausſchreibamts in dem Ober-Rheiniſchen Crays haben, kan man nicht ſagen, ob man es gleich alſo vorgiebt.

von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 11. p. m. 648.

Was Heſſen-Darmſtadt mit Chur-Pfalz wegen der von Chur-Pfalz an Hanau nach Fuldiſchem Lehenrecht verliehenen Lehen für einen Streit gehabt habe, wird hernach vorkommen.

Was Chur-Pfalz und Heſſen in Anſehung Gelnhauſen mit einander zu thun gehabt, ſiehe auch hernach.

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft ſiehe oben.

Von der Chur-Pfälziſchen angeblichen Geleitsgerechtigkeit durch das Heſſen-Darmſtädtiſche iſt ſchon oben geredet worden.

Noch jetzo iſt die Stadt, Amt und Cent Umſtatt gemeinſchaftlich zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen: Und zwar ſeit An. 1708. nur allein zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt.

H. ESTORS Elem. Jur. publ. Haſſiac. modern. p. m. 117.

Wegen dieſer Gemeinſchaft ſeynd An. 1521. und 1523. Verträge zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen errichtet worden.

H. ESTOR l. c. pag. 118.

An. 1651. ſuchte Chur-Pfalz um völlige Friedensſchlußmäßige Reſtitution gegen Heſſen an.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. §. 14. p. m. 585.

An. 1654. urgirte es wieder die Reſtitution des Juris Epiſcopalis, Kirchenſatzes und Exercitii Reformatæ Religionis im Amt Umſtatt.

STRUVE l. c. §. 27. p. m. 627.

An. 1662. entſtunden zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen wegen des Religions-Weſens zu Umſtatt groſe Streitigkeiten.

von

von LUDEWIG l. c. cap. 3. §. 5. p. m. 642. STRUVE l. c. §. 38. p. m. 659. ſq. Diar. Europ. contin. 8. ſ. Tom. 9. p. 435. 482. 499. LONDORPII Acta publ. T. 8. p. 889.

Von denen damahls gewechſelten Schriften, ſiehe LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 42. Edit. JENICH.

An. 1720. wurde von neuem bey dem Reichs-Convent über Religions-Beeinträchtigungen geklagt.

v. Memoriale de hoc Anno, LÜNIG l. c. pag. 43.

Was nachhero auf daſige Religions-Beſchwerden reſolviret worden, und annoch zu reſtituiren ſeye? ſiehe

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 41. pag. 420. ſq. 525.

§. 47.

An. 1739. meldete ſich der Herzog zu Hollſtein-Gottorf, als ein Deſcendent der an Pfalz-Zweybrücken vermählten Jülichiſchen Erbprinzeßin, um die Jülichiſche Succeſſion. mit Hollſtein;

Dieſe Anſprache machte aber wenig Aufſehen.

v. die

v. die diesfalls herausgekommene Deduction in ROUSSETS Recueil &c. Tom. 13. pag. 63. Europ. Staats-Secretar. Part. 52. pag. 323. ſqq.

§. 48.

mit Jülich: Von der Allianz zwiſchen Chur-Pfalz und Jülich ꝛc. de An. 1417. ſiehe oben.

Und wie Pfalz-Neuburg zum Beſitz eines groſen Theils der von dem Herzoglichen Hauſe Jülich vormahls beſeſſenen Lande gelanget ſeye, haben wir in gegenwärtigem Capitel auch ſchon vernommen.

§. 49.

mit [illegible] §. ſqq. alliirte ſich Lothringen [illegible] Wildfangs-Streitigkeit gegen Chur-Pfalz; welcher Handel aber Anno 1667. durch das Laudum Heilbronnenſe ſeine abhelfliche Maſe bekame.

Und Anno 1668. kame es von neuem zu Thätlichkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und Lothringen, weil letzteres die Pfälziſche Orte Homburg und Landſtuhl noch ſeit dem dreyßigjährigen Krieg inne hatte, und nicht wieder zurückgeben wollte.

LONDORPII Acta publ. Tom. 3. pag. 607. ſq. Theatr. Europ. ad An. 1668.

§. 50.

§. 50.

Zwiſchen Chur-Pfalz und Naſſau iſt mit N
wegen Austauſchung der Schaffnerey sau;
Bohlanden ein Vertrag getroffen worden.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. pag. 415.

An. 1579. verglichen ſich Chur-Pfalz und Naſſau wegen der Leibeigenen, des Zolls, Geleits, und Angriffs in beyderſeitigen Landen.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. I. pag. 652.

An. 1746. extrahirte Nassau-Weilburg beym Reichs-[illegible]rath [illegible] Chur-Pfalz und deſſen geiſtliche Adm[illegible]ſtr[illegible] zu Heidelberg eine Citation [illegible]mari.

Staatsſchriften unter Kay[illegible]r [illegible]anz, Tom. 4. p. m. 410.

Wie auch Naſſau-Weilburg ſeit ſeinigen Jahren ſich mehrmahlen beſchweret habe, daß Chur-Pfalz die in einigen von Naſſau zu Lehen gehenden, oder wiederkäuflich alienirten Orten von denen Catholiſchen Herrſchaften unternommene Religionsbedruckungen unterſtütze, werden wir beſſer unten umſtändlicher vernehmen.

§. 51.

§. 51.

mit Oeſterreich;

Den Pfalz-Neuburgiſchen Verzicht-Brief de An. 1507. wegen der in dem Bayriſchen Krieg An. 1504. von Bayern an Oeſterreich oder Tyrol gekommenen Stücke, ſiehe

in LüNIGS Codic. German. diplom. Tom. 2. p. m. 803.

Wie An. 1542. die Landvogtey im Elſaß von Chur-Pfalz an Oeſterreich gekommen ſey, haben wir ſchon oben in dieſem Capitel vernommen.

Was Churfürſt Friederich V. mit dem Hauſe Oeſterreich für fatale Streitigkeiten gehabt habe, iſt ebenfalls ſchon vorhin bey Böhmen vorgekommen.

So auch cap. 2. was das Haus Oeſterreich, kraft Weſtphäliſchen Friedens, dem Hauſe Pfalz an Witthums-Appanage- und Ehegelderen beytragen müſſen.

Anno 1674. alliirte ſich Churfürſt Carl Ludwig mit Kayſer Leopold.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 1. unter dem Kayſer, p. 450. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. I. pag. 250.

Und bald hernach machten ſie noch einen Receſs wegen Ueberlaſſung einiger Kayſerli-

ſerlicher Völker zur Defenſion der Chur-Pfälziſchen Landen wider Frankreich.

du MONT l. c. pag. 255. LüNIGS Cod. German. diplom. Tom. I. pag. 727.

An. 1711. 29. Dec. ſchloſſen Kayſer Carl VI. und Chur-Pfalz einen Tractat, wodurch Oeſterreich an Chur-Pfalz abtrate die zu Geldern gehörige, aber im Jülichiſchen gelegene, Stadt und Herrſchaft Erckelen[illegible] und das Städtgen oder Dorf Vierſe[illegible] desgleichen die an Jülich grenzende [illegible]er Ober- und Nieder-Truchten, [illegible]auer Hoheit, ſodann das Wiederlöſu[illegible]-Recht der Herrſchaften Kerpen und Lommerſum: Chur-Pfalz hingegen cedirte dem Kayſer die Herrſchaft Rocca Guglielma in Neapel, alle andere Anſprachen an die Neapolitaniſche Cammer, ſein Recht auf Dulckenswerth, die Anſprache auf die Souveraineté von Dahlenbroich, und renuncirte auf das Recht, in dem Gebiet der Stadt Venlo Torf zu graben.

SCHAESBERG. Deduct. wegen Kerpen ꝛc. Beyl. 3.

Eodem cedirte Kayſer Carl VI. noch weiter in einer beſonderen Urkund an Chur-Pfalz die beyde Herrſchaften Kerpen und Lom-

Lommerſum, wie ſolche von der Cron Spanien beſeſſen worden, mit aller Hoheit ꝛc.

v. SCHAESBERG. Deduct. wegen Kerpen ꝛc. Beyl. 2.

An. 1719. 8. May, ſchloſſen ſie einen anderweiten Tractat, wodurch Chur-Pfalz Vierſen, auch Ober- und Nieder-Truchten, zurück gieſſe, hingegen jährlich 11428. Ducaten von der Neapolitaniſchen Cammer bekommen ſollte, ſo lang, bis es vor Vierſen und Truchten ein anderes Æquivalent bekomme.

l. c.

Wenigſtens noch An. 1734. hatte Chur-Pfalz an das Haus Oeſterreich rückſtändige Subſidien zu fordern.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

Als nach Abſterben Kayſer Carls VI. An. 1741. der Oeſterreichiſche Succeſſions-Krieg entſtunde, ergriffe zwar Chur-Pfalz die Neutralität, lieſſe aber dennoch einige ſeiner Völker ſich mit denen Franzöſiſch- und Bayeriſchen conjungiren.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 81. p. 359. 374.

Die

Die Königin in Ungarn tractirte dahero die Chur-Pfälziſche Lande feindlich, und confiſcirte des Churfürſtens zu Pfalz in denen Oeſterreichiſchen Niederlanden gelegene Herrſchaft Winnenthal, worüber Chur-Pfalz ſich ſehr beſchwerte.

Als Chur-Bayern An. 1745. mit Oeſterreich Friede ſchloſſe, wurden die von Chur-Pfalz Chur-Bayern zugeſchickte Hülfs-Völker gefangen genommen, welche neue Klagen verurſachte.

Es wurde zwar ein Project eines Ausſöhnungs-Tractats entworfen: es kame aber nicht zu Stande.

v. MOSER Beyträge zur neueſten Staats-Hiſtorie, Tom. I. p. 442. ſqq.

Und obgleich Chur-Pfalz mit in den zu Dresden zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen getroffenen Frieden eingeſchloſſen wurde, ſo ware doch der Hauptſache damit nicht geholfen, auſſer daß die Feindſeligkeiten ceſſirten, und Winnenthal wiedergegeben wurde.

Vielmehr wurden durch die Pleyſteiniſche Sache (davon cap. ult. ein mehreres vorkommt) die Gemüther noch mehr von einander abgewandt.

Als ferner Chur-Pfalz wegen der Exceſſe einiger Oeſterreichiſchen Trouppen ſich

ſelbſt Recht ſchaffte, und einige Deſerteurs wegnehmen lieſſe, führete Oeſterreich neue Klagen.

Seithero arbeitet man nun an einem gütlichen Vergleich.

v. Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Indic. Voc. Pfalz; MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1751. Tom. 2. p. m. 59. ſq. 83. ſq.

§. 52.

mit Pfalzgrafen; Die hohe Vorfahren [illegible] Landesinnhabere des jetzigen Churfürſtlichen Hauſes, und deſſen Provinzien, haben mit denen übrigen Pfalzgrafen, auſſer denen bereits oben cap. 2. berührten Familienſachen, noch ſonſt verſchiedenes zu thun gehabt.

An. 1461. hatte Churfürſt Friederich I. Händel mit Pfalzgraf Ludwigen zu Veldenz, doch kame es endlich zu einem Vergleich.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 103. p. m.

An. 1590. machten die Pfalzgrafen, Philipp Ludwig zu Neuburg und Johann zu Zweybrücken, einen Vergleich wegen der eventualen Jülichiſchen Succeſſion.

Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de Anno 1730. Beyl. B.

Von

Von Arreſtſachen zwiſchen Chur-Pfalz und Veldenz, ſo An. 1598. beym Cammergericht abgeurtheilt worden ſeynd, ſiehe KLOCKII Relat. 47. p. m. 464. ſqq.

An. 1610. ſtellten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen Revers an Pfalz-Zweybrücken wegen der Jülichiſchen Succeſſion aus.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 415.

An. 1650. beſetzte Chur-Pfalz Weyden, worüber ſich der Neuburgiſche Geſandte bey dem Friedens-Executions-Congreß zu Nurnberg beſchwerte.

von MEIERN Nurnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. 2. p. m. 666. 747. ſq. 752.

An. 1656. bekame Chur-Pfalz mit Neuburg und Sulzbach, wegen des Religionsweſens, Weyden und Parkſtein, noch gröſere Verdrieslichkeiten.

v. cap. 10.

An. 1660. machten Pfalz-Neuburg und Pfalzgraf Friederich Ludwig zu Landsberg einen Vertrag mit einander wegen der Jülichiſchen Succeſſion.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 421. Zweybrück. Actenmäſige Anzeige ꝛc. de An. 1727. Beyl. E.

An. 1666. 9. Sept. errichteten Pfalz-Neuburg und Zweybrücken zu Landsberg abermahlen einen Receſs.

Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de An. 1730. Beyl. C.

An. 1667. verglichen ſich eben dieſelbe anderweit deswegen mit einander.

FABER l. c. pag. 422. cit. Anzeige ꝛc. Beyl. F.

An. 1668. wurde ein Nebenreceß wegen der aus dem Vergleich de An. 1666. reſtirenden Gelder getroffen.

cit. Schreiben ad Imperat. Beyl. C.

An. 1726. machte Pfalz-Zweybrücken ſeine Anſprach auf die Jülichiſche Succeſſion bey Chur-Pfalz rege.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 427.

An. 1729. ſq. wurden zwiſchen Chur-Pfalz und Zweybrücken, wegen der Jüliſchen ꝛc. Succeſſion, gütliche Tractaten gepflogen, welche aber nicht zu Stand kamen.

v. Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de An. 1730.

Wie endlich Chur-Pfalz und Sulzbach wegen der vormahls zwiſchen ihnen gemein-

ſchaft-

ſchaftlich geweſenen Aemter Weyden und Parkſtein ſich verglichen haben, und Chur-Pfalz ſelbige ganz an Sulzbach überlaſſen hat, ſiehe cap. 10.

§. 53.

Mit denen Herzogen zu Sachſen hat Chur-Pfalz wegen der Jülichiſchen Succeſſion eben die Streitigkeit, wie mit Chur-Sachſen, deren bereits oben gedacht worden iſt. mit Sachſen;

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Sachſen-Gotha ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft ſiehe ebenfalls oben.

Und ſo auch von dem Rangſtreit zwiſchen denen Pfälziſch- und Sächſiſchen Häuſern, cap. 6.

§. 54.

An. 1698. machten Chur-Pfalz und das Geſamthaus derer Fürſten zu Salm und derer Rheingrafen einen Receſs; mit Salm;

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 2. pag. 1536.

und noch in eben dieſem Jahr giengen Chur-Pfalz, Salm und die Rheingrafen, einen gewiſſen reciproquen Succeſſions-Tractat ein.

LüNIG l. c. pag. 1926. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 17. pag. 135.

Kayſer Joſeph confirmirte denſelben An. 1705.

v. MOSER l. c. pag. 136.

§. 55.

mit Savoyen; Mit Herzog Carl Emanuel zu Savoyen machte Churfürſt Carl Ludwig An. 1666. einen Vergleich wegen der Titulatur und des Rangs.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 169.

§. 56.

mit Schwarzenberg; Wie Pfalz-Neuburg An. 1654. wegen Reception des Hauſes Schwarzenberg in Anſehung ſeiner in Weſtphalen habender Jülichiſchen Lehen in das Weſtphäliſche Grafen-Collegium proteſtiret habe, ſiehe

in des von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

Um das Jahr 1670. machte Schwarzenberg eine Prætenſion an Pfalz-Neuburg, wegen deren es bey der Königlich-Spaniſchen Regierung zu Brüſſel die

Immiſ-

Immiſſion in die Herrſchaft Winnenthal ſuchte.

Pfalz-Neuburg aber erhielte von dem Reich ein Gutachten an den Kayſer, daß er ſolches nicht zugeben möchte.

Hrn. von PACHNER Samml. der Reichsſchlüſſe, Tom. I. pag. m. 471.

§. 57.

Mit den Fürſten von Taxis hat Chur-Pfalz, quà Neuburg, Streit wegen der Landeshoheit über die Fürſtlich-Taxiſche im Neuburgiſchen an der Schwäbiſchen Grenze gelegene Güter. mit Taxis;

MOSERS Einleitung zu den neueſten Teutſchen Staats-Angeleg. p. 148.

Was aber Chur-Pfalz mit dem Hauſe Taxis in Poſtſachen zu thun gehabt habe, ſiehe oben cap. 3. und unten cap. 11.

§. 58.

Mit Würtenberg machte Pfalzgraf Ruprecht der ältere An. 1357. ein Bündniß. mit Würtenberg;

WENCKERI Apparat. Archiv. pag. 211.

An. 1388. leiſtete Chur-Pfalz Würtenberg Hülfe in deſſen Krieg mit denen Reichsſtädten.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 2. p. m. 469.

An. 1440. kame die Herrſchaft Wildberg von Pfalz käuflich an Würtenberg.

Reichsſtändiſche Archiv-Urkunden ad cauſam equeſtr. Tom. 1. pag. 18.

SATTLERS Beſchreib. Würtenbergs, Part. 2. pag. 136.

An. 1457. machten Churfürſt Friederich und Pfalzgraf Ludwig ein Bündniß mit Grafen Ludwig zu Würtenberg.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 97. p. 193.

An. 1460. thaten Churfürſt Friederich und Graf Eberhard ein gleiches.

DATT l. c. num. 107. ſqq. p. 194.

STEINHOFER l. c. p. m. 1035.

Churfürſt Friederich I. zu Pfalz und Graf Ulrich zu Würtenberg hingegen bekamen Händel wegen des Grafens Gemahlin Heurathguts.

STEINHOFER l. c. pag. 1017. 1026. ſq. 1033.

An. 1462. brache Graf Ulrich zu Würtenberg auf des Kayſers Befehl mit Churfürſt Friederich I. wurde aber gefangen, und kame erſt An. 1463. alſo los, daß er 1) 100000. fl. bezahlen, 2) die Stadt

Mar-

Marpach, mit vielen Dörfern, von Pfalz zu Lehen nehmen ſolle, doch mit Vorbehalt, ſolche Lehenſchaft mit 30000. fl. abkaufen zu können; 3) mußte er ſich ſeiner Anſprach auf Löwenſtein, Meckmühl und den Zehenden zu Heilbronn verzeihen ꝛc.

STEINHOFER l. c. Tom. 3. pag. 31. ſqq. 95. ſqq.

An. 1467. alliirte ſich Churfürſt Friederich mit Graf Eberharden zu Würtenberg.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 69. ſq. pag. 190. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. pag. 381. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, p. 623.

An. 1468. vermittelte Churfürſt Friederich I. die Vehde zwiſchen Grafen Eberhard zu Würtenberg und etlichen von Adel.

STEINHOFER l. c. pag. 169.

An. 1469. vereinigten ſich Churfürſt Friederich I. und Graf Eberhard auf fünf Jahr.

STEINHOFER l. c. pag. 178.

An. 1480. erneuerte Churfürſt Philipp die Allianz mit den Grafen Eberhard dem älteren und dem jüngeren zu Würtenberg.

DATT l. c. num. 71. ſq. pag. 190. ſq.
STEINHOFER l. c. pag. 334. ſq.
LÜNIG l. c. pag. 624.

An. 1484. ſuchte Churfürſt Philipp die zwiſchen denen beyden Grafen, Eberhard dem älteren und jüngeren, entſtandene Streitigkeiten zu vergleichen.

STEINHOFER l. c. pag. 400. ſqq.

An. 1485. machten Chur-Pfalz, Herzog Georg in Bayern und Graf Eberhard der ältere, zu Würtenberg eine Defenſiv-Allianz; ſiehe oben bey Bayern.

An. 1487. trafen Chur-Pfalz und Würtenberg einen Vertrag wegen des Jagens am Stocksberg, Fiſchens im Sinzenbach und der Geleitsſtraſſen.

STEINHOFER l. c. pag. 445. ſq.

An. 1499. lieſſe ſich Churfürſt Philipp von dem abgeſetzten Herzog Eberharden II. zu Würtenberg ſeine Anforderungen an dieſes Fürſtliche Haus und Land cediren.

STEINHOFER l. c. pag. 786. ſqq.

An. 1504. wurde Herzog Ulrichen zu Würtenberg von dem Kayſer befohlen, die Execution gegen den, wegen der Bayeriſchen Succeſſions-Sache, in die Acht gethanen Churfürſt Philippen, und

deſſen

deſſen Prinzen, vollziehen zu helfen, wie auch geſchahe.

Herzog Ulrich erhielte darauf in dem gemachten Vergleich von Chur-Pfalz Stadt und Schloß Wimſperg, das Cloſter Maulbronn, ſamt deſſen zugehörigem Amt, Schloß und Stadt Neuſtadt am Kocher, die Stadt Meckmühl und die Grafſchaft Löwenſtein, ingleichen die Pfandſchaft-Stadt Beßigheim, auch wurde Marpach wieder des Chur-Pfälziſchen Lehens-Nexus frey. Hingegen begabe er ſich ſeiner Anſprache an Pfalz wegen der von dem abgeſetzten Herzog Eberhard II. entführten Stamm-Kleinodien und Silbergeſchirrs.

v. STEINHOFER l. c. pag. 845. ſqq. 896. ſqq. 899. ſqq. 905. ſqq. MÜLLERS Reichstags-Staat, lib. 4. cap. 15. §. 4. p. m. 682. SATTLERS Beſchreib. von Würtenb. Part. 1. p. m. 141. PREGIZERS Würtenb. Ephemerid. p. m. 10.

An. 1512. wurde dieſes durch einen beſondern zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg errichteten Tractat beſtätiget.

SATTLER cit. pag. 141.

Folgender Zeit hat zwar Chur-Pfalz wiederum Anſprache an dieſe Orte gemacht,

iſt

iſt aber (ſo viel ich mich entſinne,) von dem Cammergericht mit dieſer Anſprache abgewieſen worden.

v. HOFFMANNS Select. Jur. Reſponſ.

Churfürſt Friederich II. nahme ſich, zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs, Herzogs Ulrichs zu Würtenberg an, geriethe aber darüber in des Kayſers Ungnade.

HUBERT. THOMAS. in des Churfürſt. Leben, lib. 13. pag. 65. STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 3. §. 3. p. m. 35.

Von der An. 1564. zwiſchen Chur-Pfalz, Würtenberg und anderen getroffenen Union gegen die Reichs-Ritterſchaft iſt ſchon oben geredet worden.

An. 1591. hatten Chur-Pfalz und Würtenberg Streit wegen der Landeshoheit über das Schloß Neuenhaus und das Dorf Erſtatt.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 728. ſqq.

An. 1657. machten Chur-Pfalz und Würtenberg einen Vergleich wegen der Maulbronn- und Herrenalbiſchen Reißwagen.

Würtenb. Implorat. pro Reſtit. in integr. in Sachen: Baaden-Durlach contra Würtenberg-Oehigheim ꝛc. betr. Beyl. H h. pag. 113.

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft um das Jahr 1717. ſiehe oben.

An. 1733. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg ein Cartel errichtet.

Einzeln 4.

An. 1738. geſchahe ein gleiches.

Einzeln 4.

An. 1736. m. Dec. ſchloſſen Chur-Pfalz und Würtenberg in Handlungsſachen einen Tractat mit einander, welcher aber bald hernach wieder aufgehoben wurde.

An. 1739. verhängte Chur-Pfalz, aus Gelegenheit der in Würtenberg anhängigen Jud-Süßiſchen Concurs-Sache, Repreſſalien gegen einige Würtenbergiſche Unterthanen, worüber es zu einem öffentlichen Schriftwechſel kame.

v. des Süßiſchen Curatoris Bonorum gründlicher Bericht ꝛc. fol. und Jac. UHLMANNS Actenmäſiger wahrhafter Entwurf ꝛc. fol.

Vor

Vor wenigen Jahren iſt zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg ein Vergleich getroffen worden, durch welchen Chur-Pfalz ſich des Schirms und anderer Gerechtſamen über einige Würtenbergiſche Orte begeben, und dagegen Zaiſenhauſen eigenthümlich überkommen hat.

Von denen angeblichen Irrungen zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg, wegen der Schiffarth auf dem Neckar, ſiehe oben.

§. 59.

mit Kayſersheim; Unter denen Reichsabteyen hat Pfalz-Neuburg lange Zeit mit der Abtey Kayſersheim wegen der Schutz- und Schirmsgerechtigkeit, auch Landeshoheit über dieſelbe, Streit gehabt.

v. MOSERS Staats-Recht, Tom. 26. p. 338. ſqq. Tom. 36. pag. 465. ſqq. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. pag. 365. ſqq. Edit. GLAFEY.

Die diesfalls gewechſelte Schriften werden erzehlt in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 701. ſqq. Edit. JENICH.

Schon die Herzoge in Bayern wollten Kayſersheim als ein landſäßiges Cloſter tracti-

tractiren. Der Kayſer und das Concilium zu Coſtanz aber nahmen ſich deſſen an.

HUNDII Metropol. Salisburg. Tom. 2. pag. 150. 151. LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. pag. 335. 336.

Als die Pfalz-Neuburgiſche Linie entſtunde, wurde dieſer Streit wieder neu.

An. 1511. machten Pfalz-Neuburg und Kayſersheim einen Vertrag wegen der Steuer.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. p. 818.

Des Schwäbiſchen Bundes Spruch de An. 1526. wegen dieſer Streitigkeiten vor das Cloſter, ſiehe

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. p. m. 811.

Den An. 1527. darauf erfolgten Vergleich (wodurch Neuburg der Schirm, doch ohne weitere Jurisdiction, und nur bis auf Wiederrufen, eingeſtanden wurde,) ſiehe

ibid. pag. 872.

An. 1531. wurde eine Kayſerliche Commiſſion in der Sache erkannt, und darauf An. 1532. in einem neuen Receſs des Schwä-

Schwäbiſchen Bundes Spruch, ſalvo Petitorio, in Poſſeſſorio beſtättiget.

LüNIG l. c. pag. 813.

An. 1534. beſchwerten ſich die Pfalzgrafen darüber, und es kame zu einem neuen Vertrag: kraft deſſen behielte Pfalz, ohne weitere Jurisdiction, den Erbſchutz mit einer jährlichen Recognition von 600. fl.

LüNIG l. c. pag. 815.

An. 1541. geſchahe ein gleiches.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. gen. Contin. 2. p. m. 1292.

Der Kayſer beſtättigte auch dieſen Vergleich.

An. 1545. aber caſſirte er dieſe Confirmation wiederum.

LüNIG l. c. pag. 878.

An. 1546. ſtellten Prior und Convent zu Kayſersheim einen Revers aus, daß ſie Neuburg in allen Stücken unterworfen ſeyn wollten.

LüNIG l. c. pag. 821.

An. 1549. aber caſſirte der Kayſer alle zum Nachtheil der Abtey vorgenommene Handlungen und Verträge.

l. c. pag. 822.

An.

An. 1553. wurden abermahls zwiſchen Neuburg und der Abtey ein Vertrag errichtet, darinn dem Cloſter die Vogtey über ſeine Unterthanen zugeſtanden wurde:

Und der Kayſer beſtättigte dieſen Vergleich abermahlen.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter pag. 668.

An. 1555. ſtellte das Cloſter wegen der ihme verſtatteten Jagtgerechtigkeit einen Revers aus.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. pag. 825.

Pfalz-Neuburg tractirte aber dennoch den Abten als einen Landſaſſen, wogegen der Schwäbiſche Crays ſich An. 1565. an das Cammergericht wandte, und 1566. wurde die Sache gar an den Reichs-Convent gebracht, bliebe aber erſitzen.

An. 1573. ſuchte Pfalz-Neuburg die Landeshoheit noch valabler zu machen, worauf der Cammergerichts-Fiſcal auf Kayſerlichen Befehl gegen Neuburg agirte, worzu hernach Attentatenklagen gekommen.

An. 1596. aber wurde Pfalz bey ſeinem Recht gelaſſen.

Um das Jahr 1608. wandte ſich das Cloſter auch an den Kayſer, Pfalz-Neuburg hingegen an das Corpus Evangelicorum, auch wurde die Sache pro & contra in öffentlichen Schriften getrieben.

An. 1624. wurde das Cloſter durch ein Cammergerichts-Urtheil für eine unmittelbare Reichsabtey erkläret.

An. 1656. erkannte auch Pfalz-Neuburg Kayſersheim dafür, und deſſen in einem gewiſſen Bezirk gelegene Güter ebenfalls für unmittelbar: Doch wurden Neuburg einige Gerechtſamen vorbehalten.

Vor wenigen Jahren aber klagte Kayſersheim bey dem Reichs-Hofrath, daß es gegen die Receſſe zur Concurrenz der Brandſchatzungen und Quartiere executive angehalten worden ſeye.

§. 60.

mit Odenheim; **Um das Jahr 1609. wollte Chur-Pfalz, kraft ſeines Privilegii, die Reichs-Pfandſchaften einlöſen zu mögen, die von dem Kayſer an das Hochſtift Speyer verſetzte Kaſten-Vogtey über das Ritterſtift Odenheim einlöſen: Das Ritterſtift wollte es aber nicht zugeben.**

v. Fürſtlich-Speyer. Deduct. contra das Stift Odenheim de An. 1731. num. 9.

§. 61.

§. 61.

Wie von des Adminiſtratoris Johann Caſimirs Zeiten an, dem Grafenſtand am Rhein, Odenwald, Craichgau und auf dem Hundsrücken die Landſaßerey zugemuthet, ſolches aber von Churfürſt Friederich IV. ſelbſt mißbilliget worden ſeye, ſiehe mit den Grafen überhaupt;

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. p. 457.

An. 1614. beſchwerte ſich das Wetteraniſche Grafen-Collegium wieder über die einigen ihres Mittels zugefügte Attentata,

l. c. pag. 736.

und An. 1615. thate es Chur-Pfalz eine Vorſtellung wegen der von demſelben behauptenden privilegirten Jurisdiction.

ibid.

Wie endlich im jetzigen Seculo die Reichs-Grafen diesfalls mit Erbach Caufam communem gemacht haben, werden wir unten cap. ult. vernehmen.

Uebrigens könnte zwar vieler Handlungen allhier gedacht werden, ſo zwiſchen Chur-Pfalz und allerley abgeſtorbenen Reichs-Gräf- und Herrlichen Häuſern vorgeloffen ſeynd: Ich will aber nur der-

mahlen derer nun lebenden, oder nicht gar lang abgeſtorbenen gedencken.

§. 62.

mit Erbach; Von der Grafen von Erbach Churpfälziſchem Erbſchenken-Amt iſt ſchon oben cap. 1. geredet worden:

Und von ihren Lehensſachen, auch dahin einſchlagenden Streitigkeiten puncto Fori wird cap. 12. das mehrere vorkommen.

§. 63.

mit Falkenſtein; An. 1530. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und der Grafſchaft Falkenſtein ein Vergleich errichtet, welcher unter anderm Zollſachen betrift, und in dem Laudo Heilbronnenſi de An. 1667. beſtättiget worden iſt.

§. 64.

mit Hanau; Von deme, was ſich zwiſchen Chur-Pfalz und Hanau zugetragen hat, gehöret in dieſes Capitel nur, daß ſie An. 1468. wegen der Jurisdiction zu Sulzbach einen Vertrag mit einander gemacht haben.

Beſchreib. der Hanau-Münzenb. Lande, Beyl. 67.

Eine Kauf-Verſchreibung zwiſchen Chur-Pfalz und Hanau, Umſtadt betreffend, ſtehet in

TOL-

TOLNERI Addit. ad Hiſtor. Palat. pag. 118.

Von der vormahls zwiſchen Chur-Pfalz und Hanau gemeinſchaftlich geweſenen Reichspfandſchaft auf der Stadt Gelnhauſen ſiehe beſſer unten in dieſem Capitel.

§. 65.

Die zwiſchen Chur-Pfalz und denen Burggrafen von Kirchberg obwaltende Streitigkeiten ſchlagen in die Sayniſche Lehenshändel ein, davon cap. 12. an ſeinen Ort. mit Kirchberg;

§. 66.

Mit den Grafen zu Leiningen machte Pfalzgraf Ludwig An. 1340. einen Vergleich, die eigene Leute betreffend. mit Leiningen;

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 1. p. 387.

An. 1379. verpfändete Pfalzgraf Ruprecht der ältere den halben Theil an Gutteuberg, Falkenberg und Minfeld, an Leiningen.

LÜNIG l. c. pag. 389.

Churfürſt Friederich I. hatte mit denen Grafen von Leiningen Händel, welche dieſe Grafen 17. Dörfer koſteten.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 301. add. STEINHOFERS Würtenbergiſche Chronic, Tom. 3. p. 21. LÜNIG l. c. pag. 404. 406.

Als bald hernach Landgraf Heß zu Leiningen ohne Kinder ſtarb, und ſeine Schweſter, vermählte Frau von Weſterburg, mit ſeinen Agnaten, denen Grafen zu Leiningen, um ſeine Erbſchaft ſtritte, nahme Chur-Pfalz der Schweſter Parthie, gegen einen Theil der Erbſchaft.

LÜNIG l. c. pag. 407. ſqq. 414. MOSERS Teutſch. Staats-Recht, Tom. 16. pag. 220. ſqq.

An. 1506. reſtituirte Churfürſt Philipp denen Grafen zu Leiningen verſchiedene in dem Bayeriſchen Succeſſions-Krieg abgenommene Güter.

LÜNIG l. c. pag. 415.

Einen Vergleich zwiſchen Chur-Pfalz und denen Grafen zu Leiningen-Dachsburg, einiger Irrungen wegen, de Anno 1521. ſiehe

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 1. p. m. 416.

Denen Grafen von Leiningen-Dachsburg iſt in Anſehung Chur-Pfalz in Inſtr. Pac.

Pac. Clin. Art. 4. §. 16. einiges zu gutem verſehen worden.

v. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Weſtph. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Leiningen.

Die Grafen von Leiningen haben um das Jahr 1716. Religions-Streitigkeiten mit Chur-Pfalz wegen des Dorfs Rüchheim.

v. Elect. Jur. publ. Tom. 7. pag. 3. ſqq. Tom. 9. pag. 409. ſqq.

§. 67.

Daß, und auf was für Bedingungen, mit Leiningen-Weſterburg in der Landgraf Heßens zu Leiningen Erbſchafts-Streitigkeit beygeſtanden ſeye, haben wir allererſt gehört. Chur-Pfalz der Gräfin zu Leiningen-Wegen-Weſterburg;

Der An. 1467. diesfalls zwiſchen ihnen getroffene Vergleich ſtehet

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, pag. 536.

An. 1481. machten Churfürſt Philipp und Graf Rheinhard zu Leiningen-Weſterburg einen anderweiten Vertrag über Alten-Leiningen und die zugehörige Dörfer, wie auch die Caſten-Vogtey der Clöſter Heringhauſen und Hene.

l. c. pag. 539.

An. 1505. verkaufte Churfürſt Philipp Graf Reinharden zu Leiningen-Weſterburg Grünſtadt und anderes:

Und Kayſer Maximilian I. beſtättigte es.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, pag. 542.

§. 68.

mit Lippe; Mit denen Grafen zu Lippe hatten um das Jahr 1610. die Inhabere derer Fülichiſchen ꝛc. Lande, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Streit wegen der Stadt Lippe.

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 768. ſq. Edit. JENICH.

§. 69.

mit Löwenſtein; Was den Urſprung des Fürſt- und Gräflichen Hauſes Löwenſtein aus dem Churfürſtlichen Hauſe Pfalz, und die Verhandlungen zwiſchen denen Churfürſten Friederichen I. und Philippen zu Pfalz, dann Grafen Ludwig zu Löwenſtein, betrift, ſo iſt davon oben cap. 2. nachzuſehen.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden meldete ſich der Graf zu Löwenſtein-Werthheim als ein Reſtituendus conjunctim

gegen

gegen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt, puncto Juris collectandi in der Herrſchaft Habitzheim, erhielte auch eine Executions-Commiſſion.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Executi. Handl. Tom. 2. pag. 857.

Daß endlich das Haus Löwenſtein mit Chur-Pfalz und Heſſen zuſammen, und reſp. Heſſen allein, puncto Juris Centenæ, im Amt Umſtadt Streit gehabt habe, erſiehet man aus

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 43. Edit. JENICH.

§. 70.

Daß Chur-Pfalz, quà Herzog zu Jülich, die Grafen von Manderſcheid-Blankenheim und Gerolſtein eximire, iſt ſchon cap. 4. erinnert worden. mit Manderſcheid;

Wie und warum dahero Pfalz-Neuburg Anno 1654. wegen Admiſſion der Grafen von Manderſcheid in das Weſtphäliſche Grafen-Collegium proteſtiret habe, ſiehe

von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

Indeſſen hat doch Chur-Pfalz in einem mit Manderſcheid getroffenen Vergleich

gleich nachhero darein bewilliget, daß es wegen Blankenheim bey dem Weſtphäliſchen Crays Sitz und Stimme führen möge, welche ihme auch darauf An. 1671. von beſagtem Crays von neuem eingeraumt worden iſt.

MOSERS Teutſches Staats-Recht Tom. 27. pag. 96.

§. 71.

mit Oettingen; Anno 1510. belangte Chur-Pfalz die Grafen von Oettingen Schuldforderung halber am Cammergericht.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. p. 508.

§. 72.

mit Plettenberg; Der Gräflich-Plettenbergiſche Vorfahrer an der Inhabung der Herrſchaft Eyß, von Brevel, erhielte Anno 1665. von Pfalz-Neuburg, als Herzogen zu Jülich, Aſſiſtenz gegen ſeinen Competenten Trips.

MOSERS Staats-Recht des Hauſes Plettenb. pag. 20.

§. 73.

mit den Rheingrafen; Die Rheingrafen müſſen in ihren Landen das Chur-Pfälziſche Wildfangs-Geleits- und Zollrecht erkennen.

Bey

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten übergaben die Rheingrafen in dieſen und andern Sachen viele Beſchwerden gegen Chur-Pfalz, auf welche aber nichts reſolviret wurde.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. pag. m. 225. ſqq.

An. 1665. ſqq. machten die Rheingrafen auch communem cauſam mit denen übrigen Ständen ꝛc. ſo ſich wegen des Wildfangsrechts u. ſ. w. über Chur-Pfalz beſchwerten.

v. GASTEL de Statu publ. Europ. cap. 31. num. 64. pag. 877. KLOCK Conſil. Tom. 2. Conſil. 85. LONDORPII Acta publ. Tom. 12. pag. 574. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Part. 2. pag. 407. Edit. GLAFEY.

Von der denen Rheingrafen darauf An. 1667. beſtättigten Zollfreyheit von denen zu ihrem Haus-Brauch gewidmeten Gütern ſiehe das Laudum Heilbronnenſe von beſagtem Jahr; welches auch in denen übrigen ermeldeten Streitigkeiten den Ausſchlag gegeben hat.

§. 74.

Mit denen Grafen von Sayn, und, nach deren Abſterben, mit denen Gräflich-

mit Sayn;

Say-

Sayniſchen Erbtöchtern, wie auch denen jedesmahligen Inhabern derer Sayniſchen Lande, hat Chur-Pfalz nun über anderthalb Secula ſchwere Streitigkeiten: weil ſie aber alle in den Puncten der Lehenbarkeit einſchlagen, als ſolle unten cap. ult. Nachricht davon gegeben werden.

§. 75.

mit Schönborn; Die zwiſchen Chur-Pfalz und dem Gräflichen Hauſe Schönborn obwaltende Streitigkeiten ſeynd von eben dieſer Beſchaffenheit, und kommen daher gleichfalls cap. 12. vor.

§. 76.

mit Wied; So auch die zwiſchen Chur-Pfalz und denen Grafen von Wied vorgekommene Handlungen.

§. 77.

mit Witgenſtein; Nicht weniger, was zwiſchen Chur-Pfalz und denen Grafen von Witgenſtein wegen der Grafſchaft Sayn und der Herrſchaft Homburg paſſiret iſt.

Graf Chriſtian zu Witgenſtein erhielte den Kirſchgarthäuſer-Hof ohnfern Worms erſtlich als ein Lehen, hernach als ein Eigenthum.

Ihro

Ihro jetzt regierende Churfürſtl. Durchl. hingegen zogen ihn, als ein wider die Hausverträge veräuſſertes Stück, wiederum ein:

Die Gräfin von Witgenſtein aber, ſo ſolchen im Beſitz hatte, hat Klage deswegen bey dem Cammergericht erhoben.

v. der Gräfin gedruckte Deduct.

§. 72.

An. 1534. errichtete Pfalz-Neuburg und die Herren von Wolfſtein einen Vertrag wegen der niedergerichtlichen Obrigkeit und des Kirchenſatzes zu Ebenried. mit Wolfſtein;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 33. p. 82. 116. Tom. 35. pag. 199.

An. 1627. bedienten ſich die Catholiſche derer damahligen Kriegs-Läufte, die Evangeliſche ihres Religions-Exercitii zu entſetzen.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden erfolgte keine völlige Reſtitution, und An. 1652. wurde das Simultaneum wieder eingeführt, und, des An. 1658. dagegen erlaſſenen Cammergerichts-Mandats ohngeachtet, beharret.

Vom Jahr 1707. an gienge es Stuffen-weis immer weiter, und die Königlich-

Gros-

Grosbritanniſche, Preußiſch- und Chur-Sächſiſche Vorſtellungen fruchteten nichts.

An. 1720. wurde dahero das Corpus Evangelicorum um Hülfe angeflehet, und es kamen verſchiedene Schriften diesfalls zum Vorſchein.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 33. cap. 1. Tom. 35. cap. 1. Tom. 37. cap. 2. Elect. Jur. publ. T. 13. pag. 795. 905. Tom. 14. p. 371. 697. 997. Tom. 15. p. 415. 569. 703. 987. Tom. 16. p. 231. Tom. 18. p. 711. Tom. 19. p. 99. Corp. Gravam. Relig. num. 7. STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. Part. 2. p. 297. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum erlieſſe auch Anno 1738. 26. Apr. ein Vorſtellungs-Schreiben deswegen an den Kayſer.

Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 13. p. 1. Hr. von SCHAUROTH l. c. pag. 511. ſqq.

An. 1739. erneuerte der Graf ſein Geſuch bey dem Reichs-Hofrath und Corpore Evangelicorum, erhielte auch beym Reichs-Hofrath ein favorables Concluſum.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 19. p. 28. ſqq.

Auf

Auf dieſes wurde endlich nuch denen Evangeliſchen der Mitgebrauch dieſer Kirche wiederum erlaubt.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 20. p. 162. ſqq.

Die übrige Religions-Beſchwerden und dahin einſchlagende Puncten aber ſollten vor einer Kayſerlichen Hof-Commiſſion gütlich abgethan werden.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 20. p. 167.

Es hat aber das Corpus Evangelicorum noch An. 1743. ſich bey Kayſerlicher Majeſtät über der Pfalz-Neuburgiſchen Regierung fortwährende Religions-Eingriffe zu Ebenried beſchwert.

Hr. von SCHAUROTH l. c. T. 3. pag. 169.

§. 79.

mit den Reichs-ſtädten am Rhein;

Von denen Kriegen und Händeln, ſo vor errichtetem Landfrieden mehrmahlen zwiſchen Chur-Pfalz und deſſen Alliirten, einer- dann denen alliirten Reichsſtädten, anderer Seits, vorgefallen ſeynd, will ich hier nichts melden.

v. J. E. LEHMANNS Speyeriſche Chronic, paſſim.

An.

An. 1379. alliirten ſich die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere, der jüngere und der jüngſte, Otto, Stephan, Friederich und Johannes, mit den Schwäbiſchen Reichsſtädten.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 6. n. 40. p. 39.

An. 1384. ware Churfürſt Ruprecht ebenfalls mit in dem groſſen Städtenbund.

DATT l. c. cap. 8. n. 21. pag. 55.

An. 1451. vereinigten ſich viele Reichsſtädte mit Chur-Pfalz auf 5. Jahr.

BURGERMEISTERS Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 1. p. 542.

§. 80.

mit Aachen; Mit der Stadt Aachen hatte Chur-Pfalz um das Jahr 1581. Proceß am Cammergericht: das Urtheil fiele aber vor die Stadt aus.

MOSERS Staats-Recht der Stadt Aachen, cap. 6. §. 29. pag. 89.

Daß Aachen vormahls der Gerichtbarkeit der Herzoge von Jülich unterworfen geweſen ſeye, iſt irrig.

Ob es gleich von LUDEWIG ad Aur. Bull. Tom. 2. pag. 299. vorgibt.

MOSER l. c. §. 30. pag. 89.

So

So viel aber iſt gewiß, daß dieſe Herzoge von langen Zeiten die Schutzgerechtigkeit über Aachen hergebracht haben, hingegen hat es mehrmahlen Streit gegeben, was dieſes Recht unter ſich begreife?

MOSER l. c. §. 31. pag. 89.

An. 1397. machten Jülich und die Stadt einen Vertrag mit einander über vielerley Sachen.

MOSER l. c. §. 32. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 1. pag. 1446.

An. 1402. errichtete Herzog Reinold einen abermahligen Erbvertrag mit ihr.

MOSER l. c. §. 33. pag. 90. ſqq. LÜNIG l. c. pag. 1447.

An. 1406. verglichen ſie ſich abermahlen wegen der Wullenamts-Streitigkeiten.

MOSER l. c. §. 34. pag. 93. LÜNIG l. c. pag. 1450.

An. 1418. ſtellte der Herzog einen Revers aus, ſonderlich auch wegen Beylegung derer etwa künftig entſtehenden Streitigkeiten.

MOSER l. c. §. 35. pag. 95. LÜNIG l. c. pag. 1452.

Daß Aachen An. 1589. wegen nicht Annehmung eines Jülichiſchen Vogts in die Acht erkläret worden ſeye, iſt falſch.

PFEFFINGER in VITRIAR. illuſtr. Tom. 1. p. 752. ſagt es aber, ſiehe MOSERN l. c. §. 36. pag. 95.

An. 1611. wurden die Beſitzere der Jülichiſchen Lande bey entſtehenden innerlichen Unruhen zu Aachen zu Schiedsrichtern erkieſet.

MOSER l. c. §. 37. pag. 95.

Um das Jahr 1658. hatte Aachen gegen Pfalz-Neuburg am Cammergericht einen Pfandungs-Proceß.

MOSER l. c. §. 38. pag. 96.

An. 1660. ſchloſſen Pfalz-Neuburg und Aachen einen Vergleich, ſonderlich wegen der Execution in Realſachen.

MOSER l. c. §. 39.

An. 1703. verklagte Chur-Pfalz die Stadt am Reichs-Hofrath in diverſis, und erhielte eine Kayſerliche Commiſſion.

MOSER l. c. §. 40. pag. 96.

An. 1752. hingegen fienge die Stadt am Reichs-Hofrath wegen des Acciſes und anderer Stadteinkünfte einen Proceß gegen Chur-Pfalz an.

MO-

MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1752. Tom. 2. pag. 1025.

Endlich ſo haben ſich auch die Herzoge von Jülich und deren Landesnachfolgere von Zeit zu Zeit in die ſchon mehr als anderthalb hundertjährige Religionsſtreitigkeiten zu Aachen gelegt.

MOSER l. c. §. 41.

Ueberhaupt aber hat Chur-Pfalz, quà Jülich, ſeinem Angeben nach zu Aachen die Scholaſterey zu beſtellen, ferner die burger- und peinliche Gerichte, Adminiſtration derſelben, und die Verleyhung der darzu gehörigen Aemter; vornehmlich aber die Meyerey oder Vogtey, kraft deren der Vogt-Major die Executiones derer burgermeiſterlichen Beſcheiden verrichtet, einen Theil der Strafen und die Helfte der bey dem Churgericht angeſetzten Strafen ziehet: und ſo hat Chur-Pfalz endlich auch bey dem Sendgericht zu Aachen verſchiedene Gerechtſamen.

MOSER l. c. §. 42. pag. 96.

Chur-Pfalz hält alſo beſtändig zu Aachen einen Adelichen Vogt-Major, einen Majorie-Secretarium und Procuratorem Fiſci, dann einen Advocatum Fiſci.

Chur-Pfalz iſt deswegen auch ſchon interveniendo eingekommen, wann die

Stadt Aachen bey dem Reichs-Hofrath um Confirmation ihrer Privilegien angeſuchet hat.

Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 5. p. m. 724.

§. 81.

mit Donauwerth; Nachdeme An. 1705. die Stadt Donauwerth wieder zu einer Reichsſtadt erkläret, und ihro von der Kayſerlichen Adminiſtration in Bayern eine Salzniederlage zugeſtanden worden, kame es darüber zwiſchen Chur-Pfalz und beſagter Stadt zu groſen Streitigkeiten.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 17. cap. Tom. 18. cap. 3. Tom. 19. cap. 2.

Von denen diesfalls gewechſelten Schriften ſiehe

LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 323. ſq. Edit. JENICH.

§. 82.

mit Eßlingen; An. 1418. machte Pfalzgraf Otto einen Landfrieden mit der Reichsſtadt Eßlingen.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 12. num. 5. pag. 85.

§. 83.

§. 83.

Die Reichsſtadt Gelnhauſen wurde mit Geln-
An. 1349. von Kayſer Carl IV. denen hauſen;
Grafen zu Schwarzburg und Hohenſtein, mit Bewilligung derer Churfürſten, verpfändet.

An. 1431. ſq. verkaufte Hohenſtein ſein Recht an Schwarzburg.

An. 1435. aber überlieſſe Schwarzburg hinwiederum ſeine Gerechtſame an Chur-Pfalz und Hanau, doch anfangs nur wiederkäuflich, und Kayſer Sigmund beſtättigte es.

An. 1476. und 1479. verziehe ſich Schwarzburg gegen Hanau der Wiederlöſung auf gewiſſe Fälle.

An. 1499. beſtättigte Kayſer Maximilian I. ſolches, und bekame noch weitere 6000. fl., ſo zu dem Pfandſchilling geſchlagen wurden:

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Haſſiac. hodiern. pag. 286. ſq. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 39. pag. 483. ſqq.

Ob nun die Stadt nach ihrer Verpfändung Reichs-unmittelbar geblieben ſeye, oder nicht? darüber wird geſtritten.

An. 1549. wurde diesfalls am Cammergericht ein fiſcaliſcher Proceß angefangen;

v. MOSER l. c. p. 485. ſqq. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. pag. 384. ſqq. Edit. GLAFEY. add. ibidem pag. 169. ſqq.

während dieſer Zeit haben bald die Stadt, bald die Pfandes-Herrſchaften, einen Pas gewonnen.

Endlich fiele An. 1734. das Urtheil vor die Stadt aus.

Die Pfandes-Herrſchaften ſuchten Reviſion, welche aber abgeſchlagen wurde.

Sie ergriffen darauf den Recurſum ad Comitia; allwo aber die Sache noch in keine Bewegung gekommen iſt.

MOSER und SCHWEDER ll. cc.

Indeſſen haben der letzt-regierende Herr Landgraf Wilhelm VIII. zu Heſſen-Caſſel den Chur-Pfälziſchen Antheil an denen Gerechtſamen über Gelnhauſen an ſich erkauft;

Hr. ESTOR l. c. pag. 287.

doch wird auch ſeithero in dieſer Sache alles in gemeinſchaftlichem Namen von Chur-Pfalz und Heſſen-Hanau bey dem Reichsconvent übergeben.

§. 84.

§. 84.

Die Stadt Heilbronn ſolle vormals mit Heil- Chur-Pfalz zum Schutzherrn gehabt, und bronn; deſſen Schutz noch An. 1608. imploriret haben.

STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. Tom. 1. p. 428. von BERGER ad COCCEJI Jus publ. p. m. 217. MOSERS Staats-Recht, Tom. 43. pag. 104.

§. 85.

Der Stadt Nürnberg wurde von mit Nürn- Pfalz-Neuburg die Herrſchaft Heydeck berg; um das Jahr 1532. für 75000. fl. auf 36. Jahre verſetzt;

LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. m. 46.

ſie wurde aber nachhero wieder eingelöſt.

§. 86.

Wie Churfürſt Johann Wilhelm und mit Regen- deſſen Frau Gemahlin bey ihrer Reiſe nach ſpurg; Wien An. 1700. von der Stadt Regenſpurg begegnet worden ſeye, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p. m. 108.

§. 37.

mit Schweinfurt;

Daß die Stadt Schweinfurt in Churpfälziſchem Schutz geſtanden ſeyn ſolle, berichtet

von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 21. p. m. 658.

§. 38.

mit Speyer, der Stadt;

Allerley, ſo ſich zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer zugetragen hat, iſt ſchon oben aus Gelegenheit des Hochſtifts Speyer vorgekommen.

An. 1300. oder 1313. machten die Pfalzgrafen Rudolph und Ludwig, Gebrüdere, ein Bündniß mit der Stadt Speyer.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 12. p. 649. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 326. LüNIGS Reichs-Archiv. Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 565. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. dipl. pag. 83.

An. 1353. vereinigte ſich Churfürſt Ruprecht der ältere mit denen Städten Speyer und Worms.

LEHMANN l. c. lib. 7. cap. 49. p. 712. du MONT l. c. Tom. 1. Part. 2. pag. 285. LüNIG l. c. p. 587. TOLNER l. c. p. 180.

An.

An. 1366. machten Churfürſt Ruprecht der ältere und Pfalzgraf Ruprecht der jüngere abermahls ein Bündniß mit denen Städten Speyer und Worms.

LEHMANN l. c. cap. 52. p. 719. du MONT l. c. Tom. 2. Part. 1. pag. 57. LÜNIG l. c. pag. 571. TOLNER l. c. pag. 112.

An. 1376. vertrugе ſich Churfürſt Ruprecht der ältere mit denen Städten Maynz, Worms und Speyer, wegen des Schadens, ſo ſie einander in damahligem Krieg zugefügt.

LEHMANN l. c. cap. 54. p. 527. du MONT l. c. p. 116. TOLNER l. c. p. 117. LÜNIG l. c. p. 574.

An. 1384. ſtellte Churfürſt Ruprecht einen Verzichtbrief wegen der ihme von der Stadt Speyer zugefügten Schäden aus.

LÜNIG l. c. Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 15. du MONT l. c. pag. 187. TOELNER l. c. pag. 98. & 133.

An. 1414. vereinigten ſich Churfürſt Ludwig und die Stadt, wegen der von dem Churfürſten der Stadt zu leiſtenden Hülfe.

LEHMANN l. c. cap. 84. pag. 796. du MONT l. c. pag. 345. LÜNIG l. c. pag. 16.

An. 1419. machten Pfalzgraf Stephan und die Stadt Speyer eine Vereinigung auf 6. Jahre.

LÜNIG l. c. pag. 18. du MONT l. c. Tom. 2. Part. 2. pag. 125.

An. 1434. errichteten Churfürſt Ludwig und die Stadt einen Vertrag auf 10. Jahr, wegen zu leiſtenden Beyſtands und zu ertheilender Juſtitz.

LEHMANN l. c. cap. 91. pag. 828. du MONT l. c. p. 296. LÜNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz, p. 609.

An. 1443. nahme Churfürſt Ludwig die Stadt auf lebenslang in Schirm.

LEHMANN l. c. lib. 7. cap. 99. p. m. 842. MAYER de Advocat. armat. cap. 5. n. 519. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 43. pag. 114. du MONT l. c. Tom. 3. Part. 1. pag. 120. LÜNIG l. c. pag. 613.

An. 1444. reſcribirte Kayſer Friederich an Pfalzgraf Otten, daß er die zu Hockenheim begüterte Speyeriſche Burger wider das Herkommen mit keiner Steuer belegen ſolle.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 2. pag. 506.

An. 1451. wurde der Schirm mit Churfürſt Friederichen I. erneuert, wobey ſich aber die Stadt vorbehielte, daß ſie nicht mit in die damahlige Händel eingeflochten werden möchte.

LEHMANN l. c. cap. 100. p. m. 846. MOSER l. c. pag. 114. LüNIG l. c. pag. 507.

Indeſſen nahme doch hernach An. 1461. die Stadt in dem damahligen ſchweren Krieg des Churfürſtens Parthie.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 3. pag. . ſqq.

An. 1467. machte Churfürſt Friederich I. abermahlen einen Vertrag mit der Stadt.

LüNIG l. c. Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 36.

An. 1488. machte Churfürſt Philipp eine neue Schirmsvereinigung mit der Stadt.

LEHMANN l. c. cap. 119. p. 922. du MONT l. c. Tom. Part. 2. p. 204. LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz, p. 625.

An.

An. 1526. vermittelte Churfürſt Ludwig einen Vertrag zwiſchen der Stadt Speyer und denen vier Stiftern allda.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 2. p. m. 536.

Von Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer wegen dieſer Stadt dieſſeits Rheins, gegen Lußheim und dem Biſthum Speyer, behauptenden Gebiets vom Jahr 1590. bis 1598.

v. von LUDOLFS Jus Cameral. Auctar. 16.

Von der An. 1649. von Chur-Pfalz geſucht- und erhaltenen Immiſſion in das Cloſter Hörd und St. Egidien-Kirche zu Speyer, in der Vorſtadt, ſiehe

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 11. pag. 581. ſqq. cap. 13. pag. 909. ſq.

Um das Jahr 1675. kame bey dem Reichs-Convent etwas von der Stadt Speyer, vermöge Schirmsvereins, Chur-Pfalz ſchuldigen Hülfe vor.

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 302. Edit. JENICH.

An. 1682. erhielte die Stadt Speyer gegen Chur-Pfalz am Cammergericht eine

ne Paritoriam puncto eines neuerlichen Zollſtocks und Zollhauſes.

v. Delineat. der Stadt Speyer Cameralproceß, n. 19.

An. 1724. wurde, bey Gelegenheit einiger Jagtſtreitigkeiten, ein Proceß zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer bey dem Cammergericht reaſſumirt.

l. c. num. 20.

An. 1726. belangte die Stadt Speyer Chur-Pfalz bey dem Cammergericht wegen der Streitigkeiten, ſo über Anbauung der in denen Rinkenberger-Hecken gelegenen Aecker und Beholzigungsgerechtigkeit entſtanden waren.

ibid. num. 20.

§. 89.

An. 1350. befahle Kayſer Carl IV. der Stadt Straßburg, daß ſie den Churfürſten zu Pfalz an dem von ihme verliehenen Zoll nicht hinderen ſolle. mit Straßburg, der Stadt;

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 2. pag. 735.

An. 1408. machten Kayſer Ruprecht und der Churfürſt Ludwig mit der Stadt Straßburg, und denen übrigen Reichsſtädten, im Elſaß, ein Bündniß auf 15. Jahre.

Lü-

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 1. unter dem Kayſer, p. 49. WENCKER de Usburger. p. 4. du MONT Corps dipl. Tom. 2. Part. 1. pag. 312.

§. 90.

mit Wimpfen; Die Stadt Wimpfen hatte An. 1752. bey dem Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Chur-Pfalz, wegen Eingriffe in der Stadt Territorial- und Foreſtal-Jura.

MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1753. Tom. 1. pag. 44.

§. 91.

mit Worms, der Stadt; Von einigen Pfälziſchen Vereinigungen mit der Stadt Worms ſiehe vorhin bey Speyer:

Und von denen durch Chur-Pfälziſche Vermittelung zu Stand gebrachten Verträgen zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt gleichen Nahmens, vorhin bey geſagtem Hochſtift.

Ferner hat Chur-Pfalz ſchon von langen Zeiten die Schutzgerechtigkeit über die Stadt hergebracht.

MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 43. pag. 114.

An.

An. 1614. bediente ſich die Stadt derſelben in denen Streitigkeiten zwiſchen der Burgerſchaft und denen Juden.

An. 1654. nahme die Stadt abermahls Chur-Pfalz auf 60. Jahre zum Schutzherrn an: doch nahme der Churfürſt die Juden von ſolchem Schutz aus.

MOSER l. c. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 1. p. m. 704. 707.

An. 1701. hingegen bediente ſich der Biſchof zu Worms der Chur-Pfälziſchen Aſſiſtenz in ſeinen Streitigkeiten mit der Reichsſtadt Worms.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 6. pag. 47. ſqq.

Es muß aber nachhero der Schutz zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt erneuert worden ſeyn, indeme die Stadt ſich An. 1745. darauf bezogen, und der Churfürſt ſich der Stadt angenommen hat.

MOSER l. c. pag. 115.

§. 92.

Mit der Reichs-Ritterſchaft hat Chur-Pfalz in alten und neuen Zeiten vieles zu thun gehabt. mit der Reichs-Ritterſchaft überhaupt.

Von

Von denen zwiſchen Churfürſt Friederich II. und dem Adel am Rhein vorgefallenen Fehden ſiehe

BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 301.

Von verſchiedenen Vereinen des 15ten Jahrhunderts, in welchem das Haus Pfalz zugleich mit der Reichs-Ritterſchaft geſtanden iſt, ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 40. 99.

Von Churfürſt Friederichs III. Anno 1564. mit verſchiedenen Reichsſtänden gegen die Reichs-Ritterſchaft eingegangener Union ſiehe oben in dieſem Capitel.

Der Adminiſtrator Johann Caſimir ſolle den Anfang gemacht haben, die Reichs-Ritterſchaft zu drücken.

BURGERMEISTER l. c. p. 463.

Beſonders ſolle auch dieſer Pfalzgraf vielen Adelichen Vaſallen die Belehnung nicht haben ertheilen wollen, wann ſie nicht in den Lehenbrief die Landſäſſerey wortlich haben einrucken laſſen wollen.

BURGERMEISTER l. c. p. 483.

Um

Um das Jahr 1590. und 91. hatten Chur-Pfalz und die drey Ritterſchafts-Crayſe Streit wegen der Landſäſſerey.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 723. ſqq.

Es waren auch verſchiedene von Adel nicht ungeneigt ſich von dem Ritter-Corpore zu trennen, und unter Chur-Pfalz ꝛc. zu begeben.

BURGERMEISTER l. c. pag. 788. ſq.

An. 1591. den 16. Aug. aber ergienge ein Kayſerliches Mandat für die Reichs-Ritterſchaft gegen Chur-Pfalz, auch ein Befehl an den Cammerrichter und Fiſcal, ſich des Adels anzunehmen.

BURGERMEISTER l. c. Bibl. equeſtr. pag. 484. 919. 662.

Churfürſt Friderichs IV. An. 1594. ertheilte Reſolution auf aller drey Ritter-Crayſe Beſchwerden, mit Verſpruch bey ſeinem Leben keine Landſäſſerey einzuführen ꝛc. ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 456. add. pag. 789. ſq. 828. ſq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 684. ſo dann Part. ſpec.

Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft in Elſaß, pag. 26.

Eben dieſes Churfürſtens Friederichs I. teſtamentliche Diſpoſition gegen die Landſäſſeren der Reichs-Ritterſchaft, ſiehe in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 457.

Von beyder Churfürſten Friedrichs IV. und Friederichs V. Erbittung der ſämtlichen Reichs-Ritterſchaft zu Gevattern Ihrer Kinder, ſiehe oben cap. 2.

Um das Jahr 1614 übergabe die Reichs-Ritterſchaft am Rhein-Strom, wie auch die Schwäbiſche im Craichgau, bey Chur-Pfalz ihre Beſchwerden.

Es wurde darauf An. 1615. m. Jan. zu Heidelberg eine gütliche Conferenz gehalten, welcher auch etliche Aſſiſtenten von denen Ritterc[illegible] Franken und Schwaben beywohnten.

Es zerſchluge ſich aber bald alles über der Pfälziſcher Seits behaupteten privilegirten Jurisdiction über die Chur-Pfälziſche Lehenleute.

v. l. c. Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 505. ſqq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part ſpec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft im Elſaß, pag. 32.

An.

An. 1617. den 20. Jul. erlieſſe Kayſer Mathias ein Reſcript zum beſten der Reichs-Ritterſchaft an Chur-Pfalz wegen der privilegirten Jurisdiction.

BURGERMEISTER l. c. p. 518. ſq. ejusd. Cod. dipl. equeſt. Tom. 1. pag. 451. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Cont. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft im Elſaß, pag. 53.

An. 1623. den 17. Mart. zur Zeit des Exilii Churfürſt Friederichs V. brachten alle drey Rittercrayſe am Kayſerlichen Hof wichtige Verordnungen gegen Chur-Pfalz heraus.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſt. Tom. 1. pag. 313. ſq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft, p. 57.

Was im dreyßigjährigen Krieg die Inhabere der Unter-Pfalz denen darinn geſeſſenen Evangeliſchen Reichsfreyen von Adel für Religionsbedruckungen zugefügt haben, ſiehe

in BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 454.

An. 1630. inſinuirte Kayſer Ferdinand II. ſeine auf der drey Reichs-Ritt[illegible]

Beſchwerden abgefaßte Reſolution dem Churfürſten zu Bayern, als Einhabern der Untern-Pfalz, welcher aber ſolche nicht erkennen wollte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 748. ſqq. LÜNIG l. c. pag. 7.

Im Weſtphäliſchen Frieden, und zwar Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 17. iſt der Reichs-Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein gegen Chur-Pfalz proſpiciret worden.

ſiehe von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Hauptregiſt. Voc. Reichs-Ritterſchaft, unmittelbahre.

An. 1665. ſqq. geſellete ſich die Reichs-Ritterſchaft zu denen in der Wildfangs-ſache gegen Chur-Pfalz klagenden Reichs-ſtänden.

Von der darauf der Reichs-Ritterſchaft An. 1667. beſtättigten Zollfreyheit in Anſehung ihres Hausbrauches, ſiehe das Laudum Heilbronnenſe von beſagtem Jahr.

Auch gehet der general-Innhalt dieſes Laudi in Anſehung der Wildfangs-Ge-

leits

leits und Zollſachen mit auf die Reichs-Ritterſchaft in dieſen Gegenden.

An. 1682. den 14. Febr. ergienge ein Kayſerliches Reſcript zum Beſten der Reichs-Ritterſchaft in puncto Fori an Chur-Pfalz, welches aber dargegen excipirte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. I. pag. 452. ſqq. 738. ſqq.

Wie Chur-Pfalz um das Jahr 1717. mit verſchiedenen Reichsfürſten eine Union gegen die Reichs-Ritterſchaft geſchloſſen habe, ſolche aber von dem Kayſerlichen Hof ſehr übel aufgenommen worden ſeye, haben wir ſchon oben gehört.

An. 1742. endlich beſchwerte ſich das Corpus Evangelicorum gegen Chur-Pfalz, daß es allzu facil ſeye, denen catholiſchen Mitgliedern der Reichs-Ritterſchaft in ihren Religionsbedrückungen ihrer evangeliſchen Unterthanen mit gewafneter Hand beyzuſtehen.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Tom. 39. pag. 323. ſqq.

§. 93.

Mit der Reichs-Ritterſchaft in Franken hat Chur-Pfalz wegen der Herrſchaft Zwingenberg groſſe Streitigkeiten gehabt. Mit der Reichs-Ritterſchaft in Franken.

v. MOSERS Teutſches Staats-Archiv 1751. Part. 1. pag. 142. Part. 2. pag. 95. Part. 8. p. 163. Part. 9. pag. 39. ejusd. Einleitung zu den neueſten Teutſchen Staats-Angelegenheiten, pag. 302. FABRI Staats-Canzley, Tom. 95. p. 339. Tom. 96. pag. 227. Tom. 97. pag. 338. Tom. 98. pag. 362. Tom. 99. pag. 289. KOENIGS Select. Jur. publ. Tom. 17. p. 11. Welt- und Staats-Spiegel 1747. pag. 83. 553. 805. 837. 949. An. 1748. pag. 816. Neue Europ. Fama, T. 12. p. 560. 729. 820. 920. 1012. Tom. 13. pag. 5. 7. 11. 190. 586. 750. 1024. Tom. 14. p. 714. Staats-Schrift unter Kayſer Franz, T. 4. pag. 427. 760. T. 5. pag. 127. 291. 474. 627. 680. 759. 930.

Die von Hirſchhorniſche Erbs-Intereſſenten verlangten, daß dieſes Chur-Pfälziſche Lehen (welches indeſſen die Gräflich-Wieſeriſche Familie erhalten hatte) kraft Weſtphäliſchem Friedens ihnen reſtituirt werden ſollte.

Sie klagten endlich disfalls am Reichs-Hofrath, wobey die Reichs-Ritterſchaft ſie mit etwas Geld unterſtützte: Hingegen

gen verſprachen beſagte Erben, nach erhaltener Reſtitution, der Reichs-Ritterſchaft das Jus Collectandi & Armorum &c. darinn einzugeſtehen, und die Herrſchaft nicht ohne ihre Miteinwilligung zu veräuſſeren.

Chur-Pfalz reſtituirte die Herrſchaft auch, und die Reichs-Ritterſchaft kame wieder in den Beſitz des Steuerrechts.

Doch verlangten die Hirſchhorniſche Erben eine noch vollſtändigere Reſtitution: Und es gabe zwiſchen Chur-Pfalz und ihnen beſtändige Streitigkeiten.

Darüber verkauften ſie An. 1745. die Herrſchaft an Chur-Pfalz, und der Reichs-Ritterſchaft wurde ein Stück Geldes ausgeſetzt.

Dieſe giengen an den Reichs-Hofrath: Chur-Pfalz aber nahme von deſſen Ausſprüchen den Recurs an den Reichs-Convent.

Die Sache kame auch allda in eine groſſe Bewegung, aber zu keinem Schluß.

Zuletzt verglichen ſich Chur-Pfalz und die Fränkiſche Reichs-Ritterſchaft, und dieſe nahme doch noch eine Summe Gelds.

§. 94.

mit der Reichs-Ritterſchaft am Rhein-Strom;

An. 1717. trafe Churfürſt Carl Philipp mit der Reichs-Ritterſchaft am Obern- und Niedern-Rhein einen Vergleich wegen des Wildfangs- und Leibeigenſchafts-Rechts, des Fori privilegiati in Vaſallos, der Ueberbeſſerung, oder Belegung der Beſtändere einzeler Ritterſchaftlichen Güter, der Zoll- Umgelds und Accisbefreyung, Geleitsgerechtigkeit, Jagtbahrkeit und Fiſchereyen, Execution contra Moroſos, und Collectation ad locum rei ſitæ &c.

An. 1729. wurde ein anderweiter Vergleich getroffen.

Ihro jetztregierende Churfürſtl. Durchl. hielten ſich aber nicht an dieſe Vergleiche verbunden.

Die Rheiniſche Reichs-Ritterſchaft klagte darüber am Reichs-Hofrath.

An. 1742. aber wurde ein neuer Vergleich getroffen, kraft deſſen unter anderem beſagte Ritterſchaft das Wildfangs- und Leibeigenſchafts-Regale von Chur-Pfalz zu Lehen trägt, und jährlich dafür 7500. fl. bezahlet.

MOSERS Teutſch. Staats-Archiv 1751. Part. 1. pag. 1. ſqq. ejusd. Einleit. zu den neueſten Teutſchen Staats-

Staats-Angeleg. p. 153. Staatsſchrift unter Kayſer Franz Tom. 1. pag. 1015. Tom. 2. p. 373. T. 3. pag. 165. Tom. 5. pag. 906. 920. Staatsſpiegel 1748. pag. 953.

§. 25.

Als Kayſer Friederich III. An. 1488. der Ritterſchaft im Craichgau befahl, ſich in den Schwäbiſchen Bund zu begeben, wollte Chur-Pfalz ſolches nicht leiden, und ſprache dieſe Ritterſchaft als Pfälziſche Landſaſſen an. mit der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben;

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 787. ſq. 826. ſqq.

Kayſer Maximilian I. ſolle aber Anno 1504. ſeines Herrn Vaters Befehle erneuert haben, und die Craichgauiſche Ritterſchaft darauf dem Schwäbiſchen Bund beygetreten ſeyn.

v. l. c. pag. 788.

Eben dieſer Kayſer ſolle ferner Chur-Pfalz angehalten haben, von etlichen eingethanen Craichgauiſchen Rittergütern der Rittertruchen ihre Angebühr zu leiſten.

v. l. c. Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 2. pag. 149.

An. 1560. machte Chur-Pfalz mit verſchiedenen Reichs-Ritterſchaftlichen Mitgliedern im Craichgau wegen der vogteylichen Dorfſchaften des Oberamts Heidelberg, oder des Amts Dilſperg einen Vergleich.

Weil aber Chur-Pfalz kraft deſſelben ſich der Landeshoheit an ſolchen Orten anmaßte, die Reichs-Ritterſchaft hingegen nur der Centgerechtigkeit geſtändig ſeyn wollen; ſo ſeynd nachhero und bis jetzo darüber von neuem unzählige Streitigkeiten entſtanden.

v. in facto & jure beſigegründete Deduction derer häufigen ſo general- als particular-Gravaminum contra den alten Centvertrag de An. 1560. und die derſelben entgegen geſetzte Schrift: FRANC. ALEFS oder des Reſpondentens, Ferd. Joſ. WREDENS Gemmam Juris Palatini, ſeu tractationem exegeticam über den ſogenannten Zentvertrag de Anno 1560. &c. Heidelberg, 1740. fol.

§. 96.

mit den Gan. Er. Nun kommt die Reihe an einzele Ritterſchaftliche Perſonen und Corpora.

An.

An. 1742. beſchwerte ſich das Corpus Evangelicorum, daß Chur-Pfalz die Catholiſche Ganerben zu Bechtolsheim in ihren Religions-Bedrückungen unterſtütze. ben zu Bechtolsheim;

v. Acta Hiſtor. Eccles. Part. 39. p. 323. ſqq.

§. 97.

Etwas von einem um das Jahr 1596. zwiſchen Chur-Pfalz und denen von Dalberg am Cammergericht geſchwebten Proceß ſiehe mit Dalberg;

in KLOCKII Relat. 91. p. m. 689.

§. 98.

Mit dem Grafen von Degenfeld hat Chur-Pfalz wegen deſſen in dem Oberamt Germersheim gelegenen Ortſchaften mancherley Streitigkeiten, die zum Theil Anno 1745. an den Reichs-Hofrath in Proceſs erwachſen ſeynd. mit Degenfeld;

Staatsſchriften unter Kayſer Franz Tom. 4. pag. 908. ſqq.

Und An. 1749. klagte Naſſau-Weilburg dem Corpori Evangelicorum, daß das Chur-Pfälziſche Oberamt Stromberg in dem Gräflich-Degenfeldiſchen Ort Waldlaubersheim Religions-Neuerungen angefangen habe.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 84. p. 791. ſqq.

§. 99.

§. 99.

mit Dienheim; Anno 1748. klagte Naſſau-Weilburg dem Corpori Evangelicorum ebenfalls, daß das Chur-Pfälziſche Oberamt Alzey den Freyherrn von Dienheim in ſeinen Religions-Bedrückungen zu Frieſenheim an der Sulz unterſtütze.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 73. p. 1. ſqq. 473. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum wandte ſich auch deswegen eod. An. 1748. an Käyſerliche Majeſtät.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. l. c. pag. 48.

An. 1749. aber wurde ermeltes Corpus von Naſſau-Weilburg mit neuen Beſchwerden angegangen.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 79. p. 5. ſqq.

Das Corpus wiederhohlte auch eod. ſeine Vorſtellungen bey Käyſerlicher Majeſtät.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 82. pag. 493.

§. 100.

mit Elz; An. 1749. klagten die Gräflich-Elziſche Evangeliſche Unterthanen zu Vendersheim, daß ihre Catholiſche Herrſchaft von Chur-

Pfalz

Pfalz in ihren Religions-Bedrückungen gegen ſie, die Evangeliſche, unterſtützt würde.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 79. pag. 19. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum that auch eod. Anno Kayſerlicher Majeſtät eine Vorſtellung deswegen.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 82. pag. 493. ſqq.

§. 101.

Mit denen Freyherrn von Hoheneck bekame Chur-Pfalz An. 1666. ſqq. Streitigkeiten, als ſie das zum Theil von Chur-Pfalz lehenbare Schloß Hoheneck an Lothringen verkauften. mit Hoheneck;

ſiehe die diesfalls gewechſelte Schriften erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 604. ſqq. Edit. JENICH.

§. 102.

Zwiſchen Chur-Pfalz und einem Knebel von Katzenelnbogen, dann der Gemeinde Gondelsheim, wurde Anno 1614. ein Vergleich wegen allerley ſtreitiger Gerechtſamen getroffen. mit Knebel;

Reichs-Fama, Tom. 12. pag. 486. ſqq.

§. 103.

§. 103.

mit Menzingen; Die von Menzingen, als Nachfolgere beſagter Knebel zu Gondelsheim, haben mit Chur-Pfalz wegen beſagten Orts vom Jahr 1724. an von neuem einen weitläuftigen Proceß am Reichs-Hofrath gehabt.

Reichs-Fama l. c. pag. 480. ſqq. T. 15. p. 635. ſqq. die in dieſer Sache herausgekommene Schriften erzehlet auch LüNIG l. c. p. 465. ſq.

§. 104.

mit Rieter; An. 1739. hatte ein Rieter von Kornburg bey dem Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Chur-Pfalz & Conſ. die Beeinträchtigungen des Reichs-lehenbaren Zehendens zu Jahrsdorf betreffend.

§. 105.

mit Roſenberg; Von denen Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und denen von Roſenberg iſt oben bey dem Schwäbiſchen Bund geredet worden.

§. 106.

mit denen Ganerben zu Schornsheim; An. 1739. beſchwerte ſich die Fürſtlich Naſſau-Weilburgiſche Regierung bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenſpurg

ſpurg, daß derer Catholiſchen Bauerben zu Schornsheim Religions-Bedrückungen ihrer Evangeliſchen Unterthanen von Chur-Pfalz unterſtützet würden.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 18. p. 853. ſqq.

Anno 1747. beſchwerte ſich Naſſau-Weilburg von neuem über des Chur-Pfalziſchen Oberamts Alzey zu Schornsheim verübte Gewalthaten bey dem Corpore Evangelicorum.

v. l. c. Part. 71. pag. 671. ſqq.

An. 1748. führete es abermahlige neue Klagen.

v. l. c. und Part. 79. pag. 1. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum thate auch noch in eben dieſem Jahr 1748. Kayſerlicher Majeſtät eine Vorſtellung deswegen.

v. l. c. pag. 45.

Anno 1749. aber kame Naſſau-Weilburg mit neuen Klagen bey dem Corpore Evangelicorum ein.

v. l. c. Part. 79. pag. 5. ſqq.

Und

Und das Corpus Evangelicorum lieſſe es abermahls an Kayſerliche Majeſtät gelangen.

v. Acta Hiſt. Eccleſ. Part. 82. p. 493.

§. 107.

mit Sickingen; Von dem An. 1542. zwiſchen Chur-Trier und Chur-Pfalz einer- dann denen von Sickingen anderer Seits getroffenen Vergleich iſt ſchon oben geredet worden.

An. 1736. wurde geklagt, daß Chur-Pfalz die Freyherrn in ihren Religions-Bedrückungen zu Sien unterſtütze.

In denen Freyherrlich-Sickingiſchen Orten Hörbach und Labach hat Chur-Pfalz die Collatur.

v. l. c. Part. 45. pag. 324.

§. 108.

mit Privatperſonen. Weiter haben auch ſo gar die zwiſchen Chur-Pfalz und einigen Privatperſonen vorgegangene Handlungen einiges Aufſehen gemacht.

Dahin gehöret der von Chur-Pfalz in Sachen des ehemahligen Landſchreibers des Oberamts-Lautern, Heilers, an den Reichs-Convent genommene Recurs.

v. Staatsſchrift unter Kayſer Franz, Tom. 3. p. m.

So

Sodann ein gleichmäßiger Chur-Pfälziſcher Recurs in der Manſiſchen Inquiſitions-Sache.

MOSERS Staats-Archiv 1752. T. 2. pag. 611. ſqq.

§. 109.

So viel nun endlich auch die auswärtige Mächten und Staaten anbelanget, ſo wurde Pfalzgraf Chriſtoph An. 1439. wegen ſeiner Mütterlichen Großmutter König in Dännemark, ſtarb aber An. 1448. ohne Kinder. mit Dännemark;

An. 1726. ſq. hatten Dännemark und Chur-Pfalz eine kleine Streitigkeit in Titulaturſachen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 50. pag. 772. Reichs-Fama 1727. Tom. pag.

§. 110.

Mit König Eduard III. in Engelland machte Pfalzgraf Ruprecht An. 1337. eine Allianz. mit Engelland;

du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. p. 157. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 131.

An. 1339. wurden dieſe Allianz und die darinn von Engelland an Pfalz verſprochene Subſidien erneuert.

du MONT l. c. pag. 175. LÜNIG l. c. pag. 133.

An. 1397. ſchloſſen König Richard II. und Pfalzgraf Ruprecht der ältere einen neuen Subſidien-Tractat mit einander.

RYMERS Fœdera Convent. &c. Tom. 7. pag. 854.

du MONT l. c. Tom. 2. Part. 1. p. 263.

Und Anno 1398. machte eben dieſer König auch mit Pfalzgraf Ruprecht dem jüngeren einen anderweiten dergleichen Subſidien-Tractat.

RYMER l. c. Tom. 8. pag. 36.

du MONT l. c. pag. 266.

König Jacob I. in Engelland hat ſich ſeines Tochtermanns, des unglücklichen Churfürſtens Friederichs V. lange Jahre angenommen, und vieles vor ihn gethan; doch nur mit der Feder: Dahero auch ſeine Sachen hernach giengen, wie ſie giengen.

Von dem An. 1612. zwiſchen König Jacob I. in Engelland und Churfürſt Friederich V. zu Pfalz geſchloſſenem Heyraths-Tractat iſt ſchon cap. 2. geredet worden.

Einen

Einen An. 1623. zwiſchen König Jacob I. in Engelland und der Infantin Gouvernantin der Spaniſchen Niederlanden errichteten Tractat wegen Sequeſtration der Stadt Frankenthal, ſiehe

in RYMERS Fœder. Convent. &c. Tom. 17. pag. 473.

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 422.

Ferner einen vergeblich zwiſchen eben dieſem König und beſagter Infantin in eben ſolchem Jahr geſchloſſenen Waffenſtillſtand

beym du MONT l. c. pag. 431. und in Mercure François, Tom. 9. p. 338.

An. 1706. ſchloſſen die Königin in Engelland, Chur-Pfalz und die General-Staaten einen Tractat wegen Vermehrung der Chur-Pfälziſchen Auxiliar-Trouppen mit 3000. Mann.

du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 195.

Wenigſtens noch An. 1734. hatte Chur-Pfalz an die Cron Engelland noch rückſtändige Subſidien zu forderen.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

§. 111.

mit Frankreich; Churfürſt Philipp hatte mit Frankreich einen Subſidien-Tractat, klagte aber, daß ſie nicht bezahlet würden, und wolte daherro ſeinen Prinzen nicht, wie es verlangt wurde, an den Franzöſiſchen Hof ſchicken.

Er hatte auch ſonſt mit denen Königen Carl VIII. und Ludwig XII. allerley zu thun.

von LUDEWIG Reliqu. MStor. T. 6. pag. 107. ſqq.

Um das Jahr 1568. leiſtete Pfalzgraf Johann Caſimir denen Hugenotten in Frankreich Hülfe, ſchloſſe aber endlich mit König Carl dem IX. einen Tractat, kraft deſſen er gegen Erlegung einer Summe Geldes, verſprach, das Königreich mit ſeinen Völkern zu raumen.

Memoir. de CASTENAU Tom. 2. aux Addit. pag. 591. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 1. pag. 164.

Wie Churfürſt Friederich III. An. 1575. den aus Pohlen nach Frankreich zurückgegangenen König Henrich III. tractiret habe, ſiehe

in LÜNIGS Theatr. Ceremon. T. 1. p. m. 499. ſqq.

An.

An. 1576. ſchickte eben dieſer Churfürſt denen Reformirten in Frankreich ein anſehnliches Corps zu Hülf.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 5. §. 70. p. m. 268.

Sein Prinz Johann Caſimir nahme nachhero die Franzöſiſche Refugiez in ſeine Lande auf, und errichtete eigene Colonien von ihnen.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 8. p. m. 303.

Daß Frankreich zu Anfang des vorigen Seculi Pfalz-Neuburg in der Jülichiſchen Succeſſions-Sache behülflich geweſen ſeye, haben wir ſchon oben vernommen.

Von Churfürſt Carl Ludwigs Anno 1639. in Frankreich erlittenem Arreſt ſiehe

PUFFENDORFF Rer. Suecic. lib. 11. §. 38. ſqq. LUDOLFS Schaubühne lib. 39. cap. 2. n. 55. Appendic. ad PAREI Hiſtor. pag. 543. Theatr. Europ. Tom. 4. pag. 57. STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 2. pag. 574.

Wie er darauf An. 1640. an dem Franzöſiſchen Hofe tractiret worden ſeye, ſiehe in LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. pag. 219. ſqq.

Was Frankreich nachhero zu ſeinem Beſten bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen gethan habe, iſt bey allen Geſchichtſchreibern dieſes Friedens-Congreſſes und in dem Inſtr. Pacis Monaſterienſis zu leſen.

ſiehe z. E. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Pfalz.

Anno 1656. ſchloſſen König Ludwig XIV. und Churfürſt Carl Ludwig einen Tractat mit einander.

LEONARDS Recueil &c. Tom. 3. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 143. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 87.

Von deme, was zur Zeit der Wahl Kayſer Leopolds zwiſchen Chur-Pfalz und Frankreich vorgegangen iſt, findet man beſondere Nachrichten

in denen Memoir. du MARECHAL Duc de Gramont &c. a Franche-Ville, 1742. 8. pag. 16. ſqq.

Wie ferner Frankreich An. 1667. die Wildfangs-Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und denen benachbarten Reichs-Ständen habe vermittlen helfen, haben wir ſchon oben vernommen.

An.

An. 1674. führte Chur-Pfalz öffentliche Klagen über vielerley Franzöſiſche Gewaltthätigkeiten.

v. Diar. Europ. Tom. 28. im Anfang. add. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 443. ſq. Edit. JENICH.

Die Reichs-Tags-Acta de An. 1675. die Chur-Pfalz zu leiſtende Reichs-Hülfe gegen Frankreich betreffend, ſiehe in LONDORPII Act. publ. Tom. 10. p. m. 266. ſqq.

Als Frankreich nach dem Anno 1679. geſchloſſenen Nimmwegiſchen Frieden die Reunions-Cammer anlegte, betraffen ſelbige nicht nur die Pfalz-Veldenziſche, ſondern auch einen Theil derer Chur-Pfälziſchen Landen.

Die Pfälziſche Häuſer beſchwerten ſich zwar darüber bey dem Kayſer und Reich. Es halff aber nichts, ſondern Frankreich bliebe vielmehr durch den An. 1684. geſchloſſenen 20. jährigen Stillſtand im Beſitz.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. pag. 326. ſqq. Edit. GLAFEY. von LUDEWIG German. Princip. lib. 5. cap. 3. §. 4. p. m. 639. ſqq.

An. 1685. ſqq. betriebe Frankreich der Herzogin von Orleans an Chur-Pfalz gemach-

machte Anforderungen ſehr ſtark: wie oben mit mehrerem zu erſehen iſt.

Ja An. 1688. ſqq. verheerete Frankreich gar die Chur-Pfälziſche Lande mit Feuer und Schwerdt auf die grauſamſte Weiſe.

Endlich wurde Anno 1697. durch den Ryßwickiſchen Frieden Chur-Pfalz und Pfalz-Veldenz in den Beſitz derer reunirten ſowohl, als derer während Kriegs hinweg genommener Orte vollkommen wieder hergeſtellet.

Was ſolchergeſtalten Kraft Ryßwickiſchen Friedens an Chur-Pfalz hat reſtituiret werden ſollen, ſiehe

in denen Elect. Jur. publ. Tom. 8. pag. 514.

Was Chur-Pfalz bey dem Utrechtiſchen Frieden für vergebliche Poſtulata übergeben habe, ſiehe

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 12. pag. 725. ſq.

Hingegen verſprache Frankreich Anno 1714. in dem Baadiſchen Frieden Art. 12. Chur-Pfalz abermahlen in die währendem Spaniſchen Succeſſions-Krieg hinweggenommene Lande zu reſtituiren.

Bald

Bald hernach aber führte Chur-Pfalz Beſchwerden über Frankreich wegen des Oberamts Germersheim, der darzu gehörigen Probſtey und des Unteramtes Selz wie auch Hagenbach und anderer Orte, welche Frankreich zum Elſaß ziehen wollte, woraus An. 1715. ein Reichsſchluß vor Chur-Pfalz erfolgte.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 28. cap. 6. Electa Jur. publ. T. 8. p. 481. ſqq. Tom. 9. p. 91. ſqq. Welt- und Staatsſpiegel, Part. 8. p. 289. ſqq.

add. LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 44. Edit. JENICH.

darauf wurde es wieder ſtill.

Wie Frankreich hiernechſt Chur-Pfalz und des Hauſes Sulzbach in der Jülchiſchen Succeſſions-Sache ſich angenommen habe, iſt bereits oben vorgekommen.

So auch, daß in dem von An. 1741. angeführtem Oeſterreichiſchen Succeſſions-Krieg Frankreich und Chur-Pfalz Cauſam communem gemacht haben.

§. 112.

Als durch den Weſtphäliſchen Frieden die achte Chur zum Beſten des Hauſes mit dem Pabſt;

Pfalz eingeführt wurde, proteſtirte der päbſtliche Hof dagegen.

MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 8. pag. 389. ſq.

Wie hingegen der Päbſtliche Hof im jetzigen Seculo Chur-Pfalz einige mahl indulte zu Beſteurung des Catholiſchen Cleri verliehen habe, iſt theils ſchon oben bey Chur-Maynz vorgekommen, theils wird ſq. cap. 10. davon zu reden ſeyn.

Und An. 1719. nahme der Päbſtliche Hof an denen Religions-Unruhen in der Pfalz Antheil.

MOSER l. c. pag. 409.

§. 113.

mit Polen; Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg ware im vorigen Jahrhundert mit unter denen Candidaten zu der Pohlniſchen Cron.

Und A. 1725. hatte der Chur-Pfälziſche Hof mit dem Königlich Pohlniſchen Prinzen und Churprinzen zu Sachſen, wie auch deſſen Frau Gemahlin, Streitigkeiten in Titulatur und Curialien-Sachen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 47. pag. 721. ſqq.

§. 114.

§. 114.

Wie An. 1627. einem Königlich-Por- mit Por-
tugieſiſchem Geſandten an dem Pfalz-Neu- tugall;
burgiſchen Hof begegnet worden ſeye, ſiehe
in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I.
p. m. 499.

§. 115.

Was von Preuſſen und Chur-Pfalz mit Preuſ-
zu ſagen wäre, iſt meiſtens bey Chur- ſen;
Brandenburg nachzuſehen.

In dem Oeſterreichiſchen Succeſſions-Krieg waren ſie alliirte zuſammen.

Dahero widerſetzten ſie ſich An. 1745. gemeinſchafftlich der Vornahm der Kayſer-Wahl und erkannten ſolche Anfangs nicht.

Gleichwie hinwiederum Preuſſen hernach auch Chur-Pfalz in den mit Oeſterreich zu Dreßden getroffenen Frieden einſchloſſe.

§. 116.

Derer Könige, ſo aus einer Nebenli- mit
nie des Churfürſtlichen Hauſes Pfalz ge- Schweden
gen 70. Jahr lang den Schwediſchen Thron beſeſſen hatten, nicht zu gedenken;

So hat forderiſt König Guſtav Adolph, als er bis an den Rhein durchdrunge, den

unglücklichen Churfürſten Friederich V. in ſeine Lände reſtituiren wollen: Sie ſtarben aber beyde darüber, ehe die darüber gepflogene Tractaten zum Schluß kamen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſt. cap. 9. §. 28. p. m. 567. ſq.

An. 1633. aber erfolgte von der Cron Schweden die würkliche Reſtitution gegen gewiſſe Bedingungen.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 1. ſqq. pag. 570. ſqq.

Die Sach hatte aber nicht lange Beſtand.

Hingegen ware Schweden bey denen Weſtphäliſchen Friedens- und Friedens-Executions-Tractaten darzu behülflich, daß Churfürſt Carl Ludwig in ſo weit, als geſchehen iſt, reſtituiret wurde.

v. von MEIERN Weſtphäliſche Friedens-Handl. und Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Pfalz.

Daß ferner Schweden An. 1667. die Wildfangs- und die Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und deſſen Nachbarn durch einen Schiedsrichterlichen Spruch habe entſcheiden helfen, iſt ſchon oben erzehlt worden.

§. 117.

§. 117.

Gegen Spanien ſchickte Churfürſt Frie- mit Spa-
derich III. dem Prinzen von Oranien An. nien;
1574. Auxiliar-Völker zu.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 5. §. 70. pag. 267. ſq.

Sein zweyter Prinz, Pfalzgraf Johann Caſimir zu Lautern, nahme auch die um der Religion willen vertriebene Niederländer in ſeine Lande auf.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 8. p. m. 303.

An. 1621. half Spanien die von Kayſer Ferdinanden II. gegen Churfürſt Friederich V. ausgeſprochene Acht exequiren.

v. die Scribenten der Reichs-Hiſtor. und Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinandi II.

Ja Spanien gabe in offentlichem Druck vor, der Kayſer habe ihme die Untere-Pfalz geſchenket.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 14. p. 584.

Es wurde daher dem Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 6. eine beſondere Clauſul einverleibt, daß der Kayſer nicht zugeben möchte, daß Spanien die Chur-Pfälziſche Reſtitution aufhalte.

Deſſen

Deſſen ohngeachtet wollte nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden, Spanien die damahls wichtige Veſtung Frankenthal nicht zurückgeben, bis es eine prætendirte anderweite Satisfaction erhalten hätte, womit es endlich auch An. 1653. bey dem Reichs-Convent zu Stand, und damit dieſer Streit zu Ende kame.

v. von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Indic. Voc. Frankenthal.

Und die von Churfürſt Carl Ludwigen anfangs geſuchte mehrere Verſicherung wegen der an Spanien geſchehen ſeyn ſollenden Schenkung der Untern-Pfalz wurde nachhero nicht weiter betrieben.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 14. p. 585.

Was Pfalz-Neuburg An. 1670. bey dem Reichs-Convent gegen Spanien angebracht habe, ſiehe beſſer oben bey Schwarzenberg.

An. 1676. ſchloſſen der König in Spanien, die General-Staaten der vereinigten Niederlanden und Pfalz-Neuburg eine Defenſiv-Allianz miteinander.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 102. du MONT Corps dipl. Tom. 7. Part. 1. pag. 321.

Daß

Daß auch An. 1677. Chur-Pfalz und Münſter wegen einiger an Spanien zu lieferender Mannſchaft einen Tractat geſchloſſen haben, iſt ſchon oben bey Münſter erinnert worden.

Das von Churfürſt Johann Wilhelm An. 1703. zu Düſſeldorf gegen König Carl III. in Spanien beobachtete Ceremoniel ſiehe beſchrieben

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I. p. m. 234. a.

§. 113.

mit den vereinigten Niederlanden;

Was aber die Republiquen, und zwar die vereinigte Niederlande betrift, ſo haben wir erſt kurz zuvor vernommen, daß Churfürſt Friederich III. denenſelben Auxiliar-Völker gegen Spanien zugeſandt habe.

An. 1605. alliirten ſich Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg und Marggraf Sigmund in Preuſſen mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande in Abſicht auf die Jülichiſche Succeſſion,

AIZEMA Affaires d'Etat & de guerre, Tom. II. Part. 2. pag. 1086. du MONT Corps dipl. Tom. 5. Part. 2. pag. 53. LüNIGS Reichs-Archiv,

Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Chur-Pfalz, pag. 69.

Anno 1613. ſchloſſe Chur-Pfalz für ſich und die übrige uniirte Evangeliſche Reichsſtände mit denen General-Staaten derer vereinigten Niederlande eine Defenſiv-Allianz auf 15. Jahre.

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 5. p. 226. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 1. unter Churfürſt. und Ständ. pag. 281.

Was An. 1633. an dem Pfalz-Neuburgiſchen Hof für ein Ceremoniel gegen einen Abgeſandten derer vereinigten Niederlanden beobachtet worden ſeye, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p. m. 702.

Um das Jahr 1663. ſtritte man darüber: Ob die General-Staaten berechtiget ſeyen oder nicht, die reformirte Religion in denen Jülich- und Bergiſchen Landen zu manuteniren?

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 660. Edit. JENICH.

Von dem Anno 1671. ſich ereignetem Rang-Streit zwiſchen Pfalz und Neuburg und denen vereinigten Niederlanden ſiehe

MO-

MOSERS Teutſches Staats-Recht Tom. 36. pag. 409. LüNIGS Europ. Staats-Conſil. Tom. 2. pag. 793.

Von der Anno 1676. zwiſchen Spanien, den vereinigten Niederlanden und Pfalz-Neuburg gemachten Allianz iſt ſchon geredet worden.

Von dem An. 1706. zwiſchen Großbritannien, Chur-Pfalz und denen vereinigten Niederlanden geſchloſſenem Tractat iſt gleichfalls kurz vorhin geredet worden.

An. 1715. hatte Chur-Pfalz mit denen vereinigten Niederlanden Streit wegen der Herrſchaft Keßenich, welcher einen von dem Kayſer genehm gehaltenen Reichsſchluß veranlaßte.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 26. cap. 3. pag. 367. ſqq. Electa Jur. publ. Tom. 8. pag. 168. ſqq. 517. ſqq.

Das An. 1720. zwiſchen Chur-Pfalz und denen vereinigten Niederlanden geſchloſſene Cartel ſiehe

in LüNIGS Corp. Jur. milit. p. m. 1385.

An. 1734. waren die General-Staaten Chur-Pfalz noch mit rückſtändigen Subſidien-Geldern verhaftet.

Reichs-Fama Tom. 20. pag. 390.

In Anſehung des Marquiſats Bergen-ob-Zoom und der darzu gehörigen, in denen vereinigten Niederlanden gelegene Güter, erkennet Chur-Pfalz die Souveraineté derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Ueber die Herrſchaft Ravenſtein hingegen haben zwar die vereinigte Niederlande vormahls auch die Souveraineté prætendirt, ſie iſt ihnen aber nicht eingeſtanden worden.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 601. Edit. GLAFEY.

An. 1751. ſq. hatte Chur-Pfalz mit denen General-Staaten Streitigkeiten wegen des Durchmarſches derer Holländiſchen Völker durch das Ravenſteiniſche, auch anderer Verletzungen derer Landesherrlichen Rechte, darinn der König in Preuſſen Chur-Pfalz unterſtützte.

Neuer Europ. Staats-Secretar. Part. 30. pag. 505. ſqq.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande haben, nach einigen, das Recht, in der Stadt Ravenſtein Garniſon zu halten.

Von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 274.

Auch

Auch ſollen ſie auf Ravenſtein 200000. Rthlr. hergeſchoſſen haben.

Ferner ſollen ſie das Recht haben, einen Controlleur zu Ravenſtein zu halten, der den Zoll auf der Maas empfange.

Endlich ſo halten ſie auch einen Holländiſchen Prediger allda, der unter Herzogenbuſch ſtehe.

Europ. Staats-Secret. l. c.

Eine Erbvereinigung der Jülich-Clev-Berg-Mark und Ravensbergiſchen Stände mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande ſiehe

in LONDORPII Actis publ. Tom. 6. lib. 3. cap. 153. pag. 248.

§. 119.

Von Sachen, ſo zwiſchen Chur-Pfalz und auswärtigen landſäßigen Fürſten vorgekommen, iſt anzumerken: mit auswärtigen landſäßigen Fürſten;

An. 1453. wurde zwiſchen Pfalz und dem Herzog Renato von Anjou eine Allianz geſchloſſen.

CALMET Hiſtoire de Lorraine T. 3. Breuv. pag. 662.

Wie der Franzöſiſche Herzog von Chevreuſe tractiret worden, als er An. 1664. den Chur-Pfälziſchen Hof beſuchet, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. I. p. m. 249.

Was Chur-Pfalz zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Seculi mit dem Franzöſiſch Fürſtlichen Hauſe Orleans für eine wichtig- und beſchwerliche Erbſchafts-Streitigkeit gehabt habe, iſt ſchon oben in dieſem Capitel vorgekommen.

An das Fürſtlich-Pohlniſche Haus Radzivil hatte Chur-Pfalz wenigſtens noch An. 1734. eine Indemniſations-Forderung.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

Ohne Zweifel rühret ſie von Churfürſt Carl Philipps erſter Gemahlin, einer gebohrnen Prinzeßin von Radzivil her.

§. 120.

mehreres Remiſſive. Mit dieſem Capitel iſt übrigens auch zu conferiren, was unten im 12ten und letzten Capitel von Lehensſachen vorkommt.

Und ſo wäre auch noch vieles zu ſagen, wann man aus TESCHENMACHERS Annal. Cliv. Jul. &c. anderen Scribenten, wie auch deren offentlichen Staatsſchriften und Urkunden, anführen wollte, was die Herzoge zu Jülich, Berg ꝛc. mit anderen Ständen zu thun gehabt haben: Ich überlaſſe es aber andern, oder doch einer künftigen Nachleſe.

Achtes

Achtes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der ersten Instanz, wie auch höchsten Reichsgerichte.

Innhalt.

§. 1. Ob das Cammergericht Pfalz *præjudicire*? §. 2. Recht, Cammergerichts-*Assessores* zu *præsentiren*, wegen Pfalz. §. 3. *Concurrenz* zu denen *Præsentationen* des Oberrheinischen, §. 4. und des Westphälischen Crayses. §. 5. *Privilegium de non evocando.* §. 6. und *de non appellando*, wegen Pfalz. §. 7. Von dem Neuburg- und Sulzbachischen. §. 8. *Privilegium* wegen Jülich. ꝛc. §. 9. Cammer-Zieler wegen Pfalz; §. 10. wegen Simmern; ꝛc. §. 11. wegen Zweybrücken; §. 12. wegen Neuburg; §. 13. wegen Jülich; ꝛc. §. 14. wegen Sponheim; §. 15. wegen Ehren-

felß und Heydeck. §. 16. Mehreres von dieſen Cammer-Zielern. §. 17. *Concurrenz* zu der Cammergerichts-*Viſitation*. §. 18. Vergleich mit dem Cammergericht in Zollſachen ꝛc. §. 19. *Privilegia* gegen das Rothweiliſche Hofgericht. § 20. *Remiſſiones* von den Reichsgerichten an Chur-Pfalz.

§. 1.

Ob das Cammergericht Pfalz præjudicire?

Daß durch Errichtung des Cammergerichts Chur-Pfalz etwas entgangen ſeye, iſt ein beſonderer Einfall.

des Canzlars von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 8. p. m. 654.

§. 2.

Recht, Cammergerichts-Aſſeſſores zu præſentiren, wegen Pfalz.

Der Churfürſt zu Pfalz hat, gleich allen anderen Churfürſten, das Recht, wann die Anzahl der 50. Cammergerichts-Aſſeſſorum voll iſt, zwey derſelbigen zu præſentiren: So lang aber beſagte Anzahl auf die Helfte reduciret iſt, Einen.

Nach dem Weſtphäl. Frieden Inſtr. Pac. Oſn. Art. 5. §. 56. ſollten ſie der Evangeliſchen Religion zugethan ſeyn.

Was

Was aber in neueren Zeiten diesfalls pro & contra vorgekommen iſt

ſiehe in MOSERS vermiſchten Schriften Tom. 1. pag. 22. ſqq. LÜNIGS Select. Script. illuſtr. pag. 899. ſq.

Vormahls hatten die Chur-Pfälziſchen Præſentati unter allen Cammergerichts-Aſſeſſoribus den vierten Platz.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden, durch welchen Chur-Bayern in dem Rang der alten Pfälziſchen Chur beſtätiget wurde, erhielten ſie die ſiebende Stelle;

Und ſeitdeme nun auch Chur-Böhmen Aſſeſſores præſentiret, bekleiden ſie die achte Stelle.

Was Chur-Pfalz alſo, von Errichtung des Cammergerichts an, für Aſſeſſores zu demſelbigen præſentiret habe;

ſiehe in Herrn von LUDOLFS Jur. Cam. App. 10. pag. 341. ſqq.

Die vom Jahr 1654. an aber

ibid. pag. 420.

§. 3.

Chur-Pfalz concurriret aber auch ferner zu denen Præſentationen des Ober-Concurrenz zu denen Rheiniſchen Præ-

ſentationen des Oberrheiniſchen Crayſes.

Rheiniſchen Crayſes wegen Simmern, Lautern und Veldenz.

cit. verm. Schrift. l. c. pag. 155. ſqq.

Simmern, Pfalz-Zweybrücken, Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt haben nehmlich, kraft Vertrags de An. 1588. das Recht, im Nahmen des Ober-Rheiniſchen Crayſes evangeliſcher Stände zu dem Kayſerlichen und Reichs-Cammergericht, wann die Anzahl der Aſſeſſoren aus 50. beſtehet, 2. ſo lang aber deren nur 25. ſeynd, 1. zu præſentiren, und zwar ſo, daß in dem erſten Fall Simmern, in dem zweyten Zweybrücken, in dem dritten Caſſel, in dem vierdten Simmern, in dem fünften Zweybrücken, und in dem ſechſten Darmſtadt, ſolches ausüben.

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Haſſiac. hodiern. p. m. 119. von MEIERN Regenſp. Reichs-Tags-Handl. Tom. 2. p. m. 546. 613. 623. 632. 635.

Von dem An. 1653. diesfalls zwiſchen Chur-Pfalz-Simmern obgeſchwebtem Streit ſiehe

von MEIERN l. c. p. m. 393.

Von dem An. 1654. zwiſchen Pfalz-Lautern und Simmern eines- dann Pfalz-

Lau-

Lautereck anderen Theils entſtandenem gleichmäſigem Streit aber

von MEIERN l. c. p. m. 635. 638.

§. 4.

und des Weſtphäliſchen Crayſes.

Endlich ſo ſollte Chur-Pfalz zwar auch wegen ſeiner Jülich- und Bergiſchen Lande bey denen Præſentationen des Weſtphäliſchen Crayſes concurriren: weil aber dieſe Succeſſion noch ſtreitig iſt, und die Stände dieſes Crayſes ſich wegen des modi, dieſes Recht zu exerciren, nicht vergleichen können; ſo bleibt es bis dahin in ſuſpenſo.

Was das Cammergericht An. 1643. diesfalls vorgeſchlagen hat, ſiehe

in des von MEIERN Regenſp. Reichs-Tags-Handl. Tom. 2. p. m. 133.

Und was An. 1644. bey dem Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt diesfalls vorgekommen,

vid. ibid. p. m. 167. ſqq. 193.

Im Reichs-Abſchied de An. 1654. §. 31. iſt etwas dißfalls verſehen, doch nichts endliches.

§. 5.

Privilegium de non evocando.

Kraft der güldenen Bull, cap. 11. §. 5. hat Chur-Pfalz, gleich allen Churfürſten,

ein ſpeciales Privilegium de non evocando.

Doch iſt ſelbiges, nach denen neueren Reichs-Grundgeſetzen, nunmehro allen Reichsſtänden gemein.

§. 6.

u. de non appellando, wegen der Untern Pfalz.

Chur-Pfalz hatte ferner durch die güldene Bull Tit. 11. §. 5 nebſt allen übrigen Churfürſten, ein (auſſer dem Fall verzögert- oder verſagter Rechtshülfe,) unumſchränktes Privilegium de non appellando erhalten.

Es hat ſich aber deſſen nicht bedienet.

von LUDEWIG l. c. §. 12. p. m. 655. ſq.

An. 1518. ertheilte Kayſer Maximilian I. Chur-Pfalz ein Privilegium de non appellando, es werde dann inner 10. Tagen der darinn vorgeſchriebene Appellations-Eyd abgeſchworen.

Kayſer Carl V. gabe An. 1520. Chur-Pfalz ein neues beſchränktes Privilegium de non appellando.

von LUDOLF in Jur. Cameral. Append. 5. p. m. 133.

An. 1541. geſchahe ein gleiches von ihme.

Kayſer Maximilian II. erhöhete das Chur-Pfälziſche Privilegium de non appellando auf Sachen, welche über 600. Gulden in Gold nicht antreffen.

Kayſer Rudolf II. gabe An. 1578. (nicht An. 1548. oder 84.) Churfürſt Ludwigen abermahlen ein neues Privilegium auf Ein tauſend Gulden in Gold.

v. Samml. der Privil. de non appell. pag. 878. ſq. GYLMANNI, ſive WEHNERI, Symphor. Tom. 6. cap. 1. p. 12. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz p. 680. von LUDEWIG l. c.

An. 1616. und 1617. lieſe Chur-Pfalz dieſes Privilegium dem Cammergericht von neuem inſinuiren, welches An. 1618. eine Urkund darüber ertheilte.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 760.

An. 1652. den 17. Jul. endlich bekame Chur-Pfalz von Kayſer Ferdinanden III. ein unumſchränktes Privilegium de non appellando auf den Fus der güldenen Bull; ſo viel die Untere-Pfalz betrift.

v. RüMELIN ad Aur. Bull. Part. 2. Diſſ. 2. Theſ. 2. & addit. lit. b. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz pag. 721. RODINGS Pand. Camer. cap. 1. §. 13. & ult. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. p. 134. ejuſd. Catal. Privil. de non appellando pag. 14. Chur-Pfälziſches Landrecht in fine. von LUDEWIG l. c.

Den 12. Nov. e. a. wurde dieſes Privilegium von dem Cammergericht angenommen.

v. von LUDOLF l. c.

Was unter der Untern-Pfalz, worauf dieſes Privilegium gehe, zu verſtehen ſeye? ſiehe

von LUDOLFS cit. Append. 5. ad Jus Cameral. p. m. 134.

§. 7.

Von den Neuburg- und Sulzbachiſchen.

Die Neuburg- und Sulzbachiſche Lande hingegen ſeyud mit keinem Privilegio de non appellando verſehen, mithin ergehen von dannen die Appellationen noch jetzo, nach Maasgab des letzten Reichs-Abſchieds de An. 1654. an die höchſte Reichs-Gerichte.

§. 8.

§. 8.

Mit denen Jülich- und Bergiſchen Landen aber hat es eine andere Bewandniß. Privilegium wegen Jülich ꝛc.

An. 1553. nehmlich gabe Kayſer Ferdinand I. dem Herzogen zu Jülich ꝛc. ein Privilegium gegen die Appellationes per Saltum.

v. GYLMANNI ſ. WEHNERI Symphor. Tom. 6. cap. 4. pag. 228. ſqq. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. pag. 143. Corp. Jur. Camer. pag. 228. Edit. FRANCOF.

An. 1566. den 29. May erhielte der Herzog zu Jülich und Berg von Kayſer Maximilian II. ein Privilegium de non appellando in Sachen, wo nur in Poſſeſſorio, mit Vorbehalt des Petitorii, geſprochen worden, auch die Sache nicht über 600. Goldgulden werth iſt.

WEHNER l. c. pag. 91. ſqq. von LUDOLFS cit. Append. 5. p. 141. ejuſd. Catal. Privileg. de non appellando p. 44. Corp. Jur. Camer. pag. 224. ſqq.

Etwas von deme, was um das Jahr 1574. zwiſchen dem Herrn und Landſtänden wegen des Privilegii de non appellando paſſiret iſt, ſiehe in

KLOCKII Relat. 149. p. m. 926.

An.

An. 1724. den 3. Jan. extendirte Kayſer Carl VI. das alte Privilegium de non appellando auf 2500. Goldgülden in Capital.

v. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. pag. 143. ejuſd. Catal. Privileg. de non appell. pag. 44. 126. Corp. Jur. Camer. in ſupplem. pag. 29.

Auf das deswegen an das Cammergericht erfolgte Kayſerliche Notifications-Reſcript, wurde daſſelbe den 17. Jul. e. a. vom Cammergericht pro inſinuato angenommen.

Der Goldgulden wird aber bis jetzo noch nur für 126. Kr. nicht aber für 3. Gulden gerechnet.

von LUDOLF cit. App. 5. pag. 141.

Verſchiedene Cameralurtheile in Fällen, da ſtreitig geweſen iſt, ob die Summe qu. dem Jülichſchen Privilegio gemäß ſeye, oder nicht? ſiehe

in KLOCKENS Relat. 89. p. m. 688.

Und ob, dieſes Privilegii ohnerachtet, puncto expenſarum, fructuum & intereſſe, appellirt werden könne? ſiehe

KLOCKII Relat. 149. p. m. 926.

Wann

Wann ein Theil von dem Hofgericht ſich an das Reviſionsgericht wendet, und allda obſieget, kan der Gegentheil dennoch an ein höchſtes Reichsgericht appelliren.

von LUDOLFS Jus Cameral. ſect. 1. §. 13. p. m. 129.

§. 9.

Dem Churfürſten zu Pfalz wurden Anfangs jährlich 300. fl. zu Cammer-Zielern angeſetzt. Cammer-Zieler wegen Chur-Pfalz.

An. 1566. und 1570. erhöhete ſich dieſe Summe auf 500. Gulden.

Chur-Pfalz vertrate auch noch darneben die Abtey Waldſachſen cum onere.

Nachdeme aber durch den Weſtphäliſchen Frieden die Obere-Pfalz Chur-Bayern verblieben iſt, hat nicht nur Chur-Pfalz Waldſachſen nicht mehr vertretten, ſondern auch wegen des Abgangs der Obern Pfalz ſeinen eigenen alten Anſchlag nicht mehr erlegen wollen.

Solchennach gabe es ſeit An. 1654. zu einem einfachen Ziel nur 139. Rthlr. 11 1/8. Kr.

Und ſeit An. 1719. 486. fl. 85 114/16. Kr.

v. LUDOLFS Hiſtor. Suſtentat. Judic. Camer. Imper. pag. 7. 19. 126. 216.

§. 10.

§. 10.

wegen Simmern; Pfalz-Simmern, Lautern und Veldenz haben keinen besonderen Anschlag, sondern stecken mit unter dem Chur-Pfälzischen.

Doch findet sich Veldenz in der alten ersten Matricul besonders wegen Veldenz angelegt mit 80. fl.

von LUDOLF l. c. pag. 94.

§. 11.

wegen Zweybrücken; Nachdem ferner Chur-Pfalz von dem Herzogthum Zweybrücken das Amt Stadecken erhalten hat, ist Zweybrücken deßwegen etwas an seinem Anschlag ab- hingegen Chur-Pfalz zugeschrieben worden.

v. Staats-Archiv 1751. Part. 5. pag. 110. 114.

§. 12.

wegen Neuburg; Das Fürstenthum Neuburg ware Anfangs auf 125. fl. jährlich angelegt.

An. 1566. und 1570. kame es auf 208. fl. 21. Kr. 3. Hell. zu stehen.

Nachhero wurde Neuburg und Sulzbach separirt.

Und zwar gabe Neuburg von An. 1654. an zum einfachen Ziel 97. Rthlr. 33¾. Kr.

Seit

Seit Anno 1719. aber 340. Rthlr. 73⅛. Kr.

von LUDOLF l. c. p. 9. 30. 130. 199.

§. 13.

Jülich und Bergen trugen Anfangs jährlich 250. fl. bey. Hernach von An. 1566. und 1570. an 416. fl. 42. Kr. 2. Pf. wegen Jülich ꝛc.

Seit An. 1654. zahlte es zum einfachen Ziel 193. Rthlr. 20½. Kr.

Und ſeit Anno 1719. 676. Rthlr. 26¾. Kr.

von LUDOLF l. c. pag. 9. 30. 138. 218.

§. 14.

Die Grafſchaft Sponheim wäre Anfangs mit 60. fl. belegt; welcher Anſchlag nachhero verſchiedentlich erhöhet worden iſt. wegen Sponheim;

Nun beſitzt Chur-Pfalz zwar an der vorderen Grafſchaft Sponheim ⅔. Es wird aber doch ſchon lang nichts mehr deßwegen erlegt, und daher dieſer Poſt in der Uſual-Matricul unter die unzangbare gerechnet.

von LUDOLF l. c. p. 9. 30. 135. 209.

§. 15.

wegen Ehrenfels u. Heydeck;

Die Herrſchaften Ehrenfels und Heydeck endlich müſſen entweder unter dem Neuburgiſchen Anſchlag ſtecken, oder ſie haben gar keinen: indeme ihrer in der Cammergerichts-Uſual-Matricul nicht beſonders gedacht wird.

§. 16.

mehreres von dieſen Cammer-Zielern.

Was Chur-Pfalz an alten und neuen Cammer-Zielern reſtire,

ſiehe in meinem Teutſchen Staats-Archiv 1751. Part. 5. pag. 104. 110. 114.

§. 17.

Concurrenz zur Cammergerichts-Viſitation.

Nach dem An. 1654. verglichenen Schemate ſollte Chur-Pfalz bey denen extraordinairen Cammergerichts-Viſitationen wegen Chur-Pfalz in der zweyten, dritten und fünften Claß concurriren.

Sodann wegen Pfalz-Lautern in der erſten, wegen Simmern in der zweyten, und wegen Lautereck in der vierdten.

vid. Anhang zum Reichs-Abſchied de An. 1654.

Es haben aber bekanntlich dieſe Viſitationen noch nie ihren Anfang genommen.

Und

Und zwar hätte Chur-Pfalz in allen Claſſen ſolche Viſitationen als ein Evangeliſcher Stand beſchicken ſollen:

Nachdeme aber Catholiſche Herrn zu der Chur gekommen ſeynd, wollen ſie unter denen Catholiſchen haben ſeyn, worzu aber bishero noch kein Platz für ſie hat ausfindig gemacht werden können.

Hingegen iſt unſtreitig, daß es wegen Neuburg in der zweyten Claß unter denen Catholiſchen concurriren ſolle.

v. l. c.

§. 18.

An. 1579. trafen Chur-Pfalz und das damahls zu Speyer anweſend geweßte Kayſerliche- und Reichs-Cammergericht wegen der Cammergerichtlichen Perſonen Zollfreyheit, und des Holzhandels ꝛc. einen Vergleich. Vergleich mit dem Cammergericht in Zollſachen ꝛc.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz pag. 681. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 1. pag. 356.

§. 19.

Vermöge der guldenen Bull ſeynd alle Churfürſten von dem Gerichtszwang des Kayſerlichen Hofgerichts zu Rothweil ausgenommen. Privilegia gegen das Rothweiliſche Hofgericht.

Und zwar auch in Anſehung derer Ehehaften oder dem Hofgericht reſervirten Fällen.

v. ZIMMERN Manual. Cæſar. Dicaſter. Part. 2. quodlib. 2. p. m. 98.

An. 1447. gabe Kayſer Friederich Chur-Pfalz noch über dieſes ein ausdrückliches Privilegium exemtionis von dem Rothweiliſchen Hofgericht.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 823.

An. 1518. beſtättigte Kayſer Maximilian I. dieſes Privilegium de An. 1444. mit angehängter Strafe.

BURGERMEISTER l. c. pag. 522.

An. 1520. thate Kayſer Carl V. ein gleiches.

BURGERMEISTER l. c.

§. 20.

Remiſſiones von denen Reichsgerichten an Pfalz.

Eine Verzeichnis vieler Fälle endlich, darinn die Chur-Pfälziſche Lehenleute von denen höchſten Reichsgerichten, wie auch von dem Hofgericht zu Rothweil, an Chur-Pfalz remittiret worden ſeynd, von An. 1353. bis 1590. ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 772. ſqq.

Neun-

Neuntes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Landen.

Innhalt.

§. 1. Chur-Pfälzische Hauptlande. §. 2. Wie solche unter denen Churlinien vereiniget worden. §. 3. Worauf die Chur hafte? §. 4. Der Unteren Pfalz Nahmen. §. 5. Gränzen, §. 6. Eintheilungen, §. 7. Oberämter. §. 8. Deren *Succession Acquisition*. §. 9. Ob es ein geschlossenes Land seye? §. 10. Simmern. §. 11. Lautern. §. 12. Veldenz und Lautereccken. §. 13. Pfälzische Lande an der Donau. §. 14. Des Neuburgischen Ursprung. §. 15. Nahmen, §. 16. Gränzen, §. 17. Aemter. §. 18. Sulzbachische Lande. §. 19. Heydeck. §. 20. Ehrenfels. §. 21. Pfälzische Lande am Niedern-Rhein. §. 22. Der Jülchischen ꝛc. Zusammenwachs. §. 23. Jülichs alte Regenten. §. 24. Nahme. §. 25. Gränzen.

zen. §. 26. Eintheilungen. §. 27. Bergs alte Regenten. §. 28. Nahme, §. 29. Gränzen, §. 30. Eintheilungen. §. 31. Ravenstein. §. 32. Winnenthal. §. 33. Breskens ꝛc. §. 34. Bergen-op-Zoom. §. 35. Gemeinschaftliche Lande. §. 36. Sponheim. §. 37. Charten von den Chur-Pfälzischen Landen. §. 38. Abgekommene Lande. §. 39 Vertauschte Orte. §. 40. Verpfändete Stücke. §. 41. Verbottene Veräusserung der Lande ꝛc.

§. 1.

Chur-Pfälzische Hauptlande.

Die dermahlige Churfürstlich-Pfälzische Lande bestehen aus drey Hauptheilen, nehmlich:

1) Denen eigentlichen Churlanden, so an dem Oberen-Rhein gelegen seynd.

2) Denen Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Landen, so an der Donau in Bayern liegen; so dann

3) Denen Jülich- und Bergischen Landen, welche am Niedern-Rhein in Westphalen liegen.

§. 2.

Wie solche unter den

Diese Lande seynd zum theil schon vormahls bey allen Churlinien gewesen, auch wohl

wohl davon auf einige Zeit getrennet worden, hernach aber wiederum darzu gekommen: zum theil aber seynd sie erst unter der Neuburgischen, und zum theil gar erst unter der jetzigen Sulzbachischen Churlinie mit denen alten Churlanden unter ein gemeinschaftliches Haupt zu stehen gekommen. Churlinien vereiniget worden.

Die Untere-Pfalz diesseits Rheins ware allezeit bey der Chur, so auch ein groser Theil derselben jenseit Rheins.

Wie Lautern verschiedene mahle von den Churlanden hinweg- und wieder darzu gekommen seye, haben wir schon oben vernommen: Die letzte Vereinigung geschahe An. 1653. unter der Simmerischen Churlinie.

Simmern ist, wie wir ebenfalls schon oben vernommen haben, auch mehr als einmahl von denen Churlanden getrennet worden, und denenselben wieder angewachsen: Das letztemahl kamen sie An. 1674. unter der Simmerischen Churlinie darzu.

Indeme nun diese Simmerische Churlinie noch florirte, gelangte Pfalz-Neuburg An. 1609. zum Besitz derer Jülich- und Bergischen Lande.

Als aber An. 1685. die Simmerische Churlinie abstarb, und die Neuburgische in solche Würde eintrat, flossen dadurch die alte Churlande, das Lauterische, Simmerische, Neuburgische, sodann das Jülich und Bergische zusammen.

An. 1694. kame diese Neuburgische Churlinie zum Besitz eines Theils der Veldenz- und Lützelsteinischen Lande.

Und Anno 1734. kame etwas weniges von denen Zweybrückischen Landen an dieselbe.

An. 1742. endlich wurden, nach Abgang der Neuburgischen Churlinie, unter der jetzig Sulzbachischen, die alte Churlande, das Lauterische, Simmerische, Neuburgische, Jülchische, Bergische ꝛc. Veldenzische, Sulzbachische und Bergen-op-Zoom vereiniget.

§. 3.

Worauf die Chur hafte?

Im vorigen Jahrhundert wurde, aus Gelegenheit des Reichs-Vicariats und des Reichs-Erztruchseſſen-Amts, lang gestritten: Ob die Pfälzische Churwürde auf der Unteren- oder Oberen-Pfalz hafte?

Als die neue und achte Churwürde vor das hohe Hauß Pfalz bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten ausgemacht

macht wurde, kame dieser Umstand in keine Erwägung:

Es liegt auch heutiges Tags lediglich nichts mehr an Entscheidung dieser Frage: Da ausser deme wenigstens kein Zweifel ist, daß die dermahlige Pfälzische Chur mit dem Besitz der Unteren-Pfalz verbunden seye.

§. 4.

Die Untere-Pfalz, oder die Pfalzgrafschaft am Rhein, führet den Nahmen der Unteren-Pfalz, zum Unterschied von der in dem Bayerischen Crayse gelegenen Obern-Pfalz. Der Unteren-Pfalz Nahmen.

Sie hat diesen Nahmen seit dem Vertrag de An. 1329. erhalten, durch welchen ein Stück des Herzogthums Bayern an das Haus Pfalz gekommen, und mit dem Nahmen der Oberen-Pfalz beleget worden ist:

Zugab und Anmerk. zu dem Chur-Pfälzischen Staat p. m. 101.

Und in gleicher Absicht kommt ihro auch der Nahme der Unteren-Pfalz zu, zum Unterschied der An. 1505. entstandenen jungen Pfalz, das ist, des Neuburg- und Sulzbachischen.

§. 5.

Gränzen. Die Untere-Pfalz liegt auf beyden Seiten des Rheins; doch der gröſere Theil auf der Weſtlichen Seite.

Sie gränzet fürnehmlich an den Elſaß, das Zweybrückiſche, Maynziſche, Darmſtädtiſche, Erbachiſche, Würtembergiſche und Baadiſche.

§. 6.

Eintheilungen. Die Untere-Pfälziſche Lande können wiederum verſchiedentlich eingetheilet werden; nehmlich

1) In Anſehung des Urſprungs in die Lande, ſo ſchon zur Pfalz gehöret haben, als das hohe Haus Bayern darzu gelanget iſt; ſodann in die, welche erſt nachhero darzu gekommen ſeynd: und zwar theils vor der Trennung der Häuſer Pfalz und Bayern, theils nach derſelben und zwar von dieſer oder jener Chur- oder Nebenlinie.

2) In Anſehung der Regierungsart, in diejenige Lande, welche Chur-Pfalz allein, und in die, ſo es in Gemeinſchaft mit anderen Ständen beſitzet.

3) In Anſehung der Crayſe, da man das, was zur Zeit der Errichtung beſagter Crayſe von der Churlinie beſeſſen wor-

den

den iſt, unter den Chur-Rheiniſchen Crays gezogen hat, das aber, ſo damahls andere und eigene Pfalzgrafen zu Regenten hatte, zu dem Ober-Rheiniſchen Crays.

§. 7.

Oberämter.

Dermahlen beſtehen die Churfürſtlich-Pfälziſche Lande dieſſeits und jenſeits Rheins in dieſen Oberämtern: 1) Alzey, 2) Bacharach, 3) Boxberg, 4) Bretten, 5) Creutznach, 6) Germersheim, 7) Heidelberg, 8) Ladenburg, 9) Lautereken, 10) Lautern, 11) Lindenfels, 12) Moßbach, 13) Neuſtadt, 14) Oppenheim, 15) Otzberg, 16) Simmern, 17) Stromberg, 18) Veldenz, 19) Umſtatt.

§. 8.

Deren ſucceſſive Acquiſition.

Wie dieſe Lande nach und nach zuſammen erwachſen ſeyen, findet man kurz beyſammen.

in BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 782. ſqq. und Theſaur. equeſtr. Tom. 1. p. 25. vollſtändiger aber in H. von ZECHS Europ. Her. Tom. 1. pag. 295. ſq.

Vormals aber leiſten hierinn die zwiſchen Chur-Pfalz und Orleans An. 1685. ſqq. verhandelte Acta vortrefliche Dienſte.

Es

Es finden ſich nehmlich in denenſelben:

Deſignatio quorundam locorum, dicionum, Urbium, Oppidorum aut Villarum allodialium, welche von An. 1262. bis 1670. an das Churfürſtliche Haus Pfalz kommen ſeynd; in THUCELII Actis publ. Secul. 18. Tom. 3. pag. 242. ſqq.

Ferner feuda aperta, ſeu reunita in Palatinatu 1) ſub prima ſtirpe usque ad An. 1559. 2) usque ad Pacem Weſtphalicam An. 1648. 3) ad An. 1680. 4) Abbatiarum Clingenmünſter, Selz & Limburg, ibid. pag. 251. ſqq.

Noch deſignatio feudorum hereditariorum, ditionumque & Prædiorum, a Diviſione Anni 1444. in gratiam Friderici Simmerenſis, aut Poſterorum ejus, in feudum erectorum, &c. aut ſequioris ſexus beneficio comparatorum l. c. pag. 271. ſqq.

Und endlich: Feudorum pignoratitiorum deſignatio, ibid. pag. 275.

Wie beſonders Chur-Pfalz zu denen im Craichgau beſitzenden Gütern gelanget ſeye, ziehe

in

in BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 541. ejuſd. Codic. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 782. ſqq. ejuſd. Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 1. pag. 62.

Sechs und dreyßig Orte, ſo von Chur-Pfalz der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchaft, in Anſehung des juris collectandi, armorum & metatorum, entzogen worden ſeyn ſollen, werden ſpecificirt

in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, p. 634. ſq. add. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 332. ejuſd. Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. m. 783.

Kurz! die Pfalzgrafſchaft am Rhein hat ganz ihre Geſtalt verändert: Und wie das Churfürſtliche Haus Pfalz, wie hernach zu ſehen iſt, von denen Landen derer alten Pfalzgrafen am Rhein nicht mehr viel beſitzet; alſo iſt, (nur der Hauptorte zu gedenken,) nachdeme die Pfalz an das Haus Bayern gekommen iſt, vor der Trennung in die Pfalz- und Bayeriſche Linien, Lindenfels und Mosbach, nachhero aber erſt Boxberg, Bretten, Creutznach, Ladenburg, Lauterecken, Lautern, Oppen-

Oppenheim, Otzberg, Simmern, Veldenz, Umstatt ꝛc. und also der gröſere Theil der jetzigen Pfalz, hinzugekommen.

§. 9.

Ob es ein geschlossenes Land seye?

Ob die Untere-Pfalz ein geschlossenes Land seye oder nicht?

v. BURGERMEISTER Biblioth. equestr. Tom. I. pag. 541. von LUDEWIGS German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 7. p. m. 644. und alle Scriptores juris publici, welche von denen terris immediatis und mediatis seit COCCEJI Zeiten geschrieben haben.

§. 10.

Simmern.

Simmern ist kein eigenes Fürstenthum, sondern ursprünglich nur eine Stadt und Grafschaft.

Daß sie von denen Raugrafen im 14ten Seculo an Pfalz gekommen seye, darinn stimmen die Scribenten überein,

So auch die meiste, daß der nachmahlige Kayser Ruprecht dieselbe erkauft habe;

Wohingegen andere der Meynung seynd, daß Churfürst Ruprecht der ältere, solche Pfandweis an sich gebracht habe.

OER-

OERTEL Diſſ. de Ruperto Imp. cap. 1. §. 8. p. m. 15.

Daß es aber nun gewiſſer maßen als ein eigenes Fürſtenthum betrachtet wird, rühret daher, weil es zur Zeit der Errichtung derer Crayſe, und An. 1582. (welches Reichstags-Obſervanz der Urſprung der jetzigen Anzahl der weltlichen alt-Fürſtlichen Stimmen iſt,) einen eigenen Regenten gehabt hat.

§. 11.

Lautern, oder Kayſers-Lautern, iſt eben ſo wenig ein urſprüngliches Fürſtenthum, ſondern es ware eine Reichsſtadt, welche Kayſer Carl IV. nebſt anderen dergleichen Gütern an Churfürſt Ruprechten I. verpfändete, und die hernach dem Hauſe Pfalz zu Reichslehen verliehen worden ſeynd. Lautern.

Weil es aber An. 1582. gleichfalls einen eigenen Regenten hatte, und dieſer, nach damahligem Gebrauch, als ein gebohrner und regierender Fürſt, im Reichsfürſten-Rath Sitz und Stimm hatte, auch ſolche Stimme nachhero beſtändig fortgeführet wurde; ſo iſt Lautern dadurch der Nahme eines Fürſtenthums anerwachſen.

§. 12.

§. 12.

Veldenz und Lauterecken.

Veldenz und Lauterecken endlich machten, nebst anderen darzu gehörigen Gütern, vormahls die Grafschaft Veldenz aus.

Pfalzgraf Stephan, ein Prinz Kayser und Churfürst Ruprechts, erheurathete solche mit des letzten Grafens Friedrich von Veldenz Tochter.

Eben dieser Pfalzgraf Stephan und sein Schwäher, Graf Friedrich, verordneten, daß Pfalzgraf Stephans zweyter Prinz, Ludwig unter anderem auch Veldenz bekommen sollte.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 26.

Ludwigs Enkel theilten sich wieder in die Zweybrück- und Veldenzische Linien: Weil nun diese Veldenzische Linie Anno 1582. noch blühete, und auch dieser Pfalzgraf als ein Mitglied des Fürstlichen Collegii erkannt wurde; so hat Veldenz noch jetzo die Ehre in seiner Maße als ein Fürstenthum zu passiren.

§. 13.

Pfälzische Lande an der Donau.

Die Chur-Pfälzische Lande an und um die Donau bestehen eigentlich

1. Aus dem Neuburgischen,
2. Sulzbachischen, so dann
3. Denen Herrschaften Heydeck und
4. Ehrenfels.

§. 14.

§. 14.

Des Neuburgischen Ursprung.

Vormahls gehörten die Neuburgische Lande theils zu Bayern, theils zur Oberen-Pfalz, theils zu Schwaben.

Als aber der über Herzogs Georgs des Reichen in Bayern zu Landshut entstandene Krieg An. 1505. durch einen Vergleich beygelegt wurde, trate Herzog Albrecht in Bayern jenes Enkeln, denen Pfalzgrafen Otto Heinrichen und Philippen, 2y. in Bayern, der Obern-Pfalz und Schwaben gelegene Städte und Orte ab.

siehe die oben cap. 2. angeführte Scribenten.

§. 15.

Nahmen.

Man pflegte sie damahls die junge Pfalz zu nennen, eines Theils, weil sie Regenten aus dem Pfälzisch- und nicht aus dem Bayerischen Hause hatte, und anderen Theils zum Unterschied so wohl von der Untern-Pfalz am Rhein, als von der an dieser jungen Pfalz gelegenen Oberen-Pfalz.

Weil aber die Regenten dieses Landes zu Neuburg residirten, pflegt man es schon lang, und bis jetzo, inegemein das Herzogthum Neuburg zu nennen.

§. 16.

Gränzen. Dieſes Neuburgiſche liegt an der Donau und um dieſelbe, zwiſchen Schwaben, Bayern, der Oberen-Pfalz und dem Bißthum Eichſtätt.

§. 17.

Aemter. Dermahlen beſtehet es aus folgenden reſp. Pflegämtern und Landgerichten: 1) Allersperg, 2) Beratzhauſen, 3) Burkheim, 4) Burglengenfeld, dann Callmunz und Schmittmühlen, 5) Conſtein, 6) Grayſpach und Monheim, 7) Gundelfingen, 8) Hemau, 9) Heydeck und Hilpolſtein, 10) Höchſtätt, 11) Lauingen, 12) Neuburg, 13) Regenſtauf, 14) Reichertshoffen, 15) Rennerzhofen, 16) Schwandorff, 17) Velburg.

Eine andere Nachricht von denen Aemtern und darunter ſtehenden Ortſchaften, ſiehe

in ERTELS Bayeriſch. Atlante Part. 2. pag. 4. 21. ſqq.

§. 18.

Sulzbachiſche Lande. Als nachhero aus dem Hauſe Neuburg die Sulzbachiſche Nebenlinie entſtunde, erhielte ſelbige ein Stück dieſer Neuburgiſchen Lande; nehmlich das Landgericht Sulzbach, die Aemter Floß und Vohenſtrauß,

ſtrauß und die Helfte an dem Landgericht und Amt Parkſtein und Weyden.

ſiehe auch ERTELN l. c. p. 4. b. 21.

Nach langem Streiten geſtunde Neuburg dem Hauſe Sulzbach endlich auch die Landeshoheit darüber ein.

Das Amt Parkſtein und Weyden war vormahls zwiſchen Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg gemeinſchaftlich.

Als in dem Hauſe Pfalz-Neuburg die Sulzbachiſche Nebenlinie entſtunde, erhielte Sulzbach, bereits angezeigter maſen, den Neuburgiſchen Antheil daran mit.

An. 1652. überlieſe Chur-Pfalz ſeinen Antheil an Neuburg gegen 300000. fl. bis zu deren Zahlung Chur-Pfalz die Helfte an Parkſtein und Weyden uoch weiter jure pignoris vel Antichreſcos inne behalten und genieſen ſollte.

STRUVENS Pfälziſch. Kirchen-Hiſtor. cap. 11. p. m. 678. ſqq.

An. 1662. aber überlieſe Chur-Pfalz ſeine vormahlige Helfte nunmehro völlig an Pfalz-Neuburg.

STRUVE l. c. pag. 681.

Hingegen cedirte Pfalz-Neuburg nochmahls die neu-acquirirte Helfte ebenfalls

an Sulzbach, welches also dieses Landgerichts-Amt nunmehro allein inne hatte.

ibid. pag. 682.

§. 19.

Heydeck. Die Herrschaft Heydeck liegt im Nordgau, an denen Gränzen des Bißthums Eichstätt und Fürstenthums Brandenburg-Onolzbach.

Pfalz erkaufte sie wenigstens schon vor An. 1521. von denen Herrn von Heydeck.

Hernach ware sie eine zeitlang an die Stadt Nürnberg versetzt, wurde aber wieder eingelöst.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 37. pag. 429. Tom. 38. pag. 121. LüNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. 2. p. m. 46.

Nunmehro ist Heydeck dem Fürstenthum Neuburg incorporirt und ein Pflegamt desselben.

§. 20.

Ehrenfels. Ehrenfels, Stauf-Ehrenfels, oder Stauf am Regen, auch Regenstauf, liegt im Pfalz-Neuburgischen.

Vormahls waren die Herren von Stauf Besitzere dieser Herrschaft, denen Pfalz-Neuburg eine zeitlang die Reichs-Unmittelbarkeit streitig machte.

Nach

Nach der Helfte des 16den Seculi erkaufte endlich Neuburg diese Herrschaft von denen Herren von Stauff.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 367.

Nunmehro ist diese Herrschaft gleichfalls dem Fürstenthum Neuburg incorporirt, und unter dem Nahmen des Pflegamts Regenstauff bekannt.

§. 21.

Die Chur-Pfälzische Lande am Niedern-Rhein endlich bestehen

Pfälzische Lande am Niedern-Rhein.

1. in denen Herzogthümern Jülich und Berg auch deren zugehörigen Herrschaften, resp. in denen Oesterreichischen Niederlanden.

§. 22.

Die Jülchische ꝛc. Lande anbelangend, so kame

Der Jülchischen ꝛc. Zusammenwachs.

1. Anno 1325. Cleve durch eine Erb-Tochter an das Haus Mark.

2. An. 1348. Berg durch eine Erb-Tochter an das Haus Ravensberg.

3. Bald hernach Berg und Ravensberg durch eine Erb-Tochter an Jülich.

4. An. 1423. Jülich durch eine Erb-Tochter an das neue Haus Berg.

5. An. 1511. Jülich, Berg und Ravensberg gleichfalls durch eine Erb-Tochter an Cleve, Mark und Ravenstein.

Was nun davon An. 1609 an Pfalz-Neuburg gekommen seye, und wie? haben wir oben cap. 7. gehöret.

§. 23.

Jülichs alte Regenten.

Jülich hatte vormahls eigene Grafen zu Regenten.

Kayser Ludwig IV. erhube sie An. 1336. zu Marggrafen.

Kayser Carl IV. aber Anno 1350. zu Herzogen.

Um das Jahr 1372. erheyratheten sie auch das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen.

Anno 1423. starben diese Herzoge ab, Jülich kame an den Herzog von Berg: Gelbern aber an Graf Arnold von Egmond.

HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staats-Rechts, p. m. 443. sq. u. s. w. am umständlichsten aber TESCHENMACHER in seinen Annal. Juliacens.

§. 24.

Nahme.

Der Nahme wird im Teutschen gar verschiedentlich geschrieben, nemlich: entweder

wider Jülich, oder auch eben so oft: Gülich. Im Lateinischen hingegen heißt es allemahl: Juliacum.

Uebrigens träget es so ein- als den andern dieser Nahmen von der eben so benahmsten Haupt-Stadt und ehemahligen Herzoglichen Residenz, zwischen Cölln und Mastrich.

§. 25.

Gränzen.

Dieses Herzogthum liegt zwischen der Maas und dem Rhein, an dem Cöllnischen, der Eyfel, den Oesterreichischen Niederlanden, dem Geldrischen und dem Clevischen.

§. 26.

Eintheilungen.

Das Herzogthum Jülich wird in das obere und untere Quartier getheilet.

Die Aemter endlich, woraus dermahlen das Land bestehet, seynd folgende: 1. Aldenhoven, 2. Bergheim, 3. Boßlar und Linnich, 4. Brügen, 5. Caster, 6. Coßlar, 7. Dahlen, 8. Dürren, 9. Eschweyler, 10. Euskirchen, 11. Geilenkirchen, 12. Gladbach, 13. Grevenbroch, 14. Gülich, 15. Heimbach, 16. Heinsberg, 17. Jüchen, 18. Millen, 19. Monjoye, 20. Münster-Eiffel, 21. Neuenahr, 22. Niedecken, 23. Norwenich, 24. Pyr und Merken, 25. Randerath, 26. Sittard

und Born, 27. Synzig und Reemagen, 28. Tomberg, 29. Waßenberg, 30. Wilhelmstein.

§. 27.

Bergs, dessen alte Regenten.

Berg hatte ebenfalls eigene Grafen.

Kayser Wenzel machte sie An. 1380. zu Herzogen.

Wie sie hernach Jülich darzu bekommen haben, ist bereits angezeigt worden.

Herzog Wilhelm beschlosse An. 1511. diesen Stamm, und die Lande kamen an das Hauß Cleve.

HOFFMANN l. c. pag. 444. sqq.
TESCHENMACHER l. c.

§. 28.

Nahme.

Der Nahme wird im Teutschen meist Berg geschrieben; doch auch: Bergen. Im Lateinischen: Montium Ducatus, oder auch: Bergæ.

Vermuthlich ist der Ursprung dieses Nahmens von der gebürgigten Gegend herzuhohlen.

§. 29.

Gränzen.

Es stoßet dieses Land gegen Abend an den Rhein, und gränzet sonst mit dem Cöllnischen, Märkischen, Clevischen und Westerwald ꝛc.

§. 30.

§. 30.

Dermahlen ist es eingetheilt in die Aemter 1. Angermund, 2. Barmen und Beyenburg, 3. Blankenberg, 4. Bornefeld und Hückeswagen, 5. Burg, 6. Düsseldorf, 7. Elverfeld, 8. Landsberg, 9. Löwenberg, 10. Lülsdorf, 11. Mettmann, 12. Miselohe, 13. Mannheim, 14. Porz, 15. Sohlingen, 16. Steinbach und 17. Windeck. Eintheilungen.

§. 31.

Die Herrschaft Ravenstein hat vormals theils die von Falkenburg, theils die Grafen von Salm, zu Regenten gehabt. Ravenstein.

Von denselben ist sie, theils als ein eröfnetes Lehen, theils als eine Kanzion, an Cleve gekommen, welches auch derer Nassau-Breda- und Birnenburgischen Hauser Gerechtsamen an sich erhandelt hat.

v. TESCHENMACHERI Annal. cliv. p. m. 363. & ibid. DITHMAR. in notis.

Ehedessen führte diese Herrschaft den Nahmen Herpen.

Sie bestehet ursprünglich aus zweyen Herrschaften, Herpen und Uden.

TESCHENMACHER l. c.

Sie ist aber jetzo in keine besondere Aemter getheilet.

Uebrigens liegt sie zwischen der Maas und Braband in der Mayerey Herzogenbusch.

§. 32.

Winnenthal. Die Herrschaft Winnenthal ware derer alten Grafen von Flandern.

Von ihnen kame sie auf die Grafen von Namur.

Diese verkauften es An. 1407. an Burgund.

Herzog Johann gabe es seinem Tochtermann dem Herzog zu Cleve, zum Heyrathgut.

TESCHENMACHER und DITHMAR l. c.

Diese Herrschaft liegt in Flandern.

§. 33.

Breskens ꝛc. Die Herrschaft Breskens wurde von Kayser Maximilian I. Philippen von Ravenstein aus dem Hause Cleve verehrt: und wurde von solcher Zeit an als eine Zugehörde der Herrschaft Winnenthal betrachtet.

TESCHENMACHER l. c.

Sie liegt auch in Flandern.

Breskens-Sand gehört auch dazu.

Es

Es wurde zwar vormahls an die von Grantere verkauft.

DITHMAR l. c. pag. 318. in not.

Nun aber ist es wieder bey dem Chur-Hause Pfalz.

§. 34.

Bergen-op-Zoom ist ein Marquisat, so in dem denen vereinigten Niederlanden zustehendem Theil von Braband gelegen ist. Bergen-op-Zoom.

Es hat nach und nach vielerley Herrschaften gehabt.

Anno 1662. kame sie mit Henrietten Françiscen, Fürst Eitel Friederichs zu Hohenzollern und Maria Erb-Gräfin zu Berg Tochter, an Herzog Friederich Moritz de la Tour d'Auvergne.

Dessen Erbenkelin Maria Anna brachte sie Anno 1722. ihrem Gemahl Johann Christian Pfalzgrafen zu Sulzbach, Ihro jetztregierenden Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz Herrn Vattern, zu.

ISELINS allgem. Geograph. und Histor. Lexic. hac Voc. Tom. mihi 1. p. 921. IMHOFII notit. Procer. Imper. Lib. 6. cap. 1. n. 10. p. m. 240. Edit. KOELER.

Die Herrschaften St. Michael, alt und neu Gestel, Gemünde, alt und neu Har-

Harlaer bey Bois le Duc, Halsteren, Wow und Herrlichkeit Fynart in Heynize gehören vermuthlich zu dem Marquisat Bergen-op-Zoom.

§. 35.

Gemeinschaftliche Lande ꝛc.

Chur-Pfalz besitzet endlich auch verschiedene Lande in Gemeinschaft mit anderen Reichsständen.

Dahin gehöret 1. die Grafschaft Spanheim, oder Sponheim an deren vorderen Grafschaft Chur-Pfalz drey Fünftheile besitzt, das Fürstliche Hauß Baaden aber zwey Fünftheile: sodann 2. Stadt und Amt Umstadt, davon schon oben cap. 7. bey Hessen geredet worden ist.

§. 36.

Spanheim.

Die Grafen von Sponheim oder Spanheim theilten sich zuletzt in zwey Linien: Eine besaße die vordere Grafschaft, die andere die hintere.

Graf Simons, des letzten Inhabers der vorderen Grafschaft Erb-Tochter, Elisabeth, eheligte Kayser Ruprechts ältesten Prinzen gleiches Nahmens, zeugte aber keine Kinder mit ihme.

Sie vermachte dahero, mit Graf Johanns, des Inhabers der hintern Grafschaft, Consens, einen fünften Theil ih-

rer

rer Erblande dem Churhause Pfalz, (bey dessen Churlinie selbige auch bishero verblieben seynd,) und die übrige vier Fünftheile erst besagtem ihrem Vetter Johann, Innhabern der hintern Grafschaft.

TOLNERI Histor. Palat. cod. dipl. pag. 161. JOANNIS in Annot. ad PAREUM p. 175. sq. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 2. unter Pfalz pag. 146.

Dieser hatte auch keine Kinder, und vermachte daherd seine Lande seines Vatters Schwestern Kindern. Eine dieser Schwestern hatte einen Marggrafen von Baaden geheyrathet, die andere einen Grafen von Veldenz.

Diese theilten An. 1437. die Grafschaft unter sich, und bekame jeder zwey Fünftheil an der vordern, und die Helft an der hintern Grafschaft.

Der Graf von Veldenz hatte wieder nur eine Tochter, welche Pfalzgraf Stephan zu Simmern heyrathete.

Von seinen Prinzen bekame Friederich, der Stamm-Vatter der Simmerischen Churlinie, zwey Fünftheil der vorderen Grafschaft.

Nachdeme nun Simmern die Chur erlangte, brachte es drey Fünftheile der vorderen

deren Grafschaft zusammen, Baaden aber hatte zwey Fünftheile.

Hiebey ist es nun auch unter der Neuburg und Sulzbachischen Churlinie verblieben.

Die Pfälzische Helfte der hintern Grafschaft aber kame an Pfalzgraf Ludwigen zu Zweybrücken.

Und als die Zweybrückische Hauptlinie sich wieder in Neuburg und Zweybrücken theilte, bekame die Zweybrückische speciallinie besagte Helfte der hinteren Grafschaft.

Zugabe und Anmerkung. zu dem Chur-Pfälzischen Staat, p. 62. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 2. p. m. 630. sq. STRUVII Formul. succes. Palat. sect. 2. §. 1. p. m. 120. KOPPS Proben des Teutschen Lehen-Rechts, Part. 2. p. m. 208. sqq.

An. 1428. stellten übrigens Baaden und Veldenz einen Revers aus, daß sie Chur-Pfalz dessen geschenkten einen fünften Theil der vorderen Grafschaft ruhig lassen wollten.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 146. und unter Baaden p. 939. ROUSSETS Suppl. au Corps dipl. T. 1.

Part.

Part. 2. pag. 353. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. diplom. pag. 178.

Als ſchließlichen auch das Markgräfliche Hauß Baaden ſich theilte, bekame die Baaden-Baadiſche Linie den Baadiſchen Antheil an Sponheim.

Die Gemeinſchaftliche Chur-Pfälziſch und Baaden-Baadiſche Regierung der vorderen Grafſchaft Sponheim iſt zu Creuznach.

§. 37.

Von der Untern-Pfalz hat man keine einige gute Charte. Charten von den Chur-Pfälziſchen Landen.

v. D. HAUBERS Hiſtor. der Land-Chart. p. m. 83. ſq. not. m. add. ejusd. Diſcurs vom gegenwärtigen Zuſtand der Geograph. p. 77.

Nur einige wenige Stücke ſeynd auf denen ſchönen Special-Charten vom Hundsrück, und vom Rhein, von Speyer bis Maynz ꝛc. wohl zu ſehen.

Von denen Neuburgiſchen Landen hat man auch nichts eigenes vollſtändiges; nur ſiehet man auf denen Homänniſchen Charten von Bayern und der Oberen-Pfalz Stücke davon.

So

So ist auch die versprochene Charte von Sulzbach noch nicht zum Vorschein gekommen.

Hr. HAUBER l. c. pag. 80. not. f.

Von denen Jülich- und Bergischen Landen hingegen haben die Homännische Erben eine nach der jaillotischen Zeichnung gestochene vortrefliche Charte ans Licht gestellet.

Es wäre übrigens leicht und artig, wann man die Charten derer Chur-Pfälzischen Lande also illuminirte, daß man darauf sehen könnte, theils was jeder Churfürst oder Pfalzgraf angetreten und darzu gebracht habe, theils was also ursprüngliche oder neu acquirirte Lande seyen.

§. 38.

Abgekommene Lande.

Gleichwie ferner die Churfürsten in der Pfalz und die übrige Pfalzgrafen vieles acquiriret haben; also ist hingegen auch vieles von diesem hohen Hause nach und nach wieder abgekommen.

Von denen alten Pfälzischen Landen ist, wie schon zuvor, so auch unter denen alten Pfalzgrafen Bayerisch-Wittelsbachischen Stamms, manches veräusseret worden.

v. Zugab und Anmerk. über den Chur-Pfälziſchen Staat pag. 48. MOSERS Trieriſches Staats-Recht pag. 266.

Die von Pfalzgraf Otten dem Erlauchten erworbene halbe Grafſchaft Cazenelnbogen, nebſt Braubach, giengen nachhero auch wieder verlohren.

Derer Anno 1440. an Württenberg verkauften Städte Wildberg und Bulach iſt ſchon cap. 7. Meldung geſchehen.

Ferner gehören hieher die Stücke, ſo in dem Bayer- und Pfälziſchen Krieg An. 1504. an Heſſen und Würtenberg gekommen ſeynd, deren gleichfalls oben cap. 7. gedacht worden iſt.

Vornehmlich aber iſt die in dem 30. jährigen Krieg von Chur-Pfalz auf Chur-Bayern gekommene wichtige ganze Obere-Pfalz, nebſt der Grafſchaft Cham, anmerkens werth.

Eine umſtändliche Abhandlung davon ſiehe in MOSERS Einleit. in das Bayeriſche Staats-Recht pag. 233. ſqq.

Sie kame zwar An. 1708. von neuem auf das Churhauß Pfalz.

Dieſes ſuchte auch bey dem Utrechtiſchen Friedens-Congreß zu erhalten, daß ſie bey demſelben verbleiben möchte:

Allein Kraft des An. 1714. geſchloſſenen Raſtadt- und Baadiſchen Friedens muſte ſie wieder an Chur-Bayern abgetretten werden.

Sodann kommt die von Chur-Maynz wieder eingelößte Bergſtraſe hauptſächlich in Betracht.

v. cap. 7.

Und endlich die in der Oberen-Pfalz gelegene, von Böhmen zu Lehen gehende, Herrſchaft Pleyſtein.

Sie kame von Leuchtenberg an Chur-Pfalz; von dieſem an Herzog Albrecht in Bayern, und von ſolchem an Pfalz-Neuburg.

An. 1686. verſetzte Churfürſt Philipp Wilhelm Stadt und Herrſchaft Pleyſtein auf 8. Jahr an Mathias Freyherrn von Munſchwiz vor 60000. fl.

von LUDOLF Symphor. Conſult. & Deciſ. forens. Tom. 2. p. m. 1040.

Anno 1695. wurde dieſe Pfandſchaft auf die Gebrüdere Freyherrn von Rummel

mel transferirt, welche solche 22. Jahre inne gehabt.

von LUDOLF l. c. p. m. 1049.

An. 1717. zoge Churfürst Carl Philipp die Herrschaft wiederum an sich, woraus ein Proceß bey dem Cammer-Gericht entstunde.

v. Facti Species cum Deduct. Juris in Sachen: von Rummel contra Pfalz-Neuburg, Wetzlar 1721. fol. Rechts- und Actenkundige Refutation derselben, fol. von LUDOLF l. c. p. m. 1038. sqq.

Anfangs wurde vor die von Rummel gesprochen: Nachhero aber wurde dieses Urtheil modificiret, und endlich verglichen sich beyde streitende Theile.

von LUDOLF l. c.

Nach Abgang des Neuburgischen Stamms gelangten ihro jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht zum Besitz: Oesterreich aber hielte sie nicht für Successions-fähig, nahme auch An. 1745. Pleystein hinweg, und raumte es dem Grafen von Sinzendorf ein.

Nach dem Dreßdischen Frieden verlangte Chur-Pfalz die Restitution: Oester-

reich aber meynte, Pleyſtein ſeye nicht mit unter dieſen Frieden begriffen.

Darauf kame die Sache bey denen Aachiſchen Friedens-Tractaten in Bewegung, wurde aber nicht ausgemacht: und ſo hänget ſie noch.

MOSERS Einleit. zu den neueſt. Teutſchen Staats-Angeleg. pag. 127. HÆBERLINS Anmerkungen über die Aachiſchen Friedens-Prælimin. pag. 255. KOENIGS Select. Jur. publ. Tom. 13. cap. 2. Tom. 14. cap. 7. Tom. 15. cap. 14. Tom. 16. cap. 4. Staatsſchriften unter Kayſer Franz Tom. 2. p. 946. Tom. 3. pag. 83. 366. 391. 912. 935. Neue Europäiſche Fama Tom. 12. pag. 203. 456.

§. 39.

Vertauſchte Orte. Was Chur-Pfalz ganz, oder zum Theil, Tauſch-weiß an andere überlaſſen hat, gehöret gewiſſer maſſen auch hieher.

Siehe z. E. was oben cap. 7. bey Chur-Maynz, dem Hochſtift Worms, u. ſ. w. fürkommt.

§. 40.

Verſpändete Stücke. Schließlichen iſt vielleicht auch etwas weniges von Chur-Pfälziſchen Landen an andere verpfändet.

z. E.

z. E. siehe oben cap. 7. bey Eichstätt.

§. 41.

In denen neueren Familien-Verträgen des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz, wie auch denen Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Testamenten ꝛc. nicht weniger denen Verträgen mit Chur-Brandenburg, ist allerley wegen der Nicht-Veräusserung derer einmahl zu dem Hause gekommener Lande, Güter und Gefälle versehen. Verbottene Veräusserung der Lande. ꝛc.

So enthalten auch die Neuburgische Landes-Freyheiten de An. 1544. Part. 3. Art. 2. daß zwar ein Regent seine eigene Güter verschreiben, aber nichts von dem Lande verpfänden oder veräußeren könne.

Zehendes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Von der Unteren-Pfalz. §. 3. *Acta* unter Churfürst

fürſt Ludwigen *V.* §. 4. unter Churfürſt Friederich *II.* §. 5. unter Churfürſt Otto Henrich; §. 6. unter Churfürſt Friederichs *III.* §. 7. unter Churfürſt Ludwig *VI.* §. 8. unter Churfürſt Friederich *IV.* Vormundſchafft; §. 9. und eigener Regierung; §. 10. unter Churfürſt Friederich *V.* §. 11. im 30jährigen Krieg; §. 12. bey und nach dem Weſtphäliſchen Frieden; §. 13. unter Churfürſt Carl Ludwig; §. 14. unter Churfürſt Carl; §. 15. unter Churfürſt Philipp Wilhelm; §. 16. unter Churfürſt Johann Wilhelm bis zum Ryßwickiſchen Frieden; §. 17. biß 1705. § 18. biß 1716. §. 19. unter Churfürſt Carl Philipp; §. 20. unter Churfürſt Carl Theodor; §. 21. *Annus Decretorius* in der Untern-Pfalz; §. 22. mehreres von Unter-Pfälziſchen Religions-Sachen; §. 23. beſonders von den Catholiſchen; §. 24. von den Reformirten; §. 25. von den Lutheranern. §. 26. Reformirter Kirchenrath. §. 27. Lutheriſches *Conſiſtorium*; §. 28. Ehegericht. §. 29. Geiſtliches *Adminiſtrations Corpus*.

§. 30.

§. 30. Streit zwiſchen den Reformirten und Lutheranern wegen der geiſtlichen Gefälle. §. 31. Andere Streitigkeiten zwiſchen den Reformirten und Lutheranern. §. 32. *Collecten* für die Lutheriſche im Oberamt Germersheim. §. 33. Ordnungen in Kirchenſachen, u. d. §. 34. Univerſität zu Heidelberg. §. 35. Wiedertäuffer. §. 36. Neuburgiſche Religionsſachen biß Anno 1614. §. 37. biß jetzo; §. 38. mehreres davon. §. 39. Sulzbachiſche Religionsſachen biß Anno 1656. §. 40. biß jetzo. §. 41. Jülchiſche Religionsſachen, §. 42. unter Herzog Johann *III.* §. 43. unter Herzog Wilhelm; §. 44. unter Herzog Johann Wilhelm; §. 45. von An. 1609. biß An. 1673. §. 46. biß jetzo; §. 47. mehreres von der daſigen Religions-Verfaſſung; §. 48. von Heydeck; §. 49. von Ehrenfels; §. 50. von Bergen-op-Zoom.

§. 1.

Es iſt in dem vorigen Capitel erinnert worden, daß die dermahlige Chur-Pfälziſche Lande forderiſt in drey Hauptſtucken beſtehen, nach deren Verſchiedenheit Eingang.

heit nun iſt auch das Religionsweſen in denen Chur-Pfälziſchen Landen gar ſehr verſchieden.

§. 2.

Von der Untern-Pfalz

Von dem alten und neuen Religions-Zuſtand in denen Chur-Pfälziſch-Rheiniſchen Landen, ſiehe

kurz die Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 57. pag. 455. ſqq. von ZECHS Europ. Herold Tom. 1. p. m. 307. ſqq.

Umſtändlicher aber STRUVENS Hiſtorie der Religions-Beſchwerden, an vielen Stellen, ſiehe das Regiſt. Voc. Pfalz ꝛc.

Vornehmlich aber gehöret hieher eben dieſes Burck. Gotth. STRUVENS ausführlicher Bericht von der Pfälziſchen Kirchenhiſtorie, in ſich faſſend die verſchiedene Religions-Veränderungen und den Kirchenſtaat in der Chur-Pfalz und anderen Pfälziſchen Landen, von Beginn der Reformation an bis auf gegenwärtige Zeiten. Welchem alle Pfälziſche Religions-Gravamina, Receſſe und Acta, auch was auf dem Reichstag und ſonſten diesfalls vorgefallen, allhier in forma beygefüget, und, was man davon Stückweiſe

weiſe gehabt, zuſammen getragen, auch alles mit nöthigen Anmerkungen, bewährten ſo gedruckten als ungedruckten Documenten und publiquen Acten erläutert worden, Frankfurt, 1721. 4.

Was endlich die Zeiten betrift, ſeit deme dieſes Buch herausgekommen iſt, kan man damit verbinden, Herrn von SCHAUROTHS Sammlung aller Concluſorum, Schreiben und übrigen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, Tom. 2. pag. 285 - 465. auch andere hieher einſchlagende Special-Rubriquen.

Ueberhaupt iſt ſo viel zu wiſſen, daß nicht wohl ein Land in Teutſchland ſo oft reformirt worden iſt, und ſo viele Religions-Klagen und Beſchwerden verurſachet hat, als die Untere-Pfalz.

§. 3.

Als im Jahr 1517. die bekannte Religions-Reformation anfienge, faßte ſelbige gleich in dem folgenden Jahr in der Pfalz Wurzel. Acta unter Churfürſt Ludwigen V.

Churfürſt Ludwig V. bliebe zwar bey der Catholiſchen Religion, legte aber doch der Evangeliſchen Religion eigentlich

nichts in den Weg, noch viel weniger brauchte er Gewalt: Sondern er trachtete nur überhaupt die Religions-Streitigkeiten, wo möglich, beyzulegen, und ſtarb darüber im Jahr 1544.

STRUVE in der cit. Pfälz. Kirchen-Hiſt. cap. 2. per tot. pag. 8. ſqq.

§. 4.

unter Churfürſt Friederich II.

Churfürſt Friederich II. ware zwar der Evangeliſchen Religion nicht abgeneigt, wollte aber doch ſich auch darzu nicht bekennen.

An. 1545. ſchaffte er die Meß zu Heidelberg ab, und lieſſe das Abendmahl unter beyderley Geſtallt austheilen.

Nachhero aber nahme er, auf des Kayſers Befehl, das Interim an, und denen Unterthanen wurde auferlegt, der Frohnleichnams-Proceßion beyzuwohnen.

In dieſem Zuſtand ſtarb er An. 1556.

STRUVE l. c. cap. 3. per tot. pag. 31. ſqq.

§. 5.

unter Churfürſt Otto Henrich;

Sein Nachfolger Churfürſt Otto Heinrich von Neuburg hatte ſich vorhin offentlich zur Evangeliſchen Religion bekannt.

Als

Als er Churfürſt wurde, lieſe er gleich eine Evangeliſche Kirchen- Ehe- und Schulordnung abfaſſen und publiciren.

Er reformirte auch völlig in der Pfalz;

Sodann ordnete er einen aus Theologis und Politicis beſtehenden Kirchen-Rath an.

Zu ſeiner Zeit bekannte ſich auch Pfalzgraf Friederich zu Simmern zur Evangeliſch-Lutheriſchen Religion, und führte ſie in ſeinem Lande ein.

Churfürſt Ott Heinrich ſtarb aber ſchon An. 1559.

STRUVE l. c. cap. 4. pag. 43. ſqq.

§. 6.

Ihme folgte ermeldter Pfalzgraf, nun Churfürſt Friederich III. unter Churfürſt Friederich III.

Dieſer lenkte ſich nach und nach auf die Reformirte Seite, und führte dieſe Religion An. 1561. in ſeinen Landen ein.

An. 1563. lieſſe er den Heidelberger Catechiſmum und eine neue Kirchen-Ordnung publiciren.

Der Kayſer und die Evangeliſch-Lutheriſche Stände waren ihm zwar ſehr entgegen, er fuhre aber dennoch fort.

Er

Er verordnete auch der Kirchen-Diſciplin halber einen beſonderen Kirchenrath.

Endlich ſo reformirte er auch noch die Stifter Neuhauß und Sinzheim u. ſ. w. und ſtarb ſo An. 1576.

STRUVE l. c. cap. 5. per tot. pag. 69. ſqq. MOSERS Staats-Recht Tom. 9. pag. 419. ſqq.

§. 7.

unter Churfürſt Ludwig VI.

Sein Prinz, Churfürſt Ludwig VI. hingegen lieſſe gleich An. 1576. die Evangeliſche Religion wieder herſtellen.

Er unterſchriebe auch die Formulam Concordiæ.

Pfalzgraf Richard, welcher Simmern bekommen hatte, thate ein gleiches.

Und dabey bliebe es bis auf des Churfürſtens An. 1583. erfolgten Tod.

STRUVE l. c. cap. 6. per tot. pag. 293. ſqq.

§. 8.

unter Churfürſt Friederich IV. Vormundſchaft;

Jedoch ſeines Prinzens und nachmahligen Churfürſtens Friederichs IV. Vormunder Pfalzgraf Johann Caſimir, führte gleich An. 1583. die Reformirte Religion von neuem ein.

Er

Er ſchloſſe den Kirchenrath und formirte einen neuen älteſten Rath, oder Presbyterium.

Ferner lieſe er abermahls eine neue Kirchen-Ordnung publiciren; und ſtarb gegen End der Vormundſchaft An. 1592.

STRUVE l. c. cap. 7. per tot. pag. 382. ſqq.

§. 9.

Churfürſt Friederich IV. beharrete ebenfalls bey der Reformirten Religion. und eigener Regierung;

Er lieſe An. 1601. wieder eine Kirchen-Ordnung publiciren.

Sonſt gienge in ſeinen Landen bis auf ſeinen An. 1610. erfolgten Tod in Religions-Sachen nichts vor, ſo hieher gehörte.

v. STRUVE l. c. cap. 8. per tot. pag. 490. ſqq.

§. 10.

Unter Churfürſt Friederichs V. Vormundſchaft und eigener Regierung gienge abermahlen bis auf den dreyßigjährigen Krieg nichts ſonderliches vor, ſondern es bliebe alles beym Alten. unter Churfürſt Friederich V.

STRUVE l. c. cap. 9. pag. 527. ſqq.

§. 11.

§. 11.

Im 30jähr. rigen Krieg

Nach seiner Achtserklärung aber kamen bald zu Anfang des dreyßigjährigen Kriegs die mehreste Pfälzische Lande in Catholische Hände.

Denen Evangelischen wurde zwar Anfangs ihre Freyheit gelassen, so aber bald darauf beurlaubt, ihre Güter mit Arrest beschlagen, denen Reformirten und Lutheranern ihre Kirchen genommen und die Prediger verjagt.

Als König Gustav Adolf in Schweden sich der Pfälzischen Lande bemächtigte, bekäme die Sache wieder ein anderes Aussehen.

Nach dem Tod des Königs gienge es zwar noch einige Zeit so fort und der Pfalzgraf zu Simmern, so sich der Chur-Administration unterzoge, raumte denen Evangelisch-Lutherischen einige Vortheile ein.

Als aber 1635. Chur-Bayern wieder Meister der Untern-Pfalz wurde, litte die Evangelische Religion von neuem Noth.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 16. sqq. pag. 553. sqq. cap. 10. §. 1. sqq. p. 569. sqq.

§. 12.

§. 12.

bey und nach dem Westphälischen Frieden;

Endlich wurde Churfürst Carl Ludwig An. 1648. durch den Westphälischen Frieden Art. 4. §. 7. im geist- und weltlichen wieder auf den Fus restituirt, wie es vor dem Böhmischen Krieg gewesen seye.

Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden bekamen Commißion, diese Restitution zu vollziehen:

Und in dem Friedens-Executions-Haupt-Recess de An. 1650. erfolgte noch eine besondere Verordnung deßwegen.

Es wurde auch würklich im Hauptwerk alles auf den vorigen Fus hergestellet, ausser, daß wegen einiger Orte ꝛc. gestritten wurde.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Haupt-Register pag. 452. Voc. Pfalz, (Religion in der unter)

Neben diesem ist auch noch insbesondere denen Evangelisch-Lutherischen zu gut verordnet worden, daß sie in dem Besitz derer Kirchen, darinn sie An. 1624. gewesen seyen, gelassen werden, auch Freyheit haben sollten, ihres Gottesdienstes so wohl in denen Kirchen, als zu Haus zu pflegen.

In

In denen Pfalz-Simmer- und Veldenziſchen Landen wurde ebenfalls wieder alles auf den alten Fus geſetzet.

STRUVE cit. cap. 10. §. 8. ſqq. pag. 579. ſqq.

§. 13.

unter Churfürſt Carl Ludwig; Churfürſt Carl Ludwig ertheilte ferner denen Evangeliſch-Lutheriſchen eine beſondere Conceſſion, vergönnete ihnen in der Vorſtadt zu Heidelberg eine Kirche u. ſ. w.

Uebrigens bliebe alles ruhig bis auf ſeinen An. 1680. erfolgten Tod.

STRUVE l. c. §. 19. ſqq. p. 598. ſqq.

§. 14.

unter Churfürſt Carl; Unter Churfürſt Carl paſſirte auch nichts hauptſächliches.

Nur als er ſahe, daß es mit ihme und ſeiner Linie zu Ende gehen wollte, errichtete er mit ſeinem Succeſſore, dem Catholiſchen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, zu Schwäbiſch-Hall einen Succeſſions- und Religions-Receſs, approbirte ihn auch noch auf ſeinem Todbett, ſtarb aber noch vor der Unterſchrift.

v. STRUVE l. c. cap. 11. per tot. pag. 673. ſqq. und die oben cap. 2. angeführte Scribenten.

In

In dieſem Receſs verſprache Pfalz-Neuburg auf den Succeſſions-Fall in Kirchen-Sachen alles auf den bisherigen Fuß zu laſſen, die Evangeliſch-Reformirte und Lutheriſche von keinen Civil- Ober- oder Unter-Beamtungen auszuſchlieſen, auch die Catholiſche dergeſtalten einzuſchränken, daß die Evangeliſch-Reformirte und Lutheriſche Bediente und Unterthanen ſich der Religion halber nichts widriges zu beſorgen haben ꝛc.

§. 15.

unter Churfürſt Philipp Wilhelm:

Als nun Churfürſt Philipp Wilhelm An. 1685. zur Regierung gelangte, verſprache er über den Halliſchen Receſs zu halten, verſicherte denen Unterthanen durch ein Patent ihre Religions-Freyheit, u. ſ. w.

Er nahme ſich auch der Evangeliſch-Reformirt- und Lutheriſchen gegen andere Catholiſche Herrſchaften verſchiedentlich an:

Nur geſtattete er denen Catholiſchen überall das Religions-Exercitium, doch ohne beederſeits Evangeliſcher, auch deren Kirchen, Schulen, und ihrer Gefälle, Nachtheil.

Als aber Anno 1688. der Franzöſiſche Krieg angienge, machten ſich die Catho-

liſche hin und her an die Evangeliſche Kirchen.

Der Churfürſt aber ſtarb darüber An. 1690.

STRUVE l. c. cap. 12. per tot. pag. 696. ſqq.

§. 16.

unter Churfürſt Johann Wilhelm biß zum Ryßwickiſchen Frieden;

Churfürſt Johann Wilhelm wiederhohlte Anfangs die Religions-Verſicherungen, und die Unterthanen hatten keine Klage.

Bald hernach aber führte Frankreich während Kriegs, mit des Churfürſtens Genehmhaltung, das Catholiſche Simultaneum ein; dahero Chur-Brandenburg ihme Vorſtellung that.

An. 1695. geriethen auch die Evangeliſch-Reformirt- und Lutheriſche ſelbſt an einander, da jene dieſe unter ihre Obſicht ziehen, leztere aber ſich nicht darzu verſtehen wollten, ſondern vielmehr den Churfürſten um ein eigenes Conſiſtorium baten.

An. 1696. wurde der Gregorianiſche Calender in der Pfalz eingeführt.

MOSERS Zuſätze zu dem Teutſchen Staats-Recht Tom. 2. pag. 466.

Dar-

Darüber kame es An. 1697. zu dem Ryßwickiſchen Frieden zwiſchen dem Römiſchen Reich und Frankreich, deme bey der Unterzeichnung unvermuthet die Clauſul eingeruckt wurde: daß in denen von Frankreich zuruckgebenden Orten in Religions-Sachen alles in dem Zuſtand, darinn es ſich dermahlen befinde, verbleiben ſolle.

STRUVE l. c. cap. 13. §. 1. ſqq. pag. 721. ſqq.

Was Chur-Pfalz hiebey zur Laſt geleget werden wollen, ſiehe

in LAMBERTI Memoir &c. Tom. 1. p. m. 7. 9.

Und ob dieſe Clauſul auf die Pfalz applicabel ſeye?

in MOSERS Teutſchen Staats-Recht Tom. 2. pag. 119.

§. 17.

Von dieſer Zeit an häuften ſich die Religions-Beſchwerden mit Macht. biß 1705.

An. 1698. erlaubte der Churfürſt allen drey Religions-Verwandten das Simultaneum in allen Kirchen; doch mit Ausnahm des Ryßwickiſchen Friedens Diſpoſition.

Das Corpus Evangelicorum thate bey Chur-Pfalz, dem Kayſerlichen Hof, und dem Corpore Catholicorum Vorſtellungen. Endlich beliebte man eine eigene Abordnung an Chur-Pfalz, und überlieſe ſolche Chur-Brandenburg, welches den Freyherr Wylich zu Bozelaer abſendete, der von einer Königlich-Schwediſchen und Holländiſchen Geſandtſchaft unterſtützet wurde, aber keine hinlängliche Erklärung erhalten konnte.

Der Freyherr von Wylich wurde dahero zum zweytenmal an den Churfürſten geſandt, richtete aber auch nicht mehr aus, als das vorigemal.

Indeſſen erhielten die Evangeliſch-Lutheriſche An. 1699. ein eigenes Conſiſtorium.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz pag. 747.

Weil aber die Religions-Beſchwerden gröſer wurden, und die dem Kayſerlichen Hof gethane Vorſtellungen ſowohl, als die mit dem Corpore Catholicorum gepflogene gütliche Conferenzien den Zweck nicht erreichten, ſo befahle endlich der König in Preuſſen der Catholiſchen in ſeinen Landen gelegene Güter in Adminiſtration zu nehmen.

Dar-

Darauf kame es An. 1705. zu Düſſeldorf zu einem Vergleich zwiſchen Preuſſen und Chur-Pfalz.

v. STRUVE l. c. cap. 13. §. 21. ſqq. pag. 764. ſqq. CORTREJI Obſ. ad Pac. Ryſw. Cæſar. Gall. p. 149. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 3. ſqq. unſchuld. Nachricht 1706. p. 82. monathl. Staats-Spiegel 1706. febr. p. 49. FABRI Staats-Canzley Tom. 10. p. 71. 803. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz p. 754. Theatr. Europ. Tom. 17. ad An. 1705. pag. 143. LEHMANN Supplet. & Continuat. pag. 796.

du MONT Corps dipl. Tom. 8. Part. 1. p. 179.

Von denen damahls gewechſelten Schriften

ſiehe LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 252. ſqq.

Durch dieſen Vergleich wurde die Gewiſſensfreyheit und Religions-Exercitium, ſo publicum, als privatum, cum omnibus annexis, wie auch die Parochialia und geiſtliche Jurisdiction denen Reformirten ſowohl, als Lutheranern be-

ſtättiget, denen Lutheranern ihr beſonderes Conſiſtorium, auch alle Kirchen, Schulen, geiſtliche Gefälle, ſo ſie An. 1624. gehabt, gelaſſen: Denen Reformirten wurde zu Heidelberg einiges privative eingeraumt, und alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, ſo ſie An. 1685. inne gehabt, beſtättiget: nur, wo ſie in Städten zwey oder mehrere Kirchen, die Catholiſche aber gar keine hätten, ſollte dieſen eine privative eingeraumt, auch denen Catholiſchen $\frac{2}{7}$. von denen geiſtlichen Gefällen überlaßen werden: Wie dann auch wegen der Catholiſchen Feyertage, vermiſchten Ehen, u. ſ. w. etwas gewiſſes ausgemacht wurde.

§. 18.

biß 1716. Weil aber die Evangeliſch-Lutheriſche mit dieſem Vergleich nicht zufrieden waren, ſo wurden geraume Jahre zwiſchen ihnen und denen Reformirten diesfalls Schriften gewechſelt, und von dem Corpore Evangelicorum &c. die Güte zwiſchen ihnen auf mancherley Weiſe verſucht.

Uebrigens führten nach dem An. 1714. geſchloſſenen Raſtattiſchen Frieden die Catholiſche abermahlen hin und her das Simultaneum ein.

Chur-

Churfürst Johann Wilhelm aber starb An. 1716.

STRUVE l. c. §. 77. sqq. pag. 1123. sqq.

§. 19.

Churfürst Carl Philipp erzeigte sich Anfangs in Religions-Sachen gelind, erlaubte auch im Oberamt Germersheim die freye Religions-Uebung. unter Churfürst Carl Philipp.

An. 1719. wollte er die achtzigste Frage von der Messe aus dem Heidelbergischen Catechismo gethan wissen, und nahme denen Reformirten ihren Antheil an der heiligen Geists-Kirch zu Heidelberg hinweg, es äußerten sich auch andere Religions-Beschwerden.

Sowohl das Corpus Evangelicorum, als viele einzele Teutsche Höfe insbesondere, desgleichen Groß-Brittannien und die vereinigte Niederlande, thaten Chur-Pfalz Vorstellungen, und, als diese nichts fruchteten, verhängte der König in Preussen Repressalien gegen die Catholische.

Die Sache machte bey dem Reichs-Convent grose Bewegung, und es liese sich stark zu einer gänzlichen Ruptur zwi-

ſchen denen Evangeliſchen und Catholiſchen an.

Endlich wurde denen Reformirten ihr Antheil der heiligen Geiſts-Kirche wieder eingeraumt, auch der Heidelbergiſche Catechiſmus wieder frey gegeben. Hingegen wurde über noch viele andere Religions-Beſchwerden geklagt.

Der Kayſer befahle endlich, die ſeit dem Baadiſchen Frieden vorgenommene Neuerungen in Religions-Sachen abzuſtellen, und das Corpus Evangelicorum lieſe es durch einen eigenen Abgeordneten betreiben: Der Churfürſt wollte aber dieſen nicht leiden, und behauptete, die Religions-Beſchwerden ſeyen abgethan, das Corpus Evangelicorum hingegen verſicherte das Gegentheil.

Darüber nun ſtritte und wechſelte man Schriften bis in das Jahr 1724.

Und An. 1728. vernahme man, daß die meiſte Gravamina würklich hinlänglich abgethan, oder doch gute Hofnung darzu vorhanden ſeye.

Von welcher Zeit an es wiederum ſtiller wurde.

STRUVE l. c. cap. 14. per tot. pag. 1365. ſqq. H. von SCHAUROTHS Samml.

Samml. der Concluſ. &c. Corpor. Evang. Tom. 2. pag. 417-463. MOSERS Teutſches Staats-Recht Tom. 10. pag. 182. ſqq. 313. ſqq. 397. ſqq.

An. 1736. brachten die Evangeliſche in dem Oberamt Veldenz verſchiedene Religions-Beſchwerden bey dem Corpore Evangelicorum an.

§. 20.

unter Churfürſt Carl Theodor.

Unter Ihro jetztregierenden Churfürſtl. Durchlaucht Regierung endlich ſeynd noch keine Religions-Beſchwerden geführet worden; auſſer was, oben ſchon erinnerter Maſen, wegen der von Chur-Pfälziſchen Beamten einigen Reichs-Ritterſchaftlichen Mitgliedern geleiſteten Aßiſtenz in denen gegen ihre Evangeliſche Unterthanen verhängten Religions-Beſchwerden vorgekommen iſt.

§. 21.

Annus Decretorius in der Pfalz.

Wie bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Executions-Handlungen darüber geſtritten worden: Ob das Jahr 1618. oder 1624. in Anſehung der Untern-Pfalz als der Annus Decretorius zu betrachten ſeye? ſiehe

in des H. von MEIERN Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Tom. 1. p. m. 852. ſqq. add. H. von HENNIGES Medit. ad Inſtr. Pacis Art. 5. §. 13.

§. 22.

mehreres von Unter-Pfälziſchen Religions-Sachen.

In was für einer Proportion in Anſehung der Anzahlen, die Catholiſche, Lutheraner und Reformirte in der Pfalz ſtehen ſollen, ſiehe

KEYSSLERS Reiſen Tom. 2. p. m. 1298.

Um das Jahr 1720. haben die Reformirte in der Pfalz Kirchen allein beſeſſen 212. mit denen Catholiſchen gemeinſchaftlich 113. die Catholiſche aber allein 130.

Siehe deren Verzeichniß in FABRI Staats-Canzley Tom. 37. pag. 507. ſqq. add. Tom. 43. pag. 159.

Einige Exempel des Chur-Pfälziſchen auch über fremde Vaſallen ſich erſtreckenden Juris epiſcopalis, ſiehe

in FABRI Staats-Canzley Tom. 42. pag. 379.

Die Zweybrückiſche Clöſter Hornbach, Warſchweiler, Offenbach und Diſibodenberg, haben verſchiedene Hebungen in der

Chur-

Chur-Pfalz, und hingegen die Clöster in der Chur-Pfalz desgleichen im Zweybrückischen.

An. 1566. wurde eine Bilance darüber verfertiget.

Mehreres von Pfälzischen Religionssachen siehe in KEISSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1298.

§. 23.

Des Landes-Herrns Catholische Religionsgenossen hatten Anno 1711. über 400. Kirchen und Schuldiener. besonders von den Catholischen;

STRUVE l. c. cap. 13. p. m. 1242.

Eine Liste derer von denen Catholischen biß auf den Ryßwickischen Frieden, theils privative, theils Simultaneè, mit verschiedenen Annexis, occupirten Kirchen, siehe

in STRUVENS Pfälzischen Kirchen-Hist. cap. 13. p. m. 803.

Und eine Verzeichniß aller geistlichen Corporum und Recepturen, so zur Zeit der Reformirten Churfürsten unter der geistlichen Verwaltung gestanden seynd, auch was davon nach und nach denen Catholischen eingeraumt worden, siehe

in

in FABRI Staats-Canzley Tom. 36. pag. 412. ſqq.

Die Catholiſche Churfürſten haben ſich von Zeit zu Zeit von dem Pfäbſtlichen Hofe indulte wegen der Diſpoſition über die in ihren Chur-Pfälziſchen Länden zum Catholiſchen Religionsweſen gewidmete geiſtliche Güter geben laſſen.

FABRI Staats-Canzley Tom. 37. pag. 506.

Ob die Freyheit, den Catholiſchen Clerum collecturen zu dörffen, mit darunter begriffen, oder ob ſolches beſondere indulte geweſen ſeyen? weiß ich nicht zu ſagen.

An. 1731. 14. Aug. hingegen ſolle der Pabſt ein Schreiben an den Churfürſten zu Pfalz haben ergehen laſſen, darinnen ſehr mißbilliget worden ſeye, daß er preces primarias habe ertheilen wollen.

§. 24.

Von den Reformirten.

Die Reformirte haben 5. biß oder über 600. Kirchen- und Schuldiener.

STRUVE l. c. p. m. 1208. 1242.

Ohne die Städte Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, ſeynd Reformirte Inſpectores zu 1. Ladenburg, 2. Weinheim

heim, 3. Wißloch, 4. Bretten, 5. Sinzheim, 6. Moßbach, 7. Umſtadt, 8. Boxberg, 9. Alzey, 10. Neuhauſen, oder Oſthofen, 11. Odernheim, 12. Freinsheim, 13. Neuſtatt, 14. Germersheim, 15. Billigckheim, 16. Lautern, 17. Oppenheim, 18. Bacharach, 19. Creuznach, 20. Simmern, 21. Stromberg.

STRUVE l. c. p. m. 1210.

Einen Streit zwiſchen denen Reformirten und Lutheranern, wie hoch ſich nach Abzug des Catholiſchen Antheils, derer Reformirten noch übrige Kirchen-Gefälle erſtrecken, ſiehe

beym STRUVEN l. c. p. m. 1208. add. KEYSLERS Reiſen Tom. 2. p. m. 1298.

Uebrigens lieſe Churfürſt Johann Wilhelm die ſämtliche Franzöſiſche reformirte Refugiez und deren Prediger An. 1699. aus ſeinen Landen vertreiben.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie cap. 13. p. m. 808. 983. FABRI Staats-Canzley Tom. 4. p. 110. conf. Lettres hiſtoriqu. 1699. Maj. pag. 610.

§. 25.

Die Lutheraner anbelangend, ſo erſuchten dieſelbe bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Exe- Von den Lutheranern.

Executions-Tractaten das Corpus Evangelicorum um Interceſſion, daß ſie bey deme, ſo Pfalzgraf Philipp Ludwig Ihnen An. 1633. verſprochen, möchten gelaſſen werden.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Acta Tom. 1. p. m. 107.

Von der An. 1649. geſchehenen Reſtitution derer Evangeliſch-Lutheriſchen zu Oppenheim, ſiehe

ibid. p. m. 856.

Und von Churfürſt Carl Ludwigs ihnen ertheilter Conceſſion iſt ſchon oben geredet worden.

Um das Jahr 1703. zählete man über 50000. Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen in der Untern-Pfalz, welche nur 45. Prediger, über 10000. aber gar keinen hatten.

FABRI Staats-Canzley Tom. 27. p. 171.

Wiewohl die Reformirte deren nur bald 25000. bald 19000. bald 15849. wollten paſſiren laſſen.

STRUVE l. c. cap. 13. p. m. 1172. 1210.

An. 1711. hatten ſie kaum 60. Pfarrer, Schulmeiſter und Glöckner.

STRU-

STRUVE l. c. pag. 1242.

Was Anno 1725. wegen des denen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinden in der Pfalz abgeſprochenen, hernach aber wieder beſtättigten Pfarr-Wahl-Rechts paſſiret iſt, ſiehe

in FABRI Staats-Canzley Tom. 49. cap. 7. und Tom. 50. cap. 6.

Von der ertheilten Churfürſtlichen Erlaubniß, An. 1738. zu Wißloch eine neue Evangeliſch-Lutheriſche Kirch erbauen zu dörffen.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Tom. 1. pag. 1175.

§. 26.

Reformirter Kirchenrath.

Zu dem Reformirten Kirchenweſen ſeynd verſchiedene Corpora und Collegia beſtellt, ſo in Heidelberg ihren Sitz haben; nemlich: 1. der Reformirte Kirchenrath, welcher beſtehet in einem Directore, und mehreren Kirchenräthen, ſo theils Theologi, theils Politici ſeynd, und allerley Officianten haben.

Das Churfürſtliche Decret de An. 1681. wegen des Rangs der Kirchenräthe, ſiehe

in FABRI Staas-Canzley Tom. 42. pag. 235.

Die

Die Anno 1701. 15. Oct. ergangene Reſolution wegen Beſetzung des Reformirten Kirchenraths, ſiehe

in THUCELII Actis publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 209.

Von deſſen Erſetzung und Jurisdiction, nach Innhalt der Kirchenraths-Ordnung de An. 1654. aber ſiehe den Vergleich unter Preußen und Chur-Pfalz de An. 1705.

beym STRUVE l. c. p. m. 1122.

§. 27.

Lutheriſches Conſiſtorium. Daß die Lutheraner ſeit An. 1699. ein eigenes Conſiſtorium haben, iſt ſchon vorhin erinnert worden.

Selbiges beſtehet dermahlen aus einem Directore, fünf geiſtlichen und zwey politiſchen Conſiſtorial-Räthen, dann einigen Officianten.

§. 28.

Ehegericht Ferner haben die Reformirte und Lutheraner ein gemeinſchaftliches Ehegericht, welches mit einem Directore, Räthen, Secretario, Cancelliſten, Advocaten, ꝛc. beſetzet iſt.

Es wird gleichfalls zu Heidelberg gehalten.

ſiehe davon den Vergleich de An. 1705. bey STRUVEN l. c. p. m. 1117.

§. 29.

Geiſtliches Adminiſtrations-Corpus.

Die Catholiſche und Reformirte haben ein gemeinſchaftliches geiſtliches Adminiſtrations-Corpus.

Selbiges iſt zu Heidelberg etablirt, und hat einen Præſidenten, viele Räthe, Caſſirer Catholiſch- und Reformirter Seiten, zwey Fiſcalen und viele Officianten.

Unter dieſer Adminiſtration ſtehen viele Land-Bediente; welche aus dem jährlichen Chur-Pfälziſchen Hof- und Staats-Calender erſehen werden können.

Jede Religions-Verwandte diſponiren aber über ihren Antheil Einkünfte privative.

§. 30.

Streit zwiſchen den Reformirten u. Lutheranern wegen der Kirchengefälle.

Die Reformirte und Lutheraner haben einen alten Streit mit einander wegen der letztern Participation an denen geiſtlichen Gefällen.

Seit dem Vergleich de An. 1705. iſt, wie wir ſchon gehöret haben, die Uneinigkeit noch ſtärker worden, als vormahls.

Die Lutheraner wollten von denen den Reformirten übrig gebliebenen $\frac{5}{7}$. dieſer Gefälle $\frac{2}{7}$. haben.

Hingegen wollten die Reformirte ihnen nur $\frac{1}{7}$. einraumen, und ſolchen erſt alsdann, wann die Reformirte die $\frac{5}{7}$. ſo ſie haben ſollten, würklich wieder inne hätten.

Das Corpus Evangelicorum aber ermahnte An. 1721. die Reformirte: Sie möchten, wann die Sachen wieder auf den Fuß des Baadiſchen Friedens hergeſtellet wären, denen Lutheranern $\frac{1}{7}$. und, wann zu Folge des Weſtphäliſchen Friedens es wieder auf den Fuß des Anni regulativi 1618. gekommen ſeye, ihnen noch $\frac{1}{7}$. abfolgen laſſen.

Und An. 1728. wurde nochmahls beſchloſſen: Weil die Reſtitution auf den Fuß des Baadiſchen Friedens geſchehen ſeyn werde; als möchten die Reformirte denen Lutheranern nun $\frac{1}{7}$. widrigen Falles aber inzwiſchen, ſtatt des ſiebenden Theils wenigſtens ſonſten ein zu determinirendes nahmhaftes Quantum an Geld, Wein und Früchten abfolgen laſſen.

STRUVE l. c. p. m. 596. 710. 718. 733. 861. 871. 896. 929. 987. 1123. 1129. 1130. ſq. 1140. 1157. 1166. 1169. ſqq. 1211. 1230. 1305. Herrn von SCHAU-

SCHAUROTH l. c. Tom. 2. p. m. 453. ſqq. 465.

Der weitere Verlauf der Sache iſt mir ohnbekannt, und nur ſo viel wiſſend, daß ſeithero nichts mehr diesfalls bey dem Corpore Evangelicorum vorgekommen iſt.

§. 31.

Andere Streitigkeiten zwiſchen den Reformirten und Lutheranern.

Sonſt haben die Reformirte und Lutheraner auch Streit gehabt, 1) wegen des illimitirten Religions-Exercitii der Evangeliſch-Lutheriſchen in der Pfalz, ſo dann 2) wegen des Regiminis Eccleſiaſtici über Letztere.

An. 1697. wurde zwar ein Vergleich darinn getroffen, womit es aber keinen Beſtand hatte.

STRUVE l. c. cap. 13. p. 1132. 1140.

Nachhero haben ſich die Sachen theils durch das denen Lutheranern geſtattete Conſiſtorium, theils durch den Vergleich de An. 1705. in vielem geändert.

§. 32.

Collecten für die Lutheriſche im Oberamt Germersheim.

Ueber dieſes hat auch das Corpus Evangelicorum zu Behuf des Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchenweſens in dem Oberamt Germersheim in vielen Evangeliſchen

Landen eine allgemeine Collecte und daraus eine eigene Caſſa errichtet, aus welcher die Evangeliſch-Lutheriſche Kirchen- und Schuldiener in beſagtem Amt groſſen theils beſoldet werden.

v. Hr. von SCHAUROTH l. c. Tom. I. p. m. 695. ſqq. und die Haupt-Regiſter über FABRI Staats-Canzley Voc. Germersheim.

§. 33.

Ordnungen in Kirchen-Sachen, u. d.

Von denen in Kirchen- Schul- und Eheſachen, ſo wohl zu Behuf derer Lutheraner als derer Reformirten, in der Pfalz ausgelaſſenen Churfürſtlichen Ordnungen iſt ſchon oben kürzlich geredet worden.

Umſtändlicher aber wird davon gehandelt in STRUVENS Pfälziſcher Kirchen-Hiſtor. und in KOENIGS Biblioth. Agendorum, Zelle 1726. 4.

§. 34.

Univerſität zu Heidelberg.

Zu Heidelberg iſt die älteſte unter allen Teutſchen Univerſitäten.

Wegen ihrer Stiftung ſeynd die Geſchichtſchreibere nicht einig.

Die meiſte glauben, ſie ſeye An. 1346. von Churfürſt Ruprecht dem Rothen geſtiftet

ſtiftet worden: Andere hingegen ſetzen ihren Urſprung in das Jahr 1385. oder 86. oder 87. welches aber jene mehr für eine Erneuerung halten.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 57. pag. 459. ſqq.

An. 1546. ſollte die Univerſität reformirt werden: es kame aber nicht völlig zu Stand.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. l. c. STRUVENS Chur-Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 3. §. 3. p. m. 34.

An. 1561. wurde die theologiſche Facultät von Churfürſt Friederich III. mit lauter Reformirten Profeſſoribus beſetzet.

STRUVE l. c. cap. 5. §. 19. p. m. 110.

Churfürſt Ludwig hingegen ſetzte wieder Evangeliſch-Lutheriſche dafür ein.

ibid. cap. 6. §. 6. p. m. 301.

Unter Churfürſt Friederichs IV. Vormundſchaft aber wurde es wieder umgekehrt, ſo viel die theologiſche Facultät betrift: In anderen Facultäten aber wurden Lutheraner und Reformirte zugelaſſen.

Nach dem Halliſchen Receß de Anno 1685. ſollte die theologiſche Facultät al-

lein mit Reformirten, die übrige Facultäten aber wechſelweis mit einem Reformirten oder Lutheraner, ſodann mit einem Catholiſchen beſetzet werden.

STRUVE l. c. cap. 11. p. m. 692.

In dem An. 1705. zwiſchen Preuſſen und Chur-Pfalz getroffenen Vergleich endlich wurde verſprochen, daß beſtändig zwey reformirte Theologi bey der Univerſität ſeyn ſollten.

§. 35.

Wiedertäufer. Uebrigens hat ſich eine Art Wiedertäufer oder Menoniſten bald nach der Reformation in der Pfalz eingefunden.

Unter Churfürſt Ott Heinrich und Friederich III. ſuchte man ſie zur Evangeliſchen Kirche zu bringen, aber vergeblich: Worauf ſie zwar eingeſchränkt, aber doch geduldet wurden.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſt. p. m. 55. 238. ſqq.

Churfürſt Carl Ludwig nahm ſie auch nach Mannheim auf.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 23. p. 622.

§. 36.

Neuburgiſche Religions- Anlangend das Pfalz-Neuburgiſche Religions- und Kirchenweſen; ſo bekannte Otto

Otto Heinrich zu Neuburg sich nicht nur An. 1542. selbst zur Evangelisch-Lutherischen Religion; sondern stellte auch An. 1554. seinen Landsständen eine Assecuration aus, sie dabey zu schützen. gions-Sachen bis An. 1614.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie cap. 3. §. 7. pag. 38. sqq.

Sein Successor Pfalzgraff Wolfgang liese es dabey, und publicirte An. 1557. und 1560. eine Kirchenordnung zum Gebrauch beyder Fürstenthümer, Zweybrücken und Neuburg.

Dessen Successor Philipp Ludwig, erneuerte solche auch An. 1570.

STRUVE l. c. p. m. 244.

§. 37.

An. 1614. aber wurde dessen Erbprinz Wolfgang Wilhelm, Catholisch. bis jetzo.

Er stellte zwar Anfangs gute Versicherungen aus, führte aber gleich An. 1615. die Catholische Religion im ganzen Lande ein.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 4. sqq. pag. 532. sqq.

Eine Verzeichnis derer Evangelischer Prediger, welche aber doch im Jahr 1627.

im Neuburgiſchen noch vorhanden geweſen, ſiehe

in H. von MEIERN Nürnb. Fried. Execut. Handl. Tom. 2. p. m. 527.

An. 1628. wurde die Reformation in dem Neuburgiſchen von neuem fortgeſetzt.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 21. pag. 561. ſqq.

Bey denen Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Tractaten kamen die Evangeliſche im Pfalz-Neuburgiſchen um die Reſtitution ihres Religions-Exercitii auf den Fus de An. 1624. ein.

von MEIERN Nürnb. Fried. Execut. Acta Tom. 2. p. m. 518. ſqq.

Nachhero hat man von Neuburgiſchen Religions-Sachen wenig mehr gehört.

Nur beklagte ſich das Corpus Evangelicorum Anno 1719. bey dem Kayſer über die von Chur-Pfalz in dem Neuburgiſchen verhängte Religions-Beſchwerden.

STRUVE l. c. cap. 14. p. m. 1426.

Und An. 1729. ſq. wurde verſchiedenes wegen Vorenthaltung dreyer Centgräflicher Kinder verhandelt.

FABRI Staats-Canzley Tom. 57. pag. 104. ſqq. H. von SCHAUROTHS

ROTHS Samml. der Concluſ. &c. Corpor. Evangel. Tom. I. pag. 322. ſqq.

§. 38.

Was in den erklärten Neuburgiſchen Landesfreyheiten de An. 1562. wegen Verwaltung der geiſtlichen Güter, wie auch der Landſaſſen Gerechtſamen und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen enthalten iſt, ſiehe. mehreres davon.

beym LüNIG von der Landſaß. Ritterſch. Part. I. p. m. 1157.

Die Landesfreyheiten gedenken auch eines Conſiſtorii.

Vermuthlich iſt aber ſelbiges nach der im Neuburgiſchen eingeführten Catholiſchen Religion eingegangen.

Von denen Neuburgiſchen von Zeit zu Zeit erlaſſenen Verordnungen in Kirchen- Ehe- und Schul-Sachen findet man abermahls umſtändliche Nachrichten

in STRUVENS Pfälziſcher Kirchen-Hiſtor. und in KOENIGS Biblioth. Agendorum.

§. 39.

Sulzbachiſche Religions-Sachen biß Anno 1656.

Als Sulzbach An. 1614. einen eigenen Regenten bekommen, welcher der Evangeliſch-

geliſch-Lutheriſchen Religion zugethan ware, befanden ſich

1) Im Landgericht Sulzbach ein Superintendens, nebſt noch 10. Pfarrern, 2) im Pflegamt Floſſenburg und Gericht Vohenſtrauß ein Superintendens und noch 5. Pfarrer, und 3. in dem gemeinſchaftlichen Amt Parkſtein und Weyden ein Superintendens und noch 15. Pfarrer.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. p. m. 614. ſq.

An. 1627. aber reformirte Neuburg in denen Landen der Pfalzgrafen zu Sulzbach und Hilpolſtein.

Die Pfalzgrafen beſchwerten ſich zwar darüber am Kayſerlichen Hof, erhielten auch Däniſche und Chur-Sächſiſche Interceſſionales, welches alles aber nichts fruchtete.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 20. p. m. 558. ſqq.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten ware dieſe Sache mit eine derer allerbeſchwerlichſten.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Händl. Tom. 2. p. m. 17. Tom. 3. p. m. 98. ſqq. 488. ſqq.

Und

Und bey denen Friedens-Executions-Tractaten machten die Sulzbachiſche Religions-Sachen abermahlen ſtarke Bewegungen.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. 1. p. m. 88. ſqq. 102. Tom. 2. p. m. 461. 578. ſqq.

Zwar wurde An. 1649. durch Bamberg und Brandenburg als Kayſerliche Commiſſarios alles wieder auf den Fus von An. 1624. hergeſtellt.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 21. p. m. 600. ſqq. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. p. 470.

du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 498. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz p. 708.

Neuburg behauptete aber, es ſeye nulliter & exceſſive geſchehen, und der Kayſer ſelbſt mengte ſich zum Vortheil der Catholiſchen in die Sache, die Evangeliſche aber waren anderer Meynung.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Acta Tom. 2. p. m. 621. 804. 826.

An. 1652. machten Pfalz-Neuburg und Sulzbach einen Vergleich miteinander, wodurch das Simultaneum beliebt wurde.

STRU-

STRUVE l. c. pag. 619.

An. 1653. führten auch die Catholiſche zu Weyden das Simultaneum wieder ein, wogegen ſich die Evangeliſche Reichsſtände vergeblich beſchwerten.

STRUVE l. c. §. 27. pag. 625. von MEIERN Regenſpurg. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 49. ſq. 279. 281. ſqq.

§. 40.

biß jetzo. An. 1656. bekannte ſich Pfalzgraf Chriſtian Auguſt zu Sulzbach ſelbſt zur Catholiſchen Religion.

Er gienge auch darauf zu Weyden noch weiter, worüber es zwiſchen Chur-Pfalz und ihme zu Streitigkeiten kame, und das Corpus Evangelicorum bey dem Kayſer und bey Sulzbach zu klagen veranlaßt wurde.

Als der Kayſer indeſſen ſtarb, ſetzte es Chur-Bayern, als Reichs-Vicarius mit Gewalt durch.

STRUVE l. c. §. 29. ſqq. p. m. 628. ſqq.

An. 1662. errichteten zwar Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg wegen Weyden und Park-

Parkſtein einen Vergleich, kraft deſſen die Kirchen-Sachen nach dem Inſtr. Pacis eingerichtet werden ſollten.

Jedoch gleich Anno 1663. klagten die Evangeliſche zu Weyden und Parkſtein bey dem Corpore Evangelicorum von neuem über groſe Religions-Bedrückungen.

Und als Chur-Pfalz ſeine Rechten auf Weyden und Parkſtein an Neuburg überliefe, führete dieſes das Simultaneum in Eccleſiaſticis & Politicis allda ein; womit jedoch Sulzbach ſelbſt nicht zufrieden ware.

STRUVE l. c. §. 39. ſqq. p. m. 660. ſqq.

An. 1682. äuſſerten ſich zu Parkſtein und Weyden neue Religions-Beſchwerden.

STRUVE l. c. cap. 11. §. 5. p. m. 678.

Um das Jahr 1690. nahmen die Catholiſche eine Kirche in der Vorſtadt zu Weyden hinweg, extendirten auch ſonſt das Simultaneum immer weiter.

An. 1708. ſuchten die Evangeliſch-Lutheriſche Landſtände im Sulzbachiſchen um ein eigenes Conſiſtorium an: erhielten aber eine abſchlägliche Antwort.

Hingegen ſtellte der Erbprinz eine Religions-Verſicherung aus.

STRU-

STRUVE l. c. cap. 13. §. 79. pag. 1154. ſqq.

An. 1717. wurde in dem Pfalz-Sulzbachiſchen beſonders im Amt Parkſtein, der Evangeliſchen Religions-Freyheit noch mehr coarctirt.

H. von SCHAUROTHS Samml. der Concluſ. &c. Corpor. Evang. Tom. 2. p. m. 753.

An. 1720. wurde dem Corpori Evangelicorum eine Vorſtellung aller in dem Landgericht Sulzbach habender Religions-Beſchwerden übergeben.

Electa Jur. publ. Tom. II. pag. 940. Corp. Gravam. Relig. num. 35. und deſſen Additam. STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. Tom. 2. p. m. 595. ſqq.

und dieſes thate dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario Vorſtellung deßwegen.

H. von SCHAUROTH l. c.

Dergleichen geſchahe auch An. 1721.

Ibid. pag. 842. Tom. 3. pag. 28. 51.

Wie auch An. 1722.

l. c. pag. 117.

An. 1730. erlieſe das Corpus Evangelicorum ein Vorſtellungs-Schreiben

an

an den Kayſer wegen der anhaltenden Sulzbachiſchen Religions-Beſchwerden.

H. von SCHAUROTHS Samml. der Concluſ. &c. Corpor. Evangel. Tom. 3. pag. 156. 688. ſqq.

An. 1737. wanden ſich der Evangeliſchen Religion zugethane Landſaſſen, Stadt- und übrige Pfarrer des Landgerichts Sulzbach, nebſt dem Magiſtrat zu Sulzbach, abermahlen an das Corpus Evangelicorum zu Regenſpurg.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 10. pag. 527. ſqq.

Dieſes unterſtützte auch ihr Geſuch durch ein abermahliges Vorſtellungs-Schreiben an den Kayſer.

H. von SCHAUROTH l. c.

Wo hingegen die Sulzbachiſche Vormundſchaft dieſer Beſchwerden nicht geſtändig ſeyn wollte.

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 305.

An. 1739. wurden aus dem Sulzbachiſchen und ſonderlich dem Landgericht Parkſtein und Weyden, neue Religions-Beſchwerden an das Corpus Evangelicorum gebracht.

vid. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 19. p. 32.

Seithero iſt es wieder ſtill.

§. 41.

§. 41.

Jülchiſche Religions-Sachen.

Von dem älteren und neueren Religionszuſtand in denen Jülich- und Bergiſchen Landen findet man im Druck keine ſo umſtändliche Nachrichten, als von denen bishero erzehlten Provinzien.

Wohl aber ſeynd geſchriebene vorhanden WERNHERI, TESCHENMACHERI Annales Eccleſiaſtici Reformationis derer Lande Jülich, Cleve und Berg ꝛc.

§. 42.

Unter-Herzog Johann III.

Herzog Johann III. zu Cleve, Jülich und Bergen fienge An. 1533. an, in ſeinen Landen die Evangeliſche Religion einzuführen, gabe auch eine Kirchen-Ordnung heraus.

v. TESCHENMACHERS Annal. Cliv. Part. 2. p. m. 330. DITHMAR in not. 3. ad h. l. und HAMELMANNI Hiſt. Eccleſ. renat. Evangel. in Aula Clivenſi oper. Geneal. Hiſtor. pag. 984. ſqq.

§. 43.

unter-Herzog Wilhelm.

Herzog Wilhelm hingegen muſte Kayſer Carl V. An. 1543. verſprechen, bey der Ca-

Catholiſchen Religion zu verbleiben, und, wann in Religions-Sachen eine Neuerung vorgegangen wäre, es wieder abzuſtellen.

TESCHENMACHER l. c. p. m. 335. ſqq.

Einige melden, er ſeye anfangs Evangeliſch, und hernach wieder Catholiſch, worden.

Wenigſtens ſolle er bey Straf des Säckens oder Ertränkens die geiſtliche Jurisdiction in ſeinen Landen noch An. 1568. verbotten haben.

DITHMAR in not. ad TESCHENMACH. p. m. 470.

An. 1575. beſchwerten ſich die Evangeliſche auf dem Römiſchen Königs-Wahltag zu Frankfurt über die Religions-Bedruckungen in dem Jülchiſchen.

LEHMANN de Pace Religioſa lib. 2. cap. 18. p. m. 133.

Insbeſondere beklagte ſich auch der Graf von Berg deßwegen.

ibid. pag. 134.

Uebrigens ſtellten um das Jahr 1540. das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen denen Land-Ständen auf den Succeſſions-Fall Reverſalien aus, ſie ruhig bey ihrer Religion zu laſſen.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. pag. 722.

§. 44.

unter Herzog Joh. Wilhelm;

Herzog Johann Wilhelm ſolle es auch bey ſeines Herrn Vatters Befehl wegen der geiſtlichen Jurisdiction haben bewenden laſſen.

DITHMAR l. c.

Wenigſtens aber pflichtete er ſonſt der Catholiſchen Religion bey.

§. 45.

von Anno 1609. bis 1673.

Was Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. bey Ergreiffung des Beſitzes dieſer Lande, denen Land-Ständen für einen Revers wegen der Religion ausgeſtellt, ſiehe

beym LüNIG von Landſäßig. Ritterſchaft. Part. 1. p. m. 1187.

Als An. 1628. eine Kayſerliche Sequeſtrations-Commiſſion in das Jülchiſche kame, wurden die Evangeliſche ſtark mitgenommen.

Als auch Pfalz-Neuburg ſelbſt anfienge, die Evangeliſche zu drucken, Chur-Brandenburg aber ſich ihrer annahme, und es zu Thätlichkeiten und Repreſſalien darüber

über kame, wurde endlich An. 1647. ein Vergleich getroffen, kraft deſſen in Anſehung des Religions-Exercitii alles auf dem Fuß verbleiben ſollte, wie es A. 1612. geweſen ſeye, in Anſehung der Kirchen, Schulen und deren Gefälle aber bey dem Fuß de An. 1609.

Anno 1648. komen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte, oder Lutheraner und Reformirte in dem Fürſtenthum Jülich unter die Reſtituendos, und es wurde An. 1650. 28. Apr. Chur-Cölln und Braunſchweig-Wolfenbüttel Commiſſion aufgetragen, ſolche Reſtitution zu bewürken.

von MEIERN Weſtphäliſche Friedens-Executions-Acta Tom. 2. p. m. 874.

An. 1651. fienge Pfalz-Neuburg an, im Jülchiſchen die Sachen auf den Fuß des Jahres 1624. einzurichten. Chur-Brandenburg hingegen behauptete, der Vertrag de An. 1647. ſeye durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht aufgehoben.

Es kame darüber zu Feindſeeligkeiten, welche aber bald wieder eingeſtellt, und beſchloſſen wurde, daß es in Kirchenſachen bey dem im Jahr 1609. aufgerichteten Vertrag bewenden ſollte.

Als ſich aber neue Differentien äuſſerten, erwählte man an Seiten des Kayſers den Biſchof zu Münſter und Herzog zu Braunſchweig, an Seiten Chur-Brandenburg einen Fürſten von Anhalt und Grafen zu Naſſau-Dillenburg, an Seiten Pfalz-Neuburg endlich den Biſchof zu Oßnabrück und Paderborn zu Schiedsrichtern.

PUFENDORFFII Res Brandenb. lib. 4. per tot. Theatr. Europ. Part. 7. p. 13. 24. ab ALPEN Vita Bernh. à Galen. lib. 1. §. 23. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. pag. 632. Recueil des Traités de paix Tom. 3. p. 614. STRUVENS Hiſtorie der Religions-Beſchwerden, Part. 2. pag. 9. ſqq.

An. 1663. wollte Pfalz-Neuburg die nach An. 1650. in das Jülich- und Bergiſche gekommene Evangeliſche vertreiben: Chur-Brandenburg brauchte aber im Cleviſchen Repreſſalien.

STRUVENS Hiſtorie der Religions-Beſchw. Part. 2. pag. 50. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. p. 914. LUDOLFS Schaubühne lib. 63. cap. 2. n. 27.

Was wegen dieſer Religions-Streitigkeiten damahls für Schriften gewechſelt worden ſeyen, ſiehe

in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 659. ſqq. Edit. JENICH.

An. 1665. 4. (14.) Febr. wurde ein Interims-Vergleich zu Dorſten getroffen, vermöge deſſen es bey dem Inſtrumento Pacis hätte verbleiben ſollen.

Es thaten ſich aber noch vor eingekommener Ratification, ſowohl ratione exercitii Religionis, als ratione bonorum Eccleſiaſticorum, allerhand Schwürigkeiten herfür, daß der Vergleich unvollſtreckt bliebe.

An. 1666. hingegen wurde ein Haupt-Vertrag getroffen:

Kraft deſſen ſollte das Inſtrumentum Pacis die Norm ſeyn, und wo nur 4. oder 5. Evangeliſche Familien vorhanden ſeyen, dieſelbe reſtituirt werden: Doch ſollten die Evangeliſche an gewiſſen benahmſten Orten, wo der Jahrgang 1624. ihnen nicht zu ſtatten käme, das Religions-Exercitium haben, u. ſ. w.

Es ereigneten ſich aber bey der Execution dieſes Receſſes ſo viele Schwürigkeiten, daß man ſich genöthiget ſahe, zu Bilefeld An. 1672. 26. Apr. einen neuen Receſs zu ſchlieſſen, in deſſen Art. 6. §. 1. bis 5. wird erzehlet, wo die Reformirte im

Herzogthum Jülich das Religions-Exercitium völlig, oder auf eine eingeſchränkte Weiſe, haben ſollen; desgleichen §. 5. und 6. wo es die Evangeliſch-Lutheriſche haben ſollen. Art. 7. §. 1-3. wo und wie es in dem Herzogthum Berg die Reformirte haben ſollen, und §. 4. 5. wo und wie, die Evangeliſch-Lutheriſche, Art. 8. wird erzehlt, was für Gerechtſamen ſowohl die Evangeliſch-Reformirt als Lutheriſche als Annexa des Religions-Exercitii genieſſen, und wie ſie ſich in Anſehung der Römiſch-Catholiſchen zu verhalten haben ſollen. Art. 9. handelt von der geiſtlichen Jurisdiction.

Art. 10. werden in 29. §§. noch allerley andere in das Religionsweſen einſchlagende Articul regulirt, und Art. 11. endlich zur Sicherheit des verglichenen das Jus Retorſionis auf gewiſſe Weiſe erlaubt.

In einem Neben-Receſs aber wurden noch 12. Puncten abgethan.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpecial. unter Chur-Brandenburg, p. 232. ſqq.

An. 1673. 20. Jul. wurde wegen der Städte Weſel, Rees, Emerich, Orſoy und Böderich, welche Anno 1666. noch

mit

mit Staatiſcher Garniſon beleget waren, ein Nachvertrag gemacht.

LüNIG l. c. p. 253. ſqq.

§. 46.

An. 1682. wurde wegen der Religions-Differentien in denen Clev-Jülchiſchen und angehörigen Landen, welche aus denen Religions-Vergleichen von den Jahren 1672. und 1673. herrühreten, eine Pauſchhandlung getroffen, deren Receſs aber meines Wiſſens noch nicht gedruckt iſt. biß jetzo.

An. 1697. aber wurden zu Rheinberk ſchon wiederum Religions-Conferentien zwiſchen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz gehalten.

An. 1706. geſchahe zu Düſſeldorf ein gleiches. So auch

An. 1712. zu Duißburg.

Die Evangeliſche in denen Jülich- und Bergiſchen Landen haben dennoch über vielerley Religions-Beſchwerden fortgeklagt.

Der König in Preuſſen brauchte endlich Repreſſalien, der Kayſer aber befahl An. 1720. ſowohl derſelben, als auch der Religions-Beſchwerden Abſtellung.

Als nun letzteres nicht erfolgte, brachte man es bey dem Corpore Evangelicorum an.

Corp. Gravam. Religion. num. 39. STRUVENS Historie der Relig. Beschwerden, Part. 2. p. m. 466. sqq.

Von dem An. 1720. durch Catholische von Cöln an der Kirche zu Frechen im Jülchischen verübtem Frevel, siehe

STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 2. §. 9. p. m. 425. sqq. Corp. Gravam. Relig. num. 33. FABRI Staats-Canzley Tom. 30. cap. 2. Elect. Jur. publ. Tom. 11. p. m. 97.

Um das Jahr 1747. hatten die Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen im Herzogthum Berg mit denen Reformirten und Catholischen allda einen beschwerlichen Streit wegen des Religions-Exercitii.

v. VOGTS Entwurf dieser Drangsal; Berlin, 1749. 4.

§. 47.

Mehreres von der dasigen Religions-Verfassung.

Die Reformirte in denen vereinigten Cleve-Jülich-Berg- und Märkischen Landen haben einen Synodum generalem.

So dann haben die im Jülchischen auch einen Synodum provincialem.

Des-

Desgleichen die im Herzogthum Berg.

Die Evangeliſch-Lutheriſche in denen Herzogthümern Jülich und Berg haben ebenfalls einen Synodum.

Daß aber auch, (vielleicht in zweyter Inſtanz) vor dem Jülich- und Bergiſchen Geheimenrath Conſiſtorialia derer Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten verhandelt werden, wird cap. ſeq. zu vernehmen ſeyn.

Die Reformirte im Jülich- und Bergiſchen haben eine Kirchenordnung de An. 1662.

§. 48.

Mit dem Religionszuſtand der Herrſchaft Heydeck hat es ohne Zweifel eben die Bewandnis, wie mit denen übrigen Neuburgiſchen Landen. von Heydeck;

§. 49.

So auch mit der Herrſchaft Ehrenfels. von Ehrenfels;

§. 50.

Von Bergen-op-Zoom endlich iſt mir auch nichts gewiſſes bekannt. von Bergen-op-Zoom.

Eilftes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtſamen und Verfaſſung in weltlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang; §. 2. Geheime Staats-Conferenz; §. 3. Militar-Conferenz; §. 4. Militar-Juſtizrath; §. 5. Rang-*Reglement*; §. 6. Pfälziſche *Collegia*; §. 7. geheimer Rath; §. 8. Regierung; §. 9. Ober-*Appellations*-Gericht; §. 10. Hofgericht; §. 11. Hofcammer; §. 12. *Conſilium Medicum*; §. 13. General-Caſſa; §. 14. Salinen-*Commiſſion*; §. 15. Bau-*Commiſſion*; §. 16. Mannheimer Renth; §. 17. Münz-*Commiſſion*; §. 18. Landbeamte; §. 19. Forſtbediente; §. 20. *Civil*- u. *Criminal-Juriſdiction*; §. 21. Landesgeſetze; §. 22. Scribenten darüber; §. 23. *Militare*; §. 24. Cameralſachen; §. 25. Bergwerk; §. 26. Goldſand; §. 27. Salinen; §. 28. Neubruch-Zehenden;

§. 29.

§. 29. Zollsachen; §. 30. Postsachen; §. 31. Münzsachen; §. 32. Reine Landstände; §. 33. Schatzung; §. 34. Fräuleinsteuer. §. 35. Oberamts-Unkosten. §. 36. Accis. §. 37. Umgeld; §. 38. *Don gratuit*; §. 39. geistlicher Stand; §. 40. Adel; §. 41. Städte ꝛc. §. 42. Burger und Bauren; §. 43. Juden; §. 44. Neuburgische *Collegia*. Geheimer Rath; §. 45. Regierung; §. 46. Hofcammer; §. 47. Hofgericht; §. 48. Viz-Domämter; § 49. Landgerichte; §. 50. Landbeamte; §. 51. Jagd- und Forstbediente; §. 52. noch einiges von diesen *Collegiis* und Landbeamten überhaupt; §. 53. *Civil-* und *Criminal-Jurisdiction*; §. 54. Verschiedenheit des *fori*; §. 55. peinliche Sachen; §. 56. *extrajudicialia*; §. 57. Gewaltthaten; §. 58. Landesgesetze; §. 59. Kriegssachen; §. 60. Cameraleinkünfte; §. 61. Zollsachen; §. 62. Umgeld; §. 63. Landstände; §. 64. deren Ausschuß und Officianten; §. 65. Land- und Ausschußtäge; §. 66. Landesfreyheiten; §. 67. Landsteuer; §. 68. Stadtsteuer; §. 69. noch einiges von Steuersachen;

chen; §. 70. Concurrenz des Landes zu den herrſchaftlichen Schulden; §. 71. Prälaten-Stand; §. 72. Ritter-Stand; §. 73. deſſen Rechte; §. 74. Städte und Märkte; §. 75. Burger und Bauren; §. 76. Verſchiedenheit der Güter; §. 77. Hofmarken; §. 78. andere adeliche Güter; §. 79. deren Erwachſung an andere, *& vice verſa*; §. 80. Ehehaften; §. 81. Jagdſachen; §. 82. Wayd- und Holzſachen; §. 83. Scharwerke; §. 84. Futterſammlung; §. 85. Straffachen; §. 86. Pfandungsſachen; §. 87. Sulzbachiſche *Collegia*; §. 88. Landbeamte; §. 89. und übrige Verfaſſung; §. 90. Jülich und Bergiſche *Collegia*, geheimer Rath; §. 91. Hofrath; §. 92. Hofgericht; §. 93. *Commiſſariat*; §. 94. Hof-Cammer; §. 95. Steuer- Finanz- und Militar-Bediente; §. 96. *Conſilium Medicum*; §. 97. Zollbediente; §. 98. Bergbeamte; §. 99. Landbeamte im Jülchiſchen; §. 100. Forſtbediente; §. 101. Landbeamte im Bergiſchen; §. 102. Forſtbediente; §. 103. Noch einiges überhaupt; §. 104. Landesgeſetze; §. 105.

Scri-

Scribenten darüber; §. 106. Zweyerley Landſaſſen; §. 107. Unter-Herren; §. 108. Unter-Herren-Täge; §. 109. der Jülich- Clev- und Bergiſchen ꝛc. Landſtände Vereinigungen; §. 110. Landſtände im Jülch- und Bergiſchen; §. 111. Jülich §. 112. und Bergiſche Ritterſchaft; §. 113. Jülchiſche §. 114. und Bergiſche Hauptſtädte; §. 115. Ausſchüſſe; §. 116. Land- und Ausſchußtäge; §. 117. *Modus procedendi*; §. 118. Landesfreyheiten; §. 119. Landesbeſchwerden; §. 120. Landtäge-Abſchiede; §. 121. Landes-Schulden; §. 122. vom Steuerweſen überhaupt; §. 123. der Steuren Anſinn- und Bewilligung; §. 124. Summ; §. 125. *Repartition* und Landes-Matricul; §. 126. *object* der Steuren; §. 127. Beytreibung; §. 128. Nachlaß; §. 129. Rechnungs-Abhör; §. 130. Familienſteuer; §. 131. Schatzungsgelder; §. 132. Accis; §. 133. Stempelpapier; §. 134. ritterſchaftliche beſondere Gerechtſamen; §. 135. *nobile præcipuum*; §. 136. Erwachſung der adelichen Güter in andere Hände, & *vice verſa*;

§. 137.

§. 137. Ausſchlieſung der Geiſtlicheu; §. 138. Hofsgerichte und Lahetbänke; §. 139. Ravenſteinische Beamte; §. 140. Beamte zu Bergen-op-Zoom; §. 141. und übrige Verfaſſung.

§. 1.

Eingang. Wann nun die Verfaſſung derer jetztmahlig Chur-Pfälziſchen Lande auch im weltlichen angezeiget werden ſolle, iſt abermahlen jede Hauptprovinz insbeſondere zu betrachten: Nur iſt zuvor noch einiger Sache zu gedenken, welche ſich über dieſe geſammte Lande erſtrecken.

§. 2.

Geheime Staats-Conferenz. Dahin gehöret nemlich forderiſt das Churfürſtliche hohe Staats-Miniſterium.

Es iſt aber unter denen verſchiedenen Churfürſten auch gar verſchiedentlich gehalten worden.

Von dem zu Zeiten Churfürſt Philipp Wilhelms üblich geweſenen Cabinet, oder Cabinetsrath, vor welchen auch Juſtiz-Sachen von ihren ordentlichen Gerichten abgefordert worden ſeynd, ſiehe etwas in H. von LUDOLFS Jur. Cameral. Append. 5. p. m. 143.

Von

Von Churfürſt Carl Philipps bey Antritt ſeiner Regierung zu Düſſeldorf angeordnetem Conferenzrath, ſiehe

HEMPELS Erläut. German. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 691.

Ihro jetztregierende Churfürſtl. Durchlaucht haben eine hohe geheime Staats-Conferenz, welche aus Dero eigenen höchſten Perſon, ſodann dreyen geheimen Staats- und Conferenzial-Miniſtris, ſo alle Standsperſonen ſeynd, beſtehet.

Sodann iſt ein einiger würklicher geheimer Staatsrath;

Und zwey würkliche geheime Räthe, deren einer zugleich geheimer Referendarius in Cameralibus, der andere aber in denen Jülich- und Bergiſchen Juſtitz-Religions- und Hoheitsſachen iſt.

Vor dieſes hohe Collegium gehören reſp. in erſter oder letzter Inſtanz alle inn- und ausländiſche Staatsſachen, ſo den Kayſerlichen Hof, das Römiſche Reich, die Reichs-Crayſe, die Reichs-Collegia, die Reichstags-Angelegenheiten, benachbarte und andere einzelne Reichsſtände, auswärtige Staaten, u. ſ. w. wie auch das hohe Churfürſtliche Haus und die Churfürſtliche Lande betreffen.

Und

Und dieſe erſte Claß wird vor ihro Churfürſtliche Durchlaucht denen drey Herrn Conferenz-Miniſtern und dem würklichen Herrn geheimen Staatsrath allein verhandelt.

Ferner werden allda in letzter Inſtanz reſolviret alle wichtige Angelegenheiten, welche von allen Churfürſtlichen übrigen Collegiis derer geſammten Churfürſtlichen Landen, mittelſt unterthänigſter Berichte, Gutachten, oder Anfragen, daſelbſt angebracht, und dem Hof und Miniſterio zur Entſcheidung überlaſſen werden.

Dieſes hohe Collegium hat einen einigen geheimen Staats-Secretarium.

Unter beſagtem Collegio ſtehet der geheime Canzley-Stab, beſtehende in einem geheimen Canzley-Directore, geheimen Staats-Secretario, vielen geheimen Secretariis, (davon einer Italiäniſcher und einer Franzöſiſcher geheimer Secretarius iſt, ingleichem einer Expeditor, und zwey geheime Regiſtratores) vielen geheimen Cancelliſten, u. ſ. w.

§. 3.

Militar-Conferenz. Ferner gehöret hieher die Churfürſtliche hohe geheime Militar-Conferenz.

Selbi-

Selbige beſtehet aus Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht, des Herrn Generaliſſimi Hochfürſtlichen Durchlaucht, denen drey geheimen Staats- und Conferenzial-Herrn Miniſtris, und einem geheimen Kriegs-Conferenz-Secretario.

In dieſer Conferenz werden alle das geſamte Churfürſtliche Militare betreffende wichtige Angelegenheiten verhandelt, was die Anwerb- Vermehr- oder Reducirung derer Churfürſtlichen Trouppen, das Oeconomicum militare, das Kriegs-Exercitium und die Kriegs-Diſciplin, u. ſ. w. betrift.

Unter derſelben ſtehet auch ein Kriegsrath, nebſt einem geheimen- und Kriegs-Secretario, welche die currente Militarſachen beſorgen.

Ferner ein Oberkriegs-Commiſſarius, Militzcaßirer ꝛc.

§. 4.

Militar-Juſtitzrath.

Weiter iſt auch noch ein Militar-Juſtitzrath.

Selbiger hat einen General-Auditor, Ober-Auditor, Secretarium und Regiſtratorem, dann einige Cancelliſten.

Ihr Departement ſeynd alle wichtige Militar-Juſtitzſachen derer ſämtlichen

Churfürſtlichen Trouppen, welche nicht bey denen Regimentern ſelbſt abgethan werden können.

In beſonders wichtigen Sachen wird von ihnen Gutachten an die hohe geheime Militar-Conferenz erſtattet.

§. 5.

Rang-Reglement.

Endlich ſo qualificiren ſich hieher auch die Churfürſtliche Rangordnungen, wornach ſich ſowohl der ſämtliche Churfürſtliche Hof- und Militar-Etat, als auch die Collegia derer ſämtlichen Churfürſtlichen Landen zu achten haben.

Eine Churpfälziſche Rangordnung de Anno 1718. ſiehe in denen Elect. Jur. publ. Tom. 12. p. 440. ſqq.

§. 6.

Pfälziſche Collegia.

Was nun die weltliche Verfaſſung einer jeden Churfürſtlichen Hauptprovinz insbeſondere anlangt, und zwar forderiſt der Untern-Pfalz, ſo ſeynd einige Dicaſteria und Corpora zu Mannheim, nehmlich die Landes-Regierung, das Ober-Appellations-Gericht, das Hofgericht und die Hofcammer: zu Heidelberg aber befinden ſich der Kirchenrath, Conſiſtorium, Ehegericht und geiſtliche Adminiſtra-

ſtration, von denen ſchon in dem nächſt vorhergehenden Capitel gehandelt worden iſt.

§. 7.

Ihro Churfürſtliche Durchlaucht pflegen zwar Standes- und anderen Perſonen den Character Churfürſtlich-Pfälziſcher geheimer Räthe zu ertheilen: Geheimer Rath;

Es iſt aber dennoch würklich kein dergleichen Collegium vorhanden; ſondern die Sachen, ſo ſich dahin qualificiren möchten, werden gleich theils zu der hohen geheimen Conferenz gezogen, theils von der Landes-Regierung verhandelt, oder doch præpariret, und alsdann zur geheimen Conferenz gegeben.

§. 8.

Das Regierungs-Dicaſterium hat eine Standesperſon zum Præſidenten, ſo dann adeliche Regierungsräthe, einen gelehrten Vicecanzlar, und gelehrte Regierungsräthe. Regierung;

Von letzteren iſt einer zugleich Lehenprobſt und zwey Archivarii.

Ihre Verrichtungen beſtehen in Ueberleg- und reſp. Entſcheidung: 1) Derer von ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht und

Dero hohen Miniſterio dahin remittirten Sachen, 2) der Lehens- und 3) Criminal-Sachen, 4) derer ins Policeywesen einſchlagenden Sachen, 5) Abfaß- und Abänderung ꝛc. derer allgemeinen Landrechte und Ordnungen in Juſtitzſachen. 6) Denen in die Rechte und das Camerale zugleich einſchlagenden Sachen, u.ſ.w. auch werden die activ- und paſſiv-Proceſſe des hohen Churfürſtlichen Hauſes, ſo viel die Unter-Pfälziſche Lande betrift, desgleichen die von denen Reichsgerichten dem Ober-Rheiniſchen Crays-Ausſchreibamt aufgetragene Commiſſiones und Executiones, die Streitigkeiten, u. d. mit denen benachbarten ꝛc. allda verhandelt, in ein- und anderen Staatsſachen die von ihro Churfürſtlichen Durchlaucht und dem hohen Miniſterio erforderte Gutachten erſtattet, u. ſ. w.

Wie dann auch überhaupt in denen vor dieſes Collegium eigentlich gehörigen Angelegenheiten, wann ſie von beſonderer Wichtigkeit ſeynd, an Ihro Churfürſtliche Durchlaucht unterthänigſtes Gutachten erſtattet wird.

Unter dieſem Collegio ſtehen ferner ein Protonotarius, Ober-Land- und March-Commiſſarius, einige Fiſcäle, die Criminal-

minal-Referendarii und Regierungs-Advocati, Regierungs- und Lehen-Secretarii, Regiſtratores, Bottenmeiſter, Regierungs- und Archivs-Cancelliſten ꝛc.

§. 9.

Das Ober-Appellations-Gericht hat ordentlicher Weiſe eine Standesperſon zum Prælidenten, adeliche Räthe, einen gelehrten Directorem, gelehrte Räthe, einen Secretarium, Regiſtratorem und Expeditorem, einen Cancelliſten ꝛc. Ober-Appellations-Gericht;

In dieſem Gericht werden alle Sachen verhandelt, welche von dem Hofgericht per Appellationem dahin erwachſen, oder von Ihro Churfurſtlichen Durchlaucht in prima Inſtantia dahin remittiret worden ſeynd.

Von ſeinen Ausſprüchen hat keine weitere Appellation, Reviſion, u. d. ſtatt.

Die Ferien dieſes Ober-Appellations-Gerichts ſeynd aus dem jährlichen Hof- und Staatscalender erſichtlich.

§. 10.

Das Hofgericht hat dermahlen Standesperſonen als Hofrichter und Vice-Hofrichter, ſodann adeliche und gelehrte Räthe. Hofgericht;

Ferner gehören darzu die Secretarii, die Regiſtratores, Hofgerichts-Advocati, Procuratores, Expeditores, Cancelliſten ꝛc.

Dieſes Collegium ſpricht in gerichtlichen Sachen, welche nach denen Landes-Geſetzen entweder in erſter Inſtanz dahin gehören, oder von den Oberämtern per Appellationem dahin gelangen, oder von Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht und Dero Regierung an daſſelbe remittirt werden.

Die Ferien ſeynd denen bey dem Ober-Appellations-Gericht gewöhnlichen gleich.

In denen in den Landes-Geſetzen ausgedruckten Fällen kan von dem Hofgericht an das Appellations-Gericht appelliret werden.

§. 11.

Hofcammer; Die Hofcammer hat zwey Standespersonen zu Præſidenten und Vice-Præſidenten, ſodann einen Directorem und mehrere Räthe, deren einer zugleich General-Caßirer iſt.

Auch gehören darzu die Secretarii, das Reviſorium Directoriale, oder Rechnungs-Reviſionsräthe, deren einer zugleich

gleich Militzcaßirer iſt, der Zollzeichen-Verwalter, Ober-Proviant- und Fourage-Commiſſarius, Proviantmeiſter, die Regiſtratores, Rechnungsverhörer, ein Renovator, Expeditor, die Cancelliſten ꝛc.

Beſagtes Collegium hat die Oberaufſicht über die Einnahm, Ausgab, Berechnung und Verbeſſerung derer Churfürſtlichen Gefälle, u. ſ. w.

§. 12.

Zu dieſen Collegiis kommen nun noch ferner: 1) Das Conſilium Medicum, ſo unter dem Directorio eines Churfürſtlichen Leib-Medici, aus verſchiedenen anderen Medicis, &c. und einem Actuario beſtehet. Conſilium Medicum.

Ihme lieget ob, für das Sanitæts- und Contagions-Weſen zu ſorgen, über die Land-Phyſicos, Apotheckere und Hebammen die Obſicht zu haben, u. ſ. w.

In wichtigen Fällen erſtattet es Gutachten an die Churfürſtliche Landes-Regierung.

Auch erfordert dieſe von dem Conſilio Medico zuweilen Gutachten in caſibus mixtis.

§. 13.

General-caſſa.

2) Die general-Caſſa.

Sie hat einen General-Caßirer und verſchiedene General-Caſſæ-Amanuenſes.

Ob dieſe Caſſa den Nahmen einer general-Caſſa in Abſicht auf die geſamnte Churfürſtliche Lande, oder nur die Untere-Pfalz führe? iſt mir unbewuſt.

§. 14.

Salinen-Commiſſion.

3) Die Salinen-Commiſſion.

Unter dem General-Directore ſtehet ein Commiſſarius, Caßirer, verſchiedene Controlleurs, Inſpectores, ein Holz-Factor, Salzverwalter, Salzſchreiber, u.ſ.w.

Sie haben die Verwaltung der Salzquellen, des Salz-Debits, und der davon fallenden Einkünfte zu beſorgen.

§. 15.

Bau-Commiſſion.

4) Die Bau-Commiſſion hat den Intendanten der Churfürſtlichen Gärten und Waſſerkünſte zum Ober-Bau-Directore, ſodann etliche Baumeiſtere, einen Bauſchreiber, Werkſchreiber, Waſſerbau- und Krippen-Inſpectorem &c.

Ihnen iſt die Beſorgung derer Churfürſtlichen Gebäuen, wie auch das allgemeine Waſſerbau-Weſen, überlaſſen.

§. 16.

§. 16.

5) Die Mannheimer Renth hat einen Commiſſarium, Controlleur und Caſſirer, Rechnungs-Verhörer, Umgelder, Acciſer, Accis-Gegenſchreiber, Meel-Waagmeiſter, Kauf-Haus-Meel- und Tabackswaag Gegenſchreiber, Tabacks-Zoll- und Waag-Inſpectorem, Wein-Inſpectorem, Kaufhauß-Schreibere und Waagenmeiſtere, ꝛc. Mannheimer Renth.

Sie verwalten die allhier benamſte Aemter und Gefälle.

6) Die Mannheimer Zollſchreiberey beſtehet aus verſchiedenen Zollbedienten;

7) Iſt ein Zeughauß-Inſpector zu Mannheim, desgleichen

8) Einige Magazin- und reſp. Holz-Verwalter ꝛc.

§. 17.

9) Die Münz-Commiſſion beſtehet aus zwey Commiſſariis, deren einer Regierungs- der andere Cammerrath iſt, einem Münzrath, Münz-Inſpectore, Münzmeiſter, Münzwardein, Münz-Graveur, Actuario &c. Münz-Commiſſion.

Worinn ihre Verrichtung beſtehe, zeigen ſchon ihre Amtsnahmen.

Dieſe acht letztere kleine Collegia ſeynd alle der Churfürſtlichen Hofcammer ſubordinirt.

§. 18.

Landbeamte; In denen Chur-Pfälziſchen Oberämtern ſeynd an Ober- und Unterbeamten, auch übrigen Jurisdictional- und Civilbeamten, wie folget:

Alzey hat eine Standesperſon zum Burggrafen, einen adelichen Schulth-iſen, einen Landſchreiber, Ausfauthen, Oberamts-Phyſicum und viele andere Officianten.

Darunter gehören die Unterämter Freinsheim und Erbesbiedesheim mit deren Bedienten.

An Cameralbeamten ſeynd in dieſem Oberamt ein Gefällverweſer, Keller, Obereinnehmer zu Alzey und Frankenthal, ein Heerfauth, einige Zollbediente, Amtskeller zu Erbesbiedesheim und Freinsheim ꝛc.

Zu Bacherach iſt ein Landſchreiber, Amtsſchreiber und Ausfauth, Amts-Phyſicus &c.

Darunter gehöret das Unteramt Caub und die vier Thäler.

An Cammeralbedienten zählt dieſes Oberamt einen Zollſchreiber und Amts-

keller

keller zu Bacherach, Obereinnehmer und Zollschreiber zu Caub, u. s. w.

Boxberg ist versehen mit einem adelichen Oberamtmann, Ober-Amtsverweser, Amtsschreiber und Centgrafen. ꝛc.

Die Cammeralia bedienet ein Amtskeller und Obereinnehmer ꝛc.

Bretten hat einen adelichen Oberamtmann, dann einen Oberamts-Schultheisen, Oberamts-Physicum &c.

Darunter stehen auch die Beamte zu Weingarten, Eppingen und Heydelsheim.

Zu Bretten ist auch ein Obereinnehmer und zu Weingarten ein Amtskeller ꝛc.

Zu Creutznach befinden sich ein adelicher Oberamtmann, ein Oberamts-Truchsäß, etliche Oberamts-Assessores und mehrere andere Bediente.

Auch gehören darunter das Amt Böckelheim und dessen Beamte, wie auch zu Sobernheim, Monzingen und Langenthal, u. s. w.

In Creutznach ist auch ein Truchseßeykeller, Zinßmeister, Obereinnehmer ꝛc. so auch zu Böckelheim ein Obereinnehmer, Schaffnerey ꝛc.

Germersheim ist besetzt mit einem adelichen Oberamtmann, Landschreiber, Aus- und Heerfauthen, u. s. w. Dar-

Darzu gehören das Unteramt Landecken, Billigkeim, Hagenbach, Selz, das Siebeldinger Thal, die Probſtey Hörd ꝛc.

Zu Germersheim findet man auch einen Zollſchreiber und Keller, Gefallverweſer, Obereinnehmer, andere Zollbediente, ꝛc. zu Selz einen Zollſchreiber und Obereinnehmer, zu Hagenbach und Landecken Amtskeller.

Das Oberamt Heidelberg hat einen adelichen Oberamtmann, Landſchreiber, Ausfauthen ꝛc.

Auch ſtehen darunter die Beamte zu Weinheim, Neckar-Gemünd, Wißloch, Schönau, die Centgrafen der Kirchheimer und Schriesheimer Cent, die Beamte des Unteramts Dilſperg, zu Schwarzach und Rimneberg ꝛc.

Noch ſeynd zu Heidelberg ein Gefällverweſer, Hofkeller, Kaſtenmeiſter, Kuchenſchreiber, Krahnenmeiſter ꝛc. zu Neckar-Gemünd ein Zollſchreiber und andere Bediente, zu Schwezingen ꝛc. und Schwarzach ꝛc. Keller, zu Dilſperg ein Obereinnehmer, zu Weinheim ein Keller und Obereinnehmer ꝛc.

Zu Ladenburg trifft man an einen adelichen Oberamtmann, einen Landſchreiber u. ſ. w.

Ferner

Ferner einige Zoll- Umgelds- und Accisbediente.

Lauterecken wird verwaltet durch einen adelichen Oberamtmann, Amtsverweſer, Amtsſchreiber, und Landſchultheiſen.

Die Cameralia beſorget ein Amtskeller und Obereinnehmer.

Lautern zählet einen adelichen Oberamtmann, Landſchreiber, Amtsſchultheiſen und Ausfauth, u. ſ. w.

Weiter ſeynd dieſem Oberamt ſubordinirt Otterberg, und deſſen Gerichte, und die Unterämter Rockenhauſen und Wolfſtein.

Auch ſeynd noch zu Lautern, ein Gefällverweſer, Obereinnehmer und einige Zollbediente; ſodann zu Hohenecken, Rockenhauſen und Wolfſtein, Kellere.

Zu Lindenfels iſt beſtellt ein adelicher Oberamtmann, ein Amtsverweſer und Centgraf, und ein Stadtſchultheiß und Leibzinsmeiſter;

Sodann ein Gefällverweſer.

Moßbach iſt verſehen mit einem adelichen Oberamtmann, einem Oberamtsſchultheiſen, Stadtſchultheiſen.

Ferner gehören hieher die Amtskellerey Hilſpach, Stadt Sinzheim, Amtskellerey Lohrbach, Kellerey Necker-Elz, Kellerey Eberbach ꝛc.

Auch trift man an zu Moßbach einen verrechneten Bedienten, zu Hilſpach, Lohrbach, Necker-Elz und Eberbach, Kellere, u. ſ. w.

Nach Neuſtatt ſeynd geordnet ein adelicher Oberamtmann, ein Landſchreiber, Ausfauth, u. ſ. w.

Subordinirt ſeynd die Beamte zu Wachenheim, Oggersheim, Lambsheim ꝛc.

Cameral-Bediente dieſes Oberamts ſeynd der Burgvogt zu Wachenheim, zu Neuſtatt der Amtskeller, Amtskellerey-Verwalter, Gefällverweſer, Obereinnehmer, Heerfauth und einige Zollbediente.

Zu Oppenheim ſeynd an Beamten ein adelicher Oberamtmann, ein Landſchreiber ꝛc.

Das Unteramt Stadecken gehört auch hieher.

Sonſt ſind auch noch zu Oppenheim ein Zollſchreiber und andere Zollbediente, ein Gefällverweſer, Obereinnehmer und Renovator, ſodann zu Stadecken ein Amtskeller.

Ozberg hat einen adelichen Oberamtmann, Oberamtsverweser, Amtsschreiber ꝛc.

Zu Simmern befindet sich ein adelicher Oberamtmann, ein Landschreiber, Amtsschreiber, u. s. w.

Weiter ein verrechneter Bedienter Truchsesserey-Keller, Obereinnehmer und Zollverwalter.

Zu Stromberg ist ein adelicher Oberamtmann, ein Oberamtsverweser, Amtsschreiber ꝛc.

Und über diese ein Amtskeller und Obereinnehmer.

Veldenz ist ersetzt mit einem adelichen Oberamtmann, Amtsverweser, Land-Schultheisen ꝛc.

Wie auch mit einem verrechneten Bedienten.

Umstatt zählet einen adelichen Oberamtmann, Oberamtsverweser, Amtsschreiber, gemeinschaftlichen Amtsschreiber, u. s. w.

Und dann Umstatt und Ozberg zusammen einen Gefällverweser, Obereinnehmer und Zollverwalter.

§. 19.

Land-Forſtbediente; An Land-Forſtbedienten ſeynd:

Zu Alzey ein Oberförſter,
zu Bacharach und Caub ein Forſtmeiſter,
zu Bretten,
zu Boxberg,
zu Creutznach,
zu Dilſperg,
zu Germersheim,
zu Heidelberg,
zu Ladenburg,
zu Lauterecken,
zu Lautern,
zu Lindenfels,
zu Moßbach,
zu Neuſtatt desgleichen,
zu Oppenheim ein Oberförſter,
zu Simmern,
zu Stromberg,
zu Veldenz, und
zu Umſtatt und Ozberg Forſtmeiſtere, welche alle wiederum verſchiedene niedrige Forſt- und Jagdbediente unter ſich haben.

§. 20.

Civil- und Criminal-Jurisdiction. Weil in der Untern-Pfalz eigentlich keine Landſaſſen ſeynd, ſo ſtehet ordentlicher Weiſe auch in dem ganzen Land die

geſamm-

geſammte hohe und niedere Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen einig und allein dem Churfürſten zu.

Die Gemeinden Ober- und Nieder-Ingelheim beſitzen das Dorf Dachsweiller.

Wegen der Hals-gerichtlichen Obrigkeit in dieſem Dachsweiller entſtunde im 16ten Seculo ein Proceß, darinn aber am Cammergericht wider den Churfürſten vor die Communen geſprochen wurde.

MEICHSNERI Deciſ. Cameral. Tom. 2. lib. p. m. 73. ſqq.

Daß ſonſt, wann in der Pfalz jemanden die Gerichte verliehen werden, allemal die vier Fraiſch- und Hauptfälle davon ausgenommen ſeyen. Lehret

von LUDEWIG in Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. p. m. 653. aus KNICHEN de Saxon. non provoc. Jure cap. 5. n. 26. p. 218.

§. 21.

Von denen Chur-Pfälziſchen weltlichen Landes-Geſetzen findet man wenig Nachricht. Landesgeſetze;

Was einige von dem Gebrauch der alten Saliſchen Geſetze melden, verdienet kaum hier angemerkt zu werden.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 662.

Von Churfürſt Ludwig V. hat man Churfürſtlicher Pfalz Lands-Ordnung, Landrecht, Hofgerichts-Ordnung, und peinliche Halsgerichts-Ordnung; Heidelberg, 1582. fol. 1594. fol.

andere Auflagen werden erzehlt in der Biblioth. jur. Lipen. JENICH p. m. 422. ſq.

An. 1700. kamen das Chur-Pfälziſche Landrecht und andere Ordnungen zum letztenmahl in folio heraus.

Eine Inquiſitions- und Waldordnung ſolle Anno 1687. fol. herausgekommen ſeyn.

Die Churpfälziſche Wechſelordnung de An. 1726. 4. findet ſich auch in SIEGELS Corpore Juris Cambialis Tom. 1. pag. 389. ſqq.

Einige neuere einzelne Churpfälziſche General-Edicte und Verordnungen findet man angeführt

in den Supplem. ad citat. Biblioth. jurid. Lipen. p. m. 312.

Selbigen iſt beyzufügen Churfürſt Johann Wilhelms Duell-Edict dd. 1692. 10. Maji.

in

in LüNIGS Corpor. Jur. Militar. p. m. 1039.

Siehe auch hernach den §. vom Münzweſen.

§. 22.

Von Scribenten über die Churpfälziſche Landrechte habe ich nirgenowo einige geſehen, noch angeführt gefunden. Scribenten darüber.

Wohl aber hat man Joh. Wolffg. TEXTORIS Deciſiones Electorales Palatinas, Frankfurt 1691. 4. welche Churpfälziſche Hofgerichts-Sprüche und deren Gründe enthalten.

§. 23.

Anlangend das Churfürſtliche Militare, ſo iſt von denen Churfürſtlichen Garden oben cap. 1. und von der geheimen Militar-Conferenz, wie auch dem Militar-Juſtizrath ſchon in dieſem gegenwärtigen Capitel geredet worden. Militare;

Die hohe Generalität beſtehet in:

einem Durchl. Generaliſſimo,
einem General der Cavallerie,
einem General-Feldzeugmeiſter,
einem General-Lieutenant der Cavallerie,

drey General-Lieutenants der Infanterie, und
fünf General-Wachtmeiſters der Infanterie.

Zu Mannheim und Düſſeldorf ſeynd Gouverneurs, und

Zu Heidelberg iſt ein Commendant.

Churfürſt Carl Ludwigs Articulsbrief de An. 1668. ſiehe
in Corp. Jur. Milit. 1769. 4. add. LüNIGS Corp. Jur. Militar. p. m. 1037.

Die Churfürſtlich-Pfälziſche Kriegs-Verfaſſung de An. 1692. beſtehende in 16. Capiteln, in welchen enthalten iſt, was zur Militar-Oeconomie und dem Ceremoniel gehört, wie auch die Articuls-Briefe; ſiehe
in LüNIGS Corp. Jur. Militar. p. m. 996. ſqq.

§. 24.

Cammeralſachen.

Von Churpfälziſchen Sachen, ſo in das Cammeralweſen einſchlagen, habe ich nur folgendes angemerkt:

Eine angebliche Berechnung derer Churfürſtlichen Einkünften ſiehe

in

in KEYSLERS Reiſen, Tom. 2. p. m. 1299. von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 301.

und worinn die meiſte Churfürſtliche Einkünfte beſtehen ſollen, eine irrige Nachricht

in Hn. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 663.

Von einigen durch die Churfürſtliche Hofcammer angeblich zu Monopoliis gemachten Handlungs-Branchen ſiehe abermahls

KEYSLERS Reiſen, Tom. 2. p. m. 1302.

§. 25.

Bergwerke.

Kayſer Friederich II. gabe dem Hauſe Pfalz An. 1229. ein Privilegium über die Bergwerke.

FREHERI Origin. Palatin. Part. 2. cap. 17. pag. 87. TOELNERI Hiſtor. Palat. Cod. dipl. pag. 67. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 128.

Nachhero haben es alle Churfürſten durch die guldene Bull cap. 9. beſtättiget erhalten.

Und nun wird dieſes Recht als ein Stück der allen Reichs-Ständen zuſtehenden Landes Hoheit betrachtet.

Nur fehlet es in denen Churpfälziſchen Landen an der Gelegenheit, ſelbiges auszuüben.

§. 26.

Goldſand. Ehe man Weſtindien entdecket hatte, hielte Chur-Pfalz vermöge eines von Kayſer Friederich II. erhaltenen Privilegii, das Recht Gold aus dem Sand des Rheins von Mannheim bis Selz an gewiſſen Orten waſchen oder ſammlen zu laſſen, für ein groſes Regale.

FREHER. l. c. pag. 84. ſq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 14. p. m. 610.

Nun aber machet man wenig mehr daraus.

KEYSLER l. c. p. m. 1308.

§. 27.

Salinen. Insgemein geben die Scribenten an, als ob die Churfürſtlich-Pfälziſche Lande kein eigenes Salz hätten.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 661.

Wenigſtens aber verhält es ſich zu unſeren Zeiten anderſt; denn zu Türkheim befinden ſich beträchtliche Salzwerke.

Wir

Wir haben auch bereits vernommen, was für Ober- und Unter-Officianten zur Direction des Werks und dem Verschluß des daraus erzeugten Salzes bestellet seynd.

Die Unterthanen werden angehalten, sich dieses Salzes zu bedienen.

Die Krämer bekommen es Sack-weis, den Sack zu 220. Pfund, und verkauffen sodann das Pfund für 3. Kreuzer.

§. 28.

Wie es in denen Churpfälzischen Landen mit denen Neubruch-Zehenden gehalten werde, siehe Neubruch-Zehenden.

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 59. pag. 300. sq.

§. 29.

Auf die von dem Ursprung derer Pfälzischen Zölle von einigen hegenden Gedanken kommt jetzo wenig an. Zollsachen.

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 7. p. m. 644. sq. add. pag. 663.

Gewisser ist, daß Chur-Pfalz ein Kayserliches Privilegium über den Gülden-Zoll zu Wasser und Land hat.

Daß Kayſer Carl IV. Churfürſt Ruprechten mit Bewilligung derer übrigen Churfürſten ein Privilegium ertheilet habe, in ſeinen Landen, wo er wolle, einen Zoll von denen Laſtwägen und Laſtkarren erheben zu dörfen, erſiehet man aus der oben cap. 7. bey der Stadt Straßburg angeführten Urkund.

Daß ferner von Kayſer Carl V. Anno 1542. Chur-Pfalz, gegen Abtretung der Landvogtey im Elſaß, einige Erhöhung des Rhein-Zolls bewilliget worden ſeye, habe ich auch ſchon cap. 7. angemerket.

An. 1616. ſq. wurde das Chur-Pfälziſche Zoll-Privilegium dem Cammergericht inſinuiret, und von ihme An. 1618. eine Urkund darüber ertheilet.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 761.

Nach dem Jahr 1591. geriethen Chur-Pfalz und die Stadt Weiſenburg am Rhein wegen Zoll-Erhöhungen miteinander am Cammergericht in Proceß.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. p. m. 165.

An. 1632. verdoppelte der damahlige Adminiſtrator der Chur, unter dem Titul: Kriegsmittel, einige Zölle, welches die bey damahligen Kriegszeiten darauf

auf gefolgte Innhabere der Pfalz alſo continuirten.

Die Stadt Weiſenburg aber führte darüber bey dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreß Beſchwerden.

ibid.

Von denen nach dem Weſtphäliſchen Frieden mit Chur-Maynz gehabten Streitigkeiten wegen des Chur-Pfälziſchen Zolls gegen Worms über, ſiehe oben cap. 7. bey Chur-Maynz.

Um die Jahre 1665. ſqq. hatte Chur-Pfalz mit vielen benachbarten allerley Streitigkeiten in Zollſachen, welche An. 1667. durch das Laudum Heilbronnenſe beygelegt wurden.

vid. cap. 7.

Was aber wegen des Cammergerichts-Zollfreyheit in denen Chur-Pfälziſchen Landen An. 1670. bey dem Reichs-Convent vorgekommen ſeye, werden wir unten cap. ult. vernehmen.

§. 30.

Um das Jahr 1596. hatte Chur-Pfalz bey denen damahls ausgegangenen Kayſerlichen Poſtpatenten groſe Bedenklichkeiten. Poſtſachen;

MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 5. pag. 27. ſq.

Wie es zu End dieſes Jahrhunderts um die Poſtſtationen in der Pfalz und um die Poſtfreyheit derer Churfürſtlichen Briefſchaften geſtanden ſeye, ſiehe

ibid. pag. 36. ſq.

Deßgleichen wie es An. 1615. mit Anlegung neuer Poſtſtationen ꝛc. gehalten worden.

l. c. pag. 40.

An. 1686. lieſſe Chur-Pfalz ein Patent zu faveur des Kayſerlichen General-Poſtamts ausgehen.

MOSER l. c. pag. 175.

Churfürſt Johann Wilhelm errichtete ein General-Erb-Poſtamt in ſeinen Landen, und belehnte den Grafen von Schaesberg zu Criekebeck ꝛc. damit, für ihn und ſeine Erben: Weil aber die würkliche Einführung dieſes Poſtweſens unterbliebe, ſo überlieſſe der Churfürſt dem Grafen dafür die von Oeſterreich erhaltene Herrſchaften Kerpen und Lommerſumm.

v. Eine Schaesberg. Deduct. wegen Kerpen ꝛc. Beyl. 1.

Chur-Pfalz erkennet auch noch in ſeinen Landen die Kayſerliche Reichs-Poſten und in der Churfürſtlichen Reſidenz ſelbſt iſt ein Kayſerliches Reichs-Poſtamt.

Doch

Doch hat Chur-Pfalz darneben etliche Poſtwägen, welche nach Frankfurt und Cölln, Stuttgart und Straßburg gehen.

Wenigſtens einige derſelben wechſeln auch mit anderer Reichsſtände Land-Poſten ab.

§. 31.

Von alten Pfälziſchen Münzſachen aus dem 13ten Seculo ſiehe etwas in H. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 16. p. m. 610. Münzſachen;

Chur-Pfalz hat gleich anderen Churfürſten, das Münz-Recht allbereits durch die güldene Bull Tit. 10. beſtätiget erhalten.

Eine Verzeichniß aller Chur-Pfälziſcher Thaler findet man in dem vollſtändigen Thaler-Cabinet p. m. 153. ſqq.

Daß Chur-Pfalz und die übrige Rheiniſche Churfürſten vormahls in einer beſonderen Münzverein geſtanden ſeyen, giebt die Aufſchrift einiger dieſer Thaler zu erkennen.

verſchiedene Churpfälziſche Verordnungen in Münzſachen, ſiehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 69. p. 476. 486. 581. Tom. 70. p. 543.

§. 32.

§. 32.

Keine Landſtände;

In der Unteren-Pfalz finden ſich keine Landſtände:

Warum? giebt STRYCK de Statu Provin. cap. 1. n. 19. ex SPRENGERO eine Urſach an, welche aber nicht genugſam gegründet iſt.

An. 1553. ware zwar im Werk in der Untern-Pfalz eine Art einer Landſchaft zu errichten: Es kame aber nicht völlig zu Stand.

v. TOELNERI Cod. dipl. n. 224. lit. B. C. D. pag. 174. BURGERMEISTERS Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 1. pag. 436.

§. 33.

Schatzung;

Bey dieſen Umſtänden kommt es auch in dem Steuer-Weſen in ſo weit, als denen Unterthanen nichts gegen die Reichs-Geſetze, das Reichs-Herkommen und ihre beſondere Freyheiten aufgebürdet wird, einig und allein auf den Churfürſten an.

Dermahlen verhält es ſich alſo damit: Die Unterthanen zahlen alle Monathe eine Schatzung.

Dieſe beſtunde vormahls darinn, daß von 100. fl. ein Gulden gegeben werden mußte:

mußte: Nun iſt aber der zwölfte Theil davon nachgelaſſen, mithin geben 100. fl. monathlich 55. Kr.

Die Sachen, ſo verſteuert werden, ſeynd die Häuſer, (da aber nur der Platz berechnet wird,) und andere liegende Güter, ſo dann die Profeßionen, Handwerker und andere Nahrungen.

Capitalien geben nichts.

Ein bloſer Taglöhner, ſo weder liegende Güter hat, noch ein Handwerk treibt, giebt monathlich 30. Kr. ſo bald er aber liegende Güter bekommt, verſteuert er ſelbige, und iſt, wann ſie gleich weniger betragen, von denen 30. Kr. frey.

Die Untereinnehmere jeden Orts lieferen die Steuren denen bey denen Oberämtern, auch ſonſten hier und da, beſtellten Obereinnehmern, und dieſe ſchicken ſie zu Fürſtlicher Hofcammer ein.

Zu Heidelberg iſt eine eigene Schatzungs- und Quartiers-Commiſſion, welche einen Directorem, drey Aſſeſſores, einen Actuarium, einen Schatzungs-Einnehmer, und einen Schatzungs-Diener hat.

§. 34.

Wegen der Fräuleinſteuren, oder denen zu Ausſtattung derer Prinzeßinnen vom Fräuleinſteuer;

vom Haus ausſchreibenden Steuren, ergienge, ſo viel die Veldenziſche Lande betrift, An. 1679. bey dem Cammergericht ein in Poſſeſſorio für die Unterthanen favorables Urtheil.

von LUDOLF Obſervat. forens. Part. 1. p. 242. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 19. pag. 551.

§. 35.

Ober-Amtsunkoſten; Zu dieſem aber kommen ſodann noch die Oberamts-Unkoſten; da nehmlich, zu Beſtreitung derer jedem Oberamt obliegenden gemeinen Ausgaben, jährlich ſo viel, als nach Abzug der ordentlichen Stadtgefälle vonnöthen iſt, umgelegt wird; ſo dermahlen meiſtens etwa eine monathliche Schatzung beträget.

Dieſe Anlag wird von denen Oberamts-Unkoſten-Geld-Empfängern eingenommen, und dem Oberamt berechnet.

§. 36.

Accis; Auch iſt in der Untern-Pfalz ein Accis oder Licent üblich.

Die Churfürſtlich-Pfälziſche Licent-Taxa und Conſumptions-Ordnung de An. 1699. findet man

in

in FABRI Staats-Canzley Tom. 5. p. m. 547.

Von der durch Churfürſt Carl Philipp zu Anfang ſeiner Regierung Anno 1716. beſchehenen gänzlichen Aufhebung des Acciſes, womit es aber keinen Beſtand gehabt hat, ſiehe

GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

Der Accis wird gegeben von Frucht, Wein u. ſ. w.

Den meiſten Theil davon bekommt der Churfürſt. Etwas aber wird denen Oberämtern zu ihren Stadt- und Amts-Intraden überlaſſen.

§. 37.

Das von Wein und Bier, auch anderem Getränk in denen meiſten Provinzien Teutſchlands übliche Umgeld iſt auch in der Pfalz üblich. Umgeld;

§. 38.

Als Churfürſt Carl Philipp die Acciſe abſchafte, erbothen ſich die Unterthanen freywillig zu einem anſehnlichen Don gratuit. Don gratuit;

erläu-

erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

§. 39.

geiſtlicher Stand; Anlangend nun die Unterthanen und deren Gattungen, ſo ſeynd alle vormahlige Stifter und Clöſter ſo ferne eingezogen, daß deren Prälaturen und Conventen öhnerſetzt ſeynd;

Dahero giebt es auch keine Prälaten, oder andere geiſtliche Landſaſſen und Standespersonen in der Pfalz, ſo wenig von der Evangeliſch- als Catholiſchen Religion.

§. 40.

Adel; Die Grafen, Freyherrn und von Adel aber, ſo in der Pfalz Güter haben, gehören ordentlicher Weiſe zu der unmittelbahren Reichs-Ritterſchaft am Rheinſtrom, in Schwaben und in Franken.

Von dem übrigen Adel in der Pfalz ſiehe

KEYSLERS Reiſen Tom. 2. p. m. 1299.

§. 41.

Städte ꝛc. Die drey Hauptſtädte in der Unter-Pfalz ſeynd Mannheim, Heidelberg und Frankenthal.

Jede

Jede hat einen Stadt-Directorem, Anwaldſchultheiſen, u. ſ. w.

Die übrige Städte haben Oberamts- oder Stadtſchultheiſen, Amts- oder Stadtſchreiber, vier oder ſechs Rathsverwandte ꝛc.

Die Marktflecken haben Oberſchultheiſen und Gerichtſchreibere ꝛc.

Mannheim erhielte von Churfürſt Friederich V. aus Landesherrlicher Hoheit Stadt-Gerechtigkeit.

Was An. 1750. der Stadt Frankenthal für neue Privilegia ertheilet worden ſeynd, ſiehe

in der neuen Europ. Fama Part. 172. pag. 275.

§. 42.

Von dem Burger- und Baurenſtand weiß ich nichts beſonderes zu ſagen, als das, ob gleich viele Unterthanen Leibeigen ſeynd, ſolche Leibeigenſchaft doch nur in einigen leidentlichen Præſtationen bey ihrem Leben und nach ihrem Tod beſtehet, auch gar leicht und billig abgekauft werden kan: Mithin iſt von der in manchen anderen Gegenden Teutſchlands üblichen ſchweren Leibeigenſchaft hier nichts bekannt. Burger u. Bauren.

Von der An. 1699. beſchehenen Austreibung der Franzöſiſchen Flüchtlinge iſt ſchon cap. præc. geredet worden.

§. 43.

Juden. Die Juden hingegen werden in der Untern-Pfalz, ſonderlich zu Mannheim, geduldet.

§. 44.

Neuburgiſche Collegia. Geheimer Rath; Anlangend die Churfürſtliche Collegia in dem Herzogthum Neuburg, ſo findet man zwar wiederum Churfürſtlich-Pfälziſche Neuburgiſche geheime Räthe.

Es iſt aber nur ein Character, und es exiſtirt kein Neuburgiſches geheimes Raths-Collegium.

§. 45.

Regierung; Hingegen iſt allda eine Regierung.

Selbige hat einen adelichen Präſidenten und adeliche Regierungsräthe, ſodann einen gelehrten (dermahlen einen adelichen) Vicecanzlar und gelehrte Regierungsräthe, deren einer zugleich Archivarius iſt.

Auch ſeynd ihnen einige Secretarii, ein Regiſtrator, Expeditor, Advocatus in Criminalibus, Cancelliſten ꝛc. zugegeben.

Ihre Verrichtungen ſeynd die bey der Pfälziſchen Regierung angezeigte.

§. 46.

§. 46.

Die Hofcammer hat einen adelichen Præſidenten, Cammer-Directorem, Vice-Directorem und Räthe, deren einer auch Hofcammer-Fiſcal und einer Landſchreiber iſt. Hofcammer;

Darzu kommen ſodann die Secretarii, deren einer Siegelpapier-Verwalter und der andere Expeditor iſt, ein Regiſtrator, verſchiedene Rechnungs-Verhörere, ein Hofcaſtner, Cancelliſten, u. ſ. w.

§. 47.

Daß zu Neuburg vormahls ein eigenes Hofgericht geweſen ſeye, iſt richtig, indeme eine Neuburgiſche Hofgerichts-Ordnung im Druck vorhanden iſt. Hofgericht;

Vielleicht aber iſt es nunmehro mit dem Regierungs-Collegio combinirt, weil in dem Chur-Pfälziſchen jährlichen Staatscalender darinn alle andere Neuburgiſche Collegia, &c. erzehlet werden, keine Spur davon anzutreffen iſt.

§. 48.

In denen alten Landesfreyheiten wird mehrmahlen derer Viz-Domämter gedacht. Viz-Domämter;

Es ſeynd aber ſelbige abgegangen, und gehöret nun das, was beſagte Landes-Frey-

heiten für die Viz-Domämter weiſen, für die Fürſtliche Regierung.

erläut. Landes-Freyh. de A. 1607. §. 1.

§. 49.

Landgerichte; Der Landrichter-Aemter oder Landvogt-Aemter ſeynd vier: nehmlich, 1) das Landrichter-Amt Burglengenfeld, 2) das Landrichter-Amt Grayſpach, 3) das Landvogt-Amt Höchſtätt, und 4) das Landvogt-Amt Neuburg.

Sie haben ihren Urſprung von denen alten Landgerichten;

Und ſie ſeynd die mittlere Inſtanz zwiſchen der Fürſtlichen Regierung und denen Pflegämtern.

§. 50.

Landbeamte; An Ober- und Unterämtern und Beamten auf dem Land ſeynd:

Allerſperg, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Caſtner, Umgeld- und Steuereinnehmer, auch Chur- und Stiftsverwalter ꝛc.

Berazhauſen, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Caſtner, Umgeld- und Land-Steuereinnehmer ꝛc.

Burkheim, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Zöllner, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Burg-

Burglengenfeld, ein Landrichter-Amt, nebst denen Pflegämtern Callmünz und Schmittenmühlen, hat einen adelichen Landrichter und Pfleger, dann einen Castner und Lehen-Inspectorem &c.

Constein, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner und Zöllner, dann Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Grayspach, ein Landrichter-Amt, und das Pflegamt Monheim, haben einen adelichen Landrichter und Pfleger, Castner zu Grayspach, Castner zu Monheim, dann Umgeld- und Steuereinnehmer des Unteramts Grayspach, Hauptzoller zu Berg bey Monheim ꝛc.

Gundelfingen, das Pflegamt, hat einen Pflegs-Commissarium, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer, Vogt zu Petersweerth ꝛc.

Hemau, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegsverwalter, Casten- und Zollamts-Verweser, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Heydeck und Hilpolstein, die Pflegämtere, haben einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Castner, Lehens-Inspectorem, Umgeld- und Steuereinnehmer, dann Chor-Stiftsverwalter zu Hilpolstein, Castner zu Heydeck,

beck, Umgeld- und Steuereinnehmer, auch Chor-Stiftsverwalter allda ꝛc.

Höchstätt, das Landvogtamt, hat einen adelichen Landvogt, dann einen Landvogtsamts-Administratorem, Castner, Zöllner, Umgeld-Stadt- und Land-Steuereinnehmer ꝛc.

Laaber und Luppurg, die Pflegämtere, haben einen adelichen Pfleger, Umgeld- und Steuereinnehmer zu Luppurg, ferner einen Casten-Amtsverweser ꝛc. zu Laaber und zu Luppurg ꝛc.

Lauingen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Stadtvogt, Zöller, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Neuburg, das Landvogtamt, hat einen adelichen Landvogt, dann einen Zöller, Burg-Vogt- und Bau-Inspectorem &c.

Pleystein, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger und Castner.

Regenstauf, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Casten- und Zoll- auch Umgeld- und Steuer-Amtsverweser ꝛc.

Reichertshofen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegverwalter, und Kasten-Amtsverweser, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Ren-

Remmertshofen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Zöller, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Schwandorf, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner, Zoller, Umgeld- und Steuereinnehmer.

Velburg, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer.

§. 51.

Jagd- und Forstbediente;

Sodann findet sich in Neuburg ein Ober-Jägermeister, Ober-Jagd-Amts-Commissarius, Forstschreiber, Ober-Jager ꝛc. welchen viele Ober- und Unter-Förstere subordinirt seynd.

Zu Burglengenfeld ist auch ein Obristforstmeister und Ober-Förster, in Sambsbach, ein Forstschreiber und Ober-Jäger, unter ihnen aber viele Ober-Förstere, Amts-Förstere und Unter-Förstere.

Zu Höchstätt ist ein Ober-Forstmeister und Forstmeister, Amts-Administrator, deme die Förstere untergeben seynd.

Endlich ist auch noch zu Painten ein Forstmeister-Amts-Administrator, und unter ihme allerley Ober- und Unter-Förstere.

§. 52.

noch einiges von diesen Collegiis und Landbedienten überhaupt.

Wie die Neuburgische Aemter bey Hof, in der Canzley und die Pflegen auf dem Land mit angesessenen Einheimischen, und mehr mit adelichen, als mit Gelehrten, besetzt werden sollen, siehe

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 1.

Wie An. 1554. der Landschaft die Bestellung des Fürstlichen Cammer-Collegii auf gewisse Weise biß zu Abzahlung des Fürstlichen Schulden-Lasts überlassen worden seye, siehe

in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Historie, cap. 3. §. 7. pag. 4. sq.

Von der Renthmeister Qualitæten und Umreithen siehe

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 2. & 3.

Es scheinet aber nicht, daß in dem Neuburgischen dergleichen Renthmeister mehr vorhanden seyen.

Von den Richtern, Castnern, Zöllnern und Mautnern überhaupt, siehe abermals

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 4.

Bey jedem Landrichter und Pflegamt ist auch ein Gerichtschreiber, von welchen

und

und anderen geringeren Justiz-Bedienten nachzusehen ist

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 5.

§. 53.

Weil hier viele Landsassen seynd, als ist auch die Criminal-Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit nicht überal des Churfürstens. Civil- und Criminal-Jurisdiction.

Von der Landesherrlichen Beamten modo procedendi gegen der Landschaft in denen Landgerichten gesessene eigene oder Vogtleute, siehe

die Landes-Freyheit 1554. Part. 2. Art. 25. seq.

Von Citir- oder Stellung der Hofmarkischen Unterthanen zu denen Fürstlichen Commissarien oder Aemtern siehe abermahls

die Landes-Freyheit de 1554. Part. 2. Art. 28. deren Erläuterung de An. 1607. §. 10.

Wer die Gerichte über seine Unterthanen ꝛc. zehen Jahre hergebracht hat, solle derselben ohne Recht nicht entsetzet werden.

Landes-Freyheit 1554. P. 2. Art. 20.

§. 54.

Wie der Landesherr und dessen Amtleute die Unterthanen wegen liegend und Verschiedenheit des Fori.

fahrender Güter vor ihrem Foro belangen solle? siehe

die Landes-Freyheit 1554. Part. 1. Art. 10.

Wie hinwiederum die Unterthanen den Landesherrn vor seinen Räthen belangen sollen, siehe

ibid. Art. 11.

Von Belangung der unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Personen vor der Regierung, oder dem Hofmarschallen-Amt, siehe

ibid. Art. 13.

Wie die Unterthanen die Pfleger, Richter und andere Amtleuth in erster Instanz vor denen Viz-Domämtern, in zweyter aber vor der Regierung, belangen mögen, siehe

l. c. Art. 12.

Von der Prälaten und von Adel Foro in persönlichen Sprüchen vor denen Viz-Domämtern, oder der Regierung, und in realibus vor denen Aemtern, wann sie es mit Amtsunterthanen zu thun haben, oder, wann es Güter betrifft, auf welchen sie keine Edelmanns-Freyheit oder Hofmarks-Gerechtigkeit haben, siehe

die

die Landes-Freyheit 1554. Part. 1. Art. 7. und den Grünauiſchen Abſchied de 1562. §. 9. Erklärung der Landes-Freyheit de 1607. §. 1.

Von der Amtleute, quà Fürſtlichen Commiſſarien, beſcheiden aber Conf.

den cit. Abſchied l. c. Landes-Freyheit 1607. §. 1.

Von der übrigen Unterthanen Foro, vor den Viz-Dom- und Pfleg-Aemtern, wie auch von Evocation der Sachen von denſelben an die Regierung, ingleichen deren Remiſſion ex officiis an dieſelbe, ſiehe

l. c. Art. 6.

§. 55.

Was für Fälle für Maleſitz oder Viz-Domhändel gehalten, und wo ſelbige abgeſtraft werden ſollen, ſiehe peinliche Sachen.

die Landes-Freyheit de 1554. Part. 1. Art. 15. 16. den Grünauiſchen Abſchied de An. 1562. §. 1. 2. erläuterte Landes-Freyheit de 1607. §. 2. 4.

Von Lieferung der Delinquenten aus den Hof-Marken in die Fürſtliche Aemter, ſiehe

den citirten Abſchied §. 4. und die Erläuterung der Land-Freyheit de An. 1607. §. 29. ſqq.

Von Abſchaffung der Nachrechten in dergleichen Händeln aber

Land-Freyh. de 1554. Part. 1. Art. 17.

Einige Stände haben auch die Maleſiziſche Obrigkeit hergebracht.

Erläut. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 31.

Von dem Criminal-Proceß ſelbſt aber, und was damit verbunden iſt, ſiehe

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 4. Art. 1. ſqq.

§. 56.

Extrajudiciaria; Worinn die Regierung und Aemter ohne gerichtlichen Proceß verfahren mögen, ſiehe

die Landes-Freyh. 1554. Part. 1. Art. 8.

Von Einſetzung in die Erbſchaften, prævia cauſæ cognitione, ſiehe

ibid. Art. 9.

§. 57.

Gewaltthaten; Alle Gewaltthaten des Herrn gegen den Unterthanen und dieſer unter ſich ſeynd verbotten.

Lan-

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 3. 4. 11.

§. 58.

Von Pfalz-Neuburgischen Landes-Gesetzen ist mir nichts bekannt, als was ich schon cap. præced. von denen Kirchen-Ordnungen und vorhin von der Hofgerichts-Ordnung erinnert habe. Landesgesetze;

Von Beobachtung derer Landesherrlichen Mandaten und Ordnungen, sonderlich in Handwerks-Sachen, durch die Landsassen und deren Unterthanen, siehe die Erläuter. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 35.

§. 59.

Der Landesherr solle keinen Landkrieg anfangen, als mit Rath der Landschaft. Kriegssachen;

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 60.

Von denen Cameral-Einkünften des Herzogthums Neuburg, siehe Cameral-Einkünfte;

KEYSLERS Reisen, Tom. 2. pag.

§. 61.

Daß in dem Neuburgischen vielerley Zölle zu Wasser und Land seyen, ersiehet Zollsachen;

man

man aus der Liste derer zu ihrer Erhebung bestellten Bedienten: Specialia aber kan ich nicht davon angeben.

Nur so viel weiß ich, daß der Kayser Pfalzgraf Otto Heinrichen einen Roßzoll auf 6. Jahre bewilliget hat:

Und besagter Pfalzgraf hat sich Anno 1554. gegen seine Landstänben reversiret, nach Ablauf solcher 6. Jahre denselben nicht mehr erheben zu lassen.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. cap. 3. p. m. 41.

Ob es aber dabey verblieben seye? kan ich nicht sagen.

Alle seit Anno 1542. aufgekommene Neuerungen in Zollsachen sollen abgestellt werden,

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 1. welches jedoch stark limitiret worden ist.

in der Erläuterung de An. 1607. §. 14.

Von der Landsassen Zollfreyheit von ihrem Hausbrauch.

vid. ibid.

§. 62.

Umgeld; Das Umgeld von Wein, Meth, (nicht Meel, wie es bey STRUVEN stehet) und

und Bier ist, wie in Bayern, so auch im Neuburgischen von Alters hergebracht.

Die Herrschaft und Stände hatten solches gewisser Maßen getheilet:

Um das Jahr 1554. aber haben die Stände ihren Antheil der Herrschaft auf 4. Jahre überlassen.

Hingegen versprache Pfalzgraf Otto Heinrich, daß nach Verlauf solcher Jahre jeder von Adel und die Hofmarks-Herrn auf ihren Tafernen und Erbschenk-Städten von einer vier Maaß, die Städte, Märkte, und andere gefreyte Flecken, aber ihren gebührenden Theil, wie von Alters herkommen seye, wieder haben sollen.

STRUVE l. c. pag. 41.

Ob es nun dabey verblieben seye? kan ich abermalen nicht sagen.

So viel aber ist richtig, daß das Umgeld selbst noch jetzo üblich ist.

Alle seit Anno 1542. vorgenommene Neuerungen in Umgeldssachen sollen abgethan werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 63.

Das Fürstenthum Neuburg hat dreyerley Stände; nehmlich, 1) Prälaten, 2) Ritter- Landstände:

Ritterschaft und Adel, 3) Städte und Märkte.

§. 64.

deren Ausschuß und Officianten.

Die Landschaft hat einen adelichen Landsmarschall;

Ferner zwey Landschafts-Commissarios aus dem Ritterstand.

Sodann einen Canzler.

Weiter vier Räthe, aus den Städten und Märkten, deren einer auch Pfenningsmeister und einer Rechnungsrath ist.

Hierzu kommen zwey Secretarii, deren einer zugleich Expeditor und Regiſtrator ist, zwey Rechnungsverhörer und verschiedene Canzelliſten.

Der Landschaftsumgelder, Steuereinnehmer und Diener in denen Städten und Märkten Aufnehm- und Besoldung stehet auch mehrentheils bey der Landschaft.

§. 65.

Land- und Ausschußtäge;

Die Landtäge seynd in dem Neuburgischen noch zu derer Pfalzgrafen Otto Heinrichs und Philipps Zeiten üblich gewesen.

Die erklärte Landes-Freyheit de An. 1607. beziehet sich auf Landtäge, so

An.

An. 1598. 1603. und 1607. gehalten worden.

Nunmehro aber werden alle sonst darauf verhandelte Sachen zwischen der Herrschaft und dem vorhin besagten Landschaftlichen Ausschuß abgethan.

Wie dann schon An. 1562. die Erklärung der Landes-Freyheiten nur zwischen ihnen abgeredet worden ist.

LüNIG l. c. pag. 1155.

§. 66.

Landesfreyheiten.

Weil die Neuburgische Lande eigentlich ein Stück von Bayern waren, als kommen denenselben auch alle Freyheiten derer Bayerischen Lande zu statten, welche diesen bis auf An. 1505. da Neuburg von Bayern getrennet wurde, ertheilet worden seynd.

Aber nicht nur dieses, sondern Anno 1544. bewilligte auch Pfalzgraf Otto Heinrich, daß die von Herzog Albrecht in Bayern Anno 1553. ausgestellte neue Erklärung derer Bayerischen Landes-Freyheiten auch in denen Neuburgischen Landen beobachtet werden solle.

STRUVE l. c. pag. 39. sq.

Von dieser Bayerischen Erklärung, siehe

MOSERS Einleit. in das Chur-Bayeriſche Staats-Recht, pag. 325.

Ueberhaupt aber bewilligte Pfalzgraf Otto Heinrich damahls der Landſchaft allerley Freyheiten.

das Diploma darüber ſtehet in STRUVENS Pfälziſcher Kirchen-Hiſtor. cap. 3. §. 7. p. m. 38. ſqq. und ein anderes beym LüNIG l. c. pag. 1127. ſqq.

Pfalzgraf Wolfgang beſtättigte dieſe Freyheiten An. 1559.

Ferner erläuterte er ſie An. 1562.

Pfalzgraf Philipp Ludwig beſtättigte ſie An. 1573.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms Beſtättigung de An. 1615. ſiehe beym LüNIG l. c. pag. 1175.

Bey jedem Landgericht ſolle ein beſiegeltes Exemplar der Landes-Freyheiten ſeyn.

Landes-Freyheit de An. 1554. Part. 4. Art. 18.

Und An. 1607. wurden ſie gar in Druck und zu allen Fürſtlichen Aemtern gegeben, auch allen Landſtänden communiciret.

v. Erkl. Landes-Freyh. de An. 1607. im Eingang.

Die

Die Landes-Freyheiten ſollen alle Jahr zweymal offentlich verleſen, und alle Räthe und Beamte darauf beeydiget werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 19. 20. ſiehe doch den Grünauiſch. Abſchied de An. 1562. §. 3.

Welch erſtes jedoch abgeſtellet und etwas anderes dafür ſurrogirt worden iſt,

in der Erläut. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 34.

Jeder neu angehender Fürſt ſolle, ehe ihme die Erbhuldigung geleiſtet wird, die Landes-Freyheiten beſtattigen.

Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 14. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 18. pag. 480.

Wie es ſolle gehalten werden, wann über Verletzung der Landes-Freyheiten geklagt würde, ſiehe

die Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 22. ſqq.

Von nicht Mißbrauchung derer Landes-Freyheiten, aber ſiehe

deren Erläuter. de An. 1607. in fin.

§. 67.

Die Bayeriſche, mithin auch die Neuburgiſche Lande ſeynd von Alters her be- Landſteuer;

freyet, daß sie keine Landsteuer geben dörfen.

Dessen ohngeachtet haben die Neuburgische Stände ihren ersten Pfalzgrafen, Otto Heinrich und Philipp, mehr als eine Landsteuer bewilliget.

Dagegen aber haben sie nach Absterben Pfalzgraf Philipps von Pfalzgraf Otto Heinrich An. 1554. ein neues Privilegium gegen alle Steuren, wie Menschen Sinn immer einen Schein erdenken möchte, auf ewige Zeiten erhalten.

STRUVE l. c. pag. 38. sqq.

Es müssen aber die folgende Zeiten diesen guten Willen ohnmöglich gemacht haben, indeme die Landsteuer noch jetzo in dem Neuburgischen üblich ist.

An. 1620. wurde im Neuburgischen eine Steuerordnung gemacht, die ich aber nicht gesehen habe.

Wie es dahero mit diesem Steuerwesen gehalten werde, kan ich dermahlen nicht sagen, als daß, da die Landschaft einen eigenen Pfenningmeister und Caßirer, auch Rechnungsverhörere hat, solche Steuren auch ohne Zweifel zur Landschaft geliefert, von da aber an gehörige Orte hin bezahlet werden, und Rechnung darüber gethan wird. §. 62.

§. 68.

Ueber dieses ist auch noch eine Stadt-steuer im Neuburgischen üblich, welche eben das bedeutet, was im Pfälzischen die Oberamts-Unkosten seynd. Stadt-steuer;

Sie werden von denen dazu bestellten Personen eingezogen, und die in jedem Pflegamt fallende Summ wird zu desselben Besten angewandt und berechnet.

§. 69.

Die von Westernach, als Besitzere des Schlosses Trugenhofen, machten mit der Pfalz Neuburgischen Vormundschaft An. 1510. ein Pactum, wie viel sie jedesmal wegen der zu Trugenhofen gehörigen Unterthanen zu Landsteuer geben sollen. noch eines von Steuersachen;

v. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der R. Ritterschaft in Schwaben, pag. 276.

Eben diese von Westernach hatten ferner mit Neuburg wegen Besteurung des Hofes Schwarzenwang am Cammergericht einen Proceß, es verglichen sich aber endlich An. 1575. beyde Theile auf ein jährliches gewisses.

LüNIG l. c. pag. 494.

§. 70.

Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden;

An. 1544. übernahme die Landschaft gegen gewisse Bedingungen, die sämtliche Landesherrschaftliche Schulden, jedoch so, daß sie solche von denen Ihro überlassenen herrschaftlichen Gefällen bezahlen, und, wann solches geschehen wäre, die Gefälle zurückgeben wollte.

STRUVE l. c. pag. 38. sq.

Weil aber der eingefallene Schmaikaldische Krieg dieses nicht nur hinderte, sondern auch die Landes-Herrschaft noch tiefer hinein kame, als wurde An. 1554. dieser Vertrag zwischen der Herr- und Landschaft erneuert, auch von der Landschaft zur Beyhülf an dieser Zahlung eine Landsteuer bewilliget, mit dem Anhang, daß, wann beydes nicht hinreichte, die Landschaft befugt seyn sollte, auf vorhergehende Anzeige, und mit der Herrschaft Vorwissen und Willen, etliche herrschaftliche Flecken zu verkaufen.

ibid.

§. 71.

Prälaten-Stand;

Anlangend die einzelne Gattungen von Landständen, und zwar

1) Den Prälaten-Stand; so weiß ich in dem Neuburgischen nur von zwey Abtheyen, nehmlich Kayserheim (welches aber

aber nun von Neuburg für immediat erkannt wird,) und Eichenbrunn, einer Benedictiner-Abtey.

Die Förster und Ueberreuter sollen die Clöster mit Nachtziel oder Azung, und anderem nicht beschweren.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 6.

§. 72.

Unter denen adelichen landsäßigen Familien seynd dermahlen die Freyherrn von Rummel, von Oberndorf, von Stein ꝛc. Ritterstand;

§. 73.

Von der Edelleute Todtschlägen siehe die Landes-Freyh. de 1554. Part. 4. Art. 13. und deren Erläuter. de A. 1607. §. 33. dessen Rechte;

Als der Westernach seinen Hof Schwarzenwang gewissermassen bevestigen wollte, wurde es ihme um das Jahr 1575. niedergelegt.

v. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, p. 494.

An. 1619. machten Pfalz-Neuburg und die Freyherrn von Stein einen Vertrag, wegen der Malefizischen Obrigkeit

ſamt der hohen und niedern Wildbahn im Dorf Bechenheim und Hof Schwarzenwang.

LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 3. unter

§. 74.

Städte und Märkte; Die Städte und Märkte ſeynd gutem Theils aus der oben angeführten Verzeichniß derer Pflegämter und derer Landbedienten zu erſehen.

§. 75.

Burger und Bauren; Von denen eigenen Leuten iſt allerley zu leſen

in der Landes-Freyheit 1554. Part. 3. Art. 8. 9.

Von Annehmung derſelben in Hofmarken, Städten und Märkten aber ſiehe die Erläuterung der Landes-Freyheit de 1607. §. 15.

§. 76.

Verſchiedenheit der Güter; In dem Neuburgiſchen, als einem ehemahligen Stück von Bayern, hat eben auch die Verſchiedenheit derer Landſäßigen Güter ſtatt, wie in Bayern.

MOSERS Bayeriſches Staats-Recht cap. 11. §. 127. ſqq. p. 354. ſqq.

§. 77.

§. 77.

In dem Neuburgischen seynd dahero auch viele Hof-Marken, das ist, ursprünglich adeliche Güter, bey denen sich Unterthanen befinden, über welche der Gutsherr die Niedergerichtsbarkeit hat. Hof-Marken:

Vielerley von diesen Hof-Marken und deren Inhabere Gerechtsamen findet sich

in der Landes-Freyheit de An. 1554. Part. 2. dem Grünauischen Abschied de 1562. §. 1. 2. der Erläuterung der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 2. 3.

Von der Prälaten Hof-Marken, siehe den Grünauisch. Abschied de Anno 1562. §. 8.

Von verbottener Verkaufung der Hof-Marken und Edelmanns-Güter an andere als an die von Adel, siehe

die Erläuter. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 6.

Wie auch von verbottener Auftragung derselben zu Lehen an ausländische Herrn.

ibid. §. 7.

§. 78.

Von der von Adel Gerechtsamen auf ihren Vogt-Gütern, siehe andere adeliche Güter:

l. c. Art. 22. 30.

Von der von Adel Gerechtſamen auf ihren einſchichtigen Gütern, ſo in den Fürſtlichen Landgerichten gelegen ſeynd, ſiehe

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 2. Art. 21. und den Grünauiſch. Abſchied de An. 1562. §. 5. Erklär. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 9.

In Anſehung der adelichen Sitze, Sedel-Höfe und Hof-Bäue bleibt es bey dem alten Herkommen.

Landes-Freyh. l. c. Art. 38.

Auf was Maße endlich An. 1607. die Hofmarks-Gerechtigkeit auch auf die adeliche landgerichtliche Sitze, Sedel-Höfe, Tafernen und alle einſchichtige Güter extendiret worden ſeye, ſiehe

in der Erläut. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 5.

§. 79.

deren Erwachſung an andere, & vice verſa;

Wann ein adeliches Gut an Prälaten, Bürger oder Bauren verkauft wird, verliehrt es die Obrigkeit und Scherwerke.

Landes-Freyh. 1554. Part. 2. Art. 31.

Kommt aber eines Prälaten, Burgers oder Bauren-Gut in eines von Adel Hand, erhält es ſolche Gerechtſamen.

ibid.

ibid. Art. 36. add. die Erläuter. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 12.

Von Reſervation der Communen Gerechtſamen auf denen von Hof-Marks-Herrn erkauften bürgerlichen Gütern, ſiehe

den Grünauiſchen Abſchied de An. 1562. §. 7.

Von Erkaufung Bürger und Bauren-Güter von der Landſaßen Kindern, ſo keine Hof-Marken beſitzen, ſiehe

den Grünauiſchen Abſchied de Anno 1562. §. 6.

§. 80.

Als Ehehaften, oder Gerechtſamen, ſo der Hofmarks-Gerechtigkeit nicht anhangen, werden angeſehen die Tafernen, Schenken, Schmidten, Mühlen und gemeine Feil-Bäder. Ehehafteu;

Desgleichen ſollen keine neue geſtattet werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 5.

§. 81.

Von der Jagens-Gerechtigkeit, wie ferne der Landesherr und allerley Arten der Unterthanen darzu berechtiget ſeyen, oder nicht, iſt vieles verſehen. Jagdſachen;

in der Landes-Freyheit 1554. Part. 3. Art. 13. ſqq. und der Erläuter. de An. 1607. §. 2. und 17. ſqq.

§. 82.

Wayd- und Holzſachen; Von der Unterthanen Wayd- und Beholzungs-Gerechtigkeit in denen herrſchaftlichen Bann-Forſten, ſiehe die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 3. Art. 12. und deren Erläut. de An. 1607. §. 16.

§. 83.

Scharwerke; Die von Adel haben auf denen Gütern, die ihnen mit Stift zugehören, die Scharwerk, oder die Frohndienſte.

So auch auf denen Vogt-Gütern, wo ſie es zehn Jahr hergebracht haben.

Landes-Freyh. 1554. Part. 2. Art. 29. 30. deren Erläuter. de An. 1607. §. 11.

Die Landesherrſchaft und Hof-Marks-Herrn ſollen aber die Unterthanen nicht mit übermäßigen Scharwerken und anderen Beſchwerden belegen, noch einen vor dem andern beſchweren.

ibid. Art. 32. 35.

So auch nicht mit den Holzfarthen nach Hof, und ſolle dafür kein Geld genommen werden.

Art. 33. Wo

Wo aber gemessene Scharwerke seynd, solle es dabey bleiben.

ibid. Art. 34.

§. 84.

Von der Futtersammlung oder Habernforderung, siehe Futtersammlung;

die Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 85.

Von Mäsigung der von den Unter-Amtleuten, auch Hofmarks-Herrn angesetzten Strafen, siehe Strafsachen;

die Landes-Freyh. 1554. Part. 1. Art. 14. Erklär. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 8.

§. 86.

Von Pfandungen der Herrschaft und Landsassen wegen ausständiger Gülten, siehe Pfandungssachen;

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 2. Art. 39. und deren Erläuter. de An. 1607. §. 13.

§. 87.

Zu Sulzbach ist nur ein einiges Collegium, so zugleich die Regierung und Hofcammer vorstellt. Sulzbachische Collegia;

Der-

Dermahlen hat es keinen Praſidenten, ſondern nur verſchiedene Räthe, ſo theils bloſe Regierungs- theils zugleich Regierungs- und Hofcammerräthe ſeynd, einer davon iſt auch Fiſcalis.

Darzu gehören etliche Regierungs-Secretarii, ein Archivarius und Regierungs-Regiſtrator, ein Hofcammer-Secretarius, ein Cammer-Regiſtrator, einige Regierungs- und einige Cammercanceliſten.

Ueber dieſes giebt es auch einige Sulzbachiſchen geiſt- und weltliche Titular geheime Räthe.

§. 88.

Land-beamte; An Stadt- und Landbeamte giebt es folgende:

Zu Sulzbach iſt ein adelicher Landrichter, dann ein Landgerichts-Schreiber, Oberforſtamts-Verweſer, und Ober-Jäger, ein general-Caßirer, Ober-Umgelder, Hofcaſtner und Ober-Zoller, auch Landſchreiber in œconomicis, ein Ober-Steuereinnehmer, ꝛc.

Zu Parkſtein und Weyden iſt ein adelicher Landrichter, dann ein Landgerichts-Schreiber, ꝛc.

Zu Weyden ist ferner ein adelicher Pfleger, Landschreiber, Stadtrichter, Ober-Steuer- und Umgeldseinnehmer, Ober-Zöllner und Forstmeister, ꝛc.

Im Amt Floß ist ein Richter und Castner, auch Umgeld- und Steuereinnehmer, dann Ober-Zöllner, sodann ein Forstmeister, ꝛc.

Im Amt Vohenstrauß endlich befindet sich ein Richter, Castner und Gefälleinnehmer.

Ueber dieses seynd hin und her verschiedene niedere Forst- und Zollbediente.

§. 89.

Die übrige Landesverfassung ist ohne Zweifel, so weit es applicabel ist, der Neuburgischen gleich; als wovon das Sulzbachische von Alters her einen Theil ausgemacht hat. übrige Verfassung;

Ich habe also nur als etwas besonderes angemerkt, daß es hier einen Landausschuß hat;

So dann, daß die Juden einen Regierungerath zum Obmann haben.

Das Sulzbachische hat übrigens niemahlen eigene Landstände noch Landsassen gehabt, sondern die dasige Landsassen

seynd

ſeynd auf denen Neuburgiſchen Landtägen erſchienen.

§. 90.

Jülich und Bergiſche Collegia, geheimer Rath;

Die Regierung der Jülchiſch- und Bergiſchen Lande zu beſorgen, ſeynd folgende Collegia beſtellt:

1) Der geheime Rath. Ein adelicher Canzlar iſt deſſen Chef. Dann kommen viele adeliche geheime Räthe; darauf ein gelehrter Vicecanzlar und viele gelehrte geheime Räthe, einige darunter ſeynd reſp. Hoheits- oder Steuer-Referendarii, Jagd- auch Ravenſtein- und Wienenthaliſche, desgleichen Religions-Commiſſarii, Archivarii, &c.

Vor denſelben gehören: 1) alle Policeyſachen, 2) alle Conſiſtorialſachen, zumahl der zu Düſſeldorf ſich in ziemlicher Anzahl befindenden Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, 3) die Contributions- und Landmatricular-Sachen, 4) die Lehensſachen, 5) die Weſtphäliſche Craysſachen, 6) die Reviſionsſachen, ſo oft per Privilegium nicht an ein Reichsgericht appelliret werden darf, oder wann beyde Theile ſich zu ſolchem Reviſionsgericht verſtanden haben, 7) die endliche Entſcheidung der Criminalſachen.

Beſon-

Beſonders ſeynd die Steuerſachen durch ein Churfürſtliches Generale vom 4ten Mart. 1721. an den geheimen Rath verwieſen worden.

Von dem modo procedendi allda in gerichtlichen Sachen

ſiehe von LUDOLF Jus Cameral. Append. 5. pag. 142.

In Fällen, wo das Privilegium nicht entgegen iſt, wird davon an die höchſte Reichsgerichte appellirt.

von LUDOLF l. c. und in Catal. Privileg. de non appell. pag. 45.

Zu Subalternen hat er einen Jülch- und einen Bergiſchen Secretarium, einen Regiſtratorem in Civil- Lehen- und Policey- und einen in Religionsſachen, einen Bottenmeiſter, viele Cancelliſten.

§. 91.

2) Der Hofrath hat einen adelichen Präſidenten und Vice-Präſidenten, adeliche und gelehrte Hofräthe, darunter einige Criminal-Referendarii ſeynd, und einer Advocatus Fiſci. Hofrath.

Vor demſelben werden alle gerichtliche Händel reſp. in erſter und anderer Inſtanz tractirt.

Nur die Appellationsſachen in cauſis realibus gehören nicht dahin, außer, wann beyde Parthien darein bewilligen.

Ferner alle fiſcaliſche Sachen, wo es auf eine Geldbuſe ankommt.

Endlich werden alle vor denen Untergerichten verhandelte peinliche Acten vor der Execution an den Hofrath zu Erſtattung eines Gutachtens an den geheimen Rath dahin überſandt.

Den modum procedendi beſchreibt von LUDOLF cit. App. §. l. c.

Wann eine Appellation ſtatt findet, gehet ſie an ein höchſtes Reichsgericht.

Iſt aber die Sache zwar nicht appellabel, hingegen reviſibel, wendet man ſich an den geheimen Rath.

von LUDOLF ll. cc.

Subalternen ſeynd ein Jülchiſch- und ein Bergiſcher Secretarius, ein Regiſtrator und Secretarius Fiſcalis, ein Regiſtrator Fiſci, viele Referendarii, Advocati und Procuratores.

§. 92.

Hofgericht; 3) Kommt das Hofgericht, die daſſelbe conſtituirende Perſonen finde ich nicht angezeigt.

Vor

Vor demselben werden nur die vor denen Untergerichten angefangene Actiones Reales in zweyter Instanz verhandelt.

Von dem modo procedendi daran, siehe von LUDOLF ll. cc.

Mit der Appellation und Revision verhält es sich, wie bey dem Hofrath.

§. 93.

4) Ist ein Commissariat, davon ich aber ebenfalls nichts specielles zu sagen weiß. Commissariat;

Auch von diesem Gericht wird, cereris paribus, an ein höchstes Reichsgericht appellirt.

von LUDOLF ll. cc.

§. 94.

Die Hofcammer hat einen adelichen Präsidenten und Vice-Präsidenten, dann einen Cammer-Directorem und viele Hofcammerräthe. Hofcammer;

Darzu kommen ein Secretarius, zwey Registratores, ein Rechnungs-Registrator, verschiedene Rechnungs-Commissarii, ein Land-Renthmeister, ein Ober-Kellner, zwey Brüchten-Receptores, mehrere Cammer-Canzley-Verwandte, oder

Cancelliſten, darunter einer zugleich Expeditor iſt, u. ſ. w.

§. 95.

Steuer- Finanz- u. Militar-Bediente;

Noch finde ich zwey Steuer- und Finanzien-Secretarios, deren einer auch Rechnungsmeiſter iſt, zwey Steuer-Rechnungs-Commiſſarios, drey Steuer- und Rechnungs-Regiſtratores, einen Kriegs- und Proviant-Commiſſariim, einen Jülich- und einen Bergiſchen Pfenningsmeiſter, einen Bauſchreiber im Jülchiſchen und einen im Bergiſchen, einige Steuercancelliſten u. ſ. w.

Alle dieſe Perſonen ſtehen unter dem geheimen Rath.

§. 96.

Conſilium Medicum;

Das Conſilium Medicum beſtehet aus einem Directore, ſo ein Medicus iſt, und zwey anderen Aſſeſſoribus, dann einem Actuario &c.

§. 97.

Zollbediente;

Zu dem Rhein-Zoll ſeynd ein Collector und mehrere andere Officianten beſtellt.

§. 98.

Bergbeamte;

Bergvögte hat es einen im Jülchiſchen und einen im Bergiſchen.

So auch zwey Bergmeiſtere.

§. 99.

§. 22.

An Jurisdictional- Civil- Cammer- und Steueral-Land-Bedienten haben das Herzogthum Jülich folgende:

Landbeamte im Jülchischen.

Aldenhoven, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Strutrempfänger und Gerichtschreiber.

Bergheim, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Keller, Vogt- und Kellerey-Verwalter, Gerichtschreiber, ꝛc.

Boßlar und Linnich, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis, auch Schultheissen und Renthmeister zu Linnich.

Brüggen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Jurisdictions-Vogt, Ober-Steuerempfänger, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Caster, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber, Keller, ꝛc.

Coßlar, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis und Gerichtschreiber.

Dahlen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Düren, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Gerichtschreiber.

Düren, die Stadt, einen adelichen Amtmann, dann einen Keller, Gerichtschreiber, Schultheis und Scheffengericht.

Eschweiller, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und verschiedene Bergbeamte.

Euskirchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Keller und Gerichtschreiber.

Geilenkirchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Renthmeister, Gerichtschreiber, ꝛc.

Gladbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Grevenbroch, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber, Keller, ꝛc.

Gülich, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Gülich,

Gülich, die Stadt, einen Schultheis, Scheffengericht und Gerichtschreiber.

Hambach, einen Keller, Kellereyverwalter ꝛc.

Heimbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Gerichtschreiber, ꝛc.

Heinsberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Renthmeisterey-Verwalter.

Jüchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, (welcher zugleich Administrator der Stadt und Herrschaft Erkelanz in Rechts-Policey- und Cameral-Sachen ist,) einen Gerichtschreiber und Keller.

Millen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister zu Millen und Born ꝛc.

Monjoye, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Steuerempfänger und Amtsverwalter, Schultheis und Renthmeister, und Gerichtschreiber.

Münster-Eiffel, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Niedecken, das obere Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Neuenar, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Renthmeister und Gerichtschreiber.

Niedecken das untere Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Keller: Das Hofgeding Zülpich aber, (so darzu gehören scheinet,) einen Stadtschultheis und Vogt.

Norwenich, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Pyr und Merken, die Dünkstühle, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Gerichtschreiber.

Randerath, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Vogtsverwalter und Gerichtschreiber.

Schönforst, einen Vogt und Gerichtschreiber.

Sittard und Born, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Vogtsverwalter, Gerichtschreiber und Reuthmeister.

Synzig und Reemagen, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt und Schultheis zu Breisig, auch Renthmeister zu Synzig und Reemagen, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Tomberg, das Amt, einen adelichen Amtmann dann einen Amtsverwalter, Vogt und Keller, auch Gerichtschreiber.

Wasenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Wilhelmstein, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, und Renthmeister, Schultheis, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Auch finde ich noch im Jülchischen eine Wehrmeisterey, so aus einem Wehrmeister und Gerichtschreiber bestehet.

Sodann in jedem derer beyden Quartier des Herzogthums einen Landschreiber.

§. 100.

An Forstbedienten seynd im Jülchischen: Ein Obrist-Jägermeister und general-Busch-Inspector, nebst einem Jagd-Secretario. Forstbediente;

Zu Hambach, ein Forstmeister und Ober-Jager, ꝛc.

Zu Montjoye, einen Ober-Forſtmeiſter und Forſtmeiſterey-Verwalter.

So dann viele Amts-Jäger, u. ſ. w.

§. 101.

Landbediente im Bergiſchen;

Das Herzogthum Berg hat an Jurisdictional- Civil- Criminal- Cameral- und Steuer-Landbedienten:

Angermund, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller zu Landsberg, einen Gerichtſchreiber und Keller zu Angermund.

Barmen und Beyenburg, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Richtere zu Barmen und Beyenburg, einen Richters-Verwalter, Gerichtſchreibere zu Barmen und Beyenburg und einen Renthmeiſter.

Blankenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Landdinger, Gerichtſchreiber, Renthmeiſter, Schatzſchultheiſen zu Geiſtingen und Uckeroth, ꝛc.

Bornefeld und Hückeswagen, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller, auch Gerichtſchreiber.

Burg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller, auch Gerichtſchreiber.

Düſ-

Düsseldorf, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Stadtschultheis und Scheffen, Gerichtschreiber ꝛc.

Elverfeld, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Richter und Keller, auch Gerichtschreiber.

Landsberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter und Steuereinnehmer.

Löwenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter, Keller und Gerichtschreiber.

Lülsdorf, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Keller, auch Gerichtschreiber.

Mettmann, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter, Gerichtschreiber und Keller.

Miselohe, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Dinger, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Monnheim, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Mühlheim, einen Vogt, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Odenthal, einen Steuerempfänger.

Porz,

Porz, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis und Keller, Steuerempfänger und Gerichtſchreiber.

Schöller, einen Richter, Steuerempfänger und Gerichtſchreiber.

Sohlingen, das Amt, einen adelichen Amtmann und Ober-Vogt der geſchloſſenen Handwerker daſelbſt, dann einen Amtsverweſer, Richter und Keller, Gerichtſchreiber, nebſt einem Gerichtſchreiber zu Hilden und Hahn, auch der geſchloſſenen Handwerker zu Sohlingen.

Steinbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Gerichtſchreiber, Kellerey-Verwalter, Landſchreiber und einige Berg-Beamte.

Windeck, das Amt, einen adelichen Amtmann, Richter und Renthmeiſter.

Sodann finde ich noch Schatzſchultheiſen zu Leuſcheid und Gattenfeld, Gerichtsſchultheiſen zu Much, (allwo auch ein Gerichtſchreiber iſt.) Morßbach und Eckenhagen, und einen Churfürſtlichen Richter im Märkiſchen.

§. 102.

Forſtbediente; Endlich ſo hat das Herzogthum Berg auch einen Obriſt-Jägermeiſter, Jagd-Com-

Commissarium, Jagd-Secretarium, Forstverwalter und Zeugmeister, Wildfänger und Aufsichter über die wilde Pferd, Zeugwarter und Aufsichter der Ober-Aemter Angermund und Landsberg, einen Ober-Jäger, viele Amts-Jäger, u. s. w.

§. 103.

noch einiges überhaupt;

Die von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. ertheilte Versicherung wegen Ersetzung der Canzley- und Landbedienungen mit einheimischen Landsassen, siehe

beym LÜNIG von der Landsäss. Ritterschaft. Part. I. p. m. 1189. 1192.

§. 104.

Landesgesetze;

Von Landesgesetzen seynd mir folgende bekannt:

Ordnung des gerichtlichen Processes in denen Lehenssachen von Stadthaltern und Mannen von Lehen 1555. Ein Auszug daraus findet sich in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1339. sqq.

Rechts-Ordnung und Reformation Herzog Wilhelms; Düsseldorf, 1582. 1606. fol. siehe davon LÜNIG l. c. pag. 1351. sqq.

Rechts-

Rechts-Lehen-Gerichts- und Policey-Ordnung, nebſt anderen Conſtitutionen und Erklärungen; Düſſeldorf, 1696. fol.

Gülich- und Bergiſche Lands-Ordnung, vornehmlich aber gehöret hieher die Lands-Ordnung.

Die erſte iſt vom Jahr 1555.

Was ihretwegen auf dem Landtag vorgegangen iſt, ſiehe beym VOETS de Jure Revolut. cap. 1. num. 2. und in der hernach angeführt von ROSISCHEN Deduct. p. m. 39.

An. 1563. wurde dieſe Landsordnung, nach vorgängiger Handlung mit der Landſchaft, revidirt, und dieſe iſt die neueſte, ſiehe beſagte Handlungen beym VOETS l. c. num. 15. ſqq. und in der von ROSISCHEN Deduct. p. m. 41. ſq.

Kayſer Ferdinand I. hat ſelbige beſtätiget.

Anno 1661. wurde, nach gepflogener Communication mit geſammten Landſtänden, eine Canzley-Proceß-Ordnung publicirt.

Ob und wie ferne der Landesherr in dieſen Ordnungen etwas ohne zuthun der Landſtände ändern könne? iſt unter anderen

ren in dem von dem Cammergericht anhängigen Proceß von Gymich contra von Rohe geſtritten worden.

Von einzeln Edicten ſeynd der Landesordnung einige beygedruckt.

Einige trift man auch in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1347. ſqq. an.

Und von Steuer-Edicten iſt ein eigenes ganzes Buch vorhanden.

§. 105.

Unter denen die Jülich- und Bergiſche Landrechte erläuterende Schriften iſt das wichtigſte des Jülich- und Bergiſchen Vice-Canzlers. Scribenten darüber;

VOETS (Melch.) Hiſtoria Juris Juliacenſ. & Montenſis.

Ferner gehören hieher:

WOSWINCKELS (Frid.) Differentiæ Juris Communis & Statutarii Juliacenſis & Montenſis.

MATTENCLOEDT (Cyriac.) Defenſio, cum brevi explicatione cujuſdam Statuti Juliacenſis, quo Eccleſiaſtici a bonorum paternorum ſucceſſione, ac eorundem etiam donatione, a profeſſionis & ſuſcepti

fuſcepti Sub-Diaconatus tempore incapaces reddunteur; Cölln, 1621. 4.

Ferner:

Neuer, aus vorhin in actis noch nicht vorgekommenen Landtags-Handlungen und Abſchieden gezogener Beweis, daß das denen Stamm-Verwandten ex jure revolutionis, nach Maasgab der Gülich- und Bergiſchen Landsordnung, gebührende Succeßions-Recht noch vor dem würklichen Anfall pro jure vere & realiter quæſito allerdings zu halten ſeye, und folglich per diſpenſationem auf keine Weiſe gehindert werden möge, wobey zugleich von der Erbfolge derer Geiſtlichen in Anſehung derer Stock- und Stamm-Güter gründlich gehandelt wird: Mittelſt Anmerkungen über die ab Seiten des Freyherrn von Gymich zu Gymnich contra der Freyherrn von Rohe zu Drove und Conſorten in den Druck gegebenen Facti Speciem Appellat. nunc Reſtitut. in integrum (Wetzlar,) 1750. fol.

§. 106.

§. 106.

Im Jülich- und Bergiſchen hat es zweyerley Gattungen von Landſaſſen, nehmlich, die ſogenannte Unter-Herrn, ſo dann 2) die eigentlich ſogenannte Landſtände. zweyerley Landſaſſen;

§. 107.

Die Unter-Herrn ſollen den Nahmen daher haben, weil ſie bey ihren Herrlichkeiten, oder Herrſchaften, nicht nur die hohe und niedere Jurisdiction mit der Jandgerechtigkeit beſitzen, ſondern auch viele ſchöne Regalien haben, z. E. einen Landzoll. Unter-Herren;

Dergleichen Regalien gehören zu dem nobili præcipuo.

Von denen Unter-Herrn wird an die Fürſtliche Regierungen appellirt.

LÜNIG von der Landſäſſ. Ritterſch. Part. 1. p. m. 1202.

Im Jülchiſchen ſeynd etliche zwanzig dergleichen Unter-Herrlichkeiten.

Im Herzogthum Bergen aber ſeynd nur zwey, 1. Bruch und 2. Hardenberg.

An der erſten hat der Graf von Leiningen-Heydesheim das meiſte von denen Grafen von Daun und Falkenſtein ererbt.

LÜNIG l. c.

§. 108.

Unter-Herren-Täge;

Wann ein Landtag gehalten wird, hält man auch einen Unter-Herren-Tag, auf welchem die Unter-Herrn auch durch Bevollmächtigte erſcheinen können.

Ein Landesherrlicher Commiſſarius erſuchet ſie um einen freywilligen Beytrag.

Die Summ bleibt insgemein einerley.

Bey letzteren Kriegszeiten hat Bruch 2000. Rthlr. gegeben, Hardenberg halb ſo viel.

Jeder Unter-Herr erhält einen Revers, daß es nicht zur Conſequenz gereichen ſolle.

Haben ſie Gravamina, bringen ſie ſolche bey dieſer Gelegenheit auch an.

LüNIG l. c. pag. 1202. ſq.

§. 109.

der Jülich-Clev- und Bergiſchen ꝛc. Landſtände-Vereinigung;

An. 1496. haben ſich die Landſtände beyder Herzogthümer in ein einiges vereinigtes Corpus begeben, ſo, daß ein Theil des anderen Recht zu deſſen Nachtheil zu vergeben nicht berechtiget ſeyn ſolle.

v. LüNIG von der Landſäſſ. Ritterſch. Part. I. p. m. 987.

Kayſer Ferdinand I. hat dieſe Union beſtättiget.

Kayſer

Kayſer Maximilian I. that An. 1566. ein gleiches.

So auch mehrere andere Kayſer.

An. 1609. beſtättigten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg dieſe Union ebenfalls.

LüNIG l. c. p. m. 1190.

An. 1645. erneuerten die Landſtände der ſämtlichen Jülich- und Cleviſchen Lande ihre Erbeinigung.

LüNIG l. c. p. m. 1191. ſqq.

Und Kayſer Ferdinand III. beſtättigte ſie An. 1654.

ibid. pag. 1195. ſqq.

An. 1675. wurde dieſe Union mit Landesherrlicher Genehmhaltung nochmahls erneuert und verſprochen, daß ein Theil dem anderen in Anſehung derer hergebrachten Privilegien und Freyheiten mit Rath, Hülf und Beyſtand, getreulich und redlich, jedoch zuläßig- und rechtlicher Weiſe aſſiſtiren wolle.

Wer dieſe Erbeinigung nicht unterſchreibt, ſolle weder er, noch ſeine Nachkommen zu Landtägen zugelaſſen werden.

Indeſſen iſt doch noch kürzlich geſtritten worden: 1) Ob die Jülchiſche Stände

ohne die Bergische, oder die Bergische ohne die Jülchische etwas verbindliches in Landtagssachen schliesen können oder nicht?

2) Ob diese Vereinigung omnimoda seye oder nicht?

v. die ROHISCHE Deduct. p. 5. 65. sq.

§. 110.

Landstände im Jülich- und Bergischen; Die Landstände im Jülich- und Bergischen bestehen in zwey Classen, nehmlich 1) in der Ritterschaft, und 2) denen Städten.

§. 111.

Jülchische Der Ritterstand des Herzogthums Jülich bestunde An. 1647. aus diesen Familien: Freyherrn von Zinzig, von Baxen, Freyherrn von Leerath, von Harff, Freyherrn von Gymnich, Freyherrn zu Binnsfeld, Kolff von Vettelhoven, von Wilich, von der Leye, von Raesfeld, Quadt von Lands-Cron, von Hompesch, von Vercken, von Virmond, von Kezgen.

§. 112.

und Bergische Ritterschaft; Die Bergische Ritterschaft bestunde An. 1647. in denen Familen von Nesselroth, von Scheid genannt Welschpfenning, von Hall, von Schüller, von Winckelhausen, von Bellinghausen, von Hugenpott,

Genpott, von Lüninck, von Zweifel, von Ezbach, von Bernſau, von der Horſt, von Overſaid, von Botlenberg, genannt Keſſel, Freyherr von Buchholz, von Schlebuſch, Quadt von Alzbach, von Hillesheim, Lülsdorff, von Neuhof, von Geverzhaen, zu Botlenberg genannt Surp, Scheifard von Merode, Freyherr von Waldenburg, genannt Schenck, von Hezingen, von Katterbach, von Hammerſtein, von Oſſenbroch, von Nagel.

§. 113.

Die Jülchiſche Hauptſtädte, ſo Sitz und Stimm bey Landtägen haben ſeynd 1) Jülich, 2) Deuren, 3) Münſter-Eifel, 4) Euskirchen. Jülchiſche

TESCHENMACHERI Annal. Cliv. Part. 2. p. m. 366.

§. 114.

Die Bergiſche Städte, ſo bey Landtägen Sitz und Stimm haben, ſeynd: 1) die Hauptſtadt Lennep, 2) die Stadt Ratinger, 3) die Hauptſtadt Düſſeldorf, 4) die Hauptſtadt Wipperfürdt. und Bergiſche Hauptſtädte;

§. 115.

Jülich und Bergen hat jedes eine Standesperſon zum Land-Hofmeiſter. Ausſchüſſe;

Ferner jedes eine Standesperſon zum Land-Marſchall, und dann

Jedes drey Standesperſonen zu Landes-Commiſſariis.

§. 116.

Land- und Ausſchußtäge;

Vielfältig ſeynd allgemeine Landtäge gehalten worden, z. E. An. 1554. 1563. 1564. 1661. 1672. 1705.

Der Ort wo die Landtäge pflegen gehalten zu werden, iſt im Jülchiſchen Jülich, und im Bergiſchen Düſſeldorf.

§. 117.

Modus procedendi;

Von dem Modo procedendi auf Landtägen iſt mir ſo viel wiſſend:

Die Jülchiſche Landſtände berathſchlagen beſonder, und die Bergiſche auch.

Die Jülchiſche formiren ſodann wieder zwey Collegia, nehmlich 1) der Ritterſchaft und 2) der Städte.

So auch die Bergiſche.

Wann nun z. E. die Jülchiſche Ritterſchaft mit einem Concluſo gefaßt iſt, und die Hauptſtädte desgleichen, wird zwiſchen ihnen re- und correferirt.

Und auf eben dieſe Weis wird es hernach zwiſchen denen ſämtlichen Jülchiſch- und denen ſämtlichen Bergiſchen Landſtänden gehalten.

Zu

Zu einem gemeinschaftlichen Concluso derer Jülich- und Bergischen Stände wird erfordert, daß aus diesen vier Collegiis wenigstens drey zusammen stimmen.

Von einigen zwischen denen Ständen selbst vorgefallenen starken Uneinigkeiten und Drohungen, worüber das Städtische Collegium sich bey dem Churfürsten beschweret, und der Reichs-Hofrath selbige geahndet hat, siehe

die merkw. Reichs-Hofraths-Concluſ. Tom. 2. p. m. 612. sq.

§. 118.

Die Jülich- und Bergische Landes-freyheiten bestehen in denen von den alten Herzogen besonders erhaltenen Privilegien, in denen von den jetzigen Landes-Inhabern ausgestellten Reversen, sodann in dem, was in denen Landtags-Abschieden und Vereinigung derer Landstände zum Vortheil und Besten des Landes oder der Landstände enthalten ist. Landes-freyheiten.

Herzog Gerhards Privilegium vor die Bergische Ritterschaft de An. 1437. siehe

beym Lünig von der Landsaß. Ritterſch. Part. 1. pag. 1177.

Eben desselben Privilegium vor die Ritterschaft des Herzogthums Berg und

Herrschaft Blankenberg de An. 1450. wegen des Futter-Haberns und der Schatzgüter, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1177.

Derer Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. bey ergriffenem Besitz dieser Lande denen Ständen ertheilte Confirmationes Privilegiorum, siehe

beym LüNIG von der Landsass. Ritterschaft. Tom. I. p. m. 1187. sqq.

Ehe die Landeshuldigung geleistet wird, muß der Landesherr die Landstände versicheren, sie bey ihren Statutis, Gewohnheiten und Herkommen zu manuteniren, und darüber zu halten.

Herzog Johann Wilhelms Revers, so er An. 1598. jeder Stadt vor geleisteter Huldigung ausgestellt, ist zu lesen

beym LüNIG l. c. pag. 1181.

§. 119.

Landesbeschwerden; Die Landesbeschwerden seynd ein Object derer Landtäge, und werden entweder denen unterthänigsten Erklärungen auf die Fürstliche Postulata angehänget, oder auch besonders übergeben.

Zuwei-

Zuweilen werden auch zu deren Unterſuch- und Beylegung eigene gemeinſchaftliche Herr- und Landſchaftliche Deputationen und Conferenzien angeordnet.

Iſt bey dem Landesherrn keine hinlängliche Hülfe dagegen zu erhalten, können die Stände an ein höchſtes Reichsgericht gehen.

v. Abdruck der von dem Reichs-Hofrath wider Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg in Appellationsſachen Jülich- und Bergiſcher Landſtände pro & contra gepflogener Handlungen, Cölln, 1731. fol. welche Schriften in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 661. Edit. JENICH unter eine ganz unſchickliche Rubric gebracht worden iſt.

Eine Kayſerliche Anweiſung an die Landſtände, wie ſie ſich in puncto der Landesbeſchwerden zu betragen haben, ſiehe

in den merkw. Reichs-Hofraths Concluſ. Tom. 2. p. m. 613. ſqq.

Von einem, von theils Landſtänden geſucht, aber abgeſchlagenem Kayſerlichen Protectorio vor einige an den Kayſerlichen Hof abzuſendende Deputirte, ſiehe

ibid. Tom. 3. p. m. 93.

Und wie ein Theil der Landstände um Ausschreibung Geldmittel zu Führung eines Processes gegen den Landesherrn gebeten, der Reichs-Hofrath aber solches gleichfalls abgeschlagen habe, siehe

l. c. Tom. 2. p. m. 617.

§. 120.

Landtags-Abschiede;

Derer Landtags-Abschiede seynd viele. Die wichtigste aber seynd der Haupt-Receß de An. 1672. und der Declarations-Receß de An. 1675. welche als Land-Grundgesetze angesehen werden, auch von dem Kayser confirmirt worden seynd.

Um das Jahr 1720. sqq. wollten zwar einige von den Landständen die Verbindlichkeit dieser Recesse anfechten: Sie wurden aber vom Reichs-Hofrath, den 6ten May 1726. als gültig erkläret.

merkw. Reichs-Hofraths Concluf. Tom. 2. pag. 610.

Was es An. 1563. wegen Annehmung des Landtags-Abschieds für Schwürigkeiten gesetzt, wie aber auf dem folgenden Landtag die Annehmung doch noch erfolget seye, siehe

in der ROHISCHEN Deduct. pag. 42. sq.

§. 121.

§. 121.

Auch diese Lande haben einen Theil derer Landesherrlichen Schulden mit übernommen. Landes-Schulden;

Und An. 1726. errinnerte der Kayser den Churfürsten, dahin bedacht zu seyn, damit jährlich ein ergiebiges zu Abtilgung derselben (von denen erhobenen Landsteuren,) abgetragen werde.

merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. p. m. 616.

§. 122.

Von dem Steuerwesen geben die vorhin angeführte viele Steuer-Edicte Nachricht. von Steuerwesen überhaupt;

An. 1717. solle das Steuerwesen auf dem zu Düsseldorf gehaltenen Landtag ganz in eine andere Ordnung gebracht, und dabey zwar eine und andere Abgaben aufgehoben worden seyn, jedoch so, daß es dennoch übrigens bey der sonst gewöhnlichen Summ verblieben seye.

erläutert. Germ. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 691.

§. 123.

Die Ansinn- und Bewilligung derer Steuren geschiehet auf allgemeinen Land- oder Ausschußtagen. der Steuren Ansinn- und Bewilligung;

Im

Im Jahr 1720. kame es wegen der Gränzen des Landesherrlichen Besteurungs-Rechts zu einem grosen Streit: man versuchte bey einer Deputation (deren Acta hernach in den Druck gekommen seynd,) die Güte, welche aber nicht anschlagen wollte, und die Stände waren unter sich selbst nicht einig.

Der Churfürst schriebe darauf eine gewisse Summ aus.

Ein Theil derer Stände appellirte an Reichs-Hofrath, allwo aber den 6ten May 1726. gegen sie gesprochen wurde.

merkw. Reichs-Hofraths Concluf. Tom. 2. p. m. 610. sqq.

Sie suchten Revision, welche aber ebenfalls abgeschlagen wurde.

ibid. Tom. 3. p. m. 749.

§. 124.

Summ; Provisorie haben Kayserliche Majestät noch An. 1720. verordnet, daß die Jülich- und Bergische Lande 600000. Rthlr. Steuer geben sollten.

ibid. Tom. 2. pag. 615.

Und An. 1729. erlaubte der Kayser wegen eines Französischen Contributions-Paßiv-Ausstands jährlich noch 5. oder 6000.

6000. Rthlr. auf den Antheil des Herzogthums Jülich, bis zu Tilgung jenes Poſtens, zu ſchlagen.

merkw. Reichs-Hofraths Concluſ. Tom. 6. p. m. 642.

Nach Abbezahlung der von dem Land mitübernommenen herrſchaftlichen Schulden ſolle dem Land in denen Steuren eine proportionirliche Erleichterung angedeihen.

ibid. dd. 6. Maj. 1726.

§. 125.

Wegen Errichtung einer vollkommenen und beſtändigen Landes-Matricul konnte man wenigſtens An. 1726. noch nicht einig werden. Repartition u. Landes-Matricul;

Indeſſen aber vergliche man ſich eines gewiſſens Anſchlags.

ibid. Tom. 2. pag. 613.

An. 1718. ſqq. ware am Cammergericht ein Proceß in Sachen der Garſthagener und Wallbrücker Hoheſchaft wider einige Eingeſeſſene der Hagener und Erbſchloſſener Hoheſchaft puncto gravaminum über den Steuerfuß anhängig.

Einige darinn gefallte Urtheile, ſiehe in Hrn. von LUDOLF Symphor. Conſult. &c. Tom. 1. Append. 1. p. m. 128. ſeq.

§. 126.

§. 126.

object der Steuren: An. 1703. wurde bey Einführung der Licenten der Tax der Ländereyen merklich verringert.

§. 127.

Beytreibung; Einige Landſtände verlangten die Mitanſchaff- oder Beytreibung derer bewilligten Gelder: Wurden aber An. 1726. vom Reichs-Hofrath damit abgewieſen.

merkw. Reichs-Hofraths Concluſ. Tom. 2. pag. 615. ſq.

Daß hingegen in Beytreibung der Steuren gebührende Moderation gebraucht werden ſolle, erinnerte der Reichs-Hofrath den 6ten May 1726.

§. 128.

Nachlaß; So auch, daß denen Contribuenten, ſo Wetterſchaden und anderes dergleichen Unglück erlitten, ein billigmäſiger Nachlaß angedeyen ſolle.

§. 129.

Rechnungsabhör; Die Pfenningmeiſterey-Rechnungen werden jährlich, mit Zuziehung derer Landſtändiſchen Deputirten, aufgenommen.

Haupt-Receß 1672. Declarat. Receß 1675. Reichs-Hofraths Concluſ. vom 6ten May 1726.

§. 130.

§. 130.

In Kriegszeiten ſeynd auch ſchon Familien-Steuern ausgeſchrieben worden. Familien-Steuer;

§. 131.

Ueber die Steuren giebt es auch noch gewiſſe Schatzungsgelder, welche zur Churfürſtlichen Hofcammer eingezogen werden. Schatzungsgelder.

Ob ſelbige denen Unterthanen zu ihrer Erleichterung in Steuren zu gutem gerechnet werden ſollen oder nicht? wurde An. 1726. vom Reichs-Hofrath zu gütlichen Tractaten verwieſen.

merkw. Reichs-Hofraths Concluſ. Tom. 2. pag. 615.

§. 132.

An. 1703. wurde erſtmahls unter dem Nahmen Licenten ein Tax oder Auflage auf das Vieh, Getrayd und andere Victualien gemacht. Accis;

Dieſer Accis wird gleichfalls zur Churfürſtlichen Hofcammer eingezogen.

An. 1726. ergienge vom Reichs-Hofrath deswegen eben ein ſolcher Beſcheid, wie bey denen Schatzungsgeldern.

§. 133.

In denen Jülchiſchen Landen iſt auch das geſtempelte Papier ein Stück derer Landesherrlichen Einkünfte. Stempelpapier;

§. 134.

§. 134.

Ritterſchaftliche beſondere Gerechtſamen;

Der Ritterſtand hat allerley beſondere Gerechtſamen vor denen übrigen Landſtänden und Unterthanen.

§. 135.

Nobile præcipuum;

Z. E. der älteſte Sohn, oder die älteſte Tochter bekommt von denen elterlichen Gütern ein beträchtliches zum voraus, welches das nobile præcipuum genennt wird.

LüNIG von der Landſaß. Ritterſchaft, Part. I. p. m. 1202.

§. 136.

Erwachſung der adelichen Güter in andere Hände, & vice verſa;

Vermög Herzog Gerhards Privilegiü de An. 1450. werden die ſteuerbahre Güter, ſo die von Adel an ſich bringen, gleich anderen ihren Rittergütern, frey.

Wann hingegen adeliche Güter in der Bürger oder Bauren Hände kommen, werden ſie ſteuerbahr.

ibid. p. m. 1179.

§. 137.

Ausſchlieſſung der Geiſtlichen;

Von Ausſchlieſſung derer geiſtlichen von denen Stock- und Stammgütern, ſiehe die oben bey denen Scribenten über die Landesgeſetze gemeldete Deduction.

§. 138.

§. 138.

Von denen Hofgerichten und Gedingen, auch Lahetbänken und Præſentirung derer Beſitzere von denen gemeinen Hofsmännern an die Hofsherrn ꝛc. ſiehe Herzoglich-Jülchiſche Verordnungen de An. 1558. und 1570. in LÜNIGS Corp. Jur. Feudal. Part. 2. p. m. 1347. ſqq. Hofgerichte und Lahetbänke;

§. 139.

Der Herrſchaft Ravenſtein Ober- und Unterbeamte beſtehen in einem Erb-Landdroſt aus der Familie de Lawere, einem Land-Renthmeiſter, Vice-Droſt, Land- und Gerichtſchreiber, Advocato Fiſci und Schultheiſen. Ravenſteiniſche Beamte;

§. 140.

In dem Marquiſat Bergen-op-Zoom endlich befinden ſich an Churfürſtlichen Bedienten: Ein General-Einnehmer der herrſchaftlichen Gefälle, auch Gefällverweſer und Obereinnehmer der Herrſchaft Breskens und Breskensſand in Flandern, ein Droſart der Stadt Bergen-op-Zoom, ein Gefällverweſer und Obereinnehmer der Herrſchaft St. Michael, Geſtel, Gemünde, alt- und neu-Harlaer bey Bois le Duc, ein Secretarius von alt- und neu- Beamte zu Bergen-op-Zoom;

Geſtel, ein Secretarius von Halſteren, ein Secretarius der Herrlichkeit zu Fynart in Heynige, ein Amtmann zu Fynart, ein Secretarius von Wow, ein Secretarius von St. Michael, Geſtell und ein Pfenningsmeiſter von Gaſtel.

§. 141.

und übrige Verfaſſung; Von der übrigen Verfaſſung dieſer beyden Herrſchaften aber bin ich nicht im Stand einige Nachricht zu ertheilen.

Zwölftes Capitel.

Von Churfürſtlich-Pfälziſchen Lehensſachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Verſchiedenheit der Churpfälziſchen Reichslehen §. 3. Urſprüngliche Pfälziſche Reichslehen. §. 4. Deren Vermehrung §. 5. durch Kayſer Sigmund, §. 6. und Kayſer Maximilian I. §. 7. Die durch den Weſtphäliſchen Frieden ſich zugetragene Veränderung. §. 8. Jetzige Churpfälziſche

sche Reichslehen. §. 9. Pfalz-Neuburgische Reichslehen. §. 10. Pfalz-Simmerische Reichslehen. §. 11. Gesammte Hand an dem Zweybrückischen, §. 12. und an der alten Pfälzischen Chur ꝛc. §. 13. Ehemahlen auch an den Baadischen Reichslehen. §. 14. Besitz der Jülich- und Bergischen Reichslehen. §. 15. *Actus* der Reichsbelehnung. §. 16. Lehen von Chur-Maynz; §. 17. von Chur-Trier; §. 18. von Chur-Cölln; §. 19. von Böhmen. §. 20. Streit wegen Pleystein. §. 21. Lehen von Bamberg; §. 22. von Fulda; §. 23. von Speyer, dem Hochstift; §. 24. von Straßburg, dem Hochstift; §. 25. von *Verdun*; §. 26. von Worms, dem Hochstift; §. 27. von Pfalz-Zweybrücken. §. 28. Anwarthschaft auf die Reichslehen in den Pfälzischen Landen, §. 29. und besonders eines von Ertrag jährlicher 2000. fl. §. 30. Brabantische Ansprach an Ravenstein. §. 31. Alt- und Neue Churpfälzische Vasallen. §. 32. Johanniterorden; §. 33. Baaden; §. 34. Hessen; §. 35. Jülich; §. 36. Nassau; §. 37. Pfalzgrafen; §. 38.

Salm; §. 39. Würtenberg; §. 40. Caſtell; §. 41. Cronenberg; §. 42. Eberſtein; §. 43. Ehrenberg; §. 44. Eppſtein; §. 45. Erbach; §. 46. Falckenſtein; §. 47. Fleckenſtein; §. 48. Hanau; §. 49. Hohenlohe; §. 50. Kirchberg; §. 51. Leiningen; §. 52. Leiningen-Weſterburg; §. 53. Löwenſtein; §. 54. Lützelſtein; §. 55. Manderſcheid; §. 56. Marck; §. 57. Metternich; §. 58. Oettingen; §. 59. Quad; §. 60. Raugrafen; §. 61. Reichs-Erbtruchſeſſen; §. 62. Reuſſen; §. 63. Rheineck; §. 64. Rheingrafen; §. 65. Rieneck; §. 66. Sayn; §. 67. Sinzendorf; §. 68. Solms; §. 69. Veldenz; §. 70. Virnenburg; §. 71. Wied; §. 72. Wildgrafen; §. 73. Wittgenſtein; §. 74. Yſenburg; §. 75. Zweybrücken. §. 76. Reichsritterſchaft am oberen- und mittleren Rheinſtrohm; §. 77. Albich; §. 78. Aldorf; §. 79. Bayer; §. 80. Berneck; §. 81. Brömbſer. §. 82. Cramburg; §. 83. Degenfeld; §. 84. Ehrenberg; §. 85. Fletſch; §. 86. Gans; §. 87. Glanden; §. 88. Göler; §. 89. Gültlingen; §. 90. Henrigmann; §. 91. Hentſchuesheim;

§. 92.

§. 92. Hirſchhorn; §. 93. Hohenecк; §. 94. Homburg; §. 95. Meylach; §. 96. Moſenbach; §. 97. Nagel; §. 98. Neuphardin; §. 99. Pilger; §. 100. Puller; §. 101. Rathſamhauſen; §. 102. Reigersberger; §. 103. Ritter; §. 104. Rodenſtein; §. 105. Rüdigheim; §. 106. Seldeneck; §. 107. Stein; §. 108. Veningen; §. 109. Waldenburg; §. 110. Wambold; §. 111. Weingartten; §. 112. Wendheim; §. 113. Wieſer; §. 114. Zobel. §. 115. Theilung der Lehenleute. §. 116. *Pares Curiæ;* §. 117. Lehenhof; §. 118. Lehenprobſt. §. 119. Norm in Lehenſachen. §. 120. *Privilegirte Jurisdiction* über die Lehenleute. §. 121. *Recurſus ad Curiam Feudalem.* §. 122. Aufboth der Lehenleute. §. 123. Natur der Pfälziſchen Lehen. §. 124. Neuburgiſche Vaſallen: §. 125. Schönborn; §. 126 Erlbecken; §. 127. Geitzkoffler; §. 128. Horkheim; §. 129. Pelkhofer; §. 130. Rackenitz; §. 131. Rechberg; §. 132. Stein; §. 133. *Pares Curiæ.* §. 134. Lehenhof; §. 135. Lehenprobſt. §. 136. Norm in Lehens-

henſachen. §. 137. Natur dieſer Lehen. §. 138. Sulzbachiſche Vaſallen. §. 139. Lehenproſt ꝛc. §. 140. Fremde Lehen im Sulzbachiſchen: §. 141. Jülchiſche, §. 142. und Bergiſche Lehen; §. 143. Vergleich deswegen; §. 144. Brandenburg-Onolzbach; §. 145. Sachſen-Eiſenach; §. 146. Schwarzenberg; §. 147. Waldeck; § 148. Bentheim; §. 149. Falckenſtein; §. 150. Kirchberg; §. 151. Leiningen; §. 152. Limburg; §. 153. Manderſcheid; §. 154. Merode; §. 155. Metternich; §. 156. Neſſelroth; §. 157. Neuenar; §. 158. Quadt; §. 159. Sayn; §. 160. Virmond; §. 161. Wittgenſtein; §. 162. Brombſer; §. 163. *Pares Curiæ.* §. 164. Lehenhof; §. 165. Lehen-*Director*; §. 166. Belehnungen. §. 167. Norm in Lehenſachen. §. 168. Lehendienſte. §. 169. Natur dieſer Lehen. §. 170. Der Wittwen ꝛc. *Jura.* §. 171. Winnenthaliſche Vaſallen; §. 172. Bergen-op-Zoomiſche. §. 173. Sponheimiſche.

§. 1.

§. 1.

Da nun zum Beschluß auch noch von Churpfälzischen Lehenssachen gehandelt werden solle, theilet diese Materie sich natürlicher Weise in zwey Stücke ab, nemlich in die Lehen, welche Chur-Pfalz von anderen empfängt, und in die Lehen, welche Chur-Pfalz an andere vergiebt. Eingang:

§. 2.

Die Lehen, so Chur-Pfalz vom Kayser und Reich empfängt, seynd wiederum von verschiedener Art. Verschiedenheit der Churpfälzischen Reichslehen.

Einige empfängt es als Churfürst.

Einige als Pfalzgraf zu Neuburg.

Einige als Pfalzgrafen zu Simmern.

Einige empfängt es nur zur gesamten Hand, und

bey einigen hat es noch zu keiner Reichsbelehnung gelangen können.

§. 3.

Die ursprüngliche und älteste Reichslehen des Churfürstlichen Hauses Pfalz waren 1. die Churwürde, 2. das Reichs-Erztruchsessenamt, 3. das Reichsvicariat, 4. die Untere-Pfalz am Rhein, 5. die Obere-Pfalz, in so fern sie ein Stück des ursprüngliche Churpfälzische Lehen.

Reichs-Lehenbahren Herzogthums Bayern ware.

An. 1355. ſtellte Churfürſt Ruprecht der ältere ein Atteſtat aus, daß Hohenſtein, Herſpruck und Auerbach Reichslehen ſeyen.

LüNIG Corp. Jur. Feudal. Tom. I. p. m. 663.

§. 4.

deren Vermehrung

Dieſe alte Churpfälziſche Reichslehen ſeynd nun mit der Zeit vermehret worden, vornehmlich durch die von verſchiedenen Kayſern beſchehene Ueberlaſſung ein und anderer von denen Churfürſten zu Pfalz bishero inne gehabter Reichspfandſchaften zu Reichslehen.

§. 5.

durch Kayſer Sigmund

Kayſer Sigmund belehnte alſo Churfürſt Ludwigen mit Lautern, Oppenheim, Ingelheim und Odernheim, ſo bishero nur Reichspfandſchaften geweſen waren.

§. 6.

und Kayſer Maximilian I.

Und An. 1495. verliehe Kayſer Maximilian I. alle bißanhero von Chur-Pfalz Pfands- und Amtsweiſe inne gehabte Güther und ehemahlige Reichs-Domainen in der Land-Vogtey zu Elſaß am Rhein, Neckar und in Bayern zu Reichs-Lehen; doch

doch nur Churfürst Philippen und dessen Mannsstamm.

v. von COCCEJI Deduct. in Cauſ. illuſtr. p. 581. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Part. 1. unter Pfalz, p. 632.

§. 7.

Durch den 30. jährigen Krieg und den darauf gefolgten Westphälischen Friedensschluß aber gienge hierinn eine grosse Aenderung vor. Die durch den Westphälischen Frieden sich zugetragene Veränderung.

Dann das Reichs-Erztruchſeſſenamt und die Obere-Pfalz kamen an das Churfürstliche Haus Bayern.

Hingegen wurde nun das Reichs-Erzschatzmeister-Amt vor das Churfürstliche Hauß Pfalz zu einem neuen Reichslehen errichtet.

§. 8.

Ein jedesmahliger Churfürst zu Pfalz träget also nunmehro in solcher Qualität von dem Kayser und Reich zu Lehen 1. die achte Churwürde, 2. die Untere-Pfalz, 3. die darzu gehörige Vorrechte, 4. die darzu gebrachte Stücke, so Reichs-Lehen seynd. Jetzige Churpfälz. Reichslehen.

LüNIGS Corp. Jur. Feudal. Part. 1. pag. 675. ſqq.

Nicht weniger seynd auch die Reichs-Schatzmeister-Würde und das Reichs-Vicariat Reichs-lehenbar, ob ihrer gleich in dem ersten Kayserlichen Lehenbrief nach dem Westphälischen Frieden de An. 1652. nach Beschaffenheit derer damahligen Umstände, nicht gedacht ist.

§. 9.

Pfalz-Neuburgische Reichs-Lehen.

Chur-Pfalz träget ferner, als Innhaber des Fürstenthums Neuburg, von dem Kayser und Reich zu Lehen, Schloß, Stadt- und Landgericht Hochstatt, die Stadt Laugingen, Stadt und Schloß Gundelfingen, Schloß Stauffen, Tatenhausen, Grafschaft, Schloß und Landgericht Grayspach, Stadt Monheim ꝛc.

Der erste Kayserliche Lehenbrief darüber de An. 1510. stehet in LÜNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. 1. p. m. 665. sqq.

§. 10.

Pfalz-Simmerische Reichs-Lehen.

Als Pfalzgraf zu Simmern endlich empfangt Chur-Pfalz von dem Kayser und Reich zu Lehen alle und jegliche Regalien und Lehen des Fürstenthums Simmern.

v. LÜNIGS Corp. Jur. Feudal. T. 1. p. m. 679. sq. ejusd. Reichs-Archiv Part. spec. Part. 1. unter Pfalz,

pag.

pag. 686. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 104. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 233.

§. 11.

Die Pfalzgrafen zu Zweybrücken werden ebenfalls jedesmahlen von dem Kayser für sich und ihre Agnaten mit diesem Herzogthum beliehen. Gesammte Hand an der Zweybrückischen

v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. m. 667. sqq.

§. 12.

Sodann hat Chur-Pfalz Kraft Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 5. die gesammte Hand an der Oberen-Pfalz und an der von Pfalz auf Bayern gekommenen Churwürde. und an der alten Pfälzischen Chur ꝛc.

LüNIG l. c. pag. 677. sq.

§. 13.

Die unter Kayser Carl IV. von dem Churhause Pfalz erworbene gesamte Hand an denen Marggräflich-Baadischen Reichslehen aber ist durch die darauf erfolgte Veränderung derer Umstände wiederum erloschen. Ehemalen auch an den Baadischen Reichslehen.

vid. LüNIG l. c. pag. 839. und oben cap. 7. unter Baaden.

§. 14.

§. 14.

Beſitz der Jülich- u. Bergiſchen Reichslehen.

Endlich ſo meldet ſich zwar Chur-Pfalz als Pfalzgraf zu Neuburg, von Zeit zu Zeit an dem Reichs-Hofrath um die Belehnung mit dem Jülich- und Bergiſchen Reichslehen, weil aber der Kayſer das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen damit belehnet, ſo wird Chur-Pfalz bloß ein Muthſchein gegeben.

An. 1692. meldete ſich Sulzbach beym Reichs-Hofrath um die Jülchſche ꝛc. Mitbelehnung.

v. Preuß. Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. Beyl. G.

An. 1717. meldete ſich Sulzbach abermahlen beym Reichs-Hofrath um die Jülchiſche ꝛc. Mitbelehnung.

cit. Beantwort. Beyl. G.

§. 15.

Actus der Reichsbelehnung.

Die bey der von Kayſer Ferdinand II. Churfürſt Friderichen V. ertheilten Reichs-Belehnung gehaltene Reden finden ſich

in LüNIGS Reden groſſer Herrn und vornehmer Miniſters Part. 4. p. m. 242. ſqq.

§. 16.

Lehen von Churmaynz.

Was nun andere Reichsſtände und deren an das Churhauß Pfalz verleihende Lehen

Lehen betrifft; so haben wir oben cap. 7. vernommen, daß zwar Pfalz-Simmern, um der von Chur-Maynz angesonnenen Pfandschafts-Wiederlösung des Amts Böckelheim auszuweichen, dasselbe von Chur-Maynz zu Lehen erkannt, Chur-Pfalz hingegen diesem Lehensauftrag widersprochen habe, endlich auch diese Sache gänzlich beygelegt worden seye.

§. 17.

Von Chur-Trier empfängt Pfalz seit vielen 100. Jahren zu Lehen des Schloß Ehrenberg, die Helfte von Reinbellen ꝛc. Von Chur-Trier;

v. BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 281. MOSERS Trierisches Staats-Recht, pag. 266.

Ferner Schloß und Stadt Simmern.

von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. pag. 605. sq. MOSER l. c. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, pag. 688.

In der Grafschaft Veldenz müssen wenigstens die Criminal- und übrige Gerichtbarkeit auch andere Güter, Chur-Trierisches Lehen seyn.

MOSER l. c.

Ueber

Ueber der Natur dieſer Lehen wurde zwiſchen Chur-Pfalz und Orleans geſtritten.

ibid.

Weiter ſo haben wir ſchon oben cap. 7. vernommen, daß die Pfalzgrafen A. 1350. die zwiſchen Andernach und Coblenz gelegene Ländereyen dem Erzſtift Trier geſchenckt, und von demſelben wieder zu Lehen empfangen, hernach ſolche denen Grafen von Virnenburg zu Afterlehen verliehen, nach deren Abgang aber ſie dem Erzſtift gänzlich überlaſſen haben.

§. 18.

von Chur-Cölln; Von Chur-Cölln empfiengen die alte Pfalzgrafen ſchon ſeit An. 1189. die Burg Stahleck und die Vogtey zu Bacharach zu Lehen.

von COCCEJI Deduct. in Cauſ. illuſtr. pag. 615. SCHILTER ad Jus Feudal. ALEMANN cap. 67. §. 2. pag. m. 336. LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccleſ. erſten Theils Fortſetzung, pag. 337. und Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 181. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. cap. 2. pag. 110. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. T. 1.

Part.

Part. 1. p. 62. TOELNER in Cod. diplom. pag. 58.

§. 19.

Von der Cron Böhmen trugen die Churfürsten zu Pfalz seit Kayser Carls IV. Zeiten vieles in der Oberen-Pfalz zu Lehen. von Böhmen;

Weil aber diese Lehen mit der übrigen Oberen-Pfalz im vorigen Jahrhundert an das Churhaus Bayern gekommen seynd; so will ich hier nicht viel davon melden.

siehe MOSERS Einleit. in das Chur-Bayerische Staats-Recht pag. 381. ſqq.

Zwar wurde im jetzigen Jahrhundert, nachdeme Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern in die Reichs-Acht gerathen, Chur-Pfalz von neuem mit diesen Lehen beliehen.

Wie dann einige Beschreibung, wie Chur-Pfalz An. 1708. diese Böhmische Lehen zu Wien habe empfangen lassen, zu lesen ist

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 2. p. m. 985.

Allein durch den Anno 1714. erfolgten Rastatt- und Baadischen Frieden kame alles wieder auf den alten Fuß.

§. 20.

§. 20.

Streit wegen Pleyſtein;

Hingegen hat Böhmen und Chur-Pfalz noch jetzo einen beſchwerlichen Streit mit einander wegen der in der Oberen-Pfalz gelegenen und von Böhmen zu Lehen gehenden Herrſchaft Pleyſtein.

v. HÆBERLINS Anmerk. über die Aachiſche Friedens-Præliminar. cap. 255. KÖNIGS Select. juris publ. Tom. 13. cap. 2. Tom. 14. cap. 7. Tom. 15. cap. 14. Tom. 16. cap. 4. Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 2. pag. 946. Tom. 3. pag. 83. ſqq. 366. 391. 912. 935. neue Europ. Fama, Tom. 12. pag. 203. 456. MOSERS Einleit. zu den neueſten Teutſchen Staatsangeleg. pag. 127.

Dieſe Herrſchaft kame von denen Landgrafen zu Leuchtenberg an das Chur-Hauß Pfalz.

Selbiges überlieſe Pleyſtein an Herzog Albrecht in Bayern und von ſolchem kame es auf das Hauß Pfalz-Neuburg.

Dieſes ſuchte zwar vor Sulzbach die Mitbelehnung zu erhalten, konnte aber nicht darzu gelangen.

Nach Abgang des Neuburgiſchen Stamms ſetzten ſich Ihro jetztregierenden Chur-

Churfürstlichen Durchlaucht aus der Sulzbachischen Linie in den Besitz:

Oesterreich hingegen wollte sie nicht für Successions-fähig in diesem Lehen erkennen.

Und als die Oesterreichische Völker An. 1745. in diesen Gegenden die Oberhand erhielten, wurde Chur-Pfalz entsetzt, und Pleystein denen Grafen von Sinzendorff, welche von Oesterreich eine Anwarthschaft darauf erhalten hatten, eingeraumt.

Nach dem Dresdnischen Frieden verlangte Chur-Pfalz die Restitution.

Oesterreich aber meynete, Pleystein seye nicht mit unter diesen Frieden begriffen.

Chur-Pfalz wandte sich darauf an den Friedens-Congreß zu Aachen:

Es wurde aber in denen allda geschlossenen Friedens-Præliminarien diese Angelegenheit auf den Definitiv-Tractat, und in demselbigen wiederum auf andere Tractaten verwiesen.

Und so hängt die Sache noch.

§. 21.

Von dem Hochstift Bamberg truge Chur-Pfalz seit Anno 1269. das Erz-Truch-

Lehen vom Bamberg:

Truchsessenamt, nebst verschiedenen Gütern in der Oberen-Pfalz zu Lehen.

Da es aber auch damit die allbereits bey denen Böhmischen Lehen angezeigte Beschaffenheit hat; so will ich hier nichts weiter davon gedenken.

v. MOSERS Einleitung zu dem Chur-Bayerischen Staats-Recht, pag. 384. sqq.

§. 22.

von Fulda; Von der Abtey Fulda empfiengen die Pfalzgrafen vormahls zu Lehen die Vogtey und Gerichtbahrkeit zu Horst (Höchst,) gaben aber solches Lehen An. 1332. auf.

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 1831.

Ingleichen ware die Stadt Meckmühl so An. 1445. von Hohenlohe an Chur-Pfalz kame, wenigstens um das Jahr 1344. Fuldisches Lehen.

LÜNIG l. c. pag. 1834.

Es ist aber diese Stadt An. 1504. dem herzoglichen Hause Würtenberg zu Theil worden.

§. 23.

von Speyer, dem Hochstift; Von dem Hochstift Speyer träget Chur-Pfalz einiges zu Lehen, wie daraus ersicht-

erſichtlich, weil Churfürſt Carl Ludwig An. 1651. ſich darüber beſchwerte, daß der Biſchof von Speyer ihme damit die Belehnung verweigerte.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. p. m. 585.

Insbeſondere empfängt auch Chur-Pfalz von der dem Hochſtift Speyer incorporirten Probſtey Weiſenburg wenigſtens ſeit An. 1281. Altſtadt und Bobenthal zu Lehen.

LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 131. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 248. TOELNERI Hiſtor. Palat. Cod. diplom. pag. 78. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. pag. 165.

§. 24.

Von dem Hochſtift Straßburg gehen drey Theile der Veſtung Lützelſtein zu Lehen: und zwar hat ſolche das Stift an Pfalz gegeben. von Straßburg, dem Hochſtift Pfalz

In denen Theilungen des Hauſes Pfalz kame Lützelſtein von der Churlinie auf die Veldenziſche Linie.

Als nun diese An. 1694. ausstarb, wollte der Bischof zu Straßburg Veldenz als ein eröffnetes Lehen einziehen.

Pfalz hingegen behauptete, es seye ein Stammlehen.

v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 378. Edit. GLAFEY. FABRI Staats-Canzley, Tom. 5. pag. 292. sqq. STRUVII Formul. Succes. Palatin. sect. 3. §. 12. p. m. 261. sq.

Der Bischof nahme indessen Lützelstein in Besitz.

Der Pfalzgraf zu Birkenfeld gienge an die Französische Cammer zu Breysach: der Bischof aber machte die Sache an dem Königlich-Französischen Hof anhängig, wohin auch die Sache von Breysach abgefordert, und das Urtheil allda vor Birckenfeld gefället wurde.

STRUVE l. c. und pag. 294. sq.

Was aber nachhero in dieser Sache zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld ꝛc. theils vor denen Französischen Gerichten, theils vor dem Reichs-Hofrath vorgegangen, gehöret eigentlich nicht hieher.

v. STRUVE cit. pag. & in ult. sqq.

Chur-

Chur-Pfalz hat auch in dem An. 1734. mit Zweybrücken getroffenem Vergleich dieses letztere Hauß in dem Besitz sothanen Lehens gelassen.

§. 25.

Von dem Bißthum Verdun sollen die Grafen von Veldenz das Schloß zu Veldenz und mehrere andere Stücke zu Lehen getragen haben. von Verdun;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1322.

§. 26.

Von dem Hochstift Worms gehet schon seit Anno 1225. das Schloß zu Heidelberg und die Burg oder Statt, nebst der Grafschaft Stalbüchel, mit allen Zugehörden zu männlichen Lehen. von Worms, dem Hochstift;

vid. Biblioth. UFFENBACH. MSpt. Col. 1347. von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 293. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. m. 1551. ejusd. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 127. SCHANNAT Histor. Episcop. Wormat. p. m. 231. sqq. FREHERI Origin. Palat. Part. 1. pag. 99. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 1. pag. 162.

MIRÆI Oper. diplom. Tom. I. pag. 742. TOELNERI Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 70.

Hierzu kam wenigstens schon An. 1288. auch Neckerau.

SCHANNAT l. c. pag. 233.

Kayser Ruprecht brachte An. 1400. von Berchtold Bezer von Oberkeim, das Wormsische Lehen, die neue Burg zu Oberkeim und etliche Güter allda, an sich.

l. c. pag. 234.

Ferner An. 1419. Kestel, Burg und Stadt, und Sprendlingen, das Dorf, so dem Hochstift durch der Grafen von Spanheim Absterben eröffnet worden waren.

loc. cit.

Nach Absterben Landgraf Hessens zu Leiningen An. 1464. bekame Chur-Pfalz von Worms zu Lehen, Neu-Leiningen, Schloß und Stadt halb, die Vogtey zu Osthoven ganz, Rheintürkheim, das Dorf halb, und die Gerechtigkeit an Hamen halb ꝛc. zu Erb-Lehen.

SCHANNAT l. c. pag. 235. und Cod. Probat. p. 243. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. 1554.

Von solcher Zeit an empfienge Chur-Pfalz zweyerley Lehenbriefe von Worms, und

und nach Abgang der Moßbachischen Linie drey.

SCHANNAT Histor. Episc. Wormat. pag. 236.

Unter Churfürst Carl Ludwigen gab es Streitigkeiten wegen der Formalitäten bey Suchung der Belehnung.

loc. cit.

Wie es nunmehro gehalten werde, siehe

ibid.

Die Grafen von Veldenz empfiengen von Worms zu Lehen Lansperg, das Schloß, Moschel, die Stadt, darunter gelegen, Unkenbach, das Dorf, das Gericht und Güter zu Alsenz, Wynden das Dorf, und Montfort das Schloß ꝛc.

l. c. pag. 244.

Nach Absterben dieser Grafen kamen solche Lehen auf Pfalz-Simmern, von selbigen auf Zweybrücken;

v. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 1554.

Nachmahls auf die Veldenzische Linie.

Als diese abgienge, stritten die Agnaten darum, biß es endlich durch den 1734. zwischen Chur-Pfalz und Zweybrücken ge-

troffenen Vergleich Chur-Pfalz überlassen wurde.

SCHANNAT l. c. pag. 237.

§. 27.

von Pfalz-Zweybrücken.

Chur-Pfalz träget von der des Herzogthums Zweybrücken geistlichen Gefällen incorporirten Abtey Hornbach, die zwey Dörfer Zell-Herxheim und Nyterheim, samt Zugehör zu Lehen.

§. 28.

Anwartschaft auf die Reichslehen in denen Pfälzischen Landen,

Chur-Pfalz solle eine Anwartschaft auf die sich eröffnende Reichs-Lehen haben, so in dessen Landen gelegen seynd.

§. 29.

und besonders eines von Ertrag jährlicher 2000. Rthl

Und An. 1670. truge der Reichs-Convent darauf an, daß, weil Chur-Pfalz durch des Cammergerichts zu Speyer Zollfreyheit ein merkliches entgehe, ermeltem Churhause die Anwartschaft auf ein etwa sich hiernächst eröffnendes Reichslehen von ungefehr 2000. Rthlr. doch absque præjudicio, & salvo jure tertii, ertheilet werden möge.

Der Kayser genehmigte es auch, unter der ferneren Clausul: Catholicæ Religionis interesse semper salvo.

Hrn.

Hrn. von PACHNERS Samml. der Reichsschlüsse Tom. 1. p. m. 471. 478.

§. 30.

Kayser Carl V. nahme die Herrschaft Ravenstein als ein Brabantisches Lehen in Anspruch. Brabantische Ansprach an Ravenstein.

HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staats-Rechts, p. m. 447.

Es ist auch richtig, daß Adolph von Cleve selbige An. 1431. von Burgund zu Lehen empfangen hat.

TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. p. m. 363.

§. 31.

Nun leitet uns die Ordnung auf die Lehen, welche das Churfürstliche Hauß Pfalz an andere vergiebt. Alt- und Neue Pfälzische Vasallen.

Wann man nun aus denen Compromiss-Acten zwischen Chur-Pfalz und Orleans, und aus TOELNERS Addit. ad Histor. Palat. pag. 45-82. hieher sammlen wollte, was Chur-Pfalz nicht nur dermahlen für Vasallen habe, sondern was es auch in vorigen Zeiten für solche gehabt, auch was für Lehen auf eine oder die andere Art nach und nach wieder

consolidirt, oder geeignet, oder an andere gekommen seynd, würde es eine sehr weitläuftige Abhandlung erfordern. Dahero ich dermahlen nur etwas weniges davon melden will.

Von dem Chur-Pfälzischen Lehenhof überhaupt kan man nachsehen.

Herrn von ZECHS Europ. Herold. Tom. 1. p. m. 300. sqq. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1258. sq.

§. 32.

Johanniterorden; Daß der ritterliche Johanniter- oder Maltheserorden erst unter der jetzig Churfürstlichen Regierung gewisse Gerechtsamen zu einem neuen Chur-Pfälzischen Lehen erhalten, und was hierzu Gelegenheit gegeben habe, ist schon oben cap. 7. erzehlet worden.

§. 33.

Baaden; Marggraf Carl von Baaden muste, als er An. 1462. im Krieg gegen Churfürst Friederichen I. unglücklich gewesen ware, unter anderen auch seine Stadt und Schloß Pforzheim zu Chur-Pfälzischen Lehen machen.

LEHMANNS Speyer. Chronic. lib. 7. cap. 106. p. m. 866.

Wo-

Wobey es auch seithero verblieben ist.

siehe einen Lehenbrief de An. 1687. in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 3. p. m. 627.

Ferner empfangen sie von Chur-Pfalz zu Lehen: Graben, Burg und Dorff, so dann Stein, die Veste, mit dem Dorf ꝛc. LüNIG l. c. pag. 626.

§. 34.

Daß beyde Landgräflich-Heßische Linien von Chur-Pfalz Lehen empfangen, bezeugen Hessen;

Herrn von ZECH und LüNIG ll. cc.

Sie melden aber nicht, worinnen solche Lehen bestehen.

Von denen mit der Hanauischen Erbschaft an Hessen gekommenen Pfälzischen Lehen aber siehe hernach.

§. 35.

Die Grafen und Herzoge zu Jülich trugen von Chur-Pfalz schon vor dem Jahr 1230. verschiedene Vogteyen und Gefälle zu Lehen; Jülich;

v. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 129. TESCHENMACHERI Annal.

nal. Cliv. Part. 2. p. m. 365. & Cod. dipl. num. 143. pag. 218. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 30. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 167. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 69.

Sie reversirten sich dahero auch, schon oben erinnertermassen, An. 1357. bey Ihrer Erhebung in den Herzoglichen Stand, daß solches Chur-Pfalz an seinen Lehenherrlichen Gerechtsamen ohnnachtheilig seyn sollte.

LüNIGS Corp. Jur. Feud Tom. 2. pag. 1266. ejusd. Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 136. TESCHENMACHER l. c. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 31. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 336. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 70.

Ingleichem hat Pfalz An. 1545. einen guten Theil der Grafschaft Neuenar denen Herzogen zu Jülich zu Lehen überlassen.

TESCHENMACHER l. c. & p. 367.

Nach Abgang des Jülchischen Mannsstamms sprache Chur-Pfalz diese Lehen als eröffnet an.

Der

Der Herzog zu Cleve aber, welcher in Jülich succedirte, ware dessen nicht geständig.

Es wurde auch endlich die Sache dahin verglichen: Daß der Herzog von Cleve, vor sich und seine Erben und Descendenten, welche Herzoge zu Jülich seyn würden, mit diesen Lehen belehnet wurde.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. pag. m. 383. von LUDEWIG reliqu. MStor. Tom. 6. pag. 109.

Nach Abgang auch dieses Mannsstamms gelangte Pfalz-Neuburg zu deren Besitz: Es scheinet aber, es habe unterlassen die Belehnung zu suchen.

Chur-Pfalz machte dahero bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten an diese Lehen Ansprach, sowohl wegen abgegangenen Mannsstamms, als ex capite caducitatis.

Pfalz-Neuburg aber erbote sich, die Lehen zu suchen, und verlangte das übrige Chur-Pfälzische Begehren ad Viam juris coram competente zu verweisen.

v. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Haupt-Register, Voc. Jülchische Lehen.

Endlich

Endlich wurde in Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 11. beliebt, wann sich, nach vorgängig rechtlicher Erörterung, zeigen würde, daß einige Jülchische Lehen eröffnet seyen, sollen sie Chur-Pfalz eingeraumt werden.

Der weitere Verlauf ist mir unbekannt.

Wenigstens aber ruhet der Streit seit der Zeit, da die Pfalz-Neuburgische Linie zur Pfälzischen Churwürde gelanget ist.

§. 36.

Nassau; Nassau-Siegen und Nassau-Saarbrücken finden sich in der Liste derer Chur-Pfälzischen Vasallen.

Ich kan aber von diesen ihren Lehen nichts specielles angeben.

Nur findet sich ein alter Nassauischer Lehens-Revers von Anno 1282. über ein Pfälzisches Burglehen zu Caub.

in LÜNIGS Corpor. Jur. Feudal. Tom. 3. pag. 659.

§. 37.

Pfalzgrafen; Die Pfalzgrafen zu Zweybrücken haben nach Absterben der Grafen von Veldenz deren hierunter beschriebene Mannlehen von Chur-Pfalz zu Lehen erhalten.

l. c. Tom. 2. pag. 1287. du MONT Corp. dipl. Tom. 3. Part. 1. p. 155.

§. 38.

§. 38.

Von der Fürſten zu Salm Chur-Pfälziſchen Lehen wird hernach bey denen Rheingrafen geredet werden. Salm;

§. 39.

Graf Ulrich zu Würtemberg muſte nach der A. 1462. von Churfürſt Friederichen I. zu Pfalz erhaltenen Niederlage Stadt und Amt Marpach von Chur-Pfalz zu Lehen nehmen, doch daß dieſe Lehenſchaft mit 30000. fl. abgekauft werden könne. Würtenberg;

PREGIZERS Hiſtor. Ephemer. des Hauſes Würtenb. p. 10. SATTLERS Beſchr. Würtenb. Part. 2. pag. 141. STEINHOFERS Würtenb. Chronic. Part. 3. pag. 102.

Anno 1504. aber wurde Würtenberg, aus Gelegenheit des damahlig Pfälziſch-Bayeriſchen Kriegs, von dem Kayſer dieſer Lehenſchaft losgeſprochen.

An. 1512. beſtättigte auch Chur-Pfalz dieſes in einem beſonderen Vertrag.

SATTLER l. c.

§. 40.

Unter denen Grafen finde ich nach alphabetiſcher Ordnung, forderiſt die Grafen von Caſtell in der Zahl der Chur-Pfälziſchen Lehenmänner. Caſtell;

Es

Es ermanglet mir aber an genauerer Nachricht, worinn diese Lehen bestehen.

§. 41.

Cronenberg: Die nun ausgestorbene Familie derer Grafen von Cronenberg truge Wasserbibles von Chur-Pfalz zu Lehen.

BURGERMEISTER Cod. diplom. equestr. pag. 792.

Und von einem anderen alten Chur-Pfälzischen Burglehen zu Caub derer von Cronenberg de An. 1356. siehe

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1263.

§. 42.

Eberstein: Wie die Grafen zu Eberstein und Zweybrücken Schloß und Stadt Merklingen An. 1276. Chur-Pfalz zu Lehen aufgetragen haben, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1262.

und eine Spuhr einer Chur-Pfälzischen Belehnung de An. 1390. der Grafen von Eberstein mit der Stadt Gospolzheim und Zugehörde, siehe

l. c. pag. 1274.

§. 43.

Ehrenberg Wie ein Herr von Ehrenberg An. 1339. einige, sowohl eigene, als verpfändete Güter,

ter, Chur-Pfalz zu Lehen aufgetragen habe, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1263.

§. 44.

Gottfried Herr von Eppstein wurde An. 1334. in Ansehung seines Schlosses Hornberg (Homburg) ein Chur-Pfälzischer Vasall. Eppstein;

Freyherrns von SENCKENBERG Select. Tom. 2. pag. 619.

§. 45.

Die Grafen zu Erbach tragen von Chur-Pfalz Erbach;

1. zu Mannlehen das Erbschenkenamt, die ganze Grafschaft Erbach und sehr viele in denen Lehen-Briefen specificirte Güter.

2. Zu Fuldischen Lehen aber Breußbach und Keimspach, die Dörfer, mit Vogteygerichten ihren Theil. ꝛc.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. pag. 1302.

Ueber dieses empfangen sie noch besonders:

1. Ein Oppenheimisches Burglehen zu Nierstein.

2. Burglehen zu Starkenburg.

3. Einen Theil am Bergwerk zu Elmannshausen, sodann

4. Ein Burglehen zu Lindenfels.

v. LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. secul. Part. 2. pag. 1943. sqq.

Noch anderer Fuldischer Lehen, welche mit Ozberg und Umstatt von Fulda an Chur-Pfalz gekommen, und An. 1397. von Churfürst Ruprechten denen Schenken zu Erbach verliehen worden seynd, thut umständliche Meldung.

SCHNEIDER in der Erbach. Histor. pag. 63.

An. 1545. erhielte Schenk Eberhard, Herr zu Erbach eine conditionirte Anwartschaft auf ein heimfallendes Chur-Pfälzisches Lehen.

Als nun An. 1559. der Gräflich-Rieneckische Mannsstamm abstarb, und dadurch Chur-Pfalz Schloß und Amt Wildenfels heimfiele, bekame Erbach dasselbe.

Anno 1560. aber wurde die Lehens-Qualität wieder aufgehoben, und Wildenstein dem Hause Erbach als ein freyes Allodium überlassen.

SCHNEIDERS Erbach. Histor. 3ter Satz! Voc. Wildenstein, pag. 299.

Ur-

Urkund, pag. 326. 566. KOPPS Proben des Teutschen Lehenrechts, Part. 2. pag. 25.

§. 46.

Falkenstein;

Ein Churfürstlich-Pfälzischer Lehenbrief vom Jahr 1273. für die Herrn von Falkenstein über die Grafschaft Surnigis in der Wetterau und Kayser Rudolphs Zeugniß darüber finden sich

in der Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande, Beyl. 153. Reichs-Fama, Tom. 15. pag. 386. sq.

§. 47.

Flecken-stein;

Die Herrn von Fleckenstein hatten, wie wir schon vorhin vernommen haben, einige Dörfer so Chur-Pfalz von Weissenburg zu Lehen erhalten, zu Pfälzischen Afterlehen.

§. 48.

Hanau;

Die Grafen von Hanau haben von Chur-Pfalz zu Lehen gehabt.

1. Stadt und Amt Homburg vor der Höhe, und zwar als ein Kunkel-Lehen.

cit. Beschreib. Beyl. 124. Reichs-Fama, l. c. pag. 349. sqq.

In dem Bayer- und Pfälzischen Krieg nahme Hessen dieses Lehen hinweg und behielte es.

An. 1521. beschwerte sich Hanau auf dem Reichs-Convent zu Worms darüber.

Endlich vermittelte der Kayser einen Vertrag, kraft dessen Hessen an Hanau 12000. Goldgulden bezahlte.

Weil nun Chur-Pfalz verlangte, daß Hanau dieses Capital für Homburg zu Lehen machen sollte, so truge Hanau dafür seinen Antheil an Schloß und Stadt Ortenberg Chur-Pfalz zu Lehen auf, und wurde An. 1527. damit belehnet.

cit. Beschreibung Beyl. 125. Reichs-Fama, l. c. pag. 350. sq. von LUDEWIG Germ. Princ. p. m. 645. Species Facti über das Freygericht zu Welmizh. Beyl. M m. Gegen-Deduct. wegen des Hanauischen Primog. Rechts sub Adj. zur Beyl. Cc. FABRI Staats-Canzley Tom. 77. pag. 650.

Ferner empfienge Hanau von Chur-Pfalz zu Lehen das Dorf Eichen und die Vogtey daselbst, wie auch 2. Theile an dem Zehenden zu Kesselstatt.

Welches Lehen ursprünglich von der nachgehends an Chur-Pfalz erwachsenen Abtey Limburg herrührete.

cit. Beschreibung Beyl. 129. Reichs-Fama, l. c. pag. 353. sq.

3. Seit

3. Seit Anno 1410. empfiengen die Herrn, nachhero Grafen zu Hanau von Chur-Pfalz zu Lehen: Umstatt, die Burg ganz, und die Stadt halb, das Dorf Schaffheim und den Kirchensatz alda, den Hof zu Schlierbach und den Hof zu Seinde bey Umstadt zu Mannlehen, als zu Fuldischen Lehen nach Fuldischem Lehenrecht.

von LUDOLF Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 230. cit. Beschreib. Beyl. 130. 131. Reichs-Fama, l. c. pag. 354.

In dem Bayerischen Krieg gieng Umstatt verlohren, die übrige Güter aber blieben.

von LUDOLF l. c. pag. 231. R. Fama l. c.

Als nun der Hanauische Stamm abgehen wollte, entstunde Streit: Ob die Hanauische Erbtöchtere in diesen letzteren Lehens-Successions-fähig seyen oder nicht?

Das Cammer-Gericht sprache in Possessorio vor die Töchtere, und die Sache wurde endlich gütlich verglichen.

von LUDOLF l. c. pag. 213. sqq.

Nicht weniger trafen An. 1729. Chur-Pfalz und Hessen-Cassel wegen Ortenberg und Eichen ꝛc. einen Vergleich da-

hin: daß Hessen-Cassel 130000. fl. an Chur-Pfalz bezahlte, hingegen die Anwartschaft auf diese Lehen erhielte; welche es auch, nach bald hernach erfolgtem Abgang des Hanauischen Mannsstamms, in Besitz bekame.

v. Gegen-Deduct. wegen des Hanau. Primog. Rechts, Beyl. Mm. Nn.

§. 49.

Hohenlohe Das Hauß Hohenlohe empfienge An. 1331. von Chur-Pfalz zu männlichen Lehen Grewelsheim und Lare, jedes halb.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. I. pag. 1263. TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 87.

§. 50.

Kirchberg; Churfürst Ruprechts Lehenbrief de An. 1388. für einen Grafen von Kirchberg ist zu lesen

in TOELNERS Histor. Palat. Cod. dipl. p. 120.

§. 51.

Leiningen; Denen Grafen von Leiningen versetzte Churfürst Ruprecht der ältere An. 1379. die Helfte an den Vesten Gutenberg, Falkenberg und Minfeld vor 30000. fl. und belehn-

belehnte sie also damit, daß, wann dieselbe wieder eingelöset würden, die 30000. fl. an andere Allodialen angeleget, und selbige Chur-Pfalz zu Lehen gemacht werden sollten.

LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. 1. pag. 389. sq.

Ueber dieses ware auch die Grafschaft Leiningen Chur-Pfälzisches Lehen, desgleichen die neue Burg zu Hasseloch.

So hatten auch die Grafen zu Leiningen Chur-Pfälzische Burglehen zu Heidelberg und Wolfsberg.

LÜNIG l. c. pag. 393. sqq.

Als Landgraf Heß zu Leiningen Anno 1462. starb, und dessen Schwester die Frau von Westerburg sich seiner Erbschaft unterzoge, auch deswegen einen Vertrag mit Chur-Pfalz machte, bedunge Churfürst Friederich I. sich in demselben die vom Landgraf Hessen inne gehabten Chur-Pfälzische Lehen zum Voraus.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 536. rechtl. Auszug in Sachen: Leiningen-Hartenb. contra Leining-Dachsb. p. m. 11.

Weil aber die Grafen von Leiningen diese Lehen nicht zurücklassen wollten, nah-

men sie An. 1470. an dem Krieg gegen Chur-Pfalz Antheil, waren aber unglücklich, und als sie nach Churfürst Friedrichs I. Tod bey Chur-Pfalz die Lehen mutheten, wurden selbige für verwürkt gehalten.

cit. rechtl. Auszüge, pag. 14.

Die An. 1491. geschehene Lehens-Muthung ware ebenfalls von keinem besseren Erfolg.

ibid.

An. 1504. ließen sich die Grafen von Leiningen abermahlen in dem Pfälzisch- und Bayerischen Krieg gegen Chur-Pfalz gebrauchen.

Worauf es An. 1506. zu einem Vergleich kame, dadurch Chur-Pfalz verschiedene in Gemeinschaft besessene Dörfer an Leiningen abtrate, die in denen gemeinschaftlichen Orten gewaltete Streitigkeiten vergliche ꝛc. hingegen Leiningen auf allen wegen Landgraf Hessens Erbschaft gemachten Anspruch gegen Pfalz Verzicht leistete, und darauf mit der Grafschaft Leiningen, und allen übrigen Pfälzischen Lehen, ausserhalb der Gerechtigkeit, so Landgraf Heß daran gehabt, belehnet worden.

cit. rechtl. Auszüge pag. 15. und Beyl. 8.
Deduct. Jur. & facti in Sachen: Lei-

ning-

ning-Hartenb. contra Leiningen Westerb. Beyl. S. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. I. p. 415.

In dessen Conformität stellten auch die Grafen von Leiningen einen Verzicht auf die Chur-Pfälzische Lehen, Guttenberg, Haseloch ꝛc. und andere Prætensiones an Chur-Pfalz aus.

cit. Deduct. Jur. & fact. Beyl. O.

Und hiebey verbliebe es.

v. cit. Deduct. Beyl. Ff. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. I. pag. 417.

Im dreyßigjährigen Krieg erhielten die Grafen von Leiningen, daß Kayser Ferdinand II. ihnen solche Grafschaft zu Reichs-Lehen verliehe.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. cap. 10. §. 14. p. m. 585.

Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß aber wollte es der Churfürst nicht mehr leiden.

ibid. §. 13. p. m. 583.

An. 1700. erhielten die Grafen von Leiningen-Hartenburg gegen einige zum Besten der catholischen Religion gereichende

Versprechungen verschiedenes von denen Reformirten geistlichen Gefällen zu Lehen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. p. 414. sq. Tom. 79. p. m. sqq.

§. 52.

Leiningen-Westerburg;

Die Grafen von Leiningen-Westerburg empfangen von Chur-Pfalz zu Lehen:

1.) Neu-Leiningen, Schloß und Stadt ꝛc.

v. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1307. ejusd. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 550.

Ferner bekamen sie von Pfalz-Simmern An. 1490. und 1521. die Helfte des Schlosses Alt-Leiningen und dessen Zugehör erstlich in einen temporal-Bestand, und endlich für beständig, als ein Erblehen.

cit. Deduct. Jur. & facti, pag. 18. und Beyl. Dd. Ee. Ff. Gg. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. l. c. p. 545.

§. 53.

Löwenstein;

Was die Grafen von Löwenstein von Chur-Pfalz zu Lehen erhalten haben, siehe oben cap. 2.

Sie seynd aber in dem Bayer- und Pfälzischen Krieg Anno 1504. mit dieser Lehen-

Lehenschaft wiederum von Chur-Pfalz ab- und unter das fürstliche Haus Würtemberg gekommen.

STEINHOFER l. c. pag. 861. sq.

§. 54.

Die Herrn von Lützelstein trugen von Chur-Pfalz drey Theile des Schlosses Einhartshausen und seiner Zugehör zu Erblehen; der vierte Theil ware ganz Pfälzisch. Lützelstein;

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1279.

§. 55.

Durch einen zwischen Chur-Pfalz und Herzog Wilhelm zu Jülich An. 1566. getroffenen Tausch überliese Chur-Pfalz seinen Vasallen, den Grafen von Manderscheid an Jülich. Manderscheid;

LÜNIG l. c. Tom. 1. p. m. 671.

§. 56.

An. 1359. gabe Graf Johann zu Sayn, Churfürst Ruprechten zu Pfalz die Grafschaft Beilstein, so er von ihme von der Pfalz wegen zu Lehen gehabt, auf, daß er dieselbe Herrn Engelbrecht von der Markt und seinen Lehenserben zu rechten Mannlehen fürbaß leihen solle. Mark;

MO-

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 431.

§. 57.

Metternich; Die damahlige Freyherrn von Metternich erhielten im dreyßigjährigen Krieg von Chur-Bayern, als Inhabern der Untern-Pfalz, Lehen, welche ihnen durch das Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 15. bestättiget wurden.

vid. von MEIERN Westphal. Friedens-Handl. Hauptreg. Voc. Metternich.

§. 58.

Oettingen; Daß das fürst- und gräfliche Haus Oettingen von Chur-Pfalz Lehen empfange, davon meldet zwar Herr JENICHEN de feudis Oettingensibus nichts, außer, daß es vormahls Schloß und Mark Tapfheim im Pfalz-Neuburgischen besessen habe.

v. seine Vorrede ad Tom. 2. Thesaur. Jur. Feud. pag. 4. sqq.

Es trägt aber noch jetzo von Chur-Pfalz zu Lehen zwey Höfe zu Kerkingen.

Conclus-Schrift, in Sachen: Oettingen contra Oettingen puncto Pacti Successor. Beyl. 48.

So-

So dann von Pfalz-Neuburg die hohe Obrigkeit zu Ober-Lizheim.

ibid. Beyl. 49.

§. 59.

In einem zwischen Chur-Pfalz und Herzog Wilhelm zu Jülich An. 1565. getroffenem Tausch überliese Chur-Pfalz das Dominium Directum auf den Quaden von Landscron an Jülich. Quad;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. p. m. 671.

§. 60.

Die von Churfürst Carl Ludwig gezeugte Raugrafen trugen gewisse Güter von Chur-Pfalz zu Lehen. Raugrafen;

Sie seynd aber ausgestorben, mithin ihre Lehen dem Churhause wieder heimgefallen.

§. 61.

Die Reichs-Erbtruchsessen, Grafen zu Waldenburg ꝛc. trugen, so lang Chur-Pfalz das Erztruchsessen-Amt verwaltete, besagtes Reichs-Erbamt von demselben zu Lehen. Reichs-Erbtruchsessen;

Nachdeme aber das Reichs-Erztruchsessen-Amt von Chur-Pfalz auf Chur-Bayern gediehen ist, seynd dadurch auch

diese

diese Vasallen von Chur-Pfalz hinweg und unter Chur-Bayern gekommen.

§. 62.

Reusen; An. 1294. ertheilte Pfalzgraf Ludwig denen Herrn von Plauen einen Lehenbrief.

Man weiß aber nicht eigentlich was man aus demselben, oder dem Lehen, machen solle, und in was für Qualität er es gethan habe.

BECKLERS Reuß-Plauisch Histor. p. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 2. unter Grafen und Herrn pag. 202.

§. 63.

Rheineck; Die Burggrafen von Rheineck trugen wenigstens seit An. 1421. von Chur-Pfalz zu Lehen die Herrschaft Winteren, oder Ober-Winteren:

Sie ist aber hernach von ihnen abgekommen.

Reichs-Fama, Tom. 1. p. 469. 480.

§. 64.

Rheingrafen; Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen tragen von Chur-Pfalz zu Mannlehen folgende Stücke, so theils vorher Lehen waren, theils nach Absterben der Wildgrafen zu Kyrburg der Chur-Pfalz heimgefallen, und An. 1409. denen Rheingrafen

grafen verliehen worden seynd, nehmlich alte Lehen: Flohnheim, das Dorf, Bornheim, Wendelsheim und Eichenloch, die Dörfer, und einige Zehenden und Gefälle; Wildgräfliche Lehen aber, verschiedene Gerichte, die Wildgrafschaft, das Marschalkamt, und viel anderes mehr.

MOSERS Staats-Archiv, 1751, Part. 4. p. 8. sqq. Part. II. p. 93.

Ferner tragen sie zu Lehen die Wildfäng in denen Dörfern Werstatt und Oberen-Saulheim, und das Rheingrafengericht zu Obern-Saulnheim.

MOSER cit. Part. 4. pag. 12.

Hingegen seynd gewisse jährliche 150. fl. Gülden, so An. 1512. denen Rheingrafen zu Lehen verschrieben worden, kraft Vertrags de An. 1698. nun ganz abgethan, und wird dessen jedesmahlen in denen neuen Lehenbriefen gedacht.

ibid. pag. 12.

§. 65.

Was die Anno 1559. ausgestorbene Grafen von Rieneck von Chur-Pfalz zu Lehen getragen, haben wir vorhin bey Erpach vernommen. Rieneck;

§. 66.

Die Grafen von Sayn empfingen von An. 1273. an von Chur-Pfalz zu Lehen Sayn;

Comitiam Seinensem, cum omnibus ejusdem pertinentiis.

Gegenbericht wegen der Grafschaft Sayn, Beyl. Ee. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 398. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 24. TOELNERI Hist. Palat. in Cod. dipl. pag. 71. rechtsgegründ. Bedenk. Beyl. 2.

Die folgende Lehenbriefe seynd anzutreffen in LüNIGS Reichs-Archiv, vid. dessen Haupt-Register, Voc. Sayn, und in MOSERS Saynischen Staats-Recht, pag. 463. 499. findet man noch mehrere Stellen angezeigt, wo ein oder andere davon anzutreffen seynd.

Hier ist nur zu merken, daß dieser alte Lehenbrief nach und nach ausgedehnet worden ist, und nach denen neueren Lehenbriefen solches Lehen bestehen solle: 1) In der ganzen Grafschaft von Sayn mit Mannschaften, Lehenschaften, Schlossen, Landen, Leuten und Zugehörungen, 2) in der Grafschaft Solms, 3) in dem Haus Virnenburg mit seiner Zugehörung, und was die Grafen zu Sayn in der Grafschaft Virnenburg an Pfälzischen Lehen hatten,

4) in

4) in dem Schloß Braunsberg, mit ſeiner Zugehör.

MOSER l. c. pag. 431.

Als gegen Ende des 16ten Jahrhunderts die Grafen zu Sayn abſterben zu wollen ſchienen, bemühete ſich Graf Ludwig zu Wittgenſtein, ſo aus einem Haus mit Sayn entſproſſen ware, auf allerley Weiſe um die Succeſſion.

ibid. pag. 26. ſqq.

Chur-Pfalz ertheilte ihme Anfangs An. 1593. eine conditionirte Verſicherung deßwegen, An. 1594. aber die würkliche eventuale Belehnung.

ibid. pag. 32. ſq.

Weil aber der Graf von Sayn allerley veräuſſerte, nahme Chur-Pfalz An. 1602. deſſen Lande in Sequeſtr.

ibid. pag. 39. ſqq.

Doch ſchwebte Chur-Pfalz ſelbſt in der Ungewißheit, was zu dieſem Lehen gehörig ſeye, oder nicht? und erlaubte dem Grafen von Wittgenſtein, ſich bey Trier, Cölln und Julich ebenfalls um die Belehnung zu melden.

ibid. pag. 40. 50. 63.

An. 1603. lieſe Chur-Pfalz noch bey Lebzeiten des Grafens von Sayn dem Gra-

sen von Wittgenstein die Grafschaft Sayn einraumen.

MOSER l. c. pag. 58. sqq.

An. 1604. nahme der Graf von Sayn einen jungen Grafen zu Wittgenstein, welcher seines, des Grafens zu Sayn, Bruders Tochter geehliget hatte, zum Mitregenten an, Chur-Pfalz aber wollte den Vergleich nicht ratificiren.

ibid. pag. 63.

An. 1605. belehnete Chur-Pfalz den alten Grafen von Wittgenstein pure mit der Grafschaft Sayn, der Graf von Sayn hingegen reservirte denen Erbtöchtern ihr Recht.

ibid. pag. 68. sq.

Bald hernach übergabe er gar seine Lande Grafen Wilhelm von Wittgenstein, dem Gemahl einer dieser Erbtöchter, und starb An. 1606.

ibid. pag. 70.

Darauf kamen Chur-Trier, Cölln und Pfalz miteinander wegen der von jedem prætendirenden Sayniſchen Lehenstücke in Streitigkeiten, davon schon oben cap. 7. geredet worden ist: Graf Wilhelm bliebe aber doch im Besitz des grösten Theils der Grafschaft.

add. MOSER l. c. pag. 70. sqq.

Darü-

Darüber fiel der dreyßigjährige Krieg ein.

Anno 1623. starb Graf Wilhelm zu Wittgenstein, und sein, mit der Sayni-schen Erbtochter erzeugter, Sohn folgte ihme, mit Ausschliesung der in der anderen Ehe erzeugten Kinder in der Grafschaft Sayn allein.

MOSER l. c. pag. 80.

An. 1632. starb dieser Graf Ernst auch, mit Hinterlassung eines jungen Sohns und zweyer Töchter.

An. 1636. gienge der Sohn ebenfalls mit Tod ab.

Darauf stritten der beyden Töchter Vormundschaft und die Agnaten, Grafen von Wittgenstein, um die Grafschaft Sayn miteinander.

Es wurden Processe deswegen geführt, man gebrauchte Thätlichkeiten, man brachte die Sache endlich gar vor den Westphälischen Friedens-Congreß:

Es wurde auch in dem Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 36. etwas zum Besten der Erbtöchter verordnet, doch salvo jure cujusvis.

ibid. pag. 82-123.

Bey denen Friedens-Executions-Tractaten machte diese Sache abermahlen viele Bewegungen.

MOSER l. c. pag. 123. sqq.

Chur-Pfalz liese An. 1650. hin und wieder sein Wappen im Saynischen anschlagen, setzte auch An. 1651. diese Sache mit unter die, kraft Westphälischen Friedens, annoch zu restituirende Stücke.

MOSER l. c. pag. 145. STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. p. m. 584. 627.

An. 1660. aßistirte Chur-Pfalz denen Grafen von Wittgenstein mit gewaffneter Hand, worüber es am Reichs-Hofrath zu einem Proceß, darein auch Chur-Trier und Chur-Cölln verwickelt wurden, kame: Es wurde aber in Possessorio gegen Wittgenstein gesprochen, und Chur-Pfalz wegen des angegebenen Dominii Directi über die ganze Grafschaft zu ordentlichen Weg Rechtens verwiesen, diese Aussprüche auch vom Reichs-Hofrath beharret.

MOSER l. c. pag. 161. sqq.

Chur-Pfalz hingegen fuhre nicht nur fort, Wittgenstein mit Mannschaft zu unterstützen, sondern ließe auch durch einen in Druck gegebenen Bericht behaupten,

pten, daß die ganze Grafschaft Sayn Chur-Pfalzisches Lehen seye, worauf ein Gegenbericht heraus kame.

MOSER l. c. pag. 163. sqq.

Indessen gienge die Sache am Reichs-Hofrath zwischen Chur-Trier, Cölln, Pfalz, denen Saynischen Erbtöchtern und Wittgenstein fort; Münster aber vollstreckte die ihme zu faveur deren Erbtöchtern aufgetragene Commißion, und der Reichs-Hofrath liese es dabey bewenden.

ibid. pag. 193. sqq.

An. 1668. erhielten die Innhabere der Grafschaft ein Kayserliches Protectorium gegen Chur-Pfalz.

ibid. pag. 204.

Darauf ware es lange Zeit still, ausser daß Chur-Pfalz verschiedene von denen Grafen von Wittgenstein in dieser Sache unter sich eingegangene Vergleiche confirmirte, und fortfuhre diese Grafen mit Sayn zu belehnen.

ibid. pag. 249. sqq.

Als aber An. 1741. nach Absterben des Herzogs zu Sachsen-Eisenach, Brandenburg-Onolzbach als ein Descendent einer Saynischen Erbtochter die halbe Grafschaft Sayn in Besitz nahme, geriethen

beyde in einen Schriftwechsel, worein auch die Könige in Polen und Preussen, und Hessen-Darmstadt verwickelt wurden.

MOSER l. c. pag. 264. sqq.

An. 1742. liesse Chur-Pfalz darauf, währenden Interregni, die Kirchbergische Helfte der Grafschaft Sayn in Besitz nehmen.

Weil aber grosse Bewegungen darüber entstunden, zoge es zwar seine Völker zurück, behielte aber durch ein Patent allerley bevor.

Darüber gediehe es zu einem neuen Proceß am Reichs-Hofrath, welcher sich beyder Innhabere der Grafschaft annahme.

Auch mißriethen mehrere andere Höfe Chur-Pfalz alle Thätlichkeiten.

Darauf wurde es still.

ibid. pag. 301-343. ejusd. Einleit. zu den neuesten Teutschen Staats-Angeleg. pag. 234. sqq. FABRI Staats-Canzley, Tom. 83. pag. 151.

§. 67.

Sinzendorf; Die Grafen von Sinzendorf tragen von Chur-Pfalz das Reichs-Erbschatzmeisteramt zu Lehen, davon schon oben cap. 3. das mehrere vorgekommen ist.

§. 68.

Die Grafen von Solms empfangen ihre Grafschaft von Chur-Pfalz zu Lehen. Solms;

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 431.

Zu gleicher Zeit aber wurden auch die Grafen zu Sayn damit von Chur-Pfalz belehnet, die doch nicht das geringste davon jemahlen inne gehabt haben.

§. 69.

Die Grafen von Veldenz trugen vormahls von Chur-Pfalz zu Lehen: Lichtenberg die Burg mit ihrer Zugehörung, Petersheim und St. Michelsberg, die Schloß, wie die Grafen zu Veldenz die gemacht und gebauet haben, St. Remigius-Land, als weit das Begrif hat, mit ihren Zugehörungen, item zwey Amt, die man nennet Bosenbecher- und Nerzweiler-Amt, auch mit ihren Rechten ꝛc. Veldenz;

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1283.

Daß auch diese Lehen, nach ihrem Absterben, auf die Pfalzgrafen zu Simmern, und endlich auf die von Zweybrücken gediehen seyen, ist bereits vorhin erinnert worden.

Von denen zwischen Churfürst Friedrichen und Pfalzgraf Ludwigen zu Veldenz um das Jahr 1460. dieser Lehen wegen obgeschwebten Streitigkeiten, siehe

STEINHOFERS Würtenb. Chron. Tom. 2. p. m. 1026. sqq.

§. 70.

Virnenburg: Von denen Chur-Trierischen Afterlehen, so die Grafen von Virnenburg bis auf ihr Absterben von Chur-Pfalz zu Lehen getragen haben, ist schon oben cap. 9. geredet worden.

§. 71.

Wied: Die Grafen von Wied tragen diese ihre Grafschaft von Chur-Pfalz zu Lehen.

Als An. 1685. Graf Friederich Neu-Wied nebst zwey Dörfern an Hessen-Cassel verkaufen wollte, hintertriebe es Chur-Pfalz.

Ja, An. 1688. sequestrirte Chur-Pfalz gar, mit Kayserlicher Genehmhaltung, die Neu-Wiedische Lande geraume Jahre.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 4. pag. 499. sq.

Chur-Pfalz nahme sich dahero auch nach dem Westphalischen Frieden derer Grafen von Wied, in puncto restitutionis gegen

gen Chur-Trier und den Freyherrn von Reinach an; weil es ratione Dominii Directi selbst dabey interessiret seye.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. p. m. 627.

§. 72.

Was für Chur-Pfälzische Lehen die Wildgrafen besessen haben, so hernach von ihnen auf die Rheingrafen gekommen seynd, haben wir bereits vernommen. Wildgrafen;

add. das Mannen-Gerichts-Urthel de An. 1351. in MOSERS Staats-Archiv, 1751. Part. II. p. m. 91.

§. 73.

Daß die Grafen von Wittgenstein sich von Chur-Pfalz mit der Grafschaft Sayn belehnen lassen, ist bereits gemeldet worden. Wittgenstein;

Weil aber diese Grafen, besonders der Haupt-Actor, Graf Christian, in dem deßwegen am Reichs-Hofrath geführten Proceß unglücklich ware, erhielte er von Chur-Pfalz den Kirschgarthäuser Hof zu Lehen.

Hernach wurde er ihme geeignet.

Was aber die Successores an der Chur dagegen eingewandt haben, siehe oben cap. 7.

Seit kurzem ist endlich ein Streit darüber entstanden, ob die Herrschaft Homburg an der Mark ein Stück der Grafschaft Sayn, mithin nach denen Chur-Pfälzischen und Wittgensteinischen Principiis ein Lehen von Chur-Pfalz seye oder nicht?

Chur-Pfalz behauptet es, und einer derer Wittgensteinischen Agnaten gestehet es ein:

Der Innhaber der Herrschaft, Graf von Witgenstein-Berlenburg, hingegen hält es für eine von der Grafschaft Sayn ganz abgesonderte allodiale Reichs-Herrschaft.

Als Chur-Pfalz die zwischen denen Grafen zu Wittgenstein darüber entstandene Streitigkeit vor seinem Lehenhof erörtern wollte, wandte sich der Graf zu Witgenstein-Berlenburg an das Cammergericht.

Allda fiele An. 1754. in Possessorio das Urtheil vor Chur-Pfalz aus.

v. MOSERS Teutsches Staats-Archiv 1752. Tom. I. pag. 223. sqq. 475. sqq.

§. 74.

Ysenburg; Die Fürsten und Grafen zu Ysenburg tragen von Chur-Pfalz zu Lehen verschiedene

dene Gefälle, das Dorf Stockheim, Bracht das Schloß, und das Städtlein darunter gelegen ꝛc.

v. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1306. ejusd. Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 2. p. 1593.

Philipp von (Nieder) Ysenburg, Herr zu Grensau, truge Anno 1344. sein Land Chur-Pfalz zu Lehen auf.

TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 87.

§. 75.

Der Graf zu Zweybrücken verkaufte An. 1385. an Churfürst Ruprechten I. die Helffte an Zweybrücken, Burg und Stadt, Hornbach, Burg u. Stadt, Bergzabern, Burg u. Stadt, und die andere Helfte truge er ihme zu Mannlehen für Söhne und Töchter auf. Zweybrücken;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1270.

Auch empfiengen sie ein gewisses Mannlehengeld.

ibid. pag. 1274.

§. 76.

Daß ferner die Reichs-Ritterschaft am Oberen- und Mittlern-Rheinstrohm in Corpore nunmehro gewisse Gerechtsamen in Wildfangs-Sachen, u. s. w. Reichs-Ritterschaft am oberen und

von

mittlern Rhein-ſtrohm; von Chur-Pfalz zu Lehen erkenne, haben wir ſchon oben cap. 7. vernommen.

§. 77.

Albich; Von einzelen Adelichen Churpfälziſchen Vaſallen endlich will ich hier nur folgender gedenken.

Die von Albichen hatten um das Jahr 1388. ein Burglehen zu Oppenheim.

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1271. TOELNERI Hiſtor. Palat. Cod. dipl. pag. 120.

§. 78.

Altorf; Die von Altorff, genannt Wollſchläger, erhielten An. 1542. nach Abſterben derer von Auenheim, ein Burglehen zu Oppenheim.

LÜNIG l. c. pag. 1291.

§. 79.

Bayer; Die Bayer von Bellenhofen trugen einen Theil an Schloß, Thal und Amt Rellen-Beimberg von Simmern zu Mannlehen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 9. p. m. 620.

§. 80.

Berneck; Die von Berneck waren im 14den Seculo Pfälziſche Lehenleute; kamen aber im

im 15den Jahrhundert mit der Herrschaft Wildberg an Würtenberg.

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equestr. Tom. 1. pag. 396.

§. 81.

Die Brömbser von Rüdesheim trugen das Dorf Gaulsheim am Rhein, gegen Rüdesheim über, nicht weit von Bingen, von Jülich zu Erblehen. Brömbser.

Herzog Wilhelm aber trafe mit Chur-Pfalz An. 1565. einen Tausch, wodurch er dieses Lehen an Chur-Pfalz überliese.

Nachhero brachte Chur-Pfalz dieses Dorf eigenthümlich an sich.

Während 30. jährigen Kriegs sochte ein Brömbser diese Alienation an, und erhielte von Kayser Ferdinand II. daß er ihme Gaulsheim zum Reichslehen verliehe, und zwar so, daß nach seinem Abgang ohne Leibeserben, es auch auf seine Schwestern fallen sollte.

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. m. 671. sqq. Tom. 2. p. 1291. 1334.

Durch den Osnabrückischen Frieden Art. 4. §. 18. wurde es auch bestättiget, doch als ein Pfälzisches Lehen.

§. 82.

§. 82.

Cramburg; Die von Crampurg (nicht Crampurg) erkannten um das Jahr 1389. den Hof an dem Dorff zu Langscheid, gegen Cramburg über als ein Chur-Pfälzisches Lehen.

LÜNIG l. c. pag. 1274. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. p. 121. sq.

§. 83.

Degenfeld; Daß die Grafen und Freyherrn von Degenfeld Churpfälzische Vasallen seyen, erhellet aus

der Reichs-Fama Tom. 3. pag. 387. sqq.

Worinn aber diese Lehen eigentlich bestehen? kan ich nicht sagen.

§. 84.

Ehremberg; Die Ganerben zu Ehremberg im Erzstift Trier tragen dieses Schloß von Chur-Pfalz zu Afterlehen.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. 1. p. 281.

§. 85.

Fletsch; Ein Churpfälzischer Burglehenbrief für einen von Fletsch de An. 1388. findet sich in TOELNERS Histor. Palat. Cod. diplom. p. 121.

§. 86.

§. 86.

Die Ganßen von Otzberg trugen seit An. 1398. von Chur-Pfalz verschiedene Güter zu Lehen, wie umständlich zu sehen ist Ganß;

beym Herrn von LUDOLFF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 238. sq. add. pag. 241.

§. 87.

Die Glanden von Scharner trugen von der Landschreiberey Simmern ein Erblehen an Geld. Glanden;

LüNIG l. c. pag. 1294.

§. 88.

Was von denen Gölern von Ravensburg zu sagen wäre, wird hernach bey Hirschhorn vorkommen. Göler;

§. 89.

Die von Gültlingen wurden durch den von den Grafen von Hohenberg A. 1363. und 1377. geschehenen Verkauf der Herrschaft Wildberg an Pfalz, Pfälzische Vasallen: kamen aber An. 1440. auf gleiche Weise von Pfalz an Würtenberg. Gültlingen;

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equestr. Tom. 1. pag. 396.

§. 90.

§. 90.

Henrigmann; Von einem Henrigmannischen Burglehen, so nach Abgang des Mannsstamms der Tochter, verehligten Neuphartin, verliehen worden, siehe

Herrn von LUDOLFF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. pag. m. 228.

§. 91.

Hentschuesheim; Die von Hentschuesheim hatten um das Jahr 1392. der von Laudenberg Chur-Pfälzische Lehen an sich erkauft.

LüNIG l. c. pag. 1276.

§. 92.

Hirschhorn; Die von Hirschhorn erhielten A. 1504. die Veste Zwingenberg am Neckar, samt denen dazu gehörigen Dörfern, Weylern, und anderen, zu Lehen für Söhne und Töchter.

An. 1632. sturb der Mannsstamm ab.

Chur-Pfalz wollte es, als ein eröfnetes Lehen einziehen, ein Göler von Ravenspurg aber, (Maria von Hirschhorn Sohn,) liese sich von Schweden immiciren, wogegen aber der Administrator der Chur-Pfalz sich setzte.

Als Chur-Bayern Meister von der Untern-Pfalz wurde, nahme es Zwingenberg zu Handen.

Nach

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden meldeten sich die Hirschhornische Descendenten bey Chur-Pfalz um die Belehnung: Sie wurden aber mit ihrem Gesuch ad Viam juris verwiesen.

Darauf erhielten sie von dem Friedens-Executions-Congress eine Commission auf den Teutschmeister und Würtenberg, welche ein Urthel in contumaciam gegen Chur-Pfalz ergehen liesen, über welches Chur-Pfalz sich bey dem Kayser beschwehrete.

Die Sache bliebe sodann von A. 1652. an liegen.

Immittelst verliehe Chur-Pfalz anderweit diese Herrschaft denen Freyherrn und Grafen von Wieser zu Lehen.

An. 1725. reassumirten die Horneck von Hornberg, von Gemmingen und Göler von Ravenspurg, als von Hirschhornische Descendenten, ihr Restitutions-Gesuch, erhielten auch An. 1726. eine Executions-Commission auf das Crays-Ausschreib-Amt in Schwaben.

Chur-Pfalz hielte sich dadurch um so mehr graviret, als es dem Reichs-Deputations-Urthel viele Nullitäten schuld gabe, welche zuvor untersucht werden mü-

sten, und nahme dahero seinen Recurs an den Reichs-Convent.

Allda machte die Sache überaus grose Bewegungen: Weil aber beyde Religions-Verwandte in partes giengen, wurde nichts endliches beschlossen.

Indessen drunge der Kayser auf die Restitution, worzu sich Chur-Pfalz auch endlich verstunde.

Die von Hirschhornische Erbs-Interessenten aber klagten, theils daß die Restitution gar nicht vollständig geschehen seye, theils daß ihnen viele Eingriffe gethan würden.

siehe von dieser Sache MÜLLERS jurist. Histor. Elect. Part. 3. p. m. 114. sqq. Herrn von SCHAUROTHS Samml. der Conclus. &c. Corp. Evang. Tom. 3. pag. 870. sqq. Reichs-Fama, Tom. 12. im Haupt-Regist. Voc. Zwingenberg.

Darüber wurden die von Hirschhornische Erben endlich müde, und verkauften, unter Königlich-Preußischer Vermittelung, die Herrschaft ganz an Chur-Pfalz.

Die Reichs-Ritterschaft setzte sich zwar dagegen, der Reichs-Hofrath bestättigte aber doch endlich den Verkauf.

siehe oben cap. 7. §. 93.

§. 93.

Hoheneck; Der Freyherrn von Hoheneck Schloß gleichen Nahmens rühret von Chur-Pfalz zum vierdten Theil zu Lehen.

Dieſes wollte es dahero um das Jahr 1668. durchaus nicht zugeben, daß die Freyherrn von Hoheneck ſolches Schloß an den Herzogen zu Lothringen verkauften.

ſiehe die diesfalls herausgekommene Schriften erzehlet in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 604. Edit. JENICH.

§. 94.

Homburg; Die von Hoemburg, oder Homburg, trugen An. 1433. den Zehenden zu Erlebach bey Steinweiller von Chur-Pfalz zu Lehen.

SCHILTER ad Jus. Feud. Alemann. cap. 67. p. m. 338.

§. 95.

Meylach; Die Meylach von Heymaden trugen verſchiedene Güter von Chur-Pfalz zu Lehen, ſturben aber zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ab: Doch kamen die Lehen auf ihre Töchtere.

von LUDOLF de Jur. Fœmin. illuſtr. Append. Part. 2. p. m. 239. ſqq.

§. 96.

Masenbach; Die von Masenbach tragen den Ort gleichen Nahmens von Chur-Pfalz zu Lehen.

Reichs-Fama, Tom. 3. pag. 384. sq.

§. 97.

Nagel; Einen Chur-Pfälzischen Lehenbrief für einen Nagel de An. 1349. siehe in TOELNERS Histor. Palat. Cod. dipl. p. 120.

§. 98.

Neuphardin; Von einer Neuphardin, gebohrner Henrigmännin-, Burglehen, so sie auf ihre Tochter, eine verehligte Pilgerin, verstammet, siehe

§. 99.

Pilger; Von einer Pilgerin, Burglehen, so sie von ihrer Mutter, einer Neuphardin, ererbt, siehe

Hrn. von LUDOLF l. c.

§. 100.

Puller; Die Puller trugen den Zehenden zu Erlebach bey Steinweiler Chur-Pfalz Anno 1354. zu Mannlehen auf.

SCHILTER ad Jus. Feud. Aleman. cap. 67. §. 3. p. m. 336. sq.

Ferner

Ferner die Veste Cleeberg, mit ihren Zugehörungen.

SCHILTER l. c. p. m. 337. add. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. 1267. 1282. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 119.

§. 101.

Daß die von Rathsamhausen den Schutz des Keßler-Handwerks in einem gewissen Bezirk von Chur-Pfalz zu Reichs-Afterlehen tragen, ist schon oben errinnert worden. Rathsamhausen;

Wie solches von denen von Strahlenberg wenigstens seit Anno 1361. als ein Reichs-Afterlehen an die von Rathsamhausen gekommen seyn solle, siehe

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 3. p. 679.

Daß aber wenigstens nunmehro die von Rathsamhausen solches Lehen unmittelbar von Chur-Pfalz empfangen, siehe

ibid.

§. 102.

Im 30. jährigen Krieg erhielte der Chur-Maynzische Canzler Reigersberger von dem Kayser in der Untern-Pfalz ein Lehen, welches ihme auch durch das Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 18. bestättiget wurde. Reigersberger;

§. 103.

Ritter: Die von Ritter trugen An. 1341. alle ihre eigene Güter Pfalzgraf Rudolphen zu Erblehen auf.

LüNIG l. c. Tom. 2. p. m. 1266.

§. 104.

Rodenstein: Die von Rodenstein hatten Chur-Pfälz- Ozberg- und Umstättische Burg- und Mannlehen.

Anno 1672. gienge der Mannsstamm ab: die Lehen aber fielen auf die Tochter.

von LUDOLF de Jure Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 228.

§. 105.

Rüdigheim; Die von Rüdigheim ererbten von denen Meilachen von Heumaden einige Chur-Pfälzische Lehen.

von LUDOLF l. c. p. m. 241.

§. 106.

Seldeneck; Die von Seldeneck trugen vormals das Reichs- Erbküchenmeister- oder Truchsessenamt von Chur-Pfalz zu Lehen.

Etwas besonderes ist, daß Kayser Maximilian I. ihnen solches An. 1494. durch eine eigene Urkund ausdrücklich bestättigte.

Lü-

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1290.

Sie seynd aber abgestorben, und ihr Erbamt ist darauf denen Truchsessen von Waldburg zu Theil worden; wie wir schon oben gehöret haben.

§. 107.

Einer von Stein übergabe An. 1341. Pfalzgraf Rudolphen seine eigene Gerichte zu O. und empfienge sie wieder zu Erb-Lehen für Söhne und Töchter. Stein;

LÜNIG l. c. pag. 1266.

§. 108.

Die von Venningen tragen verschiedene Orte von Chur-Pfalz zu Lehen. Venningen;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 42. pag. 378.

§. 109.

Die von Waldenburg, genannt Schenkherrn, erhielten währenden dreyßigjährigen Kriegs ein Lehen in der Untern-Pfalz; welches ihnen durch den Oßnabrückischen Frieden Art. 4. §. 18. gelassen wurde. Waldenburg;

Es bestunde solches in einigen Dörfern, so Chur-Pfalz von Chur-Trier zu Lehen getragen, und vorhin die Herrn von Fleckenstein damit beafterlehnet hatte.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. p. m. 584.

§. 110.

Wambold; Henrich Wambold hatte allerley Lehen, so von ihme an die Meylach von Heumaden kamen.

Hr. von LUDOLF de Jur. fœmin. Illustr. Append. Part. 2. p. m. 240. sqq.

§. 111.

Weingartten; Die von Weingartten erkennen das Ort Weingartten als Churpfälzisches Lehen.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. Equestr. Tom. 1. pag. 790.

§. 112.

Wendheim; Churfürst Ruprechts Lehenbrief für einen Horneck von Wendheim über ein Burglehen, siehe

in TOELNERS Histor. Palat. cod. dipl. pag. 120.

§. 113.

Wieser; Daß die Freyherrn und Grafen von Wieser eine zeitlang mit der Herrschaft Zwingenberg am Necker belehnet gewesen seyen, siehe hievornen bey HIRSCHHORN.

§. 114.

§. 114.

Daß die von Zobel zu Giebelstadt den Kessler-Schutz in einem gewissen Bezirk in Franken von Chur-Pfalz zu Afterlehen tragen, ist schon cap. 7. erinnert worden. Zobel;

§. 115.

In der berühmten Theilung des Hauses Pfalz de An. 1410. wurde auch Vorsehung gethan, wie es wegen der Lehenleute, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Lehen und deren Lage, sollte gehalten werden. Theilung der Lehenleuthe.

v. supr.

§. 116.

Von dem Gebrauch der Parium Curiæ in der Pfalz, siehe Pares Curiæ.

JENICHEN de usu hodiern. Parium Curiæ p. m. 34. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. pag. 1259.

Es ist aber verschiedenes dabey zu erinnern.

Dann was Kayser Ferdinands II. An. 1623. zum Besten der Reichs-Ritterschaft, in Sachen, so den Lehenherrn und die Lehenleute betroffen, gethanen Ausspruch anbelanget, so ist demselben, als

einer, während dreyßigjährigen Kriegs, gefällten Sentenz, die Rechtskraft durch den Westphälischen Frieden benommen.

In der Churpfälzischen Landsordnung Tit. 27. werden die Lehensachen, nach Unterschied der Lehenrechten, vor dem Lehenherrn oder die Lehenmannen, verwiesen.

LÜNIG l. c. pag. 1318.

Ein Exempel eines An. 1334. von einem Mannengericht gefällten Urtheils findet sich

beym LÜNIG l. c. pag. 1263.

Ein anderes Exempel de An. 1351. ist zu lesen

in MOSERS Teutschem Staats-Archiv 1751. Part. II. pag. 91.

An. 1739. offerirte sich Chur-Pfalz gegen Brandenburg-Onolzbach in der Saynischen Sache allenfalls zu einem Judicio Parium Curiæ.

MOSERS Sayniches Staats-Recht, pag. 265.

§. 117.

Lehenhof; Ordentlicher Weise hingegen werden die Churpfälzische Lehensachen, wann es extra-judicialia seynd, vor der Churfürsti-

fürstlichen Regierung zu Mannheim verhandelt.

Die Judicialia hingegen vor dem Churfürstlichen Hofgericht allda.

§. 118.

Der älteste gelehrte Regierungsrath ist Lehenprobst. Lehenprobst;

Selbiger hat dermahlen einen Adjunctum.

§. 119.

Eines Churpfälzischen Lehenbuchs, oder Lehenrechts, vom Jahr 1463. gedenket SCHILTER ad Jus Feud. Alemann. cap. 43. §. 5. p. m. 368. Norm in Lehenssachen;

Die Churpfälzische Land- und Hofgerichts-Ordnung enthalten etwas weniges von Lehenssachen.

siehe selbiges auch in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. m. 1318. sqq.

Ausser deme wird nach denen Pactis Investiturarum, besonderen Herkommen und Observanz dieses Lehenhofs, oder in andere gütliche oder sonstige Wege, ohne förmliche Proceß und ausgesprochene Definitiv-Urtheil gehandelt, und wußte man An. 1717. von keinen hinlänglichen Præjudi-

judiciis, da in meris quæstionibus juris feudalis allein nach denen gemeinen, dem Corpori Juris beygefügten Lehenrechten in contradictorio gesprochen worden wäre.

LÜNIG l. c. pag. 1319.

§. 120.

Privilegirte Jurisdiction über die Lehenleute.

Chur-Pfalz behauptet ferner, daß alle Churpfälzische Vasallen, sie mögen sonst unmittelbar seyn oder nicht, in Personal- und Real-Civil- und Criminalsachen vor denen Churpfälzischen Gerichten, Recht zu geben und zu nehmen, schuldig seyen.

Eine Deduction hievon für Chur-Pfalz stehet in BURGERMEISTERS Cod. dipl. Equestr. Tom. 1. pag. 738. sqq. und in Herrn von LUDOLFS Symphor. consult. &c. Tom. 2. Part. 2. pag. 100. sqq.

Deren Widerlegung aber bey BURGERMEISTERN l. c. p. 776. sqq. und bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 158. sqq.

Die Hauptgründe dieser privilegirten Jurisdiction seynd: 1) Ein Privilegium Kayser Ludwigs aus Bayern de An. 1344. kraft dessen alle des Churfürstens zu Pfalz Diener, Mannen, Ritter oder Knecht, reich

reich oder arm, oder wer sie seynd, überall in ihren Herrschaften zu Bayern und am Rhein, oder wo sie ihre Herrschaften ausbreiten möchten, um keinerley Sachen, die jemand an sie zu sprechen oder zu klagen hätte, nirgend anderstwo zu Recht stehen, dann vor Chur-Pfalz, so lang dem Kläger das Recht nicht versaget werde.

v. BURGERMEISTER l. c. pag. 759. 762. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 662. von LUDOLF l. c. pag. 123. 127.

Dieses Privilegium wurde confiriret und extendirt von Kayser Friederich III. An. 1447. von Kayser Maximilian I. An. 1518. von Kayser Carl V. An. 1521. ꝛc. BURGERMEISTER l. c. p. 739.

An. 1616. und 17. liese Chur-Pfalz dem Cammergericht dieses Privilegium insinuiren, welches auch An. 1618. eine Urkund darüber ertheilete.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. Equestr. Tom. I. p. 761. von LUDOLF l. c. pag. 126. sqq.

2) Beziehet sich Chur-Pfalz auf das in der güldenen Bull, Tit. II. enthaltene Privilegium de non evocando, wodurch jenes Privilegium nicht allein erneuert, sondern auch ferner erklärt, verbessert, und

alles

alles, was darwider gehandelt wurde, vernichtet worden seye.

3) Seye Chur-Pfalz von alten Zeiten her im Besitz dieses Vorrechts.

Schon An. 1353. seye am Kayserlichen Hofgericht erkannt worden, daß der Vogt von Hunobtstein mit seinen gegen den Grafen von Sponheim angebrachten Klage von da ab- und an den Churfürsten zu Pfalz, als seinen Lehenherrn verwiesen werden solle.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. m. 662.

So seyen auch noch mehrere bey dem Cammer- und Rothweilischen Gericht ergangene Remissori-Urtheile vorhanden.

von LUDOLF l. c. pag. 138. sqq.

Die Reichsgrafen und Reichsritterschaft aber wenden dagegen ein:

ad 1. Das angebliche Privilegium seye allenfalls a) nur Churfürst dem Blinden und seiner Descendenz gegeben, b) gehe nur auf die Pfälzische Lande, Landsassen und Unterthanen, c) der Kayser hätte auch nicht weiter gehen, noch zum Nachtheil der Reichs-Unmittelbarkeit dergleichen Privilegia verleihen können.

ad 2.

ad 2. Das in der güldenen Bull enthaltene Privilegium aber seye allen Churfürsten gemein, deren doch keiner solches weiter, als auf seine Landsassen und Unterthanen zu appliciren, noch dergleichen privilegirte Jurisdiction über seine Vasallen, wie Chur-Pfalz, zu behaupten begehre.

ad 3. Die Umstände des Casus de An. 1353. seyen nicht bekannt, und die Cameral-Urtheln nicht specificirt: Vielmehr habe Chur-Pfalz gewußt und geschehen lassen, daß seine unmittelbahre Vasallen vor denen Reichsgerichten belangt worden seyen, habe auch diese Urtheile selbst exequiren helfen.

Erst unter Churfürst Friederich V. habe Chur-Pfalz erstmahls die privilegiatam jurisdictionem ergs Vasallos auf die Bahn gebracht: Der Reichs-Hofrath habe aber seithero mehrmahlen dagegen gesprochen, und die darauf gegründete Churpfälzische exceptiones verworfen.

Ein Bedenken des Churpfälzischen Hofgerichts de An. 1607. ob die von Adel schuldig seyen, vor solchem Hofgericht zu erscheinen und Recht zu nehmen oder nicht? ist zu lesen

bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 1142. sqq.

Was

Was ſich An. 1615. diß-falls mit der Reichs-Ritterſchaft zugetragen habe, iſt ſchon oben gemeldet worden.

Anno 1617. lieſſe Kayſer Mathias ein Reſcript an Churfürſt Friederich V. ergehen, ſich der von ihme anmaßenden privilegirten Jurisdiction über die der Reichs-Ritterſchaft zugethane Mitglieder zu enthalten.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. m. 670.

Um das Jahr 1715. behauptete Chur-Pfalz dieſe privilegirte Jurisdiction gegen Leiningen-Weſterburg mit ſtarker Hand.

Es thate aber das ganze Wetterauiſche Grafen-Collegium dem Churfürſten Vorſtellung dagegen.

von LUDOLF l. c. pag. 155.

Die in der Sache ergangene Cameral-urtheile aber ſiehe

ibid. pag. 159. ſqq. 166. ſqq.

An. 1719. erfolgte abermahls in einer dergleichen Sache: Leiningen-Weſterburg contra Chur-Pfalz eine Paritoria am Cammergericht.

ibid. pag. 162.

Um

Um das Jahr 1725. wande sich der Graf von Erbach in einem gleichen Fall an das Kayserliche Cammergericht.

Allda das Wetterauische Grafen-Collegium abermahlen interveniendo einkame.

siehe den Titul einer Erbachischen Deduction in dieser Sache in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. pag. 348. Edit. JENICH.

Und diese Deduction selbst bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 167.

Das vor Erbach ausgefallene Cammergerichts-Urtheil de An. 1730. aber

bey LUDOLF l. c. pag. 243.

An. 1729. wurde auf Leiningen-Westerburgisches Anrufen, beym Cammergericht nochmahls ein Mandatum S. C. erkannt.

ibid. pag. 166.

Endlich so ist auch in die oben cap. 7. angeführte Vergleiche zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden, wie auch der Reichs-Ritterschaft kürzlich geschlossene Vergleiche allerley wegen dieser privilegirten Jurisdiction eingeflossen, jedoch

so, daß meistens beyde Theile in contradictorio verblieben seynd.

§. 121.

Recursus ad Curiam Feudalem.

Verschiedene Fälle, darinn der Reichs-Hofrath gegen den, von Churpfälzischen Vasallen in Sachen, welche keine eigentliche causæ feudales waren, an den Churpfälzischen Lehenhof genommenen Recurs gesprochen hat, siehe

in der Reichs-Fama, Tom. 3. p. 383. sqq. 387. sqq. beym Herrn von LUDOLF l. c. pag. 163. 223. sqq. und in MOSERS Teutschen Staats-Archiv 1754. Tom. 2. pag. 441.

§. 122.

Aufboth der Lehen-Leute.

Wie An. 1610. die Churpfälzische Lehenleute aufgebothen, und ihnen, weil sie bewilliget, sich auch gewisser maßen auser Lands gebrauchen zu lassen, ein Revers deßwegen ertheilet worden, deßgleichen was man, statt Futter und Mahls, auf die Personen und Pferde an Geld bewilliget habe, siehe

in BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. 1. pag. 52. sq. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1298.

An.

An. 1668. forderte Chur-Pfalz unter anderem von denen Inhabern der Grafschaft Sayn Lehendienste gegen Chur-Maynz, sie wanden sich aber an den Reichs-Hofrath; welcher ihnen die Parition verbote.

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 202. sqq.

Ob in neueren Zeiten von Chur-Pfalz dessen Lehenleuten, Lehendienste angemuthet und von ihnen geleistet worden seyen? siehe

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equest. Tom. 2. pag. 64. 231. 233.

Und wie im jetzigen Jahrhundert am Cammergericht Proceß darüber geführt worden seye, ob die von Chur-Pfalz nach Fuldischem Lehenrecht conferirte Lehen auch auf die Töchtere fallen oder nicht? ist oben cap. 7. nachzusehen.

§. 123.

Natur der Pfälzischen Lehen.

Wie die Lehenfolge in denen Churpfälzischen Lehen diß- und jenseits Rheins verschieden seye, oder doch im 15ten Seculo gewesen seyn solle, siehe

SCHILTERN ad Jus Feud. Alem. cap. 43. §. 5. p. m. 268.

§. 124.

Neuburgische Vasallen;

In dem Neuburgischen seynd fast alle Landsassen-Guter auch Neuburgische Lehen.

LÜNIG Corp. Jur. Feudal. Part. 2. pag. 1261.

Indessen kan ich doch dermahlen wenig Specialia davon anführen.

§. 125.

Schönborn;

Von gräflichen Vasallen ist mir nur das Haus Schönborn bekannt, welches noch über dieses von Pfalz-Neuburg nicht mehr als Vasall erkannt werden will.

Es hatte nehmlich Churfürst Carl Philipp An. 1738. den Bischoffen Friederich Carl zu Bamberg und Würzburg, und seine Familie die Grafen von Schönborn, mit der Herrschaft Parßberg belehnet.

An. 1744. aber widersprache der Successor, Ihro jetztregierende Churfürstliche Durchlaucht, solcher Belehnung, und als der Bischoff An. 1746. starb, zogt der Churfürst die Herrschaft wieder ein.

Das

Das Haus Schönborn gienge darauf an den Reichs-Hofrath, allwo diese Sache nun hanget.

MOSERS Einleit. in die neuest. Teutschen Angelegenheiten, pag. 149. sq.
FABRI Staats-Canzley, Tom. 92. p. m. 231. Staats-Schrift unter Kayser Franz, Tom. 3. pag. 343. neue Europ. Fama, Tom. 12. p. 279.

§. 126.

Die Erlbecken von Sinningen zu Blindheim haben einen dritten Theil des lehenbahren leibfälligen Hofes zu Blindheim von denen Palckhofern An. 1657. käuflich an sich gebracht, und für Söhne und Töchter zu Lehen empfangen. Erlbecken;

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, pag. 569.

§. 127.

Die Geitzkoffler von und zu Gaylenbach erkauften von denen von Horckheim den lehenbahren Blutbann zu Haunsheim, und verstammten ihn auf die Freyherrn von Racknitz. Geitzkoffler;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 21. 29. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1295.

§. 128.

Horkheim; Derer von Horkheim lehenbahrer Blutbann zu Haunsheim kame an Geitzkoffler.

v. §. prox. præc.

§. 129.

Pelkhofer; Daß die Pelkhofer einen dritten Theil eines leibfälligen Hofs zu Blindheim zu Lehen getragen haben, selbiger aber nachhero an die Erlbecken gekommen seye, haben wir schon vernommen.

§. 130.

Rackenitz; Die Freyherrn von Rackenitz empfiengen den von denen Geitzkofflern auf sie gediehenen Blutbann zu Haunsheim von Pfalz-Neuburg als ein Reichs-Afterlehen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 4. Tom. 38. pag. 173.

§. 131.

Rechberg; Die Freyherrn von Rechberg haben zu Lehen das Landsässen-Gut Blindheim, und

und einen dritten Theil an einem Leibfälligen Hof allda, und zwar letzteres für Söhne und Töchter.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, pag. 583.

§. 132.

Die Freyherrn von Stein empfangen seit An. 1629. die Malefitzische Obrigkeit samt dem hohen und niedern Wildbann in dem Dorf Bechenheim und dem zugehörigen District von Pfalz-Neuburg zu Reichs-Afterlehen. Stein;

LüNIG l. c. pag. 565.

§. 133.

In dem Neuburg- und Sulzbachischen solle man von keinen Paribus Curiæ wissen. Pares Curiæ;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. pag. 1262.

§. 134.

Sondern es solle im Neuburg- und Sulzbachischen also gehalten werden, daß die Lehen-Pröbste in vorfallenden Lehen- Lehenhof;

sachen ihren Bericht an den Hofrath oder Regierung erstatten, und von da aus die Resolution darauf ergehen.

LüNIG l. c.

§. 135.

Lehenprobst; Dermahlen seynd ein adelicher und gelehrter Regierungsrath, Lehenprobst-Amtsverweser.

Selbige haben einen Lehen-Secretarium und Lehenschreiber unter sich.

§. 136.

Norm in Lehenssachen; In dem Neuburg- und Sulzbachischen solle weder ein besonderes Lehenrecht noch besondere Lehensgewohnheiten seyn, sondern alles nach denen gemeinen Lehenrechten beurtheilet werden.

LüNIG l. c. pag. 1262.

§. 137.

Natur dieser Lehen; Im Neuburgischen und Sulzbachischen seynd die Landsassen-Güter durchaus Mann- oder männliche Lehen.

LüNIG l. c.

§. 138.

§. 138.

In dem Sulzbachiſchen ſeynd ebenfalls bey nahe faſt alle Landſaſſen-Güter Sulzbachiſche Lehen. Sulzbachiſche Vaſallen;

LüNIG Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1261.

Um das Jahr 1739. hatte Pfalz-Sulzbach mit einem von Grävenreuth einen Proceß am Reichs-Hofrath puncto exſpectativæ.

MSpt.

Ferner ware Pfalz-Sulzbach zu gleicher Zeit mit einem von Harsdorf vor dem Reichs-Hofrath puncto liberationis feudi & Juris Venandi in Proceß verfangen.

§. 139.

Dermahlen iſt der Landrichter zu Sulzbach zugleich auch Lehenprobſt. Lehenprobſt; ꝛc.

Noch einig anderes von Sulzbachiſchen Lehensſachen haben wir allererſt bey Neuburg vernommen.

§. 140.

Fremde Lehen im Sulzbachischen:

Von denen in dem Landgericht Wehden gelegenen Güter endlich seynd viele Böhmische oder Brandenburg-Bayreutische- oder Leuchtenbergische Lehen, oder Allodial.

LÜNIG l. c.

§. 141.

Jülchische

Derer von dem Herzogthum Jülich zu Lehen gehenden Herrschaft und Güter sollen 82. seyn, welche nach denen Aemtern, darinn sie gelegen seynd, nahmentlich erzehlet werden

in TESCHENMACHERS Annal. cliv. Part. 2. p. m. 370.

§. 142.

und Bergische Lehen:

Die Bergische lehenbahre Graf- und Herrschaften seynd Limburg an der Lehen, Bruch, Hardenberg, Stein und Meerveld.

ibid. pag. 415.

§. 143.

Vergleich deswegen:

In dem Anno 1624. zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg errichteten

terem Theilungs-Receß derer Jülich- und Cleviſchen Lande wurde §. 14. 15. beliebt, daß jeder Theil mit den Lehen derer ihme zugefallenen Lande frey zu diſponiren haben, wegen derer in Braband gelegenen und entzogenen Lehen aber ſeine Gerechtſamen vindiciren ſollte.

An. 1666. wurde in dem damahligen Vergleich dieſe Theilung derer Lehen wiederhohlt.

§. 144.

Das Fürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach empfängt als Mitinnhaber der Grafſchaft Sayn die hernach benamſte Saynſche Lehen mit. Brandenburg-Onolzbach;

MOSERS Saynſch. Staats-Recht, pag. 269.

§. 145.

Und in eben dieſer Qualität waren auch die Herzoge zu Sachſen-Eiſenach eine Zeitlang Bergiſche Vaſallen. Sachſen-Eiſenach;

§. 146.

Daß das Fürſtliche Hauß Schwarzenberg die im Herzogthum Berg gelegene Herr- Schwarzenberg;

Herrschaft Gimborn von Jülich zu Lehen trage, erhellet

aus von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

§. 147.

Waldeck; Der Fürst von Waldeck gabe die Herrschaft Eys als ein Jülchisches Lehen an.

Und Pfalz-Neuburg suchte gleichermassen diese Lehensherrschaft zu behaupten.

Am Cammergericht aber wurde dagegen gesprochen.

MOSERS Plettenberg. Staats-Recht pag. 20. 24.

§. 148.

Bentheim; Von Gräflichen Vasallen kommen vor

1) die Grafen von Bentheim.

Sie erhielten nach Absterben der Grafen zu Neuernar und Limburg An. 1592. zu Lehen, das Schloß Limburg, samt dessen Herrlichkeit, und den Hof zu Beckhausen ꝛc.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1334. TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. p. m. 458

§. 149.

§. 149.

Die Grafen von Falkenstein trugen, seit dem Abgang der hernach bemerkten Gräflich-Limburgischen Linie, Schloß und Herrlichkeit Bruch zu Erb-Mannlehen und offenem Hauß; von denen es nach ihrem Absterben auf deren Töchter gekommen ist; wie sogleich zu sehen Falckenstein;

LüNIG l. c. p. 1335. sqq.

§. 150.

Die Burggrafen zu Kirchberg haben, als Mitunhabere der Grafschaft Sayn, auch an denen hernach benahmsten Saynischen Lehen Antheil. Kirchberg;

§. 151.

Enrich Christian Graf zu Leiningen-Dachßburg, ehlichte eine dieser Falkensteinischer Erbtöchtern, und hielte darauf bey Pfalz-Neuburg um die Eventual-Belehnung mit erstgedachter Herrschaft Bruch für diese Erbtochter an. Leiningen;

Anfangs wurde sie abgeschlagen, endlich aber Anno 1673. gegen ein Stück Geld, und Cedirung gewisser Gerechtsamen,

men, so der Herrschaft Bruch bishero zugestanden hatten, bewilliget.

LüNIG l. c.

Als nun der Graf von Falkenstein An. 1683. starb, wurden diese Erbtöchter vor sich und ihre eheliche Leibserben und Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechts pure belehnet.

LüNIG l. c. pag. 1338.

Solchergestalten nun kame ein Theil dieser Herrschaft an Leiningen, welches auch von denen übrigen Interessenten noch mehrere Theile an sich gebracht, und nun den grösten Theil dieser Herrschaft in Besitz hat.

§. 152.

Limburg. Die Grafen zu Limburg empfiengen wenigstens seit Anno 1377. zu Lehen die Schlösser und Herrschaften Limburg und Bruch.

LüNIG l. c. pag. 1326. 1327. 1330.

Der An. 1495. verstorbene letzte Graf seiner Linie, Johannes, setzte seiner Schwester-Tochter, vermählte Gräfin zu Falkenstein

ſtein zur Erbin ein, wodurch alſo Bruch an Falkenſtein kame.

TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. Tab. Geneal. ad p. 656.

Wie aber Limburg an Neuenar gekommen ſeye, werden wir bald vernehmen.

§. 153.

Wie die Grafen von Manderſcheid von Chur-Pfalz als Vaſallen an Jülich gekommen ſeyen, iſt bereits oben gemeldet worden. Manderſcheid:

Ihre Herrſchaften Blankenheim und Gerolſtein ſeynd Jülchiſche Lehen.

TESCHENMACHER l. c. p. 370.

§. 154.

Die Herrn zu Merode trugen zu Lehen Burg und Dorf Frenzen, u. ſ. w. Merode:

LÜNIG l. c. p. m. 1323.

§. 155.

Die Freyherrn von Metternich tragen die Herrſchaft Keſſenich von Jülich zu Lehen. Metternich:

FABRI Staats-Canzl. Tom. 26. c. 3.

§. 156.

§. 156.

Nesselroth; Die Grafen von Nesselroth empfangen, wie wir schon cap. 1. vernommen haben, das Erbmarschallen- und Erbcämmerer-Amt des Herzogthums Berg zu Lehen.

§. 157.

Neuenar; Die Grafen von Neuenar wurden seit An. 1546. mit dem Schloß und Herrschaft Limburg belehnet, nachdeme Graf Wirich von Falkenstein solches zu deren Besten aufgegeben hatte.

LÜNIG l. c. pag. 1331.

Es gienge aber dieser Stamm noch in eben diesem Jahrhundert ab, und Limburg gediehe dadurch, wie wir bereits vernommen haben, an die Grafen von Bentheim.

§. 158.

Quad; Wie die Quaden von Landscron von Chur-Pfalz an Jülich überlassen worden seyen, siehe vorhin.

§. 159.

§. 159.

Die Grafen von Sayn trugen zu Lehen die Höfe Schönberg und Walderod sodann 50. Gulden. Sayn;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. 1327. MOSERS Saynisch. Staats-Recht, pag. 432.

Ueber dieses aber auch das Kirspel, und Vogtey Lewenscheidt.

MOSER l. c. pag. 73.

Nach Absterben der Grafen von Sayn wollte Jülich diese Lehen für eröffnet halten, vergliche sich aber endlich An. 1607. mit der Saynischen Erbtochter Gemahl, Grafen Wilhelm zu Wittgenstein, also, daß dieser auf Lewenscheid Verzicht leistete, hingegen die übrige Lehen als gemeine Erblehen behielte.

ibid. & pag. sqq.

Nach Absterben dieses neuen Sayn-Wittgensteinischen Mannsstamms belehnte Pfalz-Neuburg die Saynische Erbtöchtere.

MOSER l. c. p. 101. 160. 220. 240. 256.

§. 160.

Virmond; Die nun abgestorbene Grafen von Virmond trugen vom Herzogthum Berg 20. Oberländische Gulden zu Lehen.

MOSERS Virmond. Staats-Recht, pag. 30.

§. 161.

Wittgenstein; Daß eine Gräflich-Wittgensteinische Linie so lange sie die Grafschaft Sayn in Besitz gehabt, einige Bergische Lehen empfangen haben, ist schon zuvor gemeldet worden.

§. 162.

Brömbser; Wie die Brömbser von Rüdesheim von Jülich an Pfalz überlassen worden seyen, ist zuvor vermeldet worden.

§. 163.

Pares Curiæ; In dem Jülich- und Bergischen ist es noch jetzo üblich, daß die Lehensachen vor Stadthalter und Mannen von Lehen verhandelt werden.

v. Jülich- und Berg. Ordnung des gerichtlichen Proceß in Lehensachen, in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. m. 1323. 1339. und die allda allegirte ROSENTHAL de Feud. cap. 12. Concl. 15. n. 44.

FELT-

FELTMANN de feudis cap. 19. (18.) §. 3. n. 5. JENICHEN de usu hodiern. Parium Curiæ pag. 32.

§. 164.

Die außergerichtliche und lauffende Lehenssachen hingegen werden vor dem Jülich- und Bergischen Geheimen Rath (welcher eben das ist, was man anderwärts ein Regierungs- oder Hofraths-Collegium nennet,) verhandelt. Lehenhof;

§. 165.

Einer derer Gelehrten geheimen Räthe ist auch Lehens-Director und ein anderer Lehen-Fiscal. Lehen-Director;

§. 166.

Wo die Belehnungen geschehen sollen, davon handelt in der An. 1582. gedruckten Lehensordnung das zweyte ganze Capitel. Belehnungen;

Etliche aber von denen Mannhäusern, oder Manncammern, zu Caster, Grevenbroch, Brüggen, Boslar, Heinsberg, Wasenberg, Geilenkirchen, Randenrath, Millen, Born, Willenstein, Münstereyfel, u. s. w.

LÜNIG l. c. pag. 1324. VOETS Histor. Jur. Juliac. & Montens. Observ. 1. num. 4. 5.

§. 167.

Norm in Lehens-sachen;

An. 1555. publicirte Herzog Wilhelm eine Ordnung des gerichtlichen Processes in Lehens-Sachen vor Statthaltern und Mannen von Lehen.

Seine Nachfolgere an der Regierung haben sie bestättiget.

Man liesset sie auch in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1339.

Anno 1582. wurde sie vermehrt und verbesseret.

Das erste Capitel davon, und von denen übrigen den Innhalt siehe beym LüNIG l. c. pag. 1351. sqq.

§. 168.

Lehen-dienste;

Wegen der Lehendienste erhuben die Jülich- und Bergische Lehenleute Anno 1726. beym Reichs-Hofrath einen Proceß, und klagten über Aufbürdung ohngewöhnlicher Lehendienste.

Sie wurden aber ab- und zur Ruhe gewiesen.

Merkw. Reichs-Hofraths-Conclus. Tom. 6. p. m. 644.

§. 169.

§. 169.

Von der Natur der Jülchischen Lehen. conf. von LUDOLFS Symphor. Consult. & Decis. Forens. Tom. 1. p. m. 602. sqq. Natur dieser Lehen;

In der An. 1582. gedruckten Lehensordnung wird geklagt, daß die Mannhäuser etliche Güter, die Mannlehen seyen, denen Frauenspersonen, oder die von ihnen herkommen, ohne des Lehenherrns Vorwissen und Begnadigung, verliehen haben.

Auch ist mehrmahlen, sowohl wann es wichtige als geringe Lehen betroffen hat, nach Abgang des Mannsstamms darüber gestritten worden: Ob die Töchtere darin successions-fähig seyen, oder nicht? da die Vasallen jenes, der Lehenhof aber dieses als die Regul behauptet haben. Z. E. bey Bruch, denen Saynischen Lehen, u. s. w.

§. 170.

Von der Wittiven und Töchtern Gerechtsamen in denen Jülchischen Lehen. vid. von LUDOLF l. c. p. m. 602. Der Wittiven &c. Jura;

§. 171.

Die Herrschaft Winnenthal hat einen Lehenprobsten, folglich auch Lehen: dieses aber ist alles, was ich dermahlen davon zu sagen in dem Stande bin. Winnenthalische Vasallen;

§. 172.

§. 172.

Bergen-op-Zoomische; Und eben dieses muß ich auch von Bergen-op-Zoom sagen.

§. 173.

Sponheimische. Schließlichen haben auch die Grafen von Sponheim einen Lehenhof gehabt, z. E. die Ganerben des Hauses Layen waren Sponheimische Vasallen.

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. 1266.

Nun ist zwar kein Zweifel, daß diese ehemahlige Sponheimische Vasallen nunmehro resp. Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken und Baaden-Baaden für ihre Lehenherrn erkennen, ich bin aber vorjetzo nicht im Stand, Specialia davon anzuführen.

Register.
über das
Chur-Pfälzische Staats-Recht.

A.

Aachen, Acta mit dieser Stadt, pag. 352
Abdanckung der Regierung, 100
Abfindung der nachgebohrnen Prinzen in der Pfälzischen Familie, 78
Accisa. 542
Achtserklärung, s. Entsetzung.
Acquisition der Pfalz, 6. 427
Acta und Pfälzische Handlunge mit auswärtigen landsäßigen Fürsten, 403
Adel. 544
Administration. Das geistliche Administrations-Corpus in Chur-Pfalz, 481
Advocatiæ jus oder Pfälzische Schutzgerechtigkeit über verschiedene Stifter und Clöster, 233
Aemter, s. Oberämter.
Agnaten, deren Succession, 110. deren Concurrenz mit des letzteren Prinzeßin, 116

Albich, adeliche, sind Pfälz. Vasallen 668
Altorf, genannt Wollschläger, Pfälzische Lehenleuthe, 668
Annehmung an Kindesstatt, s. Kind.
Antretung der Erbschaft, 110
Annus decretorius in der Pfalz, 473
Appellation Das Ober-Appellations-Gericht in der Chur-Pfalz, 517
Augspurg. Einige Differentien mit dem Hochstift zu Augspurg, 285
Aurea Bulla, s. Bull.
Austräge. Verschiedene Verträge darüber, 81
Atzungsrecht, 234

B.

Baaden. Verschiedene Handlung und Acta mit dem Haus Baaden, 208. 619. empfieng einige Lehen von Pfalz, 634
Bamberg. Einige Strittigkeit mit Bamberg, 286. Pfälzische Lehen, so von Bamberg rühren, 625
Bau-*Commission* in der Pfalz, 520
Bayern. Strittigkeiten mit dem Haus Bayern wegen des Reichs-Vicariats, 155 und sonstige Acta, 263. wann das Haus Bayern abgehet und erlösche, wer succedire? 125
Bayerische Crayse, 185. Chur-Pfalz trennt sich davon, 189

Bayer von Bellendorf, Pfälzische Vasallen, 668
Bechtolsheim. Pfälzische Acta mit den Ganerben zu Bechtolsheim, 378. 379
Begräbniß. Das Erbbegräbniß der Pfälzischen Familie, 44
Bergen-op-Zoom, 443. 505. 609
Bergische Lande, 440. siehe: Jülch.
Bergwerke. 533
Berneck Pfälzische Lehenleuthe, 668
Böhmen. Acta mit der Cron Böhmen, 262
ertheilt an Pfalz einige Lehen, 623
Brandenburg. Acta mit Chur-Brandenburg, 275. mit den übrigen Fürstlich-Brandenburgischen Häusern, 311
Braunschweig. Strittigkeit mit diesem Haus wegen des Erzschatzmeister-Amts, 139. 284
Brömbser von Rüdesheim, Pfälzische Vasallen, 669
Bull. Die Guldene Bull ist die Norm der Pfälzischen Successions-Ordnung, 69
Bündnisse mit dem Kayser, 147
Burger- und Baurenstand in der Pfalz, 545
Burglehen, s. Lehen.

C.

Cammer. Chur-Pfälzische Hofcammer, 518. 532
Cammergericht, (das Reichs-) ob es Pfalz præjudicire? 406. das Recht Assessores zu præsentiren, 406
Cammerziehler wegen Chur-Pfalz, 415 und übrigen Landen, 416
Canzley. *Ceremoniel*, das Pfälzische, 44 gegen den Kayser, 144. gegen den Reichs-Convent, 161. einige Differentien wegen des Canzley-Ceremoniel mit den geistlichen Fürsten, 285
Capitaneat, das Pfälzische, am Rhein, 231
Capitulation. Ob die Wahl-Capitulation und deren Verwahrung Chur-Pfalz zustehe? 151
Castell, die Grafen, sind Pfälzische Lehenleute, 639
Catholicorum Corpus. Zu demselben tritt Pfalz-Neuburg, 174
Catholische in der Pfalz, 475
Ceremoniel, Pfälzisches; siehe: Hof-*Ceremoniel*.
Centgerechtigkeit, 241
Churcrayse. Die Stimme, so Chur-Pfalz dabey hat, 176. ob Chur-Pfalz dessen

dessen Condirector, 177. Obrister des Churcrays, 178

Churlande, 424. 425

Churverein, 198. 208. 228

Churwürde. Ursprung der Pfälzischen Chur-Würde, 193. deren Schicksale, 194-201

Clausula Artic. IV. Pacis Riswic. 467

Cölln. Acta mit Chur-Cölln, 259. Lehen, so von Chur-Cölln an Pfalz ertheilt werden, 622

Collegium, das Reichsgräfliche, s. Gräflich-Pfälzische Collegia und Corpora, 514

Conferenz. Pfälzische Geheime Staats-Conferenz, 510. geheime Militar-Conferenz, 512

Consistorium. Das Evangelisch-Lutherische in der Pfalz, 480. 514

Convente. Ob Chur-Pfalz die Reichs-Convente ausschreibe? 161

Corpus Evangelicorum, 173. 175. 176

Crampurg, Pfälzische Vasallen, 670

Crayse, siehe: Churcrayse. Bayerische. Westphälische. Chur-Pfalz ist Crays-Obrister, 178. Rechte in Ansehung associirter Crayse, 191

Criminal-Jurisdicton, 528
Cronenberg empfangen von Chur-Pfalz Lehen, 640
Curialien, siehe: Canzley-Ceremoniel.

D.

Dännemark, Pfälzische Acta in Ansehung des Königreichs Dännemarck 385
Dalberg. Acta mit denen Freyherrn von Dalberg, 379
Degenfeld, sind Pfälzische Lehenleuthe, 670 verschiedene Acta mit denselben, 379
Deputation, ordinaire Reichs-Deputation ausserhalb dem Reichstag, 167. und auf Reichstägen, 169
Dienheim. Acta mit denen Freyhern von Dienheim, 380
Diplomata, siehe: Urkunde.
Director. Ob Chur-Pfalz Condirector des Churcrayses, 177
Directorium Corporis Evangelicorum, stunde Chur-Pfalz zu, 173. im Churfürstlichen Collegio, 209. im Churcrayse, 177
Donatio, siehe: Verschenkung.

Donau. Die Pfälzische Lande an der Donau, 432
Donauwerth. Acta mit dieser Stadt, 356
Don gratuit, 543

E.

Eberstein, die Grafen, sind Pfälzische Vasallen, 640
Ehe. Kinder aus ungleicher Ehe, 121
Ehegericht in der Chur-Pfalz 480
Ehepacten, 88. 93
Ehestrittigkeiten, 90
Ehrenberg. Die Herrn von Ehrenberg sind Pfälzische Vasallen, 640. 670
Ehrenfells, 166. 188. 436. 505
Eichstätt. Einige Acta mit Eichstätt, 286
Elz. Acta mit denen von Elz, 380
Engelland. Acta mit Engelland, 385
Entsetzung der Landes-Regierung, 100
Eppstein, sind Chur-Pfälzische Vasallen, 641
Erbach. Acta mit Erbach, 340. die Grafschaft ist ein Pfälzisches Lehen, 641

Erbschaft. Antretung, 110. Die Separation der Staats- und privat-Erbschaft, 110

Erstgeburt. Das Recht der Erstgeburt in der Pfalz eingeführet, 73. wer davon ausgeschlossen, 76

Eßlingen, Acta mit der Stadt, 356

Evangelicorum Corpus. Dessen Director war ehedessen Chur-Pfalz, 173. einige Acta mit demselben, 175. dessen Abgeordneter, 176. dessen Jus intercedendi, 176

Eximirung, so von Chur-Pfalz beschiehet, 170

F.

Falkenstein. Pfälzische Acta wegen dieser Grafschaft, 340. die Grafen sind Pfälzische Vasallen, 643. 701

Fleckenstein, Pfälzische Vasallen, 643

Fletsch, Pfälzischer Lehenmann, 670

Frankreich. Acta mit Frankreich, 388

Fräuleinsteuer. 541

Freyheit, siehe: Landesfreyheit.

Freyheiten. Kayserliche Bestättigung der Pfälzischen Freyheiten, 145

Freyheitsbrief. Die Kayserliche müssen bey der Pfälzischen Succession in Betracht gezogen werden, 69

Frieden zu Ryswick. Dessen Clausula Artic. IV. 467

Fulda. Einige Acta mit Fulda, 286. die von der Abtey rührende Lehen, 626

G.

Ganßen von Otzberg sind Pfälzische Vasallen, 671

Geistlich. Der Geistliche Stand in der Pfalz, 544

Geleitsgerechtigkeit, 231. 314

Gelnhausen, 167. 357

Gerechtsame, der Churfürsten zu Pfalz, 127. in Ansehung des Reichs, 151. 172 in Ansehung der Reichs-Collegien, 192 in Ansehung einzeler Reichsstände, 223 in Ansehung der Reichsgerichte, 405

Gesandte zum Wahltag, 131. deren Vollmacht, 132. Streit der Churfürsten zu Pfalz mit einem Gesandten, 210. Gesandte zum Reichsconvent, 132. Violirung ihrer Courirs, 132

Gesetze. Pfälzische Landesgesetze, 529

Geschichtschreiber, Pfälzische, 10. 11

Gevatterschaften, 91
Glanden von Scharner, Pfälzische Vasallen, 671
Göhler von Ravensburg, Pfälzische Vasallen, 671
Goldsand wird in der Pfalz gefunden, 534
Gränze der Untern-Pfalz, 426
Grafen. Pfälzische Acta mit denen Grafen, 339. Chur-Pfälzisches Betragen gegen das Reichs-Gräfliche Collegium, 222
Gültingen, Pfälzische Vasallen, 671

H.

Hagenstolzenrecht, 241
Halle, (Schwäbisch) daselbst wird ein Religions-Tractat errichtet, 464
Hanau. Acta mit dem Gräflichen Haus, 340. die Grafen sind Pfälzische Vasallen, 643
Hantschuesheim, die Herrn von Hantschuesheim sind Pfälzische Vasallen, 672
Haupt des Pfälzischen Hauses, 80
Heilbrunn. Acta mit dieser Stadt 359

Heiler Landschreiber zu Lautern, 384
Henrigmannische Burglehen, 672
Hessen. Acta mit Hessen, 312. empfängt von Chur-Pfalz einige Lehen, 635
Heurathsguth, 96
Heydeck, die Herrschaft, 166. 436. 505
Heydelberg, dasige Universität, 484
Hirschhorn, Pfälzische Vasallen, 672
siehe auch: Zwingenberg.
Hofämter. Erb-Hofämter von Chur-Pfalz, 37
Hof-*Ceremoniel*, Pfälzisches, 43. gegen den Kayser, 144
Hofgericht, das Chur-Pfälzische, 517
Hofmarken im Neuburgischen, 569
Hofstaat. der Churfürsten zu Pfalz, 38
Hoheneck. Acta mit denselben, 381. sind Pfälzische Vasallen, 675
Hohenlohe. Die Lehen so das Haus Hohenlohe von Chur-Pfalz empfangen, 646
Holstein. Zwistigkeit mit Holstein, 315

Homburg, oder Hoemburg, tragen Lehen von Chur-Pfalz, 675

J.

Jagdsachen, im Neuburgischen, 571. und Forstbediente in der Pfalz, 528

Insuln im Rhein, ob Chur-Pfalz die Herrschaft darüber habe, 230

Johanniterorden. Einige Acta mit demselben, 287. trägt von Chur-Pfalz Lehen, 634

Juden, werden in der Pfalz geduldet, 546

Jülch. Geschichtschreiber davon, 11. die Pfälzische Acta mit Jülch, 316. dessen Matricular-Anschlag, 165. Stimme, 189. Strittigkeit mit Chur-Brandenburg, 276. 277. die Herzogen von Jülch empfangen von Chur-Pfalz verschiedene Lehen, 635. hat das Privilegium de non appellando, 413

Jülchische Lande, 437. Religionssachen, 496. Collegia, 576. Landesgesetze, 589. Landsassen, 593. Landstände, 596 Sonstige Verfassung, 598. seq. Der Rit-

Ritterschafft Gerechtsame, 608. Reichslehen, 620. die Lehenleute, 698
Jurisdictio, Pfälzische privilegirte, 684

K.

Kayser aus dem Pfälzischen Haus, 128 das Richteramt über denselben, 145 Pfälzische Strittigkeit mit dem Kayser, 147

Kayserliche Freyheitsbrief, s. Freyheitsbrief.

Kaysersheim. Acta mit dieser Abtey, 334

Keßlerhandwerk. Schutz-Gerechtigkeit darüber, stehet Chur-Pfalz zu, 234

Kind. Annehmung an Kindesstatt, 76 natürliche, 124. ungleicher Ehe, 121

Kirchberg. Acta mit den Burggrafen von Kirchberg, 341. sind Pfälzische Vasallen, 646

Kirchen, Reformirte in der Pfalz, 479 Gefälle. Streit darüber zwischen denen Reformirten und Lutheranern, 481

Kirchenrath, Reformirter, in der Chur-Pfalz, 479. 514

Kleinodien. Stammskleinodien, 97
Reichskleinodien, ob deren Verwahrung Chur-Pfalz zugehöre, 151
Knebel. Acta mit denen Knebel von Katzenellenbogen, 381
Königstein, 166
Kriegswesen, siehe: *Militare.*

L.

Landbeamte, Pfälzische, 522
Landen, Pfälzische, 421. deren Acquisition, 427. so abgekommen, 448
Landeshoheit über fremde Vasallen, 234
Landesfreyheit im Neuburgischen, 561
Landsassen, 529
Landstände, deren sind keine in Chur-Pfalz, 540
Landvogtey im Elsaß, 241
Lautereck und Veldenz. Matricular-Anschlag, 163. Craysanschlag, 183. die Lande, 432
Lautern und Simmerische Lande, 431
Matricular-Anschlag, 162. Craysanschlag, 182

Lehen. Natur der Pfälzischen Lehen, 691 Chur-Pfälzische Anwartschaft auf die Reichslehen, 632. zu gesamter Hand, 619. Ursprung Chur-Pfälzischer Lehen, 615. 617. Burglehen, 672. 676. 680

Lehenhof, Pfälzischer, 634. 682. 690

Lehenleute, deren Theilung, 681. Jurisdiction über dieselbe, 684.

Lehensachen, 610. 615

Leiningen. Acta mit den Grafen von Leiningen, 341. sind Pfälzische Vasallen, 646. 701. ingleichem die Grafen von Leiningen-Westerburg, 650

Lippe. Acta mit den Grafen, 344

Lothringen. Zwistigkeit mit dem Haus Lothringen, 316

Löwenstein. Acta mit den Grafen, 344.

Lutheraner in der Pfalz, 477. derselben Streit wegen der Kirchengüter, 481. Collecten für dieselbe im Oberamt Germersheim, 483

Lützelstein. Diese Herrn trugen vormahls von Chur-Pfalz einige Stücke zu Lehen, 651.

M.

Major domus und Comes Palatinus, 17
Majorennitæt in der Pfälzischen Familie, 83
Manderscheid. Acta mit denen Grafen, 345. sind Pfälzische Vasallen, 651. 703
Mark, siehe: Hofmark.
Mark. Engelbrecht von der Mark wird Pfälzischer Vasall, 651
Masenbach. Die Herrn von Masenbach tragen den Ort Masenbach von Chur-Pfalz zu Lehen, 676
Matricular-Anschlag wegen der Pfalz, 162
Maynz. Acta mit Chur-Maynz, 244. Pfälzische Lehen so von Maynz rühren, 620
Menzingen. Acta mit denen von Menzingen, 382
Merode, Vasallen, 703
Metternich, die Freyherrn, sind Pfälzische Lehenmänner, 652. 703
Meylach deren Lehen, 675
Metz. Einige Acta mit dem Bischof, 288

Militare. Die Pfälzische Geheime Militar-Conferenz, 512. Militar-Justiz-Rath, 513. sonstige Militar-Verfassung, 531

Morgengabe, 90

Münster. Tractat mit dem Bischof zu Münster, 289

Münz-*Commission*, 521. sonstige Münz-Sachen, 539

N.

Nachfolger, seine Verbindlichkeit, siehe: Verbindlichkeit.

Nagel. Pfälzische Vasallen, 676

Nassau. Strittigkeit und sonstige Acta mit Naßau, 317. pfälzische Vasallen, 638

Necker. Die Herrschaft des Churfürsten zu Pfalz über den Neckerfluß, 231

Nesselroth. Bergische Vasallen 704

Neuburg und Sulzbach sind mit keinem Privilegio de non appellando versehen, 412. dessen Matricular-Anschlag, 163 Lande, 433. Collegia und übrige Lan-

desverfassung, 546. Religionssachen, 487. Prælaten-Stand, 566. Ritterstand, 567. dasige Landsfreyheit, 561 Verschiedenheit der Güter, 568. Reichslehen, 618. Lehen und Lehenhof, 707 Vasallen, 692
Neuphard, 672. 676
Nürnberg. Acta mit der Stadt, 359

O.

Oberämter in der Pfalz, 427
Obrister. Chur-Pfalz ist Churcrayß Obrister, 178
Odenheim. Acta wegen Odenheim, 338
Oefnungsrecht, 232
Oestetreich. Acta mit dem Haus Oesterreich, 318
Oettingen. Acta mit den Grafen, 346 sind Pfälzische Vasallen, 652
Orden, St. Huberti, 40
Orleanische *Prætension*, 117

P.

Pabst. Acta mit demselben, 393

Parapharnalia. 97

Pares curiæ in Lehensachen in der Pfalz, 681. im Jülchischen, 706

Patria potestas. 92

Pfalz. Acquisition, 6. 427. ob die Pfalz eingeschlossene Lande, 430. der Untern-Pfalz Nahme, 425. wann zuerst der Nahme bey Rhein entstanden, 18. derer Häuser Pfalz und Bayern Theilung, 7. 72. Titulatur, 21. Wappen, 32 33. Wann beyde Pfalz- und Bayerische Häuser abgiengen, wer succedire? 126. Geschichtschreiber, 10

Pfalzgrafen, die älteste, 2. 3. Acta unter sich, 322. Schreibart des Nahmens Pfalzgraf, 15. derer Gerechtsamen in Ansehung der Kayser, 127. des Reichs ꝛc. 151. 172. 192. 223. 406

Pfälzische Familiensachen, 46. Verträge, 48. Prinzen die verlohren, 92. Pfälzische Hauptlande, 422. Verfassung in Ansehung des geistlichen Wesen, 453 456. in Ansehung der weltlichen Sachen, 506. 510. in Ansehung der Lehensachen, 610. 615

Pfandschaften. Das Recht die Reichspfandschafften einzulösen stehet Chur-Pfalz zu, 227

Plauen. Die Herrn von Plauen sind Pfälzische Vasallen, 654

Plettenberg. Acta mit denselben, 346

Pleysteinische Sache, 321. 624

Pohlen. Acta mit Pohlen, 394

Portugal, 395

Posten. Die Kayserliche Posten in dem Pfälzischen, 150. 537. 538

Preces primariæ. Das Recht der Primarium precum üben die Churfürsten zu Pfalz aus, 149

Preussen. Acta mit Preussen, 395

Privilegium de non appellando, 410. de non evocando, 409. gegen das Rothweilische Hofgericht 419

Püller. Pfälzische Vasallen, 676

Q.

Quad von Landscron Pfälzische Vasallen 653. 704

Quatuorvirat, 171

R.

Rang. Bey der Röm. Königswahl, 133 des Churcrayses, 177. Oberrheinischen Crayses, 181. im Churfürstlichen Collegio, 209. Rangstreit mit Bayern, 217. Pfälzisches Rang-Reglement, 514

Rathsamhausen, deren Lehen, 677

Ravenstein, ist ein brabantisches Lehen, 633. Beambte, 609

Raugrafen, Pfälzische Vasallen, 653

Reformirte in der Pfalz, 476

Regenspurg, 359

Regenten, Pfälzische, die älteste, 2

Regierung. Das Chur-Pfälzische Regierungs-Collegium, 515

Regierung, gemeinschaftliche Führung der Regierung, 71. Abdanckung, 100 Entsetzung von der Regierung, 100

Reichs-*Convent*, siehe: *Convent*.

Reichscrayse, siehe: Churcrayse. Rheinischs Crayse.

Reichsstädte. Acta mit denen am Rhein, 351

Reigersperg, empfängt ein Pfälzisches Lehen, 677

Religion, der Pfalzgrafen, 35. vom Zustand der Religion in der Pfalz, 453 456. Verglich wegen der Religion de An. 1705. 467. die Religion im Neuburgischen, 486. im Sulzbachischen, 489. im Jülchischen, 496. seq.

Residenz, der Pfälzischen Familie, 35. 36

Reuß, siehe: Plauen.

Rhein. Herrschaft über den Rhein, 229 wann sich die Pfalzgrafen zuerst hiernach benennt, 18

Rheineck, Burggrafen, sind Pfälzische Vasallen, 654

Rheingrafen. Acta mit denselben, 346 sind Pfälzische Vasallen, 654. 665

Rheinische Bund. Acta mit demselben, 242

Rheinische Crayß. Im Oberrheinischen Crayse ist Pfalz Mit-Ausschreibender Fürst, 179. und concurriret mit bey der Cammer-Præsentation, 408

Richteramt. Vom Pfälzischen über den Kayser, 145

Riedter. Acta mit denen Riedter von Kornburg, 382

Rieneck, Graf: sind pfälzische Vasallen, 655

Riswick. Frieden daselbst geschlossen, und dessen Clausula Art. IV. 467

Ritterorden Pfälzischer, 40

Ritterschaft. Acta mit der Reichs-Ritterschaft, 367. in Franken, 373. mit der am Rhein, 376. in Schwaben, 377. Vereinigung gegen die Reichs-Ritterschaft, 243. Lehen, 667

Rodenstein, pfälzische Vasallen, 678

Rosenberg, 242. 382

Rothweilische Hofgericht. Privilegium dagegen, 419

Rüdigheim pfälzische Vasallen, 678

S.

Sachsen. Verglich mit Chur-Sachsen wegen des Reichs-Vicariat, 160. sonstige Acta, 271. 325

Salinen-Commission, 520. 534

Salm. Acta mit dem Hauß Salm, 325 sind pfälzische Vasallen, 639

Savoyen. Acta mit Savoyen, 326

Sayn. Acta wegen der Grafschaft, 347
Lehen, 655. 705

Schaarwerk, 572

Schatzmeister. Das Reichs-Erzschatzmeister-Amt besitzet Chur-Pfalz, 136 Streit deswegen, 138. Verrichtung, 140. dessen Versehung durch andere, 141. Erbschatzmeister, 142

Schatzung, 540

Schenkenamt. Ob Chur-Pfalz das Reichs-Erzschenkenamt besessen, 134

Schönborn. Acta mit denselben, 348

Schornsheim, Ganerben, 382

Schulden. Wegen Bezahlung der Schulden verschiedene Vergliche, 86

Schutzgerechtigkeit, siehe: *Advocatia.*

Schwäbische Bund. Acta mit demselben, 242

Schwarzenberg. Acta mit dem Fürstlichen Hauß, 326

Schweden. 395

Schweinfurt war ehedessen in Chur-Pfälzischem Schutz, 360

Seldeneck, pfälzische Vasallen, 678

Selz, Probstey, deren Matricular-Anschlag, 166. Exemtion, 170. Votum 220. Acta deshalb mit Frankreich, 393

Separation der Erbschaft, 110

Sickingen, 384

Simmern, 430. siehe: Lautern.

Simultaneum. Religionis Exercitium, 467

Sinzendorf, Reichs-Erbschatzmeister, 662

Solms, die Grafen, sind pfälzische Vasallen, 663

Spanien, 397

Speyer. Pfälzische Acta mit dem Hochstift Speyer, 289. mit der Stadt, 360
Lehen vom Hochstift, 626

Sponheim. Lande, 444. Matricular-Anschlag, 164. Craysanschlag, 184
Sponheimische Lehenhof, 710

Staatsrecht. Das Pfälzische, Schriften davon, 13. 14

Städte, siehe: Reichsstädte. Städte in der Pfalz, 544

Standeserhöhung. Chur-Pfälzisches Recht deshalb, 227

Stadthalterschaft, siehe: *Vicariat.*

Stein, derer von Stein Lehen, 679

Steuer, im Neuburgischen, 563

Stimmen. Pfälzische Stimmen im Fürstlichen Collegio, 211. 215. 216. 217 218. 222. suchende wegen Selz, 220 wegen Sulzbach, 220

Straßburg. Pfälzische Acta mit dem Hochstift Straßburg, 295. mit der Stadt, 365. Lehen vom Hochstift, 627

Streit zwischen den regierenden und abgefundenen Herrn, 79. des Churfürsten zu Pfalz mit dem Kayser, 147. mit einem Churfürstlichen Gesandten wegen des Rangs, 210

Strittigkeiten, von pfälzischen, 226

Stylus, siehe: Canzley-*Ceremoniel.*

Succession derer Collateral-Erben, 110 116. von der Succession bey Ausgang des pfälzischen Hauses, 125

Succeſſions-Ordnung in der Pfälziſchen Familie, 68. die guldene Bull iſt deren Norm, 69. ſodann verſchiedene Kayſerliche ertheilte Freyheiten, 69

Sulzbach. Die Lande, 434. Stimme, 187. 220. Religionsſachen, 489. Collegia, 573. Lehenleute, 697

T.

Taxis. Acta mit den Fürſten von Taxis, 327

Teſtamenten, derer Pfalzgrafen, 71. 102

Teutſchorden. Die Acta mit denſelben, 296

Theilung des Pfälz- und Bayeriſchen Hauſes, 7. 8. 72

Titul, 142

Titulatur, Pfälziſche, 21

Trier. Acta mit Chur-Trier, 256. Lehen ſo von Trier abhangen, 621

Truchſeſſenamt. Chur-Pfalz hat das Reichs-Erztruchſeſſen-Amt beſeſſen, 135

Tutel, ſiehe: Vormundſchaft.

V.

Vasallen, alte und neue pfälzische, 633 deren Theilung, 681. Landeshoheit über fremde Vasallen, 234. siehe auch Lehen.

Veldenz, siehe: Lautereck. Lehen so die Grafen von Veldenz vormahls von Pfalz trugen, 663

Venia ætatis, ein Exempel davon im pfälzischen Haus, 84

Veningen, pfälzische Vasallen, 679

Veräusserung einiger Landesstücken, 99

Verbindlichkeit eines Successoris in Betracht der Handlung des Vorfahren, 84 85

Verdun. Von diesem Stifft trägt Pfalz einige Lehen, 629

Verein, siehe: Churverein.

Versetzung der Lande. 99

Verschenkung einiger Länder, 98

Verträge, pfälzische, 48

Verzicht der pfälzischen Princeßinnen, 95 derer Agnaten, 116

Vicariat, pfälzisches, 147. 152

Virneburg, Grafen sind pfälzische Vasallen, 664

Umgeld, 543

Union, deren Haupt war Chur-Pfalz, 174

Universität, pfälzische zu Heydelberg, 484

Unterhalt derer pfälzischen Gemahlinnen, Wittiben und Prinzeßinnen, 90. 91. 93

Vormundschaft in dem pfälzischen Hauß, 81

Votum, siehe: Stimmen.

Urkunde, pfälzische, wo man die bißher gedruckte finde, 12. Streit darüber, 97

Ursprung des pfälzischen Hauses, 4. des Tituls: Pfalzgraf bey Rhein, 16

W.

Wahl. Römische Königswahl, davon wird Chur-Pfalz ausgeschlossen, 130 davon absentiret sich der Pfälzische Gesandte, 131. Einzug zum Wahltag, 131

Wahl-*Capitulation*, siehe: *Capitulation*.

Waldenburg. Reichs-Erbtruchsessen, 653. genannt Schenckherrn sind pfälzische Vasallen, 679

Wambold, deren von Chur-Pfalz tragende Lehen, 680
Wappen, pfälzisches, 27. 32. 33. wegen des Erzamts, 142
Weingarten. Die Herrn von Weingarten sind pfälzische Vasallen, 680
Wendheim. Horneck von Wendheim Burglehen, 680
Westerburg, s. Leiningen.
Westphälischer Crays. Stimme, so Chur-Pfalz darinn hat, 189. darinn ist Chur-Pfalz Mit-Crays-Ausschreibender Fürst, 190. darinn concurriret Pfalz zur Præsentation eines Assessoris bey der Reichscammer, 409
Wied. Acta mit den Grafen, 348. tragen ihre Grafschaft von Pfalz zu Lehen, 664
Wiedertäufer, 486
Wieser, empfiengen die Herrschafft Zwingenberg zu Lehen, 680
Wildfangsrecht, 236. 667
Wildgrafen, 665
Wimpfen. Acta mit dieser Stadt, 366
Winnenthal, 442

Wittgenstein. Acta mit denselben, 348 Lehen, so die Grafen von Wittgenstein von Pfalz tragen, 665. 706

Wittib, deren Unterhalt, 91

Wolfstein. Acta mit denselben, 349

Worms. Acta mit dem Hochstifft, 296 mit der Stadt, 366. Lehen vom Hochstifft, 629

Würde, die Pfalzgräfliche, 134

Würtenberg. Acta mit diesem Fürstlichen Hauß, 327. sind Vasallen von Chur-Pfalz, 639

Würzburg. Acta mit dem Hochstifft, 306

Y.

Ysenburg, die Grafen, tragen verschiedenes von Chur-Pfalz zu Lehen, 667

Z.

Zehenden. Vom Neubruchzehenden in der Pfalz, 535

Zobel, pfälzische Vasallen, 681

Zoll. Verglich mit der Reichs-Cammer wegen des Zolls, 419

Zollrecht, 240

Zollsachen, pfälzische, 535

Zweybrücken. Dessen Matricular-Anschlag, 164. Chur-Pfalz empfängt einige Lehen von Zweybrücken, 632. was für Lehen Zweybrücken von Chur-Pfalz empfängt, 667

Zwingenberg. Strittigkeit wegen dieser Herrschafft mit denen Hirschhornischen Erbs-Interessenten und der Ritterschaft, 373. seq.

Digitized by Google

Digitized by Google

D. 216.17. 370.71 mit Nutzungsrecht

Digitized by Google